

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

2. ordentliche Tagung
vom 22. April bis 25. April 2015

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

2. ordentliche Tagung vom 22. April bis 25. April 2015

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Grube Offsetdruck, Waldstraße 81, 76133 Karlsruhe

2015

(Gedruckt auf RecyStar Polar – 100 % Altpapier, FSC-zertifiziert –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVI
XII. Gottesdienst	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Oberkirchenrat Helmut Strack / ständiger Vertreter des Landesbischofs	2–3
XIII. Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode am 20. März 2015	
Vortrag von Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein	5
Vortrag von Oberkirchenrat Stefan Werner	5–6
Vortrag von Oberkirchenrätin Barbara Bauer	7–8
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 22. April 2015	9–36
Zweite Sitzung, 24. April 2015.	37–67
Dritte Sitzung, 25. April 2015	68–89
XV. Anlagen	91–168

I**Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Udo Prinz zu Löwenstein (Erster Schriftführer), Fabian Peters, Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Udo Prinz zu Löwenstein (Erster Schriftführer), Fabian Peters, Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungs- und Diakonieausschuss:	Dr. Cornelia Weber
Finanzausschuss:	Ekke-Heiko Steinberg
Hauptausschuss:	Theo Breisacher
Rechtsausschuss:	Dr. Fritz Heidland
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß, Dr. Achim Nolte

IV **Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Klein, Dr. Winfried, Rechtsanwalt/wissenschaftl. Mitarb.

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Strack, Helmut; Teichmanis, Dr. Susanne; Werner, Stefan

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Illgner, Dr. Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Klein, Dr. Winfried	Rechtsanwalt / wiss. Mitarbeiter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Nuß, Stefanie	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Student Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Philipps, Esther	Pfarrerin Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Reiner, Karl-Friedrich	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schäfer, Martin	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)

Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Weida, Ruth	Lehrerin Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Kroitzsch-Barber, Friederike	Journalistin Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (B.Sc) Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

C Veränderungen:

Die Mitglieder der Landessynode (V):

A. Die gewählten Mitglieder

ausgeschieden:	Aßmann, Martina	(KB Südliche Kurpfalz)
	Britsch, Angelika	(KB Ortenau)
neu:	Baudy, Roger	(KB Mosbach)
	Kadel, Werner	(KB Ortenau)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Klein, Dr. Winfried; Löwenstein, Udo Prinz zu	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Wiesner, Natalie	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Peters, Fabian; Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Weber, Dr. Cornelia	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Illgner, Dr. Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	Kroitzsch-Barber, Friederike
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkuhler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Philipps, Esther; Wiegand, Beate	
Südliche Kurfalz	4	Hauff, Dr. Adelheid von; Nuß, Stefanie; Schäfer, Martin; N. N.	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Reiner, Karl-Friedrich	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		10

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Strack, Helmut (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII

A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie- **ausschuss**

(17 Mitglieder)

Weber, Dr. Cornelia, Vorsitzende
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende

Daute, Doris	Ningel, Sabine
Froese, Manfred	Otto, Gerd
Grether, Ulrike	Schlumberger-Maas, Ute
Hauff, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Heuck, Renate	Spuhler, Peter
Heute-Bluhm, Gudrun	Wendlandt, Sabine
Lübben, Hartmut	Wetterich, Cornelia
Michel-Steinmann, Dorothee	

Finanzausschuss

(20 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender

Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schäfer, Martin
Groß, Thea	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Hartmann, Ralph	Schumacher, Michael
Müller, Nathalie	Utech, Klaus
Nolte, Dr. Achim	Weis, Dr. Mathias
Peter, Gregor	Wiesner, Natalie
Peters, Fabian	Wießner, Helmut
Philipps, Esther	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Reiner, Karl-Friedrich	

Hauptausschuss

(20 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Hammelsbeck, Daniela	Nuß, Stefanie
Haßler, Martin	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Kerksiek, Thomas	Schaupp, Dorothea
Kienzler, Rosemarie	Suchomsky, Sören
Kroitzsch-Barber, Friederike	Weida, Ruth

Rechtsausschuss

(16 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Klein, Dr. Winfried, stellvertretender Vorsitzender

Aldinger, Mechtild	Krebs, Thomas
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Ehmann, Reinhard	Kudella, Dr. Peter
Falk-Goerke, Julia	Lehmkühler, Thomas
Illgner, Dr. Susanne	Schalla, Dr. Thomas
Jammerthal, Thomas	Teufel, Dr. Gerhard
Kadel, Werner	Wiegand, Beate

B Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender

Appel, Sybille	Klein, Dr. Winfried
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzende/r
- stV = stellv. Vorsitzende/r
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied
- 1.S = 1. Stellvertreter
- 2.S = 2. Stellvertreter

	Aldinger, Mechtild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Baumann, Claudia	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline								
Landeskirchenrat					●		●				●				●										
Bischofswahlkommission							●									●	●								
Ältestenrat							●									●									
Bildungs-/Diakonieausschuss									●			●		●			stV								
Finanzausschuss						●		●								●									
Hauptausschuss		●		●	●		V						●				●								
Rechtsausschuss	●		●							●	●														
Rechnungsprüfungsausschuss		●						●	●																
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>																									
Vergabeausschuss <u>AFG III</u>												S		●											
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>							●																		
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																									
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>												●													
<u>EKD-Synode</u> / Vollkonferenz der UEK					●						2.S	●													
Vollversammlung der <u>EMS</u>																									
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>																									
Beirat für <u>Medienarbeit</u>						●																			
<u>Ev. Pfarrprüfndestiftung Baden, Stiftungsrat</u>																									
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>																									
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																									
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																	●								
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>			●																						
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>											●														
Kommission für <u>Konfirmation</u>														●											
<u>Landesjugendkammer</u>																									
<u>Landesjugendsynode</u>																									
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>																									
<u>Liturgische Kommission</u>										●															
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>												●													
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>																									
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>							●																		
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat*</u>																									
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>						●		●																	
Beirat Zentrum für <u>Seelsorge</u>																	●								

* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. August 2014).

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Hartmann, Ralph	Haßler, Martin	Hauff, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidland, Dr. Fritz	Heuck, Renate	Heute-Bluhm, Gudrun	Illgner, Dr. Susanne	Jammerthal, Thomas	Kadel, Werner	Kerksiek, Thomas	Kienzler, Rosemarie	Klein, Dr. Winfried	Krebs, Thomas	Kreß, Karl	Kroitzsch-Barber, Friederike	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Kunath, Dr. Jochen
Landeskirchenrat	●			S	●				●			S	●		●				S
Bischofswahlkommission					●				●						●				
Ältestenrat			●	●	●		●		●					●	●			●	
Bildungs-/Diakonieausschuss			●			●	●												
Finanzausschuss	●																		
Hauptausschuss		●		stV							●	●				●	●		●
Rechtsausschuss					V			●	●	●			stV	●	●			●	
Rechnungsprüfungsausschuss													●						
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>			●																
Vergabeausschuss <u>AFG III</u>																			
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>																			●
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>								●											
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>				●															
<u>EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK</u>			●								1. S								1. S
Vollversammlung der <u>EMS</u>																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>					●														
<u>Beirat für Medienarbeit</u>																			●
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat</u>					●														
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>					●														
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>													●						
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>						●													
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>																			●
Kommission für <u>Konfirmation</u>		●													●				
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>		●												S					
<u>Liturgische Kommission</u>																			●
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>			●																
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>						●						●							●
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>					●														
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat*</u>																			
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>																			●
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																			

* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. August 2014).

Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzende/r
- stV = stellv. Vorsitzende/r
- = Mitglied
- S = stellv. Mitglied
- 1. S = 1. Stellvertreter
- 2. S = 2. Stellvertreter

	Lehmkuhler, Thomas	Löwenstein, Udo Prinz zu	Lohrer, Felix	Lübben, Hartmut	Michel-Steinmann, Dorothee	Müller, Nathalie	Ningel, Sabine	Nolte, Dr. Achim	Nuß, Stefanie	Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Otto, Gerd	Peter, Gregor	Peters, Fabian	Philipps, Esther	Reiner, Karl-Friedrich	Rufer, Thomas	Schäfer, Martin	Schalla, Dr. Thomas	Schaupp, Dorothea
Landeskirchenrat						S		S		●	S					S		S	S
Bischofswahlkommission	●	●						●		●						●			
Ältestenrat		●						●					●						
Bildungs-/Diakonieausschuss				●	●		●				●								
Finanzausschuss						●		●				●	●	●	●	●	●		
Hauptausschuss		●	●						●	●									●
Rechtsausschuss	●																	●	
Rechnungsprüfungsausschuss																			
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>																			
Vergabeausschuss <u>AFG III</u>																			
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>		●																	
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																			
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>											●								
<u>EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK</u>		2. S			1. S				1. S									2. S	
Vollversammlung der <u>EMS</u>					S														●
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>					●													●	
<u>Beirat für Medienarbeit</u>							●											●	
<u>Ev. Pfarrprüfndestiftung Baden, Stiftungsrat</u>																			
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>																			
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																			
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>						●	●								●				
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>								●											
Kommission für <u>Konfirmation</u>																			
<u>Landesjugendkammer</u>												●							
<u>Landesjugendsynode</u>												●							
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>					●										S				
<u>Liturgische Kommission</u>	●													●					
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>																			
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>	●				●				●										●
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>																			
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat*</u>																			
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>																			
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																			

* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.
 Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. August 2014).

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Schlumberger-Maas, Ute	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Schnebel, Rainer	Schumacher, Michael	Spuhler, Peter	Steinberg, Ekke-Heiko	Suchomsky, Sören	Teufel, Dr. Gerhard	Utech, Klaus	Weber, Dr. Cornelia	Weida, Ruth	Weis, Dr. Mathias	Wendlandt, Sabine	Wermke, Axel	Wetterich, Cornelia	Wiegand, Beate	Wiesner, Natalie	Wießner, Helmut	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Landeskirchenrat			●			●	S			●	S			●					S
Bischofswahlkommission						●	●		●	●				V	●				
Ältestenrat	●					●				●				V					●
Bildungs-/Diakonieausschuss	●		●		●					V			●		●				
Finanzausschuss		●		●		V			●			●					●	●	stV
Hauptausschuss							●				●								
Rechtsausschuss								●								●			
Rechnungsprüfungsausschuss						●			stV									V	
Delegiertenversammlung der <u>ACK B.-W.</u>																			
Vergabeausschuss <u>AFG III</u>													●						
Beirat, <u>Abt. für Missionarische Dienste</u>	●																		
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>										●									
Aufsichtsrat, <u>Diakonisches Werk Baden</u>						●													
<u>EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK</u>																			2. S
Vollversammlung der <u>EMS</u>																			
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>																			
<u>Beirat für Medienarbeit</u>																			●
<u>Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat</u>						●													
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>						●													
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>																			●
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>																V			
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>																			
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>															●				
Kommission für <u>Konfirmation</u>																			
<u>Landesjugendkammer</u>																			
<u>Landesjugendsynode</u>																			
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>								●											
<u>Liturgische Kommission</u>																			
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>									●	●									
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>											●				●				
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>						●				●									
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat*</u>																			
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>		●																	
Beirat Zentrum für <u>Seelsorge</u>				●															

* Die Wahlen zu diesem Gremium finden zu einem späteren Zeitpunkt statt.
Derzeitige Besetzung siehe Verhandlungen der Landessynode (12. ordentliche Tagung vom 8. April bis 12. August 2014).

IX

Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Banzhaf, Doris	43f
Bauer, Barbara	15, 44
Baumann, Claudia	70f
Bereuther, Christian	27
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	73
Braun, Wilfried	69
Breisacher, Theo	66, 73, 87
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	13f, 19ff
Ehmann, Reinhard	60
Fleckenstein, JR Margit	12f, 15ff
Froese, Manfred	59, 85f
Götz, Mathias	55, 63
Grether, Ulrike	59, 76f
Groß, Thea	10ff
Gutenkunst, Dr. Axel	46
Hammelsbeck, Daniela	40, 45, 72f
Handtmann, Caroline	41, 59, 75f, 82
Hartmann, Ralph	86f
Haßler, Martin	64
Heidland, Dr. Fritz	48ff, 65f
Heitmann, Anne	33ff
Hinrichs, Karen	15
Jacob, Michael	45ff
Jammerthal, Thomas	10ff, 27ff, 40, 45, 55, 60ff, 80ff
Kastner, Martha	17f
Keller, Urs	63
Krebs, Thomas	64
Kreplin, Dr. Matthias	15, 63, 73f, 87
Kreß, Karl	41, 45, 55, 83f
Lehmkuhler, Thomas	40, 45
Löwenstein, Udo Prinz zu	12f, 18f, 25f, 42, 48, 62f
Lohrer, Felix	77f
Lorenz, Hermann	26
Lübben, Hartmut	47
Michel-Steinmann, Dorothee	64
Müller, Nathalie	30
Nolte, Dr. Achim	42, 48, 84
Reichel, Jürgen	57ff
Reiner, Karl-Friedrich	64
Rufer, Thomas	42, 48
Schächtele, Prof. Dr. Traugott	15
Schaupp, Dorothea	56f, 74f
Sendler-Koschel, Birgit	38f
Steinberg, Ekke-Heiko	55f, 78ff
Steinbrecher, Volker	27ff
Stepputat, Annette	80ff
Sternberg, Dr. Torsten	43f
Stöbener, Andre Paul	30ff
Strack, Helmut	15
Suchomsky, Sören	40f, 45
Teichmanis, Dr. Susanne	15
Utech, Klaus	42, 48
Weis, Dr. Mathias	55
Wendlandt, Sabine	86
Wermke, Axel	9ff, 37ff, 64f, 68ff, 87ff
Werner, Stefan	14f
Wetterich, Cornelia	41, 45
Wießner, Helmut	60ff
Zobel, Dagmar	15

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Ältere Menschen

- siehe Vertreter der Landessynode (im Beirat „Alter und demografischer Wandel“)

Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)

- Schreiben EOK v. 17.12.2014: Haushaltsplan Arbeitsplatzförderungsgesetz III Anl. 14; 25
- Vertreter der Landessynode im Vergabeausschuss 59

Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen

- siehe Schwerpunkt / Studientag Arbeitsrechtsregelungen (Information betr. Terminverschiebung)

Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung, Flüchtlinge

- siehe Flüchtlinge (Stilles Gedenken der Landessynode zu den Flüchtlingsdramen im Mittelmeer)
- siehe Referate (Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl, Pfrin Stepputat)
- siehe Flüchtlinge (Votum der Landessynode zur Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer)

Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler, Flüchtlinge

- siehe Flüchtlinge (Stilles Gedenken der Landessynode zu den Flüchtlingsdramen im Mittelmeer)
- siehe Fragestunde (Frage (OZ 1/F1) des Syn. Götz v. 13.10.2014 zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen)
- siehe Referate (Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl, Pfrin Stepputat)
- siehe Flüchtlinge (Votum der Landessynode zur Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer)

Ausschüsse, ständige (Bildungs- und Diakonie-, Finanz-, Haupt-, Rechtsausschuss)

- Vorsitzende, Stellvertreter/-innen 55

Baumaßnahmen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (hier: Sonderbaumaßnahmen für Stadtkirchenbezirke))

Behinderte

- siehe Referate (Vortrag: Einführung in „Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden“, Hr. Stöbener)
- siehe Inklusion (Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden)

Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2015

- Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) v. 19.01.2015: Änderung § 5 MVG 60
- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 62
- Eingabe der Syn. Handtmann, Hartmann und Dr. Schalla v. 24.02.2015: Deutscher Evang. Kirchentag in Baden 63
- Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens 71
- Vorlage des LKR v. 19.03.2015: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch 74
- Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement
 - P. 10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee 75
 - K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“ 76
 - K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ 77
- Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung 80
- Votum der Landessynode zur Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer 82
- Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden 86

Besoldungsrechtliche Maßnahmen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Bezirksjugendreferenten

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Anlage; Seite

Bezirkkantoren/innen, Anstellung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Bezirksstellenpläne

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... die Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012)

Bischofswahlkommission

- Bildung Anl. 15; 35, 39ff, 45, 48, 59

Budgetrücklagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Daten / Statistik

- siehe Referate (Vortrag: Der kirchliche Datenschutz – Neue Strukturen und neue Herausforderungen, OKR (EKD) Jacob und Dr. Gutenkunst)

Demographische Veränderung – Steuerungsinstrumente (später Projekt Ressourcensteuerung)

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Baden e. V. zum 31.12.2013, ...)

Ehe-, Familien-, Lebensberatung (EFL)

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

EKD

- Grußwort OKRin Sendler-Koschel (Kontaktoberkirchenrätin für die Evang. Landeskirche in Baden) 38f

EKD-Synodale

- Bericht des EKD-Synodalen Dr. Heidland (Verpflichtung der Mitglieder der EKD-Synode; Schwerpunktthema „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“) 65f

EMS – Evangelische Mission in Solidarität

- siehe Referate (Bericht: Evangelische Mission in Solidarität – ein internationales (Netz-)Werk, Syn. Schaupp, Generalsekretär Reichel)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: P. 10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee; ..)

EMS-Synodale

- siehe Referate (Bericht: Evangelische Mission in Solidarität – ein internationales (Netz-)Werk, Syn. Schaupp, Generalsekretär Reichel)

ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- Vertreter der Landessynode im Aufsichtsrat der ERB gGmbH 39

Europäische Synode

- siehe GEKE (Bericht von der II. Europäischen Synode in Budapest, Präsident Wermke)

Fleckenstein, Margit

- Verabschiedung 10ff

Flüchtlinge

- Stilles Gedenken der Landessynode zu den Flüchtlingsdramen im Mittelmeer 35
- siehe Fragestunde (Frage (OZ 1/F1) des Syn. Götz v. 13.10.2014 zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen)
- siehe Referate (Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl, Pfrin Stepputat)
- Votum der Landessynode zur Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer 82

	Anlage; Seite
Fragestunde	
- Frage (OZ 1/F1) des Syn. Götz v. 13.10.2014 zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen	
- schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 19.03.2015)	Anl. 11; 63
- Frage (OZ 2/F1) des Syn. Ehmann v. 26.01.2015 zur Auswertung der Kirchenwahlen	
- schriftliche Beantwortung (Schreiben EOK v. 10.03.2015)	Anl. 12; 63f
Freistellungen	
- siehe Mitarbeitervertretung (Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt ... v. 19.01.2015: Änderung § 5 MVG)	
Friedensfragen	
- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann)	
- Vertreter der Landessynode im Beirat für den friedensethischen Prozess	69
- Vorlage des LKR vom 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens	Anl. 4; 70f
Gäste	
- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer	10
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden	10, 27
- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg	10
- Braun, Wilfried, Vizepräsident der Württembergischen Landessynode	68f
- Fleckenstein, Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale	10
- <i>weitere Gäste zur Verabschiedung von Präsidentin a. D. Margit Fleckenstein:</i>	
Engelhardt, Dr. Klaus, Landesbischof i. R.; Fischer, Dr. Ulrich, Landesbischof i. R.; Ruppert, Christel; Schuller, Hermann; Ehepaar Seufert; Weidhaas, Rüdiger, mit Ehefrau u. a.	10
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift	38
- Kastner, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	10, 17f
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg	10
- Lorenz, Hermann, Vizepräsident der pfälzischen Landessynode	10, 26
- Oesch, Johannes, Evang. Kirchengemeinde Bad Herrenalb	38, 56
- Pollack, Andreas, Vorsitzender der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim	10
- Reichert, David, Vorsitzender der Stadtsynode Heidelberg	17
- Schmid, Dr. Hartmut, Vertreter des Liebentzeller Gemeinschaftsverbandes	17
- Sandler-Koschel, Birgit, Kontaktoberkirchenrätin der EKD	37, 38f
- Steinbrecher, Volker, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung	17, 27f
- Weitzenberg, Harald, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD	38
Gebäude, kirchliche	
- siehe Referate (Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner)	
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes (auch Flächenrichtwerte, Gemeindehausflächenplan))	
GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)	
- Bericht von der II. Europäischen Synode in Budapest, Präsident Wermke	Anl. 17; 64f
Gemeindediakone / Gemeindediakoninnen	
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ... K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“; ...)	
Gemeinderücklagefonds	
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))	
Gerechtigkeit	
- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann)	
- siehe Friedensfragen (Vorlage des LKR vom 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens)	
Gesangbuch	
- Vorlage des LKR v. 19.03.2015: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch	Anl. 8; 72f

	Anlage; Seite
Gesetze	
– Bekanntgabe: Inkrafttreten des Kirchl. Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)	25
– Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes	Anl. 2; 48ff
– Vorlage des LKR v. 19.03.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evang. Landeskirche in Baden	Anl. 7; 83f
– Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG)	Anl. 6; 86f
Gleichstellung	
– Beitrag Syn. Breisacher zum Thema LSBTTIQ / sexuelle Orientierung	66f
Gottesdienst	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ... K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Bereuther, Christian	27
– Braun, Wilfried	69
– Kastner, Martina	17f
– Lorenz, Hermann	26
– Sandler-Koschel, Birgit	38f
Haushalt der Landeskirche	
– siehe Referate (Vortrag: Einführung der Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017, OKRin Bauer)	
– Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung	Anl. 3; 77ff
– siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))	
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
– Mitglieder	25
Hochschule, Evang. Freiburg	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ... K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“; ...)	
Hoffmann, Ruth	
– siehe Nachrufe	19
Homosexualität	
– siehe Gleichstellung (Beitrag Syn. Breisacher zum Thema LSBTTIQ / sexuelle Orientierung)	
Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche	
– siehe Referate (Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner)	
– siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)	
Inklusion	
– siehe Referate (Vortrag: Einführung in „Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden“, Hr. Stöbener)	
– Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden	Anl. 1; 85f
Jugendarbeit	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: ... K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“; K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“)	
Kantoren/Kantorinnen	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)	
Kinder	
– siehe Kindertagesstätten (Beitrag Syn. Breisacher zum Thema strategische Rahmenplanung für Kindertagesstätten)	

Anlage; Seite

Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Kindertagesstätten (Beitrag Syn. Breisacher zum Thema strategische Rahmenplanung für Kindertagesstätten)

Kindertagesstätten

- Beitrag Syn. Breisacher zum Thema strategische Rahmenplanung für Kindertagesstätten . . . 87f

Kirche, Zukunft

- siehe Referate (Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner)
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)
- Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement
 - P. 10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“ Anl. 5; 74f
 - K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“ Anl. 5; 75f
 - K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ Anl. 5; 76f
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchenasyl

- siehe Referate (Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl, Pfrin Stepputat)

Kirchenbaugesetz

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Kirchenbezirke

- siehe Referate (Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner)
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchenmusik

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, Anstellung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchensteuer

- siehe Referate (Vortrag: Einführung der Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017, OKRin Bauer)
- siehe Referate (Bericht zur Broschüre „Was Sie uns anvertrauen“, Dr. Sternberg und Frau Banzhaf)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Kirchentag, Deutscher Evangelischer

- Eingabe der Syn. Handtmann, Hartmann und Dr. Schalla v. 24.02.2015: Deutscher Evang. Kirchentag in Baden Anl. 10; 62f

Kirchenvertrag Baden-Württemberg

- siehe Referate (Vortrag: Kirche und Politik in Baden-Württemberg – Strukturen, Themen, Herausforderungen, KR Steinbrecher)

Kirchenwahlen

- siehe Fragestunde (Frage (OZ 2/F1) des Syn. Ehmann v. 26.01.2015 zur Auswertung der Kirchenwahlen)

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))

Anlage; Seite

KZVK – Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden

- siehe Gesetze (Bekanntgabe: Inkrafttreten des Kirchl. Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 18f, 59
- Besuche bei anderen Synoden 25
- Vertreter in der Vorbereitungsgruppe Strukturfragen synodaler Arbeit 69

Lehrverfahren

- siehe Spruchkollegium für das Lehrverfahren

Leuenberger Kirchengemeinschaft

- siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- siehe Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche

Liturgische Kommission

- siehe Gesangbuch (Vorlage des LKR v. 19.03.2015: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch)

LSBTTIQ

- siehe Gleichstellung

Migration

- siehe Referate (Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl, Pfrin Stepputat)
- siehe Flüchtlinge (Votum der Landessynode zur Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer)

Mission und Ökumene

- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann)
- siehe Referate (Bericht: Evangelische Mission in Solidarität – ein internationales (Netz-)Werk, Syn. Schaupp, Generalsekretär Reichel)
- siehe Friedensfragen (Vorlage des LKR vom 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: P. 10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee; ...)

Mitarbeitervertretung

- Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) v. 19.01.2015: Änderung § 5 MVG Anl. 9; 60

Mittelfristige Finanzplanung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Nachrufe

- Hoffmann, Ruth 19

Ökologie

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (hier: Büro für Umwelt und Energie (BUE))

Ökumene

- siehe Fragestunde (Frage (OZ 1/F1) des Syn. Götz v. 13.10.2014 zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann)
- siehe Friedensfragen (Vorlage des LKR vom 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 10. Vollversammlung 30.10.-08.11.2013 in Busan/Südkorea

- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann)
- siehe Friedensfragen (Vorlage des LKR vom 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens)

Anlage; Seite

Partnerschaften

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Abschlussberichte im landeskirchl. Projektmanagement: P. 10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“; ...)

Pro ki ba

- siehe Referate (Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner)

Projektrücklagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die
 - Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Baden e. V. zum 31.12.2013
 - Teilprüfung der Jahresrechnung der Evang. Landeskirche in Baden für das Jahr 2012. 60ff

Referate

- Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner. 5f
- Vortrag: Einführung der Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017, OKRin Bauer 7f
- Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundsuh (Gottes Barmherzigkeit öffentlich machen) (I. Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Treue verkünden für und für; II. Was bedeutet es für uns als evangelische Kirche, wenn Religion in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit zwischen die Pole Fundamentalismus und Privatisierung eingespannt ist?; III. Was nützt nun die sichtbare Kirche dem Glauben?; IV. Aufbruch in die Öffentlichkeit) 19ff
- Vortrag: Kirche und Politik in Baden-Württemberg – Strukturen, Themen, Herausforderungen, KR Steinbrecher 27ff
- Vortrag: Einführung in „Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden“, Hr. Stöbener. 30ff
- Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses des ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann 33ff
- Bericht zur Broschüre „Was Sie uns anvertrauen“, Dr. Sternberg und Frau Banzhaf 43f
- Kurzbeitrag zu einer Weltkarte anderer Art, OKRin Bauer 44
- Vortrag: Der kirchliche Datenschutz – Neue Strukturen und neue Herausforderungen, OKR (EKD) Jacob und Dr. Gutenkunst. 45ff
- Bericht: Evangelische Mission in Solidarität – ein internationales (Netz-)Werk, Syn. Schaupp, Generalsekretär Reichel 56ff
- Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl, Pfrin Stepputat 80ff

Reformationsjubiläum 2017

- siehe EKD (Grußwort OKRin Sandler-Koschel)

Religion

- siehe Referate Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundsuh (Gottes Barmherzigkeit öffentlich machen) (I. Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Treue verkünden für und für; II. Was bedeutet es für uns als evangelische Kirche, wenn Religion in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit zwischen die Pole Fundamentalismus und Privatisierung eingespannt ist?; III. Was nützt nun die sichtbare Kirche dem Glauben?; IV. Aufbruch in die Öffentlichkeit)

Religionslehrer/Religionslehrerinnen

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Religionsunterricht

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

- siehe Referate (Vortrag: Einführung in das Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk / Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojekts; KR Dr. Augenstein, OKR Werner)
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes)

Anlage; Seite

Rücklagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)
- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 17.12.2014: Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG))

Schulstiftung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Schwerpunkt / Studenttag Arbeitsrechtsregelungen

- Information betr. Terminverschiebung 39

Spruchkollegium für das Lehrverfahren

- Bildung, Liste der Kandidierenden Anl. 16; 35, 64

Staat – Kirche

- siehe Referate (Vortrag: Kirche und Politik in Baden-Württemberg – Strukturen, Themen, Herausforderungen, KR Steinbrecher)

Stellenbesetzung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Stellenplan

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung)

Transformation

- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlung des Ökum. Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, KRin Heitmann)
- siehe Friedensfragen (Vorlage des LKR vom 11.02.2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens)

Umweltfragen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 11.02.2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung (hier: Büro für Umwelt und Energie (BUE))

Verabschiedungen

- Fleckenstein, Margit 10ff
 - Laudatio des Präsidiums der Landessynode 10ff
 - Laudatio des Landesbischofs 13f
 - Dankeswort Frau Fleckenstein 15ff

Vertreter der Landessynode

- im Beschwerdeausschuss des Prüfungsamtes (Entsendung durch LKR) 25
- im Beirat „Alter und demografischer Wandel“ (Entsendung durch ÄR) 25
- im Aufsichtsrat der ERB gGmbH (Entsendung durch LKR) 39
- im Vergabeausschuss Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AfG III) 59
- im Beirat für den friedensethischen Prozess 69
- in der Vorbereitungsgruppe Strukturfragen synodaler Arbeit 69

Verwaltung, elektronische

- siehe Gesetze (Vorlage des LKR v. 19.03.2015: Entwurf Kirchl. Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evang. Landeskirche in Baden)

Wahlen

- siehe Bischofswahlkommission
- siehe Spruchkollegium für das Lehrverfahren

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	02/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014: Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden	92
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. März 2015	94
2	02/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes	95
		Hauptantrag des Rechtsausschusses vom 8. April 2015.	109
3	02/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage Mittelfristige Finanzplanung	112
4	02/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens	120
5	02/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	
		P:10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“	126
		K:15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“	131
		K:12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“	138
6	02/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) . .	143
7	02/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	146
8	02/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch	155
9	02/09	Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 19. Januar 2015: Änderung § 5 MVG	156
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. März 2015	157
		Schreiben von Gerhard Klaar vom 12. März 2015	158
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 30. März 2015	159
10	02/10	Eingabe der Landessynodalen Caroline Handtmann, Ralph Hartmann und Dr. Thomas Schalla vom 24. Februar 2015: Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden	159
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. März 2015	160
11	1/F1	Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 19. März 2015 zur Frage des Synodalen Götze vom 13. Oktober 2014 zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen	161
12	2/F1	Frage des Synodalen Ehmann vom 26.01.2015 zur Auswertung der Kirchenwahlen	163
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10. März 2015	163
13		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2015 der Landessynode	165
14		Haushalt AFG III für 2015	166
15		Vorschlagsliste des Ältestenrates für die Wahlen zur Bischofswahlkommission	167
16		Vorschlagsliste des Ältestenrates für die Wahlen zum Spruchkollegium für das Lehrverfahren . .	167
17		Schlussklärung der Zweiten Europäischen Synodalenbegegnung in Budapest.	168

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der zweiten Tagung der 12. Landessynode am Mittwoch, dem 22. April 2015, um 10 Uhr
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

zur zweiten Tagung der 12. Landessynode, die ich hiermit eröffne, begrüße ich Sie alle recht herzlich. Mit diesem Gottesdienst beginnt ein Zusammentreffen, das durch die Verabschiedung unserer bisherigen Präsidentin, Frau Fleckenstein, eine ganz besondere Note erhält.

Daher darf ich Sie, liebe Frau Fleckenstein, herzlich unter uns begrüßen, mein ebenso herzlicher Gruß gilt Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh, dessen ersten Bischofsbericht wir hören werden, mein Gruß gilt den Damen und Herren des Kollegiums, besonders Herrn Oberkirchenrat Strack, der diesen Gottesdienst leitet und die Predigt halten wird. Die musikalische Gestaltung haben Herr LKMD Michaelis, Frau Noeldeke und Herr Klein übernommen, die auch im weiteren Verlauf des Tages uns mit musikalischen Beiträgen erfreuen werden.

Alle Mitglieder der Landessynode und alle Gäste, über deren Anwesenheit wir uns sehr freuen, möchte ich ebenfalls herzlich begrüßen.

Diese Tagung unterscheidet sich in vielem von der konstituierenden im Oktober letzten Jahres. Zwar wählen wir auch noch, doch in der Hauptsache beschäftigen wir uns mit zukunftsweisenden Eingaben und Gesetzesvorlagen und den Vorbereitungen des nächsten Doppelhaushaltes.

Wieder erwarten uns ein großes Arbeitspensum in den Ausschüssen und auch wichtige Abstimmungen im Plenum. In Berichten lassen wir uns einbinden in den Bund der evangelischen Christen in der EKD und in der Welt. Themen wie Inklusion und Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, Gesetzesvorlagen zur Veränderung des KVHG und die elektronische Verwaltung und vieles mehr sind uns zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Aber wir werden in Andachten uns auch als Synodengemeinde zusammenfinden, gemeinsam beten, singen, Gott loben, auf sein Wort hören und ihm danken und ihn um sein gnädiges Geleit bitten, so wie wir es jetzt im Eröffnungsgottesdienst tun.

Predigt
von Oberkirchenrat Helmut Strack
(ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Predigt über Gal 5,1

Wenn einer große Worte macht, so sind wir in der Regel zu recht skeptisch. Der polnische Aphoristiker Stanislaw Jerzey Lec hat diese Skepsis einmal so zum Ausdruck gebracht:

„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“ Aber wie gelangen wir zu den Tätigkeitswörtern?

Ein großes Wort begegnet uns auch in dem Lehrtext des heutigen Tages: *Zur Freiheit hat uns Christus befreit!* – so der Apostel Paulus in seinem Brief an die Galater.

Das große Wort „Freiheit“ ist eine besonders geschundene Gestalt: *missbraucht, verbraucht*, bis zur Unkenntlichkeit verformt, bis ins Hohle entleert, bis zum Monströsen mit sinnwidrigen Inhalten neu aufgefüllt und aufgeladen begegnet es uns. Das hat es gemein mit Wörtern wie: Gerechtigkeit, Frieden, Liebe. Immer wenn wir solche Wörter verwenden, laufen wir Gefahr, sie unserem Nützlichkeitskalkül zu unterwerfen und zu beschädigen. Die großen Wörter gehören dem Sprachschatz nicht nur des Politischen, sondern auch der Theologie an. Wir begegnen ihnen in den biblischen Büchern und sehen uns vor die Aufgabe gestellt, uns ihren Sinngehalt zu erschließen, sie verstehen zu lernen und in unsere Zeit zu übersetzen. Nicht immer gelingt das, vielleicht sogar eher selten – ein Blick in die Theologie- und Kirchengeschichte ernüchert.

Zur Freiheit hat uns Christus befreit! – Die Lutherbibel setzt ein Ausrufungszeichen hinter diesen Satz; ich bin geneigt, dem paulinischen Freiheitsruf zwei weitere hinzuzufügen. Ein Satz, ein Wort – „Freiheit“ – , das auf Demonstrationen seinen Platz finden könnte. Für mich – wenn ich denn Paulus richtig verstehe – ein Kernsatz der biblischen Botschaft. In der Tat: ein großes Wort wird mit dem Wort „Freiheit“ vor uns hingestellt. Es führt uns ins Zentrum evangelischen Glaubens. In seinem Gal verteidigt Paulus die Rechtfertigung durch den Glauben an Jesus Christus. Er begründet dies mit umfangreichen Belegen aus der Tora und setzt dann seinen Indikativ, der wie ein Imperativ klingt: *Zur Freiheit hat uns Christus befreit!*

Die Freiheit, um die es Paulus geht, ist kein leeres „anything goes“, sondern eine gefüllte, eine gebundene Freiheit. Gebunden ist die Freiheit des Evangeliums von Jesus Christus An das Gebot der Liebe – in der Sprache des Paulus: *Ihr aber seid zur Freiheit berufen. Allein seht zu, dass ihr durch die Freiheit nicht dem Fleisch Raum gebt; sondern durch die Liebe diene einer dem andern. Denn das ganze Gesetz ist in einem Wort erfüllt, in dem* – und nun zitiert er aus dem 3. Buch Mose – *„Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!“* Als von Gott Geliebte sind wir befähigt und beauftragt, den Menschen, ja allem von Gott Geschaffenen mit liebevoller Aufmerksamkeit und Achtsamkeit zu begegnen. Als von Gott zu Taten der Liebe Befreite dienen wir seinem Schalom-Willen für diese Welt. Was das heißen kann, entfaltet Paulus in einem ganzen Katalog von Tugenden und Regeln, die in der Gemeinde gelten sollen; etwa: *Lasst uns nicht nach eitler Ehre trachten, einander nicht herausfordern und nicht beneiden. Oder: Einer trage des anderen Last. Oder: Lasst uns Gutes tun und nicht müde werden. Oder: Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.* – Nun ja, angesichts dieses

einschränkenden Nachsatzes möchte ich mit Paulus in ein ernsthaftes Gespräch eintreten. Aber wie auch immer: die Richtung für das Miteinander der Getauften ist vorgegeben, das Wozu geschenkter Freiheit markiert.

Freilich: wir können diese Freiheit auch verspielen – und die Kirche hat sie in ihrer Geschichte auch immer wieder verspielt. Paulus weiß das. Darum mahnt er: *So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!* Dem „Joch der Knechtschaft“ beugen wir uns immer dann, wenn wir uns an Anderes binden als an den Glauben an Jesus Christus. Etwa wenn wir als Kirche ängstlich am Bestand kleben. Wenn wir uns Verlustängsten hingeben. Wenn wir uns am Erreichten festklammern. Wenn wir unserem eigenen Tun, unseren eigenen Ideen, unseren eigenen Bildern von Kirche, ja der vermeintlichen Unerschütterlichkeit unseres Glaubens mehr vertrauen als Gottes Wort. Wenn wir unsere Konzepte, unsere An- und Einsichten gar mit Gottes Wort gleichsetzen und verwechseln. Wenn wir Angst haben, uns zu verändern. Denn Angst macht eng. Und solche Enge macht uns zu Gefangenen unserer Sorgen-Phantasien. Sie kann Gemeinden und die Kirche zu geschlossenen Gesellschaften verkommen lassen.

Paulus nennt solche Haltung „Sünde“. Luther hat das einmal so auf den Begriff gebracht: der sündhafte Mensch sei „incurvatus in se“, in sich selbst gekrümmt – und damit eben unfrei, abgeschottet, unfähig zur Veränderung. Könnte diese Gefahr auch auf die Kirche insgesamt lauern? Wäre es möglich, dass auch unsere Kirche eine „incurvata in se“, eine ängstlich in sich hinein verkrümmte sein könnte? Wie gesagt: Dem Galaterbrief und der engagierten Argumentation des Paulus können wir entnehmen, wie leicht die von Gott geschenkte Freiheit beschädigt werden kann, wenn das Vertrauen auf den Herrn der Kirche ängstlich ersetzt wird durch blindes Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, die eigenen Leistungen und die damit einhergehenden Verkrampfungen aller Art.

Der Glaube an Jesus Christus hingegen versetzt uns schon jetzt in einen Raum der Freiheit

und befreit von allem, das uns binden will. Durch die Taufe sind wir hineingenommen in die Gemeinschaft der Befreiten; sind wir befreit von den Zwängen der Selbstbehauptung, von den Zwängen einer Leistungsfrömmigkeit, von den Zwängen so mancher lieb gewonnenen Traditionen, von den Zwängen scheinbar alternativloser Strukturen. Die Freiheit, von der Paulus schreibt, ist auch eine Freiheit von, eine Freiheit nämlich von der Sünde. Das große Wort „Freiheit“ wird so zum Leitbild einer „Kirche der Freiheit“. Und die Kirche der Freiheit zu gestalten, ist uns zur Aufgabe gestellt.

Die konkrete Front, der sich der Apostel gegenüber sah, ist nicht mehr die unsere. Wo müssen wir heute auf der Hut sein, die evangelische Freiheit nicht zu verspielen? Positiv: was müssen wir tun, um das Gottesgeschenk der Freiheit auszukosten? Welche Strukturen etwa sind angemessen, um diese Freiheit als Kirche zu leben? Und zwar nicht mit dem Ziel der Zukunftssicherung – die dürfen wir getrost einem Anderen überlassen; aber um jener Liebe Raum zu geben, zu welcher der Galaterbrief uns ermuntert, weil sie das Ziel evangelischer Freiheit ist. Wäre mit dieser Liebe aus geschenkter Freiheit ein Maßstab zu gewinnen für die synodalen Entscheidungen?

Zur Freiheit hat uns Christus befreit! Für Martin Luther zählte der Galaterbrief, diese Freiheitsschrift des Apostels, zu den „rechten und edelsten Büchern“ des Neuen Testaments; ja, der Galaterbrief sei „der rechte Kern und Mark unter allen Büchern“; oder an anderer Stelle: „Epistula ad Galatos ist mein Epistula. Ist mein Keth von Bor.“ Der Satz aus dem Galaterbrief – *Zur Freiheit hat uns Christus befreit!* – hat Luther reformatorischen Mut gegeben. Spüren Sie auch die Ermutigung, die von ihm ausgeht? Fühlen Sie sich auch dazu eingeladen, unser Reden und Tun als Evangelische Kirche in Baden immer wieder einmal daraufhin

abzuklopfen, ob sie diesem Freiheitsruf des Paulus und dem Liebesgebot, das er enthält, angemessen sind? Und wann, wenn nicht jetzt, auch bei dieser Synodaltagung, wo wir gemeinsam unterwegs sind im konziliaren Miteinander.

Noch einmal ein Aphorismus von Stanislaw Jerzey Lec: *Freiheit kann man nicht simulieren. Nein, man muss sie leben. Also: lassen wir uns durch nichts hindern, dem Freiheitsruf des Apostels zu folgen: Zur Freiheit hat uns Christus befreit!*

Amen.

XIII Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Freitag, 20. März 2015, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Vortrag: „Einführung in das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk“

Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein

Sehr geehrte Damen und Herren, ich fange ganz am Anfang an: Das Erprobungsgesetz, in das Herr Werner und ich einführen werden, hat seine Wurzel im Projekt Ressourcensteuerung. Dieses Projekt wurde von der Landessynode im Frühjahr 2010 angeregt als Reaktion auf einen Vortrag von Oberkirchenrätin Bauer zur demographischen Entwicklung in der Landeskirche und ihren Folgen (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahr 2010, Seite 22ff, Anl. 12; 12.1).

Auftrag war es,

anstehende Veränderungsprozesse ekklesiologisch zu reflektieren,

vorhandene Steuerungsinstrumente bei den unterschiedlichen Ressourcen (Finanzen, Immobilien, Personal) in ihren Stärken und Schwächen wahrzunehmen,

die Steuerungsinstrumente zu prüfen, inwieweit sie den Herausforderungen unter den aufgezeigten Rahmenbedingungen standhalten,

Anregungen zu erarbeiten für die Weiterentwicklung der vorhandenen Steuerungsinstrumente,

nötige Veränderungen über die üblichen Wege in den Referaten, dem Kollegium, dem LKR und der Landessynode vorzubereiten. Das Projekt hat zur Aufgabe Veränderungen anzuregen, der Vollzug wird in der „Linie“ geleistet, so dass die Ergebnisse in den üblichen Prozess der Gesetzgebung münden. Darum sind wir heute hier.

Die Ergebnisse des Projektes konnten im Frühjahr 2014 vorgelegt werden in einem umfangreichen Abschlussbericht *und* einem Projektantrag für ein weiterführendes Projekt, dem sogenannten Liegenschaftsprojekt. Die Landessynode fasste damals mehrere Beschlüsse, zwei davon sind die Grundlage des Erprobungsgesetzes, das Sie vor sich haben.

Die Beschlüsse lauteten:

Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Ausarbeitung eines Erprobungsgesetzes für die Bezirksstellenpläne.

Inhaltlich war die Vorgabe, das im Abschlussbericht ausgeführte, was wiederum im Erläuterungstext der Vorlage abgedruckt ist. Inhaltlich ist also das Erprobungsgesetz schon in diesem Abschlussbericht abgebildet.

Weiterhin hat die Landessynode am 12. April 2014 den Projektantrag zur Festlegung für eine Gebäudestrategie der kirchenbezirklichen und kirchengemeindlichen Liegenschaften der Evangelischen Landeskirche beschlossen. Die Inhalte sind wiederum im Abschlussbericht beschrieben.

Zur Projektarbeit selber ist es notwendig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Sie im Erprobungsgesetz vor sich haben (siehe Anlage 2).

Das waren die Vorgeschichte, der Auftrag und die Beschlusslage.

Nun zum ersten Teil des Gesetzes – und ich habe versprochen, es ganz kurz zu machen, – damit Herrn Werner auch noch gebührend Zeit verbleibt.

Bei den Bezirksstellenplänen geht es um zwei Dinge:

1. Um die Steuerung von Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft (Pfarrer/innen, Gemeindediakone/innen, vielleicht auch bald bestimmte Kirchenmusikerstellen), die in den Gemeinden und Kirchenbezirken verortet sind. Nach den positiven Erfahrungen, die mit der bezirklichen Steuerung der Gemeindepfarrstellen seit 2006 gemacht wurden, soll die bezirklich Steuerung auf alle Stellen im Kirchenbezirk übertragen werden. Entschieden wird also dort, wo die besten Kenntnisse der Notwendigkeiten und Chancen für Kirche vor Ort vorhanden sind.
2. Inhaltlich sollen die Bezirksstellenpläne zu einer besseren Verzahnung unterschiedlicher Arbeitsfelder von Kirche auf der Ebene des Kirchenbezirks führen.

Erprobt werden soll dies in drei Kirchenbezirken: Stadt – Land – gemischt.

Danke!

Das Liegenschaftsprojekt als Teil des Ressourcenprojektes

Oberkirchenrat Stefan Werner

Das Ressourcenprojekt hatte die Steuerungsinstrumente der Landeskirche im Blick und warf die Frage auf, ob diese geeignet sind, notwendige Prozesse zu gestalten, die vor dem Hintergrund der Finanzprognosen spätestens ab 2020 einzuleiten sind.

1. Im Bereich der kirchengemeindlichen Liegenschaften gibt es schon seit Jahren solche Instrumente, die den Prozess der kirchengemeindlichen Haushaltskonsolidierung begleiten und steuern:
 - Haushaltssicherungsverfahren
 - pro ki ba.

Diese Instrumente kommen bereits in der aufsichtlichen Begleitung von Kirchengemeinden zur Anwendung. Circa 240 von 2.800 kirchengemeindlichen Liegenschaften wurden in Anwendung dieser Instrumente einer anderen Verwendung zugeführt, d. h. verkauft, umgebaut, abgerissen, vermietet und Ähnliches.

2. Die Erkenntnis aus dem Meinungsbildungsprozess des Ressourcenprojektes war, dass der bisherige Blickwinkel allein auf die Kirchengemeinden und eventuelle

Nachbargemeinden nicht ausreicht, um die künftigen Herausforderungen meistern zu können. So sollte eine auf den Kirchenbezirk zurückgebundene, möglichst strategisch motivierte Planungsperspektive hinzukommen, um den zukünftig immer wichtiger werdenden Aspekt der Zusammenarbeit und Arbeitsteiligkeit auch in den Gebäudestrukturen wirksam werden zu lassen.

(Zitat: Beschlüsse des Ressourcenprojektes)
Arbeitstitel hierfür: Kirchenbezirklicher Gebäudemasterplan.

3. Was heißt das?

Die Entscheidung, dem Kirchenbezirk als Planungseinheit in dem notwendigen Gebäude-Konsolidierungsprozess ernst zu nehmen bzw. ihm die entsprechenden Entscheidungen zuzumuten, ist synodal getroffen worden durch den Beschluss der Vorschläge aus dem Ressourcenprojekt und den Beschluss über die Durchführung des Liegenschaftsprojektes.

Das Liegenschaftsprojekt ist also eine Maßnahme der Umsetzung der Vorgaben oder Ziele, die im Ressourcenprojekt definiert und synodal beschlossen wurden.

Das Erprobungsgesetz wiederum dient der Umsetzung des bereits beschlossenen Liegenschaftsprojektes und gibt diesem den notwendigen rechtlichen Rahmen.

Ich sage das dezidiert, weil mich vereinzelt Fragen erreicht haben, ob denn die Kirchenbezirke in der Lage sind, solche Entscheidungen, die in erheblichem Maße die Kirchengemeinden tangieren, zu treffen.

Genau das war die große Frage auch im Ressourcenprojekt. Nach ausführlicher Debatte hat man sich dafür entschieden, dem Kirchenbezirk in diesem Prozess eine wichtige und entscheidende Rolle zuzuweisen.

Obwohl ich grundsätzlich die Einschätzung teile, dass die Übernahme dieser Aufgabe auf der kirchenbezirklichen Ebene einen Paradigmenwechsel voraussetzt, glaube ich doch, dass die Aufgabe handhabbar und zu bewältigen ist.

Die Fragestellungen sind komplex, aber nicht unlösbar und auf bezirklicher Ebene auch sinnvoll verortet.

4. Was ist also beabsichtigt, was sind die Kernpunkte des Liegenschaftsprojektes:

a) Ausgangspunkt:

Theologisch: Als Kirche Jesu Christi haben wir die Gnade Gottes, die allen Menschen gilt, zu verkündigen. Für diese Kommunikation des Evangeliums haben wir Räume und Orte, die wir nachhaltig finanzieren „als die guten Haushalter“ der mancherlei Gnade Gottes.

Darum nehmen unsere Finanzprognosen ernst. Diese gehen von einem Mitgliederschwund und nachlassender Finanzkraft aus. Ab 2020 dürfte diese Tendenz nicht mehr durch konjunkturelle Effekte kompensierbar sein. Die Prognosen treten bereits ein. Im Rahmen der Vorlage zu den Eckdaten des Haushaltes können Sie sehen, dass der für das

Jahr 2020 prognostizierte Mitgliederschwund bereits fünf Jahre früher eingetreten ist. Wir sprechen von einem Minus von 30.000 Kirchenmitgliedern. Das ist ein ganzer Kirchenbezirk!

b) Wir passen die landeskirchlichen Mitfinanzierungssysteme an die Prognosen der Finanzentwicklung an:

Niemand bekommt sein Gemeindehaus genommen, aber vor allem bei Gemeindehäusern bezieht sich die landeskirchliche Mitfinanzierung nicht mehr auf den Bestand, sondern auf ein strategisches Planungs-Soll.

c) Was soll genau erreicht werden:

Wir möchten mit Hilfe eines kirchenbezirklich verantworteten Flächenbedarfsplanes:

aa) die Mittel zur Finanzierung der Dienstwohnung bündeln und ausschließlich den Kirchengemeinden zukommen lassen, in denen nach der kirchenbezirklichen Planung eine Pfarrstelle zu besetzen ist;

bb) den Erhalt des Bestandes unserer Kirchen (von begründeten Ausnahmen abgesehen) sichern, indem wir die Möglichkeit zur Festlegung unterschiedlicher Erhaltungsstandards eröffnen (Klassifizierung von Kirchengebäuden) und Sonderbauprogramme auflegen;

cc) den Mitfinanzierungsanteil zur Unterhaltung von Gemeindehäusern um die erforderlichen 30 % absenken. Dies erfolgt auf der Grundlage von bereits jetzt gültigen Flächenrichtwerten, die von den Kirchenbezirken im Rahmen der vorgegebenen Gesamtflächenzahl nach strategischen Gesichtspunkten verschoben bzw. modifiziert werden können.

c) Hilfen:

Die Kirchenbezirke erhalten zur Umsetzung dieser Aufgaben Hilfsangebote:

aa) baufachlich:

Durch die pro ki ba GmbH, die die Gebäudedaten erhebt und einen Gebäudemasterplan zur Diskussion und Entscheidung im Bezirkskirchenrat erstellt und dort vorstellt und erläutert.

bb) Im Rahmen eines Moduls der Gemeindeberatung, das innerhalb eines vorgegebenen und zentral finanzierten Rahmens die Entscheidungsgremien in der Umsetzung begleitet.

cc) Durch Gestaltung des gesetzlichen Rahmens, der so ausgestaltet wird, dass eine Anpassung der Mitfinanzierung unter Verwendung der Flächenrichtwerte (notgedrungen) auch dann erfolgt, wenn der Kirchenbezirk von seinen Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten keinen Gebrauch macht. Dies wirkt im Ergebnis entlastend, da die damit einhergehende Kürzung von zentralen Zuschussmitteln im Einzelfall nicht von der Wahrnehmung der strategischen Planungsmöglichkeit des Kirchenbezirkes abhängt. Dieser kann allerdings planerisch eingreifen und Kürzungsvorgaben verschieben, kompensieren oder erhöhen.

Einbringung der Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017

Vortrag von Oberkirchenrätin Barbara Bauer

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, heute Morgen darf ich Sie kurz in die Eckdaten zum nächsten Doppelhaushalt 2016/2017 einführen. Die schriftliche Vorlage dafür mit der Ordnungsziffer 02/03 haben Sie bereits erhalten (siehe Anlage 3). In 3 Schritten möchte ich Ihnen das Verständnis für die Zahlen und die dahinterliegenden Überlegungen erleichtern:

1. Rahmenbedingungen
2. Kernpunkte des Zahlenwerks
3. Das weitere Verfahren bis zur Entscheidung über den Haushalt auf der Haupttagung im Herbst

1. Rahmenbedingungen kirchlicher Haushaltswirtschaft

Unsere Haupteinnahmequelle ist mit regelmäßig über 70% aller Einnahmen die Kirchensteuer. Sie wird bestimmt von den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, auf die ich heute nicht näher eingehen kann, sowie von der Mitgliederentwicklung. Hierzu möchte ich Ihnen einige wenige Angaben machen.

Im Jahr 2000 gab es in unserem Meldewesen rund 1,33 Millionen Evangelische, 2014 waren es 1,21 Millionen. Die Differenz sind rund 122.000. Das entspricht der Mitgliederzahl der gesamten Ortenau mit den Regionen Lahr, Offenburg und Kehl. Oder der Mitgliederzahl der Kirchenbezirke Mosbach, Neckargemünd-Eberbach und Kraichgau, oder der Kirchenbezirke Karlsruhe Stadt und Bretten.

Auf der nächsten Folie (Folien hier nicht abgedruckt) haben wir die Entwicklung der nominalen Kirchensteuer (in rot) und der realen, also inflationsbereinigten Kirchensteuer (in blau) abgebildet. Sie sehen selbst die sich vergrößemde Differenz und Sie sehen auch, dass wir real im Jahr 2014 unter dem Aufkommen des Jahres 1992 liegen.

In der nächsten Folie haben wir sowohl die Entwicklung der nominalen Kirchensteuereinnahmen (die untere grüne Linie) als auch der Gesamteinnahmen (in der Farbe blau) und der Gesamtausgaben (in der Farbe rot) nach heutigem Erkenntnisstand fortgeschrieben. Danach übersteigen die Ausgaben trotz steigender Kirchensteuereinnahmen zwischen 2025 und 2030 dauerhaft die Einnahmen.

Mit diesen Angaben möchte ich niemanden erschrecken, sondern das Verständnis dafür wecken, dass wir bei der Steuerung des Haushalts neben der Fortführung bewährter Arbeit und neuen kurzfristig drängenden Aufgaben auch langfristig Entwicklungen im Auge behalten müssen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich darum bemüht, bei der Aufstellung der Eckdaten folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die vorhandenen Arbeitsbereiche sollen ohne Einschränkungen fortgeführt werden können
- Für jetzt entstehende Verpflichtungen wird jetzt Vorsorge getroffen
- Ausweitungen des Gesamtrahmens bedürfen einer gesonderten Begründung und entsprechender Beschlüsse. Sie sind entweder zeitlich befristet oder werden aus Umschichtungen finanziert.

Dies entspricht der Praxis und der Beschlusslage der vorigen Synode. Es erfordert eine gewisse Selbstdisziplin, liegt doch der Lohn dafür erst in der Zukunft, wenn wir den Nachfolgenden eine Kirche übergeben, in der sie gestalten und nicht immerzu abbauen / umbauen / rückbauen müssen.

An dieser Stelle wird sich bei einigen von Ihnen möglicherweise Widerspruch regen, weil Sie in Ihrer Gemeinde und Ihrem Kirchenbezirk schmerzlich genau solche Rückbauprozesse gerade erleben und erleiden. Bitte übertragen Sie meine Ausführungen zum landeskirchlichen Haushalt nicht direkt auf die Haushalte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Wenn Sie hierzu Fragen haben, werden der für Gemeindefinanzen zuständige Kollege Oberkirchenrat Werner und seine Mitarbeitenden aus dem Referat 8 Sie gern informieren.

Hier noch einmal zusammengefasst die bisherige Linie zur Bewirtschaftung des landeskirchlichen Haushaltsteils:

- Erhöhung der laufenden Dauerausgaben um Personal- und Sachkostensteigerungen
- Darüber hinausgehende dauerhafte Erhöhungen der Verpflichtungen nur durch Umschichtungen
- Keine Verpflichtungen der kommenden Generation aufbürden
- Entstehende Gestaltungsräume zeitlich befristet nutzen

2. Kernpunkte des Zahlenwerks

2.1 Langfristige Festlegungen

Der überwiegende Teil des landeskirchlichen Haushaltes beruht auf langfristigen Festlegungen. Wir haben daher zunächst den bestehenden, auf Dauer angelegten Bestand fortgeschrieben. Dies beinhaltet die planerische Berücksichtigung von

- Personalkostensteigerungen durch Besoldungs- und Tariferhöhungen und
- Sachkostensteigerungen

Überproportionale Steigerungen mussten wir vorsehen bei den Beihilfekosten – die tatsächliche Entwicklung zwingt uns dazu. Außerdem mussten wir aufgrund der Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten die Ertragserwartungen in der Versorgungsstiftung reduzieren. Dies erforderte einen höheren Beitragssatz für die Absicherung der Beihilfe.

Rücklagenzuführungen, die Ihnen in der Vorlage im Einzelnen dargestellt wurden, sind vorgesehen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben war oder entsprechende Gremienbeschlüsse vorlagen. Über die Anforderungen an eine zu bildende Rücklage für eine neu übernommene Gewährträgerhaftung wird die Synode anhand der OZ 02/06 gesondert entscheiden. Wir haben eine erste Ansparrate aufgenommen.

Darüber hinausgehende dauerhafte Mehrausgaben im landeskirchlichen Haushaltsteil haben wir eingeplant für die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft bei den Kantoratsstellen. Hierfür wurde Ihnen mit der Vorlage vom zuständigen Referenten eine ausführliche gesonderte Begründung vorgelegt. Der Kollege Oberkirchenrat Dr. Kreplin steht den Ausschüssen bei Bedarf gern für weitere Erläuterungen zur Verfügung. Für den landeskirchlichen Haushaltsteil handelt es sich hierbei um dauerhafte Mehrausgaben. Für den Haushaltsteil der Kirchengemeinden

und Kirchenbezirke stellt es eine Entlastung dar, gesamt-kirchlich betrachtet ist es eine Umschichtung zwischen den Haushaltsteilen. Es wurden keine neuen Verpflichtungen übernommen.

2.2 Vorschläge zur Nutzung des Gestaltungsraumes

Die danach verbliebenen Mittel betrachten wir als Gestaltungsraum, für den wir Ihnen folgende Verwendungsvorschläge gemacht haben:

1. Von der Schulstiftung wurden einmalige Mehrbedarfe für Baumittel angemeldet. Die entsprechenden Mittel wurden planerisch berücksichtigt. Dies betrifft die Schulen in Mannheim und Gaienhofen. Die Begründungen liegen Ihnen schriftlich vor und für weitere Fragen steht als zuständiger Referent der Kollege Oberkirchenrat Dr. Schneider-Harpprecht den Ausschüssen gern zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten der Referate des Evangelischen Oberkirchenrates sind seit vielen Jahren festgeschrieben. Für neue Aufgaben werden in der Regel keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt. Dies führt auf Dauer, wenn gleichzeitig die Fortführung alles Vorhandenen erwartet wird, zu Stillstand oder sogar Rückschritt. Als Ausgleich hat sich bewährt, flexibel, aber immer zeitlich befristet einsetzbare Mittel zur Verfügung zu stellen:

2. Die Innovationsmittel für die Budgets der Referate, über deren Verwendung je nach Höhe die Referatsleitung, das Kollegium oder der Landeskirchenrat entscheidet.
3. Die Projekt- und Kirchenkompassmittel, über deren Verwendung je nach Höhe der Landeskirchenrat oder die Synode entscheidet.
4. Und, neu aufgenommen, ein Stellenpool, über dessen Verwendung der Landeskirchenrat entscheidet.

Letzteres ist der Versuch eines Kompromisses des Oberkirchenrates mit sich selbst: Einerseits ist bewusst, dass eine dauerhafte Ausweitung des Stellenplans keine sinnvolle Perspektive darstellt. Andererseits bestehen vielfältige neue Anforderungen, die bewältigt sein wollen. Und schließlich scheint die Alternative, für Neues auch einmal Bestehendes aufzugeben, kaum umsetzbar zu sein.

2.3 Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Der Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird unter anderen Gesichtspunkten und aufgrund anderer Vorgaben gesteuert. Der Vorlage konnten Sie als Grunddaten entnehmen:

- eine jährliche Steigerung der Zuweisung an die Kirchengemeinden um 3 %
- eine jährliche Sonderzuweisung an die Kirchenbezirke von insgesamt 1,2 Mio. Euro
- die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit jährlich 300 T Euro für 5 Jahre
- die Umwandlung von Honorartätigkeiten in Angestelltenverhältnisse bei drei ökumenischen Familien- und Lebensberatungsstellen

- die Zuführung verbleibender Mittel an das Treuhandvermögen

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Kollegen Oberkirchenrat Werner und bezüglich der Beratungsstellen Oberkirchenrat Keller gern zur Verfügung.

3. Weiteres Verfahren

Sie werden nun in den Ausschüssen beim heutigen Tagestreffen bzw. bei der Haupttagung über die vorgelegten Eckdaten beraten. Obwohl die Aufstellung des Haushaltes dem Oberkirchenrat obliegt und Sie daher erst bei der Beschlussfassung im Herbst verbindliche Entscheidungen treffen können, haben sich diese Beratungen als sehr hilfreich für die kommenden Planungsmonate bis zur Herbsttagung erwiesen. Mit den Ergebnissen der Beratungen in der Synode erhält der Oberkirchenrat wertvolle Hinweise für die weiteren Planungen. Wenn Sie die dargelegten und von Ihren Vorgängern beschlossenen Grundsätze nicht oder nicht vollständig überzeugen, wenn Sie andere Vorstellungen zur Nutzung des Gestaltungsraumes haben, wenn Sie die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Steigerungsraten nicht mittragen können: bringen Sie es bitte bei den Beratungen in Ihren Ausschüssen zur Sprache. Nur so können wir im Vorfeld der Beschlussfassung im Herbst Klärungen herbeiführen, und ggf. Umsteuerungen vornehmen, die solide aufbereitet sind. Das operativ zuständige Finanzreferat wird von besonderer Freude erfüllt, wenn die Rückmeldungen sich nicht widersprechen. Falls doch wäre hier eine innersynodale Klärung hilfreich. Natürlich dürfen Sie uns auch gern zurückmelden, dass und womit Sie einverstanden oder sogar zufrieden sind, Lob erhöht bekanntlich die Motivation.

Im nächsten Schritt wird dann der Evangelische Oberkirchenrat anhand Ihrer Rückmeldungen den Doppelhaushalt aufstellen, der Ihnen auf der Herbsttagung zur Entscheidung vorgelegt wird. Durch dieses gestreckte Verfahren – Eckdaten im Frühling, vollständiges Zahlenwerk im Herbst – ist es uns in der Regel gelungen, manuelle Eingriffe ins Zahlenwerk auf der Haupttagung zu vermeiden. Diese sind, wie Sie vielleicht bereits in anderen Zusammenhängen erfahren haben, kurzfristig kaum umsetzbar und hoch fehleranfällig.

Ich komme zum Schluss.

Gern möchte ich Ihnen zusammenfassend folgende Versicherungen zum Haushaltsgeschehen geben:

- In unserer Landeskirche wird solide gewirtschaftet
- Es werden weder sinnlos Schätze angehäuft noch wird das mögliche Erbe verprasst
- Auch bei Fortführung alles Bestehenden ist in den nächsten 5–10 Jahren voraussichtlich steuerbarer Gestaltungsraum vorhanden.

Hierfür haben wir in erster Linie den Kirchengliedern zu danken, die mit ihrer Kirchensteuer die finanzielle Basis für unsere kirchliche Arbeit zur Verfügung stellen. In zweiter Linie ist aber auch all denen zu danken, die in der Vergangenheit sowohl den Versuchungen des Hortens von Schätzen ohne Not als auch der Haushaltsausweitung ohne Rücksicht auf die Rahmenbedingungen widerstanden haben. Gern möchte ich diesen Weg mit Ihnen als dem verantwortlichen Entscheidungsgremium weitergehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und gute Beratungen in den Ausschüssen!

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 22. April 2015, 11:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Verabschiedung Präsidentin a. D. Justizrätin Margit Fleckenstein

IV

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG, §§ 2-4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

V

Nachruf

VI

Bericht des Landesbischofs

VII

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VIII

Bekanntgaben

IX

Glückwünsche

X

„Kirche und Politik in Baden-Württemberg – Strukturen, Themen, Herausforderungen“

Kirchenrat Steinbrecher

XI

Einführung in „Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Oberkirchenrat Keller

XII

Bericht über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses des ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Kirchenrätin Heitmann

XIII

Wahlvorschlag des Ältestenrates für
die Bischofswahlkommission
das Spruchkollegium für das Lehrverfahren

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Heger um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Heger spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Nun Ihnen allen hier im Saal, liebe Schwestern und Brüder, einen herzlichen Gruß, ein herzliches Willkommen. Sie, liebe Konsynodale, begrüße ich herzlich, wie ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Comelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. Noch einmal möchte ich Herrn Oberkirchenrat Strack und allen, die den heutigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diesen Tag danken.

Wir freuen uns, heute ganz besonders viele Gäste unter uns zu haben. Der vertraute Raum wurde aus diesem Grund umgestaltet. Aber ich schlage Ihnen vor, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einen großen Begrüßungsapplaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich

Herrn Hermann **Lorenz**, den Vizepräsidenten der Synode der Evangelischen Kirche in der Pfalz, der uns im späteren Verlauf ein Grußwort sprechen wird,

Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg,

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Auch sie wird ein Grußwort zu uns sprechen.

Herrn Superintendent Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Auch er wird ein Grußwort an uns richten.

Frau **Prof. Dr.** Renate **Kirchhoff** von der Evangelischen Hochschule Freiburg,

Frau Sarah **Banhardt** von der Landesjugendkammer,

Herrn Andreas **Pollack**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim.

Herzlich begrüßen wir ebenso in unserer Mitte die Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 2014b: Annette Röhrs, Christina Schäfer, Rebecca Stober, die Theologiestudentinnen Friederike Hille und Friederike Schweizer, die Studentinnen der Evangelischen Hochschule in Freiburg Heike Jansen und Hannah Kuhl.

Ich begrüße sehr herzlich unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier und die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Frau Doris Banzhaf. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dank für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Viele Gäste sind auch aus Anlass der Verabschiedung von Frau Fleckenstein zu uns gekommen. Auf diese Gruppe der hier Anwesenden möchte ich nachher eingehen.

Jetzt dürfen Sie applaudieren und die zuletzt genannte Gruppe auch schon mit einbeziehen.

(Heiterkeit und Beifall)

Der vorsitzende Richter der ersten Kammer der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle, Herr Peter Brändle, der leitende Militärdekan Alfred Gronbach, die Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Sigrun Neuwerth, der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dr. Ulrich Oelschläger, und der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Baden, Carl Hecker, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert und begleiten unsere Tagung mit herzlichen Segenswünschen.

Nun darf ich den Platz wechseln, mich ans Pult begeben, darf die Musiker bitten, uns weitere Genüsse zu bereiten.

III

Verabschiedung Präsidentin a. D. Justizrätin Margit Fleckenstein

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum wichtigsten Teil des heutigen Vormittags, nämlich der Verabschiedung von Frau Fleckenstein.

(Musikalischer Beitrag

durch Landeskirchenmusikdirektor Michaelis, Gerd-Uwe Klein, Violine und Barbara Noeldeke, Violoncello – Johann Sebastian Bach: Sonate G-Dur für Violine und Basso Continuo, Adagio – Vivace; Beifall.)

Sehr geehrte Herren Landesbischöfe, sehr geehrte Synodale der zwölften wie auch der elften Landessynode, sehr geehrte Mitglieder des Kollegiums, aktiv oder bereits im Ruhestand befindlich, werte Gäste!

In den letzten drei Amtsperioden unserer Landessynoden war es üblich, Personen, die aus wichtigen Ämtern ausgeschieden sind, erst in der Tagung nach ihrem letzten Wirken zu verabschieden. So geschah es Landesbischöfen und Oberkirchenräten, Prälatinnen und Prälaten.

(Heiterkeit)

In enger Absprache mit Frau Fleckenstein wollen wir dies auch im Falle der bisherigen Synodalpräsidentin so halten. Daher haben wir nicht nur Sie, verehrte Frau Fleckenstein, zu Gottesdienst und Plenarsitzungen eingeladen, sondern auch Weggefährtinnen und Weggefährten aus den vergangenen Jahren. Herzlich willkommen, Frau **Fleckenstein**, und herzlich willkommen alle Gäste, die heute dieser Verabschiedung beiwohnen.

Einige möchte ich besonders nennen, sicherlich nicht alle aufzählen können, wir sind eh ein wenig im zeitlichen Verzug.

(Heiterkeit)

Ich möchte aber dennoch ganz besonders begrüßen die Herren Altbischöfe **Dr. Engelhardt** und **Dr. Fischer**, Herrn Rechtsanwalt **Weidhaas** mit Gattin, viele ehemalige Mitglieder des Kollegiums, ehemalige Ausschussvorsitzende, ehemalige Synodale. Natürlich sind auch die aktuellen Synodalen der Landessynode und des Kollegiums sehr gerne bei dieser Würdigung dabei.

Vizepräsident **Jammerthal**: Üblich ist, bei Verabschiedungen Akten zu befragen, Lebensläufe zu studieren, aber auch eigene Erfahrungen und Erinnerungen einfließen zu lassen, so mag es auch heute unumgänglich sein.

Frau Fleckenstein, aktiv als Rechtsanwältin und vereidigte Buchprüferin, wurde 1983 zur Kirchenältesten in der Philippus-Gemeinde in Mannheim gewählt, war dort dann auch Vorsitzende des Ältestenkreises, arbeitete in Gemeindekreisen und im Konfirmandenunterricht mit und war Mitglied in der Bezirkssynode, heute Stadtsynode.

Auf Ebene der Evangelischen Landeskirche in Baden war Frau Fleckenstein Mitglied und später auch stellvertretende Vorsitzende des Landesausschusses für Frauenarbeit, ab April 1991, also in der achten Legislaturperiode unserer Landessynode, stellvertretendes Mitglied im Spruchkollegium für das Lehrverfahren, ab 1992 berufenes Mitglied der Synode, dort im Finanzausschuss, Verfassungsausschuss und Stellenplanausschuss und in verschiedenen Kommissionen, wie es auch unumgänglich ist, wenn man sich in der Landessynode engagiert.

Vizepräsidentin **Groß**: In der neunten Legislaturperiode wurde Frau Fleckenstein im Oktober 1996 als erste Frau in das Präsidentenamt der Landessynode gewählt, ein Jahr später in den Rat der EKD, dem sie bis 2009 angehörte.

Im Oktober 1998 wurde ihr für ihre vielfältigen Verdienste das Bundesverdienstkreuz verliehen. Im Jahr 2003 wurde sie ordentliches Mitglied der EKD-Synode, ein Amt, das Frau Fleckenstein auch jetzt in der zwölften Amtszeit der Landessynode noch ausübt.

Auch in der zehnten und elften Legislaturperiode leitete Frau Fleckenstein unsere Landessynode, damit also über drei Amtszeiten. In dieser Zeit wurde sie ins Prädikantenamt berufen, sie erhielt vom Land Rheinland-Pfalz für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungskommissionen und bei der Ausbildung von künftigen Bürovorstehern in Kanzleien den Ehrentitel Justizrätin.

Als Präsidentin war sie Vorsitzende der Bischofswahlkommission und bereitete mit außerordentlichem Engagement zwei Bischofswahlen vor, einmal die Nachfolge für Landesbischof Dr. Engelhardt durch Dr. Ulrich Fischer, dessen Nachfolge durch Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh.

In der Frühjahrstagung 2014 zeichnete Landesbischof Dr. Fischer unsere Präsidentin für all ihr Engagement und ihre Verdienste für unsere Landeskirche mit der badischen Unionsmedaille aus.

(Ein Film wird eingespielt, musikalisch umrahmt, mit Szenen aus dem Wirken von Frau Fleckenstein, zusammengestellt von Samuel Pfeffer; der Film wird am Ende mit Beifall bedacht.)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Fleckenstein, sehr geehrte Damen und Herren! Verlesen wurden Lebenssituationen. Wir haben Samuel Pfeffer gebeten, das mit ein paar Bildern zu untermalen. Mancher fand sich vielleicht noch in jugendlicher Schönheit wieder. Hinter den Daten steht eine ganz konkrete Person, die sich, wie Bonhoeffer es beschreibt, von guten Mächten in der ganzen Zeit ihres Wirkens wunderbar geborgen wusste, behütet und getröstet wunderbar, gerade auch in Zeiten von privaten Schicksalsschlägen. All die genannten Funktionen übten Sie, liebe Frau Fleckenstein, aus, ohne berufliche Pflichten zu vernachlässigen, vor allem auch ohne den Blick für die Nöte der kirchlichen Basis zu verlieren.

Bald nach Amtsantritt begannen Sie in engem Kontakt mit den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse die Arbeit in der Landessynode neu zu strukturieren. In den Ausschüssen wurden die entscheidenden Beratungen geführt, damit lange und zeitintensive Debatten im Plenum vermieden werden konnten, ohne die eigentliche Arbeit und Beratung einzuzengen. Die Ausschussvorsitzenden pflegten beim gemeinsamen Frühstück Absprachen hinsichtlich der Gestaltung der Tagesordnungen der Ausschüsse zu tätigen, um die entsprechenden Fachpersonen aus den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Beratungen hinzuziehen zu können. Die Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat war Ihnen, Frau Fleckenstein, zu jeder Zeit sehr wichtig. Manche Entscheidung über den Umgang mit einer Eingabe wurde hier vorbereitet. Und das alles nicht im präsidialen, hierarchischen Umgang miteinander, ohne einen „Präsidententisch“ zu den Mittagszeiten, an dem nur Geladene willkommen waren.

Von gegenseitigem Vertrauen war der Umgang in der Synode geprägt. Ein Arbeitsklima von großem Vertrauen schufen Sie zwischen Landesbischof, Oberkirchenrat, Landeskirchenrat und Synode, so beschreibt es Ministerin Schavan bei der Verleihung des Verdienstkreuzes der Bundesrepublik, das Sie, Frau Fleckenstein, stellvertretend für alle ehrenamtlich Tätigen entgegennahmen.

Das Präsidentenbüro stand und steht jedermann offen, die Präsidentin nahm sich immer Zeit für ein persönliches Gespräch, hörte sich Sorgen wie auch Anregungen gerne an, nahm dies ernst und versuchte, sinnvolle Lösungen zu finden, um ihrem Gegenüber gerecht zu werden.

Die Presse sprach von der „Frau, die die badische Landeskirche prägt“. So nahm Frau Fleckenstein viele offizielle Verpflichtungen in der Landeskirche wahr, sprach in zahlreichen Grußworten die Probleme der Zeit an, stand für eine solide, nachhaltige Finanzpolitik in unserer Landeskirche und machte sich in der Synode, im Landeskirchenrat und bei vielen Gelegenheiten, z. B. anlässlich von Bezirksvisitationen, Vorträgen und Diskussionen, stark für nachhaltige Veränderungen, die unserer Landeskirche auch in schlechter werdenden Zeiten genügend Spielraum für aktives Gemeindeleben und die vielen Facetten der landeskirchlichen Arbeit ermöglichen.

Zusammen mit Landesbischof und Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode entstand der sog. „Kirchenkompass“, an dem sich die Arbeit in allen Bereichen ausrichten konnte, in dessen Zusammenhang zwischenzeitlich auch Projekte gefördert werden, die zukunftsgerichtet Neues erproben, um dies nach erfolgreichem Abschluss in die sog. „Linienarbeit“ aufzunehmen.

Besuche der Landessynode in den Referaten des Oberkirchenrates wurden auf die Initiative von Ihnen, Frau Fleckenstein, eingeführt. Sie ersetzen den ehemaligen Hauptbericht, der in erster Linie rückblickend die Arbeit betrachtete und der den Mitarbeitenden im Referat viel Arbeit im Vorfeld abverlangte, die aber letztendlich wenig effizient war.

Bei den Besuchen im Referat konnten und können nun konkrete Dinge angesprochen werden, notwendige Veränderungen unterstützt, aber auch auftretende Probleme wahrgenommen und einer Lösung zugeführt werden, und das alles in die Zukunftweisend. Wundert uns nach all dem, was ich beschrieben habe, noch der Satz: Diese Frau prägte die Evangelische Landeskirche in Baden?

Und Frau Fleckenstein, Sie stellten Ihre persönliche Arbeit und die der gesamten Landessynode immer unter die Gnade unseres Herrn, wie es unser Gesangbuchlied 195 ausdrückt „Allein auf Gottes Wort will ich mein Grund und Glauben bauen“.

Auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat möchte ich hier nicht näher eingehen, denn auch unser Herr Landesbischof möchte noch ein Wort anschließen. Aber noch einmal möchte ich deutlich machen, dass für Frau Fleckenstein das Leben unserer Kirche von der kleinsten Einheit, der Gemeinde, bis hin in die Landesebene und darüber hinaus, auf die Ebene der EKD, sehr wichtig war. Auf allen diesen Ebenen engagierte sie sich, ohne eine zu vernachlässigen, was uns doch sicher schon als außerordentlich schwieriger Spagat vorkommen mag.

Da war eben noch die anstrengende Synodentagung zum Haushalt, dann schon gleich wieder in der Heimatgemeinde ein Vortrag oder eine Sitzung, da diskutierte die Präsidentin als EKD-Ratsmitglied im Kontaktgesprächskreis mit der Deutschen Bischofskonferenz am Wochenende, in den Tagen danach stand eine Bezirksvisitation irgendwo in Baden an. Und immer waren Sie, liebe Frau Fleckenstein, bestens vorbereitet, bereit, sich Diskussionen zu stellen. Aber Sie fühlten sich, so hatte ich zumindest den Eindruck, auch immer geborgen im Kreis der anderen Mitakteure.

Bei eben den genannten Bezirksvisitationen sind die Kommissionsmitglieder immer wieder angefragt, Gottesdienste in den Gemeinden zu halten. Darauf ließ sich Frau Fleckenstein

immer gerne ein, fand in Gottesdiensten in der Gemeinde in Käfertal in ihrer Heimatgemeinde oder auf Einladung in vielen Gemeinden im Land und bei vielen offiziellen Gelegenheiten sich immer aufgenommen in die Gemeinschaft und predigte mutig, gekonnt und überzeugt den ihr aufgegebenen Text.

Sie traf in ihren Predigten den Kern der biblischen Aussagen, und bei Diskussionen in der Landessynode sorgte sie dafür, dass niemand seines Bibelverständnisses wegen ausgegrenzt wurde.

Im Leben und Handeln orientieren Sie sich an Gottes Wort, Frau Fleckenstein, das war auch in allen Phasen unserer landessynodalen Arbeit und in unseren Zusammenkünften immer zu spüren. So war es ein Bekenntnis und ein Dank, wenn wir zum Ende der Tagungen das Lied erklingen ließen „Danket dem Herrn, ja danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich“.

In der Laudatio zur Überreichung der Verdienstmedaille unseres Bundeslandes wird zur Begründung der Verleihung ausgeführt, ich zitiere: ... „Sie knüpfte wertvolle Verbindungen zu christlichen Kirchen in aller Welt, ... arbeitete an der Strukturreform der EKD und des kirchlichen Entwicklungsdienstes mit, ..., eine wesentliche Rolle spielt für sie auch der ökumenische Gedanke, ..., in all ihren Aufgaben setzte sich Frau Fleckenstein mit Professionalität, Sachverstand und Leidenschaft für die Gemeinschaft der Gläubigen ein, und: Das partnerschaftliche Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen hat für sie ebenfalls einen hohen Stellenwert.“ – Zitat Ende.

Dass man in Baden von einer besonderen Situation und Beziehung der katholischen und der evangelischen Kirche zueinander spricht, ist auch ihr zu verdanken. Natürlich ließe sich hier noch eine ganze Menge hinzufügen. Auf das letztgenannte im Zitat, das Miteinander von Haupt- und Ehrenamt, ist schließlich auch ihre Mitgliedschaft im Beirat Ehrenamt zurückzuführen.

Sie gestatten, dass ich am Ende ein wenig persönlich werde:

Liebe Frau Fleckenstein, zusammen mit Ihnen – nicht unter Ihnen – durfte ich 18 Jahre lang im Präsidium mitarbeiten, konnte Einblick nehmen in die vielfältigen Aufgaben, konnte bewundernd miterleben, wie Sie auch schwierigste Herausforderungen meisterten. Dabei hatte ich immer das Gefühl, dass meine Meinung und die der anderen an den Gesprächen Beteiligten von Ihnen aufgenommen und mitbedacht werden. Ich konnte und durfte viel lernen, meinen eigenen Horizont sehr erweitern. Mein Blick für die Herausforderungen der Zeit an unsere Kirche wurde geschärft, manch blinder Fleck beseitigt, und besonders wurde das Hören auf andere Meinungen gestärkt. So habe ich Ihnen ganz persönlich sehr viel zu verdanken, und nur so konnte ich es wagen, mich dem hohen Amt zu stellen, in das mich die Synode im letzten Oktober gewählt hat.

Ganz, ganz herzlichen Dank, Frau Fleckenstein!

In einer ganz besonderen Weise möchte sich auch die neue, also zwölfte, Landessynode jetzt in die Ehrung einbringen. Es gibt seit der letzten Tagung einen Synodenchor. Es ist kein Chor, der sich spontan bei Gottesdiensten

bildet oder bei Andachten, sondern es ist ein Chor, der sich unter Leitung von Herrn Lübben aufgemacht hat, bei Gelegenheiten wie eben dieser sein Können zu zeigen.

Herr Lübben und alle Mitstreitenden, bitte schön.

(Beifall)

(Der Synodenchor
nimmt vor dem Präsidiumstisch Aufstellung,
präsentiert seinen musikalischen Beitrag,
wird mit viel Beifall bedacht.)

(In der Folge werden durch vier Synodale
Geschenke überreicht.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir wollen Geschenke überreichen, die unseren Dank ausdrücken sollen als Dank der Synode. Das erste Geschenk ist ein Unikat, nämlich eine Wiegand-Brosche. Entworfen und gefertigt wurde sie von unserer Konsynodalen Wiegand, die, wie es sich für eine Pforzheimer Synodale gehört, Goldschmiedefähigkeiten hat. Diese Brosche soll Sie an die synodale Arbeit erinnern.

(Vizepräsident Jammerthal überreicht unter großen Beifall die Brosche an Frau Fleckenstein.)

(Frau **Fleckenstein**: Das hat noch keiner.)

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Jammerthal**: Nein, das ist ein Unikat, kann auch keiner nach Ihnen bekommen.

(Frau **Fleckenstein** hält die Brosche hoch:
Sie haben alle die Gelegenheit, sie bei mir anzuschauen. –
Heiterkeit.)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich darf Ihnen, liebe Frau Fleckenstein, ein weiteres Geschenk der Landessynode überreichen. Die Mitglieder der elften Landessynode haben auch etwas ganz Individuelles, Persönliches für Sie gestaltet, dass Sie uns nicht vergessen. In diesem wunderbaren Fotobuch sind unsere Wünsche, Gedanken, Lieder, Gebete zusammengetragen, mit Porträtfotos versehen, schön zusammengestellt und gebunden von unserem früheren Konsynodalen Hornung. Sie mögen uns nicht vergessen, wir vergessen Sie nicht. Wir danken Ihnen vielfältigst mit diesem Erinnerungsbuch.

(Unter lebhaftem Beifall überreicht Vizepräsidentin Groß das Fotobuch an Frau Fleckenstein.)

Frau **Fleckenstein**: Die Befürchtung, die Synodalen zu vergessen, ist geradezu ausgeschlossen.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Liebe Frau Fleckenstein, wir haben es gehört, Sie haben sich in den 18 Jahren Ihrer Präsidenschaft nicht in irgendeinen Elfenbeinturm verkrochen, sondern sind hinaus gegangen in das Land, sind hinausgegangen in die Kirchenbezirke nicht nur zu Visitationen, sondern gerade mit großer Freude zu den vielen Veranstaltungen, in denen Sie Menschen begegnet sind. Das waren unzählige Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen haben Sie Eindruck hinterlassen, Sie haben Eindrücke mitgenommen, die Ihre Arbeit beflügelt und geprägt haben.

Sie waren immer draußen im Land ein gern gesehener Gast in den Bezirken. Sie durften Dankbarkeit und Freude erleben. Ihre Besuche wurden aufgenommen, es wurde weiter erzählt, Frau Fleckenstein war auch da. Diese Dankbarkeit wollten die Bezirke, vertreten durch die Mitglieder der 12. Landessynode, ausdrücken und aus den ganz unterschiedlichen Teilen unseres Landes Ihnen Grüße überbringen, flüssige, feste, süße – ganz verschiedene Grüße aus allen Ecken unseres Landes, verbunden mit allen guten Wünschen für Ihre Zukunft, für Gesundheit und Gottes reichen Segen.

(Beifall; Prinz zu Löwenstein überreicht das Geschenk der Bezirke, eine Fülle von Spezialitäten, auf einem Teewagen präsentiert.)

Frau **Fleckenstein**: Es passiert nicht so furchtbar oft, dass ich sprachlos bin, jetzt aber bin ich es. Heidelberger Neckarkiesel ist auch dabei!

(Heiterkeit)

Das ist ja unglaublich!

Präsident **Wermke**: Wie es sich gehört, krönen wir das hoffentlich mit einem Blumenstrauß, der Ihnen nicht nur Freude bereiten soll, sondern auch die Buntheit und Farbigkeit unserer Landeskirche darstellen soll. Wir wünschen Ihnen alles, alles Gute! Wenn die Blumen einmal verwelkt sind, werden Sie uns hoffentlich nicht vergessen. Ich bin sicher, dass das nicht geschieht.

(Präsident Wermke überreicht unter Beifall den Blumengruß.)

(Es folgt ein weiterer musikalischer Beitrag des Synodenchores; Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh hatte sich bereits zum Rednerpult begeben; Beifall nach dem Gesangsbeitrag)

Herr Landesbischof, ich möchte mich inniglich bemühen, Ihnen keine falschen Winke mehr zu geben. Jetzt wäre es dann doch so weit.

(Heiterkeit)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte, liebe Synodale, verehrte Gäste, meine Damen und Herren, vor allem sehr verehrte liebe Frau Fleckenstein! „Das Gesicht der Landessynode“, nennt Sie die Pressemitteilung zu Ihrer heutigen Verabschiedung – das finde ich ein sehr schönes Bild. Es hält zwei Dinge zusammen, die Sie in besonderer Weise charakterisieren: Sie haben mit Ihrer Person und Ihrem Gesicht die Landessynode in der kirchlichen und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit repräsentiert. Sie haben nach Innen und nach Außen Leitungsverantwortung für unsere Kirche übernommen und sich dabei mit offenem Visier, klarem Blick und erhobenem Haupt gezeigt. Gleichzeitig haben Sie immer deutlich gemacht: Das Gesicht ist ein Teil des Leibes Christi, ein prominenter und wichtiger Teil, aber eben doch ein Glied am Leib. Welcher Synodalausschuss das Herz, welcher die Hand oder der Kopf ist, welches die Glieder sind, die wir nicht so gerne zeigen, aber doch sehr wichtig sind, darüber können wir demnächst weiter spekulieren.

Ihnen war jedenfalls wichtig: Nur im Miteinander und Füreinander gelingt es, die eine Aufgabe der Landessynode und der evangelischen Kirche in Baden wahrzunehmen. Ich zitiere: „Alle Leitungsorgane dienen in gemeinsamer Orientierung dem einen Ziel, das Evangelium allen Menschen

zu bezeugen.“ So haben Sie es einmal in einem grundlegenden Referat bei einer Bezirksvisitation in Emmendingen vor knapp fünf Jahren formuliert. Ich erlaube mir immer mal wieder daraus Zitate einzustreuen.

Da der Herr Präsident bereits Ihre wichtigen Daten und Verdienste dargestellt hat und ich selber nur einen kurzen Abschnitt Ihres langjährigen und vielseitigen Engagements in unserer Kirche begleitet habe, konzentriere ich mich auf einige Schwerpunkte.

I

Das Gesicht der Landessynode lacht. Das ist meine erste Beobachtung. In allem, was Sie getan haben, wollten Sie als Person erkennbar sein, offen und klar. Sie wussten, wohin Sie wollten, und haben das als Person verantwortet: Mit Klugheit und Umsicht, manchmal charmant, manchmal auch kantig, oft mit Humor und mit einem Schuss Selbstironie.

Als ich die Überschrift heute Morgen in den BNN las „Das Gesicht des Kirchenparlamentes!“, habe ich mir gedacht: Frau Fleckenstein wird jetzt in ihrer unnachahmlichen Weise lächeln und den Kopf schütteln: „Die Synode ist doch kein Parlament!“, auch wenn vieles in den Abläufen und Regularien daran erinnert. Ich zitiere noch mal: „Gesetzgeberisches Handeln in der Kirche Jesu Christi geschieht nicht ‚im Namen des Volkes‘, sondern ausschließlich im Auftrag des Herrn unserer Kirche. ... Synodale Beschlüsse müssen sich am Ideal des ‚magnus consensus‘ orientieren, um die Forderung nach Respektierung der Entscheidungen zu begründen. Denn evangelische Orientierung zielt auf Überzeugung, nicht auf Mehrheit.“

Also das Gesicht der Landessynode lacht! Liebe Frau Fleckenstein, Sie haben mit Ihrem Leitungsstil diese Landessynode und die gesamte Landeskirche auf den verschiedenen Ebenen geprägt: Nachdenklich und klug, nach vorne orientiert und an Nachhaltigkeit interessiert, verbindend und verbindlich haben Sie geleitet; beharrlich, oft pragmatisch und mit einem klaren Blick für das, was möglich war, aber auch für das, was man mal zukunftsweisend ausprobieren sollte.

Sie kannten die rechtlichen Regelungen und Abläufe bis in die Feinheiten und haben manchmal auch deutlich gesagt, dass – ich zitiere noch einmal – „eben nicht jeder tun kann, was er möchte.“ Aber Sie wussten auch immer um die geistlich und theologisch bestimmten Grenzen des kirchlichen Handelns. So wurde in Ihrem Tun und Lassen geistliche und rechtliche Leitung in unaufgebarer Einheit als evangelische Freiheit erkennbar, die in einem tiefen Vertrauen und einer dankbaren Glaubensgewissheit gründet.

II

Als Landesbischof Dr. Fischer Ihnen im Frühjahr 2014 für Ihr „einzigartiges Engagement“, wie Sie das genannt haben, die Unionsmedaille in Gold verliehen hat, hat er gesagt: „Es gibt wohl kaum eine Person, die sich seit so vielen Jahren auf allen vier Ebenen kirchlichen Handelns einbringt.“ Sie haben sich in diesem Sinne immer für eine enge Verbindung zwischen unserer Landeskirche und der EKD engagiert, dort badische Impulse gesetzt und vertreten, ich glaube bis hin zur Debatte der letzten Jahre um die Friedensethik. Und Sie haben Anregungen mitgebracht aus der EKD und für ihre Aufnahme im badischen Kontext geworben. Der Blick über den Tellerrand war und ist Ihnen wichtig, ob in der Gemeinde, im Bezirk, in der Landeskirche oder in der EKD.

Denn Kirche war und ist zuerst universale und weltweite Kirche Jesu Christi und dann erst jeweils die partikulare Gestalt vor Ort oder im Bezirk auch in den Konfessionen. Jede sichtbare Gestalt von Kirche ist deshalb auf die andere und auf das ökumenische Gespräch angewiesen. Jede bringt ihre Gaben in den weltweiten Leib ein und hofft ihrerseits darauf, durch ökumenische Impulse gestärkt und gestützt zu werden. Diese weite ökumenische Perspektive und die Freundschaft mit den Christinnen und Christen in aller Welt waren Ihnen wichtig. Sie haben sich für ihre Umsetzung in Baden eingesetzt und dazu beigetragen, dass vor allem gerade unsere beiden großen badischen Kirchen so eng und nachhaltig miteinander verbunden sind. Mir steht noch eindrücklich vor Augen, wie Sie als evangelische Synodalpräsidentin beim Gottesdienst zur Weihe von Erzbischof Burger im Freiburger Münster eine Lesung hielten.

III

Noch ein Zitat: „Wir müssen wach sein, um die Umbrüche der Zeit nicht zu verschlafen.“ Auf diese Verantwortung haben Sie unsere Kirche und ihre leitenden Organe vielfach hingewiesen. Sie haben dabei unsere Zeit sogar mit der Situation der Reformation verglichen.

Wie soll Kirche auf die Herausforderungen reagieren?

Ihnen war und ist es wichtig, dass die Kirche missionarisch ist und das Evangelium von Jesus Christus im Alltag der Menschen heute plausibel wird. Dass sie eine diakonische Kirche ist, die sich für die Menschen in Not und für Gerechtigkeit, auch politisch, engagiert. Dass sich unsere Kirche mit offenen Augen und Ohren und brennendem Herzen bei klarem Verstand den Fragen der Zeit stellt. Ich zitiere noch einmal: „Der Herr unserer Kirche traut uns zu, in seiner Nachfolge und in seinem Geist die Welt so mitzugestalten, dass in das Leben der Menschen immer wieder ein Schein vom endgültigen Reich Gottes hineinstrahlt.“ Ich finde, in dem Beratungsprozess, der schließlich zu dem Papier der Landessynode „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ und den entsprechenden Beschlüssen geführt hat, haben Sie das exemplarisch gezeigt.

Als Ihre charakteristische Antwort auf die Frage, wie die Kirche sich den zukünftigen Herausforderungen stellen kann, höre ich aber immer als erstes den Satz – noch ein Zitat: „Die Kirche der Zukunft wird eine Kirche des Miteinanders sein.“ Deshalb haben Sie allen Organen, Gremien und Gruppen mit ihren unterschiedlichen Interessen eingeschärft: „Alle sind ein Teil des Ganzen und stehen als Teil für das Ganze. ... Alle müssen ... Rücksicht aufeinander nehmen ...“

Sie haben sich dafür stark gemacht, dass wir kommunikativ miteinander umgehen und verlässlich und, wie Sie einmal gesagt haben, wie in einem „Team“. Besonders wichtig war Ihnen, das ist schon mehrfach gesagt worden, das Miteinander der ehrenamtlich und beruflich Tätigen. Das kann nach Barmen IV nicht hierarchisch bestimmt werden, sondern erfordert einen respektvollen, die jeweiligen Kompetenzen und Gaben achtenden Umgang miteinander. „Beteiligungskirche“ haben Sie das Modell genannt, in dem die Kirchenleitung kontinuierlich das Gespräch sucht, um möglichst viele mitzunehmen, indem sie aber auch „konfliktfähig“ sein und auch mal kantige Bemerkungen machen muss, denn wir brauchen am Ende Entscheidungen über das, was zu tun ist und, was vielleicht noch schwieriger ist, das, was zu lassen ist.

Im Blick auf das Miteinander der Sozialgestalten von Kirche haben Sie betont, dass sich „neben dem traditionellen Parochialsystem“ eine größere Vielfalt von gemeindlichen, kirchlichen und diakonischen Lebensformen entwickeln wird. Auch da wieder die Aufgabe der kirchenleitenden Organe, dafür zu sorgen, dass diese unterschiedlichen Formen sich weiterhin als „Teile eines größeren Ganzen verstehen“, einander etwas zutrauen und zusammenwirken, damit der eine Leib stark und gut erkennbar ist.

Sehr verehrte, liebe Frau Fleckenstein, Sie haben nach innen und nach außen Akzente gesetzt, Perspektiven entwickelt, Themen pointiert und konzentriert gebündelt und vor allem in strukturierten Beratungsprozessen erschlossen. Sie haben mit Geistesgegenwart, mit Freude an Theologie und Verkündigung, mit rechtlicher und geistlicher Leidenschaft – wir brauchen beides in der Leitung der Kirche – in einer besonderen und umfassenden Weise Verantwortung für unsere Landeskirche übernommen. Dafür danke ich Ihnen im Namen der Evangelischen Kirche in Baden, aber auch persönlich sehr herzlich. Ihr Zutrauen und Ihre kritische Solidarität waren wohlthuend, hilfreich und wegweisend. Stets war vor allem der Grund zu spüren, der uns gemeinsam trägt.

Es ist schön, dass Sie als EKD-Synodale weiterhin mit uns in den Leitungsaufgaben verbunden sind.

Als Präsidentin haben Sie jedenfalls viel dazu beigetragen, dass die vier Leitungsorgane in der badischen Landeskirche gut zusammenwirken. Und weil es gut ist, dass jedes der vier Organe sein Eigenes wahrnimmt und profiliert entwickelt – und nicht genau das tut, was die anderen schon getan haben –, bekommen Sie jetzt keinen Blumenstrauß von mir,

(Heiterkeit)

sondern eine Blumenvase.

(Erneute Heiterkeit und Beifall;

Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh überreicht unter anhaltendem Beifall das Geschenk)

Oberkirchenrat **Werner**: Liebe Frau Fleckenstein, heute endet mit Ihrer Verabschiedung eine lange Amtszeit als Synodalpräsidentin, in der Sie die Synode, die Kultur der Sitzungen und das Zusammenspiel der verschiedenen Leitungsorgane der Landeskirche ganz entscheidend geprägt haben. Darüber ist schon viel gesprochen worden. So haben wir uns vom Kollegium überlegt, in welcher Form wir das noch einmal unterstreichen können. Frau Fleckenstein, in vielen schwierigen Situationen hat uns vor allem auch Ihr Humor immer wieder weitergeholfen. Auf den vertrauen wir auch jetzt.

(Heiterkeit und Beifall)

Auch war die Synode in Ihrer Amtszeit eine musikalisch singende Synode. Deshalb haben wir uns entschlossen, unseren Dank musikalisch und mit einem kleinen Augenzwinkern zum Ausdruck zu bringen, nämlich mit einem kleinen Medley von Udo Jürgens-Songs. Warum Udo Jürgens? Wir haben uns gesagt: Ein Flügel ist schon da, ein hervorragender Pianist ist vorhanden und die Lieder haben normalerweise auch einen kleinen Wiedererkennungswert. Jetzt hoffen wir inständig, dass durch unsere Interpretation ein klein wenig vom Wiedererkennungswert übrig bleibt.

(Heiterkeit)

Wenn Sie sagen, Mensch, das Lied kenn ich, dann dürfen Sie gerne mitsingen.

(Heiterkeit; der Pianist stimmt das Lied Nummer 1, „Und immer, immer wieder“ an. Der Chor fällt ein und singt das erste Lied.)

Prälatin **Zobel**: Die gab es wirklich nicht. Man kann sich kaum vorstellen, dass das mal anders ist. Sehen Sie sich uns doch einmal an, liebe Frau Fleckenstein, was soll nun aus uns werden? Wir haben doch nie etwas anderes erlebt! Aber wir machen uns auch Sorgen um Sie, was machen Sie jetzt mit Ihrer ungebrochenen Energie?

(Es folgt das Lied Nummer 2, „Mit 74 Jahren“; lebhafter Beifall)

Oberkirchenrat **Strack**: Ja, liebe Frau Fleckenstein, wie wird das dann sein, wenn Sie sich jetzt einmal frei entfalten können, machen Sie das, versuchen Sie es. Machen Sie sich frei von all dem Schweren.

(Heiterkeit)

Ja, wenn man das so hört, gab es nichts wirklich Beschwerliches. Es war die Leichtigkeit des Seins, was Sie erlebt haben. Wenn Sie genau hinschauen, gab es vielleicht doch so einiges.

(Der Chor stimmt das Lied Nummer 3, „Ein ehrenwertes (rotes) Haus“ an – Beifall)

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Ja, dafür haben Sie sich wirklich immer eingesetzt in Ihrer Zeit als Präsidentin der Landessynode, das Priestertum der Gläubigen und die vielen kleinen Witze über Kirchenmäuse und ähnliches. Beides war Ihnen wichtig. Aber wie kam es eigentlich dazu, dass Sie Präsidentin wurden? Wie war das denn damals, das war nämlich so!

(Es folgt das Lied Nummer 4, „Griechischer (badischer) Wein“; lebhafter Beifall und Bravo-Rufe)

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: So richtig turbulent war es, bevor das Licht gelöscht wurde. Ein Mythos, den wir vorhin gehört haben, ist darum gleich zu zerstören: Die wichtigen Entscheidungen wurden nicht in den vier Ausschüssen getroffen.

(Heiterkeit)

Der eigentlich entscheidende Ausschuss tagte ab 22 Uhr in der Bar. Ein oder mehrere Gläschen guten badischen Weines oder guten badischen oder nicht badischen Bieres sollen dem Entscheiden nie im Wege gestanden haben.

Aber manchmal haben wir uns schon Sorgen gemacht ob dieses mörderischen nächtlichen Pensums. Unser alter Bischof, der gerne das Licht ausschaltete, wenn Frau Fleckenstein dieser Aufgabe nicht nachkam, war dann ab und zu doch gezwungen, dieses Amtes zu walten.

(Es folgt das Lied Nummer 5, „Es wird Nacht Señorita“; Beifall)

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Trotz anstrengender Tage und Nächte während der Synode kam doch unerbittlich jeden Morgen ein neuer Tag, und das Wort „Morgengrauen“ erschloss sich dann manchmal erst in seinem eigentlichen Wortsinn.

(Heiterkeit)

Zum Glück kam auch das Kulinarische auf den Synoden nie zu kurz. Ein bisschen Erholung vom harten Synodenalltag und von der noch härteren Synodennacht gab es vor allem beim Essen und in den Kaffeepausen.

(Die Situation beschreibt das Lied Nummer 6, „Aber bitte mit (ohne) Sahne“; Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: So hatte die Präsidentin oft in schier ausweglosen Situationen die rettende Idee. Eigentlich schade, dass sie aufhört, schaut sie an! Sie könnte doch noch zwei Perioden machen!

(Heiterkeit)

(Lied Nummer 7 belegt die Aussage; Beifall)

Oberkirchenrätin **Bauer**: Liebe Frau Fleckenstein, von Herzen wollen wir Ihnen danken für Ihr Engagement für unsere Kirche, für alles, was Sie angestoßen und auf den Weg gebracht haben, für alles, was Sie uns manchmal an Hinweisen gegeben haben, manchmal auch für das, was Sie uns an Hinweisen hätten geben können und nicht gegeben haben. Wie kann man das schöner ausdrücken als mit dem Hit von Udo Jürgens, mit dem er die Herzen des Publikums eroberte.

(Der Chor schließt mit dem Lied Nummer 8, „Merci Flecki“; die Mitglieder des Chores schwenken die Arme, es werden Feuerzeuge entzündet; die Synode spendet am Ende langanhaltenden Beifall; begeisterte Zurufe, Zugabe-Wünsche; Oberkirchenrätin Bauer überreicht an Frau Fleckenstein eine voluminöse Merci-Schachtel; Frau Fleckenstein bedankt sich bei jedem Vortragenden persönlich.)

Frau **Fleckenstein**: „Kein Meer ist so wild wie Synode, aber kein Meer ist so schön wie Synode“: Ich habe meinen synodalen Talisman mitgebracht. Er hat ein wenig Probleme, Haltung einzunehmen, – aber ich denke, er schafft es. Johannes ist das. Ich komme nachher darauf zurück. Er ist auch in Erwartung dieses Tages gewesen.

Ich kann zunächst einmal nur folgendes sagen: Ein ganz herzliches, großes Dankeschön Ihnen allen. Es ist die erste Tagung, die ich nicht organisiert hatte, von der ich auch nicht wusste, was passiert. Man hat es mir nicht verraten, ich habe nicht gefragt und ließ mich überraschen. Das war wunderbar! Aber solche Überraschungen in einem so großen Umfang, so originell. Ich habe gerade gesagt, ich vermute schon, dass die Headline morgen in den BNN mit dem letzten Lied titelt.

(Heiterkeit)

Das könnte schon sein!

Liebe Brüder und Schwestern, es war im April 1991, als ich an einem wunderschönen Frühlingstag durch das Alb tal nach Bad Herrenalbf fuhr, um zum ersten Mal zu erleben, was ich mir unter unserer „Landessynode“ vorzustellen habe. Die 8. Landessynode hatte sich im Oktober 1990 konstituiert. In ihrer zweiten Tagung wählte sie – wie Sie das jetzt auch tun werden – die Mitglieder des Spruchkollegiums für das Lehrverfahren. In der Kategorie „Kirchenälteste mit Befähigung zum Richteramt“ hatte man mich angefragt – man kannte mich aus dem Landesauschuss der Frauenarbeit –, ich hatte zugesagt und meinte, vor einem so hohen Wahlgremium müsse man sich persönlich vorstellen und nicht nur einen Lebenslauf übersenden. Ich stellte mich also vor. Ich war die einzige Kandidatin und wurde –

wenn nicht einstimmig –, so doch mit überwältigender Mehrheit gewählt. Das war der Beginn von sehr Vielem. Sie haben es ausgeführt.

Inzwischen, nach 22 Jahren, weiß ich wirklich sehr gut, was ich mir unter einer Synode vorzustellen habe. Doch ich weiß auch, dass jede Synode anders ist und dann auch ganz anders sein kann. Diese 22 Jahre waren eine reiche Zeit. Es sind so viele schöne Erinnerungen und vor allem so viele wertvolle persönliche Beziehungen geblieben. Sie werden mir nachsehen, dass ich die hohe Verantwortung und die intensive Tätigkeit nicht vermissem. Ich freue mich, wieder viel Zeit für das zu haben, was in den vergangenen Jahren doch vernachlässigt wurde. Was ich vermissem, sind die Menschen, die mir die Jahre so wertvoll machten.

Ich danke Ihnen, lieber Herr Wermke, für Ihre Worte der Wertschätzung. Ich danke der Synode für das, was Sie mit dem synodalen Chor und mit Ihrem Applaus zum Ausdruck gebracht haben. Herr Lübben hat mir verraten, es war ein Frühstück irgendwann, bei dem ich einmal erzählt habe, dass dieses Lied von Mendelssohn mein Lieblingslied sei. Und Sie haben das zum Anlass genommen, es heute noch zu singen. Wunderbar, vielen Dank!

Lieber Herr Wermke, niemand hat so lange, so intensiv und so vertrauensvoll mit mir zusammengearbeitet wie Sie. Auch dafür großen Dank! Sie haben mir eine so herzliche handschriftliche Einladung zu dieser Verabschiedung geschrieben mit einer besonderen Briefmarke – sie zeigt den „Teufelstisch“. Ich habe überlegt, ob ich darüber meditieren soll.

(Heiterkeit)

Ich habe dann aber mehr über die Frage gerätselt, welche „Weggefährten“ Sie zu diesem Anlass eingeladen haben. Ich habe nicht nachgefragt. Ich wollte mich überraschen lassen.

Lediglich von zwei „Weggefährten“ wusste ich zwischenzeitlich, dass ich sie heute wiedersehe, weil sie mir auf meine Geburtstagsgrüße antworteten und ein Wiedersehen in Aussicht stellten. Jetzt weiß ich, wer auf Ihre Einladung gekommen ist und ich freue mich sehr über alle die geladenen Gäste. Ich kann sie jetzt nicht alle namentlich ansprechen. Es ist wunderbar, dass Sie alle da sind. Danke!

Einen besonderen Gruß möchte ich allerdings an Frau Ruppert richten, über deren Anwesenheit ich mich auch ganz besonders freue. Sie alle wissen, dass mir das römisch-katholische/evangelische Miteinander ein großes Anliegen ist. Wir, liebe Frau Ruppert, waren über so viele Jahre ein wunderbares Team, und ich denke, wir haben auch einiges erreicht. Jetzt möchte ich Herrn Dr. Birkhofer und Frau Kastner, neben Ihnen, Frau Ruppert, mit ansprechen: Ich denke, wir können stolz sein auf die Ökumene in Baden. Ein ökumenischer Studientag hier in unserem Haus der Kirche mit vielen Folgerungen für beide Kirchen, ein Erzbischof, der im Eröffnungsgottesdienst einer Synode predigt, ein Domkapitular, der am Tag der Wahl des Landesbischofs die Morgenandacht hält, und eine Einladung der Präsidentin, im Festgottesdienst anlässlich der Weihe des Erzbischofs eine Lesung zu übernehmen – um das zu erleben, muss man nach Baden kommen!

(Heiterkeit)

Herr Präsident, Sie haben auch das Ehepaar Weidhaas eingeladen. 22 Jahre sind ja gar nichts, nicht wahr, lieber Rüdiger. Wir haben seit 1982 in unserer Anwaltssozietät

zusammengearbeitet. Wir wissen, dass wir uns in jeder Situation aufeinander verlassen können. Aber es war keineswegs selbstverständlich, dass mein so großes Engagement in der Landeskirche und in der EKD von einem beruflichen Partner mitgetragen wurde. Auch das ist einen großen Dank wert.

(Beifall)

Sie haben, Herr Präsident, das Ehepaar Seufert eingeladen, das Pfarrerehepaar meiner Mannheimer Heimatgemeinde, der ich nach wie vor angehöre und in der ich 30 Jahre lang Kirchenälteste war. Auch wir sind freundschaftlich verbunden, und das Herz einer Mannheimerin schlägt eben immer für Mannheim, auch wenn ich es seinerzeit in Heidelberg verloren hatte.

(Heiterkeit)

Ich durfte auch Wünsche äußern.

Herr Dekan i. R. Hermann Schuller ist unter den Gästen, unser früherer Gemeindepfarrer in Philippus Mannheim. Er war es, der mich dazu brachte, 1983 als Kirchenälteste zu kandidieren; er war also der Urheber meines kirchlichen Engagements. Das ist daraus geworden, lieber Hermann!

(Heiterkeit)

Herr Landesbischof, herzlichen Dank für Ihre Worte. Ich habe bei dem, was vorher schon der Präsident und die Vizepräsidenten aus der Zeit berichtet haben und wie Sie Zitate von mir gebracht haben, gemerkt, was mir so wichtig war und dass es doch offensichtlich klar wurde, um was es mir geht und dass vermutlich dabei doch das eine und andere erreicht werden konnte. Herzlichen Dank für diese Darstellung. Das war für mich auch noch einmal wichtig. Auch wenn man seine eigenen Zitate hört, die vor Jahren einmal geäußert wurden, es war doch noch einmal schön, diese Zusammenstellung zu hören. Das war wirklich das, was mir wichtig war in all der Zeit. Dass Sie das würdigten, dafür danke ich herzlich.

Das Kollegium steigert sich enorm.

(Heiterkeit)

Zu meinem 70. Geburtstag haben Sie mir als Geschenk einen Auftritt des Hardchors Heidelberg geschenkt. Das brauchen Sie jetzt nicht mehr, das können Sie alles selber!

(Heiterkeit)

Das ist großartig!

(Beifall)

Der Tagesordnungspunkt „Reformation in Baden“ geht zweifellos in die Annalen der Synode ein. Ich war sehr gespannt, ob die reformierten Pforzheimer Enten heute wieder auftauchen würden. Sie sind aufgetaucht – in Ihrem Lied. Und Johannes, meine landessynodale Reuchlin-Ente, mein Synodenmaskottchen – ein Geschenk von Ehepaar Seufert – hatte ich vorsorglich eingepackt, weil ich dachte, es könnte sein, dass die Enten kommen. Dass Sie das im Lied mit „unschlagbar“ verbanden, fand ich besonders bemerkenswert. Ich muss schon sagen, dieser abendliche Event seinerzeit in der Synode war eine meiner größten Herausforderungen.

(Heiterkeit)

Synodale wollten eigentlich gehen, als der Film lief, blieben dann aber, weil sie sagten, wir können die Präsidentin nicht alleine da sitzen lassen. Dann sagten sie, wir müssen da

bleiben, die muss nachher ein Dankeswort sagen. Jetzt sind wir einmal gespannt, was sie nachher zu dem Film sagt. Das war der Punkt „Reformation in Baden“. Sie haben es ja erlebt, wenn ich das Wort „Ente“ in den Mund nahm, lachte die Synode. Dann bekam ich Johannes, die landes-synodale Reuchlin-Ente, das wurde mein Maskottchen. Ich habe es nicht im Synodabüro gelassen. Es ist jetzt in Heidelberg in meiner Wohnung.

Liebe Brüder und Schwestern! Was uns in den vergangenen drei Amtsperioden in der Synode gelungen ist, war eine gemeinsame Leistung. Wir haben 1996 – das klang schon an – eine neue Arbeitsweise der Synode mit hoher Transparenz, großem Vertrauen und absoluter Verlässlichkeit eingeführt und beibehalten. Dafür danke ich allen Beteiligten – den Mitgliedern der 9., 10. und 11. Synode, meinen Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und des Rechnungsprüfungsausschusses, den Mitgliedern des Präsidiums, des Ältestenrats und des Landeskirchenrats, den Landesbischöfen, den Damen und Herren der Kollegien und – last but not least – allen Mitarbeitenden in unserem Synodabüro unter Leitung zunächst von Herrn Meinders und dann von Frau Kronenwett. Auch Herr Meinders ist heute bei den Gästen.

(Beifall)

Liebe Mitglieder der Synode! Ich sagte es schon: Jede Synode ist anders. Aber ich wünsche der 12. Landessynode, dass sie die Atmosphäre intensiver Sachbearbeitung bei heiterer Gelassenheit, um die man uns so viel beneidet hat, weiter pflegt. Unserer Landeskirche wünsche ich, dass die Synode sich auch weiterhin bestmöglich um Entscheidungen im Konsens bemüht. Und vergessen Sie das Singen nicht, es müssen nicht immer 15 Strophen sein!

(Heiterkeit)

Ich werde Sie weiter interessiert begleiten und freue mich, Sie alle bei den Tagungen immer wieder zu sehen. Gott befohlen!

(Lebhafter und anhaltender Beifall;
es folgt ein weiterer musikalischer Beitrag,
Sonate G-Dur largo – presto; Beifall)

Präsident **Wermke**: Das war ein breiter Reigen, musikalisch immerhin von Bach bis Udo Jürgens. Welche Breite haben wir heute erleben dürfen! Ganz herzlichen Dank Ihnen Dreien noch einmal für die Gestaltung, für die festliche Untermauerung dessen, was wir hier festlich begangen haben, nämlich die Verabschiedung unserer ehemaligen Präsidentin.

Ganz herzlichen Dank unserem Synodenchor unter Leitung von Herrn Lübben zum absoluten Premierauftritt. Das war es doch heute. Ganz herzlichen Dank dem Kollegium. Ungeahnte Talente haben sich gezeigt.

Wir werden im Anschluss an den offiziellen Abschluss hier im Hintergrund noch die Möglichkeit zu einem Glas Sekt geben. Im Anschluss daran gibt es das Mittagessen, zu dem alle eingeladen sind. Danach ist Gelegenheit gegeben, in den Seminarräumen 7 und 8 – das ist unter der Kapelle im neueren Teil –, sich zu Gesprächen zu treffen mit Frau Fleckenstein und untereinander. Viele, die heute gekommen sind, haben sich auch lange Zeit nicht mehr gesehen. Der Nachmittagskaffee wird dort bereit stehen.

Um 15:30 Uhr setzen wir dann hier im Plenarsaal die Sitzung fort mit dann weniger unterhaltsamen Beiträgen –,

(Heiterkeit)

– aber wichtigen Beiträgen, denn zum Beispiel der Bericht des Landesbischofs soll nicht zu einer Unterhaltungsveranstaltung werden, sondern er wird uns Ernsthaftes mit auf den Weg geben. Es ist üblich, dass wir bei Verabschiedungen alle singen. Deshalb fanden Sie auf Ihrem Platz ein Liedblatt „Der Herr segne dich“. Natürlich ist das alles kein endgültiger Abschied, denn Frau Fleckenstein ist noch in der EKD-Synode in dieser Legislaturperiode, wird deshalb auch bei unseren Tagungen immer eingeladen sein und sicher – vielleicht nicht immer – auch anwesend sein.

Damit Sie sich etwas entspannen, wäre es schön, wenn Sie zum Singen aufstehen. Das tut dem Gesang und unserem Körper gut.

(Die Anwesenden erheben sich und singen das Lied.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 13:15 Uhr bis 15:30 Uhr.)

//

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Hohe Synode, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ich darf zusätzlich begrüßen, weil inzwischen bei uns eingetroffen, Herrn David **Reichert**, den Vorsitzenden der Stadtynode Heidelberg, und Herrn Kirchenrat Volker **Steinbrecher**, den Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Von Herrn Steinbrecher hören wir unter Tagesordnungspunkt X eine Ausführung zu Kirche und Politik in Baden-Württemberg.

Außerdem begrüße ich herzlich Herrn Gemeinschaftspastor **Dr. Hartmut Schmid**, den Vertreter des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes, der auch erst heute Nachmittag eintreffen konnte.

Ich bitte nun die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken, Frau Kastner, um ihr **Grußwort**.

Frau **Kastner**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh, sehr geehrte Damen und Herren!

Geme bin ich heute hier nach Herrenalb gekommen, um bei Ihrer Frühjahrstagung teilzunehmen und die Grüße des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg zu überbringen.

Sie stehen am Anfang Ihrer Amtsperiode. Wir dagegen am Ende – die letzte Vollversammlung fand Ende Februar statt. Nach den Wahlen zum Pfarrgemeinderat jetzt gerade am 15. März werden sich die Dekanatsräte im Frühsommer neu konstituieren und im November schließlich der Diözesanrat.

Auf unserer letzten Vollversammlung wurde deutlich, dass wir in den zurückliegenden fünf Jahren – unsere Amtsperiode dauert nur fünf Jahre – bewegende Zeiten erlebt haben. Unsere Tagesordnungen wurden zum Teil von „außen“ geprägt z. B. von Großereignissen wie dem Katholikentag, der 2012 in unserer Erzdiözese in Mannheim stattfand und in dessen Vorbereitung wir in den verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen involviert waren.

Der Dialogprozess, der von Erzbischof Zollitsch als damaligem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz nach dem für uns alle durch den Missbrauchsskandal erschütterten Jahr 2010 angestoßen wurde, wurde auch in unserer Erzdiözese intensiv durchgeführt. In den Vorbereitungen zu den beiden Diözesanversammlungen 2013 und 2014 innerhalb dieses Prozesses waren Mitglieder des Diözesanrates in die verschiedenen Themengruppen eingebunden. Vieles ist hier noch zu tun, so dass auch der neue Diözesanrat die Ergebnisse konstruktiv begleiten wird und weiterhin daran mitarbeitet, gerade auch die brisanteren Themen voranzubringen.

Doch wir haben auch eigene Akzente gesetzt, z. B. durch unsere Ausschüsse. Der Ausschuss „Zukunft der Seelsorgeeinheit“ hat sich intensiv mit der Weiterentwicklung unserer Seelsorgeeinheiten auseinandergesetzt. Wenn auch unsere Anstöße von der Bistumsleitung nicht nur aufgenommen wurden, so war es gut und wichtig, dass wir uns in die Diskussion in der Vorbereitung zu diesem Jahr 2015 mit der Neuordnung der Seelsorgeeinheiten intensiv und konstruktiv eingebracht haben.

Der Ausschuss „Weltkirche und Partnerschaft“ hat sich nicht nur mit seinem originären Auftrag, der Arbeit in und für unser Partnerland Peru, beschäftigt, sondern aktuelle Impulse in die Vollversammlung gegeben, z. B. durch die Initiative zur Errichtung einer Fair-Trade-Diözese, die noch auf die Vollendung wartet, oder dem Beitritt des Diözesanrates zum Bündnis „Aktion Aufschrei – stoppt den Waffenhandel“.

Hierzu haben wir im November 2014 einen Studientag angeboten, der durch die politischen Ereignisse und dem daraus folgenden Beschluss der Bundesregierung im Sommer 2014, Waffen in den Nordirak zu liefern, eine hohe Brisanz hatte.

Als Vorstand des Diözesanrates (neben mir als Vorsitzender gehören noch vier gewählte ehrenamtliche Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer, Martin Müller, und Domdekan Andreas Möhrle als bischöflicher Referent dem Vorstand an) nahmen wir unsere Verantwortung auch zwischen den Vollversammlungen wahr. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und damit eine höhere Wahrnehmung des Diözesanrates als Vertretungsorgan der Laien waren uns wichtig. Dazu zähle ich nicht nur die repräsentativen Aufgaben oder unsere regelmäßigen Pressemitteilungen und den daraus folgenden Medienkontakten, sondern auch unsere Besuche bei den Dekanatsräten, um dort dem Diözesanrat ein Gesicht zu geben und an der sog. Basis verortet zu sein.

Ich denke, wir haben es in den vergangenen Jahren auch geschafft, die Arbeit im Vorstand zukunftsfähig auszurichten, zu zeigen, dass ein Leben auch neben dem übertragenen Mandat möglich ist und ein solches Amt – gerade für uns Ehrenamtliche – nicht eine völlige Verausgabung der Kräfte bedeutet, sondern durchaus auch Lust und nicht nur Frust bieten kann.

Zu Beginn erwähnte ich den Mannheimer Katholikentag. Er stand unter dem Motto „Einen neuen Aufbruch wagen“, ja einen neuen Aufbruch haben wir in dieser vergangenen Amtsperiode gewagt, neue Schritte anzudenken und dann auch anzugehen, ist immer ein Wagnis.

In diesem Jahr findet in unserer Nähe wieder ein großes Treffen statt:

Der Evangelische Kirchentag in Stuttgart. Ich habe mich gefreut, dass viele evangelische Christinnen und Christen in Mannheim dabei waren, und ich weiß, dass auch viele katholische Christinnen und Christen nach Stuttgart fahren werden. Das ist ein gutes Zeichen für die Ökumene!

Ich habe noch einen Wunsch für unsere badische Ökumene: Wenn sich der Diözesanrat im November 2015 neu konstituiert hat, würde ich es sehr begrüßen, wenn die Leitungsgremien von Synode und Diözesanrat sich zu einem Austausch treffen. Wenn auch unsere Strukturen sich in den Gremien unterscheiden, so haben wir doch viele Gemeinsamkeiten auf der inhaltlichen Ebene. Vielleicht ist es möglich, dass wir nicht nur voneinander und aufeinander hören, sondern auch gemeinsam in die Öffentlichkeit gehen, wie wir das in der Vergangenheit auch schon getan haben. Heute Morgen kam auch Einiges zur Sprache, Studientag zur Familie und anderes mehr.

Der Kirchentag steht unter dem Motto: „Damit wir klug werden“. Klug werden bzw. klug handeln – das wünsche ich uns allen für unsere Arbeit und Ihnen besonders für Ihre Frühjahrstagung. Alles Gute!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Frau Kastner. Bitte nehmen Sie unsere Grüße auch an den Diözesanrat mit. Sowohl an den noch amtierenden als an den dann neu gewählten. Gerne arbeiten wir weiter zusammen in der bisher so wunderbar verlaufenen Zusammenarbeit. Sie haben es eben auch noch einmal erwähnt, etwa Tag der Familie u. ä. mehr. Es tut uns immer gut, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen. Es tut uns ganz besonders gut, zu zeigen, dass wir als evangelische und katholische Christen eine Einheit als Christen in Baden-Württemberg bilden.

IV

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG, §§ 2-4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Seit unserer letzten Tagung im Herbst 2014 haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Die gewählte Synodale Martina **Abmann** ist zum 10. März 2015 aus der Landessynode ausgeschieden. Frau Abmann hat ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Die Nachwahl für den Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz findet am 24. Oktober dieses Jahres statt.

Herr Roger **Baudy** wurde am 25. Oktober 2014 von der Bezirkssynode Mosbach nachgewählt und hat bereits am Tagestreffen im März teilgenommen.

Die gewählte Synodale Angelika **Britsch** konnte aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht antreten. Mit Schreiben vom 3. Februar 2015 hat Frau Britsch ihren Platz in der Landessynode freigegeben. Die Nachwahl für den Kirchenbezirk Ortenau fand am vergangenen Freitag, 17. April, statt. Gewählt wurde Herr Werner **Kadel**.

Präsident **Wermke**: Herr Baudy wollte ursprünglich an dieser Tagung teilnehmen, ist aber erkrankt. Es sieht nicht so aus, als ob er nachkommen könnte. Auch für ihn werden wir eine Karte vorbereiten, die wir dann durch die Reihen geben. Herr Kadel wurde von der Wahl und der anschließenden Terminierung der Landessynode etwas kalt erwischt und kann erst am kommenden Freitag zu uns kommen.

Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahl von Herrn Baudy und von Herrn Kadel die Wahlprüfung durchzuführen. Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren kann dann angewendet werden, wenn dem kein Synodaler widerspricht.

Die Überprüfungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat haben ergeben, dass beide Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Ich möchte in diesem Zusammenhang den betroffenen Bezirkssynoden und dem Rechtsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats für eine außerordentlich zügige Bearbeitung der Unterlagen sehr danken.

(Beifall)

Frau Dr. Teichmanis wird den aner kennenden Beifall bitte weitergeben.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren anzuwenden? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann führen wir dieses Verfahren nach § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung durch. Sie alle können, wenn Sie wollen, in die Wahlakten im Tagungsbüro (Seminarraum 4) Einsicht nehmen.

Wird bis zu Beginn der zweiten Plenarsitzung am Freitag kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gelten die Wahlen als ordnungsgemäß erfolgt. Es war ursprünglich geplant, Herrn Baudy und Herrn Kadel in der Morgenandacht am Samstag gottesdienstlich in das Amt einzuführen und zu verpflichten. Nach dem jetzigen Stand der Dinge wird das mit Herrn Baudy leider wohl nichts werden. Herr Kadel ist dann aber zur Verfügung.

Herr *Baudy* hat nach dem Besuch der Zwischentagung den *Hauptausschuss* gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die gesamte Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch des neuen Synodalen Einwände? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Somit ist Herr Baudy dem *Hauptausschuss* zugewiesen.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Wir kommen zur Überprüfung der Anwesenheit.

Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Prinzessin von Baden, Falk-Goerke, Heuck und Nuß verhindert. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

Ich verlese nun einzeln die Namen und bitte um ein deutliches Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

V Nachruf

Präsident **Wermke**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am 7. April 2015 verstarb im 90. Lebensjahr die ehemalige Synodale Ruth Hoffmann.

Frau Hoffmann war in der Zeit von 1978 bis 1984 gewähltes Mitglied der Landessynode für den Kirchenbezirk Müllheim.

Sie arbeitete im Bildungsausschuss.

Des Weiteren war Frau Hoffmann in folgende Gremien entsandt: Vergabeausschuss Hilfe für Opfer der Gewalt, Kommission für Konfirmation, Ausschuss für Friedensfragen, Lebensordnungsausschuss, Fachgruppen aus dem Bereich Mission und Ökumene.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen der Verstorbenen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht ein Gebet.)

VI Bericht des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Unter Tagesordnungspunkt VI hören wir den ersten Bericht unseres Landesbischofs vor dieser Landessynode „Gottes Barmherzigkeit öffentlich machen“. Der Bericht geht Ihnen im Anschluss über die Fächer zu.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, meine sehr geehrten Damen und Herrn, liebe Schwestern und Brüder! Es ist ja schon angekündigt, es wird ernsthaft – jedenfalls nicht mehr unterhaltsam.

Zwei Fragen gehe ich in meinem Bericht nach:

Erstens:

Was bedeutet es für uns als evangelische Kirche, wenn Religion in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit zwischen die Pole Fundamentalismus und Privatisierung eingespannt ist und

Zweitens, vielleicht gleichzeitig als eine Antwort auf die erste Frage:

Wie nützt die sichtbare Kirche dem Glauben? Denn das scheint mir doch die entscheidende Aufgabe für uns als Landeskirche zu sein, dass wir mit unseren Möglichkeiten, mit unseren „Ressourcen“ den Glauben der Einzelnen und das Miteinander stärken und Mut machen, Verantwortung in der Welt zu übernehmen.

I

Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Treue verkünden für und für.

Lassen Sie mich mit einer Vorbemerkung beginnen. Unsere Landessynode tagt in der Woche des Sonntags Misericordias Domini. Er verdankt seinen Namen dem zweiten Vers des Psalm 89: „Misericordia Domini in aeternam cantabo. – Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Treue verkünden für und für.“ Für mich bündeln sich in diesem Vers Erfahrungen der letzten zehn Monate:

1. Ich habe in vielen Gemeinden und Einrichtungen von der Barmherzigkeit Gottes „singen“ gehört: laut und deutlich und mit viel Schwung. Ich kann jetzt eine lange Liste aufzählen: vom Schülermentorenkongress über Vesperkirchen und Besuche bei Flüchtlingshilfen. In der Liste tauchen zunächst einmal viele „Events“ auf, wie man heute so schön sagt, weil der Landesbischof dazu besonders gerne eingeladen wird. Zugleich spüre ich, wie dieser besondere Klang bei den Events, also auf den Bergen, vom regelmäßigen Singen und den Freuden und Mühen der Ebene lebt, also von der alltäglichen Arbeit in den Gemeinden, in den Schulen, im Gefängnis, in Kliniken usw. Ich bin für beides dankbar.

2. Viele singen von der Barmherzigkeit Gottes, weil sie ihnen selbst widerfahren ist. Sie stimmen mit ihrem barmherzigen Tun, seien es Besuche in der Nachbarschaft, die engagierte Mitarbeit in einer Gruppe oder eine berufliche Tätigkeit in der Kirche, mit ein in den großen Gesang Gottes. Deshalb gehören das geistliche Leben mit Gottesdienst und Gebet und das Dasein und Tun des Gerechten für andere so eng zusammen. Wo beides zusammenklingt, da wird Gottes Barmherzigkeit öffentlich besonders spürbar.
3. Ich bin beeindruckt, wie ernsthaft und sorgfältig viele Gemeinden und Bezirke im Blick auf die Arbeitsfelder, die Finanzen, die Räume und das Personal überlegen, wie sich ihre Kirche vor Ort und in der Region in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren weiterentwickeln soll. Oft zeigt sich, dass gute Antworten leider meist ziemlich kompliziert sind, weil sie dem jeweiligen Kontext angemessen sein und unterschiedliche Interessen ausgleichen müssen.

Oft wird dabei die Frage „Was sollen wir tun?“ als Belastung erlebt, häufig im Sinne von „Was sollen wir denn noch tun?“ Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 ist mir eine reformatorische Entdeckung Luthers dazu noch einmal neu wichtig geworden. Luther hat gesagt, die entscheidende Lebensfrage ist nicht, was wir tun sollen, damit wir gut dastehen und es Gott recht machen. Die befreiende und evangelische Botschaft heißt: Hört und seht, was Gott für euch tut! Gott ist barmherzig und unserer Welt treu. Nicht ihr müsst euch Gott angenehm machen; Gott macht sich, wie es im Lied heißt, euch genehm.

Diese Erkenntnis ist kein Zaubermittel, um die anstehenden Fragen per Fingerschnips zu lösen, aber sie kann uns gelassener machen. Ja, die Kirche wird sich verändern. Ja, wir übernehmen dafür Verantwortung, wie das geschehen soll. Aber das berühmte protestantische „ecclesia semper reformanda“ (die Kirche wird oder muss sich immer erneuern) ist vielleicht doch zuerst eine Zusage Gottes und erst dann eine Aufforderung an uns. Christus gewinnt in allem Wandel immer wieder neu unter uns Gestalt, und das ist die Zusage. Unter diesem Vorzeichen steht dann unser Tun und Lassen. Und unter diesem Vorzeichen übernehmen wir Verantwortung dafür, dass die Barmherzigkeit Gottes in unserer Welt öffentlich wird.

||

Was bedeutet es für uns als evangelische Kirche, wenn Religion in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit zwischen die Pole Fundamentalismus und Privatisierung eingespannt ist?

Somit ist die erste Frage, was bedeutet es für uns als evangelische Kirche, wenn Religion in der öffentlichen Wahrnehmung derzeit zwischen diese beiden Pole eingespannt ist, auf der einen Seite Fundamentalismus und Fanatismus, auf der anderen Seite Privatisierung.

Im 19. und 20. Jahrhundert haben manche geglaubt, Religion wird in der modernen Gesellschaft allmählich und wie von selbst verschwinden. Das ist nicht so. Religion ist eine treibende Kraft im 21. Jahrhundert, vielleicht am wenigsten in Europa, aber weltweit auf jeden Fall. Religion ist eine treibende Kraft, wenn auch oft nicht so, wie wir uns das als Evangelische wünschen. Denn es vergeht gegenwärtig kaum ein Tag, an dem wir nicht Meldungen über religiös motivierte Untaten, über Fundamentalismus und Fanatismus

lesen und uns davon erschrecken lassen. Religion wird da instrumentalisiert für die Bildung von Identität durch Abgrenzung. Sie wird politisch genutzt oder – noch besser: missbraucht, um Menschen einzuschwören als Freund oder als Feind. Religion gilt als Unvernunft, die unfähig macht zum offenen, gleichberechtigten Austausch. Sie verbindet sich mit Ordnungen, die Menschen oder Menschengruppen diskriminieren.

Die evangelische Kirche widerspricht jedem Fundamentalismus.

Warum? Zuerst und vor allem, weil eine Unterscheidung für uns grundlegend ist: Wir sind Menschen und nicht Gott! Kein Mensch ist im Besitz der Wahrheit, auch kein gläubiger Mensch, auch nicht die Kirche! Sie ist und bleibt ein *corpus permixtum*, wie es in der Theologie so schön heißt, d. h. eine gemischte Körperschaft, die Christus nachfolgt, aber immer auch eigene Interessen im Blick hat und darüber Christus vergisst. Sie hört und liest Gottes Wort mit ihren und d. h. eben auch immer durch den jeweiligen Kontext durch die eigenen Interessen gebundenen Augen.

Wir widersprechen zweitens jedem Fundamentalismus, weil Gottes Reich vor uns liegt. Christus zieht uns dorthin und nimmt uns mit auf den Weg. Das gibt uns als Kirche eine klare Ausrichtung, aber es begrenzt unser Tun auch heilsam. Denn wir haben weder den Weg noch das Ziel in der Hand. Vielmehr gehen wir auch in die Irre und noch öfter müssen wir wohl gezogen werden.

Drittens: Wir sind gegen Fundamentalismus, denn die Wahrheit Gottes und des Menschen begegnet uns gerade in Christus, d. h. in dem auferstandenen Gekreuzigten. Deshalb ist die Wahrheit immer gebrochen und nicht siegreich triumphierend. Sie richtet unseren Blick und unsere Aufmerksamkeit nach unten. Sie ist und bleibt auch für uns fremd und anstößig.

Der Fundamentalismus ist für die evangelische Kirche kein Weg. Religiöse Ziele lassen sich nicht mit Gewalt durchsetzen. Gewalt darf eigentlich nur der demokratisch legitimierte Staat einsetzen, um für alle Bürgerinnen und Bürger Frieden, gleiche Rechte und Solidarität zu gewährleisten. Das hat uns schon Luther gelehrt, ist also eine alte Erkenntnis. In diesem Rahmen gibt uns dann unser Glauben eine große Freiheit zur Zeitgenossenschaft. Er ermöglicht uns eine Vielfalt nach innen und erleichtert es uns, offen in einer pluralistischen Gesellschaft zu kommunizieren.

Ich komme zu der anderen großen Tendenz, die die gegenwärtige Einstellung vieler Menschen zum Thema Religion prägt, das ist die Privatisierung von Religion: „Glaube ist Privatsache! Was ich glaube, geht niemanden etwas an!“ Religion gehört danach nicht in die Öffentlichkeit, sondern ins Privatleben. Von manchen wird dementsprechend ein konsequenter Laizismus gefordert, der jede öffentliche Präsenz und Relevanz von Religion ablehnt. Dann wird Glaube zu einer Frage der Innerlichkeit und Kirche soll sich auf ihre Räume begrenzen.

Die evangelische Kirche hat viel dazu beigetragen, dass der Glaube frei wurde: frei von staatlichen Zwängen, frei von kirchlichem Druck, frei für das Gewissen der einzelnen. Doch die Privatisierung geht einen Schritt weiter. Sie schneidet erstens den Glauben von seinen Wurzeln ab. Denn sie übersieht, dass Menschen andere Menschen brauchen, um Glauben zu lernen. Menschen brauchen andere Menschen, um Glauben zu lernen. Sie übersieht, dass mein Glaube

vom Zuspruch der anderen lebt und nur in religiöser Praxis wachsen und selbstbewusst werden kann. Sie überschätzt, wie ich glaube, die Selbstmächtigkeit des Menschen und unterschätzt, wie sehr er darauf angewiesen ist, dass andere ihn stützen und stärken, gerade auch im Glauben.

Für die evangelische Kirche ist die Privatisierung auch deshalb kein Weg, weil sie mit ihrer Botschaft in die Welt gesandt ist. Sie will versöhnen und Frieden stiften, wo Menschen in Unfrieden leben. Sie setzt sich für Gerechtigkeit und Erbarmen ein, wo Arme und Fremde Hilfe brauchen. Wir denken in diesen Tagen in besonderer Weise an die Flüchtlinge. Sie geht zu und lebt mit den Ausgeschlossenen, um sie in ihrem Kampf um Menschenwürde zu stärken. Sie benennt Schuld und öffnet Wege der Umkehr. Sie ruft in die Verantwortung für die Mitwelt und die kommenden Generationen. Die Kirche bezeugt, dass es Gottes Willen ist, die Erde, alle Kreatur, die Welt zu erhalten und zu erneuern. Sie erinnert die Mächtigen an die Grenzen von Wirtschaft und Politik, sie warnt sie vor Selbstüberschätzung und sie lädt die Mächtigen an den Tisch Christi, an dem die Opfer und die Schwachen schon Ehrenplätze eingenommen haben.

„Ich will dich segnen – und du sollst ein Segen sein.“ In diese Verheißung für Abraham, die zugleich ein Aufruf zum verantwortlichen, öffentlichen Dienst im Glauben ist, in diesen Segen sind wir durch Christus hineingenommen, so dass wir uns nicht in uns und auf uns zurückziehen können.

Eingespannt zwischen diese beiden Tendenzen des Fundamentalismus und der Privatisierung müssen wir als Kirchen in ökumenischer Gemeinschaft in Deutschland, in Europa und weltweit deutlich machen, dass Religion für das gesellschaftliche Miteinander hilfreich ist:

- weil sie das Bewusstsein für die Grenzen menschlichen Handelns schärft,
- weil sie Vertrauen schafft, wo Angst und Feindschaft herrschen,
- weil sie die Hoffnung wach hält für eine Zukunft in Würde und Freiheit für alle Menschen, für Gerechtigkeit, für den Schutz der Schwachen, für Frieden.

Wie ist es möglich, was braucht es dazu in der Gesellschaft? – Vor allem Orte wie die Kindertagesstätten, die Schulen, die Volkshochschulen und Universitäten, an denen öffentlich ernsthaft und sorgfältig über den Glauben gesprochen wird und es zu respektvollen und nachdenklichen Begegnungen mit der gelebten Religion der anderen kommt. Es braucht eine Öffentlichkeit, auch eine mediale, die an den Überzeugungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften und an ihrer Glaubens- und Lebenspraxis interessiert ist und die ein Forum sein will, auf dem Menschen über das nachdenken können, was sie und ihre Gemeinschaft trägt. Ich bin jedenfalls froh und dankbar, in welcher konstruktiven und gesellschaftlich kreativen Situation wir unseren Auftrag wahrnehmen können.

Was braucht es dazu in den Kirchen und Religionsgemeinschaften?

- Die Bereitschaft, miteinander zu reden, durchaus streitbar, aber ohne Gewalt.
- Die Fähigkeit, Unterschiede in der eigenen Glaubensgemeinschaft und zu anderen Glaubensgemeinschaften anzusprechen, ohne sich zurückzuziehen.

- Eine religiöse und theologische Bildung, die Auskunft geben kann von den eigenen Überzeugungen und Hoffnungen, ohne die der anderen abzuwerten.

Ein Prüfstein für die Bedeutung der Religion für unsere Gesellschaft wird sein, ob es uns als Kirchen gelingt, gemeinsam mit den anderen Religionsgemeinschaften einen gesellschaftlich relevanten, überzeugenden interreligiösen Dialog zu Grundfragen der Zukunft unserer Gesellschaft selbsttätig zu organisieren und selbstbewusst zu führen und dadurch zu einem gelingenden Miteinander beizutragen.

III

Wie nützt nun die sichtbare Kirche dem Glauben?

Das ist etwas Besonderes in der evangelischen Kirche mit der sichtbaren Kirche. Zwei Grundsätze prägen den evangelischen Blick auf die sichtbare Kirche:

1. Die evangelische Kirche sagt immer als erstes, sie ist nicht um ihrer selbst willen da; sie macht Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit unter allen Menschen offenbar! Das ist ihre Aufgabe; dahinter sollen alle ihre eigenen Interessen – als Institution oder Organisation – zurück treten.
2. Sie verkündigt das Evangelium, hat aber nicht in der Hand, was ihre Verkündigung bei den einzelnen Gläubigen bewirkt. Diese sind in ihrem Glauben frei und unmittelbar zu Gott.

Diese beiden Perspektiven machen die evangelische Kirche so – ich sage in Klammer: sympathisch – selbstkritisch und reformfreudig, so kommunikationsfreudig und vielfältig. Sie stärken die Freiheit und das Gewissen der einzelnen Glaubenden und machen die Evangelischen sehr bewusst und selbstbewusst kritisch gegenüber der Organisation Kirche.

Die neueste, fünfte Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD zeigt aber, dass dieses Modell von sichtbarer Kirche auch Grenzen hat. Ihre Ergebnisse zeigen, dass der persönliche Glaube, dass Glaube überhaupt nur dann in individueller Freiheit gelebt werden kann, wenn er mit der sichtbaren Kirche verbunden bleibt, wenn er sich ihr zuordnet oder auch von ihr abgrenzen kann. Ohne Beziehung zu einer öffentlichen kirchlichen oder religiösen Praxis verliert Glaube an Bedeutung, an Gehalt und Gestalt.

Das heißt: Wenn die evangelische Kirche auf Dauer öffentlich attraktiv und breit wirksam bleiben und sich nicht in eine Gemeinschaft der Entschiedenen zurückziehen will, dann muss sie die Bindung zwischen den einzelnen Glaubenden und den sichtbaren Gestalten von Kirche fördern und ihre wechselseitige Verantwortung füreinander stärken. Zugespielt gesagt für uns als kirchenleitende Verantwortliche: Wir müssen herausstellen, was Kirchenmitgliedschaft für die Entwicklung des individuellen und gemeinsamen Glaubens nützt und unsere kirchenpolitischen Entscheidungen an dieser Frage ausrichten.

Interessant dabei ist folgendes: Es geht den Menschen nicht um Fragen der Organisation. Da sind die Ergebnisse der Umfragen ganz klar: Die kirchlichen Strukturen sind für die Bindung an die Kirche und für den Glauben nicht wichtig! Entscheidend sind das gottesdienstliche Leben, die Kirchenräume, die geprägten Zeiten und die Personen, die dem Glauben öffentlich ein Gesicht geben. Alle diese öffentlichen Möglichkeiten zur Identifikation stärken den Glauben und helfen, ihn aktuell und relevant zu halten.

Ich möchte drei Felder heute hervorheben, in denen deutlich wird: Kirchenmitgliedschaft nützt dem Glauben.

1. Der Kirchenraum

Das erste Feld ist für mich der Kirchenraum. Die neue Mitgliedschaftsstudie bestätigt, was bereits die vorherigen sagten und was wir aus unseren Alltags- und Ferienerfahrungen vielleicht ganz besonders wissen: Kirchengebäude sind etwas Besonderes, sie sind nicht an sich heilig und stärken den Glauben auch nicht nur während ihres Gebrauchs. Sie sind geprägt und prägen, sie sind erinnerte Vergangenheit und erhoffte Zukunft, in ihnen wird eine andere Welt erfahrbar, die die Gegenwart verändert und in unser Leben ausstrahlt: einmal tröstlich, ein andermal ermahmend, stärkend, einmal kritisch.

Auf jeden Fall stellen Kirchengebäude einen Ort zur Verfügung, der mich innehalten und zur Ruhe kommen lässt, der mich aber auch ermutigt, einer anderen, gerechteren, barmherzigeren Wirklichkeit unter uns Raum zu verschaffen. Die Kirchenasyle haben etwas mit dem Kirchenraum zu tun. Die Vesperkirchen sind nicht umsonst Vesper-Kirchen.

Ich muss meinen Glauben in diesem Raum nicht selbst begründen, sondern kann mich von ihm und von der Tradition, in die ich in ihm eintrete, tragen lassen. Ich erlebe, dass Leben empfangenes, auf Vergebung angewiesenes und in Verantwortung stehendes Leben war, ist und sein wird. – Ich zitiere Fulbert Steffensky: „Der Raum redet zu mir und erzählt mir die Geschichte und die Hoffnung meiner toten und lebenden Geschwister.“

In diesem Sinne geht es nach meiner Meinung beim Liegenschaftsprojekt nicht in erster Linie ums Sparen, sondern darum, die wertvollste Ressource zu nutzen, die Kirchenräume darstellen: ihre Fähigkeit, Menschen geistlich zu berühren, im Glauben zu verbinden und zu stärken. Bei allen anstehenden Entscheidungen müssen sich die jeweils Verantwortlichen vor Ort darüber verständigen, wo und wie sie sich in Zukunft geistlich konzentrieren wollen und wie sie die Ausstrahlungskraft ihrer Gebäude nutzen, und zwar gerade auch für die, die vielleicht nur einmal auf einer Radtour vorbeikommen oder in einer Stadt Ruhe in ihrer Mittagspause suchen. Wichtig ist, dass wir die Perspektive öffnen und nicht zu eng führen. Manchmal mag es darum gehen, zu bewahren, manchmal auch darum, über Abriss oder Schließung nachzudenken, manchmal wird aber auch Mut und Zuversicht gefragt sein, Neues zu bauen, um heutigem Glauben eine ästhetisch angemessene Gestalt zu verleihen.

Auf jeden Fall tragen wir als für die sichtbare Kirche Verantwortliche an dieser Verantwortung mit, dass die Kraft, die in diesen Räumen steckt oder stecken könnte, auch wirksam wird: indem wir sie pflegen und schmücken, indem wir sie für die Menschen öffnen. Was können wir noch tun, damit unsere Kirchen zum Beten einladen? Wie üben wir mit Kindern und Jugendlichen eine respektvolle Haltung gegenüber Kirchenräumen ein, wie lassen wir sie Gesten und Haltungen erproben, die den Räumen angemessen sind? Wäre es sinnvoll, in mehr Kirchen mit diakonischen und seelsorglichen Diensten und Personen präsent zu sein?

2. Besondere individuelle und gemeinsame Zeiten

In besonderen Zeiten verdichtet sich die Bewegung Gottes in unsere Welt. Da werden gesellschaftlich normale Verwertungsprozesse unterbrochen und es kommt zu einer heilsamen Erfahrung, nämlich wieder, dass Leben geschenkt ist. Ich kann einstimmen in das Lob Gottes und spüre, dass fremde Hoffnung mich trägt und ich selbst diese Hoffnung mittragen kann.

Viele Menschen erleben das bei Gottesdiensten an den Wendepunkten ihres Lebens, bei Kasualien wie Taufen, Trauungen, Konfirmationen und Beerdigungen, aber z. B. auch bei Einschulungsgottesdiensten. Die Mitgliedschaftsuntersuchung zeigt, dass Feste, die eng mit sozialen Netzen und familiären Kontakten verbunden sind, die religiöse Bindung in besonderer Weise stärken. Sie knüpfen sich hinein in die Lebensgeschichte der Beteiligten und sie schlagen zugleich Brücken zu anderen Orten z. B. zu den Kindertagesstätten, zu Schulen, zu Kliniken, zu Altenheimen, mit denen die Menschen verbunden sind. So wird plausibel, warum der Glaube heute und hier wichtig ist.

Die Taufe feiert, dass der getaufte Mensch von Gott aus allen Festlegungen, in die er hineingeboren ist, herausgerufen wird. Es sind viele Projektionen und Erwartungen, mit denen Kinder und junge Menschen heute ins Leben starten. In der Taufe nun bekommt er oder sie einen eigenen, freien und doch vertrauten Namen bei Gott und einen Platz in einer offenen, aber verantwortungsvollen Gemeinschaft, die weiter ist als die unmittelbaren Erziehungsberechtigten. Da kann dann die Kindertagesstätte etwas von dieser größeren Gemeinschaft abbilden und angestrengte Eltern oder Alleinerziehende entlasten und stärken. Sie kann zu einem Ort werden, an dem Kinder und Erwachsene miteinander über die Taufe reden und gemeinsam die Kraft des Tischgebets oder des gemeinsamen Singens erleben. Viele Gemeinden haben sich in den letzten Jahren mit Tauffesten, Taufkursen und Taufen im Familienkreis den veränderten Familienkonstellationen gestellt und zur religiösen Sozialisation ermutigt.

Bei Trauungen und bei Beerdigungen nehme ich eine andere Entwicklung wahr. Hier werden kommerzielle Anbieter nach meinem Eindruck immer wichtiger. Sie bieten umfassend gestaltete, mehr oder weniger teure milieuspezifische (Traum-)Hochzeiten und Formen des Abschiednehmens an, in denen dann die kirchliche Kasualpraxis nur noch ein ganz kleiner wählbarer oder auch verzichtbarer Baustein ist. Ich denke, wir müssen genau wahrnehmen, was sich durch diese Entwicklung im Blick auf unsere Segenshandlungen verändert. Ich würde mir wünschen, dass wir im Blick auf Beerdigungen und Trauungen damit genauso sorgfältig umgehen, wie wir das in den letzten Jahren mit der Taufe gemacht haben. Es geht darum, dass wir einmal überlegen, ob wir nicht mehr zu sagen haben zum Thema Musik in Trauungen oder bei Beerdigungen, als uns nur darüber zu ärgern, dass bestimmte Hits aus der Popkultur bei uns Einzug halten, weil das die sind, die die Beerdigungsunternehmen in ihren Regalen stehen haben. Aus meiner Sicht gehören die Kasualien ganz oben auf die Agenda der nächsten Jahre.

Beim Thema Zeit muss man aber auch auf anderes hinweisen. Die Erfahrungen der Notfallseelsorge und

der Gottesdienste anlässlich von Katastrophen zeigen, wie wichtig es ist, dass Gemeinschaften und Einzelne in Zeiten der Not auf gottesdienstliche Tradition, auf geistliche Sprache und auf seelsorgliche Begleitung zurückgreifen können. Lange Zeit – ich erzähle ein Beispiel nicht aus unserer Landeskirche – wurden in Braunschweig im Dom regelmäßig mittags kleine Gottesdienste gefeiert, soviel ich weiß schon seit den 80er Jahren, – mal in kleiner, mal in größerer Zahl; im Normalverlauf eher in kleinerer Zahl. Nach dem Anschlag auf das World Trade Center war der Dom mittags voll, obwohl keinerlei Möglichkeit bestand, dafür Werbung zu machen, im Radio einzuladen oder sonstwie. Die Menschen wussten, wo sie hingehen konnten, wo sie verlässlich eine öffentliche Gottesrede und Trost, Orientierung und Stärkung erwarten konnten. Meines Erachtens ist genau das wichtig, dass wir lernen, so etwas einzuüben, öffentliche Gottesrede, verlässlich, auf die Menschen in wichtigen Situationen zurückgreifen können. Das gilt dann eben auch genau, wie Fulbert Steffensky es nennt, für die sonntäglichen „Glaubrotgottesdienste“, die wir eben deswegen bewahren und pflegen müssen, weil sie verlässlich und regelmäßig unseren Alltag und die normalen Arbeitsabläufe unterbrechen. Auch wenn es Protestantinnen und Protestanten schwerfällt, solch eine regelmäßige Gewohnheit mit dem Begriff Freiheit zu verbinden: die Erfahrung der regelmäßigen Unterbrechung relativiert gerade die Gesetze des Alltags und kann uns eine innere Freiheit geben und die stärken.

Schließlich verweist das Thema gemeinsame Festtage auf die Bedeutung der Feiertage. Da gibt es sicher wichtige Aspekte unter dem Stichwort Erholungspausen, es geht um gemeinsame Frei-Zeiten für Familien und Vereine. Es geht aber ganz wesentlich auch um Grundfragen unseres Glaubens. Ein Tanzverbot am Karfreitag oder am Totensonntag mag manchen als Einschränkung ihrer individuellen Freiheit erscheinen. Sie übersehen jedoch nach meiner Überzeugung die gesellschaftliche Bedeutung eines gemeinsamen Innehaltens und die Verluste, die sich daraus ergeben, wenn jederzeit alles möglich ist. Als der Buß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag abgeschafft wurde, um die Pflegeversicherung zu finanzieren, wurde aus meiner Sicht eine Gelegenheit aufgegeben, über Grundfragen des Glaubens und der Gesellschaft nachzudenken, die für eine angemessene Lösung der mit der Zukunft der Pflege verbundenen Fragen wichtig sind. Vielleicht hätte ein gelebter Buß- und Betttag mehr zum Thema Pflege beizutragen als ein gestrichener gesparter Tag.

(Vereinzelter Beifall)

3. Die Menschen, die uns den Glauben wertvoll machen

Es sind Menschen, die uns den Glauben lieb machen, sagt die Mitgliedschaftsuntersuchung: In der Familie, nicht nur die Eltern, auch Opas, Omas, Tanten und Onkel, Freundinnen und Freunde. Sie gilt es zu ermutigen. Besonders wichtig sind auch die Personen, die – beruflich oder ehrenamtlich – öffentlich für Kirche eintreten. Für manche ist das die sonntägliche Gottesdienstgemeinde. Für andere die Jugendgruppe. Ich habe neulich eine besucht, die war so besonders, deshalb will ich das hier sagen. Diese Jugendgruppe gibt es schon über 15 Jahre, zu der immer wieder neue

Konfirmandinnen und Konfirmanden kommen, und viele der „Alten“ bleiben dabei. Der Älteste war nach meiner Erinnerung 32, ob der da noch als Jugendlicher zählt? Es war sehr spannend, dass es so etwas gibt. Ich habe auch noch nicht ganz verstanden, wie das funktioniert. Aber es funktioniert. Wir haben über vieles gesprochen: Was sollen wir gegen den Krieg des IS tun? Warum musste Jesus eigentlich sterben? Kann es sein, dass Gott seinen Sohn opfern will? – Das sind junge Leute, für die der Glaube wichtig ist – und ihr Pfarrer!

Glaube bleibt lebendig, wenn Menschen ihn teilen wie das Brot und den Wein beim Abendmahl, wenn sie den Glauben miteinander erproben und leben. Besonders spannend wird es, wenn wir dabei nicht unter uns bleiben, sondern uns für andere, auch für fremde Menschen öffnen: Für die Menschen in Not, die Gebrochenen und die Beladenen, die unsere Hilfe brauchen. Die zahlreichen Flüchtlingsinitiativen und die Vesperkirchen zeigen das, der Aufbruch in die christliche Verantwortung – das haben mir viele bei den Besuchen in den zehn Monaten erzählt –, vergewissert im Glauben. Der Aufbruch in die Verantwortung regt an, sich wieder neu mit Gemeinde, mit Glauben, mit Evangelium zu beschäftigen. Vergewissert im Glauben stärkt das dann auch die kirchliche Gemeinschaft. Seelsorge vor Ort, in Gemeinden, Kliniken und Heimen, findet eine große Resonanz. Viele Menschen fühlen sich durch sie gestärkt und entdecken in ihr neu die Kraft des Glaubens. Und viele, die sich – ehrenamtlich oder beruflich – in der Seelsorge engagieren, sind nicht nur dankbar für die gute Begleitung durch unsere Landeskirche und die Fortbildungsangebote, sondern sie erleben ihrerseits, dass die seelsorglichen Begegnungen, bei denen sie eigentlich die Gebenden sind, wie man so schön sagt, ihren eigenen Glauben stärken und sie selbst dem näher bringen, was Jesus getan und verkündet hat.

Bei den Menschen sind mir die ökumenischen Begegnungen und Gespräche noch einmal besonders wichtig. Wir gehen in großen Schritten auf das Reformationsjubiläum 2017 zu. Wir haben Grund, „Evangelisches“ zu feiern: Die Wiederentdeckung oder Wertschätzung der Bibel, die Konzentration auf Christus, das Priestertum aller Getauften, die Freiheit des Gewissens.

Wir haben auch Grund zu trauern, zu gedenken und Schuld zu bekennen angesichts des Leids, das die konfessionellen Auseinandersetzungen in die Welt gebracht haben.

Heute gibt es nach meiner Meinung viel mehr, das uns verbindet, als uns unterscheidet. Unsere Glaubwürdigkeit und unsere Attraktivität in der Öffentlichkeit wird wachsen, wenn es uns gelingt, die Barmherzigkeit Gottes möglichst oft gemeinsam öffentlich zu verkündigen. In diesem Sinne hoffe ich, dass das Jubiläum uns am Ende der Hoffnung Jesu näherbringt, „dass alle eins seien“!

Eine besondere Bedeutung kommt in der Frage der Mitgliederbindung nach der Mitgliedschaftsuntersuchung den ehrenamtlich Engagierten und den beruflich in der Kirche Tätigen zu. Die badische Kirche hat in den letzten Jahren viel dafür getan, Ehrenamtliche zu fördern und für ihr Engagement zu stärken. Zugleich wissen wir, dass ehrenamtliches Engagement einer guten Begleitung durch beruflich Tätige bedarf.

In vielen für die Kirche wichtigen Berufsfeldern, ich nenne die Kirchenmusik, die Gemeindediakonie, das Pfarramt, aber auch in vielen Berufen im Bereich der Erziehung und der Diakonie werden wir mittelfristig eher zu wenig Nachwuchs haben. Wir sollten als kirchenleitende Organe durch geeignete Maßnahmen gegensteuern, die Berufe profilieren und versuchen, sie attraktiv zu halten oder zu machen.

Die Mitgliedschaftsuntersuchung weist daraufhin, dass gerade die beruflich Tätigen neben ihrer spezifischen Fachlichkeit in besonderer Weise als öffentliche Personen gefragt sind. Sie stehen für die Kirche ein und geben der Kirche ein Gesicht. Sie tun dies aber in der gleichen Gebrochenheit, in der alle Christinnen und Christen am Glauben Anteil haben. Nicht eine besondere „Gläubigkeit“ ist unter dem Stichwort „öffentliche Person“ von ihnen zu erwarten und zu fordern, sondern die Bereitschaft zu einem selbstbewussten, nachdenklichen und kommunikativen Umgang mit dem Glauben und der Kirche in ihrer beruflichen Öffentlichkeit. Diese Anforderung muss sich in Angeboten der Aus- und Fortbildung niederschlagen und in der Organisation der beruflichen Praxis.

Dies gilt aus meiner Sicht gerade auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren zentrale Aufgabe die verlässliche öffentliche Kommunikation des Evangeliums ist. Sie brauchen Zeit für eine theologische und geistliche Konzentration. Sie dürfen nicht zu „Ausputzern“ in organisatorischen und Strukturfragen werden. Insofern scheint mir eine Diskussion über eine Entlastung im Bereich der Verwaltung drängend.

(Beifall)

Ich komme zum Schluss.

IV

Aufbruch in die Öffentlichkeit

Wir sind eine Volkskirche.

Wir wollen eine Kirche für alles Volk bleiben, auch wenn unsere Mitgliedszahlen abnehmen und unsere Einnahmen zurückgehen. Das hat seinen Grund darin, dass Christus uns in die Öffentlichkeit sendet. Er teilt uns Brot und Wein aus, damit wir beides weitergeben. Es ist nicht dafür da, dass wir es nur für uns behalten, dass wir es vielmehr weitergeben auch an Menschen, die uns fremd oder gar feind sind. Kurz nach dem siebzigsten Todestag von Bonhoeffer ist es wichtig, noch einmal zu betonen: Evangelische Kirche ist nur als Kirche für und mit anderen Kirche, nur als diakonische Kirche, nur im Dienst an der Welt, nur im Anwalt-sein für die Schwachen. Sie stellt ihre diakonische und religiöse Praxis und ihre Sprache der Öffentlichkeit zur Verfügung: Im Kindergarten, in der Schule, in öffentlichen Gottesdiensten, im Pflegeheim, in Kirchenräumen, mit ihren Feiertagen. Der Ministerpräsident hat neulich gesagt, ich schiebe das nur einmal ein, die Feiertage seien nichts, was für die Kirchen sei, es sei vielmehr, wenn er das recht verstünde, doch das Geschenk, die Gabe der Kirchen an die Gesellschaft. Das ist eine schöne Formulierung. Der Glaube der anderen, denen wir das zur Verfügung stellen, das ist das Besondere, bleibt frei.

Riskieren wir durch solche Zeitgenossenschaft unseren Glauben? Ja, ich glaube, wir riskieren ihn, aber wir bleiben ihm gerade darin treu, dass wir ihn riskieren, dass wir ihn in die Öffentlichkeit stellen. Wir bieten unsere Sprachwelt an,

wir tragen sie in den öffentlichen Raum, in die Fremde, die oft nach anderen Gesetzen, nach den Gesetzen der Leistung und des Marktes funktioniert. Da ist es wichtig, dass unser Glaube seine Kanten und sein Profil behält. Denn die Menschen, die uns zuhören, wollen nicht, dass wir das sagen, was sie hören wollen und dass wir uns verleugnen, sondern dass wir ihnen das zeigen, was uns wichtig ist, so wie in diesen Tagen beim Thema Flüchtlinge oder beim Thema Sterbehilfe. Nur wenn wir erkennbar bleiben, können sie sich mit uns auseinandersetzen.

Fulbert Steffensky hat auf seinem Weg in die evangelische Kirche einmal den schönen Satz gesagt: „Es ist nicht das Wichtigste, dass Menschen durch die öffentliche Sprache der Kirche unbedingt zu ihren Mitgliedern werden.“ Ich würde sagen, ja das stimmt, aber wir sind dankbar für jede und jeden, die die sichtbare evangelische Kirche auf ihrem Weg in die Öffentlichkeit unterstützt, als Mitglied durch Engagement, durch finanzielle Unterstützung, durch religiöse Praxis, durch diakonisches Handeln und dass jede und jeder, der dazu beiträgt, so das Evangelium in der Öffentlichkeit lehren und leben lässt.

Öffentliche Präsenz meint nicht, dass überall alles getan wird, sondern dass wir exemplarisch evangelische Kirche leben, getrost und gelassen das tun, was hier vor Ort konkret möglich und nötig ist. Gelassenheit fragt, wie der Name schon sagt, gerade auch nach dem, was gelassen oder losgelassen werden kann und dann Gott anvertraut.

Öffentliche Präsenz verstärkt sich, wenn Gemeinden oder Regionen sich besonderen kirchlichen Orten oder diakonischen Einrichtungen verpflichten oder umgedreht. Dann kann die Kindertagesstätte zu einem Kraftzentrum der kirchlichen Arbeit vor Ort werden oder es kann sich von einem Hospiz aus in diakonischer Trägerschaft ein Gefühl von Verlässlichkeit und Geborgenheit in einem Ort ausbreiten, wie ich das gerade erlebt habe. Meine Frage ist, ob wir nicht so wie bei den Dienstgruppen Strukturen schaffen müssen, die Gemeinden und Einrichtungen aufeinander ausrichten und ihre wechselseitige Verantwortung stärken, damit Gottes Barmherzigkeit in unserer Lebenswelt, die eben eine differenzierte ist, noch stärker öffentlich erfahrbar wird.

„Misericordia Domini in aeternam cantabo. – Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich und seine Treue verkünden für und für.“ Ich danke Ihnen, liebe Synodale, für Ihr „Mitsingen“ und Ihr konstruktives und kritisches Engagement vor Ort und hier. Auch das gute Zusammenwirken der vier Leitungsorgane unserer Landeskirche und unser kirchenleitendes geistliches und rechtliches Handeln fördert die öffentliche Präsenz des evangelischen Glaubens in unserer Region und stärkt dadurch den Glauben der Einzelnen. Lassen Sie uns in diesen Tagen mit unseren Worten und Taten einstimmen in das Leitwort des Sonntags und das Lob der Barmherzigkeit Gottes öffentlich machen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Für diesen Bericht, der so viel angestoßen hat und so viel Stoff zum Nachdenken gegeben hat, ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof. In den ständigen Ausschüssen wird der eben gehörte Bericht weiter besprochen werden. Der Landesbischof wird in den Ausschüssen zu diesem Punkt anwesend sein.

VII

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Ihnen liegt allen das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 13). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Bezüglich der Vorlage OZ 02/07 „Entwurf kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ empfiehlt der Ältestenrat, dass sich aufgrund der komplexen Thematik zwei fachkundige Synodale, je einer aus dem Finanz- und einer aus dem Rechtsausschuss, mit der Vorlage befassen.

Präsident **Wermke**: Sie haben dieses Blatt in den Fächern vorgefunden. Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Dann setzte ich Ihr Einverständnis voraus, vielen Dank! Dann ist die Liste wie vorgelegt beschlossen.

VIII

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Ihnen ist bekanntzugeben: Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 festgestellt, dass das Kirchliche Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) vom 11. April 2014 am 14. Juli 2014 in Kraft getreten ist, entsprechend einem Beschluss der 11. Landessynode in der Frühjahrstagung 2014.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2015 synodale Mitglieder in den Beschwerdeausschuss des Prüfungsamts entsandt. Es sind dies:

Die Synodale Falk-Goerke; sie wird vertreten von der Synodalen Baumann,

der Synodale Dr. Klein; sein Stellvertreter ist der Synodale Breisacher,

der Synodale Dr. Heidland; dessen Stellvertretung habe ich übernommen.

Der Ältestenrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Synodalen Grether und Appel in den Beirat „Alter und demografischer Wandel“ entsandt.

Der Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hat in seiner konstituierenden Sitzung als Vorsitzende die Synodale Wiegand gewählt.

Unter dem 17. Dezember 2014 wurde der Landessynode der vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene **Haushalt AFG III für 2015** zur Kenntnis gegeben (siehe Anlage 14).

Wir haben in der Zeit seit unserer letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg** durchgeführt.

Wir wurden bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im November 2014 durch die Synodale Falk-Goerke vertreten.

Bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im November 2014 in Freiburg wurden wir durch die Synodale Winkelmann-Klingsporn vertreten und im Februar 2015 durch die Synodale Daute.

Bei der evangelischen Landessynode in Württemberg im November 2014 in Stuttgart vertrat uns die Synodale Dr. von Hauff, im März 2015 in Stuttgart Vizepräsident Jammerthal.

Bei der Begegnungstagung evangelischer Synodaler in Europa vom 30.01. bis 01.02.2015 in Budapest habe ich die Landessynode vertreten. Meinen Bericht dazu werden Sie am Freitag hören (siehe 2. Sitzung, TOP XVI).

Vielen Dank allen, die die Außenvertretungen wahrgenommen haben!

In Ihren Fächern haben Sie den Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgefunden. Ich empfehle ihn Ihrem Interesse (hier nicht abgedruckt).

Hinweisen möchte ich Sie auch auf die Zeitschrift „Zeitzeichen“, die wir Ihnen gerne als Abonnement zur Verfügung stellen. Ansichtsexemplare liegen zum Mitnehmen auf dem Schrifentisch für Sie bereit. Falls Sie ein Abonnement der Zeitschrift wünschen, bitten wir um Rückgabe des dort beigefügten Formblattes an die Geschäftsstelle.

Die Mitarbeiter der IT des Evangelischen Oberkirchenrats haben zwei Service-PCs mit Internetzugang und Laserdrucker aufgebaut, die Sie bis zum Tagungsende vor dem Seminarraum 6 im Untergeschoss vorfinden und benutzen können. Das ist der Vorraum vor dem Tagungsraum des Hauptausschusses auf dem Wege zu den Tagungsräumen des Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses.

In der Mittagspause wird Ihnen Herr Ripperger jeweils für Fragen zum Intranet zur Verfügung stehen oder Ihnen auch gerne eine kurze Einweisung zur Benutzung des Intranets geben. Nehmen Sie bitte diese Möglichkeit wahr und lassen Sie sich im Einzelnen informieren.

Falls Sie Material, das Sie in Ihrem Fach vorfinden, definitiv nicht benötigen, so legen Sie dies bitte auf dem Schrifentisch ab und nicht in Ihren Papierkorb im Zimmer. Danke schön!

IX

Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir haben Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen.

Die Synodale Handtmann wurde am 31. Oktober 2014 45 Jahre alt. (Beifall)

– Den Applaus bitte wieder für alle zusammen am Ende.

Die Synodale Heuck wurde am 6. November 2014 60 Jahre alt,

der Synodale Lehmkuhler am 2. Dezember 2014 55 Jahre,

die Synodale Hammelsbeck am 1. Februar 2015 50 Jahre,

der Synodale Dr. Kudella am 20. Februar 2015 60 Jahre,

die Synodale Wiegand am 22. Februar 2015 55 Jahre,

die Synodale Wiesner am 19. März 2015 40 Jahre

und die Synodale Grether am 26. März 2015 65 Jahre.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Damit nicht genug. Herr Präsident Wermke wurde am 30. Oktober 2014 65 Jahre.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Das war jetzt der Beifall für alle Genannten.

Auch in den Reihen des Kollegiums sind Geburtstage zu vermerken, auch dort bleibt die Zeit nicht stehen:

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht wurde am 25. Februar 2015 60 Jahre,

Oberkirchenrat Strack am 17. April 2015 – das ist noch gar nicht so lange her, da kann man noch ganz persönlich gratulieren – 65 Jahre.

Heute hat, das sei an der Stelle gesagt, Herr Professor Birkhölzer Geburtstag, zwar keinen runden, sondern den 52-ten. Wenn er noch kommt, dann wird er natürlich bedacht wie jeder, der während einer Tagung Geburtstag hat, mit einem kleinen Strauß und einer Karte und einem Lied. Bisher ist er noch nicht eingetroffen, wir schauen immer in die Richtung von Herrn Jammerthal.

All den Genannten, aber natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung möchte ich nochmals an dieser Stelle gratulieren und herzliche Glück- und Segenswünsche aussprechen.

(Beifall)

//

Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Nun wollen wir Herrn Vizepräsident Lorenz von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Bischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich überbringe Ihnen die herzlichen Grüße von unserem Kirchenpräsidenten, Herrn Christian Schad, und vom Präsidium der Landessynode. Alle wünschen Ihnen einen guten Verlauf Ihrer Tagung und Weisheit bei allen Ihren Entscheidungen. Möge Gottes guter Geist Sie leiten.

Da ich heute zum ersten Mal bei dieser fast noch neuen Synode zu Gast sein darf, möchte ich mich kurz vorstellen.

Mein Name ist Hermann Lorenz, seit Beginn des Jahres bin ich beruflich im Ruhestand, zuvor war ich Rechtsanwalt und Mediator. Ich sage bewusst „beruflicher Ruhestand“, denn in den Tätigkeitsfeldern, die mir am Herzen liegen – nämlich meine Familie und meine Kirche – bin ich nunmehr vermehrt aktiv.

Ich komme aus Kaiserslautern und bin im Kirchenbezirk Kaiserslautern Vorsitzender der Bezirkssynode. Im Augenblick bin ich noch Vizepräsident unserer Landessynode. Wie lange, wird sich zeigen.

Am 30. November letzten Jahres fanden in der Pfalz die Presbyteriumswahlen statt. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 31 %, was manche in unserer Kirche stolz gemacht hat. Zwischenzeitlich wurden auch die Bezirkssynodalen neu gewählt. Am 30. Mai werden wir die neuen Landessynodalen wählen. Die neue Landessynode wird am 14. Juli erstmals tagen. Dann sind alle Gremien und Ämter neu zu besetzen. Die synodalen Ausschüsse, das Präsidium und

die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung sind neu zu wählen. Sie in Baden haben das schon alles erledigt und sind damit auch auf diesem Gebiet weiter fortgeschritten als wir in der Pfalz.

(Heiterkeit)

Wenn ich auf die Arbeit unserer Landessynode in den letzten sechs Jahren zurückblicke, haben wir aus meiner persönlichen Sicht versucht, des finanziellen Mangels Herr zu werden und unsere Verwaltung zu optimieren. Die Arbeit unseres Landeskirchenrates, der in etwa Ihrem Oberkirchenrat entspricht, wurde einer umfangreichen Organisationsuntersuchung unterworfen. Das Ergebnis zeigte, dass es doch eine ganze Reihe von Möglichkeiten der Verbesserung des Verwaltungsablaufs gibt, der organisatorische Rahmen jedoch keiner Änderung bedarf.

Womit sich unsere kommende Landessynode unbedingt beschäftigen muss, ist die Haushaltslage unserer Gemeinden. Immer mehr Gemeinden können ihren Haushalt nicht mehr ausgleichen, weil die finanzielle Last, hauptsächlich durch den Gebäudeunterhalt, erdrückend ist. Sie leben praktisch auf Kosten der Kassengemeinschaft eines Kirchenbezirks. Wir müssen ein Instrumentarium finden, um diesen Gemeinden zur Hand gehen zu können, wenn die Presbyter nicht bereit sind, schmerzliche haushaltswirksame Entscheidungen zu treffen.

Sie haben mit Ihrem Aufsichtsgesetz aus meiner Sicht bereits einen guten Ansatz gelegt. Ich habe mit Spannung Ihre Gesetzesvorlage gelesen, die in Richtung Gebäudemanagement geht. Ich finde das sehr interessant. Da muss ich überlegen, inwieweit ich das verwerten kann. Das zeigt, Baden ist fortschrittlich.

Ich bin zuversichtlich, dass es uns mit Gottes Hilfe gelingen wird, das Schiff Kirche in Zeiten großer Herausforderungen sicher auf hoher See in Fahrt zu halten.

Nochmals einen guten Verlauf Ihrer Beratungen und vielen Dank dafür, dass ich heute hier Ihr Gast sein darf.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Lorenz. Sie haben mit einem ganz kleinen Satz uns deutlich gemacht, dass wir auf den von Ihnen beschriebenen Fortschritt nicht nur stolz sein dürfen. Im Miteinander zwischen Pfalz und Baden können wir gerne lernen. 31 % Wahlbeteiligung zu erreichen, da stehen wir weit dahinter!

(Beifall)

Vielen Dank! Nehmen Sie unsere guten Wünsche mit. Unsere guten Wünsche mögen Sie auch ganz persönlich begleiten im Blick auf die Zukunft der pfälzischen Landessynode und damit Ihre eigene. Es wäre schade, wenn in Ihrem beruflichen Ruhestand, in dem Sie nun die Zeit haben, wie auch ich, Ämter auszufüllen, diese nun nicht mehr gefüllt würden im Blick auf die Landessynode. Das käme der Familie zugute, das wäre sicher auch nicht verkehrt. Aber wenn es sich ein wenig verteilt, ist das nicht schlecht. Alles Gute!

Wir unterbrechen nun die Sitzung für eine Verschnapppause von einer guten Viertelstunde. Ich bitte Sie aber sehr herzlich, sich zehn Minuten nach 17 Uhr hier wieder einzufinden. Herzlichen Dank!

(Unterbrechung der Sitzung
von 16:50 Uhr bis 17:10 Uhr.)

(Vizepräsident Jammerthal
übernimmt die Sitzungsleitung.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir setzen unsere Plenarsitzung jetzt fort. Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden hat Herrn Christian Bereuther im November als Nachfolger des verstorbenen Superintendenten Christof Schorling gewählt. Herzlichen Glückwunsch, Herr Bereuther, zu Ihrer Wahl.

(Beifall)

Wir freuen uns jetzt auf Ihr **Grußwort**.

Herr **Bereuther**: Sehr verehrter Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Oberkirchenrätinnen, Oberkirchenräte, Kirchenrätinnen und -räte, Dekane und Dekaninnen usw. usf. – ich vermute, bei der Anrede bin ich schon in das erste Fettnäpfchen getreten.

Aber es ist tatsächlich so, dass wir als kleine lutherische Schwester der badischen Landeskirche gemäß unserer Kirchenordnung keine volle Kirchengemeinschaft haben, und dennoch sind wir Schwestern, nicht nur biologisch.

Nachdem wir im vergangenen Jahr durch das tragische Unglück unseren Superintendenten verloren haben, normalisiert sich das Leben in unseren Gemeinden so langsam wieder. Die Kontakte zur Landeskirche hatten unter der Leitung von Christof Schorling sich schon sehr gut entwickelt.

Seit 1556 waren wir als lutherische Kirche im Großherzogtum gemeinsam unterwegs. 1850, knapp 30 Jahre nach der Union, trennten sich dann unsere Wege. So ist das nun einmal unter Geschwistern.

Seit vielen Jahren verstehen wir uns als Schwestern wieder recht gut. Trotz aller Unterschiede wächst das Bedürfnis, die Zusammenarbeit, die sich wirklich gut entwickelt, noch weiter zu intensivieren. So darf ich mich auf ein gutes Miteinander freuen, das wir trotz unserer gewaltigen Größenunterschiede erleben dürfen. Es rührt mich wirklich an, dass die große Schwester der Kleinen so ganz selbstverständlich ihre Hilfe anbietet, wo sie wegen ihrer Kleinheit über keine Ressourcen verfügt. So haben Sie mir damals, Herr Landesbischof, bei der Trauerfeier von Christof Schorling angeboten, wenn wir Hilfe brauchen, könnten wir gerne zu Ihnen kommen. So haben dann Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis und Herr Träger-Methling vom Rechtsreferat in liebevoller Selbstverständlichkeit kostbare Zeit geopfert, um der kleinen Schwester Hilfe in Personalrechtsfragen zu geben.

Auf Gemeindeebene pflegen wir in Karlsruhe einen sehr engen Kontakt vor allem zu unserer Nachbargemeinde, der Christuskirche. So konnte meine Einführung zum Superintendenten auch mit einer großen Selbstverständlichkeit in der Christuskirche stattfinden. Die Simeon-Kirche der Karlsruher Gemeinde war dafür um ein Dreifaches zu klein.

Zur Zeit präsentieren wir in unserer Simeon-Kirche in Karlsruhe die Wanderausstellung biblischer Erzählfiguren, die so genannten Egli-Figuren, zu Szenen des Galater-Briefes, die gemeinsam vom Amt für Missionarische Dienste – ich nenne hier Herrn Matthias Uhlig – und dem Arbeitskreis biblischer Erzählfiguren – da nenne ich Frau Doris Uhlig – konzipiert und auf den Weg gebracht wurde.

Ich habe mir selbstverständlich im Internet die vorläufige Tagesordnung Ihrer Synode angesehen. Dass Finanzen immer wieder Bestandteil von Synoden sind, kenne ich, das ist bei uns genauso. Aber andere Themen, wie etwa

der Pilgerweg der Gerechtigkeit des Friedens oder Eckpunkte Inklusion, das klingt auch für mich sehr vielversprechend.

So möchte ich im Auftrag Ihrer kleinen Schwester Ihnen alles Gute zu Ihrer Synode wünschen. Ich wünsche Ihnen Gottes Beistand und gutes Gelingen. Möge Gottes Heiliger Geist über dieser Synode sein und Entscheidungen herbeiführen, die der badischen Landeskirche, also unserer großen Schwester, zum Segen sind. So wünsche ich Ihnen alles Gute und grüße Sie von der kleinen Schwester. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Ich lege nachher irgendwo ein paar Hefte hin, das ist unser Kirchen- und Gemeindeblatt. Wer Lust hat, kann sich eines mitnehmen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Herzlichen Dank, Herr Superintendent Bereuther, auch für das, was Sie uns geschildert haben, was an inner-evangelischer Ökumene schon geht. Da sind wir zuversichtlich, dass wir den guten Weg, der mit Herrn Schorling begonnen worden ist, auch unter Ihrer Leitung mit Ihrer Kirche fortsetzen können. Gottes Segen für Ihren Dienst als Superintendent!

(Beifall)

X

„Kirche und Politik in Baden-Württemberg – Strukturen, Themen, Herausforderungen“

Vizepräsident **Jammerthal**: Herr Kirchenrat Volker Steinbrecher ist der Beauftragte der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Herr Steinbrecher ist zu unseren Synoden regelmäßig als Gast anwesend. Heute wird er uns einen Vortrag halten: „Kirche und Politik in Baden-Württemberg – Strukturen, Themen, Herausforderungen“. Wir freuen uns auf Ihren Vortrag!

Herr **Steinbrecher**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Mitglieder der Synode und des Oberkirchenrats, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich in zweifacher Hinsicht, heute zu Ihnen, verehrte Synodale, zum Thema „Kirche und Politik“ sprechen zu können. Erstens freue ich mich, weil ich Ihnen auf diesem Weg einen Einblick in mein Arbeitsfeld und damit in die Verflechtungen unserer Landeskirche mit dem Land Baden-Württemberg und in einige der aktuell bestimmenden politischen Fragestellungen ermöglichen kann.

Zweitens freue ich mich, weil ich hoffe, dass ich Ihnen eine Reihe von Informationen, Anregungen und Ideen für Ihre Arbeit auf landeskirchlicher Ebene, aber auch auf regionaler oder kommunaler Ebene mit auf den Weg geben kann und Sie nach dem Gehörten denken: den Steinbrecher muss ich unbedingt einmal in meinen Kirchenbezirk einladen!

Wer mich von Ihnen heute zum ersten Mal wahrnimmt, wird aufgrund meiner Sprachmelodie denken, der hat gerade eine Erkältung gehabt – das stimmt, deshalb trinke ich ab und zu etwas. Sie werden aber auch denken, das kann kein gebürtiger Schwabe oder Badener sein. Sie liegen natürlich richtig! Ich füge hinzu: Von Haus aus Nordfrieser, seit 20 Jahren Pfarrer, davon sieben Jahre in unterschiedlichen Gemeinden, neun Jahre in der Evangelischen Akademie Bad Boll und jetzt seit knapp vier Jahren Leiter des sog. Evangelischen Büros.

All denen von Ihnen, die bislang wenig mit diesem Begriff „Evangelisches Büro“ anfangen können, hier einige Stichworte dazu:

1. Das Evangelische Büro ist zunächst ganz formell die Drehscheibe für Abstimmungen von Gesetzesvorhaben zwischen dem Land und den evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg.
2. Das Evangelische Büro ist ganz realer Treffpunkt für Gespräche zwischen Landesbischöfen, Oberkirchenräten und Ministerinnen und Ministern, zwischen den Geschäftsleitungen unserer Landeskirchen mit den leitenden Beamten der Ministerien und auch Treffpunkt mancher Arbeitsgruppen, die sich im Schnittfeld von Kirche und Politik bewegen.
3. Das Evangelische Büro ist Organisationseinheit, wenn Sie so wollen, für Jahresempfänge, Treffen mit Abgeordneten, besondere Gottesdienste mit dem Land Baden-Württemberg und Begegnungen aller Art zwischen kirchlichen Mitarbeitenden und politisch Verantwortlichen in unserem Land.
4. Schließlich, und das wird Sie hoffentlich freuen, ist das Evangelische Büro Ihre badische „Exklave“ in der Landeshauptstadt und Sie sind herzlich eingeladen, diese in der Gymnasiumstraße 53 auch einmal zu besuchen, wenn Sie beim Shoppen in Stuttgart unterwegs sind.

(Unruhe und Heiterkeit; Zurufe: Shoppen?)

Sie brauchen nicht zum Shoppen kommen!

Mein vornehmster Dienst als Beauftragter bei Landtag und Landesregierung gilt jedoch nicht der Büroleitung, sondern der Seelsorge und der Begleitung und Unterstützung aller, die mit einem politischen Mandat unser Land regieren, parlamentarisch beeinflussen oder in den Verwaltungen von Landtag und Ministerien mitarbeiten. Zu diesem Dienst gehört u. a. auch das Abhalten von Andachten und Gottesdiensten im Landtagsgebäude zusammen mit meinem katholischen Kollegen.

Darüber hinaus werde ich oft um Rat, um Einschätzungen oder Informationen gebeten, sowohl von politischer wie von kirchlicher Seite. Ich selbst stelle in regelmäßigen Abständen und in Berichtsform meine Beobachtungen den Landesbischöfen, den Prälatischen und Prälatischen und den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen in Karlsruhe und Stuttgart zur Verfügung, denn letztlich verantworten sie, was in all den Themenbereichen passiert, die in der Regel, so muss man sagen, vertraglich zwischen den Landeskirchen und dem Land Baden-Württemberg bzw. anderen größeren Interessensverbänden vereinbart sind. Und das sind mehr, als man gemeinhin glaubt. Deswegen hier ein paar Beispiele.

Hierzu gehören alle Fragen, die unsere kirchlichen Schulen oder Hochschulen betreffen, z. B. auch die Frage von Ruhestandsgehältern der Lehrerinnen und Lehrer, aber auch die Ausgestaltung der Bildungspläne. Hierzu gehören Fragen der frühkindlichen Bildung, also unsere Kindertagesstätten, aber auch unsere außerschulischen Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Zusammenwirken mit den Volkshochschulen oder anderen freien Trägern. Hierzu gehören selbstverständlich unsere diakonischen Dienste, Einrichtungen und Angebote wie z. B. Pflegedienste und Beratungsstellen. Hierzu gehören unsere Seelsorgedienste bei der Polizei, in Krankenhäusern, in

Justizvollzugsanstalten und allgemeinen Hochschulen. Hierzu gehört auch unsere Mitwirkung und Verantwortungsübernahme in landespolitischen Gremien wie z. B. dem SWR-Rundfunkrat oder dem neu eingerichteten Beirat für Nachhaltigkeit. Und natürlich gehören auch Fragen der Denkmalpflege und des kirchlichen Immobilienmanagements dazu, die sich z. B. mit der Renovierung von staatlichen Pfarrhäusern beschäftigen.

Diese Liste ließe sich, Sie ahnen es, verlängern und ergänzen. Sie erahnen weiter, wenn Sie die einzelnen Referentinnen und Referenten des Oberkirchenrates in Karlsruhe anschauen, wie sie in ihren Arbeitsfelder politisch vernetzt mit den Ministerien der Landesregierung und in Abstimmung mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus Stuttgart, Rottenburg und Freiburg bemüht sind, unsere Interessen gegenüber der Landespolitik zu artikulieren und versuchen, letztlich unsere Interessen auch durchzusetzen. Denn so ist es zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg – so nennen wir dieses Gebilde aus zwei Landeskirchen und zwei Diözesen – besprochen, dass wir versuchen, gemeinsam gegenüber der Landespolitik in den Sachfragen unserer gesellschaftlichen Handlungsfelder aufzutreten.

Wer von Ihnen zu diesem ganzen Komplex weitere, detaillierte Informationen sucht, den verweise ich gerne auf unsere landeskirchliche Webseite www.ekiba.de. Hier finden Sie unter „Ekiba von A bis Z“ unter dem Buchstaben „S“ den 2007 zwischen den Landeskirchen und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Staatskirchenvertrag als Download. In diesem sind die allermeisten Verflechtungen zwischen den Landeskirchen und dem Land Baden-Württemberg aufgeführt.

Die Architektur dieser Verflechtungen wird übrigens im Fachjargon als „kooperative Trennung zwischen Staat und Kirche“ betitelt. Sie werden diesen Begriff vielleicht schon einmal gehört haben. Als Kurzbeschreibung dieses sperrigen Begriffes biete ich Ihnen an: Eigenständig in ihren Entscheidungen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, getrennt vom Staat, übernehmen die Landeskirchen gesellschaftliche Aufgaben, bei denen sie mit dem Staat zum Wohle der Menschen in unserem Land kooperieren. Der Staat wiederum garantiert die Freiheit zur Religionsausübung (wozu natürlich auch die Freiheit gehört, keine Religion auszuüben) und stellt damit den Rahmen des gesellschaftlichen Engagements von Institutionen wie den Kirchen oder auch anderen Organisationen sicher. Der Staat geht dabei um seiner Selbst willen und um der Freiheit seiner Menschen willen das Risiko ein, dieses Engagement nicht definitorisch zu bestimmen, denn er weiß, dass er von Voraussetzungen lebt, die er selber nicht garantieren kann. Er ist geradezu angewiesen auf das Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Sie kennen dieses Böckenförde-Zitat.

Diese Architektur des Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirche ist unserem jetzigen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann sehr wichtig. Der Herr Landesbischof hat schon einmal auf seine Beschreibung von kirchlichen Feiertagen hingewiesen, darin kommt diese Denkweise wunderbar zum Ausdruck (siehe TOP VI). Der Herr Ministerpräsident verteidigt diese Architektur auch vehement gegen Kritik aus eigenen Parteireihen, weil er

- a) der Überzeugung ist, dass kirchliches Engagement vor allem integrative Auswirkungen für das Zusammenleben der Menschen in unserem Land mit sich bringt und dies

- b) nur möglich ist, wenn der Staat dieses Engagement auch strukturell sichert. Diese Sicherung hat er nicht erfunden, sondern sie schlägt sich z. B. im Grundgesetz oder aber auch in unserer Landesverfassung von Baden-Württemberg nieder. Die strikte Trennung jedenfalls von Staat und Kirche, wie sie in Frankreich praktiziert wird, setze, so der Ministerpräsident, keine integrativen Kräfte frei, sondern führe eher zu Problemen des Staates mit besonderen Gruppen, mit gesellschaftlichen Randgruppen, wie wir sie zum Teil auch tatsächlich im Nachbarland beobachten können.

So klar dieses Bekenntnis des Ministerpräsidenten auch ist – und auch seine Gegenkandidaten von CDU und SPD vertreten diese Auffassung, das muss man ganz klar sagen, da haben wir nichts zu befürchten, egal wie die Wahl 2016 ausgehen wird –, so deutlich ist uns aber auch in den Debatten nach den Bombenanschlägen von Paris geworden, dass die Frage, inwieweit man öffentliches religiöses Leben für eine Gesellschaft im 21. Jahrhundert in Europa als notwendig und sinnvoll erachtet oder auch nicht, eine der zentralen Zukunftsfragen nicht nur für Kirchen, sondern für Religionsgemeinschaften insgesamt ist. Wenn Sie die Diskussion um das Kopftuch, wenn Sie die Diskussion um die Beschneidung von Knaben im Kopf haben – Sie können sich an das Urteil des Kölner Landgerichts erinnern –, wenn Sie an Tanzverbotsregelungen denken, – all diese Stichworte sind beim Landesbischof schon angeklungen –, dann wissen Sie, wie sehr wir darauf angewiesen sein werden, die Plausibilität von Religion und Kirche auch zukünftig im öffentlichen Raum deutlich machen zu können.

Wie gesagt: Unser Grundgesetz und unsere Landesverfassung sprechen hierzu zwar eine eindeutige Sprache, aber der Geist dieser Buchstaben ist heutzutage vielerorts nicht mehr bekannt und ich würde auch sagen, nicht mehr mit Leben gefüllt. Es geht also im Kern um mehr als um Übersetzungsarbeit kirchlicher oder theologischer Sprache in Alltagssprache, damit uns die Leute überhaupt noch verstehen. Es geht im Kern, wie ich meine, um eine neue Vermittlung gelebter Religiosität und Bewusstseinsmachung kirchlicher Relevanz für unser Miteinander, selbst hier in Baden-Württemberg, möchte man hinzufügen, wo immerhin noch fast 80 % aller Menschen Mitglied irgendeiner christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Ich bezweifle übrigens, dass diese 80 %, wenn man sie auf die Mitglieder des Landesparlaments übertragen würde, aktuell noch erreicht werden.

Gegenwärtig befinden sich die baden-württembergischen Parteien und Fraktionen des Landestags mitten in den Vorbereitungen zur Landtagswahl am 13. März 2016. Deshalb bieten die kommenden Wochen und Monate günstige Gelegenheit für uns Landeskirchen, unsere Themen in den politischen Beratungen der Parteien und Fraktionen zu platzieren. Wir tun dies in diesem Kalenderjahr in einem Gesprächsmarathon wirklich mit allen Fraktionen und Parteispitzen in unserem Bundesland und beziehen dabei auch die baden-württembergischen Bundestagsabgeordneten und die Familie des DGB mit ein.

Vor dem Hintergrund des eben Gesagten zum Thema „Religion in der Öffentlichkeit“ wird es uns deshalb in einem ersten Schwerpunkt in diesen Gesprächen um die aktive und gesellschaftliche Rolle von Kirche in unserem Land gehen und um die Frage, welche politische Unterstützung wir dafür aus unserer Sicht brauchen.

Ein zweiter Schwerpunkt wird auf der Frage nach dem Zusammenhalt von Gesellschaft bzw. deren Gefährdung liegen. Dabei geht es auch darum, Phänomene wie etwa Pegida zu reflektieren zu versuchen, denn es bahnen sich große Veränderungen in unserer Bevölkerungsstruktur an, sowohl aufgrund ungesteuerter Zuwanderung z. B. durch Flüchtlinge als aber auch aufgrund gesteuerter Zuwanderung. Denn es ist doch zu erwarten, dass es in den kommenden Monaten zu einer aktiven Einwanderungspolitik kommen wird.

Einen dritten thematischen Schwerpunkt werden wir auf die Notwendigkeit grundlegender Paradigmenwechsel im Bereich unseres Wirtschaftens und unserer bisherigen Konfliktstrategien z. B. bei bewaffneten Konflikten legen. Die badische Landessynode hat in der Vergangenheit im Bereich der Friedens- und Konversionspolitik intensive Überlegungen für eine gelingende Transformation angestellt. Die gilt es nun in die strategischen Überlegungen der Politikerinnen und Politiker in unserem Land einzuspeisen.

Aber nicht nur für die Landesbischöfe und Oberkirchenräte der Landeskirchen bieten die kommenden Wochen und Monate gute Gelegenheiten für Gespräche mit Politik, sondern auch für Sie, liebe Synodale, bieten die kommenden Wochen gute Gelegenheiten. Durch die anstehende Landtagswahl werden die Abgeordneten Ihren Einladungen auf Kirchenbezirksebene, vielleicht sogar auf Ortsebene vermutlich großes Interesse entgegenbringen, denn von Ihren Stimmen wird es abhängen, ob sie gewählt werden oder nicht. Deshalb möchte ich Sie ermuntern, in den kommenden Wochen und Monaten mit Ihren Wahlkreisabgeordneten im Land, im Bund und in Europa – wie auch immer – das Gespräch zu suchen, aber auch außerhalb von Landtagswahlen grundsätzlich mit den politisch Verantwortlichen vor Ort in Kontakt zu treten und diesen Kontakt als Vertreterinnen und Vertreter unserer Landeskirche auch selbstbewusst zu pflegen. Denn von unserem Selbstverständnis her sind wir eine politische Kirche und werden von dem Herrn der Kirche auch dazu aufgerufen: Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt. Diese Worte Jesu, die uns im Matthäusevangelium begegnen, werden z. B. durch die ehemalige Ratsvorsitzende Margot Käßmann in ihrer Aussage konzentriert: „Wir können als Kirche gar nicht anders, als politische Kirche zu sein.“ Denn, so sagt es ihr Nachfolger im Amt, Nikolaus Schneider: „Das Evangelium selbst ruft die Kirchen zur politischen Verantwortung auf“, die darin bestehe, auf den Zusammenhang von Gottesliebe, Nächstenliebe, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit hinzuweisen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Synodale, spannende und fruchtbare Gespräche mit unseren Volksvertreterinnen und Volksvertretern und biete Ihnen auch dazu gerne meine Unterstützung an. All denen, die, wie einst Konrad Adenauer, meinten, Kirche hätte weder Ja noch Nein zu sagen, sondern ausschließlich Amen, halten wir entgegen: Kirche sagt Ja und Kirche sagt Nein – und das Amen gehört immer jeweils unbedingt dazu!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen ganz herzlich, Herr Steinbrecher, für Ihren Vortrag. Der Vortrag hat aufgezeigt, wie wichtig Ihre Aufgabe in Stuttgart ist als Kontaktstelle zur Landespolitik. Sie haben deutlich gemacht, wie wichtig Kontakte sind, die dann auch gehalten werden.

Kirche und Öffentlichkeit hat schon eine Rolle im Bericht unseres Landesbischofs gespielt. Sie haben das jetzt konkretisiert auf die Landespolitik. Sie haben da auch einiges an Denkanstößen mitgegeben.

Eine Aussprache ist an der Stelle nicht vorgesehen. Wir hätten aber die Zeit für zwei oder drei Rückfragen, wenn solche vorlägen, wofür Sie zur Verfügung stehen könnten. Gibt es von Ihnen Rück- oder Nachfragen? Gibt es ein Thema, das Sie in diesem Zusammenhang besonders interessiert?

(Zuruf Herr **Steinbrecher**:

z. B. wie die Landtagswahl ausgeht? – Heiterkeit)

Dass das auch zu Ihren Aufgaben gehört, das im Voraus schon festzulegen, habe ich bisher noch nicht gewusst.

Synodale **Müller**: Herr Steinbrecher, Sie haben gesagt, dass Sie, egal welche politische Couleur im Land die Verantwortung trägt, die Verknüpfung von Staat und Kirche gesichert sehen. Das transportieren alle Parteien in ihrer inneren Haltung. Wie sehen Sie das bundespolitisch?

Herr **Steinbrecher**: Was ich wahrnehme ist, dass einzig die Partei „Die Linke“ dieses Staats-Kirchen-Verflecht gerne verändern würde. Bei der AfD ist das ähnlich. Von denen, die bundespolitisch gegenwärtig eine Rolle spielen, ist das aber einzig bei „Die Linke“ der Fall. Man kann schon feststellen, dass es in den verfassten Parteien immer diese Flügel gibt, die gerne dieses Verhältnis aufknüpfen würden, was wir im Augenblick miteinander eher pflegen. Sie kennen auch die Stichworte, die Sie wahrscheinlich auch in Ihren Regionen diskutieren müssen. Das ist das Stichwort Kirchensteuer – muss das eigentlich sein? Dazu gehört dann aber auch das Stichwort Staatsleistungen, das sind die Reparationsleistungen, die wir seit Napoleon vom Staat bekommen. Das sind die Ersatzleistungen, die vertraglich geregelt sind. Auch da wird gefragt, muss das heute noch so sein, oder müssen wir das nicht einmal ändern.

Grundsätzlich sehe ich bei dem Stichwort kooperative Trennung, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche verfassungsmäßig abgesichert ist, mit Ausnahme der Partei „Die Linke“ von keiner Partei in Frage gestellt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann sage ich noch einmal herzlichen Dank, Herr Steinbrecher.

(Beifall)

Der Vortrag von Herrn Steinbrecher wird im Intranet in den Treffpunkt eingestellt. Dort können Sie den Text in aller Ruhe nachlesen.

XI

Einführung in „Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt: Einführung in „Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Diese wird uns Herr Stöbener vorstellen, der Leiter des Projekts Inklusion im Referat 5.

Herr **Stöbener** (mit Beamerunterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrter Herr Landesbischof Cornelius-Bundschuh, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, sehr geehrte Damen und Herren! Das Thema Inklusion ist prominent, man hat

den Eindruck, es ist allgegenwärtig, nicht mehr wegzu-denken. Inklusion wird eingefordert, als unentbehrlich eingeschätzt, als nicht realisierbar bewertet und manchmal auch instrumentalisiert, als ein Menschenrecht bezeichnet, in den Medien, in Film und Talkshows rauf und runter thematisiert und diskutiert. Und: Inklusion wird gegenwärtig fast nur im Kontext mit Behinderungen und dort nur eingengt auf den schulischen Bereich in der Öffentlichkeit – diskutiert. Kurz: Inklusion wird zwar gewollt, aber kontrovers diskutiert. Es wird dem Grundsatz nach befürwortet, dies allerdings immer noch unter zu konkretisierenden Rahmenbedingungen.

Wie kann vor diesem Hintergrund Inklusion in Kirche und Gesellschaft gelingen und wie ist eine gleichwertige, gleichberechtigte und qualitätsvolle Teilhabe aller möglich?

Wir bearbeiten diese Frage im landeskirchlichen Inklusionsprojekt. Wir wollen Inklusion kreativ, lust- und freudemachend in die Gemeinden hineinbringen, zusammen mit den Gemeinden gestalten und verwirklichen.

Das landeskirchliche Inklusionsprojekt startete erfolgreich 2013 und wird erfolgreich am 31.12.2016 beendet. Im Projektverlauf geht es darum, die UN-Behindertenrechtskonvention strategisch umzusetzen. Wir tun dies in der Fläche, von Wertheim über Offenburg nach Lörrach und Konstanz, es ist also die gesamte Landeskirche im Blick. Wir machen punktuell Landungen in Modellprojekten, in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Das tun wir zusammen mit der Diakonie Baden und dem Fonds Diakonische Gemeinde.

Die Projektstelle Inklusion begleitet und unterstützt konkret die inklusive Arbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke. Mit der Entwicklung der Eckpunkte Inklusion und der Veröffentlichung der EKD-Orientierungshilfe Inklusion – beide werde ich Ihnen gleich näher vorstellen – erfahren die inklusiven Initiativen und Aktivitäten, die es überall vor Ort gibt, eine normative Unterstützung. Wir hoffen, dadurch auch neue Impulse zu setzen und das, was bereits geschieht, zu bekräftigen. Zur Erinnerung: Das landeskirchliche Inklusionsprojekt verfolgt vier Ziele:

1. Es geht darum, die UN-Behindertenrechtskonvention, die 2006 von der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet worden ist, umzusetzen. Es geht darum, vor dem Hintergrund unserer eigenen Verfasstheit und den eigenen Bedingungen zu prüfen, was und wie wir die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in unserer Landeskirche gestalten.
2. Es geht weiterhin darum, dass Menschen mit und ohne Behinderung, arm und reich, gesund und krank, Flüchtlinge und Einheimische zusammenleben und das inklusiv gestalten, dass alle an dieser Gesellschaft teilhaben, wie sie es wünschen und auch benötigen.
3. Es geht darum, Bewusstsein zu bilden in Kirche und Gesellschaft. Dies machen wir durch Kommunikation, durch Qualifizierung und durch Konsultationen, die wir in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken begonnen haben und fortführen werden.
4. Schließlich geht es um Vernetzung. (Wir sind nur Zwerge auf den Schultern von Riesen). Gibt es andernorts Entwicklungen, mit denen wir uns vernetzen können und vernetzen wollen? Wir wollen uns innerhalb der Landeskirche vernetzen, dass also alle diejenigen, die Inklusion vorantreiben, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind, voneinander wissen und wir gemeinsam vorangehen.

Ich freue mich nun an diesem sonnigen Frühjahrsabend, Ihnen aus der Werkstatt Inklusion zu berichten. Worum geht es uns, woran arbeiten wir?

Ich zeige Ihnen jetzt aus einem Werkzeugkoffer Inklusion, den ich immer dabei habe, einen Film, der, wie ich finde, sehr gut einführt und den der eine oder andere möglicherweise auch schon gesehen hat.

(Der angesprochene Film wird eingespielt.)

Dieser Film wurde über Youtube, Twitter und Facebook sehr oft aufgerufen.

Zu unserem Inklusionsverständnis erzähle ich Ihnen eine kleine Geschichte.

Rainer Schmidt ist Pfarrer der rheinischen Landeskirche. Von Geburt an ist er ohne Arme, ohne Hände und ohne rechten Unterschenkel auf die Welt gekommen. Er erzählt in seiner Autobiographie, dass er mit seinem Bruder auf eine Jugendfreizeit ging. Dort wurde Tischtennis gespielt. Er nahm seinen Mut zusammen, ging zum Jugendleiter hin und sagte, dass er auch Tischtennis spielen wolle. Die erwartbare Antwort, die wahrscheinlich alle vermuten würden wäre gewesen, ohne Hände zu spielen, geht beim Tischtennis nicht. So sagte es der Jugendleiter nicht, sondern sagte den inklusiven Satz: Rainer, wenn du Tischtennis spielen willst, muss ich mir überlegen, was ich tun muss, dass du dies kannst. Diesen inklusiven Satz, zu fragen, was müssen wir tun damit Menschen, die zu uns kommen wollen, sich auch willkommen fühlen, finde ich als Motto wichtig und transparent. Rainer Schmidt übrigens ist Olympiasieger geworden bei den Paralympics im Tischtennis. Wenn Sie einmal bei Youtube nachschauen in Taiwan und China, finden Sie, dass er dort ein Held ist. Er moderiert im Deutschen Haus bei den paralympischen Spielen. Mittlerweile ist er als Motivator und Vortragender tätig.

Was müssen wir also tun, damit Menschen sich in unserer Kirche willkommen fühlen?

Zunächst kann ich folgendes sagen: Das, was ich sage, kostet kein Geld. Inklusion ist nichts Zusätzliches, was in Konkurrenz zu anderen Themen tritt. Wir fragen vielmehr, was geschieht, wenn wir das, was wir ohnehin tun – Gemeindefeste feiern, Gottesdienste, Seelsorge – unter dem Blick der Inklusion tun. Was kommt da zum Vorschein? Inklusion ist somit keine Konkurrenz zu anderen Themen, sondern sie stellt nur eine spezifische Frage, damit ein gleichberechtigtes Miteinander aller möglich wird.

Wir verstehen Inklusion als die Kunst des gemeinschaftlichen Zusammenlebens von verschiedenen Menschen, die gleichwertig und selbstbestimmt miteinander leben, wohnen, arbeiten, streiten, lernen, Gottesdienst feiern und beten. Inklusion ist für uns ein kontinuierlicher Prozess, der das Wahrnehmen, Denken und Handeln in den unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern und Lebenszusammenhängen mitbestimmt und verändert.

Beim Jahresempfang im Dezember 2014 der Bischöfe hat Landesbischof July formuliert, dass Inklusion kein Thema ist im Sinne „nice to have“, schön es auch zu haben, sondern er formulierte es in der Pressemitteilung, es ist nicht nur eine moralische Pflicht, sondern es gehört unabdingbar zum Wesenszug der Kirchen. Sie verstehe Teilhabe nicht nur als einen Rechtsanspruch, sondern auch geistlich.

(An dieser Stelle wird der zuvor angesprochene Film mit Ton weiter eingespielt.)

Ich setze diesen Film didaktisch ein in Workshops: Wer ist schon perfekt? – Treten Sie näher! Es ist ein Film, der Ästhetik im Unperfekten zeigt, der sich dazu eignet, sich über den Körperkult Gedanken zu machen, der eben die Frage aufwirft, wer ist schon perfekt. Der Film kann eingesetzt werden im Konfirmandenunterricht, bei der Arbeit mit Jugendlichen, wenn es um das eigene Selbstbild des Körpers geht.

Wir setzten ihn ein in einer Andacht im Oberkirchenrat, die Frau Beichert, Frau Gensch und ich zusammen leiteten. Wir setzen diesen Film in der Liturgie ein. Er kann deutlich zeigen, worum es in der Inklusion geht.

Wir wollen Barrieren erkennen, wir wollen dort, wo es möglich ist, diese abbauen. Wir wollen, dass alle, die mitmachen möchten, dazugehören können. Es geht darum, dass wir die Rahmenbedingungen schaffen, dass das Menschen auch können. Wir haben ein abgestimmtes Inklusionsverständnis zusammen mit dem Diakonischen Werk Baden und der EKD. Natürlich könnte ich Ihnen jetzt eine Stunde lang über die systemtheoretische Grundlegung einen Vortrag halten, was ich jetzt allerdings nicht tun möchte. Wir sind dadurch aber anschlussfähig, indem wir das, was wir tun, sowohl fachlich wie theoretisch begründen.

Der Blick in die Werkstatt: Wir feierten beispielhaft einen inklusiven Gottesdienst am dritten Advent in der Lukasgemeinde in Karlsruhe, den die Lehrvikarin Verena Schlarb vorbereitete und gestaltete. Die Rückmeldung war so positiv, dass dieses wiederholt werden soll. Der dortige Pfarrer, Herr Boës, sagte, dass über den Gottesdienst hinaus ganz neue Kontakte und Vernetzungen entstanden sind. Auf dem Workshop-Tag Gottesdienst mit der Arbeitsstelle Gottesdienst durfte ich in inklusionsfördernde Gottesdienste einführen. Wir werden zusammen eine Arbeitshilfe erarbeiten, in der wir Ideen für inklusionsfördernde Gottesdienste gestalten.

Inklusive Kitas: Da stellt sich uns die Frage, was denn eine inklusive Kita ausmacht. Viele Kitas arbeiten daran und die Betreffenden wissen nicht im Einzelnen, wo sie stehen. Anhand von zehn Kriterien versuchen wir, ihnen ein Instrument an die Hand zu geben, wie sie sich einsetzen. Mit dem Schulwerk, mit dem religionspädagogischen Institut, mit der Diakonie Baden und der Diakonie Württemberg entwickeln wir ein inklusives evangelisches Bildungsverständnis, was wir dann auch in den politischen Diskurs mit einbringen wollen, wenn Sie beispielsweise aktuell an das so genannte Inklusionsgesetz, also das Schulgesetz in Baden-Württemberg denken. Es geht uns um einfache Sprache und Barrierefreiheit: Im Internet, in der Predigt, wie wir miteinander umgehen. Es geht nicht nur um die Barrierefreiheit in der räumlichen Welt, in unseren Gebäuden, sondern auch um die mit unseren Vorurteilen in unseren Köpfen.

Wir haben Modellprojekte: in Mannheim, in Karlsruhe, in Haßmersheim, im Markgräfler Land, Pforzheim und Kehl.

In Mannheim entwickeln sie inklusive Glaubenskurse und inklusive Wohngemeinschaften. In Karlsruhe werden Handlungspläne entwickelt und eine Bestandsanalyse hinsichtlich der Barrierefreiheit der kirchlichen Gebäude wird erstellt.

In Haßmersheim gibt es eine ganz tolle Idee. Da wurde ein ehemaliges Gemeindehaus in eine Tagespflege umgewandelt. Da steht nun die Frage im Raum, was kann eine Kirchengemeinde tun, damit Menschen solange als möglich in ihren eigenen vier Wänden leben können. Wenn wir heute

an Behinderung denken, denken wir an Menschen im Rollstuhl, an Menschen mit Trisomie 21, an Gehörlose, Blinde. Wenn Sie in 15 Jahren den Begriff Behinderung hören, werden sie an Menschen mit Demenz denken. Das Netzwerk Demenz sagt, dass in 15 bis spätestens 20 Jahren unser Behinderungsbegriff von dem Bild Demenz geprägt sein wird. Umso wichtiger ist ein solches Projekt wie in Haßmersheim.

Es geht um einen inklusiven Konfirmandenunterricht. Dabei geht es um die Frage, wie kann man das Thema Inklusion im Konfirmandenunterricht einbringen und gestalten. Eine Konfirmandenfreizeit hat berichtet, dass die Jugendlichen mit diesem Thema sehr viel anfangen können, weil es um sie selbst geht, indem sie selbst in ihrer problematischen Selbstfindung mit ihren Themen dort ihren Ort haben. Es geht um Menschen mit psychischen Erkrankungen, die mit ins Gemeindeleben integriert, inkludiert werden sollen. Auch in Kehl, Pforzheim, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, in Konstanz, Weinheim, Heidelberg sind Diakonie und Kirche mit Inklusionsprojekten unterwegs.

Wir machen Fachtagungen. Ich mache Werbung in eigener Sache: am 6. Mai machen wir in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Baden und Fonds Diakonische Gemeinde – Kirche inklusiv und der Projektstelle Inklusion einen Fachtag: Jeder ist willkommen zum Thema Inklusion in Karlsruhe. Die Ausschreibungen liegen unten. Wir freuen uns über jeden, der kommt.

Wir haben Publikationen, wo wir über unser Projekt berichten. Ich gestalte Workshops direkt in Kirchengemeinden. Wir haben in der Ortenau auf Kirchenbezirksebene einen wunderbaren Workshop zum Thema Inklusion gemacht. Der geschäftsführende Dekan, Herr Becker, sagte, nach der Fusion des großen Kirchenbezirks war das die erste Veranstaltung, die gemeinsam stattgefunden hat. Aus dem Hochschwarzwald, aus Kehl, aus Offenburg waren mehr als 40 Personen anwesend. Wir werden das in Adelsheim-Boxberg und Mosbach wiederholen. Wir arbeiten mit Einrichtungen und Schulen zusammen. Am 30. April werden wir uns mit 70 Erzieherinnen der Evangelischen Schule Bethlehem in Karlsruhe einen Inklusionsworkshop gestalten. Wir sind vernetzt mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe, mit der Diakonie Württemberg, mit der EKD und mit anderen Partnern.

Die Handlungsfelder: Es geht uns um Bewusstseinsbildung. Es geht um Strukturen, um Angebote. Wir qualifizieren und bilden fort. Wir entwickeln Ideen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit; Kooperation und Koordination versuchen wir umzusetzen. Wir haben die UN-Behindertenrechtskonvention operationalisiert und auf den kirchlichen Bereich übertragen.

Die Eckpunkte, die Ihnen in Ihren Unterlagen vorliegen (siehe Anlage 1): Diese sind in einem zweijährigen Prozess auf allen kirchlichen Ebenen entwickelt worden. Warum Eckpunkte? Innerhalb der Sozialwissenschaft gibt es zwei prominente Inklusionsmechanismen, die sagen, wann Inklusion gelingt. Die eine ist, wenn Inklusion auf kodifizierter, rechtlicher Ebene verankert ist; eine zweite Ebene, wenn die entsprechenden Ressourcen zur Umsetzung bereit gestellt werden.

Wenn wir von der Ideologisierung sprechen, meinen wir den Punkt, dass auf der einen Seite der moralisch-normative Anspruch auf Inklusion formuliert wird, aber auf der anderen

Seite die Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden. Dann wird Inklusion möglicherweise heruntergefahren, an die Wand gefahren, ideologisiert.

Die Eckpunkte sind aufgebaut, dass wir uns an den von der Landessynode formulierten Leitbildern theologisch orientieren, dass wir unser Verständnis als gleichberechtigte Teilhabe formulieren, dass wir einen weiten Begriff der Inklusion haben, wie sie auch dem Wesen der UN-Behindertenrechtskommission entspricht, das heißt Menschen mit und ohne Behinderung, Menschen in Armut, Menschen in Reichtum, Menschen mit Fluchterfahrung, mit Migrationshintergrund und andere ausgegrenzte Personengruppen mehr. Somit sind wir auch sozialwissenschaftlich, was die Inklusionsdebatte angeht, anschlussfähig.

Wir haben dann Inklusion auf die kirchlichen Handlungsfelder und Handlungsebenen heruntergebrochen, von Kirchengemeinden über Kirchenbezirke hin zur Landeskirche. Wir haben vier Handlungsfelder identifiziert: Gottesdienst, Bildung, Diakonie und Seelsorge.

Wir haben die Ansprüche formuliert und freuen uns, mit diesem Papier in das Land hinaus zu gehen, mit den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken, mit den Einrichtungen zu sprechen, darüber ins Gespräch zu kommen, darüber zu streiten, inhaltlich, methodisch, fachlich, aber auch theologisch, was für uns notwendig ist. Das wollen wir begleiten, zusammenfassen und in einer Neuauflage die Ergebnisse zusammenbringen. Dazu gibt es einen Diskussionsleitfaden, der Ihnen die Möglichkeit gibt, inhaltlich und vom Verfahren her die Eckpunkte zu diskutieren und als Ansatz in Ihre Kirchengemeinden hinein zu tragen.

Anfang des Jahres ist die Orientierungshilfe „Es ist normal, verschieden zu sein – Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft“ von Herrn Bedford-Strohm der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Er sagt, dort, wo wir als Kirche mit dem, was wir haben und was wir sind, glaubwürdig agieren, können wir der gesellschaftlichen Diskussion um Inklusion Rückenwind geben. Wenn wir es richtig verstehen und Wohltätigkeit positiv sehen, verstehen, in der Orientierungshilfe steht da der wunderbare Satz von Pestalozzi: „Die falsch verstandene Wohltätigkeit ist das Ersäufen des Rechts im Mistloch der Gnade“. Mit diesem Satz in dieser Broschüre wird deutlich, es geht nicht, herablassend Dinge zu ermöglichen, sondern es ist ein Rechtsanspruch mit der Anforderung, wie wir das tun wollen. Wir haben die gleichen Funktionen. Wir wollen Orientierung geben, wollen Bewusstsein bilden. Wir haben in der theologischen Begründung, was die Menschenwürde angeht, wie wir auch gestaltet sind, die gleichen theologischen Bezüge. Wir haben den gleichen Inklusionsbegriff. Gleichzeitig sagen wir, dass wir den in Baden konkretisieren. Am Beispiel Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, Menschen mit Demenz setzen wir das in konkrete Projekte um.

Letztlich die Inklusionsziele: Es geht darum, Kirche und Diakonie selbstkritisch zu betrachten, sich selbst in den Blick zu nehmen und zu prüfen, was wir gemeinsam tun können. Somit können wir gemeinsam vorangehen. Ich finde, dass wir dadurch auch Impulse setzen und Ideen geben, worüber wir auch gerne streiten können oder in den Austausch kommen können.

Ich habe Ihnen jetzt einen ganz kleinen Einblick gegeben in die Inklusionswerkstatt. Es gibt vieles mehr zu berichten. Ich komme gerne zu Ihnen in Kirchengemeinden und Kirchen-

bezirke. In dem Inklusionskoffer, aus dem ich Ihnen den Film vorhin gezeigt habe, sind noch viele andere wunderbare Filme und Materialien enthalten, Geschichten und Spiele, sodass Sie einen wunderbaren Abend oder auch ein Wochenende erleben können. An diesem sonnigen Abend möchte ich gerne, mit einem schönen Satz zum Thema „Schmetterling und Inklusion“ schließen: Wer in der Lage ist, einen Schmetterling lachen zu hören, der weiß auch, wie die Wolken riechen. Wer den Mut hat, Inklusion zu leben, wird entdecken, zu welch großen Veränderungen Inklusion in Kirche, Politik und Gesellschaft in der Lage ist.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Stöbener. Es war doch ein recht breites Portfolio, das Sie uns vorgestellt haben. Dieses hat uns eine gute Einstimmung für die Beratung in den Ausschüssen gegeben. In den Ausschüssen steht Herr Stöbener auch für Rückfragen zur Verfügung. Da haben wir dann die Möglichkeit, direkt nachzufragen und zu diskutieren.

Sie haben uns Inklusion vorgestellt als etwas, wo die Kirche bei ihrer ureigensten Sache ist, aber auch in die Gesellschaft hinein wirken kann, und das ein Stück weit vorbildhaft. Das Thema Inklusion wird uns weiter beschäftigen. Ganz herzlichen Dank für den Einblick, den Sie uns gegeben haben.

(Beifall)

XII

Bericht über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses des ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir dürfen einen weiteren Bericht hören. Kirchenrätin Anne Heitmann wird uns berichten über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Zusammenkunft des Zentralausschusses des ÖRK und den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.

Frau **Heitmann** (mit Beamerunterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich danke ganz herzlich für die Gelegenheit, am ersten Tag dieser Synode einen kurzen Bericht über die letzte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen – vor allen Dingen für diejenigen, die neu in der Synode sind –, und von der Tagung des neu gewählten Zentralausschusses zu geben und die Idee des „Ökumenischen Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu erläutern.

Ich glaube, es besteht kein Zweifel: Angesichts der Herausforderungen, vor denen wir weltweit stehen, ist eine Zusammenarbeit der Kirchen über Konfessionsgrenzen und Ländergrenzen hinweg unabdingbar. Und da ist der Ökumenische Rat der Kirchen in Genf ein ganz wichtiges Instrument. Allerdings haben sich die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in den letzten Jahren verändert. Deshalb möchte ich Ihnen Folgendes darlegen:

1. Die veränderten ökumenischen Landschaften im 21. Jahrhundert,
2. die Impulse von der 10. Vollversammlung des ÖRK,
3. die Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens – eine Einladung an uns.

Zum ersten: Wir leben heute in veränderten ökumenischen Landschaften, das heißt der Schwerpunkt des Christentums hat sich in den Süden verlagert. Die Mehrheit der Christinnen und Christen weltweit lebt nicht mehr in Europa oder Nordamerika sondern im globalen Süden, in Ländern und Kirchen, die im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu den sogenannten Missionsgebieten europäischer Kirchen zählten.

Auch die institutionelle Kirchen- und Ökumenelandschaft hat sich verändert: von den gut zwei Milliarden Christinnen und Christen weltweit gehören etwa eine Milliarde zur römisch-katholischen Kirche. Die knapp 350 Mitgliedskirchen des ÖRK, die das ganze Spektrum der reformatorischen, anglikanischen und orthodoxen Kirchenfamilien abdecken, repräsentieren rund 550 Millionen Christen, eine gute halbe Milliarde. Wachsende Bedeutung haben daneben rund eine halbe Milliarde Christinnen und Christen, die zu charismatischen, neo-pfingstlichen und unabhängigen Kirchen gehören, für die die traditionelle ökumenischen Fragestellungen nach der Einheit der Kirche kaum eine Rolle spielen.

Aber alle leben sie inzwischen in Weltregionen, die pluralistisch und multireligiös geprägt sind. Alle erleben Kriege und gewaltsame Konflikte, ökonomische Krisen und Klimaveränderungen, und die stellen Gesellschaften und Kirchen vor riesige Herausforderungen und lösen große Migrationsbewegungen aus, die die eben beschriebene Situation noch verstärken.

So stellen sich Fragen:

- Wie geschieht die „Suche nach sichtbarer Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ vor diesem Hintergrund?
- Wie sieht christliches Zeugnis, wie sieht christliche Mission in solch veränderten Landschaften aus?
- Wie reagieren Kirchen gemeinsam auf die genannten Herausforderungen durch Gewalt und Ungerechtigkeit und was können sie gemeinsam glaubwürdig und wirksam tun?
- Und wie geht eine Institution wie der ÖRK mit diesen Herausforderungen strukturell und inhaltlich um?

Diese Fragen stellten sich auch auf der letzten Vollversammlung.

Die Vollversammlung tritt alle acht Jahre zusammen und tagte zuletzt im November 2013 unter dem Thema „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“. Die drängenden Fragen der Gegenwart sind in eine Gebetsbitte gefasst worden. Dass es das gemeinsame Gebet ist, das uns als Christinnen und Christen verbindet, kann man bei solchen Vollversammlungen immer wieder erleben in den vielfältigen Gottesdiensten, in der täglichen Bibelarbeit und wenn gemeinsam das Vater Unser in unzähligen Sprachen gleichzeitig gebetet wird. Dann entsteht nämlich ein Rauschen, das einen erahnen lässt, wie das erste Pfingstfest geklungen haben könnte. Besonders eindrücklich war für mich dieses Mal ein Mittagsgebet mit Brüdern aus Taizé, bei dem die Versammelten – darunter eine ganz große Anzahl koreanischer Gäste – ohne Gesangbuch oder Liedzettel in die Gesänge einstimmten. In solchen Momenten wird Einheit im Glauben tatsächlich sichtbar – jenseits aller Unterschiede.

Der Tagungsort im südkoreanischen Busan steht exemplarisch für die angesprochenen sich verändernden ökumenischen Landschaften. Südkorea ist ein multireligiöser Kontext. Die Kirchen sind sehr lebendig und vielfältig, stark missionarisch engagiert und haben sehr wenig Erfahrung im ökumenischen Miteinander. Die Vollversammlung war für die koreanischen Kirchen eine besondere Gelegenheit, Ökumene zu erleben und einzuüben. Für den ÖRK bot sich die Chance, jenseits der bestehenden Kontakte und über das eigene Kirchenspektrum hinaus Kontakte zu knüpfen. Das hat sich unter anderem darin gezeigt, dass eine der weltgrößten Pfingstgemeinden, die „Yoidoo Full Gospel Church“ zum Gastgeber-Komitee gehörte. Natürlich ist eine Vollversammlung neben allen Begegnungen, Workshops und Gottesdiensten auch Synodenarbeit, denn schließlich geht es um die Ausrichtung der Arbeit für die nächsten Jahre. Sehr eindrücklich war dabei für mich, wie immer wieder versucht wird – da knüpfe ich an meinen Vorredner an –, unterschiedliche Stimmen und die ganze Vielfalt zu Wort kommen zu lassen: Junge Menschen, Menschen indigener Herkunft oder Menschen mit Behinderungen.

Neben dieser erlebten Ökumene stehen die den Mitgliedskirchen mitgegebenen Dokumente und Beschlüsse. Ich beschränke mich an dieser Stelle auf drei kurze Hinweise.

1. Zum einen ist da die Erklärung zu Mission und Evangelisation. Sie heißt „Gemeinsam für das Leben. Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten“. Schon der Titel macht deutlich, dass das Zeugnis vom Evangelium in der Welt und das Zeugnis und der Einsatz für Gottes Gerechtigkeit keine Gegensätze mehr sind in der ökumenischen Diskussion. Zudem wird Mission nicht mehr als eine „Bewegung hin zu den Rändern“ verstanden, sondern als eine „Mission von den Rändern her“.
2. Das zweite Dokument ist die „Erklärung zur Einheit“. Dieses Dokument zeigt, dass Einheit nicht auf konfessionelle Fragen beschränkt sein muss. Zum Beispiel heißt es dort: „Es ist Gottes Ruf an die Kirchen, der Einheit der ganzen Schöpfung zu dienen.“ Oder: „Die Einheit der Kirche, die Einheit der menschlichen Gemeinschaft und die Einheit der ganzen Schöpfung sind miteinander verwoben.“

Was das konkret bedeutet, ist für mich in der Begegnung mit Pastor Lusama von der Pazifikinsel Tuvalu, die durch den Klimawandel vom Untergang bedroht ist, deutlich geworden. Manche kennen diese Erzählung, diese Begegnung, aber sie ist mir sehr wichtig und exemplarisch. Deshalb noch einmal: „Er besuchte einen Workshop, in dem wir über Bundesschlüsse für Klimagerechtigkeit in internationalen Partnerschaften nachgedacht haben. Am Ende fragten wir ihn nach seiner Einschätzung. Er zeigte sich beeindruckt vom badischen Klimaschutzkonzept, wie systematisch und mit Zahlen das alles angegangen wird. Er war auch beeindruckt von der Kraft der Lobbyarbeit der Presbyterianischen Kirchen in Korea. Dann sagte er: „Es ist gut, zu wissen, was ihr tut. Das macht Mut. Nur: Wenn ihr vom Klimawandel redet, dann klingt das immer so seltsam abstrakt und theoretisch. Aber es geht doch um Menschen und um die Schöpfung. Darum bin ich hier und auf vielen anderen Versammlungen weltweit, um dem Klimawandel ein Gesicht zu geben.“ Dem Klimawandel ein Gesicht geben – ein Gesicht, in dem ich auch das Antlitz Christi schaue, das ist für mich ein wichtiger

theologischer Satz, der verdeutlicht: „Die Einheit der Kirche, die Einheit der Menschheit und die Einheit der ganzen Schöpfung sind untrennbar miteinander verbunden.“

3. Der dritte und entscheidende Impuls der Vollversammlung, der weiter wirkt, war der Aufruf zum „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. In ihrer Botschaft hat die Vollversammlung formuliert: „Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.“ – Aus diesem Satz könnte man eine ganze Ekklesiologie entwickeln. Bei der Vollversammlung war es nicht viel mehr als dieser Satz und ein paar Programmrichtlinien.

Bei der Sitzung des Zentralausschusses, wo ich für die EKD in einer Delegation der Evangelischen Kirchen in Deutschland teilnehmen kann, haben wir versucht, das auszubuchstabieren. Was kann dieser Aufruf zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens für die Programmarbeit des ÖRK, aber auch für die einzelnen Mitgliedskirchen konkret heißen? Herausgekommen ist ein etwas längerer Text, die „Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“, den Sie auch in Ihren Unterlagen haben (siehe Anlage 4). Er richtet sich an die Mitgliedskirchen. Er versucht, einige Leitlinien abzustecken.

- a) Mit dem Aufruf zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens – das ist das erste – werden Einsichten des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung aufgenommen und weitergeführt. Gleichzeitig kommt etwas Neues hinzu: Die beschlossenen Themenschwerpunkte gerechter Frieden, Wirtschaften im Dienst des Lebens und Klimaschutz stehen nicht neben den klassischen Themen von Einheit und Mission oder gar in Konkurrenz zu ihnen, sondern sie gehören zusammen, ebenso wie theologische Reflexion, geistliches Leben und Aktion auf einem Pilgerweg immer zusammengehören.
- b) Es geht nicht um einen Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden, wie manchmal gesagt wird, sondern – wie es im Englischen schon deutlich wird – um eine „Pilgrimage of Justice and Peace“. Gerechtigkeit und Frieden sind nicht zuerst Ziele des Weges, sondern Haltung, Verheißung und Praxis auf dem gemeinsamen Weg. Es geht um einen Weg in der Nachfolge Jesu und um einen Weg, der seine Kraft aus Gottes Verheißung von Gerechtigkeit und Frieden bekommt.
- c) Schließlich „Pilgrimage“: Man kann es übersetzen mit Pilgerweg, Pilgerreise oder Pilgerschaft. Überlegen Sie einmal, was für unterschiedliche Übersetzungen noch herauskommen, wenn Sie viele andere Sprachen mit hinzunehmen. Im Englischen klingt ganz stark das Wort Nachfolge mit. Pilgrimage ist eine Metapher, ein Bild, das ganz unterschiedlich konkret werden kann, das aber immer auch die spirituelle Dimension des Handelns im Blick hat und – das habe ich in den letzten Monaten gemerkt – immer sehr viel Kreativität und Ideen freisetzt. Die einen planen tatsächlich konkrete Wege, wie z. B. einen Pilgerweg zum Klimagipfel nach Paris. Andere feiern Gottesdienste an sozialen

Brennpunkten oder bieten Flüchtlingen eine Herberge. Wieder andere denken über den theologischen und biblischen Zusammenhang von Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung nach oder begleiten Friedensverhandlungen. Als Teil der „Pilgrimage“ geht es bei dem allem aber nicht allein um die Aktion, sondern um die Haltung, die dem zugrunde liegt. Hinhören auf die anderen und auf Gott und dann gemeinsam mit anderen weitergehen. Ein chinesischer Delegierter hat das so gesagt, auch wieder mit einem Bild: „Beim Pilgern steigen wir aus dem schnellen Auto aus. Es geht viel langsamer, auch wenn wir es eilig haben. Unsere Füße berühren wieder die Erde. Wir gehen gemeinsam und hören einander achtsam zu. Wir halten inne und beten. Wir suchen Gottes Geleit auf unserem Weg. Er ist unser Ziel.“

- d) Schließlich hat das Bild vom ökumenischen Pilgerweg aber auch etwas mit den Beziehungen in der Ökumene zu tun und mit unserer Gemeinschaft als Kirchen. Wir sind gemeinsam unterwegs. Was bedeutet das jenseits unserer eingeübten institutionellen Verbindungen? Das bedeutet nicht nur für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen einen methodischen Paradigmenwechsel. Auch unsere Stimme als Mitgliedskirche ist gefragt. Wir sollen und können Impulse einbringen und Ideen von anderen aufnehmen und gemeinsam aktiv werden.

Und wir haben als Landeskirche etwas einzubringen: Den von der 11. Landessynode beschlossenen Prozess „Kirche des gerechten Friedens werden“, ein Klimaschutzprogramm, ein Projekt zur öko-fair-sozialen Beschaffung oder auch Impulse, die von der „großen Werkstatt Transformation“ im letzten Jahr ausgegangen sind. Wenn wir sie ins ökumenische Gespräch einbringen, sei es in die große internationale Ökumene oder in die Ökumene und die ACK vor Ort, werden sich noch ganz andere Impulse neu ergeben.

Ich möchte mit einer solchen Erfahrung schließen, die ich gerade gestern gemacht habe. Wir hatten zwei Vertreter des indonesischen Kirchenrates im Evangelischen Oberkirchenrat zu Gast. Ich fragte sie vor unserem Gespräch im Kollegium, ob für sie der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens eine Rolle spielt. Generalsekretär Gomar Gultom antwortete: „Wir haben auf unserer Synode im letzten November überlegt, was unser Beitrag zu diesem Pilgerweg sein kann und sind zu dem Schluss gekommen, dass eines der fundamentalen Probleme in Indonesien die „Gier“ ist. Das wollen wir als Kirchen gemeinsam thematisieren mit einem alt-indonesischen Wort: Ugaharia – das bedeutet Einfachheit, bedeutet genug. Ugaharia das benutzen wir auch, wenn wir im Vater Unser um das tägliche Brot bitten. Ugaharia – genug, für einen solchen einfachen Lebensstil einzutreten, das wird unser Beitrag zum Pilgerweg sein.“

Ich freue mich darauf, mit Ihnen auf dieser Tagung über den Beitrag unserer Kirche zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ins Gespräch zu kommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken ganz herzlich für den Bericht. Diejenigen Synodalen, die bei der 11. Landessynode schon dabei waren, erinnern sich, dass wir damals Delegierte zur Vollversammlung nach Busan ausgesandt

haben. Das geschah in einem Synodal-Gottesdienst. So ist es gut, dass wir jetzt auch einige Einblicke über das Geschehen dort bekommen haben. Der Pilgerweg wird uns auch noch beschäftigen. Dazu haben wir eine Vorlage bekommen (siehe Anlage 4).

Um Gerechtigkeit und Frieden geht es auch bei den Flüchtlingsdramen, die sich Woche für Woche im Mittelmeer abspielen. Am vergangenen Sonntag – wir konnten es den Medien entnehmen – sind erneut mehrere hundert Flüchtlinge aus einem überfüllten Flüchtlingsboot im Mittelmeer ertrunken. Das Schicksal der Flüchtlinge bewegt uns zutiefst. Wir fordern die Politik auf – wie es bereits nach der entsprechenden Pressemeldung unser Landesbischof und sein Stellvertreter Herr Strack getan haben –, Maßnahmen zu ergreifen, die das endlose Sterben von Flüchtlingen im Mittelmeer beenden.

Lassen Sie uns in einem Augenblick der Stille der Toten gedenken und das Elend der Flüchtlinge im Gebet vor Gott bringen.

Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich
zu einem stillen Gedenken.)

Ich danke Ihnen.

(Die Anwesenden nehmen wieder Platz.)

XIII

Wahlvorschlag des Ältestenrates für – die Bischofswahlkommission – das Spruchkollegium für das Lehrverfahren

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII. Die Wahlvorschläge des Ältestenrates für die Bischofswahlkommission haben Sie bereits über Ihre Postfächer erhalten (siehe Anlage 15). Von der Landessynode sind noch sechs theologische und sechs nichttheologische Mitglieder zu wählen.

Für das Spruchkollegium für Lehrverfahren haben Sie den Wahlvorschlag des Ältestenrates (siehe Anlage 16) sowie die Lebensläufe der Kandidierenden erhalten (hier nicht abgedruckt). Die Wahlen zu diesen Gremien werden am Freitag oder Samstag erfolgen (siehe 2. Sitzung, TOP IV und TOP XV).

Es ist beabsichtigt, die Wahlvorschlagslisten am Freitag zu schließen. Anwesende Kandidierende für die Bischofswahlkommission sind gebeten, sich dann kurz persönlich vorzustellen und dabei auch den Grund ihrer Kandidatur zu benennen.

XIV

Verschiedenes

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV Verschiedenes.

Um 20 Uhr ist hier im Plenarsaal eine interne, also nicht öffentliche gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse. Da geht es um die strategische Rahmenplanung für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden 2025.

Anschließend finden Sitzungen der ständigen Ausschüsse in den entsprechenden Ausschussräumen statt.

Es wird herzlich eingeladen zur Gebetsgemeinschaft, jeden Morgen um 7:30 Uhr in der Kapelle.

Nun noch eine große Bitte: Wir bitten die Synodalen, bei der nächsten Plenarsitzung wieder ihre üblichen Plätze einzunehmen. Wir haben jedes Mal dieselben Plätze. Das ist notwendig, denn bei Wahlen sollen die richtigen Leute als Wahlberechtigte auch die Stimmzettel erhalten. Es geht darum, dass wir keine Probleme bekommen bei der Auszählung und wir möglicherweise mehr abgegebene Stimmen erhalten als Wahlberechtigte anwesend sind. Außerdem haben wir hier vorne einen Plan mit der Sitzordnung, damit wir bei Wortmeldungen die entsprechenden Personen auch namentlich ansprechen können. Das funktioniert aber nur, wenn Sie jeweils auch am gleichen Platz sitzen, sonst bringen Sie uns in Verwirrung.

Nun könnte es ein, dass einige vergessen haben, wo sie letztmals saßen. Dafür haben wir unseren Plan, den wir vor der nächsten Plenarsitzung aushängen. Da können Sie sich orientieren, wo Sie eigentlich hingehören. Wir unterscheiden zwischen Tal- und Bergseite. Wir wären Ihnen also sehr dankbar, wenn Sie das nächste Mal wieder Ihre Plätze einnehmen. Das erleichtert doch einiges.

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich schließe nun die erste öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Daute um das Schlussgebet.

(Die Synodale Daute spricht das Schlussgebet.)

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 24. April 2015, 16 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Wahlen zur Bischofswahlkommission

V

Bericht zur Broschüre „Was Sie uns anvertrauen“
Pfarrer Dr. Sternberg

VI

Der kirchliche Datenschutz – Neue Strukturen und neue Herausforderungen
Oberkirchenrat Jacob (EKD) und Dr. Gutenkunst

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes (OZ 02/02)
Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

VIII

Evangelische Mission in Solidarität – ein internationales (Netz-)Werk
Generalsekretär Pfarrer Reichel und Synodale Schaupp

IX

Nachwahl Vergabeausschuss AFG III

X

Wahlprüfung

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 19. Januar 2015: Änderung § 5 MVG (OZ 02/09)
Berichterstatter: Synodaler Ehmman (RA)

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die

- Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Baden e.V. zum 31. Dezember 2013
- Teilprüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2012

Berichterstatter: Synodaler Wießner

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Landessynodalen Caroline Handtmann, Ralph Hartmann und Dr. Thomas Schalla vom 24. Februar 2015: Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden (OZ 02/10)
Berichterstatter: Synodaler Prinz zu Löwenstein (HA)

XIV

Fragestunde

XV

Wahlen zum Spruchkollegium für das Lehrverfahren

XVI

Bericht von der II. Europäischen Synode in Budapest
Präsident Wermke

XVII

Bestätigung der Wahl ins Stellvertretendenamt des Finanzausschusses durch die Landessynode

XVIII

Bericht der EKD-Synodalen
EKD-Synodaler Dr. Heidland

XIX

Verschiedenes

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Hammelsbeck.

(Die Synodale Hammelsbeck spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung.

In der heutigen Sitzung ist nun unser neu gewählter Synodaler Werner **Kadel** anwesend. Ihn begrüße ich naturgemäß besonders herzlich –

(Beifall)

– und bitte ihn einfach einmal aufzustehen. – So sieht er aus.

(Heiterkeit)

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns begrüßen zu können. Ich begrüße Frau Oberkirchenrätin Birgit **Sendler-Koschel** vom Kirchenamt der EKD, die uns auch ein Grußwort halten wird.

Ich begrüße Frau **Dr. Doris Hiller**, die Seminardirektorin des Predigerseminars Petersstift.

Gestern war zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier bei uns zu Gast Oberkirchenrat Harald **Weitzenberg**, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD.

Johannes **Oesch**, Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Herrenalb, wird im Laufe des Nachmittags zu uns kommen.

Ich begrüße an dieser Stelle aus Anlass, den Sie erfahren werden, besonders unsere beiden Stenografen, Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht.

(Beifall)

Die beiden begleiten nicht nur unsere Arbeit hervorragend – ohne Sie gäbe es diesen wunderschönen Protokollband nicht, sie geben die Voraussetzungen dafür –, sondern Sie haben beide eine Lebensphase erreicht, so wie ich zwischenzeitlich auch, die Ihnen mehr Freiheit gönnt. Sie sind in den beruflichen Ruhestand getreten, nicht in den Ruhestand bei uns. Wir dachten, dies sei Anlass zu danken, dass Sie weiterhin bereit sind, für uns tätig zu werden, und haben etwas entdeckt, das wir Ihnen überreichen wollen. Sie schreiben ja wirklich Steno, die beiden, also das, was ich nicht lesen kann, und das hat aber trotzdem in irgendeiner Form mit Buchstaben zu tun, spätestens, wenn sie es ins Reine übertragen. Aus diesem Grunde fanden wir ein Spiel mit Buchstaben,

(Heiterkeit)

das wahrscheinlich viele von Ihnen kennen. Es nennt sich Scrabble, ist aber eine besondere Ausgabe, nämlich die Schokoladenausgabe.

(Heiterkeit und Beifall)

Wenn es Ihnen heute Abend irgendwie langweilig werden sollte, dann haben Sie zu tun.

Ich bitte nun Frau Oberkirchenrätin Sendler-Koschel um ihr **Grüßwort**, möchte aber vorher noch etwas tun, was ich vorhin schlicht vergessen habe. Ich möchte Ihnen zu Ihrem Geburtstag gratulieren, der noch nicht sehr lange zurückliegt, nämlich vorgestern war. Wir haben eine Karte für Sie vorbereitet und wünschen fürs neue Lebensjahr alles Gute, sind herzlich froh, dass Sie trotz allem hier bei uns sind, und Sie bringen uns nun die Grüße der EKD und erzählen uns, was es dort Neues und für uns Interessantes gibt.

Frau **Sendler-Koschel**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Ganz herzlich darf ich Sie grüßen aus dem Kirchenamt der EKD in Hannover. Heute und morgen tagt dort der Rat der EKD, und ich bin bei diesem heute nicht dabei, um bei Ihnen sein zu können, bei dieser neu konstituierten Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden. Denn neben der Leitung der Bildungsabteilung im Kirchenamt der EKD habe ich die Aufgabe, Ihnen gegenüber in die Funktion zu treten als Verbindungsoberkirchenrätin zwischen der badischen Landeskirche und der EKD. Ich freue mich, Sie mit dieser Synode auch ein bisschen kennen zu lernen, und ich bringe Ihnen die herzlichen Grüße aus der EKD, aus der Gemeinschaft der Gliedkirchen, und hoffe, dass wir in dieser Synodalperiode in gutem und engem Kontakt bleiben können.

Der Rat der EKD, die Synode der EKD, die Kirchenkonferenz der EKD und Referentinnen- und Referentenkonferenzen zu allen Bereichen sind eigentlich schon Gremien und

Kommunikationsformate, in denen in guter Weise ein lebendiger Informationsfluss entsteht zwischen dem, was Sie hier in der Landeskirche in Baden anfangen, weiterführen, debattieren, und dem, was in der EKD debattiert wird, und es ist erfreulich, dass die Landessynodalen, die in der EKD-Synode sind, ganz regelmäßig hier berichten.

Diese Verbindung über verschiedene kirchliche Ebenen hinweg ist für die Kommunikation des Evangeliums und für die kirchliche Arbeit wahrscheinlich in Zukunft sogar immer wichtiger. Als ich hier nach Baden fuhr durch eine fantastisch blühende Landschaft und einen wunderschönen Frühlingstag, dachte ich, vermutlich ist es das, was Sie als neue Synodale mit bewegt und was wir als gemeinsame Sehnsucht haben auf allen Ebenen, auf denen wir Kirche gestalten: dass Kirche auch so blühen möge, dass die Menschen das Evangelium erfreuen möge, dass es so etwas wie Hoffnung in die Herzen geben kann. Wir sehen aber gleichzeitig, ununterbrochen Frühling kann einfach nicht sein. Wie schön, dass wir die Auferstehungsbotschaft haben, dass wir Ostern haben und diese Botschaft zu allen Jahreszeiten passt und Hoffnung gibt.

Solche Tage strukturieren Zeit, und der erste Punkt, den ich im Bericht aus der EKD ansprechen möchte, hat etwas mit Zeit und Struktur von Zeit zu tun, nämlich mit der Tatsache, dass wir in zwei Jahren, 2017, das Reformationsjubiläum feiern werden. In Wittenberg steht eine Uhr. Diese zählt die Tage bis zur Eröffnung von Wittenberg 2017 im Mai 2017. In der EKD sind wir mit allen Gremien beschäftigt damit, die Angebote miteinander abzustimmen und in eine Qualität hineinzuführen, mit der wir uns bei diesem Ereignis von Weltrang – so sagte es der Bundestag – weltweit und in unserem Land als Protestanten gut werden sehen lassen können. Es soll dort ein Jugendcamp geben, ein Konfi-Camp, eine Weltausstellung über die Reformation. Es wird einen europäischen Stationenweg geben, der dann in Wittenberg mit Symbolen von all diesen Stationen etwas von der Internationalität des Reformationsjubiläums und der reformatorischen Bewegung sichtbar macht. Und so soll 2017 für uns als Kirche auf der einen Seite eine Gelegenheit sein, uns auf das zu besinnen, was uns ausmacht, als ecclesia semper reformanda aber gleichzeitig auch ein großes Fest des wiederentdeckten Christusglaubens in der Reformationszeit und der Christus- und Bibelorientierung, bei dem wir miteinander uns erfreuen an der Pluralität des Protestantismus, an der Verschiedenheit der Gliedkirchen, an der Unterschiedlichkeit evangelischer Kirchen weltweit.

Dieses Reformationsjubiläum ist im Moment einer der großen Arbeitsschwerpunkte in der EKD. Wir nehmen mit Interesse wahr, wie die verschiedenen Landeskirchen in Deutschland das Reformationsjubiläum jetzt auch für ihren Bereich vorbereiten, wie Kirchenbezirke, Werke, Gemeinden sich auf den Weg machen. Eines der Projekte, das schon ein bisschen in eine Ziellinie eintritt, ist das Projekt „500 evangelische Schulen weltweit feiern 500 Jahre Reformation“, das vor eineinhalb Jahren begann und bei dem evangelische Schulen auf der ganzen Erde eingeladen sind, sich zu beteiligen. Wir sind jetzt bei 463 Schulen, die sich beteiligen, und freuen uns darauf, wenn die fünfhundertste Schule beiträgt. Und alle merken überrascht – wenn sie auf die Website für dieses Projekt gehen und eine große Weltkarte wahrnehmen, wo jede evangelische Schule sich eintragen kann –, dass wir in Europa eigentlich nur eine kleine Zahl evangelischer Schulen haben im Vergleich zu Afrika und Asien: auch eine interessante Entdeckung über Protestantismus.

Für Wittenberg 2017 werden etwa 400 Freiwilligendienstplätze zur Verfügung stehen. Es soll ein Jubiläumsjahr sein, bei dem Jugendgruppen, Konfigruppen, Interessierte aus allen Bereichen der Landeskirche, aber auch einfach nur neugierige Menschen sich auf den Weg machen können, Reformation und Kirche neu zu entdecken oder vielleicht Bekanntes wiederzufinden. Solches ist ganz wichtig, und von Seiten der EKD hoffen wir natürlich, dass die badische Landeskirche bei diesem Jubiläum sichtbar sein wird und Freude daran hat, sich hier einzubringen.

Ein verbindendes Projekt ist auch das seit einem Jahr gestartete und von allen Gliedkirchen gemeinsam verabschiedete bundesweite Servicetelefon. Das bundesweite Servicetelefon wurde mit der Perspektive eingerichtet, dass Menschen, die nicht mehr wissen, zu welcher Ortsgemeinde sie gehören, oder die umgezogen sind und Adressen wissen möchten, vielleicht aber noch nicht einmal wissen, zu welcher Landeskirche sie gehören, einen Platz haben, wo sie sich telefonisch melden und Informationen bekommen können. Dieses bundesweite Servicetelefon hat eine kontinuierlich steigende Zahl von Anrufenden. Es arbeitet ganz eng mit der Telefonseelsorge in den verschiedenen Gliedkirchen zusammen und – das ist interessant – es arbeitet eng zusammen mit der Wiedereintrittsstelle in Stuttgart. Und seitdem wir dieses bundesweite Servicetelefon haben, hat diese Wiedereintrittsstelle fast die doppelte Anzahl an Eintritten. Eine erfreuliche Entwicklung. Die EKD stellt Informationsmaterial zur Verfügung, so dass Kirchen, Bezirke und Gemeinden für dieses bundesweite Servicetelefon werben können. Die Mitarbeitenden nehmen immer ganz schnell Kontakt mit den Landeskirchen auf – überall dort, wo es wichtig ist, dass die Menschen in den Gliedkirchen wissen: hier möchte jemand etwas, das wir nur in der Lebendigkeit einer Gliedkirche entsprechend bearbeiten können.

Was verbindet uns in der EKD? Sicherlich auch die gemeinsame Orientierung daran, was Kirche heute ausmacht. Ende des vergangenen Jahres wurde eine neue Denkschrift zum Religionsunterricht vorgestellt. Ein Zeichen dafür, wie Kirche sich im öffentlichen Bereich engagiert. Der Titel ist „Religiöse Orientierung gewinnen. Der Beitrag des evangelischen Religionsunterrichts zu einer pluralitätsfähigen Schule“. Wenn wir uns die Konsequenzen des neuesten Kopftuchurteils anschauen, müssen wir sagen: mit dieser Orientierung daran, dass der Religionsunterricht ein Beitrag für eine pluralitätsfähige Schulkultur ist, lag der Rat der EKD richtig. Das Anliegen ist, dass Religion an den öffentlichen Schulen nicht in den privaten Bereich verdrängt wird, sondern sozusagen als Teil des öffentlichen Lebens und als Teil der Allgemeinbildung präsent bleibt. Es wird in einigen Wochen auch einen neuen Text geben zum Thema Arbeit und Bedeutung von Arbeit für Menschen aus der Perspektive von Arbeitnehmern. Auch hier wird sicherlich im Raum der EKD weiterhin, weil Arbeit ein ganz wichtiges privates und zugleich öffentliches Thema ist, eine lebendige Debatte stattfinden.

Ich darf Ihnen an dieser Stelle für Ihre synodale Arbeit, für die gesamte Periode, für die Sitzungen, die jetzt noch folgen, von Herzen den Segen Gottes wünschen und Ihnen wünschen, dass Sie das erfahren, was als Losungswort uns heute begleitet: „Des Herren Augen schauen alle Lande, dass er Stärke, die mit ganzem Herzen bei ihm sind.“

Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen herzlich für das Grußwort, das nicht nur Grüße überbracht hat, sondern auch einige Informationen, was denn momentan so in der EKD und im Kirchenamt behandelt wird, was dort die Themen sind. Wir freuen uns immer über die Verbindung zur EKD. Wir sind ja eine der Landeskirchen, die gerne dazu beitragen, wenn die Kirchenbünde sich dann doch einmal irgendwann vereinigen. Herzlichen Dank.

III

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Ich habe einige Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt zum einen für ein Nothilfeprojekt für die durch Boko Haram Vertriebenen in Nordnigeria, zum anderen für ein Hilfsprojekt des Diakoniezentrums der reformierten Kirche in Transkarpatien betrug 919,21 Euro. Das ist die höchste Kollekte, die wir je gesammelt haben.

(Beifall)

Ihnen allen herzlichen Dank dafür.

In seiner Sitzung am 11. Februar 2015 hat der Landeskirchenrat den Synodalen Professor Dr. Birkhölzer und in seiner gestrigen Sitzung die Synodale Winkelmann-Klingsporn in den Aufsichtsrat der ERB gGmbH entsandt. Dies zu Ihrer Kenntnisnahme.

Die Informationsveranstaltung zu den Arbeitsrechtsregelungen kann nicht an dem angedachten Termin am 18. Juli, der bei der Zwischentagung zum Teil kommuniziert worden war, stattfinden. Der neue endgültige Termin, voraussichtlich im November, wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bescheren Ihnen also am 18. Juli einen von kirchlichen Verpflichtungen freien Tag.

IV

Wahlen zur Bischofswahlkommission

(Anlage 15)

Präsident **Wermke**: Sie haben über Ihre Fächer den Wahlvorschlag des Ältestenrates für die Wahlen zur Bischofswahlkommission erhalten, der aufgrund der Benennung durch die ständigen Ausschüsse zustande gekommen ist.

Sie sehen bei der Zusammensetzung der Kommission nach den gesetzlichen Vorschriften: Vorsitzender ist der Präsident, Mitglieder kraft Amtes sind die vier Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat uns als Mitglieder der Bischofswahlkommission Frau Oberkirchenrätin Karen Hinrichs als theologisches Mitglied und Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer als nichttheologisches Mitglied benannt. Kraft Amtes als Vertreterin der evangelischen theologischen Fakultät Heidelberg ist die Synodale Professor Dr. Nüssel Mitglied der Kommission. Die Fakultät hat als Vertreter für Frau Professor Dr. Nüssel Herrn Professor Dr. Oeming benannt. Um die Entsendung eines Vertreters des Rates der EKD wird, wie auf dem Wahlvorschlag vermerkt und hier auch schon bekannt gegeben, erst nach Anordnung der Wahl gebeten.

Der Synodalen Prinzessin von Baden war es aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht möglich, uns einen Lebenslauf zukommen zu lassen, um den wir gebeten hatten, und hat nun darum gebeten, sie aus der Liste der Kandidierenden zu streichen. Daher muss ich Sie alle bitten, auf der Vorlage, die Sie erhalten haben, den Namen von Frau von Baden zu streichen.

Ihnen war die Gelegenheit gegeben, bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste, eventuelle weitere Kandidaturen anzumelden. Gibt es hier Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste, was bedeutet, dass in dem Bereich, in dem Frau von Baden vorgesehen war, nämlich bei den nichttheologischen Mitgliedern, zwar sechs zu wählen sind, derzeit aber nur fünf gewählt werden können. Das bedeutet, dass wir vermutlich in der nächsten Tagung, also im Herbst, eine Nachwahl stattfinden lassen müssen. Damit müssen wir leben.

Die sechs theologischen Mitglieder der Landessynode sind Ihnen benannt. Sie haben sie – wie vorgesehen – auf dem Zettel. Nach Schließung der Wahlvorschlagsliste kann die Geschäftsstelle sich nun um die Ausfertigung der Wahlzettel kümmern.

Wir werden die Vorstellung der Kandidierenden in zwei Durchgängen durchführen. Zunächst alle theologischen Mitglieder der Synode, die als Kandidierende zur Verfügung stehen, in alphabetischer Reihenfolge und dann die kandidierenden nichttheologischen Mitglieder, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge.

Wir bitten Sie ganz herzlich, im Blick auf die uns zur Verfügung stehende Zeit die Vorstellungen auf zwei Minuten zu beschränken. Sie erinnern sich an die Herbsttagung letzten Jahres, dass dort gewünscht wurde, auch die Gründe zu benennen, die Sie bewegen haben, zu kandidieren.

Damit beginnen wir mit der Vorstellung, und in alphabetischer Reihenfolge ist dies zunächst Frau Hammelsbeck.

Synodale **Hammelsbeck**: Ich bin Daniela Hammelsbeck. Ich bin seit drei Jahren in der Synode und seit sechs Jahren Wahlbadenerin. Ich wohne und lebe mit meiner Familie in Müllheim im Markgräflerland und arbeite dort auf einer Pfarrstelle in einem Gruppenamt. Ursprünglich komme ich aus der rheinischen Landeskirche. Dort hatte ich unter anderem für zehn Jahre eine Sonderpfarrstelle inne mitten in Köln mit dem Schwerpunkt Seelsorge für Frauen mit Gewalterfahrung. Eine sehr spannende Aufgabe, die meinen Blick auf Kirche und auf Theologie nachhaltig und ganz besonders geprägt hat. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe ich eine Ausbildung zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin gemacht und in einer evangelischen Beratungsstelle gearbeitet. Außerdem war ich damals schon Mitglied in der rheinischen Landessynode als Vertreterin für die Frauenarbeit. Seither habe ich eine wache Aufmerksamkeit für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit entwickelt. Dass Frauen in allen Bereichen unserer Kirche, auch in den Leitungsgremien, präsent sind, das ist mir ein großes Anliegen.

Was mir wichtig wäre im Blick auf ein mögliches Tun in dieser Kommission:

1. Den Blick nach außen zu richten, zu den Menschen, die mit Kirche nicht viel zu tun haben, die aber – so habe ich es wahrgenommen – sehr aufmerksam unsere Bischofswahl vor zwei Jahren verfolgt haben und auch jetzt genau schauen, was der Bischof sagt und wie der mit den Menschen umgeht.
2. Den Blick nach innen zu richten. Auch da braucht es jemanden, der oder die gerne und mit Überzeugung und mit Ausstrahlung öffentlich vom Glauben redet und dies mit einer Liebe zu den ihm anvertrauten Menschen tut.
3. Im Blick zu haben, dass Kirche sich einmischt in gesellschaftspolitische Debatten und hier dem Bischof bzw. der Bischöfin natürlich eine zentrale Rolle zukommt.

Auch wenn ich hoffe und davon ausgehe, dass diese Kommission in der nächsten Zeit nichts zu tun hat, stelle ich mich gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Jammerthal**: Mein Name ist Thomas Jammerthal. Ich bin Pfarrer in der Stadtkirche in Baden-Baden und jetzt im elften Jahr Dekan des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt. In der Landessynode bin ich jetzt in der zweiten Amtsperiode. In der letzten Amtsperiode war ich Mitglied in der Bischofswahlkommission und dort stellvertretender Vorsitzender.

Wir hoffen ja alle, dass die Bischofswahlkommission in dieser Amtsperiode nicht zusammentreten muss. Wenn sie denn zusammentreten müsste, dann wäre das relativ kurzfristig, und so denke ich, dass meine Erfahrung als stellvertretender Vorsitzender der letzten Bischofswahlkommission gut eingesetzt werden könnte, wenn denn dieser Fall, den wir alle nicht wollen, einträte. Das ist mit ein Wunsch, warum ich für die Bischofswahlkommission kandidiere.

Ich bin Gemeindepfarrer und Dekan, habe von daher Erfahrung auf Gemeindeebene und auf der mittleren Leitungsebene. Es ist ganz wichtig, dass die Menschen in leitenden Positionen – auch im leitenden geistlichen Amt der Landeskirche – die mittlere Leitungsebene und die Gemeindeebene im Blick haben. Aus diesem Blickwinkel heraus würde ich mich auch in der Bischofswahlkommission einbringen und darauf schauen, dass das Verhältnis der Ebenen untereinander stimmt.

Als Drittes: Ich bin als Pfarrer Theologe und schaue auch immer ein bisschen dahin, was theologisch geschieht. Ist es eine Theologie, die für eine Volkskirche auch mehrheitsfähig ist, verbindend ist, nicht polarisierend ist? Dieser Blickwinkel ist mir wichtig und den würde ich in ein solches Wahlverfahren einbringen. Denn wir brauchen Menschen, die integrierend sind an der Stelle des leitenden geistlichen Amtes.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre Stimme geben würden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Lehmkuhler**: Meine Name ist Thomas Lehmkuhler, und ich bin seit eineinhalb Jahren Pfarrer am ökumenischen Gemeindezentrum „Arche“ in Neckargemünd. Ich bin 55 Jahre alt, verheiratet und habe zwei erwachsene Kinder.

Meine Begründung ist ganz kurz und manches haben die Vorredner schon gesagt. Ich bewerbe mich für die Bischofswahlkommission, weil das eine Aufgabe ist, in der man theoretisch das tun kann, warum ich überhaupt das Synodenamt angestrebt habe, nämlich die Zukunft unserer Kirche mitzugestalten. Ich sage „theoretisch“, weil auch ich hoffe, dass die heute zu bestimmende Bischofswahlkommission nicht tätig werden muss.

(Beifall)

Synodaler **Suchomsky**: Ich verzichte auch auf eine Vorstellung, das habe ich beim letzten Mal schon getan. Ich möchte einfach sagen, was mir an dem Bischofsamt wichtig ist. Ich fand die Frage anfangs ganz schön schwierig, weil die Frage der Bischofswahl gar nicht im Raum steht und hoffentlich auch in der Zeit, für die ich kandidiere, nicht im

Raum stehen wird. Ich habe mich dann aber von den Erfahrungen mit dem Bischofsamt leiten lassen, die ich in den letzten Tagen gemacht habe.

Was mir zuerst einfiel, ist die Wirkung des Landesbischofs in der Öffentlichkeit. Ich glaube, da haben wir in unserem Landesbischof jemanden, der auf eine sehr gute Art und Weise dies wahrnimmt. Als ich dann aber in die Grundordnung geschaut habe, habe ich gesehen, dass das gar nicht das ist, was im Zentrum steht. Es steht etwas ganz anderes im Zentrum. Es heißt: Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ruft die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirchen unter Gottes Wort. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Gemeinde, so leitet die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Das fand ich in zweifacher Weise interessant, weil doch die Wirkung des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin nach innen und nicht nach außen betont wird, und zweitens, weil die geistliche Komponente der Kirchenleitung dadurch betont wird. Das habe ich in den letzten Tagen auch im Bischofsbericht erfahren, denn da war eine Frage, die mich zum Stutzen gebracht hat, die der Landesbischof genannt hat: Was nützt die sichtbare Kirche dem Glauben? Das hat mich in heilsamer Weise in meinem Tun als Landessynodaler unterbrochen und mich fragen lassen: All das, was wir tun als sichtbare Kirche, das ist doch eigentlich nur dafür da, dem Glauben zu dienen und zu fragen, wie können wir damit Bedingungen schaffen, dass der Glaube in optimaler Weise gestützt, gestärkt, geträstet und neu erbaut werden kann. Ich fand diese Frage eine heilsame Unterbrechung, eine Chance zur Besinnung. Da habe ich für mich noch einmal erlebt, was dieses Amt leisten kann.

Ich finde die Leitung durch das Wort eine große Stärke des Bischofsamtes, keine Schwäche. Ich möchte noch kurz erwähnen, dass ich erlebt habe, dass das Wort für mich alles ist, was die Kommunikation betrifft. Ich habe am ersten Tag auch erfahren, dass man auch durch Schweigen sehr viel sagen kann.

Ich möchte gerne dazu beitragen, eine Auswahl an Kandidierenden zu finden, falls es notwendig sein sollte, die in besonderer Weise sprachfähig sind – sowohl in die Kirche hinein als auch nach außen.

(Beifall)

Synodale **Wetterich**: Meine Name ist Cornelia Wetterich, ich bin 54 Jahre alt, verheiratet, habe zwei erwachsene Kinder. Ich war 22 Jahre Gemeindepfarrerin in Wertheim, habe in dieser Zeit einen diakonischen Schwerpunkt gehabt. In diese Zeit fällt auch die Begleitung von sechs Lehrvikarinnen in ihrer praktisch-theologischen Ausbildung. Ich habe auch eine Ausbildung zur Gemeindeberaterin und Organisationsentwicklerin gemacht, und seit zweieinhalb Jahren bin ich jetzt Schuldekanin, ebenfalls im Kirchenbezirk Wertheim. Ich vertrete damit die Kirche im öffentlichen Raum, bei uns auch in einem Bereich, in dem der demografische Wandel schon deutlich spürbar ist. Als Schuldekanin bin ich im engen Austausch mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter, so wie es unser Leitungs- und Wahlgesetz vorsieht, und übernehme damit auch Mitverantwortung im gesamten Kirchenbezirk.

Ehrenamtlich bin ich tätig im Vorstand des Diakonissenmutterhauses in Wertheim. 1946 kamen dreihundertfünfzig Schwestern von Schlesien über Bethel nach Wertheim

und haben dort viel aufgebaut. Heute sind es noch vier Schwestern mit einem riesigen Gebäudebestand. Wir sind mitten in einem Prozess, den man wirklich Transformation nennen kann. Ich war schon Mitglied in der vorherigen Landessynode, und da konnte ich feststellen, dass die Bischofswahlkommission wirklich ein sehr wichtiges Gremium ist, ein Gremium, das davon profitiert, wenn Menschen dabei sind mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen. Ich bringe Erfahrungen mit, was es heißt, Kirche im ländlichen Raum zu gestalten. Es sind Erfahrungen aus einem Kirchenbezirk, der sich am Rande unserer Landeskirche befindet und wo wir deshalb die Chance nutzen, über Landeskirchengrenzen hinweg Kontakte zu knüpfen und miteinander zusammenzuarbeiten. Und ich bringe Erfahrungen mit von Leitung auf unterschiedlichen Ebenen. Alle diese Erfahrungen halte ich für relevant und möchte sie deshalb in die Bischofswahlkommission einbringen.

(Beifall)

Synodaler **Kreß**: Da ich mich das letzte Mal schon häufiger vorgestellt habe, möchte ich es ganz kurz machen. Ich bin 56 Jahre alt, verheiratet, habe fünf erwachsene Kinder. Ich bin Pfarrer in Walldürn, seit mittlerweile 19 Jahren Vorsitzender der Bezirkssynode in Adelsheim-Boxberg.

Ich war auch in der letzten Bischofswahlkommission dabei und durfte dort sehr, sehr viel lernen. Ich würde gerne das, was ich gelernt habe, jetzt wieder einbringen – aber nur dann, wenn der Notfall eintritt und wir einen Bischof wählen müssen. Ich bitte Sie einfach um Ihre Stimme. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Bei den nichttheologischen Mitgliedern ist Frau Handtmann zunächst benannt, die heute Nachmittag wegen einer dienstlichen Veranstaltung nicht anwesend sein kann. Sie hat aus diesem Grunde eine Vorstellung verfasst, die ich Ihnen nun verlese:

Ich bin Caroline **Handtmann**, 45 Jahre alt, Lehrerin, aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Falls eine Bischofswahlkommission in den nächsten Jahren zusammenkommen müsste, würde ich in diese Kommission meine Erfahrungen und mein Votum einbringen für die Aufgabenfelder, die in erster Linie die nachwachsenden Generationen im Blick haben, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit und die Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde. Ich wünsche mir im Bischofsamt eine Person, die ein klares geistliches Profil hat, die verschiedene Frömmigkeitsstile als Chance sieht, die die Sprache nicht nur einer Generation spricht und die besonders gut und wertschätzend mit Ehrenamtlichkeit umgehen kann. Auch eine zukünftige Bischöfin oder ein Bischof muss Ausstrahlung haben, gut und verständlich reden und auf die Menschen offen zugehen können, emotionale Stärke und spürbare Führungskompetenz haben. Und schließlich muss die Person im Bischofsamt meiner Meinung nach durch all ihr Handeln und Tun deutlich machen, dass sie die Generationengerechtigkeit im Blick hat und Kirche nicht nur für heute, sondern auch für morgen denkt.

Ich bitte um Ihr Vertrauen und danke herzlich für Ihre Stimme.

So weit Frau Handtmann.

(Beifall)

Synodaler **Prinz zu Löwenstein**: Auch ich habe mich auf der letzten Tagung schon des Öfteren vorgestellt. Udo Prinz zu Löwenstein, 57 Jahre alt, verheiratet, drei Kinder. Ich bin seit fast 30 Jahren ehrenamtlich in verschiedensten Funktionen in der Kirche tätig. Ich glaube, dass gerade in einem solchen Gremium wie der Bischofswahlkommission es ganz wichtig ist, dass auch die Ehrenamtlichen, die Menschen, die unsere Kirche draußen bilden, vertreten sind, ihre Erfahrungen einbringen, ihren Blick auf die Dinge, und deswegen bewerbe ich mich um die Kandidatur in dieser Kommission, von der ich ebenfalls – wie meine Vorredner – nicht wünsche, dass sie in dieser Periode zusammentreten muss.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Nolte**: Mein Name ist Achim Nolte. Ich komme aus Freiburg, bin seit vielen Jahren auch als Prädikant unterwegs, gehörte der 9. Landessynode schon einmal für einige Jahre an, arbeite in meinem Zivilberuf als Rechtsanwalt, als Mediator, als Fachanwalt für Erbrecht.

Warum bewerbe ich mich für diese Bischofswahlkommission? Weil ich, wenn es notwendig sein sollte, den neuen Bischof oder die neue Bischöfin mitwählen möchte. Warum will ich das? Es ist schon angeklungen: Wir haben in Baden eine ganz besondere Struktur, nämlich vier Leitungsorgane, die gemeinsam ohne Über- und Unterordnung unsere Kirche leiten. Und wenn man darüber nachdenkt, ist das Besondere am Bischof bzw. an der Bischöfin, dass er oder sie singulär unterwegs ist. Es kommt also in besonderer Weise auf seine oder ihre Persönlichkeit an. Es ist auch schon angeklungen, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin leitet durch Wort und Predigt. Und da wird es ganz schön spannend einen geeigneten Kandidaten vorauszuwählen, der nach innen und nach außen zu wirken durch Wort und Predigt wirken kann.

Ich meine, dass das auch mein Beitrag aus dem Kreis der ehrenamtlich Tätigen sein könnte, jemanden heraus zu suchen, der das in besonders guter Weise können müsste. Ich würde mich freuen, wenn Sie mich wählen.

(Beifall)

Synodaler **Rufer**: Mein Name ist Thomas Rufer, ich bin 52 Jahre alt, verheiratet, habe zwei Kinder. Von Berufs wegen bin ich Steuerberater, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer und als solcher auch selbstständig tätig. In der Gemeinde ist mir wichtig, neben den Leitungsaufgaben, die natürlich auch viel Freude machen, dass ich im Team für den sonntäglichen Kindergottesdienst mitarbeite und dadurch den direkten Kontakt zur Basis habe. Das macht mir viel Freude.

Mir macht auch viel Freude, Konzepte zu erarbeiten, strategisch zu denken und zu sehen, wie die Konzepte umgesetzt werden.

Wenn es zu einer Wahl kommen müsste, würde ich meine Erfahrung und meine Meinung einbringen, dass man geeignete Kandidaten findet, die das Amt gut ausfüllen könnten, und dabei wäre mir wichtig, ein Spektrum von Kandidierenden zu finden, das nicht so homogen ist, dass also nicht schon eine zu starke Vorauswahl getroffen wird.

(Beifall)

Synodaler **Utech**: Mein Name ist Klaus Utech, ich bin 60 Jahre alt. Ich habe mich für das Amt beworben, weil ich meine Erfahrungen miteinbringen will. Ich bin seit 16 Jahren

politischer Gemeinderat in Bahlingen und war dort auch zehn Jahre Vorstand eines Vereins, den ich selbst gegründet habe für unsere Schule. Ich habe also schon viele Wahlverfahren anderer Art mitgemacht und kenne mich etwas aus.

Ich bin in der kirchlichen Szene im Kirchengemeinderat und im Bezirkskirchenrat. Ich bin auch im Diakonischen Werk tätig und mit der Diakonie in der Konferenz in Baden. Ich bin im Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Emmendingen. Ich bin auch im Vorstand der Sozialstation in Teningen und habe dort meine Erfahrungen im theologischen Bereich gesammelt und würde diese Erfahrungen gerne einbringen, wobei ich mich gerne meinen Vorrednern anschließe, dass ich nicht hoffe, dass wir in absehbarer Zeit zusammentreten müssen.

Es würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken würden.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Allen, die sich vorgestellt haben, noch einmal herzlichen Dank.

Bevor wir in den eigentlichen Wahlvorgang eintreten, müssen wir einen **Wahlausschuss** bilden. Wir benötigen dafür neben Frau Kronenwett von der Geschäftsstelle noch vier Synodale. Üblicherweise machen das die Schriftführer. Hier sind möglich Herr Heger, Herr Dr. Kudella, Herr Peters und Frau Winkelmann-Klingsporn. Wenn Sie mit der Besetzung des Wahlausschusses in der vorgelesenen Form einverstanden sind, bitte ich ganz kurz einmal die Hand zu erheben. – Das war die Mehrheit. Ich danke für die Bereitschaft.

Wir werden in zwei Runden wählen, zunächst einmal die sechs **theologischen Mitglieder**. Sie erhalten einen Wahlzettel mit sechs Namen. Sie dürfen insgesamt sechs Mal ein Kreuz machen, Sie dürfen aber nicht kumulieren. Sie können also jedem Kandidierenden nur eine Stimme geben.

Ich eröffne den **Wahlgang** und bitte die Mitglieder des Wahlausschusses, die Stimmzettel auszuteilen.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt.)

Inzwischen kann ich Sie informieren, dass nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung derjenige oder diejenige im ersten Wahlgang gewählt ist, auf den oder die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen fallen, also die absolute Mehrheit bekommt. Bei 50 abgegebenen Stimmen – ich habe es jetzt vereinfacht – würden 26 Stimmen genügen.

Wenn jeder einen Wahlzettel erhalten und abgegeben hat, schließe ich die Wahlhandlung und bitte die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln.

(Die ausgefüllten Stimmzettel werden eingesammelt.)

Nach unserer Herbsttagung im letzten Jahr haben wir ja Erfahrung im Wählen.

Wenn alle Stimmzettel eingesammelt sind, schließe ich den Wahlvorgang endgültig und bitte die Zählkommission, sich an die Arbeit zu machen. In der Zwischenzeit fahren wir mit der Tagesordnung fort.

V

Bericht zur Broschüre „Was Sie uns anvertrauen“

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt V zur Behandlung auf. Dieser Tagesordnungspunkt wird gemeinsam vorgetragen von Herrn Pfarrer Dr. Torsten Sternberg und Frau Doris Banzhaf. Herr Dr. Sternberg ist Landeskirchlicher Beauftragter für Fundraising im Referat 8, Frau Banzhaf ist aus dem Referat 1, dem Zentrum für Kommunikation, unsere sogenannte Chefin vom Dienst.

Herr **Dr. Sternberg** (mit Beamerunterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Die neue Finanzbroschüre hat etwas auf sich warten lassen. Warum, werden Sie gleich mitbekommen.

Wir haben etwa zehn Monate daran gearbeitet – zusammen mit Herrn Bruch aus dem Finanzreferat. Dabei haben uns folgende Fragen und Aufgabenstellungen geleitet. Das erste war, wir wollten die neue Finanzbroschüre zeitlos gültiger haben, also nicht mehr mit Zahlen und einem Aufdruck 2014/15 und zwei Jahre darauf findet man sie noch immer in den Auslagen in den Gemeindehäusern, und wir kommen unter Druck, weil wir nicht so schnell fertig werden mit der Neuauflage. Wir haben eine andere Grundsatzentscheidung getroffen und wollen emotional berühren. Es geht zwar um Sachfragen – „Wie ist das mit der Kirchensteuer?“ –, aber letztlich ist es doch wie beim Spenden. Spendenentscheidungen werden zu 80 Prozent aus emotionalen Gründen getroffen, nicht aus rationalen Gründen.

Das Nächste war, dass wir den Weg der persönlichen Ansprache gewählt haben und das Ganze dialogisch gestaltet haben. Und wir haben uns drei Zielgruppen vor Augen gefasst. Primär soll die Broschüre Mitarbeitenden dienen, die draußen immer mit unbequemen Fragen konfrontiert werden, und ihnen das Gefühl geben: „Ich bin an einem guten Ort, das ist etwas Schönes und Gutes, woran ich mich beteilige“. Weiter sollte die Broschüre so sein, dass die Menschen sie einsetzen können im Argumentieren mit anderen, und drittens, dass die Menschen, denen sie am Arbeitsplatz oder im Freundeskreis ausgehändigt werden, sie auch noch gerne in die Hand nehmen.

Und das ist nun dabei herausgekommen. Sie kennen es, und Sie sehen schon am Titel: Es geht nirgends um Geld, sondern Geld ist nur ein Mittel, um Kirche zu ermöglichen. Theologisch sind die Menschen, die wir ansprechen, ein Teil von uns, aber in ihrer eigenen Wahrnehmung geben sie ihr Geld an eine Einrichtung. Sie können das Bild jetzt lange meditieren und sagen, wir legen uns in die Hände unserer Kirchensteuerzahler oder umgekehrt, das, was sie mit ihrem Geld uns anvertrauen, das ist eben Kirche.

Dann kommt ein Vorwort der Finanzreferentin, aber es ist kein klassisches Grußwort, sondern sie erzählt eine Lebensgeschichte mit ihrem Patenkind, und am Schluss kommt erst die Überleitung zum Thema Finanzen.

Diese Grafik steht im Mittelpunkt. Als wir die ersten acht Monate am Text gearbeitet haben, stand da immer „Hundert Euro Kirchensteuer gestückelt“, und ich hatte vor meinem geistigen Auge immer einen Hundert-Euro-Schein. Dann habe ich zum ersten Mal diesen Entwurf gesehen und festgestellt, die Agentur hat besser als wir verstanden, was wir wollen. Indem sie diese Kirchenmodelle genommen hat und die Botschaft: „Auch acht Euro Verwaltungskosten sind nicht einfach nur schönes Geld, sondern das ist auch die

Ermöglichung von Kirche“. Und zugleich sieht man sehr schön, dass die Gemeindegemeinschaft den großen Schwerpunkt bildet.

Der Dank ist uns wichtig, nicht nur in einem Satz der Finanzreferentin, sondern wirklich danke für Geld, aber eben auch für Gebet, für Mitarbeit und für alles andere.

Dann sind da noch die Fakten, was wir so an Leistungen bringen, heruntergebrochen auf drei Doppelseiten, und Sie merken, es geht immer um das, was Menschen mittels Geld für Menschen machen, und dem ordnen sich dann die Fakten unter.

Bei der Auswahl der Punkte haben wir den Fokus auf Dinge gelegt, die die Menschen ansprechen und überzeugen, die gar keine Berührungspunkte mehr mit uns haben. Selbst jemand, der Weihnachten nicht mehr in den Gottesdienst kommt, hat vielleicht eine Nachbarin, die Krankenschwester in einem evangelischen Krankenhaus ist, oder Ähnliches.

Und dann war die nächste schwierige Aufgabenstellung auf der Einnahmenseite: Wie stellen wir das dar? Wir haben auch dort bewusst auf Zahlen verzichtet, weil wir gesagt haben, sobald da zehn, 20 oder 200 Millionen Euro stehen, unabhängig davon, was für uns sachlich dahinter steht, entsteht der Eindruck, die Kirche ist reich, die Kirche hat viel Geld. Um darüber hinwegzukommen, müssen Sie so viel argumentieren, dass das Gespräch viel zu schnell vorbei ist. Dann war noch die Frage der Darstellung: Wie bringen wir die Spendengelder unter, die zum Teil über Fördervereine, Stiftungen u. a. eingehen? Hier kommen Sie an Grenzen mit der Darstellung von Finanzen. Wir haben diesen Weg gewählt, der große Kuchen ist eben die Kirchensteuer. Das sind keine abstrakten Beträge, sondern das ist Geld, das uns die Menschen anvertrauen. Spenden werden kommuniziert, indem wir beispielhaft aus vier oder fünf Bereichen ein paar Geschichten erzählen. Auch da war uns wichtig, dass wir nicht nur um uns kreisen, nicht nur Kirchenmusik und Kirchenbauten thematisieren, sondern dass mit dem Beispiel von Brot für die Welt der Horizont geöffnet wird.

Am Schluss kommen noch einmal ein paar Fragen. Da ist zum zweiten Mal überhaupt ein Geldschein abgebildet. Wenn man meint, mit der Erstellung der Broschüre sind wir am Ende der Kommunikation, dann ist uns klar, dass damit die Finanzkommunikation erst beginnt.

Frau **Banzhaf** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Jetzt kommt sozusagen der zweite Teil, der deutlich machen soll, diese Broschüre ist im Grunde nur der Auftakt. Wer Mitglied im Finanzausschuss ist, der weiß, dass ich teilweise teilgenommen habe, um das Thema tiefer zu ergründen und mir auch besser überlegen zu können, wie sieht es innerkirchlich aus und mit der Vermittlung nach außen. Die breite Öffentlichkeit ist uns ein großes Anliegen, und deshalb wurden ganz viele Ideen entwickelt.

Um Sie vor Ort zu entlasten und Ihnen Material an die Hand zu geben, haben wir verschiedene Materialien erstellt und als Download auf der Ekiba-Seite im Angebot. Wir haben die Broschüre das erste Mal auch den Journalisten präsentiert, und zwar schon im Dezember beim Kammingespräch, das ist eine Art Hintergrundgespräch mit der Presse, aber gar nicht mit der Idee, dass sie darüber berichten, sondern einfach, um ihnen Beispiele für das Wirken von Kirche an die Hand zu geben.

Es gibt eine Gemeindebriefvorlage, es gibt breite Hinweise auf Bestellmöglichkeiten. Sie können jederzeit diese Broschüre nachbestellen. 30 Exemplare gingen gleich im Dezember an alle Kirchengemeinden hinaus. In einem Brief hat auch Frau Bauer noch einmal erläutert, welche Möglichkeiten es gibt. Wir haben ja auch schon ein paar Ideen mitgegeben, was man mit dieser Broschüre alles machen kann. Wir haben uns auch überlegt, wo sind unsere Multiplikatoren, wie können wir damit in der breiten Öffentlichkeit arbeiten. Da war uns erst einmal klar, wir fragen die Tagungsorten an, ob sie diese Broschüren auslegen wollen. In Hohenwart werden sie auf den Zimmern ausgelegt.

Die Azubis des Evangelischen Oberkirchenrates gehen auf eine Ausbildungsmesse in Karlsruhe und nehmen diese Broschüre mit, nicht im Sinne der Finanzkommunikation, sondern um zu vermitteln, was macht Kirche eigentlich. Ich kann damit auch jemandem einen kurzen Überblick geben, wozu arbeite ich beim Evangelischen Oberkirchenrat, warum kann das Spaß machen oder sinnvoll sein. Dadurch wird diese Broschüre unter Jugendlichen von Hand zu Hand gegeben, und das ist sehr erfolgreich. Die nehmen sie hoffentlich auch mit nach Hause, damit auch die Eltern hineinschauen können.

Wir haben auch einen Infostand am Tag für Engagierte gemacht. Wer dort gewesen ist, hat es vielleicht gesehen. Die Broschüre wird bei Studientagen eingesetzt, in Workshops – gerade beim Fundraising ist es sehr wichtig, dass man gutes Material zur Verfügung hat. Die Broschüre ist bei der EKD präsentiert worden, und wir haben z. B. im Posaunenchorjournal einen kurzen Text veröffentlicht. Dahinter stand die Idee, da sind viele Menschen, die um der Musik willen in den Chören sind, die wir über diese Broschüre erreichen könnten.

Jetzt kommen ganz viele Beispiele, was wir uns vorgenommen haben, wo wir noch reinwollen, wo wir Möglichkeiten sehen, die Broschüre weiter zu verteilen. Wir bauen Kontakte auf. Ich lade Sie sehr herzlich ein, wenn Sie sozusagen ein Vertreter der hier genannten Institutionen oder Gruppen sind, kommen Sie auf uns zu und fragen Sie bei uns an, oder bringen Sie uns Ihre Ideen ein, wo wir noch aktiv werden könnten.

Den Mustervortrag Kirchenfinanzen gibt es noch nicht. Da bin ich dran, ihn noch zu erarbeiten. Was dankenswerterweise schon fast fertig ist, ist ein religionspädagogisches Modul. Da fehlt jetzt nur noch die Gestaltung, aber das wird auf jeden Fall im Sommer dieses Jahres zur Verfügung stehen. Es gibt auch die Idee einer Predigtvorlage, und da freuen wir uns über engagierte Theologinnen und Theologen, die sagen, ich hätte Lust darauf, daran mitzuarbeiten. Es ist ein Journalistenseminar zum Thema Haushalt und Finanzen geplant, auch ein kleines Video. Sie wissen, dass wir im Zentrum für Kommunikation zunehmend crossmedial arbeiten. Wir haben jetzt jemanden, der Videos gestalten kann. Es ist derjenige, der auch den Kurzfilm zum Tag der Engagierten gemacht hat, und es kam auch die Idee auf, wir versuchen ein kleines Erklärstück aufzubauen.

Dann gibt es jetzt noch ganz, ganz viele weitere Ideen, an denen wir dran sind, wo wir immer wieder in Diskussionen sind, und wir freuen uns auch über Ihre Anregungen und wenn Sie sich bei uns melden.

Herr **Dr. Sternberg**: Sie können sich gerne draußen Broschüren auch in größeren Mengen mitnehmen und in Ihrem Bekanntenkreis verteilen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen beiden sehr herzlich für die Vorstellung, und ich wünsche uns allen, dass diese Broschüre Erfolg zeigt.

Kurzbeitrag Oberkirchenrätin Bauer

Präsident **Wermke**: Da der Wahlausschuss immer noch zählt, möchte ich Frau Bauer bitten, uns eine völlig falsche Karte vorzustellen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ich hatte dem Präsidenten gesagt, wenn Sie noch einen Pausenclown brauchen, ich hätte eine Weltkarte vorzustellen, eine zweiseitige Weltkarte.

Wie komme ich dazu, hier eine Weltkarte zu präsentieren? Ich bin für die EKD auf der Delegiertenversammlung des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg gewesen, und die haben diese Karte produziert. Ich zeige Ihnen nur die Größe, ich zeige nicht das, was drauf ist, ich will den Ablauf nicht chaotisieren. Was ist das Besondere daran? Da werden Denkanstöße gegeben, und diese Karte irritiert unsere Sehgewohnheiten. Auf der einen Seite – das kann man noch einigermaßen fassen – sind die Länder in ihrer richtigen Proportion, was die Flächen angeht abgebildet, sie sind also flächentreu. Und Sie merken mit einem Mal, wie klein wir sind. Europa ist auf den Karten, die wir sonst kennen, etwa zweimal so groß wie Südamerika abgebildet, aber in Wirklichkeit sind wir nur halb so groß. Und das sehen Sie hier. Auf den Karten, die wir sonst kennen, die winkelgetreu immer abgebildet haben, war Skandinavien so groß wie Indien, aber Indien ist dreimal so groß wie Skandinavien.

Das ist das eine, was man daraus lernen kann: Wie groß sind die Flächen. Die andere Karte ist noch gemeiner. Da muss man erst zweimal hinschauen, um zu erkennen, dass es sich um eine Weltkarte handelt. Da hat einer sich die Frage gestellt, wo denn eigentlich bei einer Erdkugel im Weltraum oben und unten ist. Wer sagt, dass Norden immer oben ist? Schauen Sie nachher einmal, welche Antwort darauf gegeben wurde. Da kommt man schon ins Grübeln.

Der Mensch, der sich das ausgedacht hat, ist Australier. Er hat dann natürlich die Frage gestellt, wo eigentlich die Mitte ist. Okay, die Mitte auf der anderen Karte ist Australien. Sie werden schon sehen, wie Sie Mühe haben werden, Europa zu finden.

Pfarrerin Heitmann, die bei uns dafür zuständig ist, wird nachher, wenn wir geordnet den Saal verlassen, hinten die Karten aufhängen und zwar beide Seiten. Sie können dann einfach einmal drauf schauen, und wenn ich neugierig gemacht habe, der kann sich damit auseinandersetzen. Ich empfehle Ihnen, Europa zu suchen, Russland zu suchen und die Ukraine – und schon sieht die Welt anders aus. Oder suchen Sie einfach nur das Mittelmeer und die Anrainerstaaten. Da kommt man schon auf andere Ideen.

Wer die Karte haben will, kann Sie bei Frau Heitmann kaufen, man kann sie auch im Internet bestellen, wenn nicht genug da sind. Falls Sie zufällig australische Freunde haben, die freuen sich riesig über eine Weltkarte, die auf Australien ausgerichtet ist.

(Heiterkeit, Beifall)

Präsident **Wermke**: Frau Bauer, Sie haben es spannend gemacht, eine tolle Verkaufsstrategie.

IV**Wahlen zur Bischofswahlkommission**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich nehme jetzt die vorhandene Spannung im Blick auf die Wahl in die Bischofswahlkommission etwas heraus und erkläre Ihnen, dass 64 Stimmen abgegeben wurden. Die erforderliche Stimmzahl für eine Wahl im ersten Wahlgang liegt damit bei 33.

Auf Frau Hammelsbeck entfielen	50 Stimmen,
auf Herrn Jammerthal	61 Stimmen,
auf Herrn Kreß	56 Stimmen,
auf Herrn Lehmkühler	53 Stimmen,
auf Herrn Suchomsky	43 Stimmen und
auf Frau Wetterich	55 Stimmen.

Damit sind alle Kandidierenden gewählt.

(Beifall)

Es bleibt mir zu fragen: Frau Hammelsbeck, nehmen Sie die Wahl an?

(Frau **Hammelsbeck**: Ja, gerne!)

Herr Jammerthal, nehmen Sie die Wahl an?

(Herr **Jammerthal**: Ja, vielen Dank!)

Herr Kreß, nehmen Sie die Wahl an?

(Herr **Kreß**: Ja, vielen Dank!)

Herr Lehmkühler, nehmen Sie die Wahl an?

(Herr **Lehmkühler**: Ja, vielen Dank!)

Herr Suchomsky, nehmen auch Sie die Wahl an?

(Herr **Suchomsky**: Ja, Danke schön!)

Frau Wetterich, Sie auch?

(Frau **Wetterich**: Ja, danke!)

Dann danke ich Ihnen allen und wünsche Ihnen, dass Sie nicht gebraucht werden.

(Heiterkeit)

Dennoch geht es weiter. Es kommen jetzt die *Wahlen der nichttheologischen Mitglieder*. Sie finden fünf Namen auf dem Stimmzettel. Sie dürfen fünfmal eine Stimme vergeben. Und nachdem bei der vorherigen Wahl alle Stimmzettel gültig waren, erspare ich mir nähere Erläuterungen. Ich eröffne den Wahlgang.

(Die Stimmzettel werden ausgeteilt.)

Ich schließe die Wahlhandlung wieder und bitte um Auszählung.

(Die Stimmzettel werden ausgezählt.)

VI**Der kirchliche Datenschutz – Neue Strukturen und neue Herausforderungen**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Ich darf jetzt ganz herzlich begrüßen Herrn Oberkirchenrat Michael **Jacob**, bei der EKD tätig. Wir haben heute sehr viel Präsenz der EKD in unseren Reihen. Dafür danken wir sehr.

Er wird begleitet von Herrn **Dr. Axel Gutenkunst**, dem Regionalverantwortlichen des Beauftragten für den Datenschutz der EKD, welcher Herr Jacob ist, für die Region Süd mit Sitz in Ulm. Herzlich willkommen.

Herr **Jacob** (mit Beamer-Unterstützung; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr verehrter Herr Präsident Wermke, hohe Synode! Datenschutz ist nicht erst seit den Enthüllungen von Edward Snowden ein wichtiges Thema in unserer Gesellschaft, in der Politik, in der Öffentlichkeit. Auch in unserer Kirche hat das Thema seit jeher in Bezug auf das Seelsorge- und Beichtgeheimnis eine zentrale, ja eine kirchliche Bedeutung. Und gerade mit diesem Bezug merken wir, wie irreführend der deutsche Begriff Datenschutz ist. Geht es doch in erster Linie nicht um die Daten, sondern geht es doch in erster Linie um den Schutz der Menschen vor und hinter den Daten. Vor diesem Hintergrund bedanken wir, Herr Dr. Gutenkunst und ich, uns sehr herzlich für die freundliche Einladung zur Frühjahrstagung Ihrer Landessynode, um Sie über neue Strukturen und neue Herausforderungen im kirchlichen Datenschutz zu informieren. Bevor auch wir mit einer kleinen PowerPoint-Präsentation versuchen wollen, Sie mitzunehmen in das Thema und in die Strukturen, gestatten Sie mir, dass ich mich Ihnen zunächst kurz vorstelle.

Mein Name ist Michael Jacob, ich bin 46 Jahre alt, Jurist und wohnhaft im Westfälischen, in Bielefeld. Seit Januar 2014 bin ich von der EKD zum Beauftragten für den Datenschutz der EKD bestellt worden. Zuvor war ich 14 Jahre lang im Landeskirchenamt der Westfälischen Kirche in Bielefeld und dort zuständig für einen bunten Strauß an unterschiedlichen Aufgaben, der von IT-Recht über Fundraising – von daher habe ich das vorhin mit offenen Ohren gehört – reichte, über Statistik, Vereinigung kirchlicher Körperschaften, Friedhofs- und Bestattungsrecht und auch die Stiftungsaufsicht. Der Datenschutz spielte dabei immer eine Querschnittsaufgabe.

Wir steigen ein in das Thema: Ein Bild, das für mich selbst neulich sehr eindrücklich gewesen ist, ein Bild, das gezeigt wurde, als jemand einen Vortrag über Datenschutz gehalten hat: Wie fing alles an? Im Jahr 1836 in Frankfurt, als ein Herr Johann Philipp Wagner die Türklingel erfand. Ich fand dieses Bild eindrücklich, geht es doch um ein personenbezogenes Datum, nämlich um den Namen, geht es darum, dass dieses personenbezogene Datum außen an der Hauswand war, und stellt es eine deutliche Grenze zwischen innen und außen, zwischen persönlich, privat und öffentlich her. Wie jeder Vergleich hinkt sicherlich auch dieser Vergleich etwas. Ich fand das Bild aber einfach schön, sodass ich es Ihnen nicht vorenthalten wollte. Und heute? Ich möchte nicht die ganze Geschichte des Datenschutzes hier herleien, auch wenn es auch seinen Reiz hätte zu schauen, was in den letzten 30 bis 40 Jahren so alles in Bezug auf den Datenschutz passiert ist, nein, nur ein kleiner kurzer Spot, wie sich der heutige Datenschutz darstellt. Wir alle kennen es: jeder, jederzeit, überall, immer.

Manchmal macht es Sinn, sich zu Anfang des Auftrags zu vergewissern. Vor welchem Hintergrund handeln wir? Juristisch natürlich vor dem Hintergrund des Gesetzes, des Datenschutzgesetzes der EKD, ein Gesetz, das unmittelbar in allen Gliedkirchen der EKD gilt, wo es einige Paragrafen gibt, die sich speziell mit den Themen der Datenschutzaufsicht beschäftigen, der §§ 18 und 18 a, und insbesondere auch des wichtigen § 19, wo es um die Frage der Aufgaben geht. Es ist aber nicht nur das Gesetz, das uns leitet, sondern es sind auch politische und strukturelle Prozesse in den letzten Jahren, die unseren Auftrag darstellen. Die Idee, etwas stärker gemeinsam zu machen – wir werden das gleich auch noch genauer sehen, wer bei der Datenschutzaufsicht mitmacht –, entstammt aus dem Reformprozess der EKD Kirche der Freiheit.

Die Kirchenkonferenz hat sich dann erstmalig 2012 mit dem Thema beschäftigt und gesagt, jawohl, wir streben eine neue Organisation des kirchlichen Datenschutzes, der kirchlichen Datenschutzaufsicht an. Wir beauftragen das Kirchenamt, vor dem Hintergrund des novellierten Datenschutzgesetzes, ein Konzept zu entwickeln. Es hat dann mehrere Beschlussfassungen – auch im Rat der EKD – gegeben, und schlussendlich ging es darum, eine Dienststelle zu etablieren, aufzubauen, und diese Dienststelle, die nennen wir genauso wie ich auch in persona heiße – das macht der Staat genauso –, diese Dienststelle nennen wir einfach „Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Daneben – das möchte ich Ihnen zumindest nicht verheimlichen – spielt auch Europa im Datenschutz eine immer stärkere Rolle. So gab es einige Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die sich mit der Frage der größtmöglichen Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz beschäftigt haben. Und dabei kam Deutschland nicht ganz so gut weg, da musste nachgebessert werden im staatlichen Bereich, aber eben auch für uns als Kirche war es wichtig, eine Dienststelle zu schaffen, die mit der größtmöglichen Unabhängigkeit ausgestattet ist. So sind wir zum BfD-EKD gekommen. Die Dienststelle ist eine unselbstständige Einrichtung der EKD, aber eben keine Abteilung des Kirchenamtes der EKD. Sie werden das gleich anhand eines Bildes sehen. Wir sitzen auch nicht im Gebäude des Kirchenamtes. Wir haben eigenständige Strukturen. Die Frage ist: Wer macht denn alles mit? Welche Gliedkirchen haben sich bereit erklärt, die Aufsicht zu übertragen? Es gibt vier Landeskirchen, die jetzt gesagt haben, wir schauen erst einmal und warten ab, wie sich das Ganze entwickelt. Erlauben Sie mir, wenn ich sage, 16 von 20 Landeskirchen im deutschen Protestantismus, das ist eine gute Quote. Die badische Landeskirche ist auch mit dabei. Sie steht an erster Stelle, weil wir das alphabetisch aufgereiht haben.

Sie sehen hier die vier Landeskirchen, die zunächst einmal nicht mitmachen. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Es ist die Nordkirche, die sächsische Kirche, die anhaltinische Kirche und die Kirche der Pfalz. Wir denken natürlich immer Diakonie und Kirche gemeinsam, sodass auch bereits vier Diakonische Werke die Datenschutzaufsicht übertragen haben. Neben dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung in Berlin das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das Diakonische Werk Bremen, das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg. Perspektivisch ist das Ganze darauf ausgelegt, dass sich natürlich weitere Diakonische Werke beteiligen. Sie werden verstehen, im Rahmen einer Aufbausituation ist man auch nicht ganz böse, wenn nicht alle auf einmal mitmachen. Wir werden es jetzt langsam nach und nach angehen und schauen, dass die Diakonischen Werke, die jetzt noch nicht übertragen haben, im Laufe der Jahre das auch tun werden.

Die nächsten Folien wird Ihnen Herr Dr. Gutenkunst vorstellen.

Herr **Dr. Gutenkunst**: Grüß Gott allerseits! Sie sehen hier meinen Bereich als Regionalverantwortlicher. Der ist nicht klein, und Ulm liegt eigentlich sehr gut in der Mitte. Es sind die Länder Baden-Württemberg und Bayern. Ich sage nachher noch etwas zu meiner Person.

Mir war es bisher immer wichtig, die Kontakte zu den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zu halten. Bayern ist das einzige Bundesland, das neben dem Landesdaten-

schutzbeauftragten auch eine völlig unabhängige Aufsichtsbehörde hat, und gerade im Süden haben wir das Glück, dass einer der bekanntesten Kommentatoren zum Datenschutz, der Datenschutzbeauftragte vom Südwestrundfunk, Herr Prof. Herb, regelmäßig Kontakt mit mir hat. Auch mit dem Vorsitzenden der Konferenz der katholischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Dr. Siegfried Fachet, habe ich regelmäßig Kontakt. Es war mir immer wichtig, dass zum Staat Kontakte bestehen. Sie sehen hier unsere Organisation: in der Mitte Hannover, drum herum die Regionen Nord, Ost, Süd und Mitte-West. Die Themen sind immer Aufsicht, Beratung und Weiterbildung. Das sind unsere drei Tätigkeitsschwerpunkte. Dann hat jede Stelle noch einen separaten Schwerpunkt, und der ist im Süden das Ehrenamt. Darüber bin ich offen gestanden ganz froh, denn ich denke, gerade die Bereiche Datenschutz und Ehrenamt werden immer mehr ein wichtiges Thema, weil auch die Ehrenamtlichen zunehmend IT einsetzen und einsetzen wollen.

Zu unserer Außenstelle in Ulm: Da ist jeder eingeladen, einmal vorbei zu kommen und sich das anzuschauen. Das Bild ist etwas alt, mittlerweile haben wir unten noch eine Eisdiele.

(Heiterkeit)

Wir haben aber nur drei Räume in dem Gebäude. Wir sind noch nicht so weit, dass uns das ganze Gebäude gehört.

Der Regionalverantwortliche bin ich. Zu meiner Person: Von der Ausbildung her bin ich Physiker. Ich habe in Freiburg studiert, aufgewachsen bin ich in Rheinfelden. Das kennen vielleicht nicht alle. Es gibt Deutsch-Rheinfelden und Schweiz-Rheinfelden. Man hört's am Dialekt, wo ich herkomme. Ich habe in Freiburg studiert, und während der Promotion habe ich im Institut für Informatik und Gesellschaft mitgearbeitet und einen ersten Einblick bekommen, was Informatik gesellschaftlich wirklich bedeutet. Da kamen dann schon die ersten Ahnungen, dass es nicht ganz so trivial ist. Ich bin auch noch Mitglied im Gutachterausschuss der EKD. Da geht es um Qualitätskontrolle der großen Softwareanbieter, und da bekomme ich einen ziemlich guten Einblick, was die Softwareprodukte anbelangt, die im Bereich der Kirche eingesetzt werden. Ich habe eine Teamassistentin, Frau Burkhart, die vorher an der Universität als Sekretärin war. Wir konnten sie gewinnen, bei uns mitzumachen. Was wir noch nicht haben, aber dringend benötigen, ist ein IT-Sachbearbeiter oder eine IT-Sachbearbeiterin, da immer mehr Anfragen kommen in Bezug auf die Begleitung von Projekten in den Landeskirchen. Und da braucht man irgendwie Unterstützung.

Unser Hauptsitz – Herr Jacob hat es schon angedeutet – ist in Hannover. Dort werden die eher übergeordneten Punkte abgedeckt, die für uns auch sehr wichtig sind. Insbesondere ist in Hannover ein Informatiker, der die Kompetenz einbringt, tiefer ins System hineinzugehen. Dort gibt es auch IT-Sachbearbeiter und Assistenten.

Weitere Aspekte erläutert nun wieder Herr Jacob.

Herr **Jacob**: Sie können hier noch einmal einen Blick auf unser Organigramm werfen. Da sehen Sie, was wir Ihnen an unterschiedlichen Stellen schon geschildert haben, dass wir in vier Datenschutzregionen arbeiten und darüber ein gewisser Overhead sind. Im Augenblick sind wir zwölf Personen. Wir haben drei Stellen noch in der Ausschreibung. Wir suchen noch einen Juristen als Regionalverantwortlichen für die Außenstelle Dortmund und jeweils einen IT-Sachbearbeiter oder eine IT-Sachbearbeiterin in Berlin und in Ulm.

Wir bemühen uns, mit gutem Beispiel voranzugehen und haben für unsere eigene Dienststelle bereits eine örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt. Das hat eine Kollegin aus Berlin übernommen.

Ich fasse ganz kurz zusammen: Wer sind wir? Wir sind – oder wollen sein – Datenschutz- und IT-Experten mit zentralen und örtlichen Aufgaben. Die meisten Stichworte sind bereits gefallen – mit dem Leitungsteam in Hannover, den vier Außenstellen –, dass wir unabhängig sind, neutral, objektiv. Wir wollen nahe an Ihnen dran sein und nicht irgendwo herum-schweben. Und wir wollen versuchen, eine möglichst einheitliche und durchgängig hohe Verantwortung für Daten und IT-Sicherheit wahrzunehmen.

Wie verstehen wir uns? Auch noch einmal mit einer Folie zusammengefasst: als Hüter für Privatsphäre und Menschenwürde. Ich sagte es zum Anfang bereits, der deutsche Begriff Datenschutz ist eher irreführend. Wir wollen nicht Daten schützen, sondern Menschen. Wenn man sich am Gesetz orientiert und auch die Frage der Aufsicht thematisiert, ist das mit dem Wächteramt beschrieben. Das finden Sie im Datenschutzgesetz der EKD. Aber bevor wir Aufsicht ausüben wollen, wollen wir Sie beraten, begleiten, zu optimieren versuchen, aber ohne alles mitzumachen. An der einen oder anderen Stelle muss auch einmal gesagt werden, das ist nicht mit dem Gesetz kompatibel. Aber erst versuchen wir Chancen zu erkennen und gemeinsam mit Ihnen zu optimieren.

Die drei Aufgabenfelder – Herr Dr. Gutenkunst hat es schon angesprochen – sind Aufsicht, Beratung, Weiterbildung. Das ist sozusagen unser Dreibein, das Kerngeschäft sowohl in Sachen Datenschutz und IT-Sicherheit.

Wo wollen wir hin? Wo sehen wir unsere Aufgaben und Herausforderungen? Noch zwei kleine Charts, zum Teil sind die schon erledigt, zum Teil sind wir mitten in der Bearbeitung, zum Teil auch noch eher in der Perspektive. Dass wir das Thema IT und IT-Sicherheit stark machen wollen und in ihm zwei Seiten von ein und derselben Medaille sehen, das haben Sie schon gehört. Von daher ist das Thema Datenschutz und IT-Sicherheit ganz wichtig. Wir wollen versuchen, die Datenschutzaufsicht stärker und aktiver zu etablieren, in regelmäßigen Gesprächen in den Landeskirchen zu schauen, wie weit man ist und wo die Potenziale sind. Wir versuchen Schwerpunktthemen aufzubauen. Ein Schwerpunktthema hat Herr Dr. Gutenkunst in Bearbeitung, das Thema Ehrenamt. Wir haben drei weitere Themen: hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitarbeitende – das übernimmt Herr Dr. Gutenkunst – und dann haben wir noch Kinder und Jugendliche, Diakonie und digitale Welt.

Wir wollen insbesondere in den Fokus nehmen die Gruppe der Betriebsbeauftragten und der örtlichen Beauftragten. Die wollen wir stärken. Wir sind gerade dabei, ein Schulungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen und zu schauen, dass wir Formate finden, mit denen wir uns regelmäßig austauschen können. Daneben sind wir natürlich auch in gutem Kontakt mit den Landeskirchen, wo es Datenschutzreferenten gibt. Die Schnittstelle zwischen den Datenschutzreferenten und uns muss sicherlich noch etwas sauberer beschrieben werden. Grob kann man sagen, dass die Datenschutzreferenten in den Gliedkirchen und auf der Ebene der EKD für Fragen der Rechtsetzung zuständig sind, für das Datenschutzrecht, und wir eben das Thema Aufsicht haben, das wir eigentlich als Dreibein denken.

Wenn man es noch etwas operativer herunterbrechen möchte: Die Aufsicht wollen wir in Form von strukturierten Datenschutzgesprächen führen, die Beratung ständig neuer Themen. Es gibt keinen Tag, wo nicht Fragen zum Thema Cloud-Computing und zum Thema Verschlüsselung kommen. Da versuchen wir uns gerade zu positionieren und werden im Laufe des Jahres auch mit einer ersten Entschließung zum Thema Cloud-Computing an die kirchliche Öffentlichkeit gehen. Dass wir insbesondere die örtlichen und betrieblichen Beauftragten schulen und weiterbilden wollen, wurde schon gesagt.

Wir tun das Ganze nicht nur für uns, sondern wir wollen uns bestmöglich vernetzen und im Dialog sein. Das ist der Hauptgrund für unser Hiersein heute bei Ihnen. Sie sehen, die anderen Punkte, die Herr Dr. Gutenkunst angesprochen hat, im Bereich der katholischen Datenschutzbeauftragten, im Bereich der staatlichen Datenschutzbeauftragten, da versuchen wir uns auszutauschen, denn alle arbeiten an den gleichen Themen, da muss das Rad nicht immer neu erfunden werden.

Zum Schluss erlauben Sie uns noch, auf unsere eigene neue Homepage hinzuweisen. Sie finden Sie unter „www.datenschutz.ekd.de“. Sie ist seit Anfang März am Start und noch im Aufbau. Sie finden noch die eine oder andere Lücke. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, und wenn Sie Interesse haben, schauen Sie doch einmal dort vorbei. Auf der Seite der EKD finden Sie eine Verlinkung und einen älteren Bericht vom November letzten Jahres und auch ein kleines Interview. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und würden für Fragen oder Anmerkungen durchaus noch zur Verfügung stehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken für die Darstellung und für die Vermittlung von Kontaktadressen und Daten, in diesem Falle von öffentlichen Daten. Gibt es dazu Fragen?

Synodaler **Lübben**: Wie gehen Sie damit um, dass die Seiten, die Sie verwalten oder für die Sie zuständig sind, über Smartphones angeschaut bzw. aufgerufen werden können? Ich denke, die meisten werden das auch teilen, dass Smartphones sehr sprachige Geräte sind, und man weiß auch seit Snowden, dass diese Verschlüsselung nicht mehr als solche angesehen werden kann. Wie wollen Sie sozusagen diese sprachigen Geräte von der Privatheit und den zu schützenden Daten fernhalten?

Herr **Jacob**: Sie erlauben, dass ich als Jurist darauf antworte und nicht als Techniker.

Ich verstehe Ihre Frage zweierlei: Das eine ist ein Aufruf unserer Homepage, der über Smartphones wie über alle anderen Endgeräte möglich wäre. Wir haben den höchstmöglichen Sicherheitsstandard, den es im Augenblick gibt. Dass ein Missbrauch an vielen Stellen nicht nur möglich ist, sondern sich auch realisiert hat, haben wir gerade in den letzten Tagen wieder gehört. Wir arbeiten mit Hochdruck am Thema Verschlüsselung, insbesondere an dem Thema Verschlüsselung von E-Mails. Sie wissen, dass es einen Standard gibt, der heißt im Augenblick Transportverschlüsselung. Der anzustrebende Standard, der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, ist noch nicht so ganz benutzer-

freundlich. Auch da haben wir erste Angebote auf unserer Homepage, sodass man mit uns auch verschlüsselt kommunizieren kann.

Ihre Frage ist noch vielschichtiger, ich habe es herausgehört. Wenn man an das Thema Voice over IP denkt, das die Deutsche Telekom mit Hochdruck betreiben wird, ist erneut die Frage der Sicherheit der Telefonate, gerade wenn im Rahmen dieser Telefonate vertrauliche, sensible, seelsorgerliche Gespräche geführt werden.

Unter dem Strich: Wir arbeiten, was die Telefonie und E-Mails anbelangt, aber auch die Verschlüsselung unserer eigenen Plattform, mit Hochdruck daran, das Bestmögliche zu erzielen. Nach meinem Wissen, wie ich es auch von Herrn Dr. Gutenkunst und von Herrn Dr. Tönnies verstanden habe, haben wir schon einen sehr hohen Standard, was aber einen Missbrauch nicht vollkommen ausschließen kann. Das werden Sie vermutlich zum heutigen Tag mit keiner Technologie vollkommen ausschließen können.

Synodaler **Dr. Nolte**: Mich würde interessieren, wie Sie die Aufsicht wahrnehmen. Muss ich mir das so vorstellen – weil Baden sich ja beteiligt und quasi unter Ihre Aufsicht unterworfen hat – dass Sie monatlich oder jährlich kommen, sich auf die Computer aufschalten und schauen, was wir so machen?

(Heiterkeit)

Herr **Dr. Jacob**: Auf diese etwas saloppe Frage erlauben Sie mir eine etwas saloppe Antwort. Sie ist aber gar nicht so salopp gemeint, sondern sehr ernsthaft. Ich habe in den letzten 16 Monaten – so lange, wie ich im Amt bin – häufig gehört, dass der Datenschutz der natürliche Feind aller sei. Mit natürlichen Feinden habe ich es nicht so.

Ich würde gerne mit Ihnen zusammen an bestimmten Fragestellungen arbeiten, aber nicht als Obrigkeit und die Lösung sofort parat haben, sondern ich möchte schauen, wie man im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses den Datenschutz nach und nach weiterentwickeln kann.

Zu Ihrer konkreten Frage: Wie sieht das aus? Uns schwebt vor, Datenschutzgespräche zu führen. Der Name klingt schon harmlos, und so soll es auch sein. Wir haben einen ganz einfachen Fragenkatalog entwickelt, der nicht aus 247 Fragen besteht, die mir ein Auditor neulich verkaufen wollte, sondern wir haben einen einfachen Fragenkatalog mit zehn Fragen entwickelt, und wir werden bei den Oberbehörden anfangen und nach und nach viele strukturierte Datenschutzgespräche führen, das können wir nicht alles in diesem Jahr schaffen. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wollen wir schauen, wo die Potenziale liegen. Wir werden uns mitnichten auf irgendwelche Systeme aufschalten. Das können und dürfen wir nicht, selbst wenn wir es wollten. Wir wollen im Gespräch mit Ihnen schauen, wie man den Datenschutz verbessern kann.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich sehe momentan keine weiteren Fragen. Die beiden Herren sind aber noch eine Weile bei uns, sodass sich durchaus auch in Einzelgesprächen die Möglichkeit ergibt, im Laufe des Abends die eine oder andere Frage anzusprechen.

Herzlichen Dank für Ihren Bericht.

(Beifall)

IV

Wahlen zur Bischofswahlkommission

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir können den Tagesordnungspunkt IV dahingehend abschließen, dass ich Ihnen das *Ergebnis* des Wahlgangs für die nichttheologischen Mitglieder bekannt gebe.

Wiederum war die Zahl der abgegebenen Stimmzettel 64, alle waren gültig. Die erforderliche Mehrheit liegt bei 33 Stimmen.

Auf Frau Handtmann entfielen	56 Stimmen,
auf Herrn zu Löwenstein	54 Stimmen,
auf Herrn Dr. Nolte	59 Stimmen,
auf Herrn Rufer	48 Stimmen,
auf Herrn Utech	35 Stimmen.

Damit sind alle Bewerbenden gewählt.

(Beifall)

Frau Handtmann hat erklärt, so sie gewählt würde, nähme sie die Wahl an. Dieser Konjunktiv lässt sich jetzt in den Indikativ wandeln, weil ich sie direkt nicht fragen kann. Das wurde vorab geklärt.

Herr zu Löwenstein, nehmen Sie die Wahl an?

(**Prinz zu Löwenstein**:

Ja, ich nehme die Wahl an. Vielen Dank.)

Herr Dr. Nolte?

(Herr **Dr. Nolte**: Ich auch, vielen Dank.)

Herr Rufer?

(Herr **Rufer**: Ich auch, vielen Dank!)

Herr Utech?

(Herr **Utech**: Ich auch, vielen Dank!)

Herzlichen Dank für die Bereitschaft, und auch in Ihrem Fall hoffe ich, dass wir Sie nicht brauchen.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

(Anlage 2)

(Einführung S. 5f)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, vorneweg eine persönliche Erklärung. Bei der letzten Tagung habe ich den kürzesten Bericht gehalten. Diesmal wird er leider länger sein, der Materie geschuldet. Deswegen verstehen Sie bitte auch, dass ich nicht allen der vielen Anregungen und Gedanken aus den Ausschüssen jetzt hier noch einmal Ausdruck verleihen kann. Ich versuche mich eher kurz zu halten.

Ich berichte heute über ein Erprobungsgesetz, das einen längeren Vorlauf hat. Auf der Frühjahrstagung 2010 (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, Seite 22ff; Anlage 12; 12.1) hat Frau Oberkirchenrätin Bauer einen Vortrag zur demografischen

Entwicklung in der Landeskirche und ihren Folgen gehalten. Als Folge davon waren sich die Leitungsgremien der Landeskirche einig, die Thematik in einem umfassenden Projekt zu bearbeiten. Von den damals ausgesprochenen Empfehlungen werden jetzt die Themenbereiche Bezirksstellenplanung und Liegenschaftsplanung als erste in einem Erprobungsgesetz vorgelegt. Die das Erprobungsgesetz unmittelbar betreffenden Ausführungen im Schlussbericht der Projektgruppe (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2014, Seite 93ff, Anlage 10) finden Sie zu Beginn der Gesetzesbegründung zitiert.

Sie haben alle das Gesetz, den Hauptantrag des Rechtsausschusses erhalten. Benutzen Sie bitte nur dieses Exemplar (siehe Seite 52ff).

Das Gesetz ist in vier Abschnitte gegliedert:

Zunächst werden Gegenstand und Ziel der Erprobung dargestellt, Abschnitt 2 befasst sich mit der Bezirksstellenplanung, Abschnitt 3 mit der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung, und in Abschnitt 4, den Schlussvorschriften, werden insbesondere die Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen geschaffen.

In § 1 wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass es sich um ein Erprobungsgesetz handelt. Das ist wichtig zu betonen, denn es sind bereits im Vorfeld der Beratungen Bedenken geäußert worden, inwieweit die Kirchenbezirke mit diesen Aufgaben nicht überfordert sein könnten. Dazu ist zweierlei zu bemerken:

1. Es handelt sich um ein Gesetz, das zunächst einmal in jeweils nur vier Kirchenbezirken erprobt werden soll. Die betroffenen Kirchenbezirke wissen also, worum es geht. In dem Projekt zur Ressourcensteuerung wurden außerdem Leitlinien und Anforderungen an die Steuerungsinstrumente benannt. Darunter war die Maßgabe, dass die Steuerungsinstrumente auf die unterschiedlichen Situationen in den Kirchenbezirken Rücksicht nehmen sollten. Dies ist hier geschehen, denn es sind jeweils ein Stadtkirchenbezirk und Kirchenbezirke unterschiedlicher Prägung und Struktur für die Erprobung vorgesehen.
2. Die Leitlinien fordern auch, dass materielle und personelle Voraussetzungen in der jeweiligen Ebene geschaffen werden sollen, um die neuen Zuschreibungen zu unterstützen. Sollte sich also bei der Erprobung ergeben, dass derartige Voraussetzungen notwendig sind, um die Vorhaben durchzuführen, müssten diese bei einer endgültigen Gesetzesfassung geschaffen werden. Ich werde darauf noch im Einzelnen eingehen.

Nach § 1 ist es im Übrigen möglich, dass weiteren Kirchenbezirken gestattet werden kann, entweder die Bezirksstellenplanung oder die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung einzuführen. Das betrifft vor allem die Stadtkirchenbezirke, die die Liegenschaftsplanung schon haben.

Ich komme nun zu der Bezirksstellenplanung.

Die in § 2 Abs. 1 genannten Personalstellen nehmen nur dann an der Bezirksstellenplanung teil, wenn ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist. Stellen des KDA oder KDL fallen also nicht darunter. Weitere Voraussetzung ist, dass sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Im Rechtsausschuss wurde ausführlich mit dem Referat 4 die Frage der hauptberuflichen Religionslehrer erörtert, in den anderen Ausschüssen natürlich auch. Dies hat dazu geführt, dass ein letzter Satz eingefügt worden

ist, nach dem Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden, nicht von der Bezirksstellenplanung umfasst werden. Alle Ausschüsse haben sich dem mehrheitlich angeschlossen. Die wesentlichen Gründe dafür sind folgende:

Die hauptamtlichen Religionslehrerstellen waren bisher flexibel einsetzbar und nicht an Stellen in einem Kirchenbezirk gebunden. Das heißt, der Personaleinsatz hat immer auf den Bedarf vor Ort reagiert, der von Jahr zu Jahr wechseln kann. Insofern bleibt die Zahl hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk auch nicht konstant, sondern die Deputate nehmen je nach Bedarf zu oder ab. Diese Verortung von hauptamtlichen Religionslehrerstellen wurde und wird bisher mit den Regierungspräsidien abgestimmt und jeweils von Schuljahr zu Schuljahr für den Bereich Gymnasien und berufliche Schulen besprochen und ausgehandelt. Der Einsatz hängt also nur eingeschränkt vom Stellenbedarf in einem bestimmten Kirchenbezirk ab.

In § 3 Abs. 1 werden die drei Planungsinstrumente für die Bezirksstellenplanung benannt. Einmal die Ausgangsübersicht über den Ist-Zustand, sodann die Fortschreibung dieser Übersicht zum 1. Mai 2019, die sogenannte Zwischenübersicht. Zum gleichen Zeitpunkt soll die Zielübersicht vorgelegt werden, die die Veränderungen beschreibt, die in den nächsten fünf Jahren, also bis zum 1. Mai 2024, vorgesehen sind. Diese Zielübersicht ist durch den Bezirkskirchenrat förmlich zu beschließen.

Der Beschluss ist nach Absatz 2 nicht anfechtbar. Die Zielübersicht ist als allgemeine Planung einzustufen, die noch keine konkrete Betroffenheit mit sich bringt. Dies ist erst bei der Umsetzung, also der Konkretisierung, der Fall, und deshalb sind dafür nach § 4 Abs. 4 Rechtsmittel, eine Beschwerde, vorgesehen. Man kann dies gut an einem Beispiel verdeutlichen, das Ihnen vielleicht aus Ihrer täglichen Praxis eher geläufig ist. Der Flächennutzungsplan für eine Gemeinde stellt eine allgemeine Grundsatzplanung dar. Gegen ihn ist deshalb kein Rechtsmittel zulässig. Erst ein Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, hat unmittelbare konkrete Auswirkungen für jeden einzelnen Grundstückseigentümer. Deshalb kann gegen ihn Klage erhoben werden.

§ 3 Absatz 3 schreibt dann einen Gesamtstundenplan für den Religionsunterricht im Kirchenbezirk vor. Das ist eine Art Soll-und-Haben-Bilanz.

Die drei genannten Planungsinstrumente erfordern keinen besonderen Aufwand im Kirchenbezirk. Die Daten für die Ausgangsübersicht und die Zwischenübersicht werden vom Personalreferat erhoben und aufbereitet. Die Zielübersicht verlangt allerdings Überlegungen vom Bezirkskirchenrat über die möglichen und notwendigen Veränderungen im Stellenplan im Laufe der nächsten fünf Jahre. Derartige Überlegungen werden aber im Einzelfall schon heute vom Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a der Grundordnung getroffen. Eine Überforderung des Kirchenbezirks kann darin nicht gesehen werden.

In § 4 wird das Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung geregelt. In Absatz 1 wird dargelegt, was der Bezirkskirchenrat im Einzelnen entscheiden kann. Wichtig ist, dass diese Entscheidungen sich im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung halten müssen und der Rahmen dafür durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden kann. Bevor der Bezirkskirchenrat ab-

schließlich entscheidet, gibt er nach Absatz 2 dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Für Absatz 3 schlägt der Rechtsausschuss eine grundlegende Änderung gegenüber der Vorlage vor. Dort waren fünf genehmigungspflichtige Vorgänge aufgezählt. Sie sind nun zu drei Vorgängen zusammengefasst. Der Rechtsausschuss war der Auffassung, dass diese Maßnahmen dem Evangelischen Oberkirchenrat zwar angezeigt, aber nicht mehr von ihm genehmigt werden sollten. Wenn man schon die Bezirksstellenplanung in die Hoheit des Kirchenbezirkes gibt, sollte man dies nicht wieder durch eine Genehmigung sozusagen zurückholen. Bei den Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen soll das Nähere in einer Rechtsverordnung nach § 11 Nr. 4 geregelt werden. Hier sollen insbesondere auch Regelungen für die Bezirksjugendreferenten und Bezirksjugendreferentinnen getroffen werden. Das war in den Ausschüssen Gegenstand langer Diskussionen.

Der Hauptausschuss bittet darum, auf folgende Problemangabe hinzuweisen – ich zitiere:

„Die Bezirksjugendreferenten und Bezirksjugendreferentinnen stellen keine eigene Berufsgruppe dar, ihnen kommt aber die entscheidende Funktion für die Vernetzung und Qualitätssicherung des Arbeitsfeldes Jugendarbeit, das von gesamt-kirchlichem Interesse ist, zu. Sie gewährleisten qua Amt die Verbindung zwischen den einzelnen Ebenen (Gemeinde – Bezirk – Landeskirche) der Jugendarbeit.“

Die Studie „Jugend zählt“ hat klar gezeigt, dass die Grundlage von Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Mitarbeitende sind, die allerdings kompetent hauptamtlich begleitet werden müssen. Dabei kommt den Bezirksjugendreferenten die entscheidende Bedeutung zu.

In den letzten Jahren konnte im Anschluss an den Beschluss der 11. Landessynode, den Zukunftsprozess der Jugendarbeit zu fördern, eine Reduktion der rollierenden Vakanzen bei den Bezirksjugendreferenten von drei auf eine Stelle erreicht werden. Dies sollte nicht gefährdet werden.“

Um diese Entscheidungen nachvollziehbar zu machen, verpflichtet Abs. 2 Satz 2 den Kirchenbezirk darzulegen, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss. Diese Begründung muss geliefert werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat es durch dieses Verfahren in der Hand, den übergeordneten Belangen der Landeskirche Geltung zu verschaffen. Er hat ja die Aufsicht über die Bezirke.

Falls ein Kirchenbezirk Beschlüsse nach § 4 vor einer verbindlichen Zielübersicht fasst, bedarf dies nach § 5 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Ausdruck „Veränderungssperre“ kommt aus dem Baurecht. Damit soll verhindert werden, dass Tatsachen geschaffen werden, die einer abschließenden Planung entgegenstehen könnten.

Ich komme nun zu der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung, die wesentlich differenzierter und damit auch komplizierter ist. Für die Stadtkirchenbezirke und diejenigen Gemeinden, die einer Haushaltssicherung unterliegen, wird aber viel Bekanntes dabei sein.

In § 6 wird definiert, was unter der kirchlichen Liegenschaftsplanung zu verstehen ist. In diese werden Gebäude aufgenommen, die funktionell für kirchliche Zwecke gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen oder für die die Kirchengemeinde ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht hat. Sie umfasst die Aufstellung eines Gemeindehausflächenplans, die Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten, die Datenerhebung über Pfarrhäuser und Dienstwohnungen und deren Berücksichtigung im Rahmen der Bezirksstellenplanung sowie die Datenerhebung für sonstige Gebäude der Kirchengemeinde. In den folgenden Paragraphen werden dann die näheren Regelungen für die einzelnen Gebäudearten getroffen. Es beginnt im § 7 mit dem Gemeindehausflächenplan, den der Bezirkskirchenrat aufzustellen hat. Er stellt die Grunddaten der Gemeindehausflächen dar, vergleicht für jede Gemeinde die Sollflächen nach den rechtlichen Regelungen der Flächenrichtwerte mit den Ist-Flächen und weist die Gesamtsumme der Soll-Fläche für sämtliche Gemeinden des Kirchenbezirks aus. Der Maßstab für den Gemeindehausflächenplan sind also die Flächenrichtwerte. Nach Art. 2 des Erprobungsgesetzes wird in das Kirchenbaugesetz ein § 27 a eingefügt. Dieser regelt, dass der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung diese Flächenrichtwerte bestimmt. Nach Aussagen des Referats 8 des Evangelischen Oberkirchenrats wird sich an den augenblicklichen Flächengrößen grundsätzlich nichts ändern. Die Richtwerte lehnen sich an eine entsprechende Regelung der Diözese Rottenburg an und sind allgemeine Erfahrungswerte.

Ist der Gemeindehausflächenplan beschlossen, ordnet der Bezirkskirchenrat den einzelnen Gemeinden Flächenrichtwerte zu, wobei er sich an den vorgegebenen Flächenrichtwerten orientiert. Er kann nach § 7 Abs. 4 dabei auch Gemeindegliederzahlen einer Gemeinde einer anderen Gemeinde zuordnen und damit den Flächenrichtwert der betreffenden Gemeinden abweichend ansetzen. Dies gilt auch für die einzelnen Predigtbezirke zugeordneten Gemeindehausflächen. Insgesamt darf aber die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nicht überschritten werden. Die Folge davon ist, dass nach Absatz 6 eine Bezuschussung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln nur noch im Rahmen des Flächenrichtwertes möglich ist, der sich aus dem Gemeindehausflächenplan für die jeweilige Gemeinde ergibt.

Wie wird nun ein solcher Gemeindehausflächenplan erstellt? Der Bezirkskirchenrat erhebt nach § 7 Abs. 2 im Benehmen mit den Kirchen- und Pfarrgemeinden den vor Ort gesehenen Flächenbedarf sowie die Grunddaten zu den Gemeindehausflächen. Diese Datenerhebung ist recht aufwändig und umfangreich. Um die Gemeinden nicht zu belasten, hat die Landeskirche ein Projekt gebildet, in dem ein externes Büro beauftragt wird, diese Erhebung vorzunehmen. Die Gemeinde muss also nur die Gebäude öffnen und Baupläne vorlegen, soweit diese vorhanden sind. Weitere Aufwendungen entstehen für sie nicht. Wenn eine Gemeinde – auch außerhalb des Geltungsbereichs der erprobenden Kirchenbezirke – neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden muss, wird eine Datenerhebung auch nach den eben genannten Grundsätzen vorgenommen werden. Das ist sinnvoll, denn damit wird Doppelarbeit vermieden.

Die Kirchengemeinden legen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 dem Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Auslastung der Räume sowie die jeweilige Nutzung vor. Dabei ist auch die

Möglichkeit der Nutzung anderer kirchlicher sowie nicht-kirchlicher Räume darzustellen. Es gibt durchaus Partnerschaften, dass Räume von Vereinen und von der Kirche genutzt werden. Nach Aussagen des Evangelischen Oberkirchenrats ist eine hundertprozentige Belegung eines Raumes schon dann gegeben, wenn er pro Tag zwei Stunden genutzt wird.

Jetzt kommt eine sehr wichtige Vorschrift in Absatz 3. Der Bezirkskirchenrat erörtert die von den Gemeinden erhobenen Daten sowie den Flächenbedarf und berücksichtigt dabei das theologische Profil der einzelnen Gemeinden, die bezirklichen Belange sowie eine etwaige inhaltliche Schwerpunktsetzung der Gemeinden. Es war dem Rechtsausschuss wichtig, auch die bezirklichen Belange berücksichtigt zu wissen. Diese Regelung gibt dem Bezirkskirchenrat die nötige Flexibilität, um den unterschiedlichen Belangen der Gemeinden Rechnung zu tragen. Ein gutes Beispiel dafür sind die Personalgemeinden, die zwar wenige Mitglieder, aber ein überaus reiches Gemeindeleben haben, mit dem erheblich größere Räume gefüllt werden als sie nach den normalen Flächenrichtwerten möglich wären. Um die Bedeutung dieser Regelung hervorzuheben, ist auf Anregung des Finanzausschusses in Abs. 1 eine entsprechende Nr. 4 eingefügt worden.

Nach Absatz 5 ist vor der endgültigen Beschlussfassung über den Gemeindehausflächenplan die Bezirkssynode anzuhören, bei dieser für den Kirchenbezirk so wichtigen Planung eine notwendige Selbstverständlichkeit. Es geht hier aber rechtlich um eine Anhörung und nicht etwa über eine Beschlussfassung der Bezirkssynode. Insoweit geht diese gesetzliche Regelung einer etwa anders lautenden Geschäftsordnung in den Stadtkirchenbezirken vor. Die Stadtsynoden müssen, falls es nicht schon in der Geschäftsordnung steht, vorher eingeschaltet werden.

In § 8 wird die Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten geregelt. Er richtet sich an Kirchenbezirke und Ältestenkreise. Ich möchte mit Absatz 2 der Vorschrift beginnen, der sich mit der inhaltlichen Klassifizierung befasst. Diese wird vom Ältestenkreis der Gemeinde für die Kirchengebäude und Sakralbauten beschlossen. Hintergrund ist vor allem die in § 8 Abs. 4 genannte Konsequenz aus dieser Klassifizierung. Die Kirchengemeinde kann für das Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen. Auch darf eine Bauförderung aus zentralen Mitteln über die im Klassifizierungsbeschluss vorgesehene künftige Nutzung nicht hinausgehen. Es handelt sich also um eine Entscheidung mit nicht unerheblichen Folgen. Es gibt nach Absatz 2 vier Kategorien:

Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen. Unter diese Kategorie fällt beispielsweise auch eine Kirche, die nur alle drei Wochen genutzt wird, weil sie für diesen Zweck beheizt werden muss und in jeder Hinsicht instand zu halten ist.

Kategorie B: Die Kirche ist für eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen. Das ist z. B. bei einer Sommer- bzw. Winterkirche der Fall.

Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten, jedoch für eine Nutzung nicht mehr vorgesehen. Das ist z. B. bei einem das Ortsbild prägenden Kirchengebäude der Fall.

Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden. Das ist z. B. der Fall, wenn die Kirche entwidmet werden soll und das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt wird.

Falls eine Klassifizierung nicht erfolgt, ist von einer Einordnung des Gebäudes in die Kategorie A auszugehen.

Nach § 12 Nr. 3 können durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu den inhaltlichen Kriterien der Klassifizierung getroffen werden.

Der Klassifizierungsbeschluss des Ältestenkreises bedarf nach § 8 Abs. 2 der Zustimmung des Kirchengemeinderats, des Bezirkskirchenrats und bei einer Einordnung in die Kategorie D, also der Aufgabe der Kirche, der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Vor einer Klassifizierung nach den Kategorien B bis D soll die Gemeindeversammlung angehört werden.

Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist es, nach § 8 Abs. 1 unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Kirchen und Sakralbauten zu erstellen. Diese Aufstellung ist fortlaufend zu aktualisieren.

In § 9 Abs. 2 wird der wichtige Bezug zur Bezirksstellenplanung hergestellt. § 3 Abs. 4 verweist auch hierauf. Dies bedeutet, dass der Kirchenbezirk bei der Bezirksstellenplanung für die Gemeindepfarrstellen zu berücksichtigen hat, inwieweit die betreffende Kirchengemeinde die Möglichkeit besitzt, ihrer Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu stellen, langfristig nachzukommen. In § 10 wird ähnlich wie vorhin bei der Bezirksstellenplanung in § 5 eine sog. Veränderungssperre ausgesprochen. Sie soll verhindern, dass Vorhaben beschlossen und verwirklicht werden, die der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung zuwiderlaufen könnten. Daher bedürfen in allen Kirchengemeinden der Landeskirche, das heißt auch in den Kirchenbezirken, die nicht an der Erprobung teilnehmen, folgende Beschlüsse der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat:

1. der Beschluss über den Neubau und Erwerb von Gemeindehausflächen,
2. der Beschluss über den Neubau, den Erwerb und die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten und
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

Auf Anregung des Finanzausschusses ist in die Nr. 1 und 2 auch der Erwerb aufgenommen worden.

Diese Regelung gilt auch für Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasst worden sind, wenn die für die Beschlüsse erforderlichen Genehmigungen des Evangelischen Oberkirchenrats noch nicht erteilt oder die Mittel zur zentralen Mitfinanzierung von entsprechenden Bauvorhaben noch nicht bewilligt worden sind.

In den § 11 und 12, die ich bereits erwähnt habe, werden die Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen zur Bezirksstellenplanung und zur kirchlichen Liegenschaftsplanung geschaffen. Der Rechtsausschuss war der Auffassung, dass der Katalog der zu regelnden Sachverhalte nicht abschließend festgelegt werden sollte. Daher hat er jeweils das Wort „insbesondere“ eingefügt. Dies bedeutet, dass in den jeweiligen Rechtsverordnungen auch mehr geregelt werden kann, als in dem Katalog aufgezählt ist. Diese Er-

weiterung der Zuständigkeit soll nach dem Willen des Rechtsausschusses dadurch ausgeglichen werden, dass statt des Evangelischen Oberkirchenrats der Landeskirchenrat mit synodaler Beteiligung die Rechtsverordnungen erlässt.

Das Erprobungsgesetz soll am 1. Mai 2015 in Kraft treten. Die Grundordnung sieht vor, dass es nach sechs Jahren, also zum 30. April 2021, außer Kraft treten muss. Nach § 3 Abs. 1 soll die Bezirksstellenplanung durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des jeweiligen Bezirkskirchenrates vorgelegt werden, in dem die Änderungen der Stellenplanung beschrieben, bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet werden. Für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung ist nach § 6 Abs. 3 vorgesehen, dass der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode bereits zur Herbsttagung 2016 einen Bericht vorlegt, in dem insbesondere die Erfahrungen mit der bezirklichen Liegenschaftsplanung dargestellt werden. Danach ist es Aufgabe der Synode zu entscheiden, ob und wie die Planung fortgeführt werden soll.

Ich komme jetzt zu Art. 2 der Änderung des Kirchenbaugesetzes. Dort wird ein § 27 a eingefügt und die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung der Flächenrichtwerte durch den Landeskirchenrat geschaffen. Das Artikelgesetz insgesamt tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Ich danke Ihnen.

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gem. § 29 Abs. 2 GeschOLS**

**Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Erprobung
der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Vom 24. April 2015

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchliches Gesetz zur Erprobung
der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
(ErPG-RS-KB)**

**Abschnitt 1
Zweck des Erprobungsgesetzes**

**§ 1
Gegenstand und Ziel der Erprobung**

(1) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die Bezirksstellenplanung (§§ 2 bis 5) in den Kirchenbezirken Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt und in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Weiteren Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen dieses Gesetzes vor Abschluss des Erprobungszeitraums einzuführen.

(2) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung (§§ 6 bis 10), beginnend mit den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Die kirchenbezirkliche

Liegenschaftsplanung soll im Zeitraum bis Ende 2020 in allen Kirchenbezirken der Landeskirche eingeführt werden. § 10 ist für alle Kirchengemeinden der Landeskirche anzuwenden.

(3) Den in Absatz 2 nicht genannten Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, bereits vor der Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung die Klassifizierung der Kirchengebäude nach § 8 durchzuführen.

**Abschnitt 2
Bezirksstellenplanung**

**§ 2
Gegenstand der Bezirksstellenplanung**

- (1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:
1. Gemeindepfarrstellen,
 2. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag,
 3. Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und
 4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen innehaben.

**§ 3
Planungsinstrumente**

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Diese Übersicht wird zum 1. Mai 2019 erneut erstellt (Zwischenübersicht). Bis zum 1. Mai 2019 wird weiterhin eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die bis zum 1. Mai 2024 vorgesehen sind (Zielübersicht). Die erstellten Übersichten werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des Bezirkskirchenrates vorgelegt, der die Änderungen der Stellenplanung beschreibt und bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet.

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt. Er kann nachträglich geändert werden.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG),
2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen und
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen nach § 9. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

**§ 4
Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung**

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 2 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen

Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und mit dem betroffenen Kirchengemeinderat herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 3 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(3) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umkehrt,
 2. bei Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags und
 3. Entscheidungen, die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffen.
- (4) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Bescheid gilt Artikel 15a Abs. 3 GO.
- (5) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk.

§ 5 Veränderungssperre

Beschlüsse des Bezirkskirchenrates nach § 4, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Abschnitt 3 Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

§ 6 Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

- (1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell für kirchliche Zwecke gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen oder für die die Kirchengemeinde ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht hat.
- (2) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst
1. die Aufstellung eines Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
 2. die Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten (§ 8),
 3. die Datenerhebung über Pfarrhäuser und Dienstwohnungen (§ 9) und deren Berücksichtigung im Rahmen der Bezirksstellenplanung sowie
 4. die Datenerhebung für sonstige Gebäude der Kirchengemeinde.
- (3) Die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe erstellen bis zum 30. April 2016 die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode zur Herbsttagung 2016 einen Bericht vor, in dem die in Absatz 2 genannten Unterlagen näher begründet und die Erfahrungen mit der bezirklichen Liegenschaftsplanung dargestellt werden. Weiter wird über den Stand der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke in die bezirkliche Liegenschaftsplanung und den Projektverlauf berichtet.

§ 7 Gemeindehausflächenplan

(1) Für sämtliche Gemeindehausflächen im Kirchenbezirk stellt der Bezirkskirchenrat durch Beschluss einen Gemeindehausflächenplan auf. Gemeindehausflächen in diesem Sinne sind

1. Flächen für die Gemeindegemeinschaft einschl. Jugendräume,
2. Flächen für Büro- und Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume,
3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung und
4. etwaige Bedarfsflächen, die sich aufgrund der in Absatz 3 genannten Belange ergeben.

Der Gemeindehausflächenplan stellt die Grunddaten der Gemeindehausflächen dar, vergleicht für jede Gemeinde die Soll-Flächen nach den rechtlichen Regelungen der Flächenrichtwerte mit den Ist-Flächen und weist die Gesamtsumme der Soll-Fläche für sämtliche Gemeinden des Kirchenbezirks aus.

(2) Im Benehmen mit den Kirchen- und Pfarrgemeinden erhebt der Bezirkskirchenrat den vor Ort gesehenen Flächenbedarf sowie die Grunddaten zu den Gemeindehausflächen. Die Kirchengemeinden legen dem Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Auslastung der Räume sowie die jeweilige Nutzung vor. Darzustellen ist auch die Möglichkeit der Nutzung anderer kirchlicher sowie nichtkirchlicher Räume.

(3) Der Bezirkskirchenrat erörtert die von den Gemeinden erhobenen Daten sowie den Flächenbedarf und berücksichtigt dabei das theologische Profil der einzelnen Gemeinden, die bezirklichen Belange sowie eine etwaige inhaltliche Schwerpunktsetzung der Gemeinden.

(4) Der Bezirkskirchenrat ordnet den Gemeinden im Gemeindehausflächenplan Flächenrichtwerte zu. Dabei orientiert er sich an den in den rechtlichen Regelungen zu einer zentralen Baufinanzierung vorgegebenen Flächenrichtwerten. Er kann dabei auch Gemeindegliederzahlen einer Gemeinde einer anderen Gemeinde zuordnen und damit den Flächenrichtwert der betreffenden Gemeinden abweichend ansetzen. Entsprechendes gilt für die einzelnen Predigtbezirke zugeordneten Gemeindehausflächen. Insgesamt darf die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten werden.

(5) Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Gemeindehausflächenplan ist die Bezirksynode anzuhören. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Genehmigung ist das Datum des Inkrafttretens des Gemeindehausflächenplanes festzustellen. Der Gemeindehausflächenplan gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für zehn Jahre (Geltungszeitraum).

(6) Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln ist nur im Rahmen des Flächenrichtwertes möglich, der sich aus dem Gemeindehausflächenplan des Kirchenbezirks für die jeweilige Gemeinde ergibt. Ist ein Gemeindehausflächenplan noch nicht verabschiedet, so erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen des allgemein für die Gemeinde anzuwendenden Flächenrichtwertes.

(7) Vor Ablauf des Geltungszeitraums kann der Gemeindehausflächenplan mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abgeändert werden, wenn wesentliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse dies notwendig machen und mit dem geänderten Gemeindehausflächenplan die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3, wie diese im bisherigen Gemeindehausflächenplan ausgedrückt war, nicht überschritten wird. Eine Verringerung der Flächenrichtwerte für eine einzelne Gemeinde ist vor Ablauf des Geltungszeitraums nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde zulässig. Durch die Änderung des Gemeindehausflächenplanes wird seine Geltungsdauer nicht geändert.

(8) Ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums hat der Bezirkskirchenrat im Verfahren nach den vorstehenden Absätzen über eine Neuaufstellung oder Verlängerung des Gemeindehausflächenplanes zu entscheiden.

§ 8**Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten**

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Kirchen und Sakralbauten. Die Übersicht beinhaltet

1. die Grunddaten des Gebäudes,
2. die nach Absatz 2 erfolgten Klassifizierungen,
3. die Darstellung der Auslastung des Gebäudes durch die Angabe der Anzahl der jährlich stattfindenden Gottesdienste und Kasualfeiern,
4. die Mitteilung, inwieweit eine regelmäßige Mitnutzung des Gebäudes durch Dritte erfolgt und
5. die Mitteilung, inwieweit vor Ort für die Durchführung von Trauerfeiern alternative Möglichkeiten bestehen.

(2) Durch Beschluss des Ältestenkreises der Gemeinde werden die Kirchengebäude und Sakralbauten in folgende Kategorien klassifiziert:

Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.

Kategorie B: Die Kirche ist für eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen.

Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten, jedoch für eine Nutzung nicht mehr vorgesehen.

Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.

Die Klassifizierung kann auch nur für einzelne Gemeinden des Kirchenbezirks vorgenommen werden. Soweit eine Klassifizierung nicht erfolgt ist, ist von einer Einordnung des Gebäudes in die Kategorie A auszugehen.

(3) Der Beschluss des Ältestenkreises nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und bei einer Einordnung in die Kategorie D der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Vor einer Klassifizierung nach den Kategorien B bis D soll die Gemeindeversammlung angehört werden.

(4) Aufgrund des Klassifizierungsbeschlusses kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen. Eine Bauförderung aus zentralen Mitteln darf über die im Klassifizierungsbeschluss vorgesehene künftige Nutzung nicht hinausgehen.

§ 9**Pfarrhäuser und Dienstwohnungen**

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(2) Der Kirchenbezirk berücksichtigt bei der Bezirksstellenplanung für die Gemeindepfarrstellen inwieweit die betreffende Kirchengemeinde die Möglichkeit hat, der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu stellen, langfristig nachzukommen.

§ 10**Veränderungssperre**

(1) In allen Kirchengemeinden der Landeskirche bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat

1. der Beschluss über den Neubau oder Erwerb von Gemeindehausflächen,
2. der Beschluss über Neubau, Erwerb, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasste Beschlüsse bedürfen nachträglich der Genehmigung, wenn für die Beschlüsse erforderliche Genehmigungen des Evangelischen Oberkirchenrates noch nicht erteilt oder die Mittel zur zentralen Mitfinanzierung von entsprechenden Bauvorhaben noch nicht bewilligt worden sind.

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften****§ 11****Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung**

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen insbesondere zu

1. den Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
2. den Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge,
3. einer Konkretisierung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen,
4. den Voraussetzungen für den Wechsel von einem gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen,
5. den Voraussetzungen der Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle und
6. der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke der Landeskirche in die Bezirksstellenplanung auf Antrag des Bezirkskirchenrates. Zugleich werden für diese Kirchenbezirke die Zeitpunkte zur Erstellung der Zwischenübersicht und der Zielübersicht geregelt.

Die Regelungen der Rechtsverordnung können generelle Vorgaben definieren oder für einen einzelnen der beteiligten Kirchenbezirke entsprechende Vorgaben enthalten.

§ 12**Rechtsverordnung
zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung**

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen insbesondere zu:

1. den nach §§ 7 bis 9 darzustellenden und zu erhebenden Daten,
2. zum Verfahren der Aufstellung des Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
3. zum Verfahren und den inhaltlichen Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 8) sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung und
4. zum Zeitpunkt, zu dem in den nicht in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirken die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durchgeführt wird.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es tritt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zum 30. April 2021 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Kirchenbaugesetzes**

In das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109), wird folgender

§ 27a eingefügt:

„§ 27a**Flächenrichtwerte für die zentrale Förderung von Baumaßnahmen**

Der Landeskirchenrat bestimmt durch Rechtsverordnung die Flächenrichtwerte, die für eine zentrale Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Sakralbauten maßgeblich sind. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der Flächenrichtwerte zulässig.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchlichen Gesetzes tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich danke Ihnen sehr herzlich, Herr Dr. Heidland, für die ausführliche Darstellung der Materie, zumal es hier ja eine ganze Menge Fragen gab, die in den unterschiedlichen Ausschüssen aufgetaucht sind.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Jammerthal**: Es hat sich ein Fehler eingeschlichen. In § 1 Abs. 1 steht „... in den Kirchenbezirken Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt und in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ...“. Gemeint ist aber Adelsheim-Boxberg, wie es in Abs. 2 richtig heißt.

Präsident **Wermke**: Kann das jemand klären?

Synodaler **Kreß**: Adelsheim-Boxberg nimmt nicht teil an der Bezirksstellenplanung, sondern nur an der Liegenschaftsplanung.

Präsident **Wermke**: Und das Markgräflerland nimmt nur bei der Stellengeschichte teil, sodass diese Unterschiedlichkeit geklärt ist.

Synodaler **Dr. Weis**: Liebe Konsynodale, ich halte es für falsch, die Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht auszuklammern. Wir haben die Gründe dafür zwar gehört, und sie klingen auch plausibel. Dennoch denke ich, dass wir hier zu kurz springen und vielleicht auch etwas Angst vor der eigenen Courage haben. Es handelt sich bewusst um ein Erprobungsgesetz. Dies dient dazu, wie der Name schon sagt, künftig evtl. sinnvolle Änderungen auszuprobieren. Dies ist aber nur dann erfolgversprechend, wenn eine so große Gruppe wie die der hauptberuflichen Religionslehrkräfte nicht von vornherein ausgeklammert wird. Ich bin der Überzeugung, dass wir uns hier eine große Chance für die perspektivische Weiterentwicklung unserer Landeskirche und ihrer künftigen Sicht- und Erlebbarkeit in unseren Bezirken und Gemeinden vergeben.

Außerdem habe ich meine Zweifel daran, dass wir mit der Messzahl „Flächenrichtwert“ als maßgebliche Steuerungsgröße zur Ermittlung unseres künftigen Gemeindehausbstandes das Ziel eines schonenden Umgangs mit knapper werdenden Ressourcen erreichen. Eine Orientierung an der Gesamtfläche der Gemeindehäuser bildet in meinen Augen keinen ausreichenden Anreiz zur nachhaltigen Senkung der künftigen Bewirtschaftungskosten. Ich rege daher dringend an, diese Steuerungsgröße sinnvoll weiterzuentwickeln und um weitere sinnvolle Parameter zu ergänzen.

Synodaler **Götz**: Ich bin dankbar, dass es sich nur um ein Erprobungsgesetz handelt und es noch die Möglichkeit gibt, Dinge dazuzulernen. An zwei Stellen muss ich allerdings gestehen, dass meine Zweifel in den letzten Monaten immer größer geworden sind.

Zum einen: Im Bezirkskirchenrat sind die Mitglieder zugleich Mitglieder bestimmter Kirchengemeinden, und sie bringen auch die Interessen dieser Kirchengemeinden mit ein und können dies sicherlich nicht ablegen, wenn sie den Raum zu einer Bezirkskirchenratssitzung betreten. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den 90er Jahren gemacht wurden hinsichtlich der Stellenstreichungen im Bereich der Gemeindepfarrstellen und mit den Konflikten, die dort in ganz hohem Maße entstanden sind, fürchte ich, dass wir auch an dieser Stelle große Konflikte bekommen werden und viele Kräfte unserer Kirche gelähmt sein werden aufgrund der Konflikte, die da entstehen werden.

Das Zweite sehe ich ähnlich wie Herr Dr. Weis. Auch ich habe mittlerweile immer größere Zweifel daran, ob diese Liegenschaftsplanung nicht zu kurz greift, gerade wenn sie sich festmacht an Quadratmeterflächen für Gemeindehäuser. Ich denke, es geht letztendlich darum, dass wir Finanzmittel einsparen bzw. für die Zukunft finanziell gut und sinnvoll und machbar aufgestellt sein wollen. Ich nenne ein Beispiel: die „Winterkirche“. Wir sparen einige tausend Euro dadurch, dass wir „Winterkirche“ in unserem Gemeindehaus machen. Wenn aber die Räumlichkeiten im Gemeindehaus nicht mehr vorhanden sein würden – anderen Gemeinden wird es wohl ähnlich gehen –, dann werden wir viele tausend Euro zusätzlich brauchen, um die Kirche zu heizen, ganz abgesehen davon, dass es unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, eine solche Winterkirche durchzuführen. Ich würde schon sehr darum bitten, hier das Gesamte anzuschauen und nicht an dieser einen Größe – den Quadratmetern – alles festzumachen.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte die Aussage von Herrn Dr. Weis bekräftigen. Zum einen ist es ein Erprobungsgesetz, und da sollte man alles erproben.

Das Zweite: In der Begründung zum Erprobungsgesetz (zu § 4 Abs. 3+4) wird ausgesagt, dass in der Erstfassung die Mitwirkungsrechte des Evangelischen Oberkirchenrats ausreichend sind. So war es für die ursprüngliche Fassung, wo dieser Satz nicht enthalten war, ausgesagt in der Vorlage.

Ein dritter Punkt: Es ergibt sich ein Widerspruch zwischen dem neuen Satz in § 2 und in § 3 Abs. 3 Ziffer 2. Hier werden laut Auskunft auch die Deputate im hauptberuflichen Religionsunterricht erfasst. Das erscheint mir nicht ganz nachvollziehbar. Es war ein stärkeres Minderheitsvotum innerhalb des Finanzausschusses.

Präsident **Wermke**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann schließe ich die Aussprache. Der Berichterstatter hat das Recht auf ein Schlusswort.

(Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Ich verzichte!)

– Herr Dr. Heidland verzichtet.

Sie haben den Hauptantrag des Rechtsausschusses erhalten. Er wurde ausgeteilt. Ich habe zwar in den Beiträgen, die wir jetzt gehört haben, einige sicherlich schwerwiegende Bemerkungen vernommen, aber keinen Änderungsantrag. Wenn ich das falsch sehe, dann bitte ich um Berichtigung. – Das ist nicht der Fall.

Dann **stimmen** wir den Hauptantrag wie vorgelegt **ab**. Es handelt sich bei dem Ganzen um ein Artikelgesetz. Wenn Sie im Vorspruch lesen, die Landessynode habe gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das Gesetz beschlossen, dann heißt das, wir brauchen eine Zwei-Drittel-Mehrheit, um das Gesetz

zu verabschieden. Diese Regelung gilt für Erprobungsgesetze auch. Sie sollten das einfach wissen. Ich meine, es ist wichtig, dass man noch einmal darauf hinweist, wie es auch in den Meldungen zum Bericht mehrfach vorkam: Es ist ein Erprobungsgesetz und dient dazu, einmal zu schauen und natürlich auch alle diese Ergebnisse aufzunehmen zur weiteren Verarbeitung.

Ein Artikelgesetz kann in Artikeln abgestimmt werden. Ich habe das so vor. In Artikel 1 geht es um das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk. Das sind mehrere Paragraphen.

Synodaler **Steinberg**: Kann man nur über einen Artikel oder auch über einzelne Paragraphen abstimmen?

Präsident **Wermke**: Wenn Sie es wünschen, stimmen wir über jeden einzelnen Paragraphen ab.

Synodaler **Steinberg**: Ist für jeden Paragraphen eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich?

Präsident **Wermke**: Für das gesamte Gesetz ist die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Es ist also der Wunsch aufgetreten, über die einzelnen Paragraphen abzustimmen.

Ich rufe auf § 1. – Das ist eine sehr deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Ich rufe auf § 2. Wer ist dagegen? – Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen.

Ich rufe auf § 3. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Ich rufe auf § 4. Wer stimmt dafür? – Danke schön. Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – Vier Enthaltungen.

Wir kommen zu § 5. Wer enthält sich? – Niemand. Wer stimmt dagegen? – Niemand.

§ 6. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Keiner.

§ 7. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

§ 8. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 9. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 10. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 11. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 12. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 13. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zu Artikel 2. Hier gibt es nur einen einzigen Paragraphen. Wer kann § 27 a zustimmen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Zwei. Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Artikel 3, das Inkrafttreten. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt müssen wir über das gesamte Gesetz abstimmen – mit allen drei Artikeln. Wer stimmt dem gesamten Gesetzentwurf zu? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen.

Damit ist dieses Gesetz in der vorgelegten Form des Hauptantrags des Rechtsausschusses beschlossen.

(Beifall)

VIII

Evangelische Mission in Solidarität – ein internationales (Netz-)Werk

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII.

Wir begrüßen dazu den Generalsekretär Herrn Pfarrer **Jürgen Reichel**, und unsere Synodale Schaupp wird ihren Bericht von der letzten Tagung der EMS einfließen lassen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich persönlich Herrn Pfarrer **Oesch** begrüßen von Bad Herrenalb, der schon seit einiger Zeit bei uns zu Gast ist. Wir freuen uns darüber.

(Beifall)

Herr Reichel, seien Sie uns herzlich willkommen. Frau Schaupp und Herr Reichel teilen sich den Bericht, gehen sicher aufeinander ein. Das hat den Riesenvorteil, dass er etwas unterbrochen und für uns damit lebhafter wird.

Synodale **Schaupp**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine Synode spielt sich auf verschiedenen Ebenen ab – das haben auch wir Neulinge hier in der Landessynode schon erlebt: auf der offiziellen und der inoffiziellen Ebene, im Plenum, in den Ausschüssen, im Arbeiten und Feiern, in Andachten und Gottesdiensten, in Gesprächen auf den Fluren, am Esstisch und an der Bar, in den Begegnungen.

Übertragen Sie dies alles auf ein international zusammengesetztes Gremium – dann haben Sie ein Raster für die Vollversammlung der EMS, die vom 5. bis 8. November 2014 in Arnoldshain/Hessen-Nassauische Landeskirche tagte.

Ihre Besonderheiten:

47 Delegierte aus zehn Ländern und 23 Kirchen, dazu 16 beruflich Tätige aus der Geschäftsstelle in Stuttgart, elf Gäste und zwei Übersetzerinnen.

Tagungssprache: englisch, nur für die indonesischen Teilnehmer gab es Übersetzungen.

Wegen der Vielschichtigkeit auch der EMS-Vollversammlung kann ich Ihnen jetzt nur mit einigen Schlaglichtern davon berichten.

I.

Vor dem gemeinsamen Beginn fand eine **Frauenkonferenz** statt:

Mehr als 20 Frauen aus Ghana, Indien, Indonesien, Südkorea, Chile, der Schweiz und Deutschland tauschten sich zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ aus. Vertreterinnen aus vier verschiedenen Kontexten – aus Südkorea, Ghana, Indien und Lateinamerika – gaben erschütternde Berichte darüber, welcher Gewalt Frauen in ihren Ländern ausgesetzt sind, aber auch welche Projekte begonnen wurden, um ihnen beizustehen und ihre Situation zu verändern.

Ich greife vier Ergebnisse der Diskussion auf, die als Ansatzpunkte für notwendige Veränderungen benannt wurden:

1. Männer und Frauen sind gleichermaßen als Ebenbilder Gottes geschaffen – diese theologische Grundaussage muss in einigen Kirchen sehr deutlich gemacht werden.
2. Zerrbilder von Männlichkeit und Weiblichkeit, die eine Gender-Hierarchie festlegen, müssen abgebaut werden.

3. Der Zusammenhang von Gewalterfahrungen und wirtschaftlicher Abhängigkeit von Frauen und Kindern muss beachtet werden.
4. Bildungschancen für Mädchen und die Erziehung von Jungen zu zukünftigen guten Partnern sind dringend erforderlich.

Bevor wir in Deutschland uns afrikanischen und asiatischen Verhältnissen weit überlegen fühlen, ist daran zu erinnern, dass z. B. die Konvention des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zwar 2011 von Deutschland unterzeichnet wurde, aber bis heute nicht ratifiziert ist.

In Arnoldshain verständigten wir uns auf Ergänzungen zu dem Strategieplan der EMS, von dem ich noch berichten werde. Ich zitiere sinngemäß: „Um die Situation von Frauen zu verbessern, ist unser Ziel eine Gemeinschaft, die gleiche Rechte für Frauen und Männer anstrebt, und eine Gemeinschaft, die Frauen vor häuslicher Gewalt schützt.“

II.

Mein zweites Schlaglicht richtet sich auf das interne **Strategiepapier** für die EMS-Gemeinschaft für den Zeitraum 2014 – 2020, das zur Beratung und Zustimmung vorlag.

Der Missionsrat hatte Geschäftsleitung und Präsidium beauftragt, ein Dokument auszuarbeiten, das die Internationalisierung der EMS und ihrer Programme widerspiegelt, den zugrundeliegenden Gedanken des Netzwerks abbildet und die Beteiligung der Jugend aufnimmt.

So trägt das Dokument den Titel: „Weaving the Web of Life“ (Das Netz des Lebens weben).

Das Netz steht für eine tragfähige Gemeinschaft, jeder Knoten im Netz ist gleich wichtig; alle werden zur gegenseitigen Unterstützung gebraucht.

Nach Abschnitten zu „Wer wir sind“ (mit den Untertiteln: „Unsere Mission“, „Unsere Vision“, „Auf dem Weg“) geht es in dem Papier um die verschiedenen Kontexte in Bezug auf Kirche, neue religiöse Bewegungen, Gesellschaft, Werte, Wirtschaft und Politik und Umwelt. Vor diesem Hintergrund werden dann konkrete Ziele und ihre Umsetzung in einzelnen Maßnahmen und Programmen entwickelt. Ziele sind:

1. eine Gemeinschaft, in der die Mitglieder geistlich wachsen durch Gebet und theologischen Austausch,
2. eine Gemeinschaft, die in Solidarität Gottes Liebe zu allen Menschen bezeugt,
3. eine Gemeinschaft, in der die Mitglieder ihre Beziehungen untereinander fördern,
4. eine abgestimmte Kommunikationsstrategie,
5. ökologische und finanzielle Nachhaltigkeit.

Der EMS-Fokus – das Leitthema – für 2015–2019 lautet: „Mission in Solidarität – Leben in Fülle für alle“. Es nimmt drei Ziele aus dem Strategiepapier auf.

Wie die Mitgliedskirchen der EMS, also auch die badische Landeskirche, sich an Programmen beteiligen können oder schon beteiligt sind, darauf wird Herr Reichel gleich noch eingehen.

Dasselbe gilt für die schon verabredeten Team-Visits, an denen unsere Landeskirche teilnimmt – entweder im Besuchsteam oder als Besuch empfangende Kirche.

III.

Ein letztes Schlaglicht werfe ich auf die ergreifenden Berichte von Schwestern und Brüdern aus Krisenregionen der Welt. Mir ist dabei besonders deutlich geworden, was es heißt, Glieder am weltweiten Leib Christi zu sein: sie sind gerade auch im Leiden verbunden und von einer solidarischen Hoffnung getragen.

Da war die inständige Bitte aus Syrien und dem Libanon, Lösungen nicht in noch mehr Waffen für das Gebiet zu suchen, sondern weiter die Bildungseinrichtungen der örtlichen Kirchen vom Kindergarten bis zu den Universitäten zu unterstützen.

Da hörten wir von einem gemeinsamen Gebet von Christen aus Süd- und Nordkorea um Frieden und Versöhnung für das geteilte Land und von einem Pilgerweg, der Advocacy-Arbeit für die Angehörigen der Opfer des Sewol Führungsglücks leistete. Da unterstützten Christen die Forderung an die koreanische Regierung, endlich für Aufklärung der Katastrophe zu sorgen und notwendige Konsequenzen zu ziehen.

Japanische Delegierte erzählten von der unbeschreiblichen Not der Menschen, die von der dreifachen Katastrophe von Fukushima weiterhin betroffen sind. Die Vertreter der japanischen Kirche dankten für erfahrene Solidarität und Hilfe. – Sie werden sie noch lange brauchen.

Es wäre noch viel zu erzählen von dieser Vollversammlung: von all den Gelegenheiten, voneinander zu lernen, sich gegenseitig den Blick zu schärfen auf unsere Gesellschaften und Kirchen, die Bibel miteinander zu lesen und gemeinsam am Netz des Lebens zu weben im Vertrauen auf Gottes Begleitung.

Ich bin Ihnen, den Mitgliedern der badischen Landessynode, jedenfalls dankbar, dass Sie mich in die Vollversammlung der EMS delegiert haben und mir solche Erfahrungen ermöglichen.

(Beifall)

Herr **Reichel**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Frau Schaupp, ich knüpfe an die Vorstellung der EMS an, die die Synodale Schaupp getätigt hat. Die EMS wandelt sich zu einem Netzwerk von Kirchen und Missionsgesellschaften. Wenn wir heute „EMS“ sagen, dann meinen wir nicht die Geschäftsstelle, sondern dieses Netzwerk aus 28 Mitgliedern. Die Kirchen, Sie hier in Baden mit den Gemeinden, Gruppen und Gremien sind „Evangelische Mission in Solidarität“, zusammen mit den Geschwistern in Afrika, Asien, dem Nahen Osten und Deutschland. Hier im Land gehören in diese Gemeinschaft von Kirchen auch die Evangelische Kirche der Pfalz, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Europäische Brüderunität, die „Herrnhuter“. Querverstrebt ist das in Deutschland durch die Missionsvereine, die Basler Mission, die Basler Mission Deutscher Zweig, der Evangelische Verein für die Schneller-Schulen, die Deutsche Ostasien-Mission und die Herrnhuter Missionshilfe.

Was genau ändert sich eigentlich, außer dass alle Gremien international besetzt sind und überwiegend auf Englisch arbeiten? Was ist an einem Netzwerk anders als an einem Missionswerk mit Partnerkirchen?

Ich möchte das an fünf Beispielen erläutern:

Erstens: Die 200-Jahr-Feier der Basler Mission in diesem Jahr ist eine Angelegenheit aller Mitglieder. Das ist insofern bemerkenswert, als nur sieben der 28 Mitglieder, darunter die badische Kirche, eine Verbindung zu dieser bemerkenswerten Geschichte haben.

Der Missionsrat der EMS hat aber schon im Frühjahr 2013 diesen großen europäischen Aufbruch evangelischer Christen und Christinnen im Jahr 1815 als denkwürdig für alle empfunden. Einige Mitglieder, die Kirche von Südindien, die Presbyterianische Kirche in Ghana, Ihre Kirche, und natürlich die Basler Mission und die Basler Mission Deutscher Zweig begehen das Andenken mit ihren eigenen Programmen. So nimmt die EMS insgesamt das Jubiläum als Impuls auf, um besser wahrzunehmen, wie wir Mission in Solidarität heute leben. Dazu haben wir bewusst das Basler Jubiläumsmotto „Mission Moves“ gewählt. Die Kirchen der EMS besuchen sich ab diesem Sommer in sogenannten „Field Visits“. Jeweils sechs bis acht Menschen aus verschiedenen Kirchen besuchen eine der Mitgliedskirchen und lassen sich von der besuchten Kirche zeigen, wie diese heute ihre Mission lebt: Wie trägt sie das Evangelium unter die Menschen? Wie ist sie Kirche für die Gesellschaft? Wie lässt sie sich ansprechen, und für welche Gruppen scheint die besuchte Kirche weniger attraktiv zu sein? Schon die Art und Weise, wie die Leute in den Delegationen fragen und reagieren, wird zum gemeinsamen Lernen führen. Den Anfang machen Besuche in Ghana und Indien in diesem Jahr, aber auch Deutschland wird 2016 an die Reihe kommen. Im Jahr 2017 wollen wir diese Besuche als Gemeinschaft auswerten. Wir werden ein Bild mit vielen Facetten erhalten, aber auch auf gemeinsame Fragen stoßen. Einige wissen wir schon ganz gut: Geben wir Pfarrern und Pfarrerinnen an die Hand, was sie als Predigerinnen und Seelsorger brauchen? Sind wir vorbereitet auf Migration in allen Ländern? Das ist in Indonesien und Korea auch nicht anders. Und als Teil davon: Sind wir vorbereitet auf das immer nähere Zusammenrücken der Religionen – nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern. Auch das passiert in Japan und in Ghana oder auch hier in Deutschland.

Als zweites Beispiel, was nun diese internationale Tätigkeit bedeutet: Wir wollen als Gemeinschaft zum gemeinsamen Gebet und zum gemeinsamen Gottesdienst finden. Da gibt es gute Anfänge in der EMS, z. B. durch den gemeinsamen Fürbittkalender. Die meisten von Ihnen werden ihn schon einmal gesehen haben. Wir beten an jedem Tag des Monats jeweils für eine unserer Kirchen. Das hoffen wir im Festjahr der Kirchen auch noch verankern zu können. Wir hoffen, dass es Tage gibt, die wir im Festjahr der Kirchen gemeinsam begehen können. Auch hier wird es so sein, dass wir das Baseler Jubiläum mit einem gemeinsamen weltweiten Gottesdienst bedenken wollen. Ende September 1815 ist Basel als Verein gegründet worden. Wir werden einen Gottesdienstentwurf weltweit bekannt geben, wobei wir hoffen, dass möglichst viele sich anhängen und eine Art Gebets- und Feiernkette über die ganze Welt bilden.

Drittens: „Mission in Solidarität“ heißt auch, miteinander zu teilen. Den Mitgliedern aus Korea, Indonesien, Indien oder dem Libanon ist ganz klar, dass sie in eine Gemeinschaft des

Teilens eingetreten sind, zu der auch sie beitragen. Jetzt verändert sich unser Bild in Deutschland doch ein bisschen. Als Leiter der Geschäftsstelle bin ich stolz darauf, dass die Grundvereinbarung, der zufolge die Kosten für die internationale Gremienarbeit anteilig aufgebracht werden, funktioniert. Diese Mittel bekommen wir aus der internationalen Gemeinschaft. Das ist kein kleiner Haushaltsposten, und die Beiträge steigen mit der Mitgliedszahl der Kirchen und steigendem Wohlstand der Länder. Große Kirchen wie die Kirche von Südindien, die Presbyterianische Kirche von Korea (PCK) oder die Minahasa-Kirche in Indonesien tragen jetzt schon große und in Zukunft weiter steigende Mittel bei.

Solidarität geht natürlich viel weiter. Unser Projektkatalog ist einer, den alle Kirchen beschließen. Sie sind damit einverstanden, zu den gemeinsamen Projekten beizutragen. Das kann in Zukunft bedeuten, dass eine Kirche in Ghana ein Projekt in Indien adoptiert und die Kirche im Libanon eines in Ghana, oder aber die Kirche in Korea eines in Deutschland. Als wir zum ersten Mal mit dem Missionsrat in der neuen Zusammensetzung tagten, im Juni 2013, hörten wir die ersten erschütternden Berichte aus Syrien. Zwar haben wir dort kein Mitglied –, wenn auch Gemeinden der Mitgliedskirche der Jerusalemer Anglikanischen Diözese –, aber der Missionsrat hat uns aufgetragen, danach zu suchen, wie wir Menschen in Syrien beistehen können. Daraus ist das Syrien-Projekt geworden, zu dem auch Sie erheblich beigetragen haben: der Aufbau einer Schule für christliche, alawitische und drusische Flüchtlingskinder in Südsyrien, aber auch die Aufnahme von Flüchtlingskindern in der Schneller-Schule im Libanon sowie berufsbildende Kurse für Mütter, die jetzt ihre Kinder alleine durchbringen müssen. Wir haben dafür Spenden unter anderem aus Japan, Korea und Indonesien bekommen.

Viertens: Die Gemeinschaft ist auf die Arbeit der Geschäftsstelle ausgerichtet, aber, wie ich schon sagte, die Geschäftsstelle ist nicht die EMS. Wir wollen das Verknüpfen von Kirchen in der Gemeinschaft fördern. Es gibt gute Beispiele: Die Presbyterianische Kirche in Korea und die Kirche in Südindien haben einen gemeinsamen „Koreanisch-Indischen Missionsrat“ gebildet, weil die Gemeinden in Korea Missionare nach Indien senden. Die beiden Kirchen tun das – ganz bewusst – unter der Überschrift „EMS“ und legen Wert darauf, dass unser Verbindungsreferent, Lutz Drescher, sowie die Geschäftsleitung der EMS im Bild sind, was sie tun, und dass wir an wichtigen Treffen teilnehmen, soweit das eben möglich ist. Vor kurzem hat die Kirche in Bali einen Partnerschaftsvertrag mit der anderen koreanischen Mitgliedskirche, der Presbyterianischen Kirche in der Republik Korea (PROK), geschlossen. Die beiden haben bei Sitzungen des Missionsrats in Korea vergangenes Jahr festgestellt, dass sie viel voneinander lernen können. Es gibt sogar schon trilaterale Verträge – durch einen solchen sind die PCK, die Kirchen in Ghana und in der Pfalz verbunden. Die neun Mitgliedskirchen in Indonesien rücken einander unter dem Dach „EMS“ immer näher; unter anderem unterstützt die große und relativ wohlhabende Kirche in Minahasa die anderen mit Personal und Projektmitteln.

Fünftens: Aus dem gemeinsamen Zielepapier „Weaving the Web of Life“ entsteht uns auch der Auftrag, Kreise in den Kirchen weiter aufeinander zuzuführen: Frauen, Jugend, Kindergruppen, die Finanzverantwortlichen, die Kirchenleitungen.

Einen besonderen Schwerpunkt hat die Vollversammlung in Arnoldshain auf die internationale Begegnung der jungen Generation gelegt. Dazu haben wir gute Anfänge: Ehemalige

Freiwillige bilden schon jetzt in Indonesien, Ghana und Deutschland eigene Netzwerke. Wir ermutigen sie jetzt, nach vorne zu denken. Wir hoffen, dass sie – bevorzugt über die Jugendarbeit ihrer Kirchen – länderübergreifende Aktivitäten entwickeln. Das können Workcamps sein, aber auch Bibelarbeiten im Austausch mit einer anderen Gruppe, Interaktionen in sozialen Medien, Gedankenaustausch oder Fundraising-Aktionen für andere.

Gespannt sind wir auf den Kirchentag, der uns im Juni in Stuttgart beschert worden ist. Zu unserer ganz großen Überraschung werden sich sehr, sehr viele Gäste aus unseren nichtdeutschen Mitgliedskirchen einfinden. Manche kommen, weil Partnerschaftsgruppen in Südwestdeutschland sie eingeladen haben. Einige verbinden das Jubiläum in Basel mit dem Kirchentag. Einige wenige haben wir selber eingeladen; unter anderem tagt der Missionsrat gleich nach dem Kirchentag, einige kommen auf Einladung des Kirchentags als Referenten bzw. Referentinnen. Etliche, ja viele, kommen aber auf eigenen Antrieb und grundsätzlich selbstfinanziert. Die Leitung des Kirchentags ist überrascht, wie viel Internationalität ihm die EMS beschert – wir haben aus Indonesien z. B. fast 100 Anmeldungen, und aus Korea mehr als 40. Der Kirchentag wird so für uns auch zu einem Fest der Gemeinschaft. Ganz besonders darf ich hier zum Internationalen Gottesdienst am Samstagabend, 6. Juni, einladen, bei dem Bischof Cornelius-Bundschuh die Predigt halten wird.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen, Herr Reichel, ganz herzlich und natürlich auch Ihnen, Frau Schaupp, für den Bericht, der durchaus zeigt, wie wichtig unsere Teilnahme an der EMS ist. Wir haben in Frau Schaupp eine Verbindungsperson, wenn ich es mal so nennen darf, zu der wir durchaus immer Kontakt aufnehmen können. Das ist mit Herrn Reichel in dieser Form verständlicherweise nicht möglich. Aber sie gibt sicherlich unsere Anregungen gerne weiter.

Ich darf Sie alle darauf hinweisen, dass der Jahresbericht der EMS, das sogenannte „Darum-Journal“, auf dem Schriftentisch für Interessierte zum Mitnehmen bereit liegt. Sollten die Exemplare nicht reichen, dann melden Sie sich bei der Geschäftsstelle, und wir organisieren die Nachlieferung.

IV

Wahlen zur Bischofswahlkommission

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich darf wieder unter uns begrüßen Frau Handtmann, die gesund zurückgekommen ist, und darf ihr mitteilen, dass Sie gewählt wurde. Einzelheiten kann man anschließend erfragen. Herzlichen Glückwunsch! Frau Handtmann, ich habe in Ihrem Namen zugesagt, dass Sie das Amt annehmen.

(Synodale **Handtmann**:

Das haben Sie gut gemacht!)

(Heiterkeit)

IX

Nachwahl Vergabeausschuss AFG III

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz entsendet die Landessynode in diesen Vergabeausschuss zwei Mitglieder und je zwei stellvertretende Mitglieder.

Bei der Herbsttagung 2014 wurden als ordentliche Mitglieder Frau Wendlandt und Frau Heuck gewählt. Frau Heuck hat sich zwischenzeitlich in einem anderen Gremium engagiert, und daher wird dieser Platz wieder frei. So ist es auch mit dem Ältestenrat abgesprochen.

Vorgeschlagen wurden, auf unsere Anfrage an Sie alle, Frau Grether als ordentliches Mitglied und Herr Froese als stellvertretendes Mitglied. Ich frage die Synode: Gibt es weitere Vorschläge? Denn es fehlt uns ein stellvertretendes Mitglied. – Ich frage Sie noch einmal: Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Im vergangenen Herbst wurden die beiden Damen, die damals zur Wahl standen, per Akklamation gewählt. Wenn Sie einverstanden sind, dann könnten wir das in diesem Falle auch tun. Gibt es Widerspruch dagegen? – Dem ist nicht so. Dann frage ich Sie, ob Sie *zustimmen*, dass die Synodale Grether als ordentliches Mitglied in den Vergabeausschuss AFG III von uns entsandt wird, der Synodale Froese als stellvertretendes Mitglied. Wer kann dem *zustimmen*? – Herzlichen Dank. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Bei Enthaltung einer Betroffenen ist das so beschlossen.

Frau Grether, nehmen Sie die Wahl an?

(Frau **Grether**: Ja!)

Herr Froese, nehmen Sie die Wahl an?

(Herr **Froese**: Ja!)

Wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie diese Aufgabe übernommen haben.

(Beifall)

X

Wahlprüfung

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen **Baudy** und **Kadel** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Sie haben das so beschlossen (siehe 1. Sitzung, TOP IV). Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die beiden Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Herr **Kadel**, Sie werden morgen in der Morgenandacht *eingeführt und verpflichtet*. Wir haben das schon besprochen. Sie dürfen aber mitreden und mitstimmen, auch das war vorher schon abgeklärt.

Wenn ich richtig informiert bin, haben Sie den *Rechtsausschuss* gewählt. Gibt es gegen diesen Wunsch Einwendungen aus der Synode? – Das war auch nicht zu erwarten. Somit ist Herr **Kadel** dem Rechtsausschuss zugewiesen. Ihren künftigen Vorsitzenden konnten Sie vorhin ausführlich referieren hören.

An dieser Stelle und sehr pünktlich möchte ich die Abendessenpause beginnen. Das heißt, ich unterbreche die Sitzung. Sie wird entsprechend der Planung fortgesetzt und den weiteren Verlauf des Abends bestimmen. Ich schlage Ihnen vor, dass wir im Blick auf das Abendessen uns ein wenig darauf vorbereiten, uns erheben und einen ganz kleinen Kanon anstimmen: „Segne Herr, was deine Hand uns in Gnaden zugewandt“.

(Die Synode erhebt sich und singt den Kanon.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 19 Uhr bis 20:30 Uhr)

(Vizepräsident Jammerthal
übernimmt die Leitung der Sitzung.)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 19. Januar 2015: Änderung § 5 MVG

(Anlage 9)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir setzen die zweite öffentliche Sitzung fort. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es müsste eine Tischvorlage unterwegs sein.

Berichtersteller ist der Synodale Ehmann aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Ehmann, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, unter der Ordnungsziffer 02/09 liegt Ihnen eine Eingabe mit Datum vom 19. Januar 2015 und zwei weitere gleichlautende Eingaben vor. Alle Eingaben stammen aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt und betreffen eine Änderung im Mitarbeitervertretungsgesetz aus dem Jahr 2013. Dort heißt es in § 5 Absatz 3 Satz 1 wie folgt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“

Das hat für den Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt dazu geführt, dass von der bezirklichen Mitarbeitervertretung neben den 34 Angestellten des Bezirks auch 77 Mitarbeitende aus den kirchlichen gemeindlichen Dienststellen mit vertreten werden, ohne dass hierfür personelle wie sachliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Daraus leiten die Eingebenden gesetzlichen Regelungsbedarf ab, vor allem, was das Wahlverfahren für die Mitarbeitervertretung betrifft.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 17. März 2015 zu den genannten Eingaben Stellung genommen. Der Regelungsbedarf wird ebenfalls festgestellt.

Das Rechtsreferat schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die eine verbindliche Wahlgemeinschaft für die bezirkliche Mitarbeitervertretung vorsieht, sowie die anteilmäßige Quotelung der entstehenden Kosten zwischen dem Bezirk und den beteiligten Kirchengemeinden! Eine abgesicherte Prognose der in diesem Fall entstehenden Kosten für die Kirchengemeinden gibt es gegenwärtig nicht.

Die andere Möglichkeit, das Mitarbeitervertretungsgesetz zu präzisieren, ist, die verbindliche Wahlgemeinschaft – also diesen § 5 Abs. 3 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes – gänzlich aufzugeben: Schon jetzt können die Mitarbeitenden auf der Ebene der Gemeinden auf Wunsch selbst eine Mitarbeitervertretung organisieren.

Eine präzisierende Gesetzesänderung durch die Synode ist in dieser Tagung nicht möglich, weil hierfür kein Gesetzesentwurf ausgearbeitet ist.

Der Rechtsausschuss legt daher folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2015 alternative Gesetzesvorschläge vorzulegen:

Vorschlag 1 soll den bisherigen Vorschlag des Rechtsreferats (verbindliche Wahlgemeinschaft, geregeltes Wahlverfahren, Quotelung der Kosten des Bezirks) beinhalten. Ihm soll eine Kostenschätzung für verschiedene Kirchenbezirke beigelegt werden.

Vorschlag 2 soll die Streichung des § 5 Abs. 3 S. 1 MVG (Aufgabe der verbindlichen Wahlgemeinschaft) beinhalten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich aus Gründen der Fürsorgepflicht für kirchliche Mitarbeitende für den Vorschlag des Rechtsreferates ausgesprochen. Er wird aber keinen Änderungsantrag stellen.

Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss schließen sich dem umfassenderen Vorschlag des Rechtsausschusses an.

Ich danke Ihnen. (Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Synodaler Ehmann, für den kurzen Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. – Es möchte offensichtlich niemand das Wort nehmen. Dann schließe ich die Aussprache wieder.

Gibt es ein Schlusswort?

(Synodaler **Ehmann, Berichtersteller**: Danke, nein!)

Dann gibt es die **Abstimmung**. Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor. Wer kann sich dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses anschließen? Den bitte ich um ein Zeichen. – Das ist die deutliche Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Nein-Stimmen? – Keine. Damit ist der Antrag einstimmig angenommen. Vielen Dank.

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die – Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes Baden e. V. zum 31. Dezember 2013 – Teilprüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2012

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Berichtersteller ist der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichtersteller**: Herr Vizepräsident, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder, „Rechnungsprüfung ist ein zutiefst theologisches Thema, denn es ist der fortwährende Kampf gegen die Sünde“,

(Heiterkeit)

– so zitiere ich Herrn Weitzenberg, der zu Beginn unserer letzten Rechnungsprüfungsausschusssitzung dies gesagt hatte. Wobei ich gleich betonen muss, dass sich die Sünde stark in Grenzen gehalten hat.

Ziel der Rechnungsprüfung ist es, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen, sowohl bei der Landeskirche als auch bei den Empfängern von Zuwendungen.

Die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Landeskirche erfolgt durch das Oberrechnungsamt der EKD. Künftig sage ich hier nur noch ORA, damit meine ich aber nicht, dass alle beten müssen, wenn das Oberrechnungsamt kommt.

Im Rechnungsprüfungsausschuss werden die Berichte des ORA beraten. Daraus erfolgt eine Beschlussempfehlung an die Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Wir haben in diesem Jahr zwei Besonderheiten. Die eine Besonderheit ist, dass alle sieben Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses neu sind. Dies ist eine Herausforderung für alle Beteiligten, und ich darf mich ausdrücklich für die Bereitschaft bei unseren Gesprächspartnern bedanken, dass sie am Anfang deutlich mehr erläutern, als es in der Vergangenheit notwendig war. Auch die vielen Fragen wurden geduldig beantwortet. Dank aber auch an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die intensive Einarbeitung.

Die zweite Besonderheit ist, dass die Landeskirche erstmals für das Jahr 2012 eine Bilanz im System der erweiterten Betriebskammeralistik erstellt hat. Eine solche Umstellung ist auch immer mit Unwägbarkeiten verbunden, die nicht alle im Vorfeld erfasst werden können. Die meisten anderen Landeskirchen haben mit hohem finanziellen Aufwand auf die Doppik umgestellt bzw. sind noch dabei. Die Arbeiten für den Jahresabschluss in der badischen Landeskirche haben durch die Umstellung naturgemäß etwas länger gedauert als in den vergangenen Jahren. Dies, aber auch die zwischenzeitliche schwierige personelle Situation beim ORA haben dazu geführt, dass der Bericht über den Jahresabschluss 2012 der Landeskirche zweigeteilt wurde. Im vergangenen Jahr hat die alte Landessynode einen Bericht über die Teilprüfung der Jahresrechnung 2012 erhalten. Und jetzt kommt der zweite Teil der Prüfung. Hierbei geht es um die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012, die Jahresrechnung 2012 und die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2012. Also mehr der formelle Teil.

Erstmals hat die badische Landeskirche eine Bilanz nach dem neuen Haushaltsrecht erstellt. Dies bedeutet Vermögen erfassen, Finanzanlagen zusammenstellen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen auflisten und vieles mehr. All dies ist eine Herkulesaufgabe, für die es normalerweise mehrere Jahre und deutlich zusätzliches Personal braucht. Frau Bauer hat dies mit ihrem Team innerhalb eines Jahres geschafft. Ein dickes Kompliment von Seiten des Rechnungsprüfungsausschusses für diese Mammutleistung. Dies kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

(Beifall)

Einige wenige Eckpunkte der Bilanz zum 31. Dezember 2012 will ich weitergeben:

- die Bilanzsumme beträgt knapp 1,8 Mrd. Euro,
- die Sachanlagen haben eine Höhe von 105 Mio. Euro,
- das Sondervermögen zur Absicherung von Versorgungslasten beträgt 936 Mio. Euro. Dies verteilt sich auf die Versorgungstiftung und die Evangelische Ruhegehaltsskasse in Darmstadt,
- die Rücklagen der Landeskirche summieren sich auf 176 Mio. Euro,
- die Rückstellungen für Versorgungslasten, das heißt für Pensionen und Beihilfen, erreichen die Summe von 1,15 Mrd. Euro.

Naturgemäß ist bei der erstmaligen Erstellung einer Bilanz dieser Größenordnung nicht alles sofort eindeutig klar. Die eingesetzte Finanzsoftware kann auch nicht alles Gewünschte abbilden. Da wir in Baden bei der Software nur sehr eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten haben, konnte uns hier auch nicht viel Hoffnung auf wesentliche Änderungen gemacht werden.

Wir sind sehr dankbar für das Zusammenspiel zwischen dem Referat 7 und dem ORA, bei dem die meisten Punkte besprochen und geklärt werden konnten.

Offen geblieben sind noch Punkte, wie zum Beispiel:

- die Veranschlagung der Versorgungslasten der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt,
- die Darstellung der Inventur,
- die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- die Darstellung der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag: Hier geht es z. B. darum, dass der in der Bilanz ausgewiesene Betrag nicht den Bestand zum 31.12. ausweist, sondern zum Abschluss der Buchungen für das Haushaltsjahr.

Die offenen Punkte lassen sich nicht sofort bereinigen. Teilweise ist eine Abstimmung auf EKD-Ebene sinnvoll. Zum Teil wollen wir aber auch die Entwicklung der kommenden Jahre beobachten. Es ist möglich, dass dann auch an der einen oder anderen Stelle an den rechtlichen Grundlagen nachgesteuert werden muss. Wichtig ist dabei, dass die Aussagekraft der Zahlen in einem guten Verhältnis zu dem Aufwand stehen muss, um auf diese Zahlen zu kommen.

Die offenen Punkte haben aber keinen Einfluss darauf, dass der Rechnungsprüfungsausschuss Ihnen folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2012 der Landeskirche.

Zum Jahresabschluss 2013 des Diakonisches Werkes Baden e. V. in aller Kürze:

Hier gibt es mit Warth & Klein einen neuen Wirtschaftsprüfer.

Die Ertragslage des Diakonischen Werkes hat sich verschlechtert. Sie ist aber mit einem Gewinn von 114.000 Euro immer noch gut. Die Verschlechterung liegt auch daran, dass auf Wunsch der neuen Wirtschaftsprüfer neue Rückstellungen gebildet wurden – und eine Sonderabschreibung bei einem Gebäude vorgenommen wurde. Höhere Personalkosten aufgrund der notwendigen Ausweitungen der freiwilligen Dienste haben ebenso Einfluss auf den Jahresabschluss. Dies wird sich dann wohl auch auf den Abschluss 2014 durchschlagen.

Das verbandsinterne Risikomanagement ist aus unserer Sicht weiterhin notwendig, da es immer wieder Ausfälle bei den angeschlossenen Einrichtungen gibt. Vielen Dank an dieser Stelle an das Diakonische Werk, dass es hier immer wieder steuernd eingreift.

Danken möchte ich zum Abschluss dem ORA für die fundierte und sachliche Durchführung der Prüfungen, namentlich Herrn Weitzenberg, der die Prüfungen bekanntlich von Hannover aus leitet. Vor Ort sind Frau Metzger und Frau Ernstberger tätig. Ich danke auch den Mitarbeitenden des Finanzreferates für die Offenheit und die freundliche Beantwortung wirklich aller Rückfragen. Dieser Dank gilt gleichermaßen auch den Mitarbeitenden im Diakonischen Werk und Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodaler Wießner, und dem ganzen Rechnungsprüfungsausschuss, der sich in die neue Materie eingearbeitet hat.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen zum Bericht? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Nein!)

Wer kann diesem Beschlussvorschlag **zustimmen**, den bitte ich um ein Zeichen. – Danke schön. Wer ist dagegen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Der Antrag ist damit einstimmig angenommen.

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Landessynodalen Caroline Handtmann, Ralph Hartmann und Dr. Thomas Schalla vom 24. Februar 2015:

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden

(Anlage 10)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII.

Berichterstatter ist der Synodale Prinz zu Löwenstein aus dem Hauptausschuss.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden – das ist ein Thema, das kaum jemanden unberührt lässt. Fast jeder von uns hat seine Geschichte mit dem Kirchentag. Der eine war noch nie dort,

(Heiterkeit)

– die andere ist seit 30 Jahren mit verschiedenen Gruppen auf jedem Kirchentag präsent, viele der Anwesenden besuchen den Kirchentag mehr oder weniger regelmäßig.

Vor ca. zwei Jahren kam die Idee auf, den Kirchentag einmal nach Baden einzuladen. Es wäre das erste Mal gewesen, dass in Baden ein Kirchentag stattfinden würde. Früher galten die badischen Städte als zu klein, um einen Kirchentag beherbergen zu können. Das hat sich aber in den letzten Jahren geändert. Nicht, dass die Städte gewachsen sind, aber nachdem in Städten wie Bremen und Dresden erfolgreich der Kirchentag abgehalten wurde, rückte es in den Bereich des Möglichen, eine Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) in die badische Landeskirche auszusprechen.

Die Möglichkeiten wurden erwogen, ein Papier mit Argumenten für und wider die Ausrichtung des Kirchentages wurde erstellt. Doch aufgrund dieser Einschätzung wurde die Idee zunächst verworfen.

In diesem Jahr nun haben die Synodalen Handtmann, Hartmann und Dr. Schalla beantragt, dass sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden um die Austragung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Baden bemüht.

Ich möchte es kurz machen: Der Antrag wurde in den ständigen Ausschüssen überwiegend positiv aufgenommen. Die Synodalen erhoffen sich ein hohes Ansehen für die Kirche durch den Deutschen Evangelischen Kirchentag. Nach den Erfahrungen aus anderen Kirchentagen bringt es ein hohes Prestige und hohe Aufmerksamkeit von allen Teilen der Bevölkerung. Man erhofft sich auch Zustimmung von kirchenfernen Teilen der Bevölkerung.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag würde auch einen geistlichen Impuls in die Region bringen, die letztlich bei der Durchführung des Kirchentages zum Zuge kommt.

In den letzten Jahren hat die Evangelische Landeskirche in Baden viel Erfahrung mit Projektarbeit sammeln können. Man könnte die Vorbereitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages und seine Durchführung als ein großes, zugegeben ein sehr großes Projekt ansehen. In einem Ausschuss wurde sogar von einem „Champions-League-Ereignis“ gesprochen.

Natürlich ergaben sich auch Fragen.

Zunächst nach der Finanzierung. Oberkirchenrat Dr. Kreplin schätzt die Kosten, die sich für die Evangelische Landeskirche in Baden ergeben, auf ca. 10 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde von einigen Synodalen als sehr hoch angesehen. Es erscheint angeraten, im positiven Fall Rückstellungen zu bilden.

Ein Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden könnte frühestens in zehn Jahren stattfinden. Zunächst muss das Komitee des Deutschen Evangelischen Kirchentages die möglichen Standorte prüfen, bevor es eine Entscheidung trifft.

Als mögliche Standorte bieten sich sowohl die Stadt Karlsruhe an als auch die Stadt Mannheim mit der Metropolregion Mannheim – Heidelberg – Ludwigshafen.

In der Stadt Karlsruhe bestehen Erfahrungen in der Durchführung großer Ereignisse, z. B. dem Gospel-Kirchentag, der natürlich ein ganzes Stück kleiner ist. Aber auch viele andere große Veranstaltungen finden mittlerweile in Karlsruhe statt. Mannheim hat in den letzten Jahren erfolgreich den Katholikentag und das Deutsche Sportfest durchgeführt. Zudem wurde berichtet, dass die politischen Vertreter beider Städte sehr positiv auf die Idee des Deutschen Evangelischen Kirchentages in ihrer Stadt reagiert haben.

Bedenken wurden in allen Ausschüssen geäußert ob der langen Perspektive. Fragen, wie sich unsere Kirche bis in zehn Jahren entwickelt, ob es bis dahin noch genügend ehrenamtlich Engagierte geben wird, lassen sich nicht beantworten. Aber dann dürften wir gar keine Projekte mehr in Angriff nehmen.

Natürlich würde der Deutsche Evangelische Kirchentag viele Ressourcen binden, jahrelange Vorbereitungen und viel ehrenamtliches Engagement würden benötigt. Allerdings zeigte sich in der Vergangenheit, dass auch katholische Gemeinden in den ausrichtenden Städten bereit zur Mitarbeit sind, sodass auch die Ökumene nachhaltig durch ein solches Ereignis gestärkt würde. Zudem könnten nach Erfahrungen in anderen Städten auch kirchlich nicht Engagierte und fernstehende Menschen für die Mitarbeit in dem einen oder anderen Projekt gewonnen werden.

Im Fall der Stadt Mannheim bestünde die Möglichkeit, der Protestantischen Kirche der Pfalz eine Mitarbeit anzubieten, was sicherlich positive Effekte in den Beziehungen der beiden Kirchen nach sich zöge.

Zunächst müssen noch offene Fragen geklärt werden. Es soll Kontakt aufgenommen werden mit den betreffenden Kirchenbezirken in Karlsruhe, Mannheim und den umliegenden Bezirken. Es sollen möglichst viele Menschen für die Idee des Kirchentags begeistert werden. Es sind erste informelle Gespräche mit dem Deutschen Evange-

lischen Kirchentag zu führen, um die Bedingungen und Voraussetzungen für die Durchführung eines Kirchentages auszuloten. Außerdem soll Kontakt aufgenommen werden mit der Protestantischen Kirche der Pfalz, um zu sondieren, inwieweit man sich dort eine Beteiligung am Deutschen Evangelischen Kirchentag vorstellen kann. Die Ergebnisse sollen dann auf der Herbsttagung der Synode vorgestellt werden.

Dazu schlägt der Rechtsausschuss folgende Änderung des Beschlussantrags vor:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die notwendigen Schritte für die Einladung des Deutschen Evangelischen Kirchentages nach Baden vorzubereiten und in der Herbsttagung der Landessynode zu berichten.

Diesem Antrag haben sich alle ständigen Ausschüsse mit großer Mehrheit angeschlossen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken ganz herzlich für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Heute sind Sie wortkarg. Dann schließen wir die Aussprache wieder. Wollen Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich zur **Abstimmung** kommen.

Wer kann sich diesem Beschlussvorschlag anschließen? Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Damit ist der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

(Beifall)

XIV

Fragestunde

(Anlage 11, 12)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Da haben wir zwei schriftliche Fragen gehabt. Die Frage des Synodalen Götz vom 13. Oktober 2014 zum Thema „Verfolgung und Diskriminierung von Christen in vielen Ländern der Welt“ wurde bereits bei der Herbsttagung 2014 vorgelegt (siehe Protokoll Nr. 1, Herbsttagung 2014, Seite 74ff, Anl. 6). Aus Zeitgründen konnte die Frage im Herbst nicht mehr beantwortet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Frage mit Schreiben vom 19. März 2015 beantwortet, durch das Referat 3, Oberkirchenrat Dr. Kreplin (siehe Anlage 11).

Herr Götz, Sie können nach der Geschäftsordnung der Landessynode zwei Zusatzfragen stellen.

Synodaler **Götz**: Zunächst ein ganz herzliches Dankeschön für die sehr ausführliche und sorgfältige Beantwortung meiner Fragen. Aber nun zu meiner ersten Zusatzfrage.

Bei der Antwort auf Frage 1 wird berichtet, dass es Briefe der vier baden-württembergischen Bischöfe – vermutlich an die Landesregierung – gibt für ein Aufnahmekontingent von Flüchtlingen aus dem Irak mit der Bitte, das Kontingent für syrische Flüchtlinge zu erhöhen. Und etwas weiter unten wird noch angemerkt: „Die besondere Gefährdungssituation von Angehörigen von religiösen Minderheiten bei der Aufnahme soll berücksichtigt werden“.

Gibt es auf diese Initiative hin eine möglichst auch positive Reaktion, also gibt es ein Aufnahmekontingent hier in Baden-Württemberg, so wie es in diesen Briefen gewünscht

wurde? Wird auch die besondere Gefährdungssituation von Angehörigen religiöser Minderheiten bei der Aufnahme berücksichtigt?

Zweite Frage: In der Antwort auf die Frage 5 ist davon die Rede, dass die EKD und die Deutsche Bischofskonferenz von einer Menschenrechtsperspektive ausgehen, die das Recht auf Religionsfreiheit für alle Menschen im Blick hat. Und etwas weiter hinten wird noch einmal gesagt, das Recht auf Religionsfreiheit sei essentiell. Ich frage: Was heißt dieser Satz für die kirchlichen Verlautbarungen und Stellungnahmen vor dem Hintergrund, dass in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte – dem Gegenstück zu der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, diese Kairoer Erklärung haben 47 islamische Außenminister verfasst, und sie ist mittlerweile von mehr als 50 islamischen Staaten unterzeichnet worden – ausdrücklich Koran und Scharia als Grundlagen und als Maßstab aller Menschenrechte genannt werden, damit also der Wechsel vom Islam zu einer anderen Religion unter Strafe gestellt wird, zum Teil unter Todesstrafe, was dann auch in verschiedenen islamischen Staaten nach wie vor auch praktiziert wird? Es wird auch formuliert, dass Frauen die gleiche Würde hätten, nicht aber die gleichen Rechte wie Männer. Was heißt das für unsere Stellungnahmen?

Oberkirchenrat **Keller**: Ich antworte auf die erste Frage. Es kam in den Nachrichten, dass das Kontingent von 1.000 Flüchtlingen in Baden-Württemberg eingerichtet ist. Wie viele schon da sind, können Sie morgen Frau Stepputat fragen, die darüber genau Auskunft geben kann.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Zur zweiten Frage würde ich antworten, dass es natürlich für uns nicht akzeptabel ist, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit aus dieser Sicht interpretiert wird, wie sie es jetzt zitiert haben, sondern dass wir für Religionsfreiheit für alle Religionen einstehen, und das natürlich auch im interreligiösen Dialog mit Muslimen hier, die dafür in der Regel sehr zu gewinnen sind, aber auch im interreligiösen Dialog unseren Partnerkirchen in anderen Ländern, was wir unterstützen und dafür auch einstehen sollten. Weil manche islamische Länder ein anderes Verständnis für Religionsfreiheit haben, können wir nicht dazu übergehen, unsere Religionsfreiheit einzuschränken. Das wäre dasselbe Argument wie „Hier dürfen keine Moscheen gebaut werden, weil in islamischen Ländern keine Kirchen gebaut werden dürfen.“ Ich denke, diesen Weg sollten wir nicht beschreiben, weil wir aus unserem eigenen Verständnis heraus Religionsfreiheit grundsätzlich als Menschenrecht hochhalten, aus unserer christlichen Tradition heraus.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank für die Antworten.

Aus der Mitte der Landessynode können zu diesen Fragen weitere Zusatzfragen gestellt werden. Möchte jemand eine weitere Zusatzfrage stellen? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zur Frage des Synodalen Ehmman vom 26. Januar 2015 zur Auswertung der Kirchenwahlen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Frage mit Schreiben vom 10. März 2015 beantwortet, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs vom Referat 1 (siehe Anlage 12).

Herr Ehmman, auch Sie können nach der Geschäftsordnung der Landessynode noch zwei Zusatzfragen stellen.

Ist der Synodale Ehmman gar nicht da?

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Herr Ehmann hat mir mitgeteilt, falls die Fragestunde aufgerufen wird, wenn er sich bereits auf dem Heimweg befindet, dann möge ich bekanntgeben, dass er keine Zusatzfragen hat und sich für die Beantwortung der Frage durch Frau Oberkirchenrätin Hinrichs bedankt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Das ist erfreulich.

Jetzt haben Sie die Möglichkeit, zu diesem Fragegegenstand von Herrn Ehmann Ihrerseits Zusatzfragen zu stellen – aus der Mitte der Synode. Hat dazu jemand noch eine Zusatzfrage? – Das ist nicht der Fall, dann bedanken wir uns sehr herzlich für die Beantwortung der Fragen und kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

XV

Wahlen zum Spruchkollegium für das Lehrverfahren

(Anlage 16)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Wir kommen nun zu den Wahlen des Spruchkollegiums für das Lehrverfahren. Dieses Gremium müssen wir bilden und hoffen zugleich, dass wir es nicht benötigen.

Sie haben den Wahlvorschlag des Ältestenrates erhalten. Gibt es noch weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich hiermit die Wahlvorschlagsliste.

Für jede Gruppe ist jeweils nur ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, dass wir en bloc per Akklamation über diesen Wahlvorschlag inklusive Vorsitz und Stellvertretung **abstimmen**. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Ich nehme das als breite Zustimmung. Wenn Sie mit dem Wahlvorschlag des Ältestenrates einverstanden sind, bitte ich um Ihr Zeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen.

Dann frage ich: Nehmen Sie die Wahl an, Herr Haßler?

(Herr **Haßler**: Ja!)

Herr Krebs?

(Herr **Krebs**: Ja!)

Frau Michel-Steinmann?

(Frau **Michel-Steinmann**: Ja!)

Herr Reiner?

(Herr **Reiner**: Ja!)

Herr Dr. Teufel?

(Zuruf: Er ist nicht mehr anwesend!)

Ich gehe von einer Zustimmung aus. Wir können ihn hinterher noch fragen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Kandidierenden. Die Urkunden werden Ihnen noch zugeschickt.

XVI

Bericht von der II. Europäischen Synode in Budapest

(Anlage 17)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI. Präsident Wermke wird uns diesen Bericht vortragen.

Präsident **Wermke**: Lieber Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, 1973 wurde im schweizerischen Leuenberg von den dort anwesenden Vertretungen vieler unterschiedlicher evangelischer Kirchen in Europa ein Dokument unterzeichnet, die sogenannte „Leuenberger

Konkordie“ – sie ist in unserem Gesangbuch abgedruckt. In diesem Werk wird die Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft untereinander vereinbart.

In Folge dieser Ereignisse gründete sich die GEKE, die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.

Auf unserer Synodentagung im Oktober 2013 feierten wir 40 Jahre GEKE und hatten dazu namhafte Vertreter eingeladen. So war auch der damalige GEKE-Präsident, der Braunschweiger Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber, anwesend, der leider im Januar dieses Jahres unerwartet verstorben ist.

In der GEKE sind knapp 100 lutherische, methodistische, reformierte und unierte Kirchen Europas miteinander verbunden. Die Geschäftsstelle ist derzeit in Wien angesiedelt, Generalsekretär ist der lutherische Bischof von Österreich Michael Bünker.

Vollversammlungen finden alle sechs Jahre statt, die letzte 2012 in Florenz, die nächste 2018 in Basel. „Frei für die Zukunft – evangelische Kirchen in Europa“, das war das Thema der Tagung in Florenz.

Ein Rat aus 13 Personen, in dem unsere Landeskirche nicht vertreten ist, führt zwischen den Vollversammlungen die Geschäfte. Er organisiert Lehrgespräche, sorgt für Publikationen und Stellungnahmen zu wichtigen theologischen Themen.

Auf der Synodentagung im April 2012 berichtete der damalige Vizepräsident Volker Fritz von der ersten Begegnungstagung europäischer Synodaler in Bad Boll. Ich darf Ihnen heute von der zweiten Tagung dieser Art Ende Januar dieses Jahres in Budapest berichten, an der ich teilnehmen konnte.

„Wie prägt der Protestantismus das Europa von heute und morgen?“ Zu diesem Thema waren Delegierte aus 23 Nationen nach Ungarn gekommen, darunter waren auch Vertreter aus 13 Gliedkirchen der EKD, die VELKD und die Herrnhuter Brüdergemeinde. Der Bogen der Teilnehmenden spannte sich von Norwegen bis in die Karpatho-Ukraine. In vielen Gesprächen am Rande konnte ich mich informieren über Sorgen und Nöte, über Herausforderungen und manchen Existenzkampf, denke ich zum Beispiel an die Siebenbürger Kirche, bei der viele Gemeinden kaum noch Mitglieder haben und die jungen Menschen alle abwandern ins Ausland, oder aber die prekäre Lage in der Ukraine bedingt durch die kriegerischen Auseinandersetzungen dort, die finanziellen Probleme mancher europäischer Kirchen – und ich durfte erkennen, in welcher glücklicher Lage sich die Kirchen in Deutschland befinden, trotz all der Sorgen, die uns hinlänglich bekannt sind.

Natürlich begann die Tagung mit einem Eröffnungsgottesdienst, danach begrüßte die ungarische Präsidentin der GEKE, Klara Tarr, die Anwesenden, und der Generalsekretär führte in die Tagung ein.

Dabei fand Bischof Bünker sehr deutliche Worte und forderte, dass Kirche in der pluralistischen, offenen Gesellschaft bekenne, dienende und helfende Kirche sein müsse, dazu auch missionarisch und Kritik übend an herrschenden Zuständen, dort, wo es nötig sei, aber auch sich selbst immer wieder zu Buße und Umkehr aufgerufen begreife.

In einer gemeinsamen Zeitreise, die dem Kennenlernen untereinander trefflich diente, zeigte Dr. Heidtmann von der Akademie Bad Boll die gemeinsame evangelische Identität auf.

Am Abend führte Prof. Dr. Daniele Garrone von der Waldenserkonfession in Rom in einem Vortrag in die Frage ein: „Was hat die Reformation für die Laien in der Kirche bewirkt, und welche Auswirkungen hat das bis heute.“ Ein interessantes Thema, ein gelungener Vortrag, der allerdings auch die Frage nach dem Zusammenhang mit dem Thema der Tagung aufwarf.

Nach einem Bibel-Teilen in Arbeitsgruppen am nächsten Morgen beschäftigten sich diese mit unterschiedlichen Aspekten, in die jeweils kurze Statements einführten. So konnte man sich mit dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat bzw. Politik auseinandersetzen, damit, wie sich etwa Kirche in der Gesellschaft darstellt. Nicht ausbleiben konnte natürlich auch die Frage von Wirtschaft und Finanzen, ebenso wurden die Veränderungen im Familienbild und der Altersstruktur angesprochen, auch die Flüchtlingsströme und ihre Auswirkungen auch auf die Kirchengemeinden und die Weltverantwortung der Kirche.

Ich möchte nicht verhehlen, dass das Abendprogramm dieses Tages auf alle Delegierten einen besonderen Eindruck machte: eine Schifffahrt auf der nächtlichen Donau, die erleuchtete Stadt im Blick – doch neben Schauen und Staunen war genügend Gelegenheit gegeben, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Aus den Ergebnissen der Arbeit in den verschiedenen Gruppen legte eine Redaktionsrunde einen Entwurf für die Schlusserklärung der Tagung vor, der heiß diskutiert und auch in etlichen Punkten verändert und ergänzt wurde. Die gesamte Schlusserklärung, die ich nicht vorlesen werde, wird dem Protokoll unserer Synodentagung angefügt (siehe Anlage 17), ich möchte an dieser Stelle nur einige Punkte daraus zitieren:

- unter der Überschrift „Den Glauben weitergeben“: Erziehung und Bildung bedeutet, Menschen zu einem verantwortlichen Leben vor Gott und den Mitmenschen zu befähigen.
- oder: Junge Menschen sind unsre wichtigste Ressource jetzt und in der Zukunft, wir müssen Sorge tragen, dass sie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens einbezogen werden.
- zum Thema „Gemeinschaft von Kirchen“: Die GEKE wird gebeten, offiziell Laien in ihre Strukturen und Aktivitäten einzubeziehen zur Förderung der Kirchengemeinschaft auf allen Ebenen.
- „Glaube und Tat“ – ein weiterer Schwerpunkt der Erklärung: eine Empfehlung an alle Synoden, dass finanzielle Entscheidungen auch Abbild unserer Werte sind, ebenso aber auch sollen sich die Synoden in Ausübung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Standards für Nachhaltigkeit setzen.

Dieser Bericht möge dazu beigetragen haben, dass Sie, liebe Konsynodale, mit dem Begriff GEKE etwas mehr anfangen können- weitere Informationen sind auch im Internet bereitgestellt unter diesem Stichwort. Der Bericht wollte aber auch aufzeigen, dass die Probleme aller evangelischen Kirchen in Europa sich ähneln und es durchaus sinnvoll ist, sich mit den Forderungen der Schlusserklärung auseinander-

zusetzen. Auch wir in Baden diskutieren immer wieder manche dieser Punkte, sicherlich auch wieder bei den Haushaltsberatungen im Herbst und bei all unseren Überlegungen zu Nachhaltigkeit und zur Zukunft der Kirche.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Und wir danken Ihnen, Herr Präsident Wermke.

Es ist ja so, in einem zusammenwachsenden Europa geht es nicht, dass wir nur noch auf uns schauen, sondern da ist es wichtig, dass auch die Kirchen die europäische Perspektive wahrnehmen. Dazu sind solche Berichte dienlich, damit wir immer daran erinnert werden, dass es nicht nur Kirche bei uns gibt, sondern die Kirchen in Europa ganz ähnliche Probleme haben, und vor allen Dingen, dass es Glaubensgeschwister sind, mit denen wir zusammengehören.

Ganz herzlichen Dank für den Bericht.

XVII

Bestätigung der Wahl ins Stellvertretendenamt des Finanzausschusses durch die Landessynode

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII. Nach der Geschäftsordnung der Landessynode § 16 Abs. 1 bedürfen die Wahlen zum Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt der ständigen Ausschüsse der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung – so heißt es in unserer Geschäftsordnung – erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl.

Der *Finanzausschuss* hat Frau Winkelmann-Klingsporn zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Auch hier haben wir die Möglichkeit, diese **Wahl** per Akklamation zu bestätigen. Es sei denn, es möchte jemand von Ihnen geheime Wahl beantragen. Wenn das nicht der Fall ist, bitte ich um Ihr Einverständnis, dass wir per Akklamation das machen.

(Beifall)

Dann bitte ich um die Bestätigung der Landessynode zur Wahl von Frau Winkelmann-Klingsporn zur stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine. Bei Enthaltung der Betroffenen ist die Bestätigung so erfolgt.

Vielen Dank, Frau Winkelmann-Klingsporn, dass Sie sich zur Verfügung stellen.

XVIII

Bericht der EKD-Synodalen

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII. Es berichtet der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich verspreche Ihnen, dieses Mal wird es viel kürzer!

Die letzte Synode der EKD liegt nun fast ein halbes Jahr zurück und die konstituierende neue Synode tritt bereits im Mai zusammen. Ich möchte deshalb meinen Bericht gleich mit einer von der EKD vorgesehenen Neuerung beginnen. Die Synode hat im November eine neue Ordnung zur Verpflichtung der Mitglieder der Synode der EKD, der Generalsynode der VELKD – die Lutheraner – und der Vollkonferenz der UEK – das sind die Unierten – zu Beginn einer Amtsperiode beschlossen. Schon allein die Tatsache, dass

man das machen muss, ist gut. Sie ist Ausfluss des sogenannten Verbindungsmodells, das einen engeren Zusammenschluss zwischen den drei Institutionen vorsieht. Näheres kann ich jetzt dazu nicht ausführen, das werden sicherlich die neuen EKD-Synodalen auf den kommenden Synodaltagungen tun. Ich möchte nur kurz die Unterschiede in der Verpflichtung erläutern – gegenüber der Verpflichtung, die wir zu Beginn der letzten Synode in Magdeburg hatten. Dort mussten die lutherischen und die unierten Synodalen links und rechts in der Kirche sitzen, getrennt durch den Mittelgang. Für die Württemberger, die nun keinem dieser Bünde angehören, wurde es schwierig.

(Heiterkeit)

Vorne stand jeweils der die entsprechende Gruppierung leitende Bischof. Dieser verpflichtete dann die seiner Gruppierung zugehörigen Synodalen. Dies hatte damals zu erheblichem Unmut und Unverständnis unter uns Synodalen geführt. Neu ist nunmehr, dass es nicht nur keine Sitzordnung mehr gibt, sondern alle Synodalen sowohl vom Ratsvorsitzenden der EKD als auch vom leitenden Bischof der VELKD und dem Vorsitzenden der Vollkonferenz der UEK gemeinsam verpflichtet werden. Wir als badische unierte Christen können das zwar als Fortschritt mit Freude, aber dennoch nur ungläubig staunend so zur Kenntnis nehmen.

(Heiterkeit)

Das Schwerpunktthema der Synode hieß „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“.

Dieser Tagesordnungspunkt ist weitgehend von den sogenannten Jugenddelegierten – die haben etwas davon verstanden, wir anderen nicht – erarbeitet und hervorragend gestaltet worden. Ich kann hier auf die sehr informative Broschüre verweisen, die Auskunft zu allen damit zusammenhängenden Fragen gibt. Sie ist ganz fantastisch. Sie zeigt sehr viele Beispiele, vom elektronischen Gemeindebrief bis was weiß ich alles, und zeigt anschauliche Beispiele für die Arbeit mit dem wichtigen Thema auf.

(Zuruf: Steht das im Netz?)

(Vizepräsident **Jammerthal**:
Schauen Sie unter „www.ekd.de“ nach!)

– Wie Sie wissen, hat die letzte Synode auch einen neuen Vorsitzenden, Herrn Landesbischof Bedford-Strohm, gewählt. Für diese Wahl war ein entscheidender Gesichtspunkt, dass der Vorsitzende nicht nur übergangsweise für ein Jahr gewählt werden sollte, sondern auch für die neue Amtsperiode als Kandidat zur Wahl gestellt werden konnte.

Schließlich sind, wie immer auf einer Synode, eine Menge von Beschlüssen gefasst worden, deren Themenspektrum vom Schutz von Flüchtlingen über das Freihandelsabkommen der EU und den USA bis zur strengeren Regulierung von Fracking reichten.

Wenn Sie mir noch eine abschließende persönliche Bemerkung erlauben: Ich habe immer mit etwas gemischten Gefühlen an diesen Synoden teilgenommen. Man hat als einfacher Synodaler dort wirklich den Eindruck, in kaum einer Weise an den bereits weitgehend abgestimmten Vorlagen etwas ändern zu können. Die letzte Synode hatte hier einen anderen Charakter, und die Mitarbeit war diesmal wirklich interessant und deshalb auch befriedigend.

Für mich war das ein ganz positiver Abschluss.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Heidland, für den Bericht und danken allen, die unsere Landeskirche in der EKD-Synode vertreten haben. Wenn die Tagungen der EKD-Synode wenigstens halb so unterhaltsam sind wie Ihr Bericht, dann können sich unsere Synodalen auf die nächste Tagung freuen.

XIX

Verschiedenes

Vizepräsident **Jammerthal**: Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ will Ihnen der Synodale Breisacher etwas mitteilen und eine **Anregung** geben.

Synodaler **Breisacher**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, ich möchte an dieser Stelle eine Anregung weitergeben. Dabei spreche ich nicht als Vorsitzender des Hauptausschusses, sondern als gewöhnliches Mitglied der Landessynode. Ich spreche aber zugleich im Namen einer ganzen Reihe von Konsynodalen.

Die Situation von sogenannten *LSBTTIQ-Menschen* ist erst in letzter Zeit in den Fokus einer größeren Öffentlichkeit geraten – nicht zuletzt durch die Diskussionen um den neuen Bildungsplan für Baden-Württemberg. In diesem Kürzel „LSBTTIQ“ sind bekanntlich Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität bzw. Orientierung zusammengefasst. Wir nehmen wahr, dass bei manchen Aspekten vielen Mitgliedern unserer Kirche gar nicht klar ist, was genau damit gemeint ist. Bei einzelnen Aspekten – beispielsweise bei intersexuellen Menschen – besteht vermutlich ein großer Konsens, dass solchen Menschen in der Vergangenheit vielfach Unrecht geschehen ist. Wie auch immer man zu all dem steht, klar ist, dass jeder Mensch Achtung verdient.

Zweimal in den vergangenen Wochen hat sich auch unser Landesbischof öffentlich zum Thema „Sexuelle Identität bzw. sexuelle Orientierung“ geäußert. Dabei wurde er in der Presse mit den Worten zitiert, er würde sich für eine „erneuerte Sexualethik“ aussprechen. Dies zeigt ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an der Haltung der Kirchen. Bei beiden Veranstaltungen wurde auch das Thema „Gender“ angeschnitten, das für die LSBTTIQ-Thematik einen größeren Bezugsrahmen bildet. Hier nehmen wir wahr, dass in der Gender-Forschung auch Forderungen geäußert werden, die über eine bloße gesellschaftliche Toleranz sexueller Orientierungen weit hinausgehen. Für eine qualifizierte Beteiligung an dieser Diskussion müssen wir als Kirche in einen Prozess der Klärung einsteigen, welche dieser Forderungen wir aufgreifen und von welchen wir uns gegebenenfalls auch distanzieren möchten.

Menschen an einen Tisch zu bringen, das ist unsere große Stärke als Volkskirche. Bei uns können und sollen die unterschiedlichsten Menschen Heimat finden. Hier können sie miteinander im Gespräch sein, hier können sie sich gegenseitig kennenlernen und Verständnis füreinander gewinnen. Wir sind deshalb der Meinung, dass sich auch die Landessynode zu diesem Thema eine differenzierte Position erarbeiten sollte.

Wir sprechen uns dafür aus, dass sich das Präsidium unserer Landessynode, vielleicht auch der Ältestenrat, gemeinsam mit dem Oberkirchenrat geeignete Wege überlegt, wie dieses Thema behandelt werden kann. Eine gute Möglichkeit wäre dazu ein Studientag der Landessynode, wie wir es schon öfter praktiziert haben. Dabei muss gewährleistet werden, dass in diesem Diskussionsprozess auch unterschiedliche Positionen gehört und bedacht werden.

In einem weiteren Schritt darf dieser Diskussionsprozess nicht auf die Synode beschränkt bleiben, sondern sollte auf den verschiedenen Ebenen unserer Landeskirche aufgenommen und weitergeführt werden. Dazu könnte man beispielsweise gemeinsam einen Reader mit Hintergrund-Informationen erarbeiten, der den Bezirken und Gemeinden für die dortigen Diskussionen zur Verfügung gestellt wird. In einem solchen Reader sollten auch unterschiedliche Positionen zum Thema „Gender“ aufgegriffen werden, die im Moment im Schwange sind.

Es ist hier nicht der Ort, dieses Thema noch weiter zu entfalten. Unser Anliegen ist es, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese Fragen in einer guten Weise auf unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche diskutiert werden können.

Dieser Bitte haben sich neben meiner Person namentlich folgende Synodale angeschlossen:

Dr. Ralf Daum, Matthias Götz, Dr. Winfried Klein, Dr. Peter Kudella, Prinz zu Löwenstein und Thomas Rufer.

Sicher hätten sich noch mehr Synodale dieser Bitte angeschlossen, wenn noch mehr Zeit gewesen wäre, Leute anzusprechen.

Unser Landesbischof ist heute Abend leider nicht dabei. Ich werde ihn morgen früh gleich persönlich von dem Votum informieren. Ich habe dennoch darum gebeten, diesen Punkt heute unter „Verschiedenes“ aufzunehmen, da morgen Nachmittag, wie zu hören war, ganz viele schon unterwegs oder sonstwie entschuldigt sind.

Wir haben diese Bitte nicht als Antrag formuliert, der von der Synode beschlossen werden müsste. Wir überlassen es der Weisheit des Präsidiums und des Ältestenrates, sich gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat sinnvolle Wege zu überlegen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken für die Anregung und werden im Präsidium und im Ältestenrat darüber sprechen, wie wir damit umgehen können.

Jetzt noch eine unangenehme Mitteilung: Vor Beginn der morgigen Plenarsitzung bitten wir Sie, die Zimmer zu räumen. Das muss sein, damit die Zimmer gereinigt werden können.

Noch eine Mitteilung an die Mitglieder des Ältestenrates: Sie mögen bitte nach der Sitzung nach vorne zum Präsidiumstisch kommen, wir müssen noch etwas besprechen.

XX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Froese um das Schlussgebet.

(Der Synodale Froese spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 21:35 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 25. April 2015, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:

Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens (OZ 02/04)

Berichterstatterin: Synodale Baumann (HA)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015:

Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch (OZ 02/08)

Berichterstatterin: Synodale Hammelsbeck (HA)

VI

– Bericht des Hauptausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

P10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“ (OZ 02/05)

Berichterstatterin: Synodale Schaupp (HA)

– Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

K15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“ (OZ 02/05)

Berichterstatterin: Synodale Handtmann (BDA)

– Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

K12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (OZ 02/05)

Berichterstatterin: Synodale Grether (BDA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:

Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage Mittelfristige Finanzplanung (OZ 02/03)

Berichterstatter: Synodaler Lohrer (HA)

und Synodaler Steinberg (FA)

VIII

Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl

Pfarrerinnen Stepputat

IX

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 02/07)

Berichterstatter: Synodaler Kreß (RA)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014:

Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 02/01)

Berichterstatter: Synodaler Froese (BDA)

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 02/06)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

XII

Verschiedenes

XIII

Schlusswort des Präsidenten

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Kienzler um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Kienzler spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle sehr herzlich heute Morgen hier im Saal zu unserer letzten Plenarsitzung dieser Tagung. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Wilfried **Braun**, Vizepräsident der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und bitte ihn auch gleich um sein **Grußwort**.

Herr **Braun**: Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, dass ich nach meinem Grußwort bei Ihrer letzten Tagung schon wieder hier stehe und spreche, muss Sie nicht fürchten lassen, dass ich Ihnen mit meinem Auftritt künftig bei jeder Tagung die Zeit stehlen werde. Für diesmal aber freue ich mich sehr, wenn Sie mir noch einmal für ein paar Minuten Ihre geschätzte Aufmerksamkeit schenken. Das aus dreifachem Grund:

Zum einen, weil ich die Gelegenheit nutzen möchte, Ihrer langjährigen Präsidentin, Frau Margit Fleckenstein, Reverenz zu erweisen, auch wenn Sie heute Morgen leider nicht mehr da ist, wie ich gerade vorhin erfahren habe. Sie haben sie am ersten Sitzungstag dieser Tagung verabschiedet, an dem ich leider nicht hier sein konnte.

Unter ihrer Ägide als Synodalpräsidentin hat es eine beachtliche Annäherung unserer beiden Kirchenparlamente gegeben. Dafür möchte ich ihr namens der württembergischen Landeskirche öffentlich herzlich danken. Ich wage nun nicht, davon zu träumen, dass eine Vereinigung unserer beiden Landeskirchen noch zu unserer beider Lebzeiten stattfinden wird. Dass aber an einer stetigen weiteren Annäherung kein sinnvoller Weg vorbeiführt, steht für mich außer Frage. Ebenso, dass solche Annäherung kein Selbstläufer ist. Sie braucht ganz sicher und dringend so couragierte Persönlichkeiten wie Frau Fleckenstein, Menschen, die gleich ihr auch die für solche Prozesse notwendige Geduld und nicht zuletzt einen so herzerfrischenden Humor mitbringen.

Als kleines äußeres Zeichen großer Dankbarkeit möchte ich ihr diese Rose überreichen. Vielleicht finde ich irgendeinen Weg, wie sie zu ihr kommen kann, auch wenn sie heute nicht da ist. Ich werde dann auch eine persönliche Einladung anfügen und sie in naher Zukunft zu den historischen Wurzeln ihres schönen Landes einladen, nämlich zu einem Besuch der Krypta der ersten Vertreter des badischen Markgrafengeschlechts. Einen Tag lang werde ich sie dann bitten, mein Gast zu sein, im nicht minder schönen württembergischen Städtchen Backnang.

Das Zweite ist die Ankündigung einer weiteren Einladung. Sie ergeht an Sie alle und betrifft den Kirchentag, der in sechs Wochen in Stuttgart stattfindet. Es wäre schön, wenn es dabei auch besonders viele baden-württembergische Begegnungen geben würde. Vielleicht können Sie dafür in Ihrem Umfeld Werbung machen oder gar selber kommen. Namentlich den jetzigen Präsidenten Ihrer Synode und den Herrn Landesbischof möchte ich einladen und auf den Empfang der Synodalpräsidenten und Bischöfe, den unsere Landeskirche ausrichten wird, hinweisen.

Mein Drittes ist schließlich ein Verweis auf ein Jubiläum, das am Mittwoch dieser Woche gefeiert wurde. Das ökumenische Institut des lutherischen Weltbundes in Straßburg beging seinen 50. Geburtstag mit einer Reihe von Schlaglichtern auf die seither geleistete Arbeit und einer beeindruckenden Bandbreite von Gratulanten aus aller Welt. Dass ich dabei auch Frau Professor Nüssel getroffen habe, die Mitglied Ihrer Synode ist, hat mich besonders gefreut.

Man muss gewiss nicht unbedingt Lutheraner sein, um zu erkennen, wie viel Grundlegendes für die Verständigung der christlichen Konfessionen in den letzten 50 Jahren in diesem Institut geleistet wurde – in aller Regel im Verborgenen. Umso dankbarer sollten wir die Früchte dieser Arbeit genießen und in unseren Gemeinden austeilen, Früchte, die mit den Stich-

worten Leuenberger Konkordie, gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, Aussöhnung mit den Mennoniten und Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017, nur ansatzweise benannt sind.

Als Freund und informeller Mitarbeiter des Instituts möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auch um Ihr Mitdenken in Sachen personeller und finanzieller Unterstützung dieser für uns Protestanten so wertvollen Arbeit bitten, insbesondere für Hinweise auf jüngere ökumenisch interessierte und akademisch ausgewiesene Theologinnen und Theologen wäre ich Ihnen verbunden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen einen gewinnbringenden Verlauf dieses letzten Sitzungstages Ihrer Frühjahrstagung.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Braun. Bitte nehmen Sie auch unsere Grüße mit in Ihre Landessynode. Wir haben im Juli ein Treffen der beiden Präsidien, wo wir diesen von Ihnen angesprochenen Austausch weiter pflegen werden, und zwar in neuer Zusammensetzung. Ich denke, dass Herr Oberkirchenrat Strack, der für die Personalsachen zuständig ist, Ihre letzte Bitte sehr wohl gehört hat. Vielleicht können Sie dann mit ihm auch in der Sache noch einmal Kontakt aufnehmen.

III

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Es gibt einige Bekanntgaben:

Für den „Beirat für den friedensethischen Prozess“ hatten wir vorab gebeten, in den Ausschüssen um die Mitgliedschaft zu werben und haben folgende Nennungen erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat bat um die Entsendung von vier Synodalen. Dies wären – die Zustimmung der Personen liegt jeweils vor:

Aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Michelsteinmann, aus dem Hauptausschuss Frau Schaupp und Frau Weida, aus dem Rechtsausschuss Frau Wiegand.

Sind Sie mit der Entsendung einverstanden?

(Beifall)

Dann bitte ich um Morgengymnastik.

(Abstimmung geschieht)

Herzlichen Dank, das ist die deutliche Mehrheit.

Dann gibt es eine Vorbereitungsgruppe „Strukturfragen synodaler Arbeit“. Die ständigen Ausschüsse entsenden in diese Gruppe:

Herrn Gerd Otto, Frau Schlumberger-Maas, Frau Baumann, Herrn Haßler, Herrn Ehmann, Herrn Dr. Kudella. Der Finanzausschuss wird noch nachbenennen.*

Die Personen erhalten dann eine Einladung. Ich denke, wir treffen uns bei der Zwischentagung, um die ersten Vorabsprachen zu treffen. Wir werden es nicht vergessen, Sie rechtzeitig darauf hinzuweisen.

* Ergänzung im Nachgang der Tagung: Herr Peters und Herr Steinberg für den Finanzausschuss.

IV

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:

Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

(Anlage 4)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage OZ 02/04: Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Wir hören den Bericht der Synodalen Baumann aus dem Hauptausschuss.

Synodale **Baumann, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! In einer Zeit, in der uns auf unseren Straßen und in unseren Gemeinden Menschen begegnen, die sich aus Ländern voller Gewalt und Kriege auf den Weg zu uns gemacht haben; in einer Zeit, in der uns vermehrt auch Klimaflüchtlinge begegnen, die in ihren Herkunftsländern nicht mehr das vorfinden, was sie zum Leben brauchen; in dieser Zeit voller globaler Herausforderungen auch für die Kirchen dieser Welt ruft der Ökumenische Rat der Kirchen auch uns als badische Landeskirche dazu auf, uns an einem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu beteiligen.

Im November 2013 ist der Ökumenische Rat der Kirchen zu seiner zehnten Vollversammlung in Busan zusammengetreten. Unter dem Thema „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ beschrieb er den Fokus seiner Arbeit für die kommenden Jahre.

Auch unsere Landeskirche war durch acht Personen in verschiedenen Funktionen an dieser Vollversammlung beteiligt.

Sie endete mit einer Schlussbotschaft der Delegierten an ihre Mitgliedskirchen, in der sie zu einem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ aufriefen.

Mittlerweile ist diesem Aufruf ein Dokument des Zentralausschusses gefolgt mit dem Titel „Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“, das diesen Aufruf vertieft (siehe Anlage 4).

Dort werden die Mitgliedskirchen und Partner dazu aufgefordert, „die Berufung als Kirche durch ein gemeinschaftliches Engagement für die äußerst wichtigen Anliegen der Gerechtigkeit und des Friedens zu erneuern und eine Welt zu heilen, in der Konflikte, Ungerechtigkeit und Schmerz herrschen.“

Die im Ökumenischen Rat der Kirchen verbundene Gemeinschaft der von Christus berufenen und in ihm verbundenen Christinnen und Christen möchte auf diese Weise den 1948 begonnenen Weg fortsetzen und gemeinsam mit anderen Glaubensgemeinschaften und allen Menschen guten Willens unterwegs bleiben.

Nur ein gemeinsames glaubwürdiges Zeugnis für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und die Vergewisserung der geistlichen Wurzeln könnten einer von Ungerechtigkeit und Unfrieden geprägten Welt entgegen-treten.

Somit vereint der „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ sowohl eine grundlegende geistliche Dimension als auch theologische, ekklesiologische und ethische Folgen.

Der Begriff „Pilgrimage“, „Pilgerweg“, steht hierbei als Metapher für viele kleine Schritte in einem fortlaufenden Prozess. Er wird bewusst offen gehalten für ganz unterschiedliche Formen der Ausgestaltung.

So sei es denkbar, ihn wörtlich zu nehmen und beispielsweise konkrete thematisch orientierte Pilgerwege zu „Orten des Schmerzes“, die für menschliches Leid stehen oder zu „Kraftorten“, die für Dank, Bewahrung und Neuanfang stehen, zu entwickeln.

Gedacht ist daneben aber auch an eine ökumenische und geistliche Gesamtperspektive für Projekte, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen.

Pilgerschaft wird hierbei verstanden als eine bewusste Haltung, Verheißung und Praxis in der Nachfolge Jesu Christi, die ihre Kraft aus Gottes Verheißungen bezieht.

Ziel des Pilgerweges ist es, das ökumenische Miteinander zu vertiefen und am gegenseitigen geistlichen Reichtum Anteil zu haben. Als sinnvoll wird die Möglichkeit erachtet, lokale und regionale mit internationalen und ökumenischen Partnern zu verbinden.

Im Mittelpunkt des Pilgerwegs steht der Prozess der theologischen Reflexion.

Ausgehend davon sollen Handlungsrichtungen und Reflexionen gemeinsam entwickelt und der Austausch von Beiträgen und Ressourcen gefördert werden.

Der thematische Fokus soll dabei auf folgenden Schwerpunkten liegen: auf einem gerechten Frieden und auf Menschenrechten, auf einer dem Leben dienenden Ökonomie („a life-affirming economy“) und auf Klimagerechtigkeit.

Wer kann sich an diesem Pilgerweg beteiligen?

Die Kirchen, also auch unsere badische Landeskirche, sollen die Hauptakteure des Pilgerweges sein – in ihrem jeweiligen Kontext und durch ihre internationale Zusammenarbeit.

Dennoch, so der Zentralausschuss des ÖRK, könne der Aufruf auch und gerade als Chance für Einzelpersonen, Ortsgemeinden und Gemeinschaften gesehen werden.

Auf Gott und aufeinander hören und dann den Weg gemeinsam gehen, das steht hinter dem Konzept des Pilgerweges, zu dem auch wir eingeladen sind.

Der Bildungs- und Diakonie- sowie der Hauptausschuss haben über den Pilgerweg und die Beteiligung der badischen Landeskirche an demselben intensiv beraten.

Sie stellen fest, dass die badische Landeskirche im Blick auf die Themen des Pilgerweges schon seit längerer Zeit intensiv aktiv ist. Zu nennen sind hier beispielsweise

- der von der 11. Landessynode beschlossene friedensethische Prozess „Kirche des gerechten Friedens werden“,
- das Klimaschutzprogramm,
- die Beteiligung durch eine „große Werkstatt Transformation“ am bundesweiten ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben, den Wandel gestalten“ und
- das bereits laufende Projekt „Öko-fair-soziale Beschaffung“.

All diese bereits begonnenen Prozesse könnten in den Kontext des ökumenischen Pilgerweges gestellt werden. Dadurch bietet sich unserer Landeskirche die Chance, ihre Initiativen mit ökumenischen und internationalen Partnern zu vernetzen, wichtige Ergebnisse in den ÖRK oder andere ökumenische Institutionen einzubringen und gleichzeitig auch umgekehrt von der Kompetenz der anderen Institutionen zu profitieren.

Aus den Dialogen heraus könnten dann weitere Maßnahmen und Initiativen vorgeschlagen werden.

Der Hauptausschuss stimmt der Eingabe darin zu, dass es, gerade weil es bereits in unserer Landeskirche eine Reihe von Prozessen gibt, die im Sinne des Pilgerweges laufen, sinnvoll wäre, sich an diesem Pilgerweg zu beteiligen.

So würde das wichtige und notwendige Signal gesendet, dass unsere Landeskirche die inhaltliche Ausrichtung des ÖRK unterstützt. Es wäre ebenfalls ein wichtiges Signal in die Bezirke und Gemeinden hinein, die Impulse des ÖRK aufzunehmen.

Laut Eingabe würden durch die Beteiligung am Prozess des Pilgerweges keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen entstehen. Denkbar ist natürlich, dass sich aus diesem Prozess heraus neue Ideen für weitere Initiativen und Maßnahmen entwickeln. Diese wären dann auf dem üblichen Weg in die Gremien einzubringen und dort müsste darüber entschieden werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat bereits eine referatsübergreifende Fachgruppe eingerichtet, die aktuell mit der Entwicklung neuer Ideen und Projekte beschäftigt ist.

Der Hauptausschuss sieht die Chance, durch die Teilnahme am Pilgerweg auch bereits bestehende Projekte geistlich bedenken zu können.

Des Weiteren erkennt er in der Teilnahme am Pilgerweg die Chance, durch Dialog und gegenseitigem Austausch auch vor Ort in den Gemeinden und Bezirken ökumenische Netzwerke gründen und Kooperationen und Synergien fördern zu können. Gerade auch durch die Kooperation mit nicht-kirchlichen Gruppen und Initiativen, so der Bildungsausschuss, würden sich vor Ort Chancen der Synergien und somit möglicherweise auch des Gemeindeaufbaus ergeben.

Interessierte Bezirke und Gemeinden sollten die Möglichkeit erhalten, auf das Dokument des Zentralausschusses des ÖRK zugreifen zu können. Ebenso sollten Gemeinden darauf verwiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, die Teilnehmenden unserer Landeskirche an der Vollversammlung als Referierende in die Gemeinden und Bezirke einzuladen.

Dabei erachtet es der Hauptausschuss als besonders lohnenswert, sich mit den im Dokument des Zentralausschusses aufgeführten drei Aspekten des Pilgerweges der *via positiva*, der *via negativa* und der *via transformativa* zu befassen.

Der Haupt- und der Bildungs- und Diakonieausschuss haben sich für eine Teilnahme der badischen Landeskirche am Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ausgesprochen und bitten die Synode, diese Teilnahme zu beschließen.

Der Antrag legt Ihnen eine leicht geänderte Fassung im Vergleich zur Antragsformulierung der Eingabe vor. Änderungen erfolgten vor allem in redaktioneller Hinsicht. Daneben wurde

der ursprünglich dritte Absatz dem zweiten vorangestellt, sodass sich das Gestalten des geistlichen Weges und die theologische Reflexion nun auch auf die bereits bestehenden Projekte beziehen.

Die Synode wird gebeten, Folgendes zu beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt den Aufruf der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu einem ökumenischen „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Sie ist dankbar für diesen Impuls aus der weltweiten Ökumene und beteiligt sich am „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Sie führt ihr Engagement für Gerechtigkeit und Frieden weiter und bringt es in die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat ein.

Sie sieht insbesondere das in der 11. Legislaturperiode der Landessynode beschlossene Klimaschutzkonzept, die Umsetzung der Beschlüsse zur Friedensarbeit, den ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben, den Wandel gestalten“ und das Projekt „Öko-fair-soziale Beschaffung“ als Beiträge auf diesem Weg.

Sie nimmt die Herausforderung an, diesen Weg und dieses Engagement bewusst auch als einen geistlichen Weg zu gestalten, theologische Fragen von Einheit und Mission zu bedenken und die Zusammenarbeit mit ökumenischen und internationalen Partnern zu suchen.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, weitere Schritte zur Umsetzung vorzubereiten und der Synode in geeigneter Form zu berichten. Sie ermutigt Gemeinden, eigene Ideen zu entwickeln und/oder sich an den bereits angestoßenen Prozessen zu beteiligen. Der Gedanke des Pilgerweges und seine Themen sollen auch bei der Gestaltung des Reformationsgedenkens eingebracht werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Baumann. Ich eröffne die Aussprache und schließe die Aussprache auch wieder. Ich vermute fast, dass Frau Baumann auch kein **Schlusswort** sprechen möchte.

Synodale **Baumann, Berichterstatte**rin: Das ist falsch!

(Präsident **Wermke**: Aber geme!)

Ich möchte an dieser Stelle ganz herzlich noch einmal den acht Delegierten unserer Landeskirche danken, die uns dort auf der Vollversammlung vertreten haben.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Sie haben in blau den Beschlussvorschlag erhalten, bei dem Sie der Korrektheit wegen bitte den Satz streichen „Die Synode wird gebeten, Folgendes zu beschließen“. Denn oben drüber steht „Beschlussvorschlag“.

Der Beschlussvorschlag beginnt mit den Worten „Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden ...“

Ich würde gerne diesen Beschlussvorschlag, auch wenn er ursprünglich in drei Abschnitte gegliedert war, insgesamt **abstimmen**. Gibt es dagegen Bedenken? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie, wenn Sie dieses so beschließen möchten, sich zu melden.

(Abstimmung geschieht)

Das ist die weit überwiegende Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Das ist somit einstimmig beschlossen, herzlichen Dank!

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, das ist ein gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch, zu finden unter OZ 02/08. Es berichtet uns die Synodale Hammelsbeck aus dem Hauptausschuss.

Synodale **Hammelsbeck, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die Evangelische Kirche in Baden will einen Anhang zum Evangelischen Gesangbuch herausgeben, und dieser soll – das ist das Entscheidende – einen offiziellen Status erhalten.

Was hat es mit dieser Idee zum jetzigen Zeitpunkt auf sich?

Ausgangspunkt für die Überlegungen ist die Anfrage aus Württemberg, ob sich die badische Landeskirche an einer Neuauflage des Liederheftes „wwdl“ beteiligen wolle. „wwdl“ ist die Abkürzung für „wo wir dich loben wachsen neue Lieder“ und steht für das 2005 von Württemberg, Baden und der Pfalz herausgegebene Liederheft, in das 94 neuere Lieder aufgenommen wurden, die im Evangelischen Gesangbuch nicht berücksichtigt worden waren. Dieses Liederheft „wwdl“, das als freies Verlagsprodukt erschienen ist, wird nur in etwa der Hälfte der badischen Gemeinden regelmäßig benutzt. Es hat also lange nicht den Bekanntheitsrang erlangt wie das – sicherlich den meisten von Ihnen hier noch bekannte – frühere offizielle grüne Ergänzungsheft „Anhang 77“.

Genau an diesen offiziellen Rang – wie ihn der „Anhang 77“ hatte – will die badische Landeskirche nun anknüpfen. Die Abteilung „Gottesdienst und Kirchenmusik“ hat vorgeschlagen, eine Neuauflage des Heftes „wwdl“ als offiziellen Anhang zum Evangelischen Gesangbuch in Baden einzuführen – und zwar dann unter einem neuen, noch zu findenden Titel.

Warum ist ein solcher verbindlicher Anhang sinnvoll oder gar notwendig?

Seit der Herausgabe des Evangelischen Gesangbuchs mit seinen Regionalteilen sind inzwischen 20 Jahre vergangen. Die Erarbeitung eines neuen Gesangbuchs wirft mittlerweile seine Schatten voraus. Erste vorbereitende Arbeiten dazu sind angelaufen: so führt die Liturgische Konferenz der EKD derzeit eine breit angelegte Studie zur Rezeption des Evangelischen Gesangbuchs durch.

In dieser Zwischenzeit zwischen jetzigem und neuem Gesangbuch geht es nun darum, aus der Fülle der neu entstandenen Lieder heraus einen Prozess der Kanonisierung durchzuführen. Denn nur dann kann bei der Erstellung eines neuen Gesangbuches auf einen Schatz an neuen Liedern zurückgegriffen werden, von denen man weiß, dass sie auch wirklich gerne und oft gesungen werden.

Man kann in die Gesangbuchgeschichte bis ins 17. Jahrhundert zurückschauen und wird entdecken, dass der Prozess von der Liedproduktion bis zur Kanonisierung immer über eine Phase der Filtrierung geführt hat. Genau eine solche Filterfunktion soll der neue offizielle Anhang haben: Nämlich den großen Bestand an neu entstandenen Liedern

zu sichten, zu erproben, auszuwerten, welche sich in den Gemeinden bewähren, und die sich herauskristallisierenden Lieder dann in die Arbeit am neuen Gesangbuch einzubringen.

Ein verbindlicher Anhang hat darüber hinaus den großen Vorteil, dass er die neu geordnete Perikopenordnung abdrucken und alle dazu gehörigen neuen Wochenlieder und Wochenpsalmen, die nicht im Evangelischen Gesangbuch enthalten sind, aufnehmen könnte.

Der Beirat für Kirchenmusik und die Liturgische Kommission haben den Vorschlag der Abteilung „Gottesdienst und Kirchenmusik“ beraten und die Herausgabe eines offiziellen Anhangs zum Evangelischen Gesangbuch befürwortet. Obwohl die württembergische und die pfälzische Landeskirche an einem *verbindlichen* Anhang nicht interessiert sind, sollen die Erarbeitung einer Neuauflage von „wwdl“ und die Erstellung eines badischen verbindlichen Anhangs miteinander verbunden werden – um die Synergieeffekte z. B. beim Einholen der Rechte oder beim Notensatz zu nutzen.

Wie sieht nun das vorgeschlagene Procedere aus?

1. Bis zum Sommer dieses Jahres wird ein Landeskirchen übergreifender Liedheftausschuss gebildet, in dem aus der badischen Landeskirche die Bereiche Kirchenmusik, liturgische Kommission, Populärmusik, Kirchenchorverband, Kinder- und Jugendarbeit angemessen vertreten sind.
2. Am 13./14.11.15 veranstaltet die Evangelische Akademie Baden eine Tagung unter dem Arbeitstitel „Was ist ein gutes Kirchenlied?“, die für die Mitglieder des Liedheftausschusses verbindlich ist.
3. Die Gemeinden und Bezirke sollen bis Ende 2015 Vorschläge für aufzunehmende neu entstandene Lieder einreichen.
4. Die vom gemeinsamen Liedheftausschuss erstellte Liedliste wird im Herbst 2016 wiederum in die Kirchenbezirke zurückgegeben mit der Bitte um Rückmeldung.
5. Der badische Teil des Liedheftausschusses erarbeitet bis Anfang 2017 aus den Rückmeldungen der Kirchenbezirke einen Entwurf für den Gesangbuch-Anhang.
6. Die Landessynode beschließt im Herbst 2017 die Einführung dieses offiziellen Anhangs zum Evangelischen Gesangbuch für die badische Landeskirche.
7. Nach Abschluss der Perikopenordnungsrevision werden die entsprechenden Texte und Lieder in den badischen Anhang eingearbeitet.
8. Der Anhang zum Evangelischen Gesangbuch erscheint 2018.
9. Die Landeskirche subventioniert den Erwerb des Anhangs, sodass ihn alle Gemeinden anschaffen können.
10. Die Landeskirche stellt Begleitmaterial zur Verfügung wie etwa Literatur für Orgel und Posaunenchor. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden durch gezielte Fortbildungen entsprechend befähigt. Außerdem erscheint eine digitale Version des Anhangs.

Alle vier Ausschüsse haben das Anliegen eines badischen Anhangs zum Evangelischen Gesangbuch beraten und begrüßen es ausdrücklich.

Gerade angesichts der Diversität der Singkulturen in unserer Landeskirche halten es die Ausschüsse für geboten, einen „Liedgutschatz“ auf diese Weise zu kanonisieren.

Folgende Anregungen aus den Ausschüssen sollen in den Erarbeitungsprozess eingebracht werden:

1. Der Hauptausschuss bittet darum, das angesetzte Kriterium für die Datierung neuer Lieder – nämlich „Entstehung nach 1990“ – zu überprüfen. So soll es möglich werden, dass auch Lieder aus den Achtzigern eingereicht werden können ebenso wie Taizé-Gesänge, die vor 1990 entstanden und bislang nicht in das Evangelische Gesangbuch aufgenommen sind.
2. Es sollen ausdrücklich auch Kinderlieder in größerer Zahl im badischen Anhang erscheinen. Darauf weist der Hauptausschuss hin, auf dem Hintergrund, dass im jetzigen Evangelischen Gesangbuch nur sehr wenige Lieder für Kinder und für Familiengottesdienste enthalten sind. Durch die Aufnahme von Kinderliedern könnte dann nach und nach auch ein Lieder-Kanon für Kitas und für den Religionsunterricht entstehen.
3. Aus dem Hauptausschuss kommt auch die Idee, Liedtraditionen aus dem Weltgebetstag zu berücksichtigen.
4. Ebenfalls der Hauptausschuss regt an, dass die Kompatibilität zwischen Evangelischem Gesangbuch und Anhang nicht nur im Blick auf die Nummerierung anzustreben sei, sondern auch im Blick auf Layout und Format.
5. Haupt-, Bildungs- und Diakoniausschuss und Finanzausschuss bitten darum, dass unbedingt von Anfang an die Herausgabe einer digitalen Version anvisiert wird – neben der Druckversion natürlich.
6. Der Finanzausschuss schließlich legt großen Wert darauf, dass der Anhang auch für neue Medien – wie etwa Smartphones – zur Verfügung gestellt wird. Gedacht ist dabei zum Beispiel an eine – eventuell kostenpflichtige – Gesangbuch-App. Ausdrücklich bittet der Finanzausschuss darum, hier innovative Wege zu gehen. Sowohl hinsichtlich der Digitalversion als auch einer möglichen App gestaltet sich vor allem das Einholen der Rechte als sehr kompliziert; hier sollen die Möglichkeiten auch im Blick auf die Kosten genau geprüft werden.

Alle vier Ausschüsse haben der Vorlage zugestimmt.

Darum lautet der Beschlussvorschlag wie folgt:

Die Landessynode stimmt dem in der Vorlage des Landeskirchenrates skizzierten Verfahren zu und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und insbesondere die Liturgische Kommission und den Beirat für Kirchenmusik, einen Entwurf für einen Anhang zum Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Baden) zu erarbeiten, in dem auch die neue Perikopenordnung und die aus ihr folgenden neuen Wochenlieder und Wochenpsalmen aufgenommen sind.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Vielleicht habe ich etwas verpasst, jedenfalls habe ich nicht ganz genau verstanden, was nun der Beschlussvorschlag ist. Der Finanzausschuss

wollte, dass dieses Thema Neue Medien explizit in den Beschlussvorschlag aufgenommen wird. Wir sollten uns nicht immer von den Bedenkenträgern leiten lassen, die angeblich sagen, es ist lizenzrechtlich nicht machbar. Es gibt genügend Menschen und Dinge, die zeigen, dass man elektronische Lizenzen herausgeben kann. Dann sollten wir mit großem Gottvertrauen denken, dass das auch die Kirche hinbekommt. Konkret bitte ich, dass der Satz „Der Anhang wird für Neue Medien zugänglich gemacht.“ in den Beschlussvorschlag hineinkommt. Das wäre mein Antrag.

Präsident **Wermke**: Ich war nicht sprachlos, sondern habe den Antrag mitgeschrieben. Ich lese ihn noch einmal vor, Herr Dr. Birkhölzer, damit wir uns einig sind: „Der Anhang wird für neue Medien zugänglich gemacht.“, als Ergänzung zum sonstigen Antrag. Ist das korrekt?

(Synodaler Prof. Dr. Birkhölzer bestätigt das.)

Synodaler **Breisacher**: Ich verstehe das Anliegen, bin auch dafür, dass es aufgegriffen wird. Ich bin aber dagegen, dass dieser Satz in den Beschlussvorschlag kommt. Es sind zehn Punkte angesprochen worden, die uns alle wichtig sind, von denen wir auch wollen, dass sie aufgegriffen werden. Wenn sie in dem Bericht aufgeführt sind, sind sie auch Teil des Beschlussvorschlags. Ich bin deshalb dagegen, diesen einen Punkt herauszugreifen und besonders zu erwähnen. Alle diese zehn Punkte sind unser Wille, und das wird auch so bearbeitet werden.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Beiträge? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich die Berichterstatterin, ob sie ein Schlusswort wünscht.

(Synodale Hammelsbeck verneint.)

Ich verlese nun zunächst den Zusatzantrag, den Herr Prof. Birkhölzer gestellt hat. Über den wird zuerst **abgestimmt**.

Im Sinne von Herrn Breisacher muss klargestellt werden, dass die vorgenannten zehn Punkte im Bericht von Frau Hammelsbeck mit dem Beschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat zugehen. Das ist die übliche Art und Weise.

Der Antrag lautet: „Der Anhang wird für neue Medien zugänglich gemacht.“, das soll dem Gesamtbeschluss beigefügt werden.

Wer stimmt dem zu? – Das müssen wir auszählen.

(Geschieht)

28 Stimmen sind dafür.

Wer ist dagegen? – 18 Stimmen sind dagegen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

(Heiterkeit)

Sie wissen schon, was kommt. Bei 18 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen und 28 Ja-Stimmen ergibt sich ein Patt. Ihr Lachen war schon daraufhin zu deuten, dass sich die Zahlen ausgleichen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Unabhängig davon, wie dieser Antrag nun beschieden worden ist, möchte ich einfach zu sichern, dass wir das sehr ernsthaft prüfen werden und auch versuchen werden, eine Lösung dafür zu finden. Das Problem ist schon klar, es geht um Lizenzrechte, was schwierig

ist. Wir werden das aber ernsthaft prüfen. Deshalb würde ich Ihnen nun vorschlagen, darüber nun nicht weiter zu verhandeln, denn das Anliegen ist im Beschlussvorschlag implizit mit enthalten. Wir werden die Sache in jeden Fall ernsthaft verfolgen.

Präsident **Wermke**: Wir können auch nicht weiter darüber debattieren, denn bei einem Patt hat der Antrag keine Mehrheit gefunden. Einer oder eine hätte sich vorab anders entscheiden müssen.

(Heiterkeit)

Sie hören jetzt aber noch einmal die Zusage von Herrn Dr. Kreplin, dass das Anliegen natürlich berücksichtigt wird.

Jetzt steht der im Bericht benannte Antrag als Beschluss zur **Abstimmung**. Ich lese den Beschlussantrag noch einmal vor:

Die Landessynode stimmt dem in der Vorlage des Landeskirchenrates skizzierten Verfahren zu und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und insbesondere die liturgische Kommission und den Beirat für Kirchenmusik, einen Entwurf für einen Anhang zum Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Baden) zu erarbeiten, in dem auch die neue Perikopenordnung und die aus ihr folgenden neuen Wochenlieder und Wochenpsalmen aufgenommen sind.

Wer kann dem zustimmen? – Das zählen wir nicht aus.

Wer ist dagegen? – Niemand.

Wer enthält sich? – Bei 3 Enthaltungen so beschlossen. Herzlichen Dank!

VI

– **Bericht des Hauptausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:**

Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

P.10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“

– **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:**

Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“

– **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:**

Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“

(Anlage 5)

Präsident **Wermke**: Unter VI in der Tagesordnung haben Sie drei Berichte benannt. Das mag zunächst einmal ungewöhnlich erscheinen. Es geht aber um Abschlussberichte im Bereich des landeskirchlichen Projektmanagements und es geht dabei um die Abschlussberichte für drei unterschiedliche Projekte. Deshalb haben sich auch unterschiedliche

Ausschüsse mit der Behandlung befasst. Die Berichtsersteller entstammen auch nicht alle aus dem gleichen Ausschuss.

Wir hören zunächst den Abschlussbericht zum Projekt P.10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“, den uns Frau Schaupp für den Hauptausschuss erstatten wird.

Bericht des Hauptausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:

Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

P.10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“

Synodale **Schaupp, Berichtserätterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren! Mein Bericht bezieht sich auf den Abschlussbericht zu dem landeskirchlichen Projekt P.10 „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“ (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2012, Anl. 1, S. 70f) und auf die Einführung, die Herr Pfarrer Peter Scherhans dazu in zwei Ausschüssen gegeben hat (hier nicht abgedruckt), und auf die Beratungen dort.

Ziele des Projekts waren:

1. Bestehende Partnerschaften zu Kirchen in Übersee zu qualifizieren durch strukturelle, konzeptionelle, fachliche und inhaltliche Unterstützung;
2. bestehende Partnerschaften zu vernetzen;
3. an einer Partnerschaft interessierte Bezirke und Gemeinden zu beraten, insbesondere neu entstandene Partnerschaften in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von gegenseitigen Besuchsreisen zu unterstützen.

Wie Sie in der Vorlage sehen können, wurde vieles erreicht, sogar ein internationales Jugendtreffen wurde organisiert und durchgeführt: „Global Youth in Partnership“ im September/Oktober 2013.

Eins der ursprünglichen Hauptziele des Projekts – acht neue Partnerschaften zu begründen – konnte nicht erreicht werden. Bei kirchlichen Partnern in Afrika und Asien besteht großes Interesse an neuen Partnerschaften, aber – grundsätzlich interessierte – badische Gemeinden und Kirchenbezirke setzten andere Schwerpunkte in ihrer Arbeit oder nannten folgende Hinderungsgründe: ihre starke Belastung durch Strukturreformen, das Gebäudesanierungsprogramm, die anstehenden Kirchenwahlen zu dem Zeitpunkt u. a.

Wenn man sich aber das Erreichte anschaut, kann man unbedingt einen sehr sinnvollen und erfolgreichen Verlauf des Projekts feststellen – im Abschlussbericht unter den „Messgrößen“ abzulesen. Und im Vergleich zum Status Quo zu Beginn des Projekts kann man von einem „Quantensprung für die landeskirchliche Partnerschaftsarbeit“ sprechen. Herr Scherhans hat diesen Vergleich gezogen und seine Rede vom „Quantensprung“ im Einzelnen begründet. Die verschiedenen Punkte sind belegt durch Ergebnisse der externen Evaluierung.

Ein paar wenige Reaktionen aus den beiden Ausschüssen, in denen über diesen Abschlussbericht und Peter Scherhans' Einführung gesprochen werden konnte. Das waren der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss.

Partnerschaften sind die Grundlage der Ökumene. Begegnungen haben dabei eine zentrale Bedeutung. Sie sind ein wichtiger Beitrag zu einer globalen Bildung. Partnerschaften sind eine Bereicherung für uns.

Es gab eine Frage: Kann nicht die Landeskirche selbst als Partner in neuen Partnerschaften auftreten? Die Antwort dazu: Direktpartnerschaften gehören auf die Ebene der Gemeinden und Bezirke. Aber die Aufgabe der Landeskirche ist es, sie dabei zu begleiten und zu unterstützen.

Erlauben Sie mir noch eine persönliche Anmerkung. Aus meinen langjährigen Erfahrungen mit indonesischen Partnern, aber auch aus dem, was Jugendliche aus meinem Kirchenbezirk Markgräflerland nach Workcamps in Deutschland und in Indonesien und nach einem jugendpolitischen Seminar berichten, ist mir Folgendes sehr deutlich geworden: Wir brauchen einander in ökumenischen Partnerschaften. Wir brauchen auf beiden Seiten den Blick von außen, um unseren Glauben und unsere Aufgaben immer wieder neu zu verstehen. In dem Austausch mit den Partnern können wir exemplarisch lernen, weil wir miteinander aktuelle Themen angehen wie z. B.: Der Umgang mit Fremden, das Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen, Umweltfragen, Armutsbekämpfung, gerechte Verteilung von Ressourcen, Bildung u. a. – und das immer mit der Fragestellung: Was tun / Was sagen wir dazu als Christen, als Kirchen in unserem jeweiligen Kontext?

Deshalb möchte ich, auch im Namen der Synode, allen danken, die mit dem beschriebenen Projekt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Partnerschaftsarbeit in unserer Landeskirche geleistet haben, insbesondere den Verantwortlichen in der Abteilung Mission und Ökumene, dort wiederum besonders Herrn Scherhans und Herrn Herold.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Besten Dank, Frau Schaupp. Sie haben vernommen, es gibt hier keinen Beschlussvorschlag. Es war vielmehr ein Abschlussbericht, den die Synode entgegennimmt mit den Überlegungen, die uns Frau Schaupp vorgebracht hat.

Gibt es den Wunsch zur Aussprache? – Nein, das ist nicht der Fall. Ich habe die Aussprache nicht eröffnet, brauche sie somit auch nicht zu schließen.

Frau Schaupp, noch ein Schlusswort?

(Synodale **Schaupp, Berichterstatterin**:
Nein, das war schon in meinem Beitrag enthalten.)

Dann können wir darüber **abstimmen**, ob wir diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen. Wer möchte das tun? – Das ist deutlich die Mehrheit, wir brauchen nicht weiter auszuzählen.

Der zweite Bericht in diesem Zusammenhang ist zu K.15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“ unter der gleichen Ordnungsziffer. Hier berichtet uns die Synodale Handtmanntmann aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

K. 15 „Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit“

Synodale **Handtmanntmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale und Gäste! Auch das landeskirchliche Projekt „Kompetenzentwicklung milieusensibler Jugendarbeit“ hat die Zielgerade erreicht und eine abschließende Rückschau und Würdigung verdient.

Bereits im Jahr 2010 führte uns Erik Flügge vom Sinus-Institut mit der berühmten Kartoffelgrafik in die verschiedenen Lebenswelten heutiger Jugendlicher ein. Die, die dabei waren, werden das erinnern (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2010, S. 6). Daraus entstand der Wunsch, sich mit unserer landeskirchlichen Jugendarbeit ausdrücklich nicht nur an den Mittelschichtmilieus zu orientieren, sondern einmal ganz bewusst Jugendliche aus den vor allem konsummaterialistischen und anderen unterschichtigen Milieus in den Blick zu nehmen. Ausgangsfrage war: Wie verschaffen wir Jugendlichen anderer Milieus Zugang zu unserer evangelischen Jugendarbeit?

Das Projekt wurde von der Landessynode im April 2012 beschlossen und startete unter der Federführung von Stefanie Kern mit vier konkreten Zielformulierungen.

1. Die Entwicklung eines Lehrmoduls für milieusensible Jugendarbeit an der Evangelischen Hochschule Freiburg.
2. Schulung und Begleitung von kirchlich Mitarbeitenden bei der Durchführung von Jugendarbeit in anderen Milieus.
3. Entwicklung von Modellen für die Arbeit mit jungen Menschen aus prekären sozialen Milieus.
4. Erarbeitung eines Handbuchs hierzu.

Im vorliegenden Abschlussbericht zum Projekt, der Ihnen schon lange zugegangen ist (siehe Anlage 5), und vor allem in dieser sehr interessanten, von den Projektverantwortlichen erstellten Broschüre „Milieusensible Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen“ können Sie sich sehr ausführlich über den Stand der Zielerreichung informieren. Ich finde es wirklich spannend zu lesen. Ich möchte an dieser Stelle zwei O-Töne aus dieser Broschüre zitieren:

„Wie fühlt es sich an, wenn man in den Ferien mit einer Gruppe segeln geht, obwohl wegfahren eigentlich unerschwinglich ist?“

„Wie hört es sich an, wenn ein Grundschulkind, dessen Stimme normalerweise nicht viel Gewicht hat, im Heiligabend-Gottesdienst vor vollbesetzter Kirche den letzten Satz des Krippenspiels spricht: ‚Fürchtet euch nicht! Fürchtet euch nicht mehr!‘?“

Insgesamt haben an dem Projekt und der damit verbundenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme acht Personen unterschiedlicher Berufsgruppen teilgenommen. Es waren Pfarrer, Gemeindediakoninnen, Bezirksjugendreferentinnen, ein Landesjugendreferent und eine Mitarbeiterin aus dem Diakonischen Werk Baden. Schwierig hat sich die Gewinnung von Teilnehmenden gezeigt. So konnte keine zweite Fortbildungsrunde durchgeführt werden. Das liegt zum einen an der Vielzahl von Verpflichtungen und Klein-

deputaten und zum anderen hat sich in den letzten Jahren bei vielen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen der Schwerpunkt weg von der Jugendarbeit hin zu anderen Tätigkeitsfeldern verschoben. Sowohl die Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Freiburg als auch die Arbeit über die einzelnen kirchlichen Berufsgruppen hinweg wurde von allen Beteiligten als großer Gewinn erachtet. Durchgeführt wurden acht größere Projekte, die sich in den Bereichen Freiwilligendienst, Schule und Gemeinde bewegten. Alle Teilnehmenden haben anhand dieser Praxisprojekte grundsätzlich die Barrieren ihrer eigenen Arbeit reflektiert und exemplarische Veränderungen erprobt. Die vier Ziele sowie die einzelnen Messgrößen wurden aus unterschiedlichen Gründen nicht alle erreicht. So wurde zum Beispiel auch die Erarbeitung eines Praxishandbuches, bedingt durch die eher kleine Teilnehmerzahl, ganz gestrichen.

Zur Verstärkung trägt jedoch bei, dass die Weiterbildungsmodule an der Evangelischen Hochschule Freiburg entwickelt sind und diese auch in Zukunft Anwendung in der Weiterbildung unserer unterschiedlich pädagogisch arbeitenden Berufsgruppen finden können. Alle Beteiligten haben die fachliche Kooperation mit der Hochschule als großen Gewinn für die Qualität der Weiterbildung benannt.

Abschließend ist zu berichten, dass das Milieudenken bei den Beteiligten schnell zu inhaltlicher Kritik geführt hat. Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht zeigt auf, dass eine Sonderbehandlung gerade das Gegenteil bewirken und zu vermehrter Ausgrenzung und einem negativen Selbstleben von Kindern und Jugendlichen führen kann.

Die entstandene Broschüre beschreibt dieses Dilemma mit dem Satz: „Vergiss, dass ich arm bin, aber vergiss niemals, dass ich arm bin.“ „Ziel kirchlicher Jugendarbeit dürfen keine einmaligen Löschmaßnahmen, sondern muss kontinuierliches Engagement im Sozialraum sein“, beschreibt ein Projektteilnehmer seine Bilanz.

Um auf die Ausgangslage zurückzukommen, müsste die Erkenntnis aus diesem Projekt lauten: „Man kann wahrscheinlich nicht jede Kartoffel erreichen.“ Es wird aber immer wichtiger zu fragen, wie wir mit dem, was wir anbieten, in die Breite kommen. So scheint es im Moment nicht sinnvoll, die Milieudiskussion zu verstärken, sondern eher den Gedanken, den wir in Richtung Diversity entwickelten, weiter zu verfolgen. Hier wird deutlich, dass im Laufe dieses Projektes ein deutlicher Umdenk- und Lernprozess stattgefunden hat.

Und noch mal, wie fühlt es sich an für das sprechende Kind und für die zuhörende Gemeinde, wenn ein Grundschüler, der in einem sozialen Brennpunkt aufgewachsen ist und noch nie vor einer größeren Gruppe gesprochen hat, auch noch nie vorher in einer Kirche war, an Heiligabend laut ins Mikrofon sagt: „Fürchtet euch nicht!“? Wie hört sich das wohl an? „Alle, die es miterlebt haben, wissen, wie es sich anhört, – und Sie können es hier drin nachlesen, nämlich sehr gut!“

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen. Ich eröffne die Aussprache, – schließe diese wieder und vermute, dass kein Schlusswort gewünscht wird. Dem ist so.

Ich bitte nun die Synode durch **Abstimmung**, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Herzlichen Dank!

(Geschlecht)

Wir hören nun den Bericht von Frau Grether zu K.12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

K. 12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“

Synodale **Grether, Berichterstatlerin**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, liebe Mitsynodale, meine Damen und Herren! Von Januar 2010 bis Dezember 2014 lief ein Projekt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Jugendkirchen, beschlossen und bezuschusst von der Landessynode (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Anl. 14, S. 86 ff).

Ziel war es, zwei neue Jugendkirchen an zwei badischen Orten entstehen zu lassen. Schlussendlich gibt es drei Jugendkirchen an drei ganz unterschiedlichen Orten mit drei ganz unterschiedlichen Konzeptionen.

1. Die Jugendkirche mylight in Pforzheim;
2. Die Jugendkirche Leuchtturm und Feuerschiff in Wertheim;
3. Das Netzwerk Jugendkirche im Kirchenbezirk Ortenau.

Alle Ziele des Projektes sind in unterschiedlicher Form erfüllt, das ist ein positives Fazit des Projektergebnisses.

Die Jugendkirchen verdeutlichen drei zentrale Standbeine, über die Jugendarbeit gelingen kann.

Zu Projekt 1: Die Jugendkirche Pforzheim wird von drei Gemeinden getragen mit bezirklicher Unterstützung. Es besteht eine gute Kooperation und Vernetzung zwischen der Jugendkirche und dem Jugendwerk. Die Jugendkirche ist an einer prägnanten Lokalität im Kirchenbezirk verortet.

Zu Projekt 2: Die Jugendkirche Leuchtturm und Feuerschiff in Wertheim ist mobil präsent im Kirchenbezirk. Die Jugendkirche ist so nah mit der Bezirksjugendarbeit verknüpft, dass sie eins geworden sind. Zur Sicherung der weiteren Arbeit benötigt es Spenden und Sponsoren. Dazu wurde ein Förderkreis gegründet, in dem Jeder und Jede Mitglied werden kann.

Zu Projekt 3: Das Netzwerk Jugendkirche Ortenau umfasst die Regionen Kehl, Lahr und Offenburg. Sie ist getragen von einem Netzwerk, dessen Mitglieder Nutzen aus der Jugendkirche ziehen können. Hier besteht eine gute Kooperation mit dem CVJM. Das Bezirksjugendwerk trägt die Kooperation mit.

Die Kooperation geschieht auf drei Säulen:

- Jugendkapelle Nordrach als Pilgerort
- Schulbezogene Arbeit
- Jugendgottesdienstkonzept an verschiedenen Orten.

Für alle drei Jugendkirchen gilt: Sie sollen weiter bestehen. Die Finanzierung ist jeweils gesichert.

Im Abschlussbericht wird eine Veröffentlichung zum Projekt und darüber hinaus über Jugendkirchen in Baden allgemein angekündigt. Die Broschüre PRO ist erstellt und

bereits verteilt. Sie geht nicht in den üblichen Postversand, sondern kann im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk abgefragt werden und ist Online verfügbar. Jugendkirchen können so einen Beitrag dazu leisten, unseren Glauben öffentlich zu machen, dessen Wahrnehmung zu stärken und andere anzustecken, da Jugendkirchen

- Gemeinschaft fördern
- Identitätsstiftende Orte darstellen
- sich mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen verbinden lassen.

Wir wünschen der Jugendarbeit weiterhin einen guten Verlauf und den Jugendkirchen große Ausstrahlungskraft!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Grether. In diesem Zusammenhang darf ich Sie noch darauf hinweisen, dass das angesprochene Sonderheft des „Pro“ der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zum Thema Jugendkirchen in Ihren Fächern liegt. Ich würde Ihrem Wunsch noch anfügen wollen, dass dieses Heft auch dazu führt, dass man in anderen Gegenden sich einmal überlegt, ob nicht solch eine Möglichkeit existiert, auch durch Zusammenarbeit von mehreren getragen, so dass man hier den guten Beispielen, von denen uns Frau Grether berichtet hat, folgen kann, vielleicht natürlich auch in etwas abgeänderter Form.

Möchten Sie eine Aussprache haben? – Nein. Wir danken für den Bericht. Ich sehe schon, es wird in dem Heft geblättert. Damit haben Sie Interesse geweckt, Frau Grether. Sie möchten aber noch ein **Schlusswort**.

Synodale **Grether, Berichterstatlerin**: Als wir das Projekt bei der Tagesveranstaltung vorgestellt bekommen haben, wurde die Jugendkirche Wertheim mit „Leuchtturm und Feuerschiff“ bezeichnet. Wer jetzt schon geblättert hat – man hat mich gerade darauf aufmerksam gemacht –, der Name dieser Jugendkirche ist „Jugendkirche kommt an“. Ich bitte, das noch mit zu ergänzen. Ich bin aber überzeugt, weil es mobil ist und präsent im Kirchenbezirk, dass es wirklich wie ein Leuchtturm und Feuerschiff fungiert.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Damit haben wir auch eine Klarstellung, damit niemand verwirrt im Heft nach etwas sucht, das im Bericht genannt ist.

Ich bitte Sie jetzt nur ganz herzlich, trotz Ihres großen Interesses, diese Broschüre nicht für den weiteren Verlauf des Vormittags als Lektüre zu nutzen, sondern dann doch dem allgemeinen Verlauf unserer Sitzung weiter zu folgen.

(Einwurf eines Synodalen, ob über die einzelnen Punkte noch abgestimmt werden soll.)

Wir können selbstverständlich über eine Kenntnisnahme **abstimmen**. Das Ergebnis war aber so deutlich, dass das wohl nicht nötig ist. Wir können aber abstimmen. – Wir nehmen dies positiv zur Kenntnis, gedankt haben wir ohnehin schon. Das war dem Beifall nach dem Bericht zu entnehmen.

Damit haben wir die erste Seite unserer Tagesordnung abgearbeitet. Sie dürfen das Blatt drehen.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage mittelfristige Finanzplanung

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII. Da geht es viel um Zahlen. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zu den Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit der Anlage mittelfristige Finanzplanung. Zu finden unter der Ordnungsziffer 02/03. Wir hören zunächst einen Bericht des Synodalen Lohrer aus dem Hauptausschuss zu einem Teil der Vorlage. Anschließend hören wir den Bericht des Synodalen Steinberg, des Vorsitzenden des Finanzausschusses, zu der gesamten Vorlage.

Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, werte Konsynodale! Kirchenmusik ist ein wesentlicher Teil der Verkündigung. Darum ist es nur folgerichtig, dass sich der Hauptausschuss im Rahmen der Beratungen zu den Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 ganz besonders mit der landeskirchlichen Anstellung der Kantorinnen und Kantoren befasst hat.

Die badische Landeskirche hat bislang ein flächendeckendes, teilweise auch dünnes Netz von Kantoratsstellen aufzuweisen. Alle Kirchenbezirke haben mindestens eine Kantoratsstelle, sei es als Bezirkskantorat oder als Gemeindekantorat in einem größeren Ort. Insgesamt haben rund ein Zehntel aller Pfarrgemeinden ein hauptberufliches Kantorat oder Bezirkskantorat.

Die Arbeit dieser Mitarbeitenden wird zur Zeit zum Teil durch die Landeskirche refinanziert, der Rest der Aufwendungen wird aus den Haushalten der Gemeinden und Bezirke bestritten, in denen die jeweiligen Stellen ihren Sitz haben.

Kirchenmusik zählt laut Grundordnung zu den Diensten der Verkündigung. Wir sind interessiert daran, dass die kirchenmusikalische Arbeit auch zukünftig erhalten bleibt. Eine noch geringere Stellendichte und die Verwaisung von Flächen der Landeskirche, in denen kein professioneller Musiker, keine professionelle Musikerin mehr zur Verfügung steht und keine kirchenmusikalische Ausbildung mehr angeboten wird, muss vermieden werden. Aber auch in den Städten gibt es ein großes Interesse, die kirchenmusikalische Arbeit aufrecht zu erhalten.

Zusammen mit dem Haushalt 2016/2017 sollen die bestehenden Kirchenmusikstellen mit A- und B-Kantoren in eine landeskirchliche Anstellung überführt werden und hätten damit einen Status vergleichbar mit Diakoninnen und Diakonen.

Würden die Gehälter künftig komplett durch die Landeskirche übernommen, würden die Gemeinden mit Kirchenmusikstelle massiv bevorzugt. Jede Gemeinde muss grundlegende kirchenmusikalische Arbeit aus dem eigenen Haushalt finanzieren. Würde man dieses nebenamtlich mit einer C-Stelle versorgen, ist von jährlichen Kosten von ca. 12.500 Euro auszugehen. Dieser Betrag wurde daher festgesetzt als Beitrag, den die Gemeinden mit einer bisher landeskirchlich refinanzierten Stelle als verbleibenden Eigenanteil leisten.

Die Landessynode unterstützt diesen Systemwechsel. Die Gründe dafür sind für uns einleuchtend:

- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind nach TVöD angestellt. Ein Stellenwechsel bedeutet einen Wechsel des Arbeitgebers und damit meist auch einen

Einkommensverlust. In landeskirchlicher Anstellung bleibt der Arbeitgeber der gleiche, ein Stellenwechsel innerhalb unserer Landeskirche wird zumindest nicht finanziell bestraft.

- Die Gemeinden werden von den Eigenanteilen entlastet. Dadurch entfällt die Gefahr, dass die individuelle finanzielle Situation von Gemeinden und Bezirken zum Wegbrechen von Kirchenmusikstellen führt. Gemeinden, die bisher eine teilweise refinanzierte Kirchenmusikstelle haben, bezahlen zukünftig nur noch den Pauschalbeitrag von 12.500 Euro im Jahr. Dieser Pauschalbeitrag wird zukünftig der Gehaltsentwicklung angepasst. Alles andere wird durch die Landeskirche finanziert – zum Teil wie bisher durch die Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil für Gemeinden und Bezirke, zum anderen Teil, und das ist neu, aus dem landeskirchlichen Teil des Haushalts. Für die Gemeinden und Bezirke bedeutet das insgesamt eine Entlastung von ca. 1,7 Mio. Euro.
- Eine landeskirchliche Anstellung bedeutet aus der Sicht der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eine deutlich sicherere Anstellungsperspektive und erhöht die Attraktivität des Berufes.
- Die Entlastung wirkt sich in Großstadt-, Mittelstadt-, und ländlichen Gemeinden sicher unterschiedlich aus. Es kann kritisch gesehen werden, dass vermutlich die einen mehr Vorteile genießen als die anderen, aber für alle sind die Entlastungen sehr hilfreich.

Die Gemeinden, die bisher keine landeskirchlich refinanzierten Stellen haben, sind nicht betroffen.

Bisher wird die Besetzung der Stellen durch die Bezirke bzw. Gemeinden als Anstellungsträger verantwortlich durchgeführt. Sie wurden dabei umfangreich durch das Landeskantorat beraten, wo auch die konkreten Tätigkeitspläne erarbeitet wurden. Durch die neue Anstellungssituation hat der Evangelische Oberkirchenrat bei landeskirchlicher Anstellung formal mehr Einfluss auf die Auswahl.

Uns ist es wichtig, dass auch zukünftig die Besetzungen von Gemeinde/Bezirk und Oberkirchenrat bzw. Landeskantorat einvernehmlich geregelt werden, so dass die Bedürfnisse der Landeskirche und die Erwartungen am Einsatzort, also Bezirk bzw. Gemeinde weiterhin gleichermaßen berücksichtigt werden. Entsprechende Regelungen werden zur weiteren Beratung zum dann zu ändernden Kirchenmusikgesetz zur Herbsttagung vorgelegt.

Auch zukünftig einzustellende Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die Begleitung der Nebenamtlichen zuständig. Sie werden daher ein breites Spektrum an Musikstilen abdecken müssen. Der örtliche nebenamtliche Organist, der Chorleiter in einer kleinen Gemeinde wollen ebenso begleitet werden wie der Bezirksbläserchor oder die Band, die den monatlichen Jugendgottesdienst unterstützt.

Diese Bandbreite wünschen wir uns gerade bei einer landeskirchlichen Anstellung. Die Musikerinnen und Musiker sollen ja in der gesamten Landeskirche einsetzbar sein.

Wir sind gespannt, welche neuen Möglichkeiten sich durch die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eröffnen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lohrer. Das war ein Bericht zu einem Ausschnitt aus der Vorlage, der aber auch auf die Herbsttagung zielt, denn dort wird, wie wir hörten, das neue Kirchenmusikgesetz verabschiedet.

Ich bitte nun Herrn Steinberg um den Gesamtvortrag zur Ordnungsziffer.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es ist eine gute Übung, dass wir bereits im Frühjahr die Eckdaten für den nächsten Doppelhaushalt mit mittelfristiger Finanzplanung beraten, um dann den Doppelhaushalt im Herbst zu beschließen. Wie Frau Oberkirchenrätin Bauer beim Tagestreffen ausgeführt hat (siehe S. 7f) und die Erläuterungen zur vorgelegten Planung ausweisen, können wir finanziell gesehen zuversichtlich für die nächsten vier Jahre sein, hoffentlich auch noch einen gewissen Zeitraum darüber hinaus. Allerdings ist uns sehr wohl bewusst, dass bei einem Kirchensteueraufkommen von fast 75 Prozent unserer Einnahmen die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen und konjunkturellen Entwicklung sowie von Steuerrechtsänderungen uns doch sehr stark treffen können. Verwiesen sei hier auf zwei die Konsolidierungsrunden im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts.

Die Beratungen in den Ausschüssen haben ergeben, dass die angesetzten prozentualen Steigerungen im Allgemeinen durchaus realistisch sind. Zwei Positionen bedürfen der Erläuterung und werden wohl zu gewissen Veränderungen führen.

Bei den Gehältern der Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Ziffer 2.1 der Vorlage) sind am 01.01.2015 ab der Besoldungsgruppe A 12 (die weit überwiegende Zahl der Beschäftigten) erhöht worden aufgrund der gesetzlich festgelegten zeitlichen Streckung der Übernahme des im vorletzten Jahr abgeschlossenen Tarifvertrages für die Länder. Zurzeit ist nicht endgültig geklärt, ob das Land den ab dem 1. März 2015 geltenden neuen Tarifvertrag für die Angestellten der Länder inhaltlich und zeitgleich für die Beamten übernimmt oder erneut nur zeitversetzt; sollte Ersteres geschehen, wäre der Ausgangsbetrag für die folgenden Betrachtungen höher, der Prozentsatz für 2016 aber geringer.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dies – soweit bis dahin endgültig bekannt – bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Die zweite Position sind die Sachkosten (Ziff. 4). Die Inflationsrate ist in den letzten ein bis zwei Jahren sehr gering. Auch die jährlichen Zuweisungen aus den Sachkosten zu den Budgetrücklagen rechtfertigen für die nächsten zwei Jahre das Ansetzen einer einprozentigen Erhöhung. Daraus ergibt sich eine Einsparung von etwa 170.000 Euro jährlich.

Bei den einmaligen Haushaltsmitteln (Ziff. 6) sind erneut jährlich 5 Mio. Euro vorgesehen für einmalige und zeitlich befristete Maßnahmen; allerdings sind davon 1 Mio. Euro jährlich für einen Stellenpool angedacht, über dessen Inanspruchnahme der Landeskirchenrat entscheiden soll. Insgesamt hat sich die Handhabung mit einmaligen Haushaltsmitteln bewährt und verhindert eine dauerhafte Belastung des Haushalts. Allerdings wäre es überlegenswert, die Mittel für Projekte und Kirchenkompass zusammen zu legen, da sie schon jetzt gegenseitig deckungsfähig sind.

Erstmals erscheint bei den Zuführungen zu den Rücklagen (Ziff. 7) eine Verpflichtungssicherungsrücklage, die letztlich zurückgeht auf den Beschluss der Synode im Frühjahr 2014,

nach dem die Evangelische Landeskirche in Baden für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden die Gewährträgerhaftung hat. Die Synode hat seinerzeit den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die erforderliche Änderung im KVHG vorzulegen; wir haben in dieser Tagung über die entsprechende Vorlage noch zu beschließen (siehe TOP XI). Die übrigen Zuführungen sind im Wesentlichen Pflichtzuführungen und bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Die Schulstiftung (Ziff. 8) meldet weiteren Finanzbedarf an. Damit soll erstens das bisher als Turnhalle genutzte Gebäude des Johann-Bach-Gymnasiums in Mannheim abgebrochen und durch einen den heutigen Erfordernissen entsprechenden Neubau ersetzt und zweitens das Schloss Gaienhofen grundlegend saniert werden. Gegen die Veranschlagung einer zweckgebundenen Rücklage für die Schulstiftung von 2,95 Mio. Euro (1,95 Mio. Euro + 1 Mio. Euro) bestehen keine Bedenken. Die Schulstiftung wird gebeten, in einer konkreten Vorlage an die Synode den Umfang der Maßnahmen, ihre Finanzierung sowie die Folgekosten und gegebenenfalls eintretende Synergien darzulegen.

Im Steueranteil der Kirchengemeinden befinden sich neue bzw. erhöhte Positionen, zu denen noch Erläuterungen bzw. Ausführungen erforderlich sind. Im Rahmen des Ressourcenprojekts wurde vereinbart, dass die Kirchenbezirke gewisse freie Mittel erhalten sollen, um damit zeitlich befristet besondere Vorhaben oder Aufgaben durchzuführen; die bereitgestellte vorgesehene Gesamtsumme beträgt etwa 1,24 Mio. Euro (etwa 1 Euro je Gemeindeglied). Die Verteilung auf die Bezirke soll je zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und den Bezirkszuweisungen erfolgen. Die Mittel dürfen auf keinen Fall zum Haushaltsausgleich eingesetzt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dies alsbald den Kirchenbezirken – mit nur geringen Bedingungen – mitzuteilen, damit die Bezirke rechtzeitig Vorbereitungen treffen können und Ergebnisse für die Haushaltsplanung 2018/2019 vorliegen, um Entscheidungen über die Weiterführung solcher Zuweisungen treffen zu können.

Für das von der Synode 2009 beschlossene Klimaschutzkonzept von 2010 bis 2020 wurden für die zweite Phase (2016 bis 2020) als Eigenmittel je Jahr 300.000 Euro eingeplant (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Anl. 4, S. 46f); dies nur bezogen auf die Fortführung der Kapazitäten des Büros für Umwelt und Energie (BUE). Kurz vor der Tagung wurde dem Finanzausschuss eine detaillierte Aufstellung über den genauen Aufwand BUE (Paket A) sowie ein neues Förderprogramm (Paket B) und die zu erwartenden Fördermittel vorgelegt (hier nicht abgedruckt). Ungedeckt bleiben danach jährlich zwischen 2,0 Mio. Euro und knapp 2,5 Mio. Euro in den nächsten fünf Jahren. Der Gesamtaufwand wird mit etwa 14,9 Mio. Euro angegeben. Dazu werden Fördermittel von Dritten von etwa 1,0 Mio. Euro und eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden von 2,8 Mio. Euro erwartet. Das Förderprogramm beinhaltet im Wesentlichen Heizungs-umstellungen auf erneuerbare Energien und in gewissem Umfang Geschossdämmung (Gesamtaufwand 12,8 Mio. Euro einschließlich Personalkostenanteil). Das Klimaschutzkonzept wird in der Vorlage – Frau Baumann hat es uns gerade dargestellt – „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ (siehe TOP IV) als ein Baustein der landeskirchlichen Aktivitäten genannt. Aus diesem Grund wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die noch offenen Fragen (wie im Finanzausschuss angesprochen) möglichst schnell zu klären, um noch eine Veranschlagung im Doppelaushalt zu ermöglichen.

Ein über die allgemeine Erhöhung der Zuweisungen (3 %) hinausgehender Ansatz wird mit zusätzlich 200.000 Euro für die drei ökumenischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie für die entsprechende Einrichtung des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vorgesehen. Der Mehraufwand wird erforderlich, um Änderungen in den Beschäftigungsverhältnissen vorzunehmen. Der Vorschlag der Berechnung geht davon aus, dass der Mehraufwand zu 100 % als Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Teil finanziert wird. Die Rahmeneckpunkte für die Finanzzuweisungen an die Beratungsstellen ab 2008 gehen wohl von einer 70-prozentigen Beteiligung an den Personalkosten aus. Der Abgleich mit der finanziellen Förderung anderer Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen) rechtfertigen die 100-prozentige Finanzierung des Mehraufwands, um dann eine weitgehende Gleichbehandlung aller Beratungsstellen zu erreichen.

In den Eckdaten ist für die Stadtkirchenbezirke ein Besonderprogramm für 2016 bis 2019 mit 12 Mio. Euro (je Jahr 3 Mio. Euro) vorgesehen, zweckgebunden für konkret benannte Kirchen mit gemeindlicher, kultureller, städtebaulicher oder historischer Bedeutung. Für jeden Stadtkirchenbezirk ist ein Sockelbetrag von 1,5 Mio. Euro geplant; der Rest wird auf die zwei größten Stadtkirchenbezirke nach dem Gebäudeversicherungswert der genannten Kirchen umgelegt. Diese Verteilung erschien dem Finanzausschuss nach Diskussion angemessen.

Das Sonderbauprogramm für die Stadtkirchenbezirke ist gerechtfertigt, da die Stadtkirchenbezirke nur pauschale Baumittel erhalten. Sie sind wesentlich geringer als die Förderung der Einzelbaumaßnahmen der Kirchengemeinden. Diese Sonderförderung sollte rechtzeitig gegenüber den Stadtkirchenbezirken kommuniziert werden, damit die Vorbereitungen für die baulichen Maßnahmen an den Kirchen in die Wege geleitet werden können. Sollten gegebenenfalls die bereitgestellten Mittel nicht vollständig für diese Kirchen beansprucht werden, können sie nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden und fließen zurück.

Allgemein ist zur Übersicht über die Ausgaben der Kirchengemeinden zu sagen, dass aufgrund der Änderung des Finanzausgleichgesetzes und des Anliegens der Synode einerseits eine stärkere Trennung der Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vorgenommen wird und andererseits eine differenziertere Aufteilung der einzelnen Zuweisungsarten an die Kirchengemeinden; dies wird erstmals im Haushalt 2016/2017 (Buchungsplan 9310) erscheinen.

Der Finanzausschuss hat sich ein Haushaltsbuch eines Stadtkirchenbezirkes vorstellen lassen. Nach § 14 der Verordnung zum KVHG sollen die Stadtkirchenbezirke, die Kirchenbezirke sowie die Kirchengemeinden ab 5.000 Gemeindeglieder ein Haushaltsbuch führen. Es erscheint nicht sinnvoll, zum Beispiel kleine Kirchenbezirke zu verpflichten, ein Haushaltsbuch zu führen. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, das „soll“ in der Rechtsverordnung in ein „kann“ zu ändern.

Zur Verwirklichung einer landeskirchlichen Anstellung der Kantoratsstellen hat der Hauptausschuss eben besonders berichtet. Grundsätzlich befürworten die Ausschüsse die vorgesehene landeskirchliche Anstellung und die damit verbundene Finanzierung.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, mit der Vorlage des Entwurfs des Doppelhaushalts 2016/2017 über die Ergebnisse bzw. den Stand der Prüfung folgender Begleitbeschlüsse zum jetzigen Doppelhaushalt zu berichten:

1. Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen (Zusammenfassung, haushaltsmäßige Zuordnung)
2. Aufbau eines Beteiligungs- bzw. Risikomanagements
3. Bedarf an Stellen für Religionsunterricht und (Gemeinde-)Pfarrdienst aufgrund demografischer Entwicklung – lag dem Landeskirchenrat im Februar 2014 vor, sollte fortgeschrieben und zum Stellenplan vorgelegt werden.

Die Synode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere auch Frau Oberkirchenrätin Bauer und den beteiligten Mitarbeitenden des Referats 7 für die Erarbeitung der Eckdaten für den Doppelhaushalt mit mittelfristiger Finanzplanung.

Meine Ausführungen sind wohl etwas ausführlicher geworden, aber wir haben einige außerordentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Doppelhaushalt, die entsprechende Beratungen erforderten. Dies ermöglicht uns aber, dass wir uns bei den eigentlichen Haushaltsberatungen im Herbst intensiv mit den Leistungsbeschreibungen beschäftigen können. Im Bildungs- und Diakonieausschuss wird aufgrund des ständigen allgemeinen Wandels die Frage aufgeworfen, ob nicht auch andere Finanzierungssysteme denkbar sind. Im Finanzausschuss sind Fragen an die Prognosen des demografischen Wandels sowie an das Zuweisungssystem an die Kirchengemeinden angesprochen worden. Als Beispiel dafür sei genannt, ob nicht für verschiedene Aktivitäten besondere Förderungen vorgenommen werden können. All diese grundsätzlichen Fragen können bei dieser Tagung nicht umfassend behandelt werden, vielmehr ist denkbar, dies in einem Workshop noch in diesem Jahr zu behandeln. Nach ausführlichen Beratungen in den Ausschüssen stellen die vier ständigen Ausschüsse folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt die vorgelegten Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017 mit den im Bericht genannten Änderungen bzw. Anregungen zustimmend zur Kenntnis.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Steinberg. Ich eröffne die Aussprache zu diesen beiden Berichten, also den Bericht des Herrn Lohrer betreffend Kirchenmusik, Kantorenstellen und den Gesamtbericht von Herrn Steinberg.

Wird das Wort gewünscht? – Da alle ständigen Ausschüsse, wie Herr Steinberg berichtet hat, einen einstimmigen Beschlussvorschlag vorlegen, war auch zu erwarten, dass keine Wortmeldungen gewünscht sind. Vielen Dank! Ich schließe damit die Aussprache.

Wünschen die beiden Berichterstatter noch ein Schlusswort? – Herr Lohrer nein, Herr Steinberg auch nein.

Der Beschlussvorschlag war in den letzten Worten des Herrn Steinberg enthalten. Ich lese das sicherheitshalber noch einmal vor.

„Die Landessynode nimmt die vorgelegten Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017 mit den im Bericht genannten Änderungen bzw. Anregungen zustimmend zur Kenntnis.“

Wer kann hier **zustimmen**? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Damit haben wir einen wahrhaft einstimmigen Beschluss und das vor unserer morgendlichen Pause, in die ich Sie jetzt entlassen möchte.

Ich möchte Sie aber herzlich bitten, dass Sie wirklich nur ein Viertelstündchen Pause machen und wir zehn Minuten nach elf Uhr weiterarbeiten können. Sie wollen vermutlich nicht zu spät nach Hause kommen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.55 Uhr bis 11:10 Uhr)

(Vizepräsident Jammerthal
übernimmt die Sitzungsleitung.)

VIII

Bericht zum Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“ und zum Thema Kirchenasyl

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir fahren mit unserer Sitzung fort. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII.

Die Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Ausländern, Ausländern und Flüchtlingen und für christlich-islamischen Dialog, Pfarrerin Annette Stepputat, die außerdem noch Leiterin der Stabsstelle Migration im Diakonischen Werk Baden ist, wird uns berichten.

Frau **Stepputat** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte liebe Synodale! Erst waren es 400, dann über 900 Flüchtlinge, die auf dem Weg in ein menschenwürdiges Leben in den letzten beiden Wochen im Mittelmeer ertrunken sind. Diese immer wiederkehrenden Tragödien mit immer höheren Zahlen an Toten erschüttern uns zutiefst und lassen uns auch unsere Hilfslosigkeit erkennen und spüren.

In unser Erschrecken mischen sich Klage und Schuld, aber genauso der Wille, offen zu bleiben, uns auch weiter berühren zu lassen, unsere Anstrengungen zu verstärken, aufzuklären, zu bezeugen und zu mahnen.

Sie haben auf der Synode der Verstorbenen im Mittelmeer in einer Schweigeminute gedacht (siehe 1. Sitzung, TOP XII). Sie werden ein Votum abgeben zur Flüchtlingskatastrophe mit der Bitte an die Kirchenleitung, sich an die politisch Verantwortlichen zu wenden.

Menschen ertrinken im Mittelmeer, weil es politisch so gewollt ist. Menschen ertrinken im Mittelmeer, weil die Angst vor den anderen und vor dem Teilen so groß ist. Wer den Tod so vieler Menschen in Kauf nimmt, der setzt eine menschenwürdige Zukunft Europas aufs Spiel.

Die Kirchen und die Diakonie haben immer wieder gemahnt und gefordert, denn unsere Werte stehen in der Gefahr, verraten zu werden: Menschenwürde, Humanität, Hilfe gegenüber den Schutzlosen. Das Schutzgebot gegenüber Fremden zieht sich wie ein roter Faden durch die biblische Botschaft. Wie kaum ein anderes steht es in der engen Beziehungsgeschichte Gottes mit den Menschen. Der Einsatz für Flüchtlinge ist nicht nur eine ethische, sondern eine Glaubenspflicht.

Leider hat der EU-Gipfel – wie zu befürchten war – mit seinen Lösungsvorschlägen nicht wirklich an den Ursachen der Flüchtlingskatastrophen im Mittelmeer angesetzt (Visapflicht,

gesicherte Grenzen, Dublin III). So bleibt der dringende Appell an die Verantwortlichen, in anderer Weise als bisher dafür zu sorgen, dass Humanität die Handlungsprämisse ist.

Das heißt auch, endlich wirksame Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Menschenrechte zu ergreifen, wie großzügige humanitäre Aufnahmeprogramme, gesicherten Zugang zu einem fairen Asylverfahren in Europa. Ich zähle die Liste nicht auf.

Als Christen stehen wir unter dem Gebot, die Menschen, die zu uns fliehen, aufzunehmen, mit ihnen zu teilen und ihnen Teilhabe zu ermöglichen. In der Bevölkerung besteht eine große Bereitschaft, nach wie vor Flüchtlinge willkommen zu heißen. Es bedarf aber ausreichender Investitionen, damit Integration gelingen kann und die zusätzlichen Belastungen in der Bevölkerung nicht dazu führen, in eine ablehnende Haltung umzuschlagen. Die Arbeit der professionellen Flüchtlingsberatung und der ehrenamtlich Engagierten trägt einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der Willkommenskultur bei.

Asylsuchende und Flüchtlinge haben in der Gesellschaft keine wirkliche Lobby. Sie sind zudem in besonderer Weise von sozialer Ausgrenzung betroffen und am Partizipationsprozess de facto nicht beteiligt. Gastfreundschaft, rechtliche Absicherung und Integration sind Verpflichtungen für uns, die wir das Leben im Glauben gestalten. Es ist das Wächteramt von Kirche, für Flüchtlinge hier eine Lobby zu schaffen und konkret unterstützend zu handeln.

Angesichts des großen Leids, das uns in diesen Tagen bedrückt, bleibt es sehr bescheiden, was wir tun können. Die Verhältnismäßigkeit ist sicher nicht gegeben. Und ob das, was wir in der jetzigen Lage tun, reicht, wird sich erweisen. Wir werden weiter als Kirche in unserem Engagement und Einsatz für die Flüchtlinge in hohem Maße gefordert sein.

Ohne Ehrenamtliche würden die Unterstützungssysteme zusammenbrechen. In vielen Bereichen sind Ehrenamtliche aktiv und leisten sehr viel. Fast in jeder Gemeinde und Kirchengemeinde leisten viele Menschen für den Schutz und die Integration von Flüchtlingen und zugewanderten Menschen sinnvolle, gute Arbeit.

Die Landeskirche hat die Herausforderungen angenommen, indem sie in zwei Schritten die Flüchtlingssozialarbeit ausgeweitet und das ehrenamtliche Engagement durch fachliche Begleitung gestärkt hat:

zunächst mit insgesamt zwei Stellen für drei Jahre in der Flüchtlingsberatung zur Unterstützung von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden in der Begleitung von vor allem syrischen Flüchtlingen in Baden. Diese werden am 31.12.2016 enden.

Und dann insgesamt sechs Stellen für drei Jahre mit dem Projekt „Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen“. Diese laufen am 31.12.2017 aus. Die begrenzt zur Verfügung gestellten Ressourcen an Personal- und Finanzeinsatz sind ein wichtiger Beitrag, um den Herausforderungen adäquat begegnen zu können. Mit dem, was vorhanden ist, kann ein gewisses Maß an vernünftiger Arbeit aufgebaut werden.

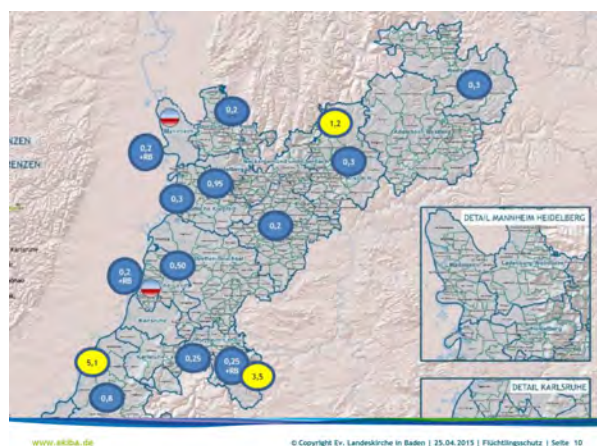
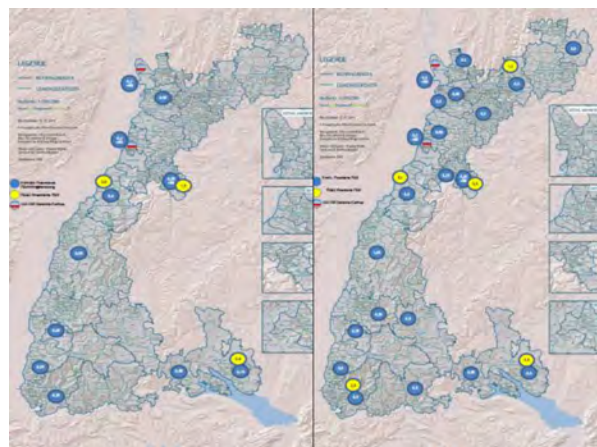
Wie wurde nun das Projekt, von Ihnen im Herbst beschlossen, umgesetzt?

Die Finanzierung des Gesamtbudgets von 1.457.500 Euro ist breit angelegt über Diakonisches Werk, kirchengemeindlichem Haushalt (Treuhandrücklage) und landeskirchlichem

Haushalt. Hier sind neben Personalkosten auch Kosten für regelmäßige Fortbildungen, Supervision und Dolmetscher vorgesehen.



Beim Vergleich der Karten sehen Sie, dass die Beratungsstellen durch das Projekt deutlich stärker in die Fläche gegangen sind. Und es wird deutlich, dass die geringen Deputate zwar nicht den gesamten Bedarf decken können, aber die Verteilung verlangt zum Beispiel nicht mehr, dass ein Flüchtlingsberater von Heidelberg bis nach Wertheim fährt. Insgesamt drei Stellendeputate sind im Norden angesiedelt und drei im Süden.



Sehr erfreulich ist, dass wir bis März so gut wie alle Stellen mit qualifizierten Mitarbeitenden besetzen konnten. Es haben sich Kooperationen mit Synergieeffekten ergeben, zum Bei-

spiel mit der Caritas, die ein ähnliches Projekt aufgelegt hat, sodass ein ökumenisches Angebot wie im Main-Tauber-Kreis oder der Zusammenschluss mit dem Diakonischen Werk Württemberg im Enzkreis die Arbeit noch weiterreichen kann. Auch haben Kirchenbezirke wie Emmendingen durch eigene Kräfte das zur Verfügung stehende Deputat erhöht. Sicher gibt es auch Landkreise, bei denen es eher mühsame Verhandlungen sind, um in der Flüchtlingssozialarbeit von unserer Seite engagiert sein zu können.

Konzepte für die Schulung von Ehrenamtlichen werden entwickelt und sind schon erprobt. Fachliche Begleitung bedeutet auch, mit den Ehrenamtlichen zu klären: Verantwortlichkeit, zeitlicher Umfang des Engagements, rechtliche Grenzen, Datenschutz, warum tue ich das und mit wem arbeite ich zusammen. Vor allem benötigen die Ehrenamtlichen Ansprechpartner, wenn es um die Begleitung und Unterstützung von Einzelfällen geht.

Ich möchte noch zwei Punkte herausgreifen, bei denen sich die Rahmenbedingungen verändert haben und wo professionelles und ehrenamtliches Engagement ansetzen kann, um die Integration von Flüchtlingen zu fördern.

Ein Fokus liegt auf der Förderung der Kinder und Jugendlichen durch Kindertageseinrichtung und Schule. Dabei sollte auch für diejenigen, die in den Landeserstaufnahme-Einrichtungen sind, Schulunterricht außerhalb des Geländes angeboten werden. Denn jede Stunde, die ein Kind, ein Jugendlicher in einer solchen Einrichtung verbringt, ist eine traumatisierende Stunde.

Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, dass die Kindertageseinrichtungen bei den vorläufigen Unterkünften lange Wartezeiten haben. Der Rechtsanspruch lässt sich nicht durchsetzen. Hier können Vermittlung und Bemühungen um Kita- und Schulplätze hilfreich sein.

Entscheidend ist für Asylsuchende und Flüchtlinge der Zugang zur Erwerbstätigkeit. Das Verbot der Erwerbstätigkeit ist reduziert worden auf die ersten drei Monate. Erreicht wurde auch, dass die Vorrangprüfung, ob es noch deutsche Bewerber gibt, bereits nach 15 Monaten wegfällt. Wünschenswert wäre ein kompletter Verzicht auf Vorrangprüfung. Zustimmungsfrei ist eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Eine Chance gerade auch für junge Menschen, die bei erfolgreichem Abschluss einen Aufenthalt bekommen. Entscheidend wird sein, dass die Beratungsstellen gemeinsam mit den Ehrenamtlichen die Asylsuchenden auf dem komplizierten und oft langwierigen Weg qualifiziert unterstützen und begleiten.

Am Ende möchte ich noch ein wenig auf das Thema Kirchenasyl eingehen. Dazu bin ich gebeten worden. Kirchenasyl ist immer eine Entscheidung der Kirchengemeinde vor Ort. Kirchenasyl ist immer Ultima Ratio und hebt nicht das Recht aus. Es ist zu unterscheiden zwischen einer Abschiebung ins Herkunftsland oder Überstellung nach der EU-Asyl-ZustVO/Dublin III.

Nachdem der Bundesinnenminister den Kirchen den Vorwurf des „Missbrauchs“ gemacht hat, gab es ein Gespräch zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es sind in den Landeskirchen Ansprechpartner benannt worden – in unserem Fall ist es die Fachabteilung –, über die Einzelfälle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden zur nochmaligen Prüfung.

Zu „Kirchenasyl“ kann es nach wie vor kommen. Wenn bei Ihnen ein Fall aktuell wird, sollten Sie in jedem Fall mit uns Kontakt aufnehmen und Rücksprache halten. Wir haben in Baden in unserer Landeskirche zurzeit keine Kirchenasylfälle. Es gibt Gemeinden, die sich mit dem Thema beschäftigen und Vorabbeschlüsse gefasst haben.

So weit möchte ich Sie heute Morgen informieren. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Frau Stepputat, für den Bericht. Wir merken, dass die Arbeit Ihrer Abteilung wöchentlich, monatlich immer wichtiger wird, und sind dankbar, dass Sie uns Auskunft gegeben haben, auch über die Folgen unseres Beschlusses vom Oktober 2014.

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen, wenn aber jemand Rückfragen hat, dann können wir uns das noch leisten. Gibt es Rückfragen zum Bericht? – Das ist nicht der Fall. Dann gehe ich davon aus, dass wir genügend Stoff zum Nachdenken haben.

Die Synodale Handtman hat das Wort.

Synodale **Handtman**: Im Namen des Bildungs- und Diakonieausschusses mit Zustimmung aus allen Ausschüssen verlese ich im Auftrag von Cornelia Weber das **Votum der Landessynode zur Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer**:

Die Entwicklungen der letzten Wochen haben uns zutiefst erschüttert. Auf ihrer Flucht über das Mittelmeer sind mehr als 1.000 Menschen ums Leben gekommen.

Der Schutz und das Lebensrecht von Flüchtlingen ist für uns nicht nur eine humanitäre Frage, sondern ein Gebot Gottes.

Als Landessynode gedenken wir der Opfer und trauern mit den Angehörigen.

Wir bitten Kirchenbezirke und Gemeinden der badischen Landeskirche, sie in die Fürbitte aufzunehmen.

Wir fordern die politisch Verantwortlichen in der Bundesregierung und in der EU nachdrücklich auf,

- den Menschen sichere Wege zu eröffnen, die ein weiteres Sterben auf der Flucht über das Mittelmeer verhindern,*
- ein europaweit abgestimmtes Asylrecht zu schaffen, das nicht nur die Mittelmeeranrainer mit der Aufgabe konfrontiert, Flüchtlinge aufzunehmen,*
- sich stärker als bisher für eine politische und wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Regionen zu engagieren, damit Menschen dort nicht mehr vor Krieg oder Verfolgung fliehen müssen, sondern auf eine gute Zukunft hoffen können.*

Wir danken den Menschen, die sich am und auf dem Mittelmeer für die Rettung der Flüchtlinge einsetzen.

Ebenso sind wir dankbar für alle Initiativen, die sich bei uns für Flüchtlinge engagieren. Wir bitten Kirchenbezirke und Gemeinden, sich verstärkt für eine Willkommenskultur einzusetzen und den Flüchtlingen, die bei uns Schutz und Hilfe suchen, zur Seite zu stehen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Frau Handtman.

Dieser Text war in allen Ausschüssen, wurde dort diskutiert. Deshalb möchte ich gerne diesen Text jetzt gleich zur **Abstimmung** stellen. Wer kann sich diesem Votum anschließen, den bitte ich um ein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit einstimmig angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

IX**Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichtersteller ist der Synodale Kreß aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Kreß, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte für den Rechts- und den Finanzausschuss über den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

1.

Die Landessynode hat in der Frühjahrstagung 2014 als Projekt-auftrag die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems für den Oberkirchenrat und einen Relaunch, einen Neustart des Intranets beschlossen.

Um jedoch diese Projekte, die zu Beginn dieses Jahres gestartet wurden, durchführen zu können, braucht es einen rechtlichen Rahmen, der mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden soll. Angelehnt ist der Gesetzentwurf an das Bundesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG).

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzentwurf als Motor-norm so formuliert, dass er möglichst ebenenübergreifend den weiteren Ausbau von E-Government-Lösungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden fördert. Deshalb regt das künftige Gesetz vieles an und gibt wenig verbindlich vor. Von einer Regelung im förmlichen Verwaltungsverfahren wurde bewusst Abstand genommen, um im Hinblick auf unsere Landeskirche anwendungsorientiert zu bleiben und auch Offenheit für begründete Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen.

Durch das Gesetz zur elektronischen Verwaltung werden rechtliche Unsicherheiten beseitigt, es holt bereits stattfindende Verwaltungsabläufe aus dem rechtsfreien Raum. Unzweifelhaft ist es, dass E-Government zur Effektivität und Effizienzsteigerung der kirchlichen Verwaltung beitragen wird und sich künftig die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen leichter gestalten wird. Auch werden immer mehr Mitglieder der Evangelischen Landeskirche Erfahrung in E-Government mitbringen, sodass auch seitens der Mitglieder entsprechende Erwartungen an die kirchlichen Verwaltungsstellen herangetragen werden.

2.

Welche kirchlichen Dienststellen sind von diesem Gesetz betroffen? Dies ist in § 1 geregelt.

- a) Zunächst ist das Gesetz anzuwenden für den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser muss sämtliche Regelungen dieses Gesetzes umsetzen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist in seiner Struktur klar abgegrenzt, so dass er als Pilot für das Dokumentenmanagementsystem gut fungieren und vor allem auch Datenmaterial für eine Evaluation des Projekts zur Verfügung stellen kann.

- b) Für die weiteren in § 1 genannten Dienststellen gelten die Regelungen dieses Gesetzes begrenzt. Einzelne technische Möglichkeiten, wie zum Beispiel der elektronische Zugang (§ 2) oder die elektronische Aktenführung (§ 6) können von diesen Dienststellen umgesetzt werden, sie müssen es aber nicht.

Dabei sollen sich diese Dienststellen der landeskirchlichen Struktur anschließen. Dies bedeutet die Nutzung des Intranets der Landeskirche, die Nutzung der ekiba.de-Adressen sowie bei elektronischer Aktenführung die Nutzung des Dokumentenmanagementsystems der Landeskirche.

Da die wenigsten der genannten Dienststellen über ein Dokumentenmanagementsystem verfügen, bringt ein Anschluss an ein im Evangelischen Oberkirchenrat bestehendes System Vorteile bei den Kosten und dem Verwaltungsaufwand.

Eine Ausnahme bilden hierbei die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden, die bereits seit Jahren über ein auf dem Handelsrecht und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhendes Dokumentenmanagementsystem verfügen. Es soll jedoch nach Abschluss der o. g. Projekte und der daraus gewonnenen Erfahrungen eine Rechtsverordnung entwickelt werden, in die auch die Erfahrungen und die Praxis der Pflege Schönau und der Pfarrpfündestiftung einfließen.

Die Bedenken, dass das Gesetz nicht passend ist für landeskirchliche Dienststellen mit abweichender Rechtsform oder anderen Rechtsgrundlagen, wie z. B. dem Stiftungsrecht oder dem Handelsrecht mit ihren je unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen oder anderen Buchführungsgrundsätzen, konnten ausgeräumt werden. Das Gesetz gibt hinreichende Offenheit, um, falls erforderlich, die nach Projektschluss zu entwickelnde Rechtsverordnung zum elektronischen Verwaltungsgesetz so anzupassen, dass diese Besonderheiten berücksichtigt werden können. In diese Rechtsverordnung müssen auch die Erfahrungen mit der IT-Sicherheitsverordnung der EKD einbezogen werden, die derzeit noch bei der EKD in Erprobung ist.

- c) Was die Ebene der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden angeht, sind von diesem Gesetz nur die Dienststellen der Verwaltungszweckverbände oder der Verwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke sowie der Diakonischen Werke der Kirchenbezirke betroffen. Die Pfarrämter, Dekanate und Verwaltungs- und Serviceämter sind nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Insbesondere ist hier die Kostenfrage nicht geklärt. Es ist noch nicht absehbar, was eine weitere Ausbaustufe auf die Dekanate, Pfarrämter und Verwaltungs- und Serviceämter im Anschluss an das Projekt an finanziellem Aufwand mit sich bringt.

3.

Herr Professor Dr. Birkhölzer, der den Gesetzentwurf schwerpunktmäßig hinsichtlich seiner technischen Gegebenheiten sichtete, gibt folgende Stellungnahme ab:

Ein weiterer, zügiger und konsequenter Ausbau der Unterstützung, Umsetzung und Realisierung von verwaltungstechnischen Vorgängen mit Hilfe von Informationstechnik ist eine wichtige Aufgabe für die badische Landeskirche.

Basierend auf negativen Erfahrungen in der Vergangenheit wird dies manchmal als etwas Aufwändiges, Mühsames, Negatives wahrgenommen. Ziel und Ergebnis einer guten Unterstützung von Verwaltung durch Informationstechnik ist aber immer Arbeitserleichterung und Einsparung von unnützen Reibungsverlusten, insofern ein entscheidender Baustein, um Energien und Ressourcen auf die wirklich wichtigen Aufgaben zu fokussieren.

Gemessen an dem in dem Gesetz immer wieder genannten „Stand der Technik“ und der Realisierung in anderen Organisationen hat die badische Landeskirche an dieser Stelle noch erhebliches Potential zur Verbesserung.

Deswegen sind Schritte, die zu einer besseren, schnelleren und konsequenteren Umsetzung informationstechnischer Unterstützung führen, gut und hilfreich.

Bezogen auf das konkrete Gesetz ergeben sich daraus folgende Anmerkungen:

In der vorliegenden Form lässt das Gesetz noch viele Bereiche und Wünsche offen, ist aber ein erster Schritt auf dem Weg. Deswegen sollte nach der Verabschiedung zügig und konsequent an den weiteren Schritten gearbeitet werden.

Informationstechnik wird zunehmend in allen Bereichen der Landeskirche eingesetzt, nicht nur in den in § 1 genannten Dienststellen. Eine einfache Ausweitung des vorliegenden Gesetzes auf alle Dienststellen der Landeskirche ist nicht sinnvoll. Es ist aber dringend notwendig, für alle Dienststellen (auch Bezirke und Gemeinden) Rechtssicherheit in der Verwendung von Informationstechnik zu schaffen (z. B. im Sinne der §§ 6 und 7).

§ 2 Absatz 2 enthält die Formulierung „... grundsätzlich über die von der Landeskirche bereitgestellte elektronische Infrastruktur ...“. Dies könnte so interpretiert werden, dass für den ganzen Weg vom Sender zum Empfänger landeskirchliche Infrastruktur verwendet werden muss, z. B. im Sinne von „die Übermittlung ist nur von und mit landeskirchlichen Hardware/Netzen/Anwendungen möglich“. In Diskussionen mit den Beteiligten wurde geklärt, dass dies nicht in diesem Sinne gemeint ist, sondern eher im Sinne von „Zugang zu der landeskirchlichen Infrastruktur“. Es ist nicht notwendig bzw. zielführend, über einzelne Worte zu streiten. In der Sache verbirgt sich dahinter aber ein entscheidender Punkt, da in der heutigen vernetzten Informationswelt nicht mehr geschlossene Gesamtlösungen („über“), sondern Schnittstellen („zu“) entscheidend sind.

In dem Gesetz sind einige wichtige Themen angerissen, aber noch nicht wirklich zufriedenstellend geregelt, z. B. das Thema bereitgestellte Informationen in § 3, Form der Bereitstellung von Daten in § 11 oder elektronische Formulare in § 12. Diese Themen benötigen Weiterarbeit.

So weit die Stellungnahme von Herrn Dr. Birkhölzer.

4.

Ich schließe mich Herrn Dr. Birkhölzer dahingehend an, dass diese Themen Weiterarbeit benötigen. Um jedoch die rechtliche Grundlage zur Entwicklung des Dokumentenmanagementsystems und des Neustarts des landeskirchlichen Intranets zu schaffen und nicht zu verzögern, stellt der Rechtsausschuss folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß dem vorliegenden Entwurf mit folgenden Änderungen:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.“

2. In § 13 wird das Wort „aufzunehmen“ geändert in: „aufnehmen“.

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

*„§ 17
Inkrafttreten*

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Das Gesetz ist für die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen erst ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank für den Bericht. Jetzt sind wir alle umfassend und gründlich informiert.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich habe nur eine Verständnisfrage zu den Verwaltungs- und Serviceämtern. Ich habe die Ausführungen eben so verstanden, dass die nicht erfasst sein sollen. Aber aus dem Gesetzestext selbst ergibt sich ja, dass sie zwar etwas später, nämlich erst ab Januar 2016, aber immerhin doch erfasst werden sollen. Vielleicht habe ich das auch falsch verstanden.

Synodaler **Kreß, Berichterstatter**: Im Gesetzestext § 1 Absatz 2 Nummer 2 steht „für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Dienststellen (Verwaltungs- und Serviceämter) der kirchlichen Verwaltungszweckverbände“, also nur die Verwaltungs- und Serviceämter der kirchlichen Zweckverbände sind drin, nicht die übrigen Verwaltungs- und Serviceämter.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Fragen? – Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Kreß, haben Sie ein Schlusswort für uns? – Haben Sie nicht.

Das ist ein Paragraphengesetz. Wir können das Gesetz insgesamt nach dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses **abstimmen** oder – wenn Sie es wünschen – jeden einzelnen Paragraphen. Ich hätte Lust, es insgesamt abzustimmen. Können Sie sich dem anschließen?

(Beifall)

Wer kann dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses, wie er Ihnen vorliegt, zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Ist jemand dagegen? – Niemand. – Enthaltungen? – Keine. Vielen Dank, damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

X**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014:****Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Berichterstatte ist der Synodale Froese aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Froese, Berichterstatte**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, mit dem Inklusionsprojekt hat sich unsere Landeskirche auf den Weg gemacht, das, wozu es bei Inklusion geht, im Bewusstsein aller Ebenen kirchlicher Arbeit zu verankern und Impulse für die Stärkung eines inklusiven kirchlichen Lebens zu geben. Als Kirche wollen wir als ein wichtiger Akteur zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft – und das fängt bei uns an – beitragen.

Die Veröffentlichung und Verabschiedung der Eckpunkte unserer Landeskirche trifft zusammen mit der Veröffentlichung der Orientierungshilfe der EKD „Es ist normal, verschieden zu sein“. Wir sind Teil eines EKD-weiten Prozesses. Aber das, was so selbstverständlich klingt, ist oft schwer umzusetzen.

Wozu es bei Inklusion geht, hat Oberkirchenrat Keller in seiner Projektinformation an die Gemeinden vom März 2013 sehr prägnant so formuliert: „Inklusion ist das, was notwendig ist, um Exklusion zu verhindern.“

Bei Inklusion geht es um die Wertschätzung von Vielfalt und die Stärkung von Teilhabe. Wie groß dieses Ziel ist, wird deutlich, wenn wir an Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Ablehnung gegenüber Menschen mit Behinderung usw. denken.

Aus den Beratungen der Ausschüsse will ich für die weitere Arbeit mit den Eckpunkten einige Anregungen und Anmerkungen weitergeben.

Bei Inklusion geht es um einen fortwährenden Prozess der Beziehungsarbeit; es geht um eine Haltung, eine einladende Haltung. Es geht um Beziehungen auf Augenhöhe, um das Ernstnehmen und Annehmen des Anderen, auch in seinem Anderssein. Eine inklusive Gesellschaft ist etwas anderes als das, was wir jetzt haben und leben. Der weite Inklusionsbegriff des Eckpunktepapiers wird ausdrücklich unterstützt.

So geht es auch darum, die Betroffenen zu Beteiligten zu machen; nur so kann Teilhabe erreicht werden. Dieser Aspekt muss bei uns noch deutlich stärker aufgenommen werden. Es wurde die Frage gestellt, warum die Eckpunkte nicht gleich in einfacher Sprache abgefasst wurden.

Der Text ist sehr anspruchsvoll formuliert und sollte für die Einführung in den Gemeinden um mehr konkrete Beispiele ergänzt werden. Der Hauptausschuss hält eine sprachliche Überarbeitung für erforderlich.

Wie groß das Ziel Inklusion ist, wird daran deutlich, dass dieses Ziel keinen Rest kennt, der nicht inklusionsfähig ist. Wir sind hier mehr als andere Akteure der Gesellschaft gefordert. Zur Realität gehört auch, dass es schwierige Situationen gibt, die uns besonders fordern und herausfordern.

Im Blick auf das Ziel Inklusion haben wir in unseren jeweiligen Verantwortungsbereichen noch etliche Hausaufgaben zu machen. Wir dürfen aber auch selbstbewusst aufzeigen, wo wir in unserer Landeskirche schon unterwegs sind und was wir leisten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Inklusion nicht nur eine Haltungsfrage ist, sondern dass es auch eine finanzielle Dimension gibt.

Insbesondere der Abschnitt „Theologische Bezüge“ hat bei einigen Synodalen Diskussionsbedarf ausgelöst. Es konnte aber jetzt nicht Aufgabe sein, hier Änderungsvorschläge einzubringen. Die Grundaussagen werden getragen. Ich ergänze: Wer Vorschläge hat, möchte diese bitte Herrn Stöbener zu-leiten.

Der Hinweis im Einführungsvortrag, dass der Umgang mit der zunehmenden Zahl demenzkranker Menschen für unsere Gemeinden eine wichtige Inklusionsaufgabe der Zukunft sein wird, ist sicher richtig (siehe 1. Sitzung, TOP XI); hier erscheint aber auch eine eigene spezifische Betrachtung notwendig.

Das Eintreten für Inklusion heißt auch, das Lebensrecht von Menschen mit Behinderung, auch ungeborener behinderter Menschen, zu schützen.

Es wird angeregt, dass das Thema Inklusion nicht nur vom Referat 5, sondern auch von den Landessynodalen selbst in die Bezirks- und Stadtsynoden eingebracht wird, um für ein aktives Aufnehmen zu werben. Die Nennung von Inklusionsbeauftragten auf Gemeinde- und Bezirksebene wird vorgeschlagen und zugleich die Stärkung von Netzwerken.

Alle Ausschüsse übernehmen den Beschlussvorschlag des Kollegiums, der folgendermaßen lautet:

1. *Die Landessynode begrüßt die vorgelegten „Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und den Vorschlag zum Umgang mit diesen Eckpunkten in der Evangelischen Landeskirche in Baden.*
2. *Die Landessynode bittet alle Verantwortlichen, möglichst bald eine Verständigung darüber vorzunehmen, mit welchen Ideen und konkreten Schritten Inklusion in Kirche und Diakonie umgesetzt werden kann. Sie befürwortet ausdrücklich, diese Wege der Umsetzung zügig zu beschreiten.*
3. *Die Landessynode bittet darum, über die vorläufigen Ergebnisse der Konsultationen zu den Eckpunkten Inklusion und zum Sachstand der Umsetzung des Projektes Inklusion bei der Herbsttagung 2016 zu berichten.*

Zu Punkt 1 wird vom Hauptausschuss folgende Ergänzung vorgeschlagen, direkt anschließend an die vorliegende Formulierung: „... und bittet, die in der Diskussion gewonnenen Erkenntnisse einzuarbeiten.“

Zu Punkt 3 wird vom Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zum Umgang mit der Umsetzung der Eckpunkte nach Beendigung des Projektes Vorschläge zu unterbreiten.“

Ein herzlicher Dank gilt allen, die sich an den laufenden Projekten beteiligen, an die, die schon unterwegs sind, das Ziel Inklusion in unserer Landeskirche zu gestalten, und alle, die die Eckpunkte entwickelt und beraten haben.

Abschließend zitiere ich einen der Schlusssätze des Eckpunktepapiers: „Wir wollen ein inklusionsförderndes Lebensgefühl in unserer Kirche wachrufen, das ansteckt.“

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Herr Froese, für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Wendlandt**: Nur eine ganz kurze Anmerkung. Ich begrüße die Eckpunkte Inklusion sehr, auch als Inklusionsbeauftragte des Kirchenbezirks Konstanz. Schon seit Januar 2014 haben wir das. Ich möchte das Präsidium einfach darum bitten, nicht mehr um ein Handzeichen zu bitten. Es genügt vollkommen zu sagen, geben Sie ein Zeichen. Bei einem Handzeichen kann ich nämlich nicht zustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Danke für den Hinweis. Es ist sehr gut, dass man auf so etwas hingewiesen wird. Wir werden es beherzigen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Froese, möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Wir müssen über die Ergänzungen zuerst **abstimmen**. Sie haben sie vor sich liegen. Zu Punkt 1 wird vom Hauptausschuss folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„... und bittet, die in der Diskussion gewonnenen Erkenntnisse einzuarbeiten.“

Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Dann ist das einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 wird vom Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss folgende Ergänzung vorgeschlagen

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zum Umgang mit der Umsetzung der Eckpunkte nach Beendigung des Projektes Vorschläge zu unterbreiten.“

Wer kann sich dem nicht anschließen? – Wer enthält sich? – Auch hier einstimmige Zustimmung.

Dann stimmen wir über die drei Punkte aus dem Antrag ab. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um ein Zeichen. – Danke schön. Ist jemand dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Damit ist der Antrag bei zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. Vielen Dank.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 25. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode begrüßt die vorgelegten „Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und den Vorschlag zum Umgang mit diesen Eckpunkten in der Evangelischen Landeskirche in Baden und bittet, die in der Diskussion gewonnenen Erkenntnisse einzuarbeiten.
2. Die Landessynode bittet alle Verantwortlichen, möglichst bald eine Verständigung darüber vorzunehmen, mit welchen Ideen und konkreten Schritten Inklusion in Kirche und Diakonie umgesetzt werden kann. Sie befürwortet ausdrücklich, diese Wege der Umsetzung zügig zu beschreiten.
3. Die Landessynode bittet darum, über die vorläufige Ergebnisse der Konsultationen zu den Eckpunkten Inklusion und zum Sachstand der Umsetzung des Projektes Inklusion bei der Herbsttagung 2016 zu berichten. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zum Umgang mit der Umsetzung der Eckpunkte nach Beendigung des Projektes Vorschläge zu unterbreiten.

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

(Anlage 6)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatter ist der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Synodale, wir haben ein Änderungsgesetz zum Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vorliegen, kurz KVHG genannt.

Das KVHG definiert die Spielregeln, die Grundlagen und Verfahren unserer Vermögens- und Haushaltswirtschaft. Neu zu regeln ist der Umgang mit Verpflichtungen, für die wir haushaltsrechtlich Rückstellungen zu bilden haben.

Auslöser für die Gesetzesänderung ist die Gewährträgerhaftung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK). Das ist eine Art betriebliche Zusatzversorgungskasse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie. In der vergangenen Legislaturperiode wurde über die Gewährträgerhaftung eingehend beraten. Diese Gewährträgerhaftung wurde durch Beschluss der Landessynode am 11.04.2014 formal festgestellt.

Jetzt zu den Gesetzesänderungen: Die Änderung von § 13 bringt eine begriffliche Differenzierung und Klarstellung.

Das KVHG kannte bislang nur den Begriff der Bürgschaft. Eine Bürgschaft ist eine unmittelbare Zahlungsausfallverpflichtung, die im Schadensfall direkt greift und eintritt.

Eine Gewährträgerhaftung ist eine mittelbare Verpflichtung, das heißt, im Schadensfall müssen zuerst andere Systeme vorrangig zahlen, erst wenn diese anderen Systeme ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen können, tritt die Gewährträgerhaftung ein.

Im Falle der KZVK ist dies der Fall. Zuerst müssen die beteiligten diakonischen Werke und Unternehmen für etwaige Deckungen aufkommen. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, greift die Verpflichtung des landeskirchlichen Haushalts.

Allgemein wird im Gesetz als Oberbegriff über die Sachverhalte Bürgschaft und Gewährträgerhaftung der Begriff der Verpflichtung eingeführt.

Zu regeln sind also die Verpflichtungssicherungsrücklagen, das heißt die Höhe und Systematik der Verrechnung der zu bildenden Rücklagen. Dies wird in § 17 konkretisiert.

Absatz 1 beschreibt den Umgang mit Bürgschaften allgemein. Absatz 2 schreibt die Gewährträgerhaftung für den Gemeinderücklagenfonds fest. Da wurde die bisherige Regelung unverändert übernommen.

Absatz 3 regelt die Rahmenbedingungen der Rücklagenbildung für die Gewährträgerhaftung für die KZVK. Genannt werden die zu berücksichtigenden Risikomerkmale, die dann in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden, die der Landeskirchenrat erlassen wird.

Grundlage des hier vorgelegten Systems ist eine gleichermaßen maßvolle wie auch verantwortbare Rücklagenbildung für die beschriebenen Risiken.

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig der Landessynode, dem Gesetz in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank für den kurzen Bericht.

Wir haben jetzt nicht die Möglichkeit, en bloc abzustimmen, weil es ein Artikelgesetz ist. Wir müssen jeden Artikel einzeln abstimmen. Wir sind aber nicht gezwungen, über jeden Paragraphen einzeln abzustimmen. Wenn Sie das mögen, machen wir das natürlich. Ich schlage Ihnen vor, die Artikel als Ganze **abzustimmen**. Sind Sie damit einverstanden?

(Beifall)

Ich rufe die Überschrift auf. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Das war eine einstimmige Zustimmung.

Wir kommen zu Artikel 1 mit den vorgelegten Änderungen. Wer kann dem zustimmen, den bitte ich um ein Zeichen. – Danke schön. Gibt es Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Artikel 2. Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine. Dann ist dem Artikel einstimmig zugestimmt.

Jetzt noch einmal das gesamte Gesetz. Wer kann dem zustimmen? – Danke schön. Gibt es Enthaltungen? Keine. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Damit ist das Gesetz einstimmig verabschiedet.

(Präsident Wermke
übernimmt wieder die Sitzungsleitung.)

XII

Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Jammerthal.

Wir hören zunächst einen Hinweis von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin zum Landesposaunentag.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Sie haben in Ihren Fächern heute Morgen die Einladung zum Landesposaunentag gefunden. Der Landesposaunentag ist ein großes Event und kann Ihnen einen schönen und erlebnisreichen Tag beschern, vielleicht auch zwei, wenn Sie sich die Zeit nehmen. Schauen Sie sich einmal den Trailer an, mit dem die Posaunenarbeit wirbt.

(Der Trailer wird mittels Beamer und Leinwand gezeigt. –
Er endet mit dem Hinweis:
„Habt ihr auch Lust, dann meldet euch an!“)

Sie dürfen auch gerne unangemeldet kommen. Die Posaunenarbeit ist eine so lebendige Geschichte, dass es neben dem offiziellen Trailer auch noch einen inoffiziellen Trailer gibt.

(Der inoffizielle Trailer wird ebenfalls gezeigt.)

Nicht nur die Landessynode hat eine begeisternde Bläsergruppe, in der gesamten Landeskirche gibt es viele Posaunenchorre, und ich denke, der Landesposaunentag wird ein besonderes Event.

Ich möchte Sie noch auf zwei andere Dinge hinweisen. Gestern hat Frau Sandler-Koschel über die Planungen der EKD zum Reformationsjubiläum berichtet (siehe 2. Sitzung, TOP II). Die badische Planung finden Sie in einem blauen Heft, das unten zum Mitnehmen bereit liegt. Sie finden sie auch unter der Internetseite reformation-baden.de. Das ergänzt sich dauernd und wird auch weiterentwickelt. Schauen Sie aber einmal in dieses Heft hinein. Ich denke, wir werden bei der nächsten Tagung einmal ausführlich berichten, damit Sie wissen, was auf den verschiedenen Ebenen von Kirche hier in Baden geplant ist.

Das Letzte, was ich habe, ist eine erfreuliche Nachricht.

(Er wirft ein Bild an die Wand.)

Sie kennen die beiden vielleicht. Das eine ist Uwe Hauser, der Direktor des Religionspädagogischen Instituts, das andere ist Frau Roth, Pfarrerin und Projektleiterin des Projekts „Glauben 2017“, ein Internetprojekt, das im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit dem Heidelberger Katechismus entstanden ist. Auf dieser Internetplattform werden Fragen gesammelt zum Glauben und die Antworten miteinander diskutiert. Dieses Projekt hat jetzt einen Preis erhalten, einen Verkündigungspreis, und am Freitag war die Preisverleihung. Der Preis ist dotiert mit 3.000 Euro. Das war ein schönes, ein erfolgreiches Projekt.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kreplin, für die Informationen. Man kann ja auch zum Landesposaunentag gehen, wenn man gar nicht Posaune spielt oder ein ähnliches Instrument, man kann auch nur hingehen, weil es Spaß macht.

Nun möchte Herr Breisacher zur Thematik Kindertagesstätten uns etwas anbieten.

Synodaler **Breisacher**: Wir haben in den Ausschüssen einen ersten Entwurf des Sachstandes zur strategischen Rahmenplanung für die Kindertagesstätteneinrichtungen vorgelegt bekommen (hier nicht abgedruckt). Dazu ergab sich in den Ausschüssen eine sehr rege Diskussion. Viele Punkte wurden als hilfreich und sinnvoll angesehen, andere Vorschläge dagegen wurden als zu weitgehend empfunden. Dabei wurde auch bemängelt, dass der sehr umfangreiche Text, also die Kongregationen weiter hinten im gesamten Konzept, nicht früher zur Verfügung gestellt wurde. Für viele war es schwierig, während der Tagung alles zu lesen und sich den Text zu eigen zu machen. In einem Ausschuss wurde aufgrund dessen vorgeschlagen, den Entwurf zurückzuweisen und um eine Überarbeitung zu bitten und ihn im Herbst noch einmal vorzulegen. Diesem Vorschlag möchte ich mich nicht anschließen, weil die Gefahr besteht, dass wir dann einfach nur Zeit verlieren. Ich schlage Folgendes vor, und da möchte ich darum bitten, die Synode darüber befinden zu lassen.

Die Landessynode bittet darum, in die Steuerungsgruppe von Referat 5 als Landessynode einbezogen zu sein, um im Herbst einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen. Dazu haben sich aus allen Ausschüssen je zwei Synodale bereit erklärt mitzuarbeiten. Sie wären bereit, im weiteren Prozess in der Steuerungsgruppe mitzuarbeiten, und wir bitten die Synode, diese Synodalen, die sich bereit erklärt haben, damit zu beauftragen, damit sie ein Mandat haben.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Möchte sich zu diesem Vorschlag jemand äußern? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um eine Meldung, wenn Sie diesem Vorschlag **zustimmen**. – Das ist eine sehr deutliche Mehrheit. Vielen Dank. Wir werden dies dem Referat 5 mitteilen und auch die Namen benennen, die uns bekanntgegeben wurden.

Etliche Überlegungen zum Ende dieser Tagung, die bereits gestern Abend angestellt wurden, nachdem wir die zweite Sitzung überraschend früh beenden konnten, gingen von Zeitabläufen aus, wie zum Beispiel: Wir sind bis 12 Uhr fertig, wir sind bis 14 Uhr nachmittags fertig, wir sind vielleicht auch bis 13 Uhr fertig. Es ist jetzt knapp 12:15 Uhr, und wir freuen uns auf den Beitrag unserer Gäste aus den Bereichen der Studierenden und der Lehrvikarinnen. Ich bitte Sie nach vorne zu kommen, wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

(Die Studierenden und Lehrvikarinnen kommen mit fünf Personen nach vorne und besetzen den Präsidiumsplatz, während das Präsidium in der ersten Reihe Platz nimmt. Sie spielen und parodieren ein Organisationskomitee zur Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2025.)

(Die Synode spendet Beifall, das Präsidium begibt sich wieder nach vorne.)

Präsident **Wermke**: Dem Vorbereitungskomitee einen herzlichen Dank und die noch herzlichere Bitte, die Unterlagen, aus denen Sie uns Informationen gegeben haben, an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten, damit er diese bei der Vorbereitung seiner Antwort und bei der Vorbereitung der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag gegebenenfalls einbringen kann. Vielen Dank.

Es ist erfrischend, am Ende einer Tagung – nach einer gewissen Müdigkeit bei manchen und nach einer Konzentrationsschwäche auch bei mir heute Morgen, Frau Grether – so wieder geweckt zu werden. Es ist erfrischend zu sehen, wie Sie uns und unsere Arbeit beobachten und wo Sie sich diese Informationen nehmen. Es tut uns gut, dass Sie mit so offenen Augen bei uns sind. Es tut uns sicherlich auch gut, auf manches hingewiesen zu werden, was wir so tun. Wir denken vielleicht auch einmal darüber nach.

Es ist erstaunlich, dass jedes Mal, wenn eine Gruppe Studierende und eine Gruppe aus den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren, die als Gast bei der Synode sind, immer etwas Originelles herauskommt, das immer wieder anders ist, und wenn man bedenkt, was so über die Jahre schon alles gewesen ist, kann ich nur sagen, wir freuen uns auf die nächste Tagung, auf die, die Ihnen als Gäste nachfolgen, und wir sind jetzt schon davon überzeugt, dass es genauso gut werden wird.

Noch einmal ganz herzlichen Dank Ihnen und für Ihren weiteren Weg in die Arbeitswelt in die Gemeinden hinein alles Gute und Gottes Segen.

(Beifall)

XIII

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren, es neigt sich unsere Tagung tatsächlich dem Ende zu, also Zeit zum Danken, Ihnen allen Dank zu sagen für ein engagiertes Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen, für die Übernahme von besonderer Verantwortung durch

die Bereitschaft, sich als Kandidierende bei Wahlen zur Verfügung zu stellen, als Berichterstattende im Plenum vorzutragen, Abendandachten mitzugestalten.

Als Synodalgemeinde durften wir einen besonderen Abendmahlsgottesdienst zu Beginn der Tagung miteinander feiern, dafür Ihnen, Herr Oberkirchenrat Strack, herzlichen Dank. Ebenso herzlich danke ich allen, die uns in den Morgenandachten Gottes Wort nahebrachten, Frau Oberkirchenrätin Bauer und Herrn Oberkirchenrat Werner, Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis für die eindrucksvolle Gestaltung des Gedenkens an den Völkermord an den Armeniern.

Barocke Musik begleitete uns am Mittwoch, hervorragend dargeboten, unser Synodenchor hatte sein Debüt, welche musikalische Talente ließen sich hier entdecken, ebenso wie bei der gekonnten musikalischen Gestaltung der Andachten.

Ein Höhepunkt dieser Tagung war sicherlich die Verabschiedung der ehemaligen Präsidentin. Abwechslungsreich wurde diese gestaltet, viele haben beigetragen, und wir konnten einen Kollegiums-Chor genießen. Ich denke, es war eine rundum gelungene Würdigung des Engagements von Frau Fleckenstein in unserer Landeskirche.

Allmählich findet sich unsere 12. Landessynode in den Synodenalltag ein. Durch intensive Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden und die sehr gute Zusammenarbeit zwischen mir, Vizepräsident Jammerthal, Vizepräsidentin Groß und dem ersten Schriftführer Prinz zu Löwenstein waren gute Grundlagen für die erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen gegeben. Allen, die hier beteiligt waren, mein ganz herzlicher Dank.

Frau Groß, Herrn Jammerthal und die drei Herren Ausschussvorsitzenden und Herrn zu Löwenstein bitte ich kurz an den Präsidententisch. Frau Dr. Weber musste bereits abreisen. Wir werden nachholen, was ich mit den Personen nun vorhabe.

Ich möchte Ihnen nämlich als sicherlich keine dauerhafte Einrichtung in unserer Synode ein kleines Dankeschön aussprechen, auch in Form einer kleinen Gabe, über die man sich hoffentlich freut, wenigstens einmal sollte auch ein Gegendank erfolgen.

(Er überreicht Frau Groß einen Blumenstrauß und den Herren jeweils eine Flasche Wein. – Beifall)

Danken möchte ich auch nochmals sehr unserem Herrn Landesbischof, der sich zwischenzeitlich auf dem Weg zu einer Verpflichtung im Norden Deutschlands befindet, für seinen wegweisenden ersten Bericht am vergangenen Mittwoch. Ebenso gilt sicher unser aller Dank dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats für die fundierte Beratung, den Verantwortlichen aus den Referaten für die umfassenden Informationen, z. B. für den mehrfach angesprochenen Pilgerweg des Friedens und der Gerechtigkeit, zur Inklusion und weiteren Themen.

Herzlichen Dank allen Synodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben, allen, die Gottesdienst und Andachten musikalisch mitgestaltet haben.

Wie schwierig wäre die Arbeit des Präsidiums ohne die hervorragende Arbeit unseres Synodalbüros. Schon Tage vor Beginn unserer Synodentagung waren die drei Damen hier in Bad Herrenalb im Einsatz. Dafür und zum eigent-

lichen Beginn unserer Zusammenarbeit nicht nur ein ganz, ganz herzliches Dankeschön, sondern auch einmal für Sie ein Blumensträußchen.

(Beifall)

Herr Walschburger hat die Organisation tatkräftig unterstützt, auch Ihnen herzlichen Dank und als Ausgleich für die nächtlichen Stunden einen kleinen Schlummertrunk.

(Er überreicht den Damen einen Blumenstrauß und Herrn Walschburger eine Flasche Wein. – Beifall.)

Herzlich danke ich den beiden Damen im Schreibbüro, Frau Bulling-Gemsbeck und Frau Quinttus, und dem Schreibdienstteam im Evangelischen Oberkirchenrat unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen – das geschieht im Evangelischen Oberkirchenrat – und für die Arbeit an den Berichten. Dass dies nicht immer ganz einfach ist, haben sicherlich alle schon gemerkt, wobei wir sehr hoffen, dass doch dieser Laufzettel ihnen eine kleine Hilfe war. Die beiden Damen, Frau Bulling-Gemsbeck und Quinttus, sind da, ich gehe nachher zu ihnen und bringe ihnen auch ein Blumensträußchen. Die Damen im Schreibdienst werden dann, wenn sie das Protokoll schreiben, den Dank nachlesen können.

(Heiterkeit)

Grundlage für das, was sie zu schreiben haben, sind die Ausarbeitungen unserer beiden Stenografen. Ihnen, Herr Erhardt, und Herrn Lamprecht dafür einen ganz herzlichen Dank, dass Sie uns weiterhin unterstützen.

(Beifall)

Wir danken Herrn Dr. Meier, Frau Banzhaf und ihren Mitarbeitenden für die Pressearbeit, Herrn Holldack und seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche. Sie waren maßgeblich für den technischen Aufbau

verantwortlich und für unser aller Wohlbefinden. Natürlich haben wir uns wieder alle, das darf ich sicher sagen, hier im Haus der Kirche sehr wohlgeföhlt, und wir werden nachher das Mittagessen noch genießen können.

Frau Wiegand hat, wie wir am Mittwoch erfahren haben, das Geschenk an Frau Fleckenstein, eben diese Brosche, nicht nur entworfen, sondern auch selbst hergestellt. Auch Ihnen, Frau Wiegand, dafür herzlichen Dank und einen kleinen Blumengruß, mit dem ich dann bei Ihnen vorbeikomme.

(Beifall)

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, danke ich noch einmal für die engagierte Mitarbeit und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg, Ihnen, Ihren Familien und Ihren Gemeinden Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung, wie es Tradition ist in der badischen Landessynode, das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen allen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte Sitzung der zweiten Tagung der 12. Landessynode.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Strack in Vertretung des Landesbischofs um das Schlussgebet.

(Oberkirchenrat Strack spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 12:55 Uhr)

XV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 02/01

Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014: Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden

Beschlossen vom Kollegium am 9.12.2014
Beschlossen vom Landeskirchenrat am 17.12.2014

Selbstverständnis

Die Evangelische Landeskirche in Baden begreift Inklusion im Kontext der biblischen Botschaft und des Bekenntnisses zum christlichen Glauben. Daraus ergeben sich eigene Bezugspunkte zu der Aufgabe, eine inklusive Gesellschaft mitzugestalten und eigene Akzente bei ihrer Umsetzung. In einer Gesellschaft, die zunehmend auseinanderdriftet, wirkt unsere Kirche als wichtiges Bindeglied zwischen unterschiedlichen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, aber auch zwischen Menschen in ihrer Verschiedenheit.

Die Evangelische Landeskirche in Baden arbeitet aktiv für eine inklusive Gesellschaft, an der alle Menschen teilhaben können. Das ist unsere Aufgabe, unser Ziel. Als Kirche sind wir Teil der Gesellschaft und tragen Verantwortung für das Ganze – auf unsere Weise und mit den uns eigenen Kompetenzen und Ressourcen.

Ziel und Funktion der Eckpunkte Inklusion

Die Evangelische Landeskirche in Baden wirkt daran mit, die Idee der Inklusion in Kirche, Diakonie und Gesellschaft umzusetzen. Die Eckpunkte Inklusion sollen dabei ein Kompass für die eigene kirchliche und diakonische Arbeit sein; ein Wegweiser in der aktuellen politischen, gesellschaftlichen und kirchlich-diakonischen Diskussion über die Umsetzung der Inklusion.

Die Eckpunkte Inklusion konkretisieren zudem das im Kirchenkompassprozess formulierte zweite Schwerpunktziel hinsichtlich von Inklusion und Teilhabe.

Dabei ist uns als Kirche bewusst, dass wir in Theologie und Praxis bisher nicht immer im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe aller gelebt haben. Ebenso wissen wir um die Ängste und Vorbehalte in unseren eigenen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Lebensvollzügen. Wir nehmen die Ängste ernst und wirken den Vorbehalten entgegen. Formen einer Ideologisierung der Inklusionsdebatte treten wir fachlich und öffentlich entgegen. Wo immer die Inklusionsdebatte ideologisiert wird, erheben wir unsere Stimme – fachlich und öffentlich.

Theologische Bezüge

Die theologischen Bezüge sollen die wesentlichen Beziehungen zum Leitbild der Evangelischen Landeskirche in Baden beim Thema Inklusion und Teilhabe herstellen. Die theologischen Bezüge orientieren sich an ausgewählten Bibelstellen, die den Artikeln des christlichen Glaubens zugeordnet werden und sich auf unsere im Kirchenkompassprozess erarbeiteten Leitbilder beziehen.

Haus der lebendigen Steine (1. Petrus 2, 5)

Schöpfungstheologische und bundestheologische Perspektive

Nach dem biblischen Schöpfungsbericht sind alle Menschen nach Gottes Ebenbild geschaffen (1. Mose 1, 27). Ebenbildlichkeit heißt: bedingungslos angenommen zu sein, unabhängig von irgendwelchen Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungen. Gott hat mit den Menschen einen Bund geschlossen. Dieser Bund bezieht nach dem Ersten Testament selbstverständlich auch sonst ausgegrenzte Menschen ein: Gehörlose, Blinde, Arme, Alte, Fremde (3. Mose 19, 14–15 und 32–34). Gott selbst wendet sich denen zu, die am Rand stehen oder nach unten gedrückt werden (Jesaja 57,15; Psalm 82, 1–4). Auf Christus, den „exkludierten“, d. h. verworfenen Stein, bauen Christinnen und Christen als lebendige Steine (1. Pet 2,5) einen Raum, in dem alle in ihrer Verschiedenheit ihren Platz finden.

Salz der Erde (Matthäusevangelium 5, 13)

Christologische Perspektive

Die Erweiterung des göttlichen Bundes auf alle Menschen setzt sich im Zweiten Testament in der zuwendenden Praxis Jesu fort. Sie hebt sogar die kultischen Kategorien von „rein“ und „unrein“ (Matthäus 15,10–20 par.) auf. In Jesus offenbart sich Gott „im Fleisch“ als von Menschen abhängig, als verletzlich und verwundbar. Noch in der Auferstehung ist Christus, der Erlöser, durch Christi Wundmale charakterisiert (Johannes 20,24–29). Diese Deutung Jesu als den von Menschen ausgegrenzten „Gottesknecht“ (Jesaja 53,4–5 und Apostelgeschichte 8,31–35) hat Konsequenzen für das, was wir „christliches Menschenbild“ nennen: Es orientiert sich nicht an dem, was nach gesellschaftlichem Konsens als stark, normal, schön und gesund gilt, sondern es wendet sich bisher

ausgegrenzten Menschen zu. Entsprechend bedeutet „Inklusion“, allen Menschen eine Teilhabe zu ermöglichen und einen grundlegenden Perspektivenwechsel zu vollziehen. Es geht darum, diesen Perspektivenwechsel als „Salz der Erde“ in unsere Gemeinden und in die Gesellschaft hineinzutragen.

Glied des Leibes Christi (Römerbrief 12; 1. Korintherbrief 12) Ekklesiologische Perspektive

Durch den Heiligen Geist sind die Unterschiede zwischen den Menschen zwar nicht aufgehoben, aber sie werden zur sich gegenseitig bereichernden Vielfalt (Diversität) (Apostelgeschichte 2, 5–11). Der Geist treibt die christliche Gemeinde dabei zu immer mehr „Inklusion“ bislang ausgeschlossener Menschen (Apostelgeschichte 10,34–36). In Christus sind schließlich alle Unterschiede in Form von Abgrenzung und Machtausübung aufgehoben (Galater 3,28). Als „Leib Christi“ besteht auch die Gemeinde aus vielen unterschiedlichen, aufeinander angewiesenen Gliedern, von denen keines gering geschätzt werden darf. „Die uns die Schwächsten zu sein scheinen, sind die Nützlichsten, die am wenigsten Ehrbaren werden mit besonderer Ehre umkleidet“ (1. Korinther 12,1–31)

Wanderndes Gottesvolk (Hebräerbrief 4, 9; 13, 14)

Eschatologische Perspektive

Die christliche Gemeinde ist nicht perfekt. Sie bedarf – wie die ganze Schöpfung – der Erlösung (Römer 8,19–21) und muss sich immer wieder neu auf den Weg machen (Hebräer 13,12–14). Das Ziel dieses Weges ist die Zukunft des Reichs Gottes. Sie wird charakterisiert als Einladung aller Menschen und Völker auf den Berg Zion (Hebräer 12,22, Micha 4,1–5), als Abwischen aller Tränen (Offenbarung 21,3–4) und als herrliche Freiheit (Römer 8, 21). Die christliche Gemeinde kann und soll diese Zukunft in ihrem Handeln vorwegnehmen. Sie kann sie allerdings nicht selbst vollenden. Christsein heißt deshalb auch, mit dieser Unvollkommenheit zu leben und immer wieder anfangen zu dürfen, bis „Gott sei alles in allem“ (1. Korinther 15,28).

Inklusion als gleichberechtigte Teilhabe

Verschiedene Menschen leben mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten miteinander und bilden zusammen eine solidarische Gesellschaft, an der jeder teilhaben kann. Das ist die Vision von Inklusion.

Für die Evangelische Landeskirche in Baden bedeutet Inklusion erstens, dass alle Menschen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Prozessen teilhaben und sie mitgestalten können und zweitens, dass alle Menschen von Anfang an und ohne Voraussetzung in ihrer Verschiedenheit anerkannt und wertgeschätzt werden.

In diesem Sinne verstehen wir Inklusion als gesamtgesellschaftliches Ziel, das ein gleichberechtigtes Miteinander aller Menschen in einer Vielfaltsgesellschaft verwirklicht. In ihr gilt die Kunst des selbstverständlichen Zusammenlebens von verschiedenen Menschen, die gleichwertig und selbstbestimmt miteinander wohnen, arbeiten, spielen, sprechen, lernen, beten und feiern.

Damit Inklusion gelingt, müssen jedoch die gesellschaftlichen und – in unserem Bereich – die rechtlichen, finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Sie sind die Voraussetzung dafür, dass Menschen selbstbestimmt entscheiden können, wo sie dazugehören und mitmachen wollen und wo sie ihre Fähigkeiten und Begabungen einbringen wollen. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen national und international geschaffen werden, damit Inklusion gelingt.

Es müssen aber nicht nur die äußeren, sondern auch die inneren Rahmenbedingungen stimmen. Denn Inklusion ist ein kontinuierlicher Prozess, der das Wahrnehmen, Denken und Handeln in den unterschiedlichsten kirchlichen Arbeits- und Lebenszusammenhängen mitbestimmt und verändert. Voraussetzung dafür ist eine inklusive Haltung, die neugierig auf andere ist, die das Miteinander aller als Chance und Bereicherung sieht und selbstverständlich auch danach fragt, was wir als Kirche tun müssen, um Menschen eine selbstbestimmte Teilhabe am kirchlichen Leben zu ermöglichen.

Unser fachliches und theologisches Verständnis von Inklusion zielt auf Menschen und Gruppen, die am Rande oder in der Mitte der Gesellschaft leben, die keinen oder wenig Zugang zu Formen der sozialen Teilhabe haben wie beispielweise bei Menschen mit Behinderungen, Menschen in prekären Lebenssituationen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Inklusion in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Folgenden sollen unsere Eckpunkte Inklusion beispielhaft an drei organisatorischen Handlungsebenen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche) sowie an vier kirchlichen Handlungsfeldern (Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie) verdeutlicht werden.

Für die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der in diesen Eckpunkten Inklusion genannten Anforderungen sind die Entscheidungsträger von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und der Landeskirche vor Ort verantwortlich.

Kirchliche Handlungsebenen

Inklusion in evangelischen Kirchengemeinden

Die evangelischen Kirchengemeinden verstehen sich aufgrund ihres biblisch-theologischen Auftrags, ihres christlichen Selbstverständnisses und ihres spirituellen und diakonischen Potenzials auf kommunaler Ebene als wichtige Akteure bei der Umsetzung von Inklusion.

Die evangelischen Kirchengemeinden bauen eine inklusive Gemeindenkultur auf, in der sich Menschen in ihrer Verschiedenheit wahrnehmen und gleichberechtigt, achtsam miteinander umgehen. Sie unterstützen eine inklusive Haltung, in der sich alle willkommen und akzeptiert wissen.

Die evangelischen Kirchengemeinden fördern eine inklusive Beteiligungskultur, um allen Menschen die volle und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu ermöglichen und zu sichern. Sie wollen gewährleisten, dass jeder Mensch in seiner Verschiedenheit Kirche mitgestalten und seine Begabungen und Talente einbringen kann.

Gemeinsam mit kommunalen Trägern stoßen die evangelischen Kirchengemeinden außerdem soziale Teilhabeprozesse im Dorf, in der Stadt, im Quartier und in der Kommune an. Dazu gehen sie mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen auf andere Institutionen zu, bilden Netzwerke und fördern das gemeinsame Leben im Sozialraum.

Inklusion in Kirchenbezirken

Die evangelischen Kirchenbezirke betrachten Inklusion als durchgängige Perspektive für alle kirchlichen Arbeitsfelder. Dazu initiieren, begleiten und fördern sie gemeindepädagogische Inklusionsprozesse in den evangelischen Kirchengemeinden.

Gemeinsam mit ihnen unterstützen die evangelischen Kirchenbezirke beispielsweise Einrichtungen der Behindertenhilfe dabei, ihre Angebote so umzubauen und weiterzuentwickeln, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt wohnen, arbeiten und leben können. Sie befähigen die Kirchengemeinden außerdem dazu, diese Prozesse aktiv mitzugestalten und eine Willkommenskultur aufzubauen.

Die Umsetzung von Inklusion ist für die evangelischen Kirchenbezirke dabei eine umfassende Aufgabe der Organisationsentwicklung; eine Gestaltungsaufgabe, die sich sowohl auf die Strukturen der Kirchengemeinden bezieht, als auch auf den Aufbau von inklusionsorientierten Strukturen im Kirchenbezirk selbst.

Die Kirchenbezirke helfen den Kirchengemeinden dabei, das eigene Gemeindeleben auf seine Inklusionsorientierung hin zu analysieren und entsprechend auszurichten. Zusammen mit den Kirchengemeinden erarbeiten sie konkrete Schritte für eine inklusive Gemeinde, die überprüft werden können.

Die Kirchenbezirke untersuchen – eventuell auch im Verbund mit anderen Kirchenbezirken – die Möglichkeit, Inklusionsbeauftragte einzusetzen, die inklusive Entwicklungen in Kirchengemeinden anstoßen und fachlich begleiten. Auf der Ebene von Stadt- und Landkreisen fördern die evangelischen Kirchenbezirke zudem Modelle gelingender Inklusion und bauen miteinander Netzwerke für ein gemeinsames Lernen auf.

Inklusion in der Evangelischen Landeskirche

Die Evangelische Landeskirche in Baden stellt sich der Aufgabe, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Kirche, Diakonie und Gesellschaft umzusetzen.

Die gesellschaftliche und politische Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen, ist eine zukunftsweisende Aufgabe, für die sich die Evangelische Landeskirche in Baden auf Landesebene einsetzt.

Ihr Ziel ist es, das gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen in Kirche und Gesellschaft anzuerkennen und zu ermöglichen. Das bedeutet, sowohl ihre eigene Organisation als auch die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Inklusionsorientierung kritisch zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Die Evangelische Landeskirche in Baden befürwortet die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft und beteiligt sich aktiv an der gesellschaftlichen Diskussion über und an der Verwirklichung von Inklusion. Gemeinsam mit anderen politischen und privaten Institutionen schafft sie die Rahmenbedingungen, damit Menschen in ihrer Verschiedenheit Zugang zu den für sie wichtigen Lebensbereichen erhalten und Anerkennung erfahren.

Die Evangelische Landeskirche trägt außerdem dazu bei, dass eine inklusiv ausgerichtete Kirche gelebt werden kann.

Dazu erarbeitet sie Aktions- und Handlungspläne für die unterschiedlichen kirchlichen Handlungsebenen und sieht darin ein geeignetes

Instrument, um die UN-Behindertenrechtskonvention in Kirche und Gesellschaft umzusetzen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich dabei als lernende Organisation. Sie wird Barrieren in den unterschiedlichen Ebenen und Arbeitsfeldern identifizieren und nach Möglichkeiten suchen, diese im Sinne einer barrierefreien Kirche abzubauen.

Als Arbeitgeberin hat die Evangelische Landeskirche in Baden in ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern Menschen mit Behinderungen eingestellt, die sie im Rahmen einer Integrationsvereinbarung beschäftigt. Künftig wird sie noch stärker daran arbeiten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen oder Ausgrenzungserfahrungen ein Beschäftigungsverhältnis und ein barrierefreies Arbeitsumfeld finden. Auch wird sie dafür sorgen, dass entsprechende unterstützende Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Die Evangelische Landeskirche in Baden schafft zudem die notwendigen kirchengesetzlichen Grundlagen, damit Inklusion gelingt, und stellt nach Möglichkeit die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird diese Eckpunkte Inklusion fortschreiben und ihre Umsetzung fachlich begleiten.

Kirchliche Handlungsfelder

Gottesdienst

Im Gottesdienst schenkt sich Gott durch Wort und Sakrament seiner Gemeinde und durch sie wiederum der Welt. Gottesdienste sollen so gefeiert werden, dass „die freie Gnade Gottes ausgerichtet wird an alles Volk“ (Theologische Erklärung von Barmen, 1934, These 6). Dazu gehören erstens, die Sensibilität für Gottes Handeln, zweitens die Sorge für eine erlebbare Kultur des Willkommens für alle Menschen und drittens Gottesdienste, die auf vielfältige Weise Teilhabe ermöglichen. Deshalb sollen die Verantwortlichen an einer verständlichen, lebensnahen und konkreten gottesdienstlichen Sprache arbeiten, an vielfältiger und guter gottesdienstlicher Musik, an Gesten und Ritualen, die mit allen Sinnen erfasst werden können, und an Gottesdiensträumen, die eine Atmosphäre des Heiligen erlebbar machen. Zugleich sollen Gottesdienste offen für die Erfahrung von Gottes Wirken unter den Menschen sein.

Seelsorge

Seelsorge steht für Begleitung von und Kommunikation mit Menschen in allen sie bewegenden Lebens- und Glaubensfragen. Sie ist offen für alle Menschen und geschieht auf verschiedenen Kommunikationswegen. Seelsorge heißt, auf Menschen zuzugehen, sie in ihrer je spezifischen Situation und mit ihren persönlichen und spirituellen Bedürfnissen wahrzunehmen, anzunehmen und aufmerksam zu begleiten. In diesem Sinne nimmt eine inklusive Seelsorge Barrieren wahr und trägt dazu bei, diese abzubauen sowie persönliche, geistliche und soziale Beziehungen und Ressourcen zu stärken.

Bildung

Die Anforderungen der Inklusionsidee umzusetzen, ist eine Bildungsaufgabe. In allen Bereichen der evangelischen Bildungsverantwortung geht es darum, das inklusive Denken und Handeln zu fördern. Dadurch erlebt das kirchlich-diakonische Bildungsverständnis eine inklusive Erweiterung. Beispiele sind das gemeinsame Lernen in evangelischen Schulen und im Religionsunterricht, im schulförmig übergreifenden Konfirmandenunterricht und in den gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern (Kinder- und Jugendarbeit, religionspädagogische Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen, Erwachsenen- und Familienbildung). Dafür braucht es inklusive Qualifizierungsangebote in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie inklusive Konzepte für die Schulungen von Mitarbeitenden in der Gemeinde.

Diakonie

Die Diakonie ist Ausdruck der Liebe Gottes zu allen Menschen. Entsprechend stehen die Angebote der Diakonie allen Menschen offen. Deshalb ist es das Ziel, in Kirche und Diakonie mögliche Barrieren zu identifizieren, abzubauen oder zu vermindern. Die Diakonie tut dies in der ehrenamtlichen Diakonie der Kirchengemeinden ebenso wie in der professionellen Diakonie der verfassten Kirche – insbesondere in den Kindertageseinrichtungen, in den Diakoniestationen sowie in den diakonischen Werken und Diakonieverbänden. Dieses Ziel trägt die Diakonie durch ihre gesellschaftspolitischen Bezugspunkte auch in die Sozialräume, in denen sie diakonisch wirkt.

Inklusion – eine Einladung

Es ist das Anliegen der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie, die Lust und die Freude an Inklusion zu wecken – unabhängig davon, ob deren Umsetzung zeitweise herausfordernd erscheint. Wir wollen ein inklusionsförderndes Lebensgefühl in unserer Kirche wachrufen, das ansteckt. Es steht für das bereichernde Miteinander der verschiedenen Menschen in den Kirchengemeinden. Wir wollen begeistern,

gemeinsam die von Gott im Evangelium allen Menschen zugesprochene Liebe leben.

Hinweise

1. Nachfolgende Organisationen und Personen haben die Eckpunkte Inklusion in einem differenzierten, fachlichen und redaktionellen Prozess erarbeitet:
 - der Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger von Menschen mit Behinderungen in diakonischen Arbeitsfeldern der Evangelischen Landeskirche in Baden (u.a. Johannes-Diakonie Mosbach, Diakonie Kork)
 - die zuständigen Fachabteilungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirchen in Baden
 - die Projektgruppe „Inklusion – Projekt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Landeskirche Baden und in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Baden“, an der auch Vertreter der Diakonie Baden sowie Vertreter des Inklusionsprojekts der Diakonie Württemberg beteiligt sind
 - der Beirat Inklusion, dem Dekane und Schuldekane, Landes-synodale, Geschäftsführungen von Behinderten- und Altenhilfe-einrichtungen, Vertreter/innen der Selbsthilfeverbände, Menschen mit Behinderungen, das Diakonische Werk Baden und die Evangelischen Hochschule Freiburg angehören
 - die Konferenz der Diakoniefarrerinnen und Diakoniefarrer unserer Landeskirche
 - die Abteilungen der Referate 3 und 4 des Evangelischen Oberkirchenrats
 - das Zentrum für Kommunikation im Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats
 - das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
2. Ziel des Kirchenkompass ist es, in kirchenleitenden Gremien auf allen Ebenen eine zielorientierte, partizipatorische und transparente Leitungsarbeit zu fördern, um Schwerpunkte für den jeweiligen Verantwortungsbereich setzen zu können. Auf der Leitungsebene der Landeskirche haben der Landesbischof, die Landessynode, der Landeskirchenrat und der Oberkirchenrat die vier biblischen Leitbilder ausgewählt und konkretisiert. Das Gremium hat neun Schwerpunktziele entwickelt und verabschiedet. <http://www.ekiba.de/html/content/kirchenkompass.html>.
3. Weitere Informationen zum Inklusionsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden finden Sie unter <http://www.ekiba.de/inklusion>.
4. Die Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden konkretisieren für das inklusive Handeln in der Evangelischen Landeskirche in Baden die Anregungen der am 26. Januar 2015 veröffentlichten Orientierungshilfe des Rates der EKD „Es ist normal, verschieden zu sein. Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft“.
5. Von den Eckpunkten Inklusion wird eine Version in einfacher Sprache erstellt werden.

Zu Eingang 02/01

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. März 2015 betr. Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden

Sehr geehrter Herr Präsident,

in seiner Beratung am 17. Dezember 2014 hat der Landeskirchenrat die Eckpunkte Inklusion der Evang. Landeskirche in Baden zur Weiterleitung an die Synode der Evang. Landeskirche in Baden beschlossen.

Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats hat sich in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 auf einen Beschlussvorschlag für die Landessynode zum Umgang mit dem Eckpunktepapier Inklusion verständigt. Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrates bittet die Landessynode wie folgt zu beschließen:

1. Die Landessynode begrüßt die vorgelegten „Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und den Vorschlag zum Umgang mit diesen Eckpunkten in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
2. Die Landessynode bittet alle Verantwortlichen, möglichst bald eine Verständigung darüber vorzunehmen, mit welchen Ideen und konkreten Schritten Inklusion in Kirche und Diakonie umgesetzt werden kann. Sie befürwortet ausdrücklich, diese Wege der Umsetzung zügig zu beschreiten.
3. Die Landessynode bittet darum, über die vorläufigen Ergebnisse der Konsultationen zu den Eckpunkten Inklusion und zum Sachstand der Umsetzung des Projekts Inklusion bei der Herbsttagung 2016 zu berichten.

Darüber hinaus legen wir Ihnen in Anlage einen „Diskussionsleitfaden zur Beratung der Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vor, der bei Bedarf genutzt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Urs Keller
Oberkirchenrat

Diskussionsleitfaden zur Beratung der Eckpunkte Inklusion der Evangelischen Landeskirche in Baden

Projektstelle Inklusion: André Stöbener Karlsruhe 23.02.2015

Die nachfolgenden Fragen dienen dazu, die Beratung der Eckpunkte Inklusion zu erleichtern und zu strukturieren. Diese Fragen können für Gespräche auf Ebene von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, synodalen Zusammenhängen oder in diakonisch-kirchlichen Arbeitsfeldern verwendet werden.

Einführende/Allgemeine Fragen zu den Eckpunkten Inklusion

1. Was gefällt Ihnen an den Eckpunkten Inklusion (Aufbaustruktur, Inhalte, Zielsetzungen)?
2. Was sollte Ihrer Meinung nach an den Eckpunkten Inklusion inhaltlich verändert werden?
3. Welche Formulierungen in den Eckpunkten Inklusion sind missverständlich?
4. Welche Aspekte fehlen aus Ihrer Perspektive in den Eckpunkten Inklusion?
5. Welche gesellschaftliche Bedeutung schreiben Sie den Eckpunkten Inklusion zu?

Fragen zur Umsetzung der Eckpunkte Inklusion

6. Wie schätzen Sie die Relevanz der Eckpunkte Inklusion für Ihren Verantwortungsbereich ein?
7. Welchen Stellenwert messen Sie künftig dem Thema Inklusion in Ihrem Arbeitsfeld/Verantwortungsbereich bei?
8. Unter welchen Voraussetzungen sind die Inhalte der Eckpunkte Inklusion in Ihrem Verantwortungsbereich umsetzbar?
9. Welche Unterstützungsleistungen sind dafür aus Ihrer Sicht notwendig?
10. Welche fachlichen, rechtlichen und finanziellen Ressourcen benötigen Sie für eine erfolgreiche Entwicklung hin zu einer inklusionsorientierten kirchlichen und / oder diakonischen Einrichtung?

Tabelle zur Bewertung der Eckpunkte Inklusion

In der folgenden Tabelle können Sie Ihre Rückmeldungen direkt eintragen und die einzelnen Abschnitte der Eckpunkte Inklusion schriftlich bewerten (kann je nach Inhalt mehrere Tabellenseiten umfassen).

Ihre Diskussionsergebnisse und/oder die schriftlich formulierten Rückmeldungen zu den Eckpunkten Inklusion senden Sie bitte an die Projektstelle Inklusion (Herr André Paul Stöbener) per Mail: andre.stoebener@ekiba.de oder postalisch an den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–3, 76133 Karlsruhe, Referat 5).

Tabelle zur Bewertung der Eckpunkte

Inhalte der Eckpunkte Inklusion	Anmerkungen / Rückmeldungen
Selbstverständnis	
Ziel und Funktion der Eckpunkte Inklusion	
Theologische Bezüge	
Inklusion als gleichberechtigte Teilhabe	
Inklusion in der Evangelischen Landeskirche	
<i>Kirchliche Handlungsebenen</i>	
Inklusion in evangelischen Kirchengemeinden	
Inklusion in Kirchenbezirken	
Inklusion in der Evangelischen Landeskirche	
<i>Kirchliche Handlungsfelder</i>	
Gottesdienst	
Seelsorge	
Bildung	
Diakonie	
Inklusion – eine Einladung	

Anlage 2 Eingang 02/02**Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Erprobung
der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchliches Gesetz zur Erprobung
der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
(ErgG-RS-KB)

Abschnitt 1
Zweck des Erprobungsgesetzes

§ 1
Gegenstand und Ziel der Erprobung

(1) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die Bezirksstellenplanung (§§ 2 bis 5) in den Kirchenbezirken Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt und in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Weiteren Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen dieses Gesetzes vor Abschluss des Erprobungszeitraums einzuführen.

(2) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung (§§ 6 bis 10), beginnend mit den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung soll im Zeitraum bis Ende 2020 in allen Kirchenbezirken der Landeskirche eingeführt werden. § 10 ist für alle Kirchengemeinden der Landeskirche anzuwenden.

(3) Den in Absatz 2 nicht genannten Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, bereits vor der Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung die Klassifizierung der Kirchengebäude nach § 8 durchzuführen.

Abschnitt 2
Bezirksstellenplanung

§ 2
Gegenstand der Bezirksstellenplanung

(1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:

1. Gemeindepfarrstellen,
2. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag,
3. Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und
4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind.

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen inne haben.

§ 3
Planungsinstrumente

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Diese Übersicht wird zum 1. Mai 2019 erneut erstellt (Zwischenübersicht). Bis zum 1. Mai 2019 wird weiterhin eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die bis zum 1. Mai 2024 vorgesehen sind (Zielübersicht). Die erstellten Übersichten werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des Bezirkskirchenrates vor-

gelegt, der die Änderungen der Stellenplanung beschreibt und bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet.

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt. Er kann nachträglich geändert werden.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG),
2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen und
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen nach § 9. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 4**Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung**

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 2 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und mit dem betroffenen Kirchengemeinderat herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 3 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(3) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichen Auftrag,
2. die Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinen kirchlichen Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle,
3. bei Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag bzw. der Wechsel von einem bezirklichen zu einem gemeindlichen Auftrag,
4. Entscheidungen, die Stellen des Religionsunterrichts betreffen und
5. Entscheidungen, die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffen.

(4) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Bescheid gilt Artikel 15a Abs. 3 GO.

(5) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk.

§ 5**Veränderungssperre**

Beschlüsse des Bezirkskirchenrates nach § 4, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Abschnitt 3
Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

§ 6**Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung**

(1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell für kirchliche Zwecke gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen oder für die die Kirchengemeinde ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht hat.

- (2) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst
 1. die Aufstellung eines Gemeindehaushaltsplanes (§ 7),
 2. die Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten (§ 8),

3. die Datenerhebung über Pfarrhäuser und Dienstwohnungen (§ 9) und deren Berücksichtigung im Rahmen der Bezirksstellenplanung sowie
4. die Datenerhebung für sonstige Gebäude der Kirchengemeinde.

(3) Die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe erstellen bis zum 30. April 2016 die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode zur Herbsttagung 2016 einen Bericht vor, in dem die in Absatz 2 genannten Unterlagen näher begründet und die Erfahrungen mit der bezirklichen Liegenschaftsplanung dargestellt werden. Weiter wird über den Stand der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke in die bezirkliche Liegenschaftsplanung und den Projektverlauf berichtet.

§ 7

Gemeindehausflächenplan

(1) Für sämtliche Gemeindehausflächen im Kirchenbezirk stellt der Bezirkskirchenrat durch Beschluss einen Gemeindehausflächenplan auf. Gemeindehausflächen in diesem Sinne sind

1. Flächen für die Gemeindegemeinschaft einschl. Jugendräume,
2. Flächen für Büro- und Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume,
3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung.

Der Gemeindehausflächenplan stellt die Grunddaten der Gemeindehausflächen dar, vergleicht für jede Gemeinde die Soll-Flächen nach den rechtlichen Regelungen der Flächenrichtwerte mit den Ist-Flächen und weist die Gesamtsumme der Soll-Fläche für sämtliche Gemeinden des Kirchenbezirks aus.

(2) Im Benehmen mit den Kirchen- und Pfarrgemeinden erhebt der Bezirkskirchenrat den vor Ort gesehenen Flächenbedarf sowie die Grunddaten zu den Gemeindehausflächen. Die Kirchengemeinden legen dem Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Auslastung der Räume sowie die jeweilige Nutzung vor. Darzustellen ist auch die Möglichkeit der Nutzung anderer kirchlicher sowie nichtkirchlicher Räume.

(3) Der Bezirkskirchenrat erörtert die von den Gemeinden erhobenen Daten sowie den Flächenbedarf und berücksichtigt dabei das theologische Profil der einzelnen Gemeinden sowie eine etwaige inhaltliche Schwerpunktsetzung der Gemeinden.

(4) Der Bezirkskirchenrat ordnet den Gemeinden im Gemeindehausflächenplan Flächenrichtwerte zu. Dabei orientiert er sich an den in den rechtlichen Regelungen zu einer zentralen Baufinanzierung vorgegebenen Flächenrichtwerten. Er kann dabei auch Gemeindegliederzahlen einer Gemeinde einer anderen Gemeinde zuordnen und damit den Flächenrichtwert der betreffenden Gemeinden abweichend ansetzen. Entsprechendes gilt für die einzelnen Predigtbezirken zugeordneten Gemeindehausflächen. Insgesamt darf die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten werden.

(5) Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Gemeindehausflächenplan ist die Bezirkssynode anzuhören. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Genehmigung ist das Datum des Inkrafttretens des Gemeindehausflächenplanes festzustellen. Der Gemeindehausflächenplan gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für zehn Jahre (Geltungszeitraum).

(6) Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln ist nur im Rahmen des Flächenrichtwertes möglich, der sich aus dem Gemeindehausflächenplan des Kirchenbezirks für die jeweilige Gemeinde ergibt. Ist ein Gemeindehausflächenplan noch nicht verabschiedet, so erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen des allgemein für die Gemeinde anzuwendenden Flächenrichtwertes.

(7) Vor Ablauf des Geltungszeitraums kann der Gemeindehausflächenplan mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abgeändert werden, wenn wesentliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse dies notwendig machen und mit dem geänderten Gemeindehausflächenplan die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3, wie diese im bisherigen Gemeindehausflächenplan ausgedrückt war, nicht überschritten wird. Eine Verringerung der Flächenrichtwerte für eine einzelne Gemeinde ist vor Ablauf des Geltungszeitraums nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde zulässig. Durch die Änderung des Gemeindehausflächenplanes wird seine Geltungsdauer nicht geändert.

(8) Ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums hat der Bezirkskirchenrat im Verfahren nach den vorstehenden Absätzen über eine Neuaufstellung oder Verlängerung des Gemeindehausflächenplanes zu entscheiden.

§ 8

Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Kirchen und Sakralbauten. Die Übersicht beinhaltet

1. die Grunddaten des Gebäudes,
2. die nach Absatz 2 erfolgten Klassifizierungen,
3. die Darstellung der Auslastung des Gebäudes durch die Angabe der Anzahl der jährlich stattfindenden Gottesdienste und Kasualfeiern,
4. die Mitteilung, inwieweit eine regelmäßige Mitnutzung des Gebäudes durch Dritte erfolgt und
5. die Mitteilung, inwieweit vor Ort für die Durchführung von Trauerfeiern alternative Möglichkeiten bestehen.

(2) Durch Beschluss des Ältestenkreises der Gemeinde werden die Kirchengebäude und Sakralbauten in folgende Kategorien klassifiziert:

Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.

Kategorie B: Die Kirche ist für eine jahreszeitlich bezogene begrenzte Nutzung vorgesehen.

Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten, jedoch für eine Nutzung nicht mehr vorgesehen.

Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.

Die Klassifizierung kann auch nur für einzelne Gemeinden des Kirchenbezirks vorgenommen werden. Soweit eine Klassifizierung nicht erfolgt ist, ist von einer Einordnung des Gebäudes in die Kategorie A auszugehen.

(3) Der Beschluss des Ältestenkreises nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und bei einer Einordnung in die Kategorie D der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Vor einer Klassifizierung nach den Kategorien B bis D soll die Gemeindeversammlung angehört werden.

(4) Aufgrund des Klassifizierungsbeschlusses kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen. Eine Bauförderung aus zentralen Mitteln darf über die im Klassifizierungsbeschluss vorgesehene künftige Nutzung nicht hinausgehen.

§ 9

Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(2) Der Kirchenbezirk berücksichtigt bei der Bezirksstellenplanung für die Gemeindepfarrstellen inwieweit die betreffende Kirchengemeinde die Möglichkeit hat, der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu stellen, langfristig nachzukommen.

§ 10

Veränderungssperre

(1) In allen Kirchengemeinden der Landeskirche bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat

1. der Beschluss über den Neubau von Gemeindehausflächen,
2. der Beschluss über den Neubau, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Dienstwohnungen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasste Beschlüsse bedürfen nachträglich der Genehmigung, wenn für die Beschlüsse erforderliche Genehmigungen des Evangelischen Oberkirchenrates noch nicht erteilt oder die Mittel zur zentralen Mitfinanzierung von entsprechenden Bauvorhaben noch nicht bewilligt worden sind.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 11

Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen zu

1. den Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,

2. zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Genehmigung nach § 4 Abs. 3,
3. den Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge und
4. der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke der Landeskirche in die Bezirksstellenplanung auf Antrag des Bezirkskirchenrates. Zugleich werden für diese Kirchenbezirke die Zeitpunkte zur Erstellung der Zwischenübersicht und der Zielübersicht geregelt.

Die Regelungen der Rechtsverordnung können generelle Vorgaben definieren oder für einen einzelnen der beteiligten Kirchenbezirke entsprechende Vorgaben enthalten.

§ 12

Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen zu:

1. den nach §§ 7 bis 9 darzustellenden und zu erhebenden Daten,
2. zum Verfahren der Aufstellung des Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
3. zum Verfahren und den inhaltlichen Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 8) sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung und
4. zum Zeitpunkt, zu dem in den nicht in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirken die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durchgeführt wird.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es tritt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zum 30. April 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbaugesetzes

In das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109), wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Flächenrichtwerte für die zentrale Förderung von Baumaßnahmen

Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt durch Rechtsverordnung die Flächenrichtwerte, die für eine zentrale Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Sakralbauten maßgeblich sind. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der Flächenrichtwerte zulässig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchlichen Gesetzes tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Ergebnis der Diskussionen im Projekt Ressourcensteuerung. In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Themenbereiche Bezirksstellenplanung, Gemeindehausflächenplanung, Kirchen und Sakralbauten sowie Pfarrhäuser im Rahmen eines Erprobungsgesetzes angesprochen.

Zur Bezirksstellenplanung

Der Abschlussbericht zum Projekt Ressourcensteuerung führte zum Thema der Bezirksstellenplanung folgendes aus:

„4.8. Vom Bezirksstellenplan zum Bezirksmitarbeitendenplan

4.8.1. Ausgangspunkt

Bei Bezirksstellenplänen geht es im Kern um die Steuerung von Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft, die in den Gemeinden und Kirchenbezirken verortet sind. Hier gibt es prinzipiell zwei Steuerungsmodelle:

– Eine dezentrale Steuerung findet sich im Gemeindepfarrdienst und den Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Nachdem sich die zentrale Steuerung jeder einzelnen Stelle in der Ver-

gangenheit nicht bewährt hat, ging man schon Mitte der 90er Jahre dazu über, bezirkliche Planungen für die Deputatsverteilung einzufordern. Bei der Grundordnungsänderung 2006 ging auch die Entscheidungshoheit über die Stellen, ihre Verortung, die Deputatshöhe und die kooperativen Arbeitsformen an die Bezirkskirchenräte über. Der EOK nimmt zu Strukturfragen nur noch Stellung, was v.a. in der Form der frühzeitigen Begleitung und Beratung wahrgenommen wird. Die Landeskirche steuert über die Festsetzung der diesem Arbeitsbereich im Gesamten zur Verfügung stehenden Deputate, über den Verteilmodus und die konkrete Zuteilung an jeden einzelnen KB.

– Eine zentrale Steuerung findet sich vor allem bei Stellen mit übergemeindlichem Auftrag. Diese werden auch im Stellenplan meist als Einzelstellen ausgewiesen. Bei ihnen wird zentral vom jeweiligen Fachreferat auf Grundlage des Stellenplanbeschlusses der Landessynode gesteuert.

Die Überlegungen, die zur Ausarbeitung der Bezirksstellenpläne geführt haben, setzen nun dort an, wo Stellen mit übergemeindlichem Auftrag auf Dauer konkret in unterschiedlichen Arbeitsfeldern eines KB verortet sind.

4.8.2. Veränderungsnotwendigkeiten und Interessenslagen

Bei dieser Ausgangslage gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessenslagen herzustellen:

– Um bezirkliche Verantwortung zu stärken, benötigen die Bezirkskirchenräte folgende Instrumente: Deputatsverschiebungen zwischen kirchliche Handlungsfeldern, Berufsgruppenwechsel, Wechsel zwischen Gemeindeaufträgen und allgemeinen kirchlichen Aufträgen und geeignete Stellenarten. Damit soll es den Kirchenbezirken möglich werden, flexibel auf Anforderungen einzugehen. Die Entscheidungen werden dort getroffen, wo die Kenntnis der Lage vor Ort besteht.

– Es muss vermieden werden, dass die so gegebenen Wahlmöglichkeiten zu einer unproportionalen Verschiebung führen.

– Bei der Gestaltungsfreiheit der Kirchenbezirke sind landeskirchliche übergeordnete Interessen zu beachten. Diese werden zu bestimmten Grundvorgaben führen, die einen Rahmen für die bezirkliche Stellenplanung geben. So ist es beispielsweise ein landeskirchliches Erfordernis, dass in jedem Kirchenbezirk auch jede Berufsgruppe vertreten ist.

– Die finanziellen Auswirkungen der bezirklichen Stellenplanung sind zu bedenken. Einerseits soll mit der Erhöhung der Entscheidungsmöglichkeiten auf der Ebene der Kirchenbezirke die Möglichkeit geschaffen werden, ortsnahe angemessen auf etwaige, künftig zu erwartende, rückgängige Kirchensteuereinnahmen oder der Veränderung der Zahl der Kirchenmitglieder angemessen zu reagieren. Andererseits gilt es aber zu vermeiden, dass die Gestaltungsmöglichkeiten zu nicht erforderlichen Einsparungen herangezogen werden (etwa zur Generierung zusätzlicher Sachmittel) oder zu nicht wünschenswerten Kostensteigerungen führen.

Einen Ausgleich dieser vielfältigen Interessen ist nur in einem geordneten Zusammenspiel zwischen Kirchenbezirk und Landeskirche möglich, wobei die letztliche Entscheidungshoheit bei den Kirchenbezirken liegen soll, den Kirchenbezirken aber andererseits auch ein Rahmen für die Entscheidungen gesetzt ist. Um festzustellen, ob die dafür erforderlichen Regelungen sich in der Praxis bewähren, soll mit einem Erprobungsgesetz die bezirkliche Stellenplanung in Kirchenbezirken unterschiedlicher Größe und Struktur erprobt werden.

4.8.3. Vorgehensweise

Aufgrund der Komplexität – es betrifft immerhin den weitaus größten Teil der Stellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft – bietet sich ein dreistufiges Vorgehen an:

– Erprobung in drei Kirchenbezirken. Erprobungsgesetz im Vorfeld der Haushaltsberatungen 2016/17.

– Allgemeine Einführung für alle KB und Ausdehnung auf weitere Handlungsfelder. Im Haushalt 2018/19 könnten dann die in den KB verorteten Stellen als Bezirksstellen im Haushaltsbuch ausgewiesen werden. Der RU-Bereich bedarf einer gesonderten Ausstellung im Sinne eines kirchenbezirklichen Gesamt-RU-Stundenplanes.

– Während sich die Veränderungen bislang im landeskirchlichen Stellenplan und seiner Stellensicht abgespielt haben, wird es in einem dritten Schritt darum gehen, dass ein KB ein „Konzept für den Einsatz von Mitarbeitenden des KB“ erstellt. Ziel dabei ist es, eine Übersicht und strategische Planung ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitender in den unterschiedlichen Handlungsfeldern von Kirche zu haben. Das setzt insgesamt ein Konzept kirchlicher Arbeit im jeweiligen KB voraus, wie es z.B. vor Visitationen erstellt wird/werden kann.

4.8.4. Reichweite des Erprobungsgesetzes 2015

Ein Erprobungsgesetz soll folgendes regeln: [führt zu Empfehlung 10]

1. Zusammenwirken von KB und Landeskirche bei Verortung und Besetzung von Stellen
2. Zusammenwirken der Fachreferate und des Personalreferates bei Verortung und Besetzung von Stellen
3. Regelung der Aufsicht über die KB /VSA (Rechts- und Fachaufsicht) und das Personal (Dienstaufsicht)
4. Stellenbewirtschaftung
5. Berufsgruppenwechsel
6. Zeitweise Kapitalisierung von Stellen und ihre Grenzen
7. Wechsel der Arbeitsfelder
8. Bezirksstellen – Errichtung und Berufung/Beauftragung
9. Definition von Standards, inhaltlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen in den einzelnen Arbeitsfeldern

Als begleitende Maßnahmen werden dazu notwendig sein:

- Ausweis der zugewiesenen Ressourcen an die KB
- Ausweitung der Wartestand- und Verfügungsstellen bei den Pfarrstellen
- Einrichtung von Verfügungsstellen bei den Gemeindediakonen
- Überführung der durch die Landeskirche geförderten A- und B-Kirchenmusiker in landeskirchliche Anstellungsträgerschaft (Ref. 3 und 8 bringen die Änderung des Stellenplans für den Haushaltszeitraum 2016/17 ein).
- Regelung der Bewirtschaftung“

Diese Thematik wird in dem anliegenden Gesetzentwurf wie folgt aufgegriffen:

- Einführung in drei Kirchenbezirken (§ 1 Abs. 1),
- Einbeziehung aller Stellen in landeskirchlicher Anstellung (§ 2 Abs. 1),
- Verortung der Entscheidungshoheit über die genannten Stellen im Kirchenbezirk (§ 4 Abs. 1),
- Berücksichtigung der zentralen Steuerung durch Genehmigungserfordernisse (§ 4 Abs. 3).

Es kann nicht bis ins letzte Detail abgesehen werden, welche Fragestellungen sich bei dieser Neuordnung einer Stellenplanung, die den größten Teil des Personals der Landeskirche betreffen wird, noch ergeben. Das Erprobungsgesetz setzt zunächst einen groben Regelungsrahmen. Um während der Zeit der Erprobung rechtssichere und angemessene Detailregelungen vornehmen zu können, wird eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vorgesehen, die nähere Regelungen treffen kann (§ 11).

Zur bezirklichen Liegenschaftsplanung

Der Abschlussbericht zum Projekt Ressourcensteuerung führte zum Thema der bezirklichen Liegenschaftsplanung folgendes aus:

„4.2. Liegenschaften

Im Rahmen der Überlegungen zur Überprüfung der derzeitigen Steuerungsinstrumente zur Bewältigung der absehbaren Folgen der demographischen Entwicklung kommt der Steuerung des Immobilienbestandes der Kirchengemeinden eine entscheidende Bedeutung zu. Bislang herrschte eine Mischform von zentraler Steuerung und lokaler Verantwortlichkeit vor, die nicht zwischen den Gebäudearten unterschied und im Wesentlichen nach Bedarf arbeitete („Feuerwehrprinzip“). Die Planung innerhalb des Ressourcenprojektes sieht eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, eine strategische Steuerung der Gebäude (Gebäudemasterplan / Liegenschaftsmanagement) und eine Unterscheidung der Gebäudetypen (Gebäudecluster) vor. Dies stellt sich so dar:

4.2.1. Gebäudecluster

Ziel ist es die Hauptgebäudearten einer Kirchengemeinde mit ihren Eigenarten zu erfassen und ein abgestimmtes System der Betreuung und Bezuschussung zu entfallen. Die Planungen für die jeweilige Gebäudeart sind im Folgenden ausgeführt.

4.2.1.1. Kirchengebäude

Strategisches Ziel ist der weitgehende, flächendeckende Erhalt der Kirchengebäude und Sakralräume, da sie wie keine anderen Gebäude identitätsbildend für die Kirche sind. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen wird es zwar nicht möglich sein, alle Kirchengebäude auf Dauer im jetzigen Finanzierungssystem und ohne differenzierte Betrachtung der Gebäude zu erhalten. Für die erhaltenswerten Kirchen soll aber geprüft werden, ob mittel- bis langfristig unter dem Gesichtspunkt

der Generationengerechtigkeit Finanzfonds aufgebaut werden können, die den Erhalt der Kirchengebäude auch bei einer Einschränkung der Kirchensteuerfinanzierung dauerhaft, mindestens aber für eine weitere Generation, sicherstellen. Solche Finanzfonds wurden in Form von Baustiftungen angedacht. Aufgrund der momentanen Lage am Kapitalmarkt bietet es sich auch an, möglichst viele erhaltenswerte Gebäude in dieser durch ein ausgewogenes Kirchensteueraufkommen geprägten Zeit zu renovieren und der nachfolgenden Generation im guten Zustand zu hinterlassen.

Notwendig ist außerdem eine differenzierte Betrachtung, in die die unterschiedlichen Nutzungsprofile der Kirchen einfließen. Darum werden Kriterien für die Klassifizierung der Kirchengebäude in unterschiedlichen Unterhaltungsstandards erarbeitet. In den Kriterien ist hinterlegt, in welcher Höhe je nach Klassifizierung des Gebäudes Substanz-erhaltungsrücklagen zu bilden sind. Die jeweilige Kirchengemeinde kann somit sofort die entsprechende Haushaltsentlastung errechnen, wenn sie sich entschließt, ihre Kirchengebäude zu klassifizieren (Motivation). In den Kriterien wird aber auch hinterlegt, welche Baumaßnahmen künftig bezuschussungsfähig sind.

Folgende Klassifizierung ist vorgesehen:

A Kirchen, die in vollem Umfang ganzjährig genutzt werden und bei denen regelmäßige und besondere Bauinvestitionen und Rücklagenbildungen voll umfänglich zu erbringen sind.

B Kirchen, die nur eingeschränkt, beispielsweise als Sommerkirchen, oder für besondere Anlässe genutzt werden und nicht mehr ganzjährig für Gottesdienste zur Verfügung stehen. Für diese Kirchen besteht nur noch ein eingeschränkter Bauinvestitionsbedarf für Instandhaltungen in Dach und Fach. Eine verminderte Rücklagenbildung ist notwendig.

C Kirchen, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden, aufgrund ihrer Bedeutung jedoch keiner anderen Nutzung zugeführt oder rückgebaut werden können. Für diese Kirchen kann in bestimmtem Rahmen ein baulicher Substanzverzehr akzeptiert werden. Mindestens ist jedoch die Verkehrssicherung zu erbringen. Das Aufgeben von Kirchen, nur weil die aktuell Verantwortung tragende Generation keine Nutzungsmöglichkeit sieht, soll damit möglichst vermieden werden.

D Kirchen oder Räume für den gottesdienstlichen Gebrauch, die nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden und keine bauliche und kirchliche Bedeutung haben. Diese Kirchen oder Räume können kurz- bis mittelfristig veräußert oder rückgebaut werden. Für diese Liegenschaften sind außer der Verkehrssicherungspflicht keine Investition mehr zu tätigen und keine Rücklagen zu bilden.

Aufgrund der Besonderheit von Kirchengebäuden ist bei ihnen ein zentrales Know-how im Bereich der Architektur, Betreuung und Finanzierung vorzuhalten.

4.2.1.2. Gemeindehäuser

Bei den Gemeindehäusern gibt es Veränderungspotenzial und Anpassungsbedarf. Die Bedarfsplanung wird im Hinblick auf die Planungsvorgabe – Anpassung an die Richtwerte der Gemeindehausrichtlinien – allein von den Kirchenbezirken im Zusammenspiel mit den Kirchengemeinden erstellt. Für diese Planungsaufgaben benötigen die Kirchenbezirke fachliche Unterstützung, die Ihnen im Rahmen des geplanten Liegenschaftsprojektes zur Verfügung gestellt wird (z.B. PROKIBA). Außerdem ist eine Begleitung dieser für die Kirchenbezirke konfliktträchtigen Maßnahme durch die neu geschaffene Organisationsberatung vorgesehen. (Details s. Projektantrag Liegenschaftsprojekt) Wenn der Kirchenbezirk künftig in eigener Verantwortung die Planung der Kapazitäten im Bereich der Gemeindehäuser übernimmt, bedeutet dies, dass auf kirchenbezirklicher Ebene ein eigener Masterplan für die Verteilung der Gemeindehäuser erstellt wird. Zentrale Bezuschussungen richten sich dann künftig strikt nach der kirchenbezirklichen Bedarfsplanung.

Dafür gibt es eine Planungsvorgabe. Vom EOK werden, bezogen auf die Kirchengemeinden, die Sollwerte aus den Gemeindehausrichtlinien errechnet und dem Kirchenbezirk als Planungs- bzw. Kürzungsvorgabe mitgeteilt. Der Kirchenbezirk muss dann festlegen, an welchen Orten angepasst wird bzw. wo auf Gemeindehäuser verzichtet werden soll und wo zentrale große Gebäude vorgehalten werden. In diesem Planungsprozess können auch Schwerpunkte gesetzt werden.

Zielsetzung ist, nach Beendigung des Liegenschaftsprojektes zentrale Baumittel zur Sanierung von Gemeindehäusern nur noch dann einzusetzen, wenn die zu sanierende Fläche im Einklang mit der kirchenbezirklichen Planung steht.

4.2.1.3. Pfarrhäuser

Für die Finanzierung und Betreuung ist ein flexibles Dienstwohnungsmodell geplant, das die Eigenverantwortung der Kirchengemeinde

ermöglicht. Für die Betreuung von Bau- und Renovierungsvorhaben an Pfarrhäusern ist kein zentrales und gebäudespezifisches Fachwissen erforderlich. Dies beinhaltet einen Paradigmenwechsel: Das bisherige individuelle, am Bestand der Gebäude orientierte Bezuschussungssystem wird durch ein pauschales, an der Pfarrstellenplanung des Kirchenbezirk orientiertes Bezuschussungssystem ersetzt.

Berücksichtigt werden in diesem System nur Gemeinden, die eine zu besetzende Pfarrstelle aufweisen. Solche Gemeinden erhalten künftig einen gestaffelten jährlichen Zuschuss (FAG), mit dem die gesetzliche Verpflichtung zur Gestellung einer Dienstwohnung erfüllt werden muss. Der bisherige individuelle Baukostenzuschuss entfällt. Ob die Kirchengemeinde diesen Zuschuss zur Erfüllung ihrer Substanzerhaltungsrücklage verwendet und ein eventuell vorhandenes Pfarrhaus weiterhin unterhält oder ob sie die Pauschale zur Anmietung einer passenden Dienstwohnung verwendet, liegt im Ermessen der Kirchengemeinde und an den Möglichkeiten vor Ort. Standards der Dienstwohnung bzw. des Pfarrhauses als Dienstwohnung werden in einer Pfarrhausrichtlinie festgelegt.

Dadurch werden die knapper werdenden Finanzmittel im kirchengemeindlichen Steueranteil zielgerichteter und wirtschaftlicher eingesetzt, um Dienstwohnungen in ausreichender Zahl ausschließlich dort vorzuhalten, wo ein Pfarrsitz nach der kirchenbezirklichen Planung vorgesehen ist. Das Verfahren wird schlanker und für den EOK weniger verwaltungsintensiv ausgestaltet, so dass die bereits beschlossene Kürzung in Ref. 8 (Bau, Kunst und Umwelt) umsetzbar ist. Kostenausweitungen im Zusammenhang mit Pfarrhausrenovierung kann wirksamer begegnet werden, weil es ein Interesse der Kirchengemeinden gibt, mit dem zentral zugewiesenen Geld auszukommen. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

Für die Zeit des Überganges (6–10 Jahre) des jetzigen in das künftige Finanzierungsmodell wird eine gestaffelte Übergangsregelung vorgesehen, in der Gemeinden noch eine Mitfinanzierung aus Darlehen oder Zuschüssen erhalten können.

Dieses Finanzierungsmodell für Dienstwohnungen wird den unterschiedlichen Situationen in der Landeskirche (Stadt- Land) gerecht und ermöglicht es Gemeinden auch adäquate Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde das flexible Dienstwohnungsmodell auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert und wird nun im Rahmen des Liegenschaftsprojektes in Regelungen überführt.

4.2.2. Gebäudemasterplan/Liegenschaftsmanagement

Für die künftige Planung des zu unterhaltenden Gebäudebestandes in den Kirchengemeinden eines Kirchenbezirk soll ein Gebäudemasterplan erarbeitet und beschlossen werden. Dieser Gesamtplan setzt sich aus Einzelplanungen je nach Gebäudetyp zusammen, berücksichtigt alle mit einem Gebäude verbundenen Lasten und Pflichten, wie z. B. Zustand, Erhaltungsaufwand, Sanierungsrückstau, laufende Kosten, Rückstellungen etc. Die Erstellung der gebäudetypbezogenen Planungen basieren auf landeskirchenweiten Rahmenvorgaben, die vor Ort anhand der unterschiedlichen Bedingungen jeweils ausgeführt werden. Diese Planungsvorgaben können in Richtlinien (z. B. Gemeindehausrichtlinien), in der zentralen Vorgabe der zu besetzenden Pfarrstellen (z. B. Stellenplan Pfarrdienst) oder auch in einem zentral zur Verfügung gestellten Finanzrahmen bestehen (z. B. pauschales Bezuschussungssystem zur Finanzierung und zum Unterhalt von Pfarrhäusern / Dienstwohnungen). Mit dem Gebäudemasterplan wird ein Planungsinstrument entwickelt, das einen Maßstab dafür liefert, wie örtliche oder zentrale Mittel einzusetzen sind.“

Diese Thematik wird in dem anliegenden Gesetzentwurf wie folgt aufgegriffen:

- Kirchenbezirkliche Gesamtplanung (§ 6)
- Gemeindehausflächenplanung (§ 7)
- Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 8)
- Berücksichtigung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen (§ 9 und § 3 Abs. 3),
- Veränderungssperre zur Absicherung der Planung (§ 10).

In einer Rechtsverordnung (§ 12) werden weitere Details zum Verfahren sowie den zu erhebenden Datenbeständen geregelt.

Bei der finanziellen Förderung von Gemeindehausneubauten oder -sanierungen aus zentralen Mitteln werden bereits bisher nach den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme vom 05.02.2013 (FöRL Bau) die in den Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz festgelegten Flächenrichtwerte zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 2 FöRL Bau).

Die Flächenrichtwerte sollen zur Wahrnehmung der bezirklichen Verantwortung künftig in eine Rechtsverordnung überführt werden, deren Rechtsgrundlage Artikel 2 dieses Gesetzes schafft. Bei rückläufigen Finanzmitteln der Kirchengemeinden kommt der Bauförderung aus zentralen Mitteln künftig eine steigende Bedeutung zu. Andererseits ist bei knapper werdenden Ressourcen eine Förderung etwaiger Oberflächen (wie bisher) nicht verantwortbar. Parallel ergibt sich aber – nicht nur unter Ressourcenaspekten – ein stärker werdender Trend zur Regionalisierung kirchlicher Arbeit, der es zunehmend überflüssig erscheinen lässt, in jeder Pfarochie die Soll-Werte an Gemeindehausflächen vorzuhalten. Kooperative Arbeitsformen, wie sie zum Beispiel in den überparochialen Dienstgruppen geübt werden können, aber auch vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, die von einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer betreut werden, entwickeln für die Nutzung von Gemeindehausflächen in den einzelnen Orten neue Perspektiven. Mit der kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplanung wird für die Kirchenbezirke die Möglichkeit eröffnet, die für die finanzielle Förderung aus zentralen Mitteln maßgeblichen Flächenrichtwerte zwischen den Gemeinden zu verschieben. Das Erprobungsgesetz schafft für dieses Vorgehen die rechtlichen Grundlagen, wobei kein Kirchenbezirk verpflichtet ist, bei den Flächenrichtwerten Änderungen vorzusehen; ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann erst nach der Datenerhebung sinnvoll beurteilt werden. Die geplante und sinnvolle Reduzierung von zu unterhaltenden Flächen birgt die große Chance, überschuldete kirchengemeindliche Haushalte zu sanieren oder Finanzmittel für die inhaltliche Arbeit frei zu stellen.

2. Erprobungsgesetz

Bei dem in Artikel 1 vorgelegten Gesetz handelt es sich um ein Erprobungsgesetz nach Art. 62 Abs. 1 Grundordnung. Danach kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, mit welchem von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abgewichen wird. So wird abweichend von Art. 15a GO auch die Planungshoheit für Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag in die Verantwortung der Kirchenbezirke gelegt. Die zentrale Liegenschaftsplanung berührt die Zuständigkeiten der Kirchengemeinderäte (Art. 27 Abs. 2 GO), im Ergebnis allerdings nur hinsichtlich der künftigen Grundlagen einer Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben aus zentralen Mitteln.

Bei der vorgesehenen Bezirksstellenplanung handelt es sich um die Erprobung einer neuen Organisationsform im Sinn von Art. 62 Abs. 1 Grundordnung.

Erprobungsgesetze treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft; im vorliegenden Fall also zum 30. April 2021. Eine Verlängerung um weitere drei Jahre, hier bis zum 30. April 2024 ist möglich (Art. 62 Abs. 1 Satz 3 GO).

Die nach Art. 62 Abs. 4 GO vorgesehenen Informationspflichten wurden in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 dementsprechend zeitlich strukturiert. Der Zwischenbericht zur bezirklichen Gemeindehausflächenplanung ist nach der Erprobung in den drei Pilot-Bezirken der Landessynode bis zum Herbst 2016 vorzulegen. Im weiteren Zeitlauf des Erprobungsgesetzes kann die bezirkliche Gemeindehausflächenplanung in allen Kirchenbezirken durchgeführt und dann gegebenenfalls dauerhaft rechtlich verstetigt werden.

Die Zwischenübersicht der Bezirksstellenplanung ist bis zum 1. Mai 2019, also nach vier Jahren, vorzulegen. Beschrieben werden zu diesem Zeitpunkt in der Zielübersicht die Veränderungen, die bis zum 1. Mai 2024, also nach einer möglichen höchsten Laufzeit des Erprobungsgesetzes erzielt werden sollen.

II. Einzelne Regelungen

Artikel 1 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB)

Abschnitt 1. Zweck des Erprobungsgesetzes

Zu § 1 – Gegenstand und Ziel der Erprobung

§ 1 beschreibt den Gegenstand des Gesetzes. Mit den Leitungsgremien der betreffenden Kirchenbezirke wurde die Einbindung in die Erprobung vorab besprochen und die Zustimmung hierzu eingeholt. Entsprechende Vorüberlegungen sind in allen genannten Kirchenbezirken bereits vorhanden.

Absatz 1

Die bezirkliche Stellenplanung soll von den „Pilot-Kirchenbezirken“ Karlsruhe-Stadt, Baden-Baden und Rastatt und Markgräflerland erprobt werden. Damit werden repräsentativ für die Evangelische Landeskirche

in Baden ein Stadtkirchenbezirk, ein ländlicher Kirchenbezirk sowie ein Mittelbezirk benannt, die sich auch regional verteilen.

Absatz 1 eröffnet weiterhin die Möglichkeit, dass weitere Kirchenbezirke der Landeskirche auf Antrag des Bezirkskirchenrates die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen des Erprobungsgesetzes einführen. In diesem Fall geschieht die Einbeziehung dieses Kirchenbezirkes durch Rechtsverordnung (§ 11 Nr. 4).

Absatz 2

Die bezirkliche Liegenschaftsplanung soll als Erprobung für alle Kirchenbezirke der Landeskirche eingeführt werden. Die „Pilot-Kirchenbezirke“ Karlsruhe, Baden-Baden und Rastatt und Adelsheim-Boxberg repräsentieren einen städtischen, einen mittleren sowie einen ausgeprägt ländlichen Kirchenbezirk der Landeskirche. Aufgrund der in diesen Kirchenbezirken gewonnenen Erfahrungen soll die Umsetzung sodann während des gesamten Erprobungszeitraums sukzessive in allen Kirchenbezirken der Landeskirche erfolgen. Die Reihenfolge der Einführung der bezirklichen Liegenschaftsplanung wird in der Rechtsverordnung geregelt (§ 12). Klar gestellt wird, dass die Veränderungssperre in § 10 für alle Kirchenbezirke der Landeskirche mit Inkrafttreten des Gesetzes Geltung beansprucht.

Bereits vor einer Einbeziehung des Kirchenbezirkes in die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung können in den Kirchenbezirken Vorarbeiten und Vorüberlegungen für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung erfolgen. Diese werden dann bei der Umsetzung im Rahmen des Liegenschaftsprojektes aufgenommen.

Absatz 3

Es kann für einzelne Kirchenbezirke von Interesse sein, die Möglichkeit der Klassifizierung der Kirchen und Sakralbauten bereits vor einer Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung zu nutzen. Absatz 3 eröffnet diese Möglichkeit.

Abschnitt 2. Bezirksstellenplanung

Zu § 2 – Gegenstand der Bezirksstellenplanung

§ 2 regelt den Gegenstand der Bezirksstellenplanung.

Absatz 1

In die Bezirksstellenplanung werden die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Stellen einbezogen, soweit deren Tätigkeitsbereich dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist. Damit sind alle Stellen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen im gemeindlichen oder bezirklichen Einsatz betroffen, insbesondere

- a) Stellen im gemeindlichen Einsatz,
- b) Stellen im Bereich des hauptberuflichen Religionsunterrichts,
- c) Stellen im Bereich der Klinik- und Pflegeheimseelsorge,
- d) Stellen mit besonderen bezirklichen Aufträgen (Öffentlichkeitsarbeit, Diakonie etc.).

Weiterhin sind die Stellen der Gemeinde- und Bezirkskantoreninnen und -kantoren einbezogen, soweit diese in einer landeskirchlichen Anstellung geführt werden.

Nicht in die bezirkliche Stellenplanung fallen Stellen, deren Wirkungskreis sich nicht im Schwerpunkt auf eine Gemeinde bzw. einen Kirchenbezirk bezieht. Zu denken ist zunächst an die im Evangelischen Oberkirchenrat verorteten Stellen sowie Stellen, die von überregionaler Bedeutung sind, wie die Stellen der Militärseelsorge, der Telefonseelsorge, der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, beim kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt oder dem kirchlichen Dienst auf dem Lande.

Soweit landeskirchliche Stellen im Kirchenbezirk ihre Wirkung gerade aufgrund der Eigenheit des Struktur des Kirchenbezirkes entfalten, sind diese Stellen jedoch gleichfalls der bezirklichen Stellenplanung zuzuordnen, selbst dann, wenn ihre Auswirkungen über den Bereich des Kirchenbezirkes hinaus gehen, so bei Stellen der Klinikseelsorge oder der Studierendenseelsorge.

Stellen im Bereich des diakonischen Kontextes (Evangelisches Stift Freiburg, Diakonissenanstalt Rüppurr, Johannesdiakonie Mosbach etc.) werden wegen ihrer Zuordnung zum Bereich der Diakonie nicht von der bezirklichen Stellenplanung erfasst.

Soweit es bezüglich einzelner Stellen Zweifelsfragen geben sollte, werden diese durch die Aufstellung der Ausgangsübersicht nach § 3 Abs. 1 gelöst: im Einvernehmen von Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat wird hier fixiert, welche Stellen konkret von der kirchenbezirklichen Stellenplanung erfasst sind und welche nicht.

Nicht in die bezirkliche Stellenplanung einbezogen sind die Wartestands- bzw. Verfügungsstellen; diese Stellen werden für vorübergehende Sach-

verhalte angesprochen und stehen daher für eine Planung durch den Kirchenbezirk nicht zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn der Wirkungskreis der Personen, die die Stelle innehaben, wie meist, im Kirchenbezirk bzw. in den Gemeinden liegt. Aus diesem Grunde ist die Frage der ersichtlichen erforderlichen Ausweitung der Verfügungsstellen sowie der Einrichtung von Verfügungsstellen auch für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone nicht in diesem Gesetz zu regeln, sondern in dem mit dem Haushaltsbuch verbundenen Stellenplan.

Schließlich sind Stellen nicht einbezogen, soweit diese, beispielsweise durch Kirchengemeinden, fremdfinanziert werden. Fremdfinanzierte Stellen sind auch im landeskirchlichen Haushaltsplan verzeichnet. Sie werden aber erst dann dotiert, wenn eine entsprechende Fremdfinanzierung sichergestellt ist. In den Anwendungsbereich der Bezirksstellenplanung fallen somit nur die im landeskirchlichen Haushalt verzeichneten und direkt finanzierten Stellen. Soweit einzelne Stellen in einem Teildeputat fremdfinanziert sind, ist lediglich das fremdfinanzierte Teildeputat von der bezirklichen Stellenplanung ausgenommen.

Absatz 2

stellt klar, dass die Regelungen des Erprobungsgesetzes sich nur auf die Entscheidung über die Stellen selbst beziehen. Die rechtlichen Regelungen zur Stellenbesetzung, wie sich diese z. B. im Pfarrstellenbesetzungsgesetz oder im Gemeindediakonen- und -diakonengesetz finden, werden nicht berührt. Ebenso wenig sind die rechtlichen Regelungen des Dienstrechts, insbesondere bezüglich der Vorgesetzeneigenschaft oder der Dienstaufsicht berührt.

Zu § 3 – Planungsinstrumente

Absatz 1

regelt die zentralen Planungsinstrumente der Bezirksstellenplanung und im gleichen Zuge die nach Art. 62 Abs. 4 Grundordnung vorgesehene Information der Landessynode über die Erfahrungen mit dem Erprobungsgesetz.

Zunächst wird zum Beginn des Erprobungszeitraumes, also bezogen auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2015, vom Kirchenbezirk eine Übersicht über die in Absatz 1 genannten vorhandenen Stellen erstellt (Ausgangsübersicht). Die Ausgangsübersicht, die im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellen ist, legt zugleich für etwaige Zweifelsfälle fest, welche Stellen nach § 2 Abs. 1 betroffen sind und welche Stellen nicht dem gemeindlichen bzw. bezirklichen Bereich zuzuordnen sind (vgl. hierzu die Begründung zu § 2 Abs. 1).

Die Veränderungen, die sich im Zuge von Neubesetzungen oder wegen vorlaufender Maßnahmen (§ 5) ergeben, werden in einer Zwischenübersicht zum 1. Mai 2019 abgebildet.

Zum gleichen Zeitpunkt wird eine Zielübersicht erstellt, die, bezogen auf den 1. Mai 2024 die Entwicklung der im Bezirksstellenplan beinhalteten Stellen für den Kirchenbezirk abbildet.

Die genannten Übersichten sollen der Landessynode zur Herbsttagung 2019 vorgelegt werden. Ein Bericht, der die Änderungen begründet und die Erfahrungen mit der Erprobung auswertet, ist der Landessynode gleichfalls vorzulegen.

Auf Basis dieser Berichte kann im Herbst 2019 gegebenenfalls bereits über eine etwaige Verlängerung des an sich bis zum 30.04.2021 geltenden Gesetzes beschlossen werden.

Absatz 2

Die Ausgangs- und die Zwischenübersicht nach Absatz 1 stellen lediglich den vorhandenen Status dar. Die Zielübersicht zeigt die Planungsvorhaben des Bezirkskirchenrates hinsichtlich der Veränderung der Stellensituationen. Insofern regelt Absatz 2, dass die Zielübersicht durch Beschluss des Bezirkskirchenrates festzustellen ist. Da bei der Veränderung von Pfarrstellen nach Artikel 15 a Abs. 3, 112a GO ein Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen ist (vgl. hierzu § 4 Absatz 4), wird zugleich klargestellt, dass der Planungsbeschluss des Bezirkskirchenrates als solcher rechtlich nicht anfechtbar ist. Vielmehr sind die im Planungsbeschluss enthaltenen Vorgaben durch weitere Beschlüsse umzusetzen, wie dies § 4 regelt. Gegen diese den Planungsbeschluss umsetzenden Einzelbeschlüsse ist sodann das Rechtsbehelfsverfahren nach § 4 Absatz 4 gegeben.

Absatz 3

regelt die Aufstellung eines Gesamtstundenplanes für die Versorgung des Religionsunterrichts. Hiermit wird ein Arbeitsinstrument eingeführt, welches immer dann heranzuziehen ist, wenn der Religionsunterricht von der bezirklichen Stellenplanung betroffen ist. Dies ist dann der Fall, wenn Stellen im Religionsunterricht unmittelbar betroffen sind, aber auch dann, wenn Gemeindepfarrstellen oder Aufträge von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen in allgemeine kirchliche Stellen

bzw. Aufträge umgewandelt werden und damit die Zahl der Pflichtdeputate sich verringert. Mit dieser Übersicht werden den Entscheidungsträgern vor Ort die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Versorgung des Religionsunterrichts transparent dargestellt. Unabhängig vom Genehmigungserfordernis bezüglich dieser Stellen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 4) ist auch der Gesamtstundenplan vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 4).

Absatz 4

macht die im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung zu erstellende Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen zugleich zu einem Teil der Übersichten der Bezirksstellenplanung. Hintergrund ist der Umstand, dass eine zentrale Mitfinanzierung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen nur dort erfolgt, wo auch eine Pfarrstelle vorgesehen ist. Insofern sollen bei der bezirklichen Stellenplanung die Möglichkeiten der Gemeinde, ihren Anteil zur Finanzierung der Dienstwohnung zu tragen, mit berücksichtigt werden.

Zu § 4 – Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

Grundsätzlich

§ 4 regelt das Verfahren der Bezirksstellenplanung. § 4 orientiert sich dabei an den für den Gemeindepfarrdienst bereits bestehenden rechtlichen Instrumenten, die sich wie folgt darstellen:

Bei Gemeindepfarrstellen sieht Art. 15a Abs. 1 GO vor, dass der Bezirkskirchenrat über die Errichtung, die Aufhebung und die Zusammenlegung von Gemeindepfarrstellen durch Beschluss entscheidet. Der Entscheidung ist ein Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung vorgegeben. Zu beteiligen sind im Vorfeld der Entscheidung der Ältestenkreis und Kirchengemeinderat der betroffenen Gemeinde sowie nach Art. 15 a Abs. 2 GO der Evangelische Oberkirchenrat. Bei Gemeindepfarrstellen ergeht der Beschluss in einem schriftlichen zu begründenden Bescheid (Art. 15 Abs. 3 GO), gegen den die Beschwerde zum Landeskirchenrat gegeben ist (Art. 112 a GO). Der Landeskirchenrat prüft dabei die Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit, insbesondere auf etwaige Ermessensfehler. Ein eigenes Ermessen übt der Landeskirchenrat als Beschwerdeinstanz hingegen nicht aus. Über eine Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat endgültig.

Art. 15 a Abs. 1 GO:

(1) *Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.*

(2) *Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.*

(3) *Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss gilt Artikel 112 a.*

Artikel 112 a GO

Gegen Beschlüsse nach Artikel 15 und Artikel 15 a kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.

Keine Entscheidung im Sinn von Art. 15 a Abs. 1 GO stellt es dar, wenn eine Gemeindepfarrstelle lediglich in ihrem Deputat verringert wird, soweit das verbleibende Deputat zumindest ein hälftiges Deputat darstellt (§ 2 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD zu sehen, nach welcher ein unterhältiger Dienst auf Pfarrstellen nur im Bereich des hauptberuflichen Religionsunterrichts (jedoch nicht im Gemeindepfarrdienst) zulässig ist.

§ 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz

(1) *Wird eine Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll. Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.*

(2) *Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a*

Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.

19 AG-PfDG.EKD (Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung

(1) *Unterhältiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20% eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht zulässig.*

Absatz 1

sieht vor, dass der Bezirkskirchenrat durch Beschluss über den Stellenplan insgesamt entscheidet. Hierbei geht die Regelung jedoch von dem bereits bestehenden Bestand aus, welcher in der Ausgangsübersicht (§ 3 Abs. 1) festgehalten ist. Absatz 1 regelt nun bezüglich jeder einzelnen Stelle die für eine Veränderung erforderliche Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates:

- Errichtung einer neuen Stelle
- Aufhebung einer bestehenden Stelle
- Zusammenlegung bestehender Stellen
- Festlegung des Deputats
- Zuordnung zu einer oder mehreren Gemeinden oder den Kirchenbezirk
- Inhaltliche Ausgestaltung der Stelle (nur relevant bei Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag)
- Zuordnung zu Predigtstellen (nur relevant bei Gemeindepfarrstellen).

Wie in Art. 15 a GO vorgesehen, ist auch nach dem Erprobungsgesetz das Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat herzustellen, wenn Gemeindepfarrstellen betroffen sind.

Entsprechend der pfardienstrechtlichen Regelungen stellt Absatz 1 Satz 4 klar, dass Gemeindepfarrstellen mit zumindest hälftigem Deputat auszuweisen sind. Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag unterliegen dieser Größenordnung nicht. Soweit es Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht betrifft, können diese bereits jetzt mit einem unterhältigen Deputat vorgesehen werden. Andere Stellen müssen mit mindestens 50% Deputat ausgewiesen werden; dabei ist aber die Beschreibung des mit der Stelle verbundenen Auftrages nicht eingegrenzt. Es können also durchaus mehrere Aufgabenfelder verbunden werden, damit sich eine 50% Stelle ergibt. Nähere Voraussetzungen zur Schaffung solcher verbundener Aufträge werden in der Rechtsverordnung (§ 11 Nr. 3) geregelt.

Absatz 2

sieht vor, dass vor jeder Beschlussfassung der Evangelische Oberkirchenrat zu beteiligen ist. Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Rahmen dieser Vorbefassung eine Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit abgeben. Insbesondere wird dabei zu prüfen sein, inwieweit sich der Kirchenbezirk mit der Beschlussfassung an den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsverordnung (§ 11) orientiert hat. Daneben wird der Evangelische Oberkirchenrat auch zur Zweckmäßigkeit des Beschlusses ein inhaltliches Votum abgeben. Hierbei sind die von der Stellenplanung im konkreten Einzelfall betroffenen Fachreferate (Referate 3, 4 und 5) einzubeziehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kirchenbezirk an diese Zweckmäßigkeitserwägungen nicht gebunden ist; er übt hinsichtlich seiner Stellenplanung eigene Ermessenserwägungen aus, die (bei Gemeindepfarrstellen) auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (Absatz 4) nur auf Rechtsfehler (Ermessensfehler) überprüfbar sind und auch im Wege der Aufsicht grundsätzlich nicht beanstandet werden können. Insofern sind Rahmenbedingungen, die bei der bezirklichen Stellenplanung aus Sicht der Landeskirche zwingend zu beachten sind, können in der Rechtsverordnung nach § 11 geregelt werden.

Für einzelne Maßnahmen der Bezirksstellenplanung regelt jedoch Absatz 3 einen Genehmigungsvorbehalt. In diesen Fällen legt der Kirchenbezirk bereits im Stellungnahmeverfahren nach Absatz 2 die Umstände dar, die für eine Genehmigung nach Absatz 3 relevant sind. So kann vorab geklärt werden, ob die vom Kirchenbezirk vorgesehene Maßnahme genehmigungsfähig wäre oder nicht.

Absatz 3

Bestimmte Maßnahmen der Bezirksstellenplanung werden wegen der weit reichenden Bedeutung in Absatz 3 einem Genehmigungsvorbehalt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unterstellt. Intern ist die Genehmigung durch Referat 2 (Abteilung gemeindliche und bezirkliche Strukturplanung) zu erteilen. Die den betroffenen Stellen zugeordneten Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrates (Referate 3, 4 und 5) sind einzubeziehen. Soweit keine Einigkeit zwischen den Fachreferaten

herzustellen ist, hat das Kollegium die Entscheidung zu treffen. Für die Genehmigungsentscheidung kann die nach § 11 zu erlassende Rechtsverordnung weitere inhaltliche Vorgaben geben.

Von besonderer Bedeutung ist die Verschiebung von Stellen bzw. Aufträgen vom gemeindlichen in den bezirklichen Bereich und umgekehrt. Mit dem Genehmigungserfordernis soll gesichert werden, dass die beiden kirchlichen Handlungsfelder Gemeinde und Bezirk in angemessenem Maße vor Ort berücksichtigt und nicht etwa gegeneinander ausgespielt werden. Nummern 1 und 2 regeln hier die Genehmigungspflicht bei Pfarrstellen, Nummer 3 bei den Stellen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

Wegen der Berührung zum staatlichen Bereich und der Verpflichtung, die Versorgung des Religionsunterrichts sicher zu stellen, ist für die bezirkliche Stellenplanung, soweit die Religionsunterrichtsstellen betroffen werden, nach Nummer 4 die Genehmigung erforderlich. Welche Auswirkungen die konkrete Stellenplanung auf den Bereich des Religionsunterrichts hat, kann anhand des Gesamtstundenplanes (§ 3 Abs. 3) ermittelt werden. Gerade im Bereich der Versorgung des Religionsunterrichts ist die Wahrung der zentralen Verantwortung von Bedeutung, da die Handlungsspielräume begrenzt sind. Aufgrund staatlichen Handelns ergeben sich Vorgaben hinsichtlich der Deputate, Vakanzmöglichkeiten gibt es praktisch nicht. Auch ist das Personalmanagement des Dienstherrn, insbesondere bei Deputatsänderungen, in einem größeren Maße betroffen, als dies etwa bei der Verwaltung von Gemeindepfarrstellen der Fall ist. Die Mitverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrates in diesem Bereich wird durch das Genehmigungserfordernis hinreichend abgesichert.

Entscheidungen, die die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffen unterliegen nach Nummer 5 dem Genehmigungserfordernis.

Absatz 4

Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, verweist Absatz 4 auf die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach Art. 15 a Abs. 3, 112a GO. Nach Art. 112a GO können betroffene Pfarr- oder Kirchengemeinden gegen die Entscheidung Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen, der über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung endgültig zu befinden hat. Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung wird die Einhaltung der Regelungen des Gesetzes sowie der Rechtsverordnung (§ 11) zu prüfen sein. Im Übrigen beschränkt sich die Überprüfung nur darauf, ob die Entscheidung des Bezirkskirchenrates an Ermessensfehlern leidet. Ein eigenes Ermessen kommt dem Landeskirchenrat im Rahmen der Beschwerdeentscheidung nicht zu.

Absatz 5

Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag werden den jeweiligen Kirchenbezirken durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugeordnet. Absatz 5 verhindert eine Verschiebung dieser Stellen in andere Kirchenbezirke, soweit die Stellen durch den Kirchenbezirk durch die Umwandlung von Gemeindepfarrstellen geschaffen wurden.

Zu § 5 – Veränderungssperre

§ 5 stellt klar, dass der Bezirkskirchenrat schon vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht konkrete Maßnahmen der Bezirksstellenplanung nach § 4 ergreifen kann. Hierfür besteht auch ein praktisches Bedürfnis. Bereits bislang erfolgen entsprechende Veränderungen der Stellen im Zusammenwirken zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchenbezirk. Da entsprechende Maßnahmen jedoch der künftigen Zielplanung nicht widersprechen sollen, sind diese Beschlüsse durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen. Für die Erteilung der Genehmigung ist zu klären, inwieweit die Vorstellungen des Bezirkskirchenrates zur Zielplanung bereits konkretisiert sind und inwieweit die konkrete Maßnahme sich in Widerspruch zu der möglichen Zielplanung setzen könnte. Soweit hier Unklarheiten verbleiben, muss die konkrete Maßnahme gegebenenfalls bis zur Beschlussfassung über die Zielübersicht aufgeschoben werden.

Abschnitt 3. Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

Zu § 6 – Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Absatz 1

regelt, welche Gebäude in die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung aufgenommen werden. Maßgebend ist zum einen die Widmung zu kirchlichen Zwecken. Zum anderen muss das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde stehen oder es muss ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht der Kirchengemeinde bestehen. Beispiele hierfür sind Erbbaurechte, Mietverträge, Pachtverträge, sonstige Nutzungsvereinbarungen oder Gebäude mit Baulasten. Mit dieser Regelung wird klar gestellt, dass die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung unabhängig

von Eigentumsverhältnissen oder Nutzungsrechten von dem Aspekt der Gebäudenutzung ausgeht.

Absatz 2

benennt die verschiedenen Planungsinstrumente als Teile einer kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Nummer 1 betrifft die Gemeindehausflächen. Nummer 2 erfasst die Kirchen und Gebäude, die in einer Mischnutzung auch als Kirchenräume gewidmet sind (Sakralbauten). Nummer 3 verzahnt die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung mit der bezirklichen Stellenplanung. Nummer 4 sieht eine Datenerhebung auch des sonstigen Gebäudebestandes der Kirchengemeinde vor. Erfasst werden damit beispielsweise Gebäude von Kindertagesstätten. Die Datenerhebung soll die Gesamtübersicht über den kirchengemeindlichen Gebäudebestand sicherstellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es häufig zu Mischnutzungen kommt (etwa bei Kindertagesstätten oder Wohngebäuden), so dass nur in einer Gesamtübersicht eine verlässliche Planungsqualität erreicht werden kann. Hinsichtlich der in Nummer 4 genannten sonstigen Gebäude sind kirchenbezirkliche Planungen in diesem Gesetz jedoch nicht vorgesehen.

Insgesamt erfolgt die Aufstellung der genannten Übersichten auf Grundlage der im Liegenschaftsprojekt unter professioneller Mithilfe erfolgten Datenerhebung.

Absatz 3

regelt die Informationspflichten gegenüber der Landessynode nach Art. 62 Abs. 4 GO. Die in Absatz 2 genannten Unterlagen werden bis zum 30. April 2016 erstellt und der Landessynode bis zur Herbsttagung 2016 vorgelegt und näher begründet. Berichtet wird auch über den Stand der Einbeziehung der weiteren Kirchenbezirke in die bezirkliche Liegenschaftsplanung einschließlich des gesamten Projektverlaufs.

Zu § 7 – Gemeindehausflächenplan

§ 7 regelt die Aufstellung eines Gemeindehausflächenplanes.

Die Aufstellung des Gemeindehausflächenplanes wirkt sich auf die Bezuschussung etwaiger Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln aus; diese ist nur noch im Rahmen der Flächenrichtwerte möglich, die im Gemeindehausflächenplan der einzelnen Gemeinde zugewiesen sind (Absatz 6).

Absatz 1

regelt die Aufstellung eines Gemeindehausflächenplanes durch Beschluss des Bezirkskirchenrates und beschreibt die zu erhebenden Daten. Nähere Regelungen zur Datenerhebung werden in einer Rechtsverordnung getroffen (§ 12).

Absatz 2

Neben der Erfassung des Ausgangsbestandes im Gemeindehausflächenplan nach Absatz 1 sieht Absatz 2 die Erfassung des Bedarfs der Kirchen- und Pfarrgemeinden vor. Diesbezüglich wird der seitens der Kirchen- und Pfarrgemeinden gesehene Bedarf festzustellen sein, wobei Übersichten über Auslastungen und Nutzungszwecke eine objektivierbare Datengrundlage für die Bedarfserhebung abbilden sollen. Die Darstellung der Möglichkeiten anderweitiger Flächennutzung flankiert die Datenerhebung für die Entscheidung des Bezirkskirchenrates zu Zuweisung von Flächenrichtwerten an die einzelnen Gemeinden. Mitzuteilen sind insbesondere die Möglichkeiten der Nutzung kirchenfremder Räume, etwa kommunaler Räume oder von Vereinsheimen.

Absatz 3

macht deutlich, dass zu dem nach Absatz 1 und 2 erhobenen Datenbestand das inhaltliche Profil der Gemeinde und deren Schwerpunktsetzung entscheidungserhebliche Faktoren darstellen.

Absatz 4

regelt mit der Möglichkeit der von den Grundlagen der Rechtsverordnung zum Kirchenbaugesetz abweichenden Zuordnung der Flächenrichtwerte zu den einzelnen Gemeinden das eigentliche Planungsinstrument des Gemeindehausflächenplanes. Dabei darf jedoch der Bezirkskirchenrat über die Soll-Fläche, die sich für den gesamten Kirchenbezirk ergibt, in der Summe nicht hinausgehen. Bereits jetzt gibt es kleinere Gemeinden, die keine eigenen Gemeindehausflächen mehr benötigen oder unterhalten. Diese Gemeinden stehen bereits jetzt in mehr oder minder strukturierten Kooperationsformen mit anderen Gemeinden: sie werden entweder von der gleichen Pfarrstelle aus mit versorgt oder sind in eine Dienstgruppe eingebettet. Künftig können die auf diese Gemeinden entfallenden Gemeindegliederzahlen für die benachbarten Gemeinden gerechnet werden und führen dort im Rahmen einer Bündelung zu einer Erhöhung des Flächenrichtwertes, wenn der Bezirkskirchenrat dieses entscheidet. Soweit sich solche Möglichkeiten nicht ergeben oder wenn der Bezirkskirchenrat keine Verschiebung vornimmt, verbleibt es für die

einzelne Gemeinde bei den Flächenrichtwerten, wie sie sich aus den allgemeinen rechtlichen Regelungen ergeben.

Absatz 5

regelt die Beteiligung der Bezirkssynode und des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie das formelle Datum des Inkrafttretens des Gemeindehausflächenplanes sowie die Geltungsdauer dieses Planes für zehn Jahre (Geltungszeitraum). Mit diesem Geltungszeitraum reicht der beschlossene Gemeindehausflächenplan über die Laufzeit des Erprobungsgesetzes hinaus. Sollte das Erprobungsgesetz nicht in ständiges Recht überführt werden, würden die beschlossenen Gemeindehausflächenpläne gegenstandslos.

Absatz 6

regelt die Verbindlichkeit des beschlossenen Gemeindehausflächenplanes für die Mitfinanzierung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln im Erprobungsgesetz selbst. Die in § 3 Abs. 2 der Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme (FÖRL Bau) enthaltene Regelung wird damit aufgegriffen und für die Erprobungsbezirke auf eine gesetzliche Basis gestellt. Weiterhin wird klargestellt, dass bis zur Beschlussfassung über den Gemeindehausflächenplan für etwaige Baumaßnahmen die allgemein geltenden Flächenrichtwerte anzuwenden sind. Die Möglichkeit der Zuordnung von Flächenrichtwerten an andere Gemeinden nach Absatz 4 besteht nur im Rahmen eines beschlossenen Gemeindehausflächenplanes.

Absatz 7

eröffnet die Möglichkeit, den beschlossenen Gemeindehausflächenplan nachträglich zu ändern und damit auch Bedarfsfortschreibungen (z. B. bei Strukturveränderungen) vorzunehmen. Dies bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Zustimmung der Kirchengemeinde(n), wenn sich eine Verringerung des zugewiesenen Flächenrichtwertes ergibt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks. Durch spätere Änderungen des Gemeindehausflächenplanes wird die ursprüngliche zehn jährige Geltungszeitraum nicht geändert.

Absatz 8

regelt die Neuaufstellung bzw. Verlängerung des Gemeindehausflächenplanes vor Ablauf der Geltungsdauer.

Zu § 8 – Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

§ 8 regelt das Verfahren der Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten. Wesentliche Rechtsfolge der Klassifizierung ist die in Absatz 5 gegebene Möglichkeit, vermindert Substanzerhaltungsrücklagen für künftig aufzugebende oder eingeschränkt zu nutzende Gebäude zu erbringen. Sakralbauten sind Gebäude, die gemischt genutzt werden, wobei die Nutzung als Gottesdienstraum der regelmäßigen Gottesdienste ein Nutzungszweck darstellt.

Absatz 1

regelt die für eine Klassifizierung zu erhebenden notwendigen Daten. Weitere Regelungen hinsichtlich der zu erhebenden Daten können in der Rechtsverordnung (§ 12) getroffen werden.

Absatz 2

regelt in einer groben Beschreibung die vier Kategorien der Klassifizierung entsprechend der im Projekt Ressourcensteuerung erarbeiteten inhaltlichen Kriterien. Die näheren Faktoren und Aspekte der Klassifizierung werden in der Rechtsverordnung (§ 12) näher geregelt. Die Klassifizierung erfolgt durch einen Beschluss des Ältestenkreises. Soweit eine Klassifizierung gleichwohl nicht durchgeführt wird, vermutet Absatz 4 Satz 2 eine Klassifizierung nach Kategorie A (vollumfängliche Nutzung).

Vorgesehen ist, dass die Klassifizierung auch nur für einzelne Gemeinden des Kirchenbezirks vorgenommen werden kann. Soweit dies der Fall ist, gilt für alle übrigen Gemeinden die Einordnung des Gebäudes in die Kategorie A (vollumfängliche Nutzung). Bedeutsam ist dies für die Regelung in § 1 Absatz 3. Danach können mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Kirchenbezirke der Landeskirche eine Klassifizierung der Kirchengebäude durchführen, bevor der betreffende Kirchenbezirk sich insgesamt in der Erprobung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung befindet. Damit wird zeitnah die Möglichkeit für einzelne Gemeinden geschaffen, Substanzerhaltungsaufwendungen für das Sakralgebäude durch eine Klassifizierung zu verringern und so den Haushalts zu entlasten.

Absatz 3

regelt die Beteiligung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates, des Evangelischen Oberkirchenrates und der Gemeindeversammlung.

Absatz 4

betrifft die Rechtsfolge des Klassifizierungsbeschlusses. Zum einen führt eine Einordnung in die Kategorien B bis D zu einer Verringerung der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage. Zum anderen erfolgt eine zentrale Mitfinanzierung etwaiger Baumaßnahmen nur noch im Rahmen der vorgesehenen künftigen Nutzung. Nähere Regelungen trifft eine Rechtsverordnung (vgl. § 12 Nr. 3).

Zu § 9 – Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

§ 9 nimmt die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen mit in den Blick. Die bezirkliche Planungshoheit ist, was diesen Bereich angeht, begrenzt. Nach den Regelungen des Pfarrdienstrechts sind die Kirchengemeinden, denen eine oder mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, verpflichtet, die Dienstwohnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer zu stellen. Die Entscheidungshoheit über die Art und Weise der Dienstwohnungsgestellung wird durch die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Ausstattung der Dienstwohnung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie der mit einer Dienstwohnung verbundenen amtlichen Räume (Pfardienstwohnung-RVO, PfDw-RVO) vom Januar 2015 stärker in die Hand der Kirchengemeinden überführt. Die Änderungen bei der zentralen Mitfinanzierung von Dienstwohnungen (pauschale Zuweisung an Stelle der Einzelbezuschussung) werden bei der nächsten Änderung des FAG umgesetzt. Insofern ist das rechtliche Instrumentarium hinsichtlich der Gestellung von Dienstwohnungen insgesamt geordnet.

Bereits bisher mussten die Kirchengemeinden aus ihren eigenen Mitteln einen gewissen Eigenanteil zur Finanzierung der Dienstwohnungen beitragen. Die Zuordnung der Pfarrstelle zu einer Kirchengemeinde führt damit für die Kirchengemeinde dauerhaft zu einer finanziellen Belastung, der sie auch auf Dauer gewachsen sein muss.

§ 9 sieht daher vor, die Grunddaten der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen zu erfassen und die Situation der Deckung des Wohnbedarfs bei der Aufstellung von Bezirksstellenplänen zu berücksichtigen.

Zu § 10 – Veränderungssperre

Die Regelung der Veränderungssperre in § 10 des Gesetzes ist eine zentrale Regelung zur Absicherung der Einführung der kirchlichen Liegenschaftsplanung. Damit werden Beschlüsse von Kirchengemeinden, die zu wesentlichen Veränderungen der kirchlichen Liegenschaften führen, einer Zustimmung des Bezirkskirchenrates unterworfen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes für alle Kirchengemeinden der Landeskirche. Es soll verhindert werden, dass im Vorfeld der Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung wesentliche Baumaßnahmen durchgeführt werden, die sich mit den Grundsätzen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung nicht vereinbaren lassen und die sich später nicht mehr rückgängig machen lassen.

Betroffen sind dabei nur die Neubauten von Gemeindehäusern, die endgültige Veräußerung von Pfarrhäusern oder Dienstwohnungen sowie Neubau, Sanierung und Renovierung von Kirchen und Sakralbauten. Renovierung in diesem Sinne meint nicht die Durchführung kleinerer Einzelreparaturen, sondern umfassende Maßnahmen, an denen in der Regel mehrere Handwerksbetriebe beteiligt sind oder die erhebliche Kosten mit sich bringen.

Das Zustimmungserfordernis gilt nach Absatz 2 auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gefasste Beschlüsse, wenn eine Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat noch nicht vorliegt oder Mittel zur zentralen Mitfinanzierung noch nicht bewilligt wurden.

Abschnitt 4. Schlussvorschriften

§ 11 – Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung

§ 11 gibt eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung. Einzelne hier zu regelnde Fragen sind bei den Erläuterungen der einzelnen Nummern wieder gegeben. Darüber hinaus ist es möglich, auch künftig dynamisch die Erfahrungen zu berücksichtigen, die während des Erprobungszeitraumes in den Kirchenbezirken gemacht werden. Soweit allgemeines kirchliches Interesse eine Begrenzung der kirchenbezirklichen Planungshoheit erfordert, können die Vorgaben der bezirklichen Planung kurzfristig in der Rechtsverordnung berücksichtigt werden. § 11 lässt ausdrücklich zu, Vorgaben individuell für einzelne Kirchenbezirke in der Rechtsverordnung zu regeln.

Nummer 1

Bei einem sog. Berufsgruppenwechsel (Pfarrstelle wird in eine Stelle für Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone – und umgekehrt – umgewandelt) ist zu bedenken, dass die Bruttopersonalkosten der Berufsgruppen unterschiedlich sind. Insofern kann nicht eine Stelle einer Gemeindediakonin bzw. eines Gemeindediakons deputatsgleich in eine Pfarrstelle umgewandelt werden, wenn man die Prämisse der bezirklichen Stellenplanung, keine Mehrkosten zu verursachen, einhalten

will. Das entsprechende „Tauschverhältnis“ zwischen den Deputaten soll in der Rechtsverordnung geregelt werden. Derzeit ist an ein Tauschverhältnis von 1,5 : 1 gedacht, wobei sich dieses entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Bruttopersonalkosten auch verändern könnte.

Nummer 2

betrifft die Genehmigungsfälle nach § 4 Abs. 3. Hier können in der Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen bestimmt werden. So kommt beispielsweise in Betracht, für die Versorgung des Religionsunterrichts für den einzelnen Kirchenbezirk Rahmenvorgaben für die Gesamtstundenplanung vorzusehen. Bei der Umwandlung von Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag in Gemeindepfarrstellen bzw. von bezirklichen Aufträgen in gemeindliche Aufträge bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen besteht die Befürchtung, die Entscheidungsträger eines Kirchenbezirkes könnten die nicht der Gemeinde zugeordneten Deputate zu Lasten der betreffenden allgemeinen kirchlichen Arbeitsfelder in Gemeinde-deputate umwandeln und auf diese Weise das betreffende kirchliche Arbeitsfeld (z. B. den Religionsunterricht oder die Klinikseelsorge) übermäßig absenken. Hier wären, ggf. je für den betreffenden Kirchenbezirk, Rahmengrenzen zu setzen. Diese könnten sich auch während der Laufzeit der Erprobung verändern und wären dann neu festzulegen. Bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird beispielsweise in der Rechtsverordnung zu regeln sein, dass in jedem Kirchenbezirk die Funktion der Bezirksjugendreferentin bzw. des Bezirksjugendreferenten wahrgenommen wird.

Weiterhin ist in diesen Konstellationen sicher zu stellen, dass die Auswirkungen eines etwaigen Wegfalls des Pflichtdeputates im Religionsunterricht geklärt sind. Gegebenenfalls wäre vorzusehen, bei Gestaltung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages das bisher bestehende Pflichtdeputat als Teil des Dienstauftrages fortzuführen.

Nummer 3

Um einen verbundenen Auftrag handelt es sich, wenn die Person auf der entsprechenden Stelle mehrere Aufgaben wahrnehmen muss, die in gleicher Weise auch von Personen wahrgenommen werden, die vollumfänglich eine entsprechende Stelle versehen. (Auch in der bisherigen Praxis schon vorgekommene) Beispiele wären:

- die Verbindung einer Gemeindepfarrstelle oder einer Stelle für Gemeindediakon/innen mit einem Deputat bzw. Auftrag in der Krankenhauseelsorge oder im Religionsunterricht
- die Schaffung einer Stelle mit allgemeinen kirchlichen Auftrag unter Verbindung mehrere voneinander trennbarer Aufgabenfelder (z. B. Öffentlichkeitsarbeit für den Kirchenbezirk und Krankenhauseelsorge).

Bei diesen Aufträgen ist für eine Vereinbarkeit der verschiedenen Aufgabenfelder einerseits Sorge zu tragen. Andererseits ist eine Überforderung der Person durch zu unterschiedliche und gesplittete Beauftragungen zu vermeiden. Auch bei der Schaffung verbundener Aufträge ist das Verhältnis zwischen gemeindlichen und bezirklichen Aufträgen zu beachten.

Nummer 4

§ 1 Abs. 1 S. 2 sieht vor, dass weitere Kirchenbezirke auf Antrag des Bezirkskirchenrates in die Regelungen dieses Gesetzes zur Bezirke-stellenplanung einbezogen werden können. Die Einbeziehung des Kirchenbezirkes ist durch Rechtsverordnung festzustellen. Zugleich sind die Zeitpunkte des § 3 Abs. 1 gegebenenfalls für diesen Kirchenbezirk abweichend festzulegen.

§ 12 – Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

§ 12 gibt eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, welche die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung näher ausgestaltet.

Nummer 1

Die Erhebung der Datenbestände der Liegenschaften ist eine zentrale Aufgabe der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Das Gesetz beschränkt sich hierbei auf die Benennung der wesentlichen Daten. Nähere Regelungen werden in der Rechtsverordnung getroffen. Dabei ist insbesondere an folgende Daten zu denken:

- Erhaltungszustand unter Angabe der letzten Renovierung und des Renovierungsumfanges sowie künftig absehbarer Renovierungsbedarf,
- Gebäudeversicherungswerte,
- Eigentumsverhältnisse und Nutzungsverhältnisse bei einer Mitnutzung durch Dritte.
- Höhe der vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage für die Liegenschaft,

- Bestehen von Baupflichten Dritter und
- bei angemieteten Flächen die regelmäßig aufzuwendenden Nutzungsentgelte sowie die Art des Nutzungsverhältnisses.

Nummer 2

betrifft weitere Verfahrensregelungen für die Aufstellung des Gemeindehaushaltsplanes.

Nummer 3

betrifft das Verfahren und die inhaltlichen Kriterien der Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten. Weiterhin können Details zu den Rechtsfolgen der Klassifizierung geregelt werden, die § 8 Abs. 4 beschreibt. So können Vorgaben dazu gegeben werden, in welchem Maße die Substanzerhaltungsrücklagen reduziert werden können. Sodann ist vorzusehen, dass eine Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln bei einer Klassifizierung nur noch eingeschränkt möglich ist. So wird bei einer Klassifizierung der Kategorie B (jahreszeitliche Nutzung) in aller Regel keine Heizungsanlage mehr der Mitfinanzierung unterliegen.

Nummer 4

betrifft die Einbeziehung der weiteren Kirchenbezirke in den Gesamtvorgang der Einführung des kirchenbezirklichen Liegenschaftsmanagements im Bereich der ganzen Landeskirche.

Zu § 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Außerkrafttreten regelt Art. 62 Abs. 1 S. 2 GO, was deklaratorisch angemerkt wird.

Zu trennen ist das Inkrafttreten des in Artikel 1 geregelten Erprobungsgesetzes von dem Inkrafttreten des gesamten Gesetzes, da dieses in Artikel 2 eine Änderung des Kirchenbaugesetzes beinhaltet. Das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes ist in Artikel 3 geregelt.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Bislang regelt Ziffer 24 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz die Flächenrichtwerte für Gemeindehäuser und Kirchen. Diese wurden 2008 eingeführt und sind in der ursprünglichen Zielsetzung Sollwerte für den Neubau von Gemeindehausflächen oder Sakralräumen bzw. Kirchen gewesen. Im Zuge der seither parallel entwickelten Haushalts-sicherungs- und Gebäudeoptimierungsprozesse wurden die Werte auch auf Bestandsanalysen und bauliche Optimierungen übertragen. Seit 2013 werden im Rahmen der landeskirchlichen Bauförderrichtlinien die Richtwerte auch für als Bemessungsobergrenze bei der Ermittlung der Förder-summen für die Mitfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen für Gemeindehäuser aus zentralen Mitteln herangezogen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in diesen Bereichen haben gezeigt, dass die Flächenrichtwerte für die Steuerung der finanziellen Ressourcen sowohl für die Ortsebene wie für die Zuteilung und Mitfinanzierung durch die Landeskirche geeignet und auch zur Schaffung von Rechtssicherheit unter dem Aspekt der Gleichbehandlung notwendig sind.

Mit der Einbindung der Kirchenbezirke in die Entscheidung über die Liegenschaften sollen die in den Durchführungsbestimmungen festgehaltenen Werte in eine Rechtsverordnung überführt werden. § 24a Kirchenbaugesetz gibt für diese Rechtsverordnung die Rechtsgrundlage.

In der Praxis ergibt sich insbesondere bei der Anwendung der Flächenrichtwerte auf den vorhandenen Baubestand ein Regelungsbedarf, der im Folgenden dargestellt wird. Im Anhang wird in einer Synopse der erste Arbeitsentwurf der Rechtsverordnung dargestellt; die zitierten Vorschriften beziehen sich auf diesen Arbeitsentwurf (AE-BauBed-RVO).

Folgende Zielsetzungen werden in der Neuregelung abgebildet:

1. Klarstellungen und Neudefinition von Bezugsgrößen
 - 1.1. Die Gemeindegliederzahl wird dem letzten Steuerbescheid entnommen (§ 2 Abs. 1 AE-BauBed-RVO).
 - 1.2. Die Pfarrgemeinde ist Bezugswert bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 2 Abs. 4 AE-BauBed-RVO).
 - 1.3. Bei Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden mit notwendigerweise mehreren Standorten (z. B. aus topographische Gründen) ist der Predigtbezirk der Bezugswert (§ 2 Abs. 5 AE-BauBed-RVO).
 - 1.4. Angemietete Flächen werden angerechnet, es erfolgt keine Ausweitung des Sollwerts (§ 2 Abs. 6 AE-BauBed-RVO).
2. Bau- und liegenschaftliche Regelungen
 - 2.1. Strategisches Entwicklungsziel ist die Mehrfachnutzung von Gebäuden. Hierzu erfolgt als Anreiz ein Bewertungsabschluss von 50 % für im Kirchenraum untergebrachte Gemeindehausflächen (§ 4 Abs. 2 AE-BauBed-RVO).

2.2. Bei Maßnahmen an Gemeindehäusern im Bestand sollen Reduzierungen auf den Flächensollwert angestrebt werden, bei Einbezug von Dritten soll auf klare praktische und rechtliche Abgrenzung geachtet werden (§ 7 Abs. 2 AE-BauBed-RVO).

2.3. Bei Anmietungen oder sonstigen Nutzungsvereinbarungen für Gemeindehausflächen sind die Sollwerte Genehmigungskriterium (§ 5 Abs. 1 AE-BauBed-RVO).

3. Bestandsschutz bei Gemeinden bis 1.000 Gemeindeglieder

Gemeinden bis 1.000 Gemeindeglieder, die sich bereits in einem Gebäude mit einer Mehrfachnutzung konzentriert haben (z. B. Gemeinde-raum liegt im Pfarrhaus) erhalten einen Bestandsschutz mit der Möglichkeit einer weiteren ungekürzten zentralen Mitfinanzierung. Dies setzt voraus, dass die Umsetzung der vorgesehenen Flächenrichtwerte und eine damit einhergehende Flächenreduzierung gegenüber der Fortführung der praktizierten Bestandslösung die unwirtschaftlicher Alternative ist (§ 7 Abs. 2 AE-BauBed-RVO).

4. Überarbeitung der Tabellenwerte

4.1. Im Sinne der Ergebnisse des Projekts Ressourcensteuerung ergibt sich für die kleinen Kirchengemeinden unter 400 Gemeindegliedern eine Veränderung. Während nach Ziffer 24.3. der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz bislang für Gemeinden bis zu 1000 Gemeindegliedern eine Fläche von einheitlich 100 qm Nutzfläche und eine Nettogrundfläche von 190 qm vorgesehen wurde, sollen künftig für Gemeinden bis 400 Gemeindeglieder eine Nutzfläche von 25 qm bzw. eine Nettogrundfläche von 50 qm (einschl. Flur, WC, etc.) vorgesehen werden (§ 2 Abs. 1 AE-BauBed-RVO). Dahinter steht der Leitgedanke, dass dieser Typ kleiner Gemeinden im Wesentlichen schon aufgrund der Mitgliederzahl in der Regel nur über die finanzielle Ressourcen verfügt, um ein einziges Gebäude (in der Regel die Kirche) zu halten. Insofern wird angestrebt, soweit Raumfragen über Eigentümlösungen abgebildet werden sollen und die nötigen Mittel für Investitionen bei der Gemeinde vorhanden sind, den Raumbedarf durch einen An- oder Neubau eines Raumes an eine Kirche zu verwirklichen. Mit dem vorgesehenen neuen Flächenrichtwert für kleine Gemeinden lassen sich neben dem für die Kirche mitnutzbaren WC die Basisfunktionen der Gemeindegemeinschaft (Raum für den Kindergottesdienst, Besprechungsraum für Treffen des Kirchengemeinderats, Kleinkindgruppen, Konfi-Arbeit oder Kasualgespräche) abdecken.

Zwischen 400 und 1000 Gemeindegliedern erfolgt eine stufenweise Anhebung des Flächenrichtwertes durch Interpolation bis zum bisherigen Richtwert für Gemeindehausflächen von 190 qm Nettogrundfläche.

Ab 1000 Gemeindegliedern bleiben die Flächenrichtwerte unverändert.

Begleitet wird diese Veränderung durch die in § 7 des Erprobungsgesetzes gegebene Möglichkeit, die Gemeindegliederzahlen zur Ermittlung des Flächenrichtwertes zwischen den Gemeinden zu übertragen. Weiter wird bei vielen Gemeinden auch die Bestandsschutzregelung nach § 7 Abs. 2 AE-BauBed-RVO zur Anwendung kommen.

Die Auswirkungen der Veränderung auf die betroffenen Gemeinden im Bereich der Gemeindegliederzahl bis 1000 zeigt die nachstehende Tabelle.

Anzahl Gemeindeglieder	Anzahl Gemeinden	Gemeindehausfläche NGF (Berücksichtigt) Bestand					
		0 m ²	0-100 m ²	100-200 m ²	200-300 m ²	300-400 m ²	400-500 m ²
0-400	432	34	117	14	4	0	0
400-1000	130	19	201	36	32	16	7

Die oberen beiden Zeilen zeigen die Verteilung der derzeit bestehenden Nettogrundfläche (NGF) auf die Gemeinden bis 1000 Gemeindeglieder entsprechend der Fläche. Aufgezeigt wird die Zuordnung zu einer Gemeindegliederzahl von 400 oder weniger (künftig: 50 qm Nettogrundfläche) sowie die Zuordnung zur Gruppe zwischen 400 und 1000 Gemeindeglieder (künftig: Zwischenwerte zwischen 50 und 190 qm Nutzungsfläche).

Die Tabelle zeigt, dass insgesamt 47 Gemeinden derzeit keine Gemeindehausflächen im Eigenbestand unterhalten. Im Bereich bis 100 qm Nettogrundfläche halten insgesamt 32 Gemeinden Nutzungsflächen vor. Mehr als 100 qm Nutzungsfläche (also mehr als der in den bisherigen Durchführungsbestimmungen bereits vorgesehene Flächenrichtwert) werden insgesamt von 114 Gemeinden unterhalten.

Die folgende Tabelle zeigt die genaue Verteilung der in der oberen Tabelle genannten Gemeinden auf die Zahl der Gemeindeglieder. Dabei zeigt sich, dass es in Baden insgesamt drei Gemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern gibt, die jedoch bereits bisher schon keine Gemeindehausflächen unterhalten haben. Andererseits gibt es bereits jetzt sieben Gemeinden zwischen 101 und 400 Gemeindegliedern, die den bisher für Gemeinden bis 1000 Gemeindeglieder vorgegebenen Flächenrichtwert von 190 qm überschreiten.

Anzahl Gemeindeglieder	Anzahl Gemeinden	Gemeindehausfläche NGF (Berücksichtigt) Bestand						
		0 m ²	0-100 m ²	100-200 m ²	200-300 m ²	300-400 m ²	400-500 m ²	500-600 m ²
0-100	3	3	0	0	0	0	0	
101-200	12	8	4	0	1	0	0	
201-300	21	8	8	5	0	1	0	
301-400	26	11	10	5	3	2	0	
401-500	20	4	9	7	2	4	0	
501-600	21	5	5	7	2	1	0	
601-700	21	4	4	5	6	4	0	
701-800	24	1	1	7	6	2	1	
801-900	21	1	4	6	5	1	2	
901-1000	27	1	5	6	7	16	4	
	130	47	58	49	36	38	7	

4.2. Bei Sakralbauten ist besonders zu beachten, dass die besondere Raumfunktion mit eigenem Anspruch auf Qualität und Würde eines Gottesdienstraums sich nicht einfach pauschal auf eine Messgröße reduzieren lässt. Andererseits ist es gerade bei Neugestaltungen oder Neu- und Ersatzbauten notwendig, einen für eine Gemeindegröße angemessenen Richtwert für einen Gottesdienstraum zu haben. Der bisherige Flächenrichtwert in Ziffer 24.3 der Durchführungsbestimmungen von 100 qm Nettogrundfläche wird aufgegriffen und maßvoll auf 120 qm Nettogrundfläche erhöht. Dies entspricht den Erfahrungen der Praxis.

Weiterhin wird die Berechnungsgrundlage der Nettogrundfläche insoweit konkretisiert, dass die funktionsgebundenen Nebenflächen (WC, Sakristei) nunmehr zusätzlich zu dieser Nettogrundfläche in Ansatz kommen. Weitere funktionale Nebenflächen wie Foyer, Lager, Technik sind entwurfsabhängig und können damit einer separaten Bewertung nach Baustandard und Qualität unterzogen werden.

Der bisher verwendete Begriff „Nutzfläche“ war unscharf und daher bei Neubaumaßnahmen für Sakralräume praktisch schwierig umzusetzen. Nun wird vorgesehen, dass die als Nettogrundfläche nach DIN 277 definierte Fläche die Berechnungsgrundlage bildet.

Für im Bestand befindliche Sakralräume und Kirchen verbleibt es bei den vorhandenen Bestandsgrößen, da ein Abbau von Bestandsgebäuden keine Zielsetzung der Förderrichtlinien ist. Vielmehr soll versucht werden, für Bestandsobjekte Mehrfachnutzungen vorzusehen. Attraktiv für Gemeinden ist in diesem Zusammenhang die oben dargestellte Regelung in § 4 Abs. 2 AE-BauBed-RVO, nach welcher im Fall von Mehrfachnutzungen nur 50% der Flächen auf den Flächensollwert für die Gemeindegliederzahl angerechnet werden.

5. Berücksichtigung des Gemeindeprofils

Mit der verbindlichen Festlegung von Flächenrichtwerten für Gemeindehausflächen und deren Anpassung an die vorhandenen Ressourcen wird für die Inanspruchnahme zentraler Mittel der Bauförderung ein einheitlicher Regelungsrahmen gesetzt. Darüber hinaus soll künftig ein größerer Spielraum eröffnet werden zur Berücksichtigung eines konkreten Gemeindeprofils, welches für die Gemeindehausflächen besondere Anforderungen stellt. § 3 AE-BauBed-RVO sieht die Möglichkeit einer einmaligen Sonderbezuschussung vor, wenn seitens der Gemeinde die finanziellen Möglichkeiten den Unterhalt der zusätzlichen Fläche ermöglichen. Zentral ist hierbei die in § 3 Satz 1 Ziffer 2 AE-BauBed-RVO geregelt Voraussetzung, dass die höhere tatsächliche Flächennutzung im besonderen Profil der Gemeindegemeinschaft begründet ist. Satz 4 listet Indizien auf, nach welchen beurteilt werden kann, ob dies der Fall ist. Soweit hierbei auf das theologische Profil einer Gemeinde abgestellt wird (§ 3 Satz 4 Nr. 3 AE-BauBed-RVO) ist im Evangelischen Oberkirchenrat eine Beurteilung durch Referat 3 erforderlich.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2015 abgedruckt.)

Anlage:

Synopse zur Überführung der Ziffer 24 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz in eine Rechtsverordnung (hier: Arbeitsentwurf, AE-BauBed-RVO).

Rz.	NEU Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 KBauG (BauBed-RVO) hier: Arbeitsentwurf	ALT Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz
01	§ 1 Anwendungsbereich	
02	Die Rechtsverordnung regelt die Feststellung des Baubedarfs für Gemeindehäuser und Sakralbauten im Sinn von § 24 KBauG. Die Regelungen dieser Rechtsverordnung sind für die Feststellung der Bezuschussung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln bei Gemeindehäusern und Sakralbauten anzuwenden.	
03	/.	24.1 Die Prüfung des Baubedarfs betrifft insbesondere: a) die kirchenbezirkliche und landeskirchliche Prioritätensetzung, b) den Umfang der Nutzung im Rahmen der Gemeindearbeit, c) die beabsichtigte Baufinanzierung und die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde, d) die Folgewirkungen der Baumaßnahme im Hinblick auf den Unterhaltungsaufwand in finanzieller und personeller Hinsicht unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinden. Sind Belange der Diakonie betroffen, ist die Fachberatung des Diakonischen Werkes rechtzeitig hinzuzuziehen.
04	/.	24.2 Bei dem Bau von Gemeindehäusern und Sakralräumen ist Folgendes zu beachten: a) Das Gebot des sparsamen und effizienten Umgangs mit Kirchensteuermitteln macht es erforderlich, den Neubau von Gemeindehäusern und Sakralräumen sowie Art und Umfang von der Einhaltung einheitlicher und zwischen den Kirchengemeinden vergleichbarer Maßstäbe abhängig zu machen. b) Notwendige Gemeinde- und Sakralräume können nur genehmigt werden, wenn die Herstellungskosten und die aus der Unterhaltung der Gebäude resultierenden Folgekosten aufgrund der finanziellen Leistungskraft der Kirchengemeinde langfristig getragen werden können. Das Gleiche gilt für große Sanierungen bestehender Gemeinde- und Sakralräume hinsichtlich der Prüfung von Gebäudekonzentrationen oder Rückbaumöglichkeiten. c) Bei Neubauten ist das den Planungen zu Grunde liegende Raumprogramm entscheidend, das gemäß § 24 Kirchenbaugesetz vom Kirchengemeinderat unter Beteiligung des Kirchenbezirkes und des Evangelischen Oberkirchenrates vor der eigentlichen baulichen Planung vorzulegen ist. d) Die in Nummer 24.3 festgelegten Obergrenzen für das Raumprogramm gelten für Neubaumaßnahmen und Gesamt-sanierungen bestehender Gemeinde- und Sakralräume. Sie enthalten keinen Anspruch auf Schaffung eines Mindeststandards hinsichtlich der Ausstattung mit kirchengemeindlichen Räumen, soweit die hier festgesetzten Richtwerte unterschritten werden. e) Richtwerte für Pfarrhäuser sind den Pfarrhausrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
05	§ 2 Orientierungsgrößen von Flächen für die Gemeindearbeit (Flächensollwerte Gemeindehäuser)	24.3 Umfang der Baumaßnahme für Gemeindehäuser und Sakralbauten, Finanzierung a) Orientierungsgröße
06	(1) Das Bau- und Sanierungsvolumen von Gemeinderäumen einer Kirchengemeinde orientiert sich grundsätzlich an der Gemeindegliederzahl, die im letzten Bescheid nach dem Finanzausgleichgesetz festgestellt wurde. Dabei werden folgende Flächensollwerte zu Grunde gelegt: (Tabelle siehe am Ende dieser Synopse)	Das Bau- und Sanierungsvolumen von Gemeinde- und Sakralräumen orientiert sich grundsätzlich an der Gemeindegröße. Dabei werden die unter Buchstabe b) bestimmten Richtwerte zu Grunde gelegt. (Tabelle zu Buchstabe b) siehe am Ende dieser Synopse.)
07	(2) Zwischenwerte sind ab 401 Gemeindegliedern durch lineare Interpolation zu errechnen.	Zwischenwerte sind zu errechnen.
---	HINWEIS: Die Berechnungsformel: a. $f(x) = f_0 + \frac{f_1 - f_0}{x_1 - x_0} * (x - x_0)$ kommt nebst Erläuterungen in die Begründung.	

08	(3) Über 8.000 Gemeindeglieder sind die Flächenwerte linear entsprechend der letzten Tabellenstufe fortzuschreiben.	24.3.a) S. 2: Über 8.000 Gemeindeglieder sind die Flächenwerte linear fortzuschreiben.
09	(4) Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bildet die Pfarrgemeinde die Grundlage für die Flächensollwertberechnung.	
10	(5) Bei Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden, die in Predigtbezirke eingeteilt sind und bei denen die Gemeindehausflächen auf mehrere Standorte verteilt sind, können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats die Gemeindeglieder des Predigtbezirkes die Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Flächensollwerte darstellen. Hierzu werden die Gemeindegliederzahlen den jeweiligen Predigtbezirken zugeordnet. Sie können auf Antrag des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, der der Zustimmung des Kirchengemeinderates bedarf, auch der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde oder anderen Predigtbezirken zugeordnet werden. Bei Vorliegen mehrerer Standorte im Sinn von Satz 1 soll zumindest ein Standort über die Anmietung von Flächen versorgt werden, soweit nicht die Flächen in Kirchenräumen verortet werden können. Bei einer Anmietung von Flächen kommt eine Übertragung von Gemeindegliederzahlen nicht in Betracht.	
11	(6) Soweit hinsichtlich der Nutzung von Gemeindehausflächen Kooperationen oder Nutzungsvereinbarungen mit Dritten (z.B. Kommunen, Diakonie oder im Bereich der Ökumene) bestehen, erhöhen diese die Flächensollwerte nicht.	
12	§ 3 Einmalige Bezuschussung	
13	<p>Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei der Bezuschussung von Gemeindehausflächen über den Flächensollwert hinaus eine Sonderbezuschussung gewähren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachgewiesen wird, dass auf Basis der tatsächlichen Nutzung eine über die Gemeindehausflächenzahl hinausgehenden Fläche erforderlich ist, 2. die höhere tatsächliche Nutzung in dem besonderen Profil der Gemeindeglieder der Gemeinde begründet ist und 3. die durch den Bestand einer höheren Gemeindehausfläche sich ergebenden Haushaltsmehrbelastungen für den Bauunterhalt, die Betriebskosten und die Abschreibung aus Eigenmitteln der Gemeinde langfristig getragen werden können. <p>Die einmalige Sonderbezuschussung nach Satz 1 beträgt höchstens 50 Prozent des Betrages, der im Rahmen der Bauförderung nach der Gemeindehausflächenzahl im konkreten Fall anzusetzen wäre. Die einmalige Sonderbezuschussung steht unter dem Vorbehalt, dass zentrale Mittel in hinreichender Höhe zur Verfügung stehen.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, dass im Sinn von Satz 1 Nummer 2 die tatsächliche Mehrnutzung im besonderen Profil der Gemeinde begründet sind, können folgende Umstände geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung oder Wahrnehmung überparochialer Aufgaben, 2. das Vorliegen einer besonderen örtlichen Situation im Nachgang eines Fusionsprozesses, 3. das Vorliegen eines theologisch-inhaltlichen Gemeindeprofils, welches in besonderer Weise zu einem ehrenamtlichen Einsatz in der Gemeinde oder zu einer besonders intensiven Nutzung der gemeindlichen Angebote durch die Gemeindeglieder führt, 4. der regelmäßige Besuch der Gottesdienste von durchschnittlich mehr als 10 Prozent der Gemeindeglieder, was durch Vorlage einer Besuchsstatistik von zumindest sechs Monaten dargelegt werden kann. 	24.3.b) S. 4: Größere Abweichungen von diesen Richtwerten nach oben bedürfen der gesonderten Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates. 5In diesem Fall sind besondere Umstände (z. B. Übernahme überparochialer Aufgaben, kommunale Mitnutzung, mehr als 10 % durchschnittlicher Gottesdienstbesuch, besondere örtliche Situation im Falle einer Fusion) nachzuweisen.
14	§ 4 Flächen für Kirchen und Sakralräume	24.3.b) Flächenrichtwerte für Sakralräume/Kirchen
15	(1) Für den Neubau von Kirchen und Sakralräumen wird entsprechend der Gemeindegliederzahl die Sollfläche ermittelt. Bis einschließlich 1.000 Gemeindeglieder beträgt die Nutzfläche für den Sakralraum bis zu 100 qm und die Nettogrundfläche nach DIN 277 120 qm. Über 1.000 Gemeindeglieder beträgt die Nutzfläche für den Sakralraum 10 Prozent der Gemeindegliederzahl; die Nettogrundfläche 120 Prozent der Nutzfläche. Zusätzlich werden anerkannt eine Sakristei mit max. 12 m ² und ein barrierefreies WC. Weitere Flächen für Foyer, Lager, Technik und andere Zwecke sind entwurfsabhängig zu berücksichtigen.	(Tabelle am Ende der Synopse)

16	(2) Mehrfachnutzungen des Kirchenraumes für die Gemeindegemeinschaft sollen ermöglicht werden, soweit dies in der Gestaltung dem Kirchengebäude angemessen umgesetzt werden kann. In diesem Fall wird die für die Gemeindegemeinschaft vorgehaltene Fläche zu 50 Prozent auf die Flächensollwerte für den Gemeindehausbereich nach § 2 angerechnet.	
17	§ 5 Kooperation mit Dritten	
18	(1) Für die Anmietung und den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen über Gemeindehausflächen gelten die Flächensollwerte nach § 2 Abs. 2 entsprechend. (2) Bei Kooperationen mit Dritten (z.B. Kommune, Diakonie, Ökumene) soll auf eine eigentumsmäßige Trennung der Nutzungseinheiten (z. B. Realteilung, Eigentum nach WEG) geachtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine langfristige Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die einen Deckungsbeitrag für den von der Kirchengemeinde aufzubringenden Investitionsaufwand und die künftige Gebäudeunterhaltungskosten absichert.	
19	§ 6 Korrektur der Flächensollwerte aus Gründen der Demografie	
	Von den Flächensollwerten in §§ 2 und 4 soll nach unten abgewichen werden, wenn die allgemeine Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, insbesondere die örtliche demographische Entwicklung, eine Verkleinerung der Pfarr- oder Kirchengemeinde erwarten lassen oder wenn die finanziellen Verhältnisse der Körperschaft die Aufbringung der Eigenmittel bei der Baumaßnahme und deren Folgekosten (z.B. Abschreibung, Schuldendienst etc.) nur eingeschränkt ermöglichen.	24.3. b) S. 3: Von diesen vorgenannten Richtwerten kann nach unten abgewichen werden, wenn die allgemeine Entwicklung der Gemeindegliederzahlen oder die demographische Entwicklung eine Verkleinerung der Pfarr- oder Kirchengemeinde erwarten lassen.
20		24.3.c)
21		c) Finanzierung Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchenbaugesetz in Verbindung mit Nummer 10.1 dieser Durchführungsbestimmungen ist im Rahmen der Haushaltsplanung eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen, in der die Neubaumaßnahme und alle anstehenden substanzerhaltenden Maßnahmen erfasst sind.
22		Die Genehmigung der Neubaumaßnahme setzt voraus, dass ein entsprechender Beschluss des Kirchengemeinderates zur Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung gefasst wurde und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates die Neubaumaßnahme in die Prioritätenliste aufgenommen wurde.
23		Die Kirchengemeinde muss hierzu den Nachweis erbringen, dass die Folgekosten des laufenden Betriebes und der Unterhaltung der neu geschaffenen Räume von der Kirchengemeinde getragen werden können. Nicht aufschiebbare substanzerhaltende Maßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor Neubaumaßnahmen. Eine Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel aus den landeskirchlichen Bauprogrammen.
24	§ 7 Bestandsgebäude	
25	(1) Bei Baumaßnahmen an Gemeindehäusern, die im Bauzustand vorhanden sind (Bestandsgebäude) soll unbeschadet der nur teilweisen Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln eine Reduzierung auf den Flächenrichtwert angestrebt werden. Möglichkeiten der Kooperation mit Dritten (§ 5) sind zu prüfen.	
26	(2) Ist bei Gemeinden bis 1000 Gemeindegliedern die Gemeindehausfläche in das Pfarrhaus oder das Kirchengebäude integriert und steht dieses Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, können die tatsächlich vorhandenen Flächen als Flächenrichtwert anerkannt werden, wenn dies gegenüber einer Flächenreduzierung und einem Neubau nach den Flächenrichtwerten des § 2 Abs. 2 die wirtschaftlichere Lösung darstellt. Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit ist auf einen zwanzig-Jahres-Zeitraum abzustellen. Bei einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlagen (z. B. bzgl. der Pfarrstelle) soll eine Neubewertung stattfinden.	

27	– Aufhebung von Ziffer 24 DB KirchenbauG	
28	– Änderung von § 3 Abs. 2 FöRL Bau.	

Gemeindehäuser – Tabelle alt

Gemeindeglieder	Flächen Saal und Gruppenräume in qm	Nettogrundfläche insgesamt in qm (nach DIN 277)
bis 1000	100	190
bis 2.000	160	300
bis 3.000	220	415
bis 4.000	260	490
bis 5.000	300	565
bis 6.000	340	640
bis 7.000	380	715
bis 8.000	420	790

Gemeindehäuser – Tabelle neu

Gemeindeglieder	Flächen Saal und Gruppenräume in qm	Nettogrundfläche insgesamt in qm (nach DIN 277)
bis 400	25	50
bis 1000	100	190
bis 2.000	160	300
bis 3.000	220	415
bis 4.000	260	490
bis 5.000	300	565
bis 6.000	340	640
bis 7.000	380	715
bis 8.000	420	790

Sakralbauten – Tabelle alt

Gemeindeglieder bis 1.000
darüber

Fläche in qm
100

Berechnungsformel:
Gemeindegliederzahl x 10 % x 1,0 qm pro Person / pro Besucher

Sakralbauten – Tabelle neu

a. Gemeindeglieder	Nutzfläche Sakralraum in m ²	Nettogrundfläche gesamt (DIN 277) in m ²
1.000	100	120
1.000	= 10 % Anzahl Gemeindeglieder	= 1,2 x 10 % Anzahl Gemeindeglieder

Zu Eingang 02/02

Hauptantrag des Rechtsausschusses gem. § 29 Abs. 2 GeschOLS

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB)

Abschnitt 1

Zweck des Erprobungsgesetzes

§ 1

Gegenstand und Ziel der Erprobung

(1) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die Bezirksstellenplanung (§§ 2 bis 5) in den Kirchenbezirken Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt und in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Weiteren Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen dieses Gesetzes vor Abschluss des Erprobungszeitraums einzuführen.

(2) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung (§§ 6 bis 10), beginnend mit den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung soll im Zeitraum bis Ende 2020 in allen Kirchenbezirken der Landeskirche eingeführt werden. § 10 ist für alle Kirchengemeinden der Landeskirche anzuwenden.

(3) Den in Absatz 2 nicht genannten Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, bereits vor der Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung die Klassifizierung der Kirchengebäude nach § 8 durchzuführen.

Abschnitt 2

Bezirksstellenplanung

§ 2

Gegenstand der Bezirksstellenplanung

(1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:

1. Gemeindepfarrstellen,
2. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag,
3. Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und
4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. **Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.**

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen inne haben.

§ 3

Planungsinstrumente

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Diese Übersicht wird zum 1. Mai 2019 erneut erstellt (Zwischenübersicht). Bis zum 1. Mai 2019 wird weiterhin eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die bis zum 1. Mai 2024 vorgesehen sind (Zielübersicht). Die erstellten Übersichten werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landes-

synode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des Bezirkskirchenrates vorgelegt, der die Änderungen der Stellenplanung beschreibt und bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet.

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt. Er kann nachträglich geändert werden.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG),
2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen und
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen nach § 9. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 4

Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 2 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und mit dem betroffenen Kirchengemeinderat herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 3 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(3) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates ~~bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates~~ **sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:**

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag,
2. bei Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag bzw. der Wechsel von einem bezirklichen zu einem gemeindlichen Auftrag und
- ~~4. Entscheidungen, die Stellen des Religionsunterrichts betreffen und~~
3. Entscheidungen, die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffen.
- ~~2. die~~ Die Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle **bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.**
- (4) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Bescheid gilt Artikel 15a Abs. 3 GO.
- (5) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk.

§ 5

Veränderungssperre

Beschlüsse des Bezirkskirchenrates nach § 4, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Abschnitt 3.

Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung

§ 6

Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

(1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell für kirchliche Zwecke gewidmet sind und

die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen oder für die die Kirchengemeinde ein rechtlich gesichertes Nutzungsrecht hat.

(2) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst

1. die Aufstellung eines Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
2. die Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten (§ 8),
3. die Datenerhebung über Pfarrhäuser und Dienstwohnungen (§ 9) und deren Berücksichtigung im Rahmen der Bezirksstellenplanung sowie
4. die Datenerhebung für sonstige Gebäude der Kirchengemeinde.

(3) Die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe erstellen bis zum 30. April 2016 die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode zur Herbsttagung 2016 einen Bericht vor, in dem die in Absatz 2 genannten Unterlagen näher begründet und die Erfahrungen mit der bezirklichen Liegenschaftsplanung dargestellt werden. Weiter wird über den Stand der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke in die bezirkliche Liegenschaftsplanung und den Projektverlauf berichtet.

§ 7

Gemeindehausflächenplan

(1) Für sämtliche Gemeindehausflächen im Kirchenbezirk stellt der Bezirkskirchenrat durch Beschluss einen Gemeindehausflächenplan auf. Gemeindehausflächen in diesem Sinne sind

1. Flächen für die Gemeindegemeinschaft einschl. Jugendräume,
2. Flächen für Büro- und Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume,
3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung.

Der Gemeindehausflächenplan stellt die Grunddaten der Gemeindehausflächen dar, vergleicht für jede Gemeinde die Soll-Flächen nach den rechtlichen Regelungen der Flächenrichtwerte mit den Ist-Flächen und weist die Gesamtsumme der Soll-Fläche für sämtliche Gemeinden des Kirchenbezirks aus.

(2) Im Benehmen mit den Kirchen- und Pfarrgemeinden erhebt der Bezirkskirchenrat den vor Ort gesehenen Flächenbedarf sowie die Grunddaten zu den Gemeindehausflächen. Die Kirchengemeinden legen dem Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Auslastung der Räume sowie die jeweilige Nutzung vor. Darzustellen ist auch die Möglichkeit der Nutzung anderer kirchlicher sowie nichtkirchlicher Räume.

(3) Der Bezirkskirchenrat erörtert die von den Gemeinden erhobenen Daten sowie den Flächenbedarf und berücksichtigt dabei das theologische Profil der einzelnen Gemeinden, **die bezirklichen Belange** sowie eine etwaige inhaltliche Schwerpunktsetzung der Gemeinden.

(4) Der Bezirkskirchenrat ordnet den Gemeinden im Gemeindehausflächenplan Flächenrichtwerte zu. Dabei orientiert er sich an den in den rechtlichen Regelungen zu einer zentralen Baufinanzierung vorgegebenen Flächenrichtwerten. Er kann dabei auch Gemeindegliederzahlen einer Gemeinde einer anderen Gemeinde zuordnen und damit den Flächenrichtwert der betreffenden Gemeinden abweichend ansetzen. Entsprechendes gilt für die einzelnen Predigtbezirke zugeordneten Gemeindehausflächen. Insgesamt darf die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten werden.

(5) Vor der endgültigen Beschlussfassung über den Gemeindehausflächenplan ist die Bezirkssynode anzuhören. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Genehmigung ist das Datum des Inkrafttretens des Gemeindehausflächenplanes festzustellen. Der Gemeindehausflächenplan gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für zehn Jahre (Geltungszeitraum).

(6) Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen aus zentralen Mitteln ist nur im Rahmen des Flächenrichtwertes möglich, der sich aus dem Gemeindehausflächenplan des Kirchenbezirks für die jeweilige Gemeinde ergibt. Ist ein Gemeindehausflächenplan noch nicht verabschiedet, so erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen des allgemein für die Gemeinde anzuwendenden Flächenrichtwertes.

(7) Vor Ablauf des Geltungszeitraums kann der Gemeindehausflächenplan mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abgeändert werden, wenn wesentliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse dies notwendig machen und mit dem geänderten Gemeindehausflächenplan die Gesamtsumme der Soll-Fläche des Kirchenbezirks nach Absatz 1 Satz 3, wie diese im bisherigen Gemeindehausflächenplan ausgedrückt war, nicht überschritten wird. Eine Verringerung der Flächen-

richtwerte für eine einzelne Gemeinde ist vor Ablauf des Geltungszeitraums nur mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde zulässig. Durch die Änderung des Gemeindehausflächenplanes wird seine Geltungsdauer nicht geändert.

(8) Ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums hat der Bezirkskirchenrat im Verfahren nach den vorstehenden Absätzen über eine Neuaufstellung oder Verlängerung des Gemeindehausflächenplanes zu entscheiden.

§ 8

Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Kirchen und Sakralbauten. Die Übersicht beinhaltet

1. die Grunddaten des Gebäudes,
2. die nach Absatz 2 erfolgten Klassifizierungen,
3. die Darstellung der Auslastung des Gebäudes durch die Angabe der Anzahl der jährlich stattfindenden Gottesdienste und Kasualfeiern,
4. die Mitteilung, inwieweit eine regelmäßige Mitnutzung des Gebäudes durch Dritte erfolgt und
5. die Mitteilung, inwieweit vor Ort für die Durchführung von Trauerfeiern alternative Möglichkeiten bestehen.

(2) Durch Beschluss des Ältestenkreises der Gemeinde werden die Kirchengebäude und Sakralbauten in folgende Kategorien klassifiziert:

Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.

Kategorie B: Die Kirche ist für eine jahreszeitlich bezogene begrenzte Nutzung vorgesehen.

Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten, jedoch für eine Nutzung nicht mehr vorgesehen.

Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.

Die Klassifizierung kann auch nur für einzelne Gemeinden des Kirchenbezirks vorgenommen werden. Soweit eine Klassifizierung nicht erfolgt ist, ist von einer Einordnung des Gebäudes in die Kategorie A auszugehen.

(3) Der Beschluss des Ältestenkreises nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und bei einer Einordnung in die Kategorie D der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Vor einer Klassifizierung nach den Kategorien B bis D soll die Gemeindeversammlung angehört werden.

(4) Aufgrund des Klassifizierungsbeschlusses kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVG zu bildende Substanz-erhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen. Eine Bauförderung aus zentralen Mitteln darf über die im Klassifizierungsbeschluss vorgesehene künftige Nutzung nicht hinausgehen.

§ 9

Pfarrhäuser und Dienstwohnungen

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt unter Mitwirkung der Kirchen- und Pfarrgemeinden eine Übersicht über die Grunddaten der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren.

(2) Der Kirchenbezirk berücksichtigt bei der Bezirksstellenplanung für die Gemeindepfarrstellen inwieweit die betreffende Kirchengemeinde die Möglichkeit hat, der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu stellen, langfristig nachzukommen.

§ 10

Veränderungssperre

(1) In allen Kirchengemeinden der Landeskirche bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat

1. der Beschluss über den Neubau von Gemeindehausflächen,
2. der Beschluss über den Neubau, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasste Beschlüsse bedürfen nachträglich der Genehmigung, wenn für die Beschlüsse erforderliche Genehmigungen des Evangelischen Oberkirchenrates noch nicht erteilt oder die Mittel zur zentralen Mitfinanzierung von entsprechenden Bauvorhaben noch nicht bewilligt worden sind.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 11

Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung

Der **Landeskirchenrat** ~~Evangelische Oberkirchenrat~~ kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen **insbesondere** zu

1. den Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
2. ~~zu~~ den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Genehmigung nach § 4 Abs. 3,
3. den Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge, ~~und~~
4. einer Konkretisierung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen,
5. den Voraussetzungen des Wechsels eines gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen und
6. der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke der Landeskirche in die Bezirksstellenplanung auf Antrag des Bezirkskirchenrates. Zugleich werden für diese Kirchenbezirke die Zeitpunkte zur Erstellung der Zwischenübersicht und der Zielübersicht geregelt.

Die Regelungen der Rechtsverordnung können generelle Vorgaben definieren oder für einen einzelnen der beteiligten Kirchenbezirke entsprechende Vorgaben enthalten.

§ 12

Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Der **Landeskirchenrat** ~~Evangelische Oberkirchenrat~~ kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen **insbesondere** zu:

1. den nach §§ 7 bis 9 darzustellenden und zu erhebenden Daten,
2. zum Verfahren der Aufstellung des Gemeindehausflächenplanes (§ 7),
3. zum Verfahren und den inhaltlichen Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 8) sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung und
4. zum Zeitpunkt, zu dem in den nicht in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirken die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durchgeführt wird.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Es tritt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zum 30. April 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbaugesetzes

In das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109), wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Flächenrichtwerte für die zentrale Förderung von Baumaßnahmen

Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt durch Rechtsverordnung die Flächenrichtwerte, die für eine zentrale Bezuschussung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Sakralbauten maßgeblich sind. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der Flächenrichtwerte zulässig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchlichen Gesetzes tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Anlage 3 Eingang 02/03

Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Eckdaten für den Doppelhaushalt 2016/2017 mit Anlage Mittelfristige Finanzplanung

Erläuterungen zur Beratung der Eckdaten zum Doppelhaushalt 2016/2017

1. Kirchensteuer

	2014	2015	2016	2017
Kirchensteuer	277,4	286,0	296,6	308,0
Clearing	25,4	30,6	32,0	33,7
Summe	302,8	316,6	328,6	341,7
Steigerung in % zum Vorjahr	2,2	4,6	3,8	4,0

Der von der Bundesregierung berufene „Arbeitskreis Steuerschätzung“ erstellt im Frühjahr und Herbst eine Steuerschätzung. Das Finanzministerium von Baden-Württemberg übernimmt diese Werte und errechnet daraus die zu erwartenden Lohn- und Einkommenssteuern für Baden-Württemberg. In diesen Werten sind alle beschlossenen lohn- und einkommensteuergesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Aus dieser Basis haben wir die Kirchensteuer abgeleitet. Als kirchenspezifische Einflüsse werden die Entwicklungen der Kirchengaus- und -eintritte und die Kirchensteuererlasse berücksichtigt.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung ging von einem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes für 2015 bis 2019 von real 1,3 % pro Jahr aus. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt wird für 2015 eine Veränderungsrate von 3,2 % und für die restlichen Schätzjahre 2016 bis 2019 von jeweils 3,1 % prognostiziert. Nach wie vor läuft die Binnenwirtschaft gut, sodass für die deutsche Wirtschaft dieser Wert zum gegenwärtigen Zeitpunkt realistisch erscheint. Ein Risikofaktor ist die anhaltende Schwäche im Euroraum, hier vor allem in den wichtigen Partnerländern Frankreich und Italien. Dies belastet die deutschen Ausfuhren und damit die Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Die Entwicklungen in Griechenland werden letztlich nicht mehr als Risikofaktor für die gesamteuropäische Wirtschaftslage eingeschätzt.

2. Personalkosten

2.1 Gehälter

Auf der Basis der Ergebnisse 2014 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2015	2016	2017	2018 bis 2019
Besoldung / Versorgung	2,75 %	3,0 %	3,0 %	2,5 %

Zum 01.01.2015 wurde die Besoldung ab A 12 LBO um 2,75 % erhöht, die darunter liegenden Besoldungsgruppen wurden bereits 2014 erhöht.

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2015	2016	2017 bis 2019
Vergütung	2,4 %	3,5 %	3,5 %

Für 2015 wird die Steigerungsrate des bereits beschlossenen Tarifvertrags angesetzt. Dieser läuft bis 02/2016.

Für die Jahre 2016ff wurden Steigerungen von jeweils 3,5 % eingeplant. Zwar liegen noch keine Tarifabschlüsse vor, die bisher bekannten Forderungen gehen aber deutlich über die hier angesetzten 3,5 % hinaus.

2.2 Beihilfen

Die Krankheitsbeihilfen werden – wie bisher – um 4 % fortgeschrieben. Dies liegt etwas unterhalb der realen Steigerungsrate der letzten Jahre.

2.3 Versorgungssicherung

Die Beitragszuführungen an das Versorgungsvermögen werden auf der Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2013 fortgeschrieben.

Im Gutachten sind folgende Faktoren berücksichtigt:

Rechnungszins 2,5 % für die nächsten 10 Jahre, danach 3,0 %

langfristige

Gehaltsdynamik 2,0 %

Der Beitragssatz incl. Schwankungsreserve beträgt 47,4 % und ist nur unwesentlich verändert.

2.4 Beihilfenfinanzierungsvermögen

Im Beihilfenfinanzierungsvermögen musste der Beitragssatz von rd. 16 % auf 24,9 % erhöht werden, da die Krankheitskosten seit dem letzten Gutachten zum Stichtag 31.12.2009 höher als erwartet gestiegen sind. Außerdem muss das Beihilfenfinanzierungsvermögen die Beihilfeleistungen von mehr Personen (als im Gutachten zum Stichtag 31.12.2009 erwartet) finanzieren, weil nach dem maßgeblichen Stichtag (31.12.2013) mehr Personen in den Ruhestand treten werden. Da deren Beihilfeleistungen über das Beihilfenfinanzierungsvermögen abgedeckt werden, wird der landeskirchliche Haushalt entsprechend entlastet.

2.5 Rückdeckung aus der Versorgungs- und Stellenfinanzierungs-sicherung

Seitens der Versorgungsstiftung wird erwartet, dass die Versorgungsbezüge zu 100 % gedeckt werden können. Aus dem Pfarstellenfinanzierungsvermögen können wie bisher 2,5 Mio. € zur Entlastung des Haushaltes entnommen werden.

Außerdem wird die Versorgungsstiftung für die Personen, die ab 01.01.2014 in den Ruhestand treten, die Beihilfeleistungen finanzieren.

3. Zuweisung an Dritte

Soweit Zuweisungen an Dritte personalkostenorientiert erfolgen, wird ab 2012 jährlich eine Steigerung von 3,0 % vorgesehen.

4. Sachkosten

Die Sachkosten werden wie bisher um 2 % fortgeschrieben.

5. Staatsleistungen / Ersatzleistungen RU

Fortschreibung entsprechend des Staatsvertrages.

6. Einmalige Haushaltsmittel

6.1 Innovationsmittel

Für die Budgets der Referate im EOK wurden – wie im Doppelhaushalt 2014/2015 – 1,5 Mio. € pro Jahr eingeplant.

6.2 Kirchenkompass- und Projektmittel sowie Stellenpool

Für Kirchenkompass- und Projektmittel sind in 2015 3,5 Mio. € veranschlagt. Für 2016 und 2017 soll für Kirchenkompass- und Projektmittel jeweils 2,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Pro Haushaltszeitraum soll ab 2016 1 Mio. Euro für ca. 12 Stellen veranschlagt werden. Die konkrete Zweckbestimmung wäre dann jeweils vom EOK dem LKR zur Entscheidung vorzulegen.

7. Zuführung Rücklagen

7.1 Die Pflichtrücklagen müssen mindestens den Mittelwert der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage (Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage) betragen. Zurzeit fehlen zum Mittelwert der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage rund 20 Mio. €. Deshalb sollen diesen Rücklagen pro Haushaltsjahr 3 Mio. € zugeführt werden, um sich den Anforderungen anzunähern.

7.2 Zum Aufbau des Stellenfinanzierungsvermögens landeskirchlicher Stellen, die keine Pfarstellen sind, wurden für 2016 2 Mio. € und für 2017 3 Mio. € vorgesehen.

7.3 Für den erforderlichen Inflationsausgleich im Pfarstellenfinanzierungsvermögen wurden 2 Mio. € Zuführungen pro Jahr vorgesehen.

7.4 Wie bisher werden die Abschreibungsbeträge der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt (Ausgleich Werteverzehr).

7.5 Entsprechend § 3 Abs. 4 der SuberhR-RVO muss zum Ausgleich der allgemeinen Preissteigerung zusätzlich zur Substanzerhaltungsrücklage eine für diesen Zweck entsprechende Rücklage (1,2 Mio. € pro Jahr) gebildet werden.

7.6 Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt deckt rund ein Drittel der Versorgungsbezüge ab. Diese arbeitet nach einem Abschnittddeckungsverfahren mit einem Zeithorizont von 50 Jahren. Bestandteil des Verfahrens ist nunmehr ausdrücklich die regelmäßig zu erbringenden Beiträge niedrig zu halten, dafür im Bedarfsfall aber kurzfristig Sonderbeiträge erheben zu können. Hierfür soll eine Rückstellung in Höhe von 1,8 Mio. € pro Jahr gebildet werden.

7.7 KZVK-Rücklage

Entsprechend des Beschlusses des Landeskirchenrats vom 17.12.2014 soll eine Verpflichtungssicherungsrücklage in Höhe von insgesamt rund 12 Mio. € gebildet werden. Dies soll in den Jahren 2016 bis 2019 mit jeweils 3 Mio. € pro Jahr aufgebaut werden.

7.8 Wie in den Vorjahren muss die Rücklagenzuführung mit einer Haushaltssperre unterlegt werden, die entsprechend den Kirchensteuereingängen aufgehoben werden kann.

8. Schulstiftung

8.1 Johann Bach Gymnasium Mannheim: 3. Bauabschnitt

Der 3. Bauabschnitt soll – um Synergien zu erzielen – vorgezogen werden. Kosten und Finanzierung der Gesamtmaßnahme waren im Bericht der synodalen Begleitgruppe der Schulstiftung vom 18.03.2014 wie folgt geschätzt:

Finanzierung: abzg. Instandhaltungszuschuss Landeskirche	5,0 Mio. € 1,1 Mio. €
zu finanzierender Betrag:	3,9 Mio. €

Ursprünglich war geplant, dass diese Maßnahme durch die Schulstiftung mittels Darlehen finanziert wird. Die erforderlichen Zinsen wurden eingeplant.

Der Bericht sah aber auch vor, gegebenenfalls im Jahr 2017 nochmal darüber nachzudenken, ob hierfür ein Baukostenzuschuss bewilligt werden kann.

Die Schulstiftung bittet daher, einen landeskirchlichen Zuschuss von der Hälfte des zu finanzierenden Betrages in Höhe von 1,95 Mio. €. Der entsprechende Betrag wurde in den Eckdaten für 2017 eingeplant.

Die Begründung von Referent 4 ist als Anlage beigefügt.

8.2 Schloss Gaienhofen – Evangelische Schule am Bodensee

Die Landessynode hat aufgrund der Empfehlungen der synodalen Begleitgruppe u.a. beschlossen:

... 4.2 Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Sanierungsbedarf des Schlossgebäude sich auf 1,9 Mio. € beläuft.

Hier wird die Schulstiftung auf der Frühjahrstagung der Landessynode einen landeskirchlichen Zuschuss in Höhe von 1 Mio. € beantragen. Die Begründung von Referent 4 ist als Anlage beigefügt.

9. Steueranteil der Kirchengemeinden

9.1 Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden werden jährlich um 3% erhöht.

9.2 Die Sonderzuweisung für die Kirchenbezirke in Höhe von rund 1,2 Mio. € pro Jahr wurde berücksichtigt.

9.3 Klimaschutzkonzept

Die Landessynode hat 2009 das Klimaschutzkonzept 2010 – 2020 beschlossen. Die Phase 1 mit rund 1,5 Mio. € ist finanziert und wird 2015 abgeschlossen sein.

Für 2014 gab es eine externe Evaluierung. Die Ergebnisse werden im Januar vorliegen, um auf dieser Basis den zweiten Fünf-Jahres-Zeitraum (Phase 2; 2016–2020) zu planen. In der Frühjahrstagung der Landessynode soll der Entwurf der Phase 2 beraten werden. Für die Phase 2 werden Kosten in Höhe von 300.000 € pro Jahr – also insgesamt 1,5 Mio. € – erwartet. Diese Kosten sind unter der Haushaltsstelle 9310.7284 eingeplant.

9.4 Umwandlung der Honorartätigkeit an den drei ökumenischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Durch die Umwandlung der Honorartätigkeit in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 200.000 € pro Jahr. Diese Kostenerhöhung ist bei der Haushaltsstelle 9310.7264 eingeplant. Die Begründung von Referent 5 ist als Anlage beigefügt.

9.5 Alle weiteren freien Mittel (rund 16 Mio. € für 2016 und knapp 18 Mio. € für 2017) sind dem Treuhandvermögen zuzuführen, um für künftige Strukturanpassungen ausreichend Mittel zur Verfügung zu haben.

10. Umschichtung aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in den Steueranteil der Landeskirche:

Der Landeskirchenrat hat am 25. September 2014 dem Konzept zur Umsetzung der landeskirchlichen Anstellung von Kantorinnen und Kantoren einstimmig zugestimmt. Gleichzeitig bat er darum, dieses Konzept in den Eckdaten des Haushaltes 2016/2017 zu berücksichtigen. Die Vorlage sieht daher die landeskirchliche Anstellung vor. Nach den vorläufigen Einschätzungen beträgt der Mehraufwand im landeskirchlichen Anteil rund 1,8 Mio. €. Der kirchengemeindliche Anteil wird entsprechend entlastet. Die Begründung von Referent 3 ist als Anlage beigefügt.

11. Perspektivüberlegungen

11.1. Der positiven Kirchensteuerschätzung stehen überproportionale Mitgliederluste gegenüber.

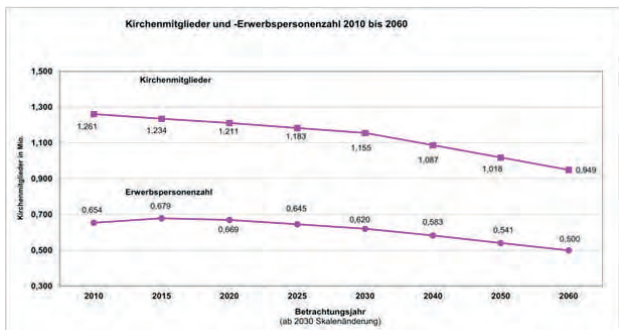
Die Austritte der letzten beiden Jahre stellt sich wie folgt dar:

Austritte 2013:	8.204	Eintritte:	1.531
Austritte 2014:	16.276	Eintritte:	1.041

11.2. Staatliches und kirchliches Steueraufkommen entwickelt sich nicht mehr annähernd gleichmäßig:

In Baden-Württemberg ist das Lohn- und Einkommensteueraufkommen von 2001 bis 2013 um rund 45% gestiegen, während bei der Kirchensteuer nur eine Zunahme von rund 25% zu verzeichnen war.

11.3. Darüber hinaus sind für unsere kirchliche Finanzkraft die bekannten allgemeinen demographischen Entwicklungen zu berücksichtigen, die zu einer Abnahme der Gesamtzahl der Bevölkerung und einer Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter führt wie nachfolgende Prognose ausgehend von 2010 zeigt:



Nach der neuesten Erhebung haben wir 1,211 Mio. Kirchenmitglieder zum 31.12.2014. Dies bedeutet gegenüber der vorstehenden Prognose aus 2010 eine Verminderung um ca. 30.000 Mitglieder, wodurch der eigentlich erst für 2020 prognostizierte Stand bereits jetzt erreicht ist.

Deshalb wird an der bisherigen Linie zur nachhaltigen Sicherung der Haushaltswirtschaft festgehalten:

- Erhöhung der laufenden Dauerausgaben um Personal- und Sachkostensteigerungen

- Darüber hinausgehende dauerhafte Verpflichtungen werden nur durch Umschichtungen übernommen.

- generationsgerechtes Wirtschaften beinhaltet, keine jetzt entstehenden Verpflichtungen der kommenden Generation aufzubürden

- entstehende Gestaltungsräume zeitlich befristet nutzen

Dies entspricht der Beschlusslage in der Landessynode vom April 2007:

„An dem Grundsatz, neue Dauerverpflichtungen nur in dem Umfang zu übernehmen, in dem an anderer Stelle Verpflichtungen im gleichen Umfang aufgegeben wurden, wird festgehalten“ (vgl. Protokoll S. 82).

Evangelische Landeskirche in Baden – Mittelfristige Finanzplanung

Stand: 11.02.2015

Gesamtübersicht Mittelfristige Finanzplanung 2014-2019		voraussichtliches IST	HH-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamteinnahmen		412.890.219	418.826.480	443.843.000	458.804.000	473.962.000	484.152.000
	hiervon Kirchensteuer	302.892.831	302.791.400	328.700.000	341.700.000	356.100.000	364.300.000
Gesamtausgaben		403.028.717	418.826.480	428.089.600	441.435.000	449.386.323	460.453.409
Saldo (Überschuß + / Defizit -)		9.861.502	0	15.753.400	17.369.000	24.575.678	23.698.591
	in % des Haushaltsvolumens			3,68%	3,83%	5,47%	5,15%
Landeskirche Einnahmen		262.941.456	268.786.700	285.395.000	294.529.000	304.471.000	310.992.000
Landeskirche Ausgaben		256.910.859	268.786.700	285.392.600	294.748.000	299.998.323	307.062.409
Saldo (Überschuß + / Defizit -)		6.030.597	0	2.400	-219.000	4.472.678	3.929.591
	in % des Haushaltsvolumens			0,00%	-0,05%	0,99%	0,85%
Kirchengemeinden Einnahmen		149.948.763	150.039.780	158.448.000	164.275.000	169.491.000	173.160.000
Kirchengemeinden Ausgaben		146.117.858	150.039.780	142.697.000	146.687.000	149.388.000	153.391.000
Saldo (Überschuß + / Defizit -)		3.830.905	0	15.751.000	17.588.000	20.103.000	19.769.000
	in % des Haushaltsvolumens			3,68%	3,99%	4,47%	4,29%

Einnahmen Landeskirche		voraussichtliches IST	HH-Plan	MIFri	MIFri	MIFri	MIFri
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
E1	Grp 01xx: Kirchensteueranteil der Landeskirche	170.318.068	170.274.220	184.849.000	192.158.000	200.227.000	204.895.000
E2	Grp 03xx: allgemeine Zuweisungen und Umlagen	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
E3	Grp 04xx: zweckgebund. Zuweisungen und Umlagen - kirchlicher Bereich	11.484.353	11.220.200	11.451.000	11.687.000	11.938.000	12.136.000
E4.1	Grp 05xx: zweckgebund. Zuweisungen und Umlagen - von Dritten	2.818.900	2.669.300	2.912.000	2.956.000	3.000.000	3.045.000
E4.2	Grp 052x: Leistungen des Landes Baden-Württemberg	23.092.258	23.499.700	24.736.000	25.107.000	25.483.000	25.865.000
E5	Grp 11xx: lfd. Einnahmen Finanzvermögen	7.110.000	7.610.000	7.110.000	7.110.000	7.110.000	7.110.000
E6	Grp 12xx: Einnahmen Grundvermögen und Rechte	3.397.100	3.448.100	3.506.000	3.565.000	3.626.000	3.687.000
E7	Grp 13xx-14xx: Gebühren	1.768.500	1.834.100	1.834.000	1.834.000	1.834.000	1.834.000
E8	Grp 15xx-17xx: weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	792.100	809.300	809.000	809.000	809.000	809.000
E9.1	Grp 19xx: Kostenersatz (ohne 1951-1955)	8.279.300	8.605.600	8.664.000	9.130.000	9.404.000	9.666.000
E9.2	Grp 1951, 1952, 1955: Ersatz von Personalkosten (hauptsächlich fremdfinanzierte Stellen)	5.198.972	9.048.000	9.184.000	9.450.000	9.710.000	9.978.000
E9.3	Grp 1953 und 1954: Ersatz von Versorgungskassen	22.271.100	22.928.200	23.501.000	24.089.000	24.691.000	25.308.000
E10	Grp 21xx-24xx: Abführungen aus Pfarrstellenfinanzierungsvermögen u.a.	3.042.700	3.068.400	3.068.000	3.068.000	3.068.000	3.068.000
E11	Grp 311x: Entnahmen aus Rücklagen	3.153.300	3.446.900	3.447.000	3.447.000	3.447.000	3.447.000
E12	Grp 312x: Entnahmen aus Stiftungen und Sonderposten	0	0	0	0	0	0
E13	Grp 313x: Entnahmen Rückstellungen	174.600	104.400	104.000	104.000	104.000	104.000
E14	Grp 32xx-3999: sonstiges	14.000	14.100	14.000	14.000	14.000	14.000
Einnahmen Landeskirche		262.941.456	268.786.700	285.395.000	294.529.000	304.471.000	310.992.000

Einnahmen Kirchengemeinden		voraussichtliches IST	HH-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kirchensteueranteil der Gemeinden		132.574.763	132.465.780	143.651.000	149.547.000	155.873.000	159.405.000
9310.1790: weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen							
9310.1960: Innere Verrechnung: Zinseinnahmen		2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000	2.800.000
9310.1990: Innere Verrechnung		24.000	24.000	25.000	25.000	26.000	27.000
9310.2410: Sonderhaushalt KVA		1.350.000	1.350.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
9310.3118: Rücklagenentnahme		7.000.000	7.000.000	4.244.000	4.244.000	3.000.000	3.000.000
9310.3690: Abführungen der ESPS		6.200.000	6.400.000	6.528.000	6.659.000	6.792.000	6.928.000
Einnahmen Kirchengemeinden		149.948.763	150.039.780	158.448.000	164.275.000	169.491.000	173.160.000

Einnahmen gesamt	412.890.219	418.826.480	443.842.000	458.803.000	473.962.000	484.152.000
-------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Ausgaben Landeskirche		voraussichtliches IST	HH-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
A1	Grp 41xx- PK Ehrenamtliche	110.466	124.200	128.000	132.000	136.000	140.000
A2	Grp 421X - 422X (ohne Grp 4214 und 4224 fremdfin.)	53.772.825	56.015.400	59.969.000	61.732.000	63.275.000	64.857.000
	Grp 4214 und 4224 (fremdfinanziert):	2.258.690	3.055.900	3.132.200	3.210.600	3.291.070	3.373.347
A3	Grp423X-429X(o.4234 fremdf.+2Mio.Kirch.Musiker.ab.16)	34.482.103	36.265.400	39.851.000	40.985.000	42.416.000	43.898.000
	Grp 4234u4235 (fremdfinanziert):	1.655.790	3.614.100	3.970.600	4.103.500	4.247.123	4.395.772
A4	Grp 4311: Beiträge Ev. Ruhegehaltskasse	6.059.637	6.614.800	7.832.000	8.401.000	8.992.000	9.118.000
A5	Grp 4312: Beiträge zu Versorgungsstiftung: Versorgungsvermögen	25.796.600	26.325.100	24.200.000	24.700.000	25.317.500	25.950.438
	Grp 4312: (fremdfinanzierte Stellen)	1.156.400	1.218.200	1.048.400	1.074.500	1.101.400	1.129.000
A6	Grp 4313: Beiträge zu Versorgungsstiftung: Beihilfevermögen	7.810.000	7.975.600	12.710.000	12.960.000	13.284.000	13.616.100
	Grp 4313: (fremdfinanzierte Stellen)	351.000	362.200	549.700	563.500	577.530	592.053
A7	Grp 435x-4399: sonstige Versorgungsversicherung	1.593.509	1.605.800	1.654.000	1.704.000	1.755.000	1.807.000
A8	Grp 44xx: Versorgungsbezüge	22.720.945	23.101.200	23.679.000	24.271.000	24.878.000	25.500.000
A9	Grp 45xx-46xx: Beihilfen	13.296.365	13.754.700	14.101.000	14.471.000	14.842.000	15.213.000
A10	Grp 49xx: personalbezogene Sachausgaben	1.237.147	1.178.300	1.214.000	1.250.000	1.288.000	1.326.000
	9810.8300: Strukturstellenplan	337.613	693.300	693.000	693.000	693.000	693.000
	Personalkosten	172.639.060	181.904.200	194.731.900	200.251.300	206.093.623	211.608.709
	davon fremdfinanziert:	5.421.880	8.250.400	8.700.900	8.952.300	9.217.123	9.490.172
A11	Grp 51xx: Grundstücke, Gebäude	250.000	238.600	239.000	239.000	239.000	239.000
A12	Grp 52xx: Grundstücke Bewirtschaftung	892.400	911.600	957.000	1.005.000	1.055.000	1.108.000
A13	Grp 53xx: Mieten und Pachten	553.100	540.200	551.000	562.000	573.000	585.000
A14	Grp 54xx - 57xx: Kfz, Geräte, Archiv + Bibliothek, IT	1.375.800	919.100	937.000	956.000	975.000	995.000
A15	Grp 61xx: Reisekosten	1.079.300	1.093.000	1.115.000	1.137.000	1.160.000	1.183.000
A16	Grp. 62xx: Telekommunikation	118.400	121.000	123.000	126.000	128.000	131.000
A17	Grp. 63xx: Geschäftsaufwand	1.811.000	1.840.800	1.878.000	1.915.000	1.953.000	1.993.000
A18	Grp. 64xx: Veranstaltungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung	2.087.100	2.163.400	2.207.000	2.251.000	2.296.000	2.342.000
A19	Grp. 65xx- 6999: Lehr-, Verbrauchsmittel und sonstige Ausgaben	8.783.800	8.790.200	8.966.000	9.145.000	9.328.000	9.615.000
	Sachkosten	16.950.900	16.617.900	16.973.000	17.336.000	17.707.000	18.091.000
A20	Ausgaben zur Kirchensteuer (Hebegebühr, KiSt-Telefon, Brüdermittel)	8.282.247	8.474.400	9.031.000	9.374.000	9.715.000	10.066.000
A21	Grp. 72xx: Steueranteil der Kirchengemeinden		siehe Ausgaben Kirchengemeinden				
A22	Grp. 73xx: Allgemeine Zuweisungen	14.388.495	14.686.700	15.054.000	15.448.000	15.853.000	16.268.000
A23	Grp. 74xx: zweckgebundene Zuweisungen	19.101.340	19.565.900	19.876.000	20.362.000	20.603.000	21.002.000
A24	Grp. 75xx-7999: sonstige Zuschüsse	1.375.800	1.378.600	1.379.000	1.379.000	1.379.000	1.379.000
	Zuwendungen	34.865.635	35.631.200	36.309.000	37.189.000	37.835.000	38.649.000
	davon Zahlungen an die EKD	21.545.000	21.546.900	22.517.000	23.037.000	23.311.000	23.744.000

Ausgaben Landeskirche - Fortsetzung		voraussichtliches IST	HH-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan	Fin-Plan
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
A25	Grp. 83xx-86xx: Innovations-/Verstärkungsmittel und Sonstiges (8410) o. Strukturstellenplan	2.027.887	3.421.100	3.421.000	3.421.000	3.421.000	3.421.000
	davon Innovationsmittel	1.425.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
	Verstärkungsmittel	50.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000
A26	Grp. 88xx: Zinsaufwendungen	21.400	21.400	21.000	21.000	21.000	21.000
A27	Grp. 91xx: Zuführungen zu Rücklagen	19.066.400	19.410.700	21.600.000	23.850.000	21.900.000	21.900.000
	davon im Einzelnen:						
	Kirchenkompass	2.000.000	1.500.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
	Projektmittel	2.000.000	2.000.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
	befristete Sonderstellen			1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
	Reformationsjubiläum	500.000	1.000.000	0	0	0	0
	KZVK Rücklage			3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
	Pflichtrücklagen	3.700.000	3.800.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
	Stellenfinanzierung LaKI	2.500.000	2.500.000	2.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
	Gemeindepfarrstellenfinanzierungsvermögen			2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
	Schulstiftung	2.500.000	2.500.000	1.000.000	1.950.000	0	0
	Zuführung Substanzerhaltungsrücklage: bewegliche Sachen	1.788.100	1.788.100	1.600.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000
	Zuführung Substanzerhaltungsrücklage: Gebäude	2.514.100	2.514.100	2.500.000	2.600.000	2.600.000	2.600.000
	Substanzerhaltungsrücklage: Preissteigerung Bau	0	0	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
	Rückstellungen für Sonderbeiträge ERK	1.508.200	1.808.500	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000
A28	Grp. 92xx-94xx: Darlehensgewährung, Erwerbe	955.600	706.100	706.000	706.000	706.000	706.000
A29	Grp. 95xx-9999: Baumaßnahmen und Schuldentilgung	2.101.700	2.599.700	2.599.700	2.599.700	2.599.700	2.599.700
	Ausgaben Landeskirche	256.910.859	268.786.700	285.392.600	294.748.000	299.998.323	307.062.409

Ausgaben Kirchengemeinden	voraussichtliches IST	HH-Plan	MiFrI	MiFrI	MiFrI	MiFrI
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerzuweisung an Kirchengemeinden	80.825.000	83.250.000	85.748.000	88.320.000	90.970.000	93.699.000
Härtestock	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000
Baubehilfen	15.000.000	15.200.000	11.000.000	11.200.000	11.420.000	11.650.000
Bauprogramme	2.750.000	2.800.000	2.900.000	3.000.000	3.090.000	3.180.000
Orgel und Glockenbeihilfen	204.000	208.000	212.000	216.000	221.000	225.000
Bauhilfe Großstädte	6.000.000	6.100.000	6.000.000	6.200.000	6.296.000	6.395.000
Baudarlehen Großstädte	1.020.000	1.050.000	1.300.000	1.400.000	1.442.000	1.485.000
Kirchenbezirke	12.400.000	12.800.000	13.184.000	13.580.000	13.987.000	14.407.000
Kantoren	1.848.800	1.904.300	1.961.000	2.020.000	2.081.000	2.143.000
Sonderzuweisung an Kirchenbezirke	0	0	1.244.000	1.244.000	0	0
RPA	1.055.000	1.087.900	1.110.000	1.132.000	1.154.000	1.178.000
Archiv	33.100	34.300	35.000	36.000	36.000	37.000
Sammelversicherungen	1.736.000	1.770.700	1.806.000	1.842.000	1.879.000	1.917.000
Schloss Beuggen	111.000	113.000	115.000	118.000	120.000	122.000
kirchlicher Entwicklungsdienst	2.533.050	2.630.000	2.877.000	2.991.000	3.117.000	3.188.000
Finanzausgleich	4.814.203	4.859.000	4.793.000	4.855.000	4.938.000	5.012.000
DW Baden	89.800	91.600	93.000	95.000	97.000	99.000
Beratungsstellen	1.240.200	1.277.400	1.503.000	1.533.000	1.564.000	1.595.000
bes. diak. Aufgaben	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Notfonds Schwangere	136.000	136.000	136.000	136.000	136.000	136.000
Arbeitslosenhilfe	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
PK Fachberatung	183.600	190.000	194.000	198.000	202.000	206.000
Telefonseelsorge	140.100	144.300	147.000	150.000	153.000	156.000
Meldewesen	1.205.700	783.300	799.000	815.000	831.000	848.000
Finanzwesen	274.000	274.000	279.000	285.000	291.000	297.000
ZGAST	1.338.700	1.378.900	1.406.000	1.435.000	1.463.000	1.493.000
Vernetzung	399.000	407.000	415.000	423.000	432.000	441.000
Verschiedenes	212.600	214.700	219.000	223.000	228.000	232.000
Arbeitssicherheit	200.800	206.900	211.000	215.000	220.000	224.000
Grüner Gockel	250.000	0	300.000	300.000	300.000	300.000
Fundraising	58.000	59.700	61.000	62.000	63.000	65.000
Verwaltungs- und Serviceämter	187.100	190.900	195.000	199.000	203.000	207.000
Zuführung Treuhandvermögen	7.418.100	8.423.900	0	0	0	0
Ausgaben Kirchengemeinden	146.117.858	150.039.780	142.697.000	146.687.000	149.388.000	153.391.000
Ausgaben gesamt	403.028.717	418.826.480	428.089.600	441.435.000	449.386.323	460.453.409

Begründung zu Nr. 10

Konzept zur Verwirklichung einer landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft bei den Kantoratsstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das hier vorliegende Konzept zur Verwirklichung einer landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft bei Kantorinnen und Kantoren in der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde am 25.6. und 25.9.2014 im Landeskirchenrat beraten. In seiner Sitzung am 25.9.2014 stimmte der Landeskirchenrat der hier vorgelegten Fassung zu. Diesem Beschluss entsprechend wird dieses Konzept im Rahmen der Eckpunkteplanung für den Haushalt 2016/17 der Landessynode vorgelegt. Wenn die Landessynode diesem Konzept zustimmt, kann die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft bei Kantoratsstellen zur Haushaltsperiode 2016/17 umgesetzt werden.

1. Geschichtliche Hintergründe der gegenwärtigen Situation und Problemanzeigen

Kantorenstellen sind in Baden erst nach dem 2. Weltkrieg aus den nebenberuflichen Anstellungen der Lehrer-Organisten hervorgegangen. Dies führt dazu, dass ein wesentlicher Verkündigungsdienst, anders als z.B. der Dienst der Pfarrer und Gemeinendiakone aus dem gemeindlichen Haushaltsteil finanziert wurde und Gemeinden und Kirchenbezirke Anstellungsträger der Kantoratsstellen wurden.

Bereits in den 1980-er Jahren wurden 35% der Personalkosten – allerdings nur bei den Bezirkskantoren – aus Vorwegentnahmemitteln an die anstellenden Gemeinden erstattet. In den 1990-er Jahren stieg dieser Wert auf 50%. 2005 schließlich gab es eine wesentliche Neuregelung: Alle Kantoren haben auch bezirkliche Deputatsanteile, deshalb wurden für alle Kantoratsstellen Zuschüsse aus zentralen Mitteln ausgeschüttet. Anstellungsträger wurden in der Regel die Kirchenbezirke.

Die Badische Landeskirche hat bislang ein flächendeckendes, aber dünnes Netz von Kantoratsstellen aufzuweisen. Alle Kirchenbezirke haben mindestens eine (Bezirks-)Kantoratsstelle, insgesamt haben rund 1/10 aller Pfarrgemeinden ein hauptberufliches Kantorat oder Bezirkskantorat (57 Stellen). Die Evang. Landeskirche in Baden liegt damit im EKD-Vergleich weit hinten: Während bei uns eine Kantoratsstelle auf 20670 Evangelische kommt, liegt dieser Wert in 14 anderen EKD-Gliedkirchen zwischen 3563 und 19941, lediglich die Landeskirchen in Schaumburg-Lippe, Bayern, Westfalen, Oldenburg und der Pfalz haben eine noch geringere Kantoratsdichte.

Dieses Stellennetz droht zu reißen, und zwar insbesondere in ländlichen Regionen. Ursache sind die dort recht kleinen Bezirks- oder Gemeindehaushalte, in denen Kosten für hauptberufliche Stellen nicht mehr untergebracht werden können. So findet sich inzwischen im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg keine Gemeinde mehr, die bereit und in der Lage ist, auch nur 30% der Personalkosten einer Kantoratsstelle aufzubringen. Auch die Versorgung von entlegenen Regionen wie z.B. des oberen Kinzigtals im Kirchenbezirk Ortenau ist künftig fraglich.

Kirchenmusik zählt laut Grundordnung zu den Diensten der Verkündigung. Eine noch geringere Stellendichte und die Verweisung von Flächen der Landeskirche, in denen kein professioneller Musiker mehr zur Verfügung steht und keine kirchenmusikalische Ausbildung mehr angeboten wird, muss vermieden werden.

Aktuell ist zu beobachten, dass die – z.T. erheblich professionalisierten – Kantorate in den Städten und in den Ballungsregionen eine noch stärkere „Leuchtturmfunktion“ haben als in vergangenen Jahrzehnten. Kantoratsarbeit prägt das Erscheinungsbild der Kirche nachhaltig. In ländlichen Regionen können Kantorate diese Kraft oft wegen großer Entfernungen und geringer Finanzausstattung nicht im gleichen Maße entfalten, sind aber überlebenswichtig für die Ausbildung von nebenamtlichen Organist/innen und Chorleiter/innen. Das landeskirchliche Interesse an Kantorenstellen besteht also für Stadt und Land, jedoch aus unterschiedlichen Gründen.

2. Bisherige Regelungen

Der Bedarfsstellenplan Kirchenmusik regelt seit 2005 das Stellensystem: Er repräsentiert das in der Landeskirche nötige und beabsichtigte Stellennetz und regelt die Verteilung von A- und B-Kantoratsstellen auf die Kirchenbezirke bzw. Gemeinden. Bezirke und Gemeinden, die diesen Plan durch Bildung von Kantoratsstellen und durch entsprechende bezirkliche Beauftragung der Kantoren erfüllen, erhalten Zuschüsse, deren Höhe ebenfalls durch den Bedarfsstellenplan geregelt werden.

a. Die Verteilung der Kantoratsstellen über die Kirchenbezirke der EKIBA

In der EKIBA existieren insgesamt 56 Kantoratsstellen, die aus zentralen Mitteln mitfinanziert werden. Davon sind 32 Stellen B-Kantorate, 23 Stellen A-Kantorate und eine Stelle eine Schulkantoratsstelle (Kombination aus einer Musiklehrerstelle am Thadden-Gymnasium und einer Gemeindegantoratsstelle in HD-Wieblingen).

Von den 56 Kantoratsstellen werden 50 Stellen in Vollzeit, 6 Stellen in Teilzeit (bzw. in Kombination mit anderen Stellen) ausgeübt. Insgesamt sind 53,65 Deputate vorhanden.

Von den 56 Kantoratsstellen sind 37 in ländlichen Kirchenbezirken und 19 in den fünf Stadtkirchenbezirken (MA, HD, KA, PF, FR) angesiedelt.

Unter den 19 ländlichen Kirchenbezirken gibt es
9 mit nur einer Kantoratsstelle,
3 mit zwei Kantoratsstellen,
6 mit drei Kantoratsstellen und
1 mit vier Kantoratsstellen.

b. Die bisherige Finanzierung der Kantoratsstellen

Bisher sind Kirchenbezirke (in einigen Altfällen auch noch die Kirchengemeinden) Anstellungsträger der Kantor/innen. Deshalb werden die Kantoratsstellen bisher komplett aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke finanziert. Insgesamt fallen für die 56 Kantoratsstellen bei Vollbesetzung ca. 4.190.000 € an Personalkosten an.

Dabei erhalten die Anstellungsträger aus Mitteln der Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9310.00.7224) Zuschüsse zur Finanzierung der Kantoratsstellen. Diese belaufen sich auf 1.712.000 €. Die restlichen Personalkosten müssen die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden aus eigenen Mitteln, also aus Ihrer FAG-Zuweisung decken (FAG = Finanzausgleichsgesetz, das die Höhe der Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden regelt).

Diese Zuschüsse aus zentralen Mittel (Vorwegentnahme) sind für städtische und ländliche Kirchenbezirke unterschiedlich geregelt.

- In ländlichen Kirchenbezirken wird die erste Stelle mit 70% durch zentrale Mittel refinanziert; jede weitere Stelle mit 15%. In Kirchenbezirken mit mehr als 70.000 Gemeindegliedern werden zwei Stellen mit 70% refinanziert, in Kirchenbezirken mit über 100.000 Gemeindegliedern drei Stellen.
- In den fünf Stadtkirchenbezirken wird jeweils die erste Stelle mit 42% refinanziert, alle weiteren Stellen nur noch mit 9%.

Als diese Unterschiede in der Refinanzierung zwischen ländlichen und Stadt-Kirchenbezirken festgeschrieben wurden, sollte damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Stadtkirchenbezirke durch Einstufung in eine andere Größenklasse im Vergleich zu den Landgemeinden und Landkirchenbezirken eine deutlich erhöhte Kirchensteuerzuweisung erhalten. Diese Unterschiede in der FAG-Zuweisung wurde auch durch die letzte FAG-Novelle fortgeschrieben.

Bisher können die Anstellungsträger die ihnen zustehenden Personalkostenanteile für jeweils ein Haushaltsjahr beim EOK anfordern. Dabei werden die Personalkosten spitz abgerechnet. Folglich entsteht ein sehr hoher Verwaltungsaufwand.

3. Gründe für den Übergang zu einer landeskirchlichen Anstellung

In der Diskussion um eine gemeindliche, kirchenbezirkliche oder landeskirchliche Anstellung wurden in den letzten Jahren folgende Argumente für eine landeskirchliche Anstellung deutlich:

Ein Wechsel von einer Kantoratsstelle auf eine andere bedeutet für die betroffene Person einen Wechsel des Anstellungsträgers. Nach den Regelungen des TVÖDs bedeutet dies in der Regel einen Einkommensverlust. Dies führt dazu, dass der Stellenwechsel für Kantor/innen äußerst unattraktiv geworden ist. Tatsächlich gab es in den letzten Jahren keinen Stellenwechsel innerhalb der Landeskirche. Dies kann nicht im Interesse der Landeskirche liegen.

In den Haushaltsplänen der Bezirkssynoden und Stadtkirchenbezirke tauchen die Personalkosten der Kantoratsstellen als relativ große Ausgabenstellen auf. Kirchenbezirke und Gemeinden, die unter Konsolidierungsdruck geraten, stehen in der Versuchung, ihre Kantoratsstellen zu reduzieren (so geschehen bereits in Heidelberg). Da Pfarrstellen und Gemeinédiakonstellen sich im Haushalt eines Kirchenbezirks oder einer Gemeinde nicht niederschlagen, gerät Kirchenmusik anders als der Gemeindepfardienst oder der Diakonendienst unter einen stärkeren Legitimationsdruck. Es entsteht ein Ungleichgewicht zwischen verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen sehr sensibel wahr, dass in den Kürzungsdiskussionen ihrer Gemeinden und Kirchenbezirke immer wieder auch über ihre Stellen diskutiert wird. Dies führt zu dem weit verbreiteten Eindruck unter Kirchenmusiker/innen, dass langfristig Kantoratsstellen unsicher sind – auf jeden Fall deutlich unsicherer als Pfarrstellen. Dies machte den Beruf der Kirchenmusiker/innen unattraktiv und führte sicher auch dazu, dass die Zahl der Studierenden im Fach Kirchenmusik in den letzten Jahren zurückgegangen

ist. Eine landeskirchliche Anstellung bedeutet aus der Sicht der Kirchenmusiker/innen eine deutlich sicherere Anstellungsperspektive und erhöht die Attraktivität des Berufes. Da es in einigen Jahren absehbar erhebliche Nachwuchsprobleme geben wird, ist die Umstellung auf landeskirchliche Anstellung ein wichtiges Signal in die Berufsgruppe hinein.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beruflich Tätigen in den Gemeinden ist nicht immer konfliktfrei. Eine strukturelle Konfliktursache besteht darin, dass Kantor/innen Angestellte des Kirchenbezirks bzw. der Kirchengemeinde sind, während Pfarrer/innen landeskirchlich angestellt sind. Dies führt zu Statusunterschieden, welche die Zusammenarbeit auf Augenhöhe erschweren. Eine landeskirchliche Anstellung, die Kantor/innen einen Status vergleichbar dem von Gemeinédiakon/innen gibt, kann hier Verbesserungen bringen. Kantor/innen wären neben Pfarrer/innen und Gemeinédiakon/innen dann gleichberechtigte Mitglieder einer Dienstgruppe.

Eine landeskirchliche Steuerung der Besetzung von Kantoratsstellen und eine Veränderung des Stellenbedarfsplans ist sehr schwierig, da jede Veränderung im Stellenbedarfsplan in den betroffenen Gemeinden und Bezirken große Verwerfungen mit sich bringt. Eine Versetzung von Kantor/innen ist im jetzigen System unmöglich.

Eine landeskirchliche Anstellung der Kantor/innen kann hier also eine deutliche Verbesserung bringen.

4. Weitere Ziele bei einem Systemwechsel

Längerfristig sollen durch eine Umstellung auf eine landeskirchliche Anstellung außerdem folgende Ziele erreicht werden:

In jedem Kirchenbezirk, auch in den kleineren ländlichen Kirchenbezirken, soll mindestens ein Kantorat als Bezirkskantorat erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um die Ausbildung und Begleitung neben- und ehrenamtlicher Kirchenmusiker/innen zu sichern. Da kleinere ländliche Kirchenbezirke wie z.B. Adelsheim-Boxberg gegenwärtig Probleme haben, den Eigenanteil von 30% für eine Kantoratsstelle aufzubringen (vgl. Eingabe des Bezirkskirchenrats Adelsheim-Boxberg an die Landessynode), muss es hier eine Entlastung für kleinere Kirchenbezirke geben.

Es braucht ein System, mit dem auch ohne große Verwerfungen Stellenreduktionen vorgenommen werden können, wenn ab Mitte der 2020-er Jahre auf Grund zurückgehender Kirchensteuereinnahmen Stellen abgebaut werden müssen.

Das neue System muss also sicherstellen, dass bei Wegfall von landeskirchlichen Kantoratsstellen in Kirchenbezirken und Gemeinden Ressourcen für einen nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst vorhanden sind.

Die Umstellung auf landeskirchliche Anstellung soll keine Veränderung in den jetzigen Stellenzuordnungen mit sich bringen. Die jetzigen Kantoratsstellen sollen – bis auf weiteres – erhalten bleiben.

Es soll ein System gefunden werden, das mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand als das jetzige System auskommt.

5. Umsetzung einer landeskirchlichen Anstellung der Kantor/innen

Bisher sind die Kantor/innen bei den Kirchenbezirken angestellt – in wenigen Ausnahmefällen bei Kirchengemeinden. Ein Übergang zu landeskirchlicher Anstellung ist juristisch möglich, wenn die Konditionen bisheriger Verträge bruchlos übernommen werden. Wo Kantor/innen weiterhin an ihrer bisherigen Anstellungsträgerschaft festhalten wollen, weil sie andernfalls Verluste von Rechten befürchten (z.B. Zuordnung zu einer anderen MAV, geringerer Netto-Verdienst durch Wechsel der Versorgungskasse), kann ein Wechsel der Anstellungsträgerschaft zunächst aufgeschoben werden und durch Gestellungsverträge geregelt werden (die Möglichkeit einer umsatzsteuerfreien Gestellung wurde inzwischen juristisch geprüft). Daher dürften hier keine größeren Probleme zu erwarten sein. Die MAVs der Kirchenbezirke und der Landeskirche sind bei der weiteren Umsetzung zu beteiligen.

Aus dem Berufsverband der Kirchenmusiker/innen deuten erste Signale auf hohe Zustimmung zu diesem Systemwechsel. Eine offizielle Stellungnahme wird gegenwärtig erarbeitet.

Da keine Verlagerung von Stellen geplant ist, kann der jetzige Stellenbedarfsplan unkompliziert in einen landeskirchlichen Stellenplan umgewandelt werden, der die Zuteilung von Kantoratsstellen in landeskirchlicher Anstellung an die Kirchenbezirke regelt – ganz analog zu vergleichbaren Stellenplänen bei Pfarrstellen und Gemeinédiakoniestellen. Um die Neubesetzung von Stellen und Veränderungen in diesem Stellenplan durchführen zu können, braucht es einige Anpassungen im Kirchenmusikgesetz. Diese sind in Vorbereitung und sollen der Landessynode im Oktober 2015 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Aufwändiger ist der Systemwechsel bei den Regelungen zur Finanzierung.

Die Personalkosten für die 56 Stellen im Stellenbedarfsplan umfassen bei Vollbesetzung nach Zahlen von 2013 den Betrag von ca. 4.190.000 € pro Jahr. Diese Mittel müssen bei einer landeskirchlichen Anstellung zukünftig aus zentralen Mitteln aufgebracht werden.

- c. Zentral zur Verfügung stehen bisher 1.712.000 € pro Jahr. Diese Mittel stammen aus dem kirchengemeindlichen Haushaltsanteil und werden bisher der Vorwegentnahme (Haushaltsstelle 9310.00.7224) entnommen.
- d. Zukünftig sollte jede Gemeinde, in der eine 100% Kantoratsstelle verortet ist, einen Betrag von 12.500 € an die Landeskirche erstatten – unabhängig von Deputat und jetzigen Mitfinanzierungsanteilen. Diese Kosten müsste die jeweilige Gemeinde auch aufbringen, wenn die durchschnittlichen Leistungen eines Kantorats in nebenamtlichem Dienst erbracht werden würden.

Der Betrag ergibt sich durch folgende Rechnung:

Müsste die Einsatz-Kirchengemeinde des/der Kantors/in die gemeindlichen Grundfunktionen des Kantorats im Wege einer von ihr selbst zu finanzierenden C-Stelle abdecken, so entstünden mindestens folgende Wochenarbeitszeiten und Kosten:

52 Hauptgottesdienste einschl. Grundübzeit Orgel	3,45 WS
160 Chorproben p.a. à 45 min bzw. 80 Chorproben à 90 min einschl. Vorbereitungszeit und Gottesdiensteinsätzen	6,35 WS
Zwei Konzerte p.a. / 14-tgl. Dienstbesprechung / Sitzungen	<u>1,37 WS</u>
Summe	<u>11,17 WS</u>

AG-Personalkosten pro Jahr bei Anstellung eines/r C-Musikers/in in EG 6 Stufe 4 € 12.459,61

Diese Regelung soll außerdem sicherstellen, dass bei Wegfall oder Verlegung eines Kantorats in der betroffenen Gemeinde die Ressourcen vorhanden sind, um die kirchenmusikalische Arbeit nebenamtlich weiterzuführen. Eine Pauschalierung dieses Betrags führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen.

Dieser Pauschalbetrag muss dann in Zukunft jeweils an die Gehaltskostensteigerungen angepasst werden.

- e. Durch eine landeskirchliche Anstellung wird der Oberkirchenrat zuständig für die Verwaltung der knapp 60 Personalfälle – bisher lag diese Zuständigkeit bei den VSAs. Dies erfordert die Einrichtung eines zusätzlichen 30%-Stellendeputats bei der Personalverwaltung im EOK, die auf Grund der kleinen Deputatsanteile nicht aus den VSAs abgezogen werden kann. Dadurch entstehen zusätzlich zu den Personalkosten für die Kantorinnen und Kantoren Kosten von jährlich ca. 20.000 € in der Personalverwaltung.

Damit ergibt sich folgende Rechnung:

4.190.000 €	Gesamtpersonalkosten
+	20.000 € Zusatzkosten in der Personalverwaltung im EOK
-	1.712.000 € zur Verfügung stehende Mittel aus Vorwegentnahme (ohne Landeskirchenmusikdirektor)
-	<u>700.000 €</u> Rückerstattung aus den Einsatzgemeinden
1.798.000 €	zu finanzierende Restsumme

Gerundet sind dies ca. 1,8 Mio. € pro Jahr.

- f. Evang. Oberkirchenrat und Landeskirchenrat votieren dafür, diese zu finanzierende Restsumme nun nicht durch Umschichtung der FAG-Zuweisung und damit aus dem kirchengemeindlichen Haushaltsteil zu finanzieren, sondern diese Mittel ab dem Doppelhaushalt 2016/17 aus dem landeskirchlichen Haushaltsteil zu finanzieren. Dies könnte nach jetzigem Stand ohne Kürzungen im sonstigen operativen Bereich umgesetzt werden. Geschmälert würde dadurch der Gestaltungsraum, der nach Saldierung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben verbleibt. Dieser wurde bisher im Wesentlichen für Vorsorgemaßnahmen (insbesondere im Bereich der Altersvorsorge), für zeitlich befristete Maßnahmen (insbesondere Kirchenkompass- und Projektmittel) und für Einzelfallfinanzierungen (im wesentlichen Baumaßnahmen, insbesondere der Schulstiftung) genutzt. Für diese Zwecke würden zukünftig weniger Mittel pro Jahr zur Verfügung stehen. Dies erscheint angesichts des sich abzeichnenden Bedarfs vertretbar.

Die damit verbundene unmittelbare Entlastung der Haushalte der betroffenen Kirchengemeinden ist ein wichtiges Signal in der vielfach schwer verständlichen Phase der Ungleichzeitigkeit in der Belastung der Haushaltsteile. Mit dem Finanzausschuss der Landessynode sollte allerdings geklärt werden, dass nach dieser Umschichtung die prozentuelle Aufteilung der Kirchensteuereinnahmen zwischen dem

landeskirchlichen und dem kirchengemeindlichen Haushaltsteil nicht in Frage gestellt wird.

6. Finanzielle Auswirkungen für die Kirchengemeinden und -bezirke

Die Folge einer solchen Neufinanzierung der Kantoratsstellen sind:

1. Es findet eine Mittelumschichtung zwischen landeskirchlichem und kirchengemeindlichem Haushaltsanteil statt zu Gunsten des kirchengemeindlichen Anteils.
2. Da die zu finanzierende Restsumme aus dem landeskirchlichen Haushaltsteil erfolgen soll, ist eine entsprechende Kompensation mittels Änderung der FAG-Zuweisung nach § 4 FAG (Grundzuweisung nach Gemeindegliedern) nicht notwendig.
3. Kirchengemeinden, in denen bisher keine Kantoratsstellen verortet waren, erfahren weder einen Zugewinn noch eine Minderung. Für sie verändert sich nichts.
4. Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, in denen bisher Kantoratsstellen verortet waren, erfahren eine finanzielle Entlastung, da sie fortan mit dem Pauschalbetrag von 12.500 € pro Kantoratsstelle deutlich geringere Personalkosten haben. Bei diesen Kirchengemeinden handelt es sich in der Regel um Kirchengemeinden in den Mittelstädten und um die Stadtkirchenbezirke. Gerade diese Kirchengemeinden und die Stadtkirchenbezirke stehen unter hohem Einsparungsdruck. Viele der betreffenden Körperschaften erarbeiten gegenwärtig bereits ein Haushaltssicherungskonzept oder stehen kurz davor.

Anlage zu Nr. 8

1 Aktuelle Beschlusslage:

- a) Die Synodale Begleitgruppe hatte in ihren Beratungen alle Bauvorhaben der Schulstiftung beraten und der Landessynode ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wurde in Aussicht gestellt, dass auch der dritte Bauabschnitt in Mannheim (Sporthalle als Zweifelhalle) Berücksichtigung finden sollte.

Im Bericht der Synodalen Begleitgruppe steht zum 3. Bauabschnitt in Mannheim:

„Für den dritten Bauabschnitt wird überlegt, aus finanziellen Gründen auf den Neubau einer Sporthalle zu verzichten; die bestehende Halle muss dann aber umfassend renoviert werden. Mittelfristig ist aber der dritte Bauabschnitt notwendig, der dann mit einer finanziellen Belastung der Schule i.H.v. 97.500,- € jährlich für die Fremdfinanzierung verbunden ist. Gegebenenfalls ist für den Haushalt 2018/19 der Landeskirche im Jahr 2017 nochmal darüber nachzudenken, ob hierfür ein Baukostenzuschuss bewilligt werden kann, denn die Synodale Begleitgruppe bezweifelt, ob mit der Renovierung mittelfristig die Bedürfnisse hinsichtlich der Turnhalle gedeckt werden können. Aus diesem Grund wird zunächst auf eine umfassende Sanierung verzichtet. Die Synodale Begleitgruppe hat als Ergebnis festgehalten und bestätigt, dass in Mannheim das Vorhaben mit den drei Bauabschnitten letztlich erforderlich ist.“

- b) Auch die Sanierung des Schlossgebäudes in Gaienhofen war von der Synodalen Begleitgruppe in den Blick genommen worden.

Die Landessynode hatte am 12. April 2014 zum Schlossgebäude in Gaienhofen folgenden Beschluss gefasst, als Auflage formuliert:

„...“

4. ...

- 4.2. Baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses in Gaienhofen, um so die möglichen Kosten der geplanten Sanierung näher beziffern zu können.“

2. Entwicklung der Situation seitdem:

- a) Mannheim:

aa) Nachdem der Bau des Studienhauses bereits in Mannheim als 1. Bauabschnitt gut voranschreitet (der Rohbau steht bereits bis zum 1. Obergeschoss), wird jetzt mit der Planung des Hauses der Naturwissenschaften (2. Bauabschnitt) begonnen. Für den 2. Bauabschnitt muss das Bucerhaus abgebrochen werden. An dessen Stelle soll das Haus der Naturwissenschaften errichtet werden. Die bisher im Bucerhaus untergebrachten Klassen müssen aufgrund des Abbruchs des Gebäudes bis zum Wiederaufbau vorübergehend im neuen Studienhaus untergebracht werden. Der Schule ist daran gelegen die Zwischennutzung des Studienhauses so kurz wie möglich zu halten, weil andernfalls die pädagogische Konzeption des Studienhauses nicht sinnvoll umgesetzt werden wird. Daher fangen bereits jetzt die Planungen des 2. Bauabschnitts an.

bb) Das Bucerhaus wurde von einer baufachlichen Kommission des Kultusministeriums und des Regierungspräsidiums begutachtet und für abgängig befunden, so dass ein Ersatzbau an dieser Stelle förderfähig ist.

cc) Das Studienhaus wird im Januar 2016 fertiggestellt sein. Dann könnten die Klassen aus dem Bucerhaus in das Studienhaus umziehen und das Bucerhaus abgebrochen werden. Das Haus der Naturwissenschaften soll im Sommer 2017 fertiggestellt sein.

dd) Im Zuge der Planung und der Baumaßnahme des Hauses der Naturwissenschaften könnte gleichzeitig mit der Umsetzung der Sporthalle (3. BA) begonnen werden. Dieses Vorgehen hat viele Vorteile.

Das Bucerhaus grenzt unmittelbar an die Sporthalle. Bei der näheren Planung stellt sich nun heraus, dass sich große Synergien ergeben könnten, wenn der 2. und der 3. Bauabschnitt zusammen geplant und zeitlich im Zusammenhang umgesetzt werden würden:

- Die teure Baustelleneinrichtung müsste nicht zweimal bezahlt werden.
- Die Planungen könnten eine übergreifende Nutzung (z.B. Haustechnik, Kellernutzung) vorsehen.
- Die Verträge mit Architekt und Fachplanern könnten gleich für beide Bauabschnitte abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Baunebenkosten ist das somit kostengünstiger, als zwei separate Verträge für jeden Bauabschnitt abzuschließen.
- Beim Abbruch des Bucerhauses würde sich keine riskante bauliche Schnittstelle (z.B. Giebelwand) ergeben, die teure Sicherungs- und Unterfangungsarbeiten bedeuten würde.
- Der sowieso in Mannheim-Neckarau eher beengte Schulhof müsste nicht zweimal für längere Zeit durch eine Baumaßnahme teilweise in Beschlag genommen werden.

Es ist daher sinnvoll, bereits jetzt an die Landessynode heranzutreten hinsichtlich einer Bezuschussung des 3. Bauabschnitts in Mannheim, und nicht erst im Jahr 2017, wie von der Synodalen Begleitgruppe zunächst angenommen. 2017 wird der 2. Bauabschnitt mit dem Haus der Naturwissenschaften bereits abgeschlossen sein, so dass sich keine Synergien mehr aus den beiden Baumaßnahmen ergeben.

ee) In der Machbarkeitsstudie der Prokiba war jeder Bauabschnitt mit 5 Mio. € angenommen worden. Für die Instandhaltung der Sporthalle wurde in dem baufachlichen Gutachten aus dem Jahr 2010 ein Rückstau von 1,1 Mio. € ausgewiesen. Dieses Geld wird für den Bau der Sporthalle angerechnet, so dass sich eine Restsumme von 3,9 Mio. € ergibt. Bei einer hälftigen Bezuschussung würde das eine Summe von 1,95 Mio. € bedeuten.

b) Gaienhöfen:

Bei dem Schlossgebäude handelt es sich um ein Wasserschloss aus dem 12. Jahrhundert, das Phasen der Anbauten und Umbauten erlebt hat. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Die von der Landessynode geforderte baufachliche Untersuchung der Bausubstanz des Schlosses wurde beauftragt. Inzwischen liegen nun bereits zwei Gutachten vor; mit einem dritten Gutachten soll nun endgültig der Grad der Kontaminierung der Bausubstanz geklärt werden. Wie zu erwarten, wurden Schlacken und andere Verunreinigungen im Gebäude (besonders in der Bodenfüllung) gefunden, die beseitigt werden müssen, wenn das Gebäude genutzt werden soll. Außerdem werden diese Maßnahmen mit moderaten Umbaumaßnahmen verbunden, die eine Nutzung durch die Schulleitung und die Verwaltung sowie durch Kleingruppen im Rahmen des pädagogischen Oberstufenkonzeptes ermöglichen.

Insgesamt wird die Baumaßnahme im Schloss mit 1,9 Mio. € beziffert – diese Zahl entspricht auch der Prognose in der Machbarkeitsstudie der Prokiba. Für diese Maßnahme wird ein Zuschuss in Höhe von 1 Mio. € beantragt.

Das Schloss hat eine bauliche Bedeutung, die weit über die schulische Nutzung hinausgeht. Es wird daher versucht, ergänzend Mittel des Denkmalschutzes für die Sanierung zu akquirieren. Im Ergebnis ist aber festzuhalten, dass der Schulstiftung hier eine Liegenschaft gehört, die als Denkmal erhalten werden muss aufgrund der Baupflicht des Eigentümers eines Denkmals, und die über die Schule hinaus ausstrahlt.

Möglicherweise wäre eine höhere Bezuschussung der Baumaßnahme denkbar und dem besonderen Charakter des Gebäudes angemessen.

Begründung zu Nr. 9.4

Umwandlung der Honorartätigkeit in Angestelltenverhältnisse an den drei ökumenischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden und an der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Stadtkirchenbezirks Freiburg

Die Mehrkosten in Höhe von 200.000 Euro pro Haushaltsjahr ab 2016, zusätzlich die jeweils angesetzten Personalkostensteigerungen – werden wie folgt begründet.

Die Erzdiözese Freiburg hat im Jahr 2013 die Umwandlung der Honorarverträge in Angestelltenverhältnisse auch an den drei ökumenischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden veranlasst. Für dringliche Umwandlungen an den ökumenischen Beratungsstellen in den Jahren 2014 und 2015 übernimmt die Erzdiözese Freiburg vollständig die Mehrkosten – ohne zusätzliche finanzielle Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder der jeweiligen Träger.

Nach eingehender Prüfung und nach Beratung durch das Kollegium am 16. Dezember 2014 wird vorgeschlagen, von Seiten der Evangelischen Landeskirche in Baden in der folgenden Weise mit der Situation umzugehen:

1. Fortsetzung der bewährten ökumenischen Zusammenarbeit an den drei ökumenischen Beratungsstellen durch paritätische Mitfinanzierung des Mehrbedarfs, der durch die Umwandlung von freiberuflicher Tätigkeit in Angestelltenverhältnisse entsteht, ohne Reduzierung des bisherigen Beratungsstundenangebotes, ab dem Haushaltsjahr 2016.
2. Erhöhung der landeskirchlichen Zuweisungssumme um den Mehrbedarfsanteil zur Sicherung der ökumenischen Zusammenarbeit ab dem Doppelhaushalt 2016/2017, je Haushaltsjahr 88.350 €.
3. Beratungsstelle Freiburg in alleiniger Trägerschaft des Evangelischen Stadtkirchenbezirks

Die Freiburger Beratungsstelle ist die einzige Stelle in ev. Trägerschaft, die – abgesehen von der Leitung – ausschließlich auf Honorarbasis arbeitet. Gleichzeitig ist sie diejenige mit dem größten Beratungsstundenangebot für Paar- und Lebensberatung, dem genuin kirchlichen Beratungsfeld ohne Gesetzesgrundlage – im Unterschied zur Erziehungsberatung/SGB VIII. Mit dem Honorarkonzept, das über Jahrzehnte stimmig war und sich bewährt hat, konnte das Angebot relativ kostengünstig unterhalten werden. Die Beratungsstelle ist dank der umsichtigen, kompetenten und engagierten Leitung fachlich gut aufgestellt. Sie genießt einen sehr guten Ruf innerhalb und außerhalb kirchlicher Kreise und muss aufgrund der starken Nachfrage eine Warteliste führen. Die Schnittstelle zwischen Seelsorge und Beratung wird in besonderem Maß reflektiert und gepflegt. Die Ratsuchenden werden erreicht mit dem Beratungsangebot als einem spezialisierten Fachdienst der Seelsorge.

In Anwendung der Berechnungssystematik für die ökumenischen Beratungsstellen sowie unter Berücksichtigung der Prinzipien der landeskirchlichen Finanzzuweisung, die für die anderen Beratungsstellen im Verbund der Ev. Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie gelten, ist jedoch eine gewisse Reduzierung der beantragten Summe notwendig. Damit ist eine Reduzierung des Stundenangebotes wohl nicht vermeidbar. Dies ist nicht zuletzt auch aus dem Grund sehr bedauerlich, weil eine schmerzliche Lücke zwischen den Beratungsstellen Baden-Baden und Freiburg klafft. Anfallende Mehrkosten für dringliche Umwandlungen von Honorarstunden in den Jahren 2014 und 2015 übernimmt der örtliche Träger.

4. Erhöhung der landeskirchlichen Zuweisungssumme um den Mehrbedarfsanteil zur Sicherung des spezifisch kirchlich entwickelten und vorgehaltenen Angebotes an Paar- und Lebensberatung an der Beratungsstelle Freiburg ab dem Doppelhaushalt 2016/2017, je Haushaltsjahr 108.750 €.

Erhöhung der landeskirchlichen Zuweisungssumme um den Mehrbedarfsanteil für die ökumenischen Beratungsstellen und die Freiburger Beratungsstelle ab dem Doppelhaushalt 2016/2017, je Haushaltsjahr insgesamt 197.100 €, zusätzlich die jeweils angesetzten Personalkostensteigerungen.

Berechnung im Detail:

Berechnung Ökumenische Beratungsstellen plus Freiburg ab 2016

Stand 02.02.2015

Beratungsstellen	umzuwandelnde Honorarstunden 2014	Honorarkosten 2014 (Std. à 35€ Honorar + 10€ umgelegte Zusatzkosten für Team, Supervision, TN z. B. an fachlichen Arbeitskreisen im Auftrag der Stelle)	Umrechnung Anzahl Honorarstunden 2014 in Anteil Festanstellung (1Vollzeitäquivalent = 848 Std)	Kosten Festanstellung (1VZÄ = 75.000€)	Anteil Festanstellung bisher (Festanstellung in der Beratungsstelle neben den Honorarstunden)	Ab 2016: Anteil Festanstellung gesamt
Baden-Baden (Ö)	560	25.200,00	0,66 notw Aufstockung plus 0,19	49.500,00 14.250,00 63.750,00	0,70	1,36 plus 0,19 1,55
Karlsruhe Nelkenstraße (Ö)	1.780	80.100,00	2,10	157.500,00	3,25	5,35
Pforzheim (Ö)	1.400	63.000,00	1,65	123.750,00	1,25	2,90
Summe abzügl. bisherige Honorarkosten	3.740	168.300,00	4,60	345.000,00 -168.300,00 176.700,00 : 2 = 88.350,00		
Parität EBO 50 % EKIBA 50 %						
Freiburg (Evang.)	2.500	112.500,00	2,95	221.250,00 -112.500,00 108.750,00 108.750,00		
EKIBA 100 %						
Mehrbedarfsanteil EKIBA p. a. insgesamt				197.100,00		

Anlage 4 Eingang 02/04**Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015:
Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens****Erläuterungen:**

„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden.“ Unter diesem Thema trat der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) im November 2013 zu seiner 10. Vollversammlung in Busan (Südkorea) zusammen. Aus unserer Landeskirche waren 8 Teilnehmende in verschiedener Funktion an dieser Vollversammlung beteiligt.

In der Schlussbotschaft riefen die Delegierten die Mitgliedskirchen zu einem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ auf:

„Wir wollen gemeinsam weiter gehen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan möchten wir alle Menschen guten Willens dazu aufrufen, eure von Gott gegebenen Gaben für ein Handeln einzusetzen, das die Welt verändert. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Friede auf der Welt bleibe ... Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden!“

Der Zentrallausschuss hat diesen Aufruf im Juli 2014 im Dokument „Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ vertieft. (Siehe dazu Bericht über die Sitzung des Zentrallausschusses (Anlage 1) und die Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens (Anlage 2)).

Zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens des ÖRK

Hinter dem Aufruf steht die Erfahrung, dass Kirchen angesichts von Ungerechtigkeit und Unfrieden gerade gemeinsam ein glaubwürdiges Zeugnis für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung geben können und dass sie sich dafür ihrer geistlichen Wurzeln vergewissern müssen. Dazu gehört z.B. dass Christinnen und Christen gemeinsam sowohl die „Orte des Schmerzes“, die für menschliches Leid stehen, bewusst aufsuchen als auch „Kraftorte“, die für den Dank, für Bewahrung und Neuanfang stehen. Der „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ hat damit eine grundlegend geistliche Dimension, aber auch theologische, ekklesiologische und ethische Folgen.

Der Begriff „Pilgrimage“, „Pilgerweg“ (oder auch Pilgerschaft oder Pilgerreise), versteht sich als eine Metapher, die beschreibt, dass sowohl die Suche nach Einheit wie auch nach gerechtem Frieden ein fortlaufender Prozess vieler kleiner Schritte ist. Dabei sind die Perspektive und die Beteiligung von Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen, besonders wertvoll. Die Metapher „Pilgerweg“ ist bewusst offen für unterschiedlichste Formen der Ausgestaltung: So kann er z.B. wörtlich genommen für die Gestaltung ganz konkreter thematisch orientierter Pilgerwege stehen oder auch für eine ökumenische und geistliche Gesamtperspektive für Projekte, die sich für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Dahinter steht nicht die Vorstellung, dass Menschen umfassend Gerechtigkeit und Frieden „herstellen“ könnten, sondern dass Christinnen und Christen in der Nachfolge Jesu auf einen Weg gerufen sind, der durch Schritte der Gerechtigkeit und des Friedens gekennzeichnet ist.

Für den ÖRK beschreibt der Pilgerweg zum einen den Fokus seiner Arbeit für die kommenden Jahre und stellt den Zusammenhang des Engagements für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit der Frage der Einheit der Kirchen und der Mission her. Zum anderen sind die Mitgliedskirchen aufgerufen, eigene Beiträge in den gemeinsamen „Pilgerweg“ einzubringen. Ziel ist es, voneinander zu lernen, die unterschiedlichen Initiativen wechselseitig zu stärken und das ökumenische Miteinander zu vertiefen und so gemeinsam am Reichtum und der Kraft der vielfältigen geistlichen Traditionen Anteil zu haben. Wo möglich sollen also lokale oder regionale Initiativen mit internationalen und ökumenischen Partnern verbunden werden.

Der thematische Fokus soll dabei auf den Schwerpunkten

- Gerechter Friede und Menschenrechte,
- eine dem Leben dienende Ökonomie („a life-affirming economy“) und
- Klimagerechtigkeit

liegen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden und der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Der Blick auf die Themen des Pilgerwegs macht deutlich, dass die Landeskirche in dieser Hinsicht bereits intensiv aktiv ist. Zu nennen sind hier unter anderem

- der von der 11. Landessynode beschlossene friedensethische Prozess „Kirche des gerechten Friedens werden“,
- das Klimaschutzprogramm,
- die Beteiligung durch eine „große Werkstatt Transformation“ am bundesweiten ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben, den Wandel gestalten“,
- das bereits laufende Projekt „Öko-fair-soziale Beschaffung“.

Diese bereits begonnenen Prozesse in den Kontext des ökumenischen „Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu stellen, kann beispielsweise bedeuten, Initiativen mit ökumenischen und internationalen Partnern zu vernetzen, wichtige Ergebnisse in den ÖRK oder andere ökumenische Institutionen einzubringen und gleichzeitig von der Kompetenz dieser Institutionen zu profitieren. Anregungen aus den Partnerkirchen oder der aktuellen gesellschaftspolitischen Diskussion können dann dazu führen, dass über diese bestehenden Maßnahmen und Initiativen hinaus weitere Maßnahmen und Initiativen vorgeschlagen werden.

Der Pilgerweg regt in besonderer Weise dazu an, gemeindenahere Formen für dieses Engagement zu entwickeln. Er bietet eine Perspektive, die sowohl die einzelnen Themenstränge (gerechter Friede, Klimagerechtigkeit) zusammenhält als auch theologische Reflexion anregt und vor allem die geistliche (spirituelle) Praxis im Blick behält.

Fragen und Antworten

Warum ist es sinnvoll, sich als Landeskirche am Pilgerweg zu beteiligen, wenn doch in unserer Landeskirche bereits eine Menge von Prozessen im Sinne des Pilgerwegs laufen? Durch einen Beschluss zur Beteiligung signalisieren wir dem ÖRK und den anderen Mitgliedskirchen im ÖRK, dass unsere Landeskirche die inhaltliche Ausrichtung des ÖRK unterstützt. Außerdem wird so in der Kooperation mit dem ÖRK und den Mitgliedskirchen ein inhaltlicher Rahmen für Austausch, Begegnung und Kooperation geschaffen. Auch gegenüber den Gemeinden ist dies ein klares Signal, Impulse des ÖRKs aufzunehmen.

Entstehen aus dem Beschluss zur Teilnahme am Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens finanzielle Verpflichtungen für die Landeskirche? Nein, nicht unmittelbar. Sollten in diesem Prozess neue Ideen für weitere Initiativen und Maßnahmen entstehen, so sind diese auf dem üblichen Weg in die Gremien einzubringen und dort darüber zu entscheiden.

Deshalb möge die Landessynode beschließen:

Beschlussvorschlag für die Landessynode

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt den Aufruf der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu einem ökumenischen „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. Sie ist dankbar für diesen Impuls aus der weltweiten Ökumene und beschließt, sich am „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu beteiligen, ihr Engagement für Gerechtigkeit und Frieden weiterzuführen und in die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat einzubringen.

Sie nimmt die Herausforderung auf, diesen Weg und dieses Engagement bewusst auch als einen geistlichen Weg zu gestalten, theologische Fragen von Einheit und Mission zu bedenken und die Zusammenarbeit mit ökumenischen und internationalen Partnern zu suchen.

Sie sieht insbesondere das in der 11. Legislaturperiode der Landessynode beschlossene Klimaschutzprogramm, die Umsetzung der Beschlüsse zur Friedensarbeit, den ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben, den Wandel gestalten“ und das Projekt „Öko-fair-soziale Beschaffung“ als Beiträge auf diesem Weg.

Die Landessynode bittet den Ev. Oberkirchenrat weitere konkrete Schritte zur Umsetzung vorzubereiten und der Synode in geeigneter Form zu berichten. Sie ermutigt Gemeinden vor Ort, sich an den bereits angestoßenen Prozessen zu beteiligen. Der Gedanke des Pilgerwegs und seine Themen sollen auch bei der Gestaltung des Reformationsgedenkens eingebracht werden.

Anlage 4, Anlage 1

Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens – Bericht von Anne Heitmann über die 61. Zentralaussschusssitzung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) vom 2. bis 8. Juli 2014 in Genf

1. Einleitung: Zueinander kommen

Auf dem Präsidiumstisch steht während dieser Zentralaussschusssitzung eine kleine Skulptur: Eine junge Frau sitzt auf einem Stuhl, ein zweiter Stuhl neben ihr ist leer. Sie scheint zu sagen: „Setze dich zu mir, höre meine Geschichte. Nimm dir Zeit, mich zu verstehen – und lass uns dann gemeinsam aufstehen und weitergehen.“ Die Skulptur ist die Miniaturausgabe einer Statue, die im Original in Seoul steht. Sie erinnert an die Koreanerinnen, die als Sexsklavinnen während des 2. Weltkriegs von japanischen Soldaten missbraucht wurden und die bis heute auf



eine Entschuldigung von Seiten der japanischen Regierung warten. Eine der wenigen noch lebenden Frauen, die 87-jährige Gil Won Ok, hatte sie im Juni als Gastgeschenk zu einer ÖRK-Konsultation über den Frieden auf der koreanischen Halbinsel mitgebracht.

Und so erinnert die junge Frau auf dem Stuhl in diesen Tagen an zweierlei: Zum einen ist durch sie der Zusammenhang der

Zentralaussschusssitzung mit der 10. Vollversammlung des ÖRK präsent (die im November 2013 im südkoreanischen Busan stattfand), zum anderen steht sie für eine Haltung, die so notwendig ist für das ökumenische Miteinander und die diese Tagung über weite Strecken geprägt hat: Das Bemühen, einander zuzuhören und Anliegen und Bedenken der anderen zu verstehen. Im gemeinsamen Beten und Singen, im Teilen und Mitteilen von Freude und Leiden (einzelner und ganzer Kirchen und Völker) wuchs auch das Bewusstsein, dass wir nur gemeinsam den Weg zu Einheit, Gerechtigkeit und Frieden finden werden. Und zu teilen gab es vieles Anfang Juli 2014: die Angst der Christen aus Syrien und dem Nordirak, die Sorge um 200 entführte Schülerinnen in Nigeria und um minderjährige Flüchtlinge, die in den USA stranden, die Ausweglosigkeit in überfüllten Flüchtlingsbooten auf dem Mittelmeer und die nach gescheiterten Friedensverhandlungen in Israel und Palästina.

Vor diesem Hintergrund hatte der Zentralaussschuss die Aufgabe, die in Busan ausgesprochene Einladung zu einer „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ („Pilgrimage of Justice and Peace“) ¹ zu konkretisieren. Die starke Verknüpfung von Einheit, Gerechtigkeit und Frieden durch die Beschlüsse aus Busan zeigte Generalsekretär Dr. Olav Fykse Tveit (Norwegen) in seinem Bericht auf ². Moderatorin Dr. Agnes Abuom (Kenia) betonte die Notwendigkeit einer spirituellen Erneuerung der ökumenischen Bewegung und der besseren Einbindung der jungen Generation, um Visionen zu ermöglichen, die der immer weiter wachsenden ökonomischen Ungerechtigkeit, den Kriegen und dem Elend von Flüchtlingen etwas entgegen setzen. Dabei komme der präventiven Friedensarbeit der Kirchen besonderes Gewicht zu. Damit war ein weiterer Rahmen von Herausforderungen abgesteckt.

Diese erste Tagung des neu gewählten Zentralaussschusses hatte nur knapp 6 Sitzungstage zur Verfügung, der Ausschuss wird sich erst in zwei Jahren wieder treffen. Die Zeit für die inhaltliche Auseinandersetzung war so auch in den Ausschüssen sehr knapp. Die Verantwortung für die konkrete Programmplanung übernimmt nach der neuen Verfassung der halbjährlich tagende Exekutivausschuss, an den eine Reihe von Entscheidungen überwiesen werden mussten. Größere Bedeutung wird darum vermutlich auch die Arbeit der Kommissionen haben, die in dieser Sitzung berufen wurden. Wie sich diese neue Struktur, die neben inhaltlichen Gründen auch der schwierigen finanziellen Situation geschuldet ist, auf die Arbeit auswirkt, wird sich zeigen.

2. Thematische Schwerpunkte: Den Rahmen für die „Pilgrimage of Justice and Peace“ stecken

Die „Pilgrimage of Justice and Peace“ hat die Sitzungswoche in mindestens dreifacher Hinsicht geprägt: Sie war zum einen der „Rahmen“ der Tagesordnung. Das inhaltliche Plenum am Eröffnungstag und das Schlussplenum waren ihr gewidmet. Sie war außerdem Gestaltungsmotiv in Andachten, Kernpunkt des Sonntagsprogramms und für viele Delegierte ein Leitgedanke in ihren Diskussionsbeiträgen. Schließlich wurde das

1 Der Sprachendienst des ÖRK übersetzt Pilgrimage mit Pilgerreise, im deutschen kirchlichen Kontext wird meist „Pilgerweg“ verwendet. Möglich ist auch Pilgerschaft. Um die Vielfalt der Deutungen offen zu halten benutze ich im Weiteren die englische Formulierung „Pilgrimage of Justice and Peace.“

2 Sein Bericht und der der Moderatorin finden sich auf Deutsch auf: http://www.oikoumene.org/de/resources/documents/central-committee/geneva-2014?set_language=de. Er stellt auch die Arbeit des Rates nach Busan im Blick auf Syrien, Südsudan, koreanische Halbinsel, Demokratische Republik Kongo, Israel und Palästina oder die UN- Klimaverhandlungen dar. **Alle weiteren Dokumente auf der englischen Seite:** <http://www.oikoumene.org/de/resources/documents/central-committee/geneva-2014>

an die Mitgliedskirchen gerichtete Dokument „Einladung zur Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ verabschiedet. Es stellt theologische Grundgedanken der „Pilgrimage of Justice and Peace“ vor und steckt einen (relativ allgemeinen) inhaltlichen und methodischen Rahmen für diese „Pilgrimage“ ab. Der ÖRK-Strategieplan 2014 – 17 versucht diesen Rahmen „intern“ für die Programmarbeit des ÖRK umzusetzen.³

Schon diese Breite macht deutlich, dass die „Pilgrimage of Justice and Peace“ kein Thema unter anderen oder eine durchzusetzende Programmidee ist, sondern sich als integrierendes und richtungsweisendes Leitbild für den ÖRK als einer „Gemeinschaft von Kirchen“ aus meiner Sicht als tragfähig erwiesen hat.

Die „integrierende“ Funktion zeigte sich in vielen Gesprächen darin, dass nicht in Frage stand, ob sich eine Kirche überhaupt beteiligt; die Fragen kreisten vielmehr um das „wie“ und den thematischen Fokus der „Pilgrimage“. Obwohl die verschiedenen Themenstränge (und Interessen) der Arbeit des ÖRK präsent waren, war der Grundkonsens spürbar, dass die „Pilgrimage of Justice and Peace“ den Rahmen („framework“) für die Arbeit des ÖRK bildet. Diskussionen wie sie noch bei der Friedenskonvokation in Kingston geführt wurden („Ihr Europäer sagt, wir brauchen eine Dekade zur Klimagerechtigkeit, wir Afrikaner sagen aber, wir brauchen eine Dekade zur Überwindung der Armut“), gab es m. E. nicht. Dennoch kam immer wieder die Frage auf, wie klar die „Pilgrimage of Justice and Peace“, ihre Themen und Ziele definiert werden sollen. In der Diskussion hat sich herauskristallisiert, dass es nicht um eine Definition gehen kann. Das Leitbild „Pilgrimage of Justice and Peace“ muss in den einzelnen konfessionellen und kulturellen Kontexten ausbuchstabiert werden. Es gibt nicht einzelne Themen oder Aktionsformen vor, sondern die Perspektive: Gottes Verheißung von Gerechtigkeit und Frieden. Die „Pilgerreise“ verweist dabei auf bestimmte Dimensionen christlicher Praxis und auf Kriterien für das gemeinsame Handeln, die in unterschiedlichen Programmen oder Aktionen umgesetzt werden können.⁴

Das Dokument „Einladung zur Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ vertieft das: Es knüpft unmittelbar an die „Botschaft“ der Vollversammlung mit ihrem Aufruf zur Pilgerreise und an die „Erklärung zur Einheit“⁵ an. Prägnant hatte die „Erklärung zur Einheit“ den Zusammenhang von Ekklesiologie, Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung formuliert: „Die Einheit der Kirche, die Einheit der menschlichen Gemeinschaft und die Einheit der ganzen Schöpfung sind miteinander verwoben.“ Unter der Überschrift „In Gemeinschaft wachsen – eine Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ macht das neue Dokument deutlich, dass es dabei um einen dynamischen und verwandelnden Prozess geht, der sich auf die Gemeinschaft der Kirchen bezieht⁶, und um Gottes Mission für die Welt: *„Die Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens gründet demnach in Gottes eigener Mission für die Welt und im Vorbild Jesu. Jesus nachzufolgen bedeutet, ihn überall da anzutreffen, wo Menschen Opfer von Ungerechtigkeit, Gewalt und Krieg sind. Gottes Gegenwart mit den schwächsten Menschen, den Verwundeten, den Marginalisierten zu spüren ist eine verwandelnde Erfahrung.“* (S. 2)

Für die Umsetzung nennt das Dokument unter der Überschrift „Sich an der Pilgerreise beteiligen“ drei Aspekte: Die Gaben feiern (via positiva), sich mit den Wunden beschäftigen (via negativa) und „Ungerechtigkeit verwandeln“ (via transformativa). In diesen drei Aspekten sind Handeln, theologisches Nachdenken und geistliche Praxis miteinander verwoben. Thematische Schwerpunkte sollen auf den Themen „Lebensbejahende Wirtschaft“, Klimawandel, „Peacebuilding“, Versöhnung und Menschenwürde liegen.

3 Er wurde im Programmausschuss bearbeitet und mit der Bitte um weitere Prioritätensetzung in den Programmbereichen und die Formulierung von evaluierbaren Zielen an den Exekutivausschuss verwiesen.

4 Seit der Vollversammlung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass es nicht um eine Pilgerreise zu Gerechtigkeit und Frieden (Pilgrimage for Justice and Peace) geht, sondern um eine Reise der Gerechtigkeit und des Friedens (Pilgrimage of Justice and Peace). So auch in der „Einladung zur Pilgerreise...“ S. 2

5 Ausdrücklich genannt werden auch die wichtigen Referenzdokumente der Vollversammlung: Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision, Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation..., Wirtschaft des Lebens, und der ökumenische Aufruf zum gerechten Frieden.

6 Über diese Koinonia sind Einheit, Gerechtigkeit und Frieden dann auch inhaltlich miteinander verbunden, wenn es im Dokument heißt „Diese Einheit im Glauben... manifestiert sich als Einheit, die auf den zentralen Werten der koinonia beruht, die eine rechte Beziehung herstellen und erhalten: Gerechtigkeit und Frieden.“ (S. 2)

Die Rolle des ÖRK besteht dann konsequenterweise darin, die einzelnen Ausformungen der „Pilgrimage“ wieder zu verknüpfen. Dies spiegelt sich auch in den „globalen Zielen“, die für die Arbeit des ÖRK bereits in den Programmrichtlinien in Busan festgelegt wurden: Die Gemeinschaft stärken, gemeinsam Zeugnis ablegen, Spiritualität, Reflexion und Ausbildung, Vertrauen und Verständnis aufbauen und innovative Kommunikation. Betont wird außerdem die Notwendigkeit eines theologischen Reflexionsprozesses, der die Wechselwirkung zwischen Einheit, Mission und Dienst reflektiert.

Wer eine Fokussierung des Pilgerwegs auf ein Themenfeld erwartet hatte, wird enttäuscht sein. Die „Pilgrimage of Justice and Peace“ bietet aber demgegenüber die Chance der unterschiedlichen Dringlichkeit der Themen in den unterschiedlichen Kontexten gerecht zu werden⁷ und dennoch den gemeinsamen Horizont und die Gemeinschaft der Kirchen nicht aus den Augen zu verlieren. Kontroversen werden dabei nicht ausbleiben, sie können aber konstruktiv ausgetragen werden und produzieren weniger lähmende Spaltungen. Aufgrund dieses Potentials sollte die Einladung bzw. Aufforderung, die „Pilgrimage of Justice and Peace“ zu einem Focus der eigenen Arbeit zu machen, vielleicht noch deutlicher formuliert werden und die Mitgliedskirchen um Antwort gebeten werden.⁸

Ein Schritt, der die Ökumenische Gemeinschaft und ihren Dienst für Gerechtigkeit und Frieden weiterbringt, wird die „Pilgrimage of Justice and Peace“ m.E. dann werden, wenn die Verknüpfung zwischen unterschiedlichen Kontexten gelingt. In der Sitzungswoche in Genf leuchtete davon immer wieder etwas auf, auch wenn die Zeit für den vertiefenden Austausch gerade an diesen Stellen fehlte. Besonders eindrücklich war m.E. die Vielfalt der konfessionellen und kulturellen Zugänge zur „Pilgrimage“, die Perspektive von Menschen mit Migrationserfahrungen, aber auch die Betonung der Dimension von Buße und Umkehr. Hier kommen individuelles und kollektives Verständnis von „Pilgrimage“ zusammen und es lässt sich inhaltlich anknüpfen an Fragen, die bei uns im Zusammenhang der sog. „großen Transformation“ und einer „transformativen Spiritualität“ erörtert werden.

3. Kontext und Konkretion einer „Pilgrimage of Justice and Peace“ – Beispiele aus den thematischen Plenarsitzungen und den verabschiedeten Erklärungen

3.1. Die thematischen Plenarsitzungen versuchten, die verschiedenen Kontexte, theologische Fragen und praktische Solidarität zu verbinden. Ich gehe hier exemplarisch nur auf zwei Sitzungen ein. Im Plenum „Solidarität mit Kirchen in Konfliktsituationen“ sprachen Delegierte aus dem Südsudan, Südkorea und Nigeria über die Konflikte und das kirchliche Friedensengagement in ihren Ländern. Besonders präsent war darüber hinaus die Situation im Mittleren Osten (Syrien, Irak, Palästina und Israel, Ägypten), in Eritrea und in der demokratischen Republik Kongo. Dabei wurden von den Betroffenen zwei Aspekte immer wieder betont: Menschen leiden unter den Konflikten – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, jeder dieser leidenden Menschen ist ein Ebenbild Gottes. Christen sind z.Zt. von der wachsenden Gewalt besonders betroffen. Theologisch stehen die Versöhnungsbotschaft des Evangeliums und die Praxis der Vergebung für die betroffenen Kirchen im Zentrum. Sie erbitten Unterstützung bei der Fürsorge für Flüchtlinge und ihren (z.T. auch interreligiösen) Bildungsanstrengungen. Die Wichtigkeit solcher Unterstützung, aber auch von Solidarität in Form von Fürbitte, ökumenischen Besuchen und öffentlichen Erklärungen für die Kirchenleitungen in diesen Situationen lässt sich aus unserer Situation heraus wohl kaum ermesen. Sie hat theologische, politische und seelsorgerliche Aspekte. So erklärt sich auch die Vielzahl der Erklärungen, die sowohl auf der Vollversammlung als auch beim Zentralausschuss eingefordert wurden.⁹

Die Plenarsitzung zur Klimagerechtigkeit rückte durch den Impulsvortrag der Londoner Organisation „Environmental Justice Foundation“ die Frage

7 Eindrücklich formuliert zu Beginn des zweiten Abschnitts des Strategieplans. „Was in einem Teil der Welt dringend und wichtig erscheint, kann in einem anderen bedeutungslos erscheinen“. Auch wenn wissenschaftliche Analysen u.U. Prioritäten im Blick auf Krisenursachen festlegen können, kann die Vielfalt der Wahrnehmungen und die unterschiedliche Dringlichkeit vor Ort für kirchliches Handeln nicht übergangen werden.

8 Bisher findet sich nur im Strategieplan der Hinweis, dass eine Zielgröße wäre, 100 Mitgliedskirchen erklären ihre Beteiligung, 150 sind praktisch eingebunden... Eine Steuerungsgruppe soll durch den Exekutivausschuss einberufen werden.

9 Um substantielle und gut vorbereitete Erklärungen abgeben zu können, wurden die „Leitlinien für den Umgang mit Public Issues“ erneut ergänzt und überarbeitet.

Klimawandel und Menschenrechte – insbesondere das Schicksal der Klimaflüchtlinge – in den Mittelpunkt. Sie sind keine Prognose, sondern Realität. Schade nur, dass es nicht möglich war, den kurzfristig als Redner ausgefallenen Pastor Lusama aus dem südpazifischen Inselstaat Tuvalu durch eine andere Stimme von Betroffenen zu ersetzen, die im Plenum präsent waren.¹⁰ Klimagerechtigkeit und „Lobbyarbeit“ im Blick auf die Verhandlungen über ein Klimarahmenabkommen bei den Vereinten Nationen ist gegenwärtig ein Schwerpunkt der Arbeit des ÖRK. Im September organisiert der ÖRK einen „Interreligiösen Klimagipfel“ im Vorfeld des von UN Generalsekretär Ban Ki-Moon einberufenen Gipfels. Gemeinsam mit dem ökumenischen Bündnis der Hilfswerke (ACT) ist dann vor allem die abschließende Tagung der Vertragsparteien im Dezember 2015 in Paris im Blick. Dieses Ereignis könnte ein erster Test sein, ob die Zusammenarbeit zwischen ÖRK (Stab) und Mitgliedskirchen im Sinne der „Pilgrimage of Justice and Peace“ funktioniert.

3.2. Öffentliche Erklärungen und Dokumente

Eine Reihe von Anliegen konnten vom Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten nur ganz knapp behandelt werden. Hierunter ist auch eine kurze Äußerung zur Situation in der Ukraine.¹¹ Stab und Generalsekretär des ÖRK wurden um weitere Initiativen gebeten.

Darüber hinaus verabschiedete der Zentralausschuss aus aktuellem Anlass¹² eine Erklärung zur „Menschenrechtssituation in Eritrea“ und „zur aktuellen Lage in Mosul, Irak“. Die „Erklärung über den Weg hin zu einer atomfreien Welt“, über „die Neuauslegung von Artikel 9 der japanischen Verfassung“ und eine kontrovers diskutierte „Erklärung über wirtschaftliche Maßnahmen und die Verantwortung der Christen gegenüber Israel und Palästina“ gehen auf Diskussionen der Vollversammlung zurück. Besonders umfassend und fundiert ist die Erklärung zur Atomkraft. Sie stellt sowohl die vielschichtigen ethischen Aspekte militärischer und ziviler Nutzung der Atomkraft dar, als auch den Prozess der „ökumenischen Urteilsbildung“. Ihre Empfehlungen stellt die Erklärung in den Zusammenhang der „Pilgrimage of Justice and Peace“. So werden die Mitgliedskirchen sowohl aufgefordert, eine „umweltbewusste Spiritualität zu entwickeln und umzusetzen“ und zur Veränderung von Lebensstilen beizutragen, als auch zu koordinierter internationaler Fürsprachearbeit z.B. im Blick auf die „Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen“, die Stationierung von Atomwaffen auf eigenem Hoheitsgebiet oder den Atomausstieg.

Schließlich muss ein Dokument erwähnt werden, das die Frage nach dem interreligiösen Dialog und die Diskussion der Vollversammlung um die veränderten Kontexte des weltweiten Christentums heute aufnimmt: „Wer sagen wir, dass wir sind. Christliche Identität in einer multireligiösen Welt“. Hinter diesem Dokument steht ein mehr als zehnjähriger Studien- und Diskussionsprozess.¹³ Es betont die Wichtigkeit eines „informierten und entsprechend selbstbewussten Verständnisses christlicher Identität, besonders in Situationen religiöser Pluralität“ und will einen ökumenisch verantworteten Beitrag dazu leisten, indem es die „Schlüsselaspekte christlicher Überzeugung“ und die durch den Dialog hervorgerufenen „Vertiefungen und Entdeckungen“ darstellt. Leider konnte der Text im Plenum nicht diskutiert werden. Nach einer letzten (sprachlichen) Überarbeitung und der Erstellung eines Studienleitfadens soll es zur Diskussion an die Mitgliedskirchen weitergegeben werden.

4. Ausblick: Als Gemeinschaft von Kirchen weitergehen

Eine „Nagelprobe“ für die Gemeinschaft waren die Wahlen und die Diskussionen um Finanzen. Der Wunsch nach Beteiligung und konstruktive Mitarbeit war über viele anstrengende Sitzungstage quer durch die Konfessionsfamilien und Weltregionen spürbar. Das führte aber auch zu sehr mühsamen Verhandlungen über die Besetzung von Ausschüssen, wo um die Repräsentanz einzelner Kirchen oder Regionen gekämpft wurde. Vor allem die Frage der Beteiligung junger Menschen blieb bei der Besetzung der Ausschüsse unbefriedigend. Das Verfahren, den Kommissionen einfach vier Sitze für junge Menschen hinzuzufügen, kann nur eine Übergangslösung sein.

Deshalb stellen sich Fragen: Welche anderen Formen der Beteiligung an der ökumenischen Bewegung, aber auch am ÖRK und dessen Entscheidungsfindungsprozessen sind möglich? Wie lässt sich „Vielfalt“ in den Gremien abbilden angesichts des Balanceakts, dass der ÖRK sowohl die Vielfalt der Stimmen braucht, als auch eine gute Verbindung zu den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen? Und wo spielen Fragen von Macht und Einfluss – nicht nur im ÖRK, sondern auch zwischen und innerhalb einzelner Kirchen – eine Rolle?¹⁴

Daneben fällt die Diskrepanz ins Auge zwischen dem großen Wunsch nach Beteiligung und der wenig breit gestreuten finanziellen Unterstützung des ÖRK. Die finanzielle Situation ist (bei einem Gesamteinkommen von 31 Mio. CHF im Jahr 2013) nach wie vor sehr angespannt.¹⁵ Eine breit angelegte Strategie zur Einkommensentwicklung wurde beschlossen. Dabei liegt ein inhaltlicher (nicht der finanzielle) Schwerpunkt auf einer Verbreiterung der Basis der Mitgliedsbeiträge, denn nach wie vor tragen 15 der 345 Mitgliedskirchen und ihre Werke (darunter die EKD) über 80 % des ÖRK-Budgets. Neben der Erschließung neuer Einkommensquellen, insbesondere für die Programmarbeit, geht es auch um die Einbeziehung von Gemeinden. Eine erste Auswertung von „Kollekten-Aktionen“, wie sie z.B. in der EKD für die Vollversammlung in Busan durchgeführt wurden, hat ergeben, dass es dabei nicht nur um die erzielten Einkommen geht, sondern auch um die Stärkung des Bewusstseins, was es heißt, zu einer internationalen „Gemeinschaft von Kirchen“ zu gehören. Auch im Blick auf die Frage von Beteiligung und Finanzen fordert eine „Pilgrimage of Justice and Peace“ also dazu heraus, partizipative Arbeitsweisen zu erproben – gerade auch im regionalen Kontext. Denn: „Die Ökumene muss die Menschen vor Ort erreichen, um zu verstehen, was es bedeutet, gemeinsam auf einer Pilgerreise zu sein.“¹⁶

Einen historischen Moment erlebte der Zentralausschuss am Ende seiner Tagung, als die Niederländisch-Reformierte Kirche in Südafrika wieder in die Gemeinschaft des ÖRK aufgenommen wurde. Die Wiederaufnahme der Kirche, die einst die Apartheid theologisch rechtfertigte, ist der Abschluss eines langjährigen Prozesses, über den ihr Generalsekretär Rev. Dr. Kobus Gerber im Weisungsausschuss bewegend berichtete. Vertreter und Vertreterinnen anderer südafrikanischer Kirchen bestätigten, welche fundamentale Veränderungen diese Kirche in den letzten Jahren durchgemacht hat, wie der Versöhnungsprozess in Gang gekommen ist und welche wichtige Rolle diese Kirche nun für die Ökumene in Südafrika spielt. Solch ein Weg der Umkehr und der Versöhnung ist mit Sicherheit auch Teil einer „Pilgrimage of Justice and Peace.“

10 Interessanterweise forderte auch der Bericht des Programmausschusses im Blick auf den Strategieplan, dass die Rolle und Anliegen indigener Völker in der Diskussion um den Klimawandel stärker berücksichtigt werden sollten, „nicht nur wegen ihres Engagements für die eigenen Anliegen, sondern weil sie die Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten allen Lebens aufzeigen.“

11 Außerdem geht es um die Selbstbestimmung der Menschen in West Papua, das Religionsgesetz in Myanmar, die Gewalt gegen religiöse Minderheiten in Sri Lanka, Vertreibung und Migration und die Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Zentralamerika, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung in Lateinamerika.

12 Anlass für die Erklärung zu Eritrea war die Unterstützung eines Hirtenbriefs der katholischen Bischöfe von Eritrea vom 25.5.14, weshalb nach der orthodoxen auch die katholischen Kirchen im Land vermehrt dem Druck der Regierung ausgesetzt ist.

13 Der Prozess wurde schwerpunktmäßig verantwortet durch das ÖRK Programm zum interreligiösen Dialog. Auch die Weltmissionskonferenz und die Kommission Glaube und Kirchenverfassung haben sich mit den Entwürfen beschäftigt und wichtiges Material lieferte zuletzt das gemeinsame Dokument von ÖRK, WEA und dem Päpstlichen Rat für den interreligiösen Dialog „christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt: Empfehlungen für einen Verhaltenskodex“ (2011)

14 Trotz aller Problematik und Nichterfüllung der „Quotenziele“ sind die meisten ÖRK Gremien „vielfältiger“ als die meisten unserer kirchlichen Gremien. Die Beteiligung von Frauen ist im Ausschuss und in den Kommissionen insgesamt gesehen gut – und sicher besser als in vielen Mitgliedskirchen. Beim „womens' dinner“ wurde im Gespräch zwischen jungen Frauen und den älteren sehr deutlich, dass dies alles andere als selbstverständlich ist, sondern ein Erfolg, der auch gefeiert werden darf.

15 Die Durchführung des Immobilienprojekts mit dem der Genfer Standort „Route de Fernet“ entwickelt werden soll, kann u.a. aufgrund langer Genehmigungszeiten nur sehr langsam umgesetzt werden.

16 So der Bericht des Programmausschuss, S. 2

Anlage 4, Anlage 2

Zur Beschlussfassung

**Zentralausschuss Ökumenischer Rat der Kirchen
2.–8. Juli 2014, Genf, Schweiz****Eine Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens –
überarbeitete Fassung**

„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.“ – Botschaft der 10. Vollversammlung

I. Einladung den Weg gemeinsam fortzusetzen

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) 2013 in Busan rief Christinnen und Christen und alle Menschen guten Willens überall auf der Welt auf, sich einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens anzuschließen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen – jung und alt, Männer und Frauen, mit und ohne Behinderungen, Menschen aller Religionen – auf, ihre gottgegebenen Gaben gemeinsam einzusetzen, um Verwandlung herbeizuführen. In erster Linie rufen wir unsere Mitgliedskirchen und Partner auf, sich gemeinsam auf die Suche zu begeben und unsere Berufung als Kirche durch ein gemeinschaftliches Engagement für die äußerst wichtigen Anliegen der Gerechtigkeit und des Friedens zu erneuern und eine Welt zu heilen, in der Konflikte, Ungerechtigkeit und Schmerz herrschen.

Durch die Teilhabe an Gottes Gabe der Einheit und Gottes Mission der Gerechtigkeit und des Friedens (missio Dei) wollen wir auf Gottes Willen für diese Welt antworten, indem wir Gemeinschaften der Gerechtigkeit und des Friedens werden und das Zusammensein dieser Gemeinschaften feiern.

**II. In Gemeinschaft wachsen – ein Pilgerweg der Gerechtigkeit und
des Friedens**

In der Erklärung zur Einheit der Vollversammlung heißt es: „Die Einheit der Kirche, die Einheit der menschlichen Gemeinschaft und die Einheit der ganzen Schöpfung sind miteinander verwoben. Christus, der uns eins macht, ruft uns auf, in Gerechtigkeit und Frieden zu leben, und spornt uns an, gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden in Gottes Welt einzutreten.“

Die Botschaft der ersten ÖRK-Vollversammlung 1948 in Amsterdam hatte den Willen der Kirchen zum Ausdruck gebracht, „beieinander zu bleiben“. Spätere Vollversammlungen bekräftigten diesen Willen. Die Kirchen blieben beieinander und arbeiteten gemeinsam an theologischen Erklärungen, sie engagierten sich gemeinsam in der Mission und im Dienst, in der Hoffnung, dass sie auf das Ziel der sichtbaren Einheit hin zusammenwachsen würden.

Indem sie erklärten, „Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen“ und alle Menschen guten Willens aufriefen, „sich der Pilgerreise anzuschließen“, reagierten die Delegierten der Vollversammlung in Busan auf eine neue Art und Weise auf die heutigen, kontextuellen Herausforderungen für das Zeugnis und das eigentliche Wesen der Kirchen, auf die Bedürfnisse der Menschen und der Schöpfung, die sich nach Gerechtigkeit und Frieden sehnen, und auf die Wahrnehmung vieler junger Menschen, die eifrig nach Zeichen der Hoffnung Ausschau halten.

Die 10. Vollversammlung half uns zu sehen, dass wir bereits gemeinsam unterwegs sind. Unser Engagement für Einheit in unserem christlichen Glauben ist Antwort auf Gottes Gabe des Lebens und Gottes Aufruf, in Gemeinschaft zu wachsen. Diese Gemeinschaft ist eine spirituelle Gabe und wurde uns von Gott durch den Glauben und die Taufe der Kirche geschenkt. Diese Einheit im Glauben ist aber auch menschlicher Natur und ein Ausdruck davon, geschaffen und gesegnet worden zu sein. Sie manifestiert sich als eine Einheit, die auf den zentralen Werten der *koinonia* beruht, die eine rechte Beziehung herstellen und erhalten: Gerechtigkeit und Frieden.

Eine solche Verlagerung von einem statischen hin zu einem dynamischen Verständnis von Einheit kann eine Herausforderung sein. Verschiedene theologische Traditionen und Kulturen verstehen und praktizieren das Konzept eines „Pilgerwegs“ unterschiedlich. Mit der Entscheidung, die Bezeichnung „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ zu wählen, und nicht „zu Gerechtigkeit und Frieden“ oder „für Gerechtigkeit und Frieden“ hat die Vollversammlung in Busan schon begonnen, sich mit dieser Fragen auseinanderzusetzen. Das Wort „Pilgerweg“ wurde gewählt, um auszudrücken, dass es sich um einen Weg mit einer tiefen

spirituellen Bedeutung und mit hochtheologischen Konnotationen und Auswirkungen handelt. Als „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ ist es weder ein Weg hin zu einem konkreten Ort auf der Landkarte, noch eine einfache Form des Aktivismus. Es ist sich vielmehr ein verwandelnder Weg, zu dem Gott aufgerufen hat, in Erwartung des letzten Ziels für die Welt, das der dreieinige Gott bewirkt. Die Bewegung der Liebe, die Teil des Wesens des dreieinigen Gottes ist, wird in der Verheißung von Gerechtigkeit und Frieden offenbar. Sie sind Zeichen des kommenden Reiches Gottes, das bereits im Hier und Jetzt sichtbar ist, wenn es Versöhnung und Heilung gibt.

Die Christen sind aufgerufen, an diesen Zeichen von Gottes Reich teilzuhaben und für sie zu kämpfen, als Antwort auf Gottes Willen und Verheißung. Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens gründet demnach in Gottes eigener Mission für die Welt und im Vorbild Jesu. Jesus nachzufolgen bedeutet, ihn überall da anzutreffen, wo Menschen Opfer von Ungerechtigkeit, Gewalt und Krieg sind. Gottes Gegenwart zusammen mit den schwächsten Menschen, den Verwundeten, den Marginalisierten zu spüren ist eine verwandelnde Erfahrung. Christen sind durch den Geist lebendig gemacht und entdecken ihre tief verankerte Kraft und Energie zur Verwandlung einer ungerechten Welt. Zusammen mit anderen Glaubensgemeinschaften und allen Menschen guten Willens sind sie gemeinsam unterwegs.

Das Streben nach der Einheit der Christen, „damit die Welt glaube“ und die Einheit des gesamten Kosmos als letzliches Ziel der eschatologischen Hoffnung auf das Reich Gottes annehmbar, bleibt das wichtigste Ziel des gemeinsamen Wegs unserer ökumenischen Bewegung. Indem wir Seite an Seite gemeinsam den Weg gehen, laden wir andere ein, sich uns auf unserem Weg für die Heilung und Versöhnung dieser von Leiden und Konflikt gezeichneten Welt anzuschließen.

III. Globaler und lokaler Kontext des Pilgerwegs

Wir unternehmen den Pilgerweg in einer Welt, die dringend nach dem Engagement von Christen und allen Menschen guten Willens verlangt. Sei es im Umweltschutz, in der Wirtschaft, der Friedensarbeit oder dem Einsatz für die Menschenwürde, Christinnen und Christen sehen sich auf lokaler wie auf weltweiter Ebene Angriffen auf die Werte des Evangeliums – Gerechtigkeit und Frieden – gegenüber.

Ironischerweise werden in der Wissenschaft, der Medizin, der Bildung und im Handel erfolgreich beeindruckende neue Horizonte erforscht, gleichzeitig jedoch steht unser Planet kurz vor einer Katastrophe und das Leben an sich ist in seiner Essenz gefährdet. Eine taumelnde Weltwirtschaft lässt Millionen von Menschen nutzlos werden und verschärft Ungleichheit und Armut im Norden wie im Süden. Die Kirchen auf der ganzen Welt kämpfen damit, auf die Folgen dieser Entwicklungen zu reagieren. Die Menschen in Afrika und auf anderen Kontinenten sehen zu, wie ihre reichhaltigen natürlichen Ressourcen exportiert werden, während sie selbst der Armut nicht entkommen. Unkontrollierbare Wetterphänomene und steigende Meeresspiegel erdrücken ganze Gemeinschaften, vom Südpazifik über Europa bis nach Nordamerika. Inmitten geopolitischer Verlagerungen zerstören weit verbreitete Gewalt und Krieg zwischen und innerhalb von Staaten und Bevölkerungen die Lebensgrundlage von Familien im Nahen Osten – insbesondere in Syrien und im Irak –, in Afrika und in Asien. Millionen von Menschen müssen fliehen oder an verheißungsvollere Orte auswandern. Zwangsmigration führt dazu, dass die Verwundbarsten Opfer von Menschenhandel werden. Gewalt und Misshandlung scheinen Frauen und Mädchen ungleich schwerer zu treffen. Ihre Gaben werden unterbewertet, ihre Körper oft missbraucht und häufig gibt es Widerstand gegen ihre Bildung. Und zu alledem kommen die Atomwaffen mit ihrem tödlichen Potenzial, die, so scheint es, wie in einem Glücksspiel die ganze Welt als Wetteinsatz benutzt.

Die Kirchen sind mit diesen globalen Realitäten konfrontiert, gleichzeitig aber auch mit ihren eigenen Situationen, die sich entscheidend verändern. Wie noch nie zuvor stehen Christen täglich in Kontakt mit Menschen anderer Glaubensstraditionen, vielleicht sogar in der eigenen Familie. Auf ihrer Suche nach neuen Formen authentischer Nachfolge bekunden sie überall ein neues Interesse an Spiritualität und spirituellen Traditionen. Die Kirchen im globalen Süden erleben ein außergewöhnliches Wachstum, während die Kirchen in Europa und Nordamerika erfahren, wie ihre kleineren, alternden Gemeinden um neue Mitglieder mit ganz anderen kulturellen Wurzeln bereichert werden. Obwohl immer mehr Frauen in Führungspositionen vorstoßen, ist die Geschlechterungleichheit in den Kirchen noch immer verbreitet. Trotz der zunehmenden Zahl und der wichtigen Rolle junger Menschen in zahlreichen Gemeinschaften bleibt deren Beteiligung oftmals ungenügend oder ist bloß symbolischer Natur. Vielerorts verlieren konfessionelle Merkmale an Bedeutung und die Kirchen erforschen neue Wege des Predigens und Betens. Sie suchen nach neuen Formen, wie wir als Kirchen gemeinsam

Zeugnis ablegen können, und nach neuen Führungspersönlichkeiten, die über die Ausbildung und Urteilsfähigkeit verfügen, um das Volk Gottes in diesen neuen Tag hinein zu leiten.

Auch die ökumenische Bewegung hat sich an eine neue Zeit der Vielfalt und der Herausforderungen angepasst. Sie achtet bewusst auf die spirituelle Dimension des Strebens nach Einheit. Sie definiert Mission und Dienst neu. Sie bekräftigt die große Vielfalt der christlichen Gemeinschaften und arbeitet mit ihr, sie geht im Dialog und in der Zusammenarbeit auf andere religiöse Traditionen zu. Vor allem aber will sie die Gemeinschaft stärken, Advocacy koordinieren und Christinnen und Christen und christliche Kirchen überall zur Solidarität ermutigen.

Auf dem gemeinsamen Weg können sich Kirchen, ökumenische Partner und andere auch auf die Ergebnisse der Ökumenischen Gesprächs der Vollversammlung stützen sowie auf wichtige Hintergrunddokumente:

„Die Kirche – Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“

„Gemeinsam für das Leben“

„Ökonomie des Lebens“

„Ein ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden“

Ihre Impulse gipfelten in der „Erklärung zur Einheit“ der Vollversammlung und im *Aufruf* ihrer Botschaft, *sich dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens anzuschließen*.

IV. Sich an dem Pilgerweg beteiligen

Pilgerinnen und Pilger, die unterwegs sind, reisen mit leichtem Gepäck und lernen, dass nur das Wesentliche und Notwendige zählt. Sie sind offen für Überraschungen und bereit, durch Begegnungen und Herausforderungen auf ihrem Weg verwandelt zu werden. Alle, die mit offenem Herzen und offenem Geist mit uns gehen wollen, sind willkommen. Gefährten (mit denen wir unser Brot teilen). Der Pilgerweg verspricht, ein verwandelnder Weg zu sein, auf dem wir uns selbst in neuen Beziehungen der Gerechtigkeit und des Friedens neu entdecken können.

Wo erkennen wir Gott, der zu Gerechtigkeit und Frieden und zur Einheit der Kirchen und der gesamten Menschheit aufruft und darauf hinarbeitet? An dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens werden Einzelpersonen, Gemeinden, lokale, regionale und internationale Gemeinschaften teilnehmen und die größten Bedürfnisse in ihrem jeweiligen Kontext neu untersuchen und dabei das Licht des Evangeliums auf die Bedürftigsten scheinen lassen und sich gegenseitig inspirieren, gemeinsam zu handeln.

Der Pilgerweg kann mindestens drei verschiedene **Aspekte** umfassen – die nicht linear verlaufen, sondern vielmehr in einer dynamischen Wechselbeziehung stehen:

Die Gaben feiern (*via positiva*)

Wir sind nicht mit leeren Händen oder alleine unterwegs. Der „ursprüngliche Segen“, nach dem Bilde Gottes geschaffen und zusammen – in Gemeinschaft – zu sein, ist, dass wir ein einzigartiger Bestandteil des Lebensnetzes sind, das uns in Erstaunen versetzt. Gemeinsam feiern wir Gottes großartige Gabe des Lebens, die Schönheit der Schöpfung und die Einheit einer versöhnten Vielfalt. Wir fühlen uns ermächtigt von dieser Gnade, an Gottes Bewegung der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens teilhaben zu dürfen. – Wir empfangen im Gebet.

Sich mit den Wunden beschäftigen (*via negativa*)

Der Pilgerweg wird uns an Orte führen, an denen schreckliche Gewalt und Ungerechtigkeit herrschen. Wir wollen auf Gottes menschengewordene Gegenwart inmitten des Leids, der Exklusion und der Diskriminierung schauen. Die wahre Begegnung mit realen, kontextabhängigen Erfahrungen einer zerbrochenen Schöpfung und des sündigen Gebarens gegenüber anderen Menschen kann uns an das Wesentliche des Lebens selbst erinnern. Es kann dazu führen, dass wir Buße tun und uns – in einem Prozess der Reinigung – von der Besessenheit mit Macht, Besitz, Ego und Gewalt befreien, so dass wir Christus immer ähnlicher werden. – Wir lauschen im Gebet.

Ungerechtigkeit verwandeln (*via transformativa*)

Wenn wir selbst verwandelt werden, kann uns der Pilgerweg zu konkretem Handeln für Verwandlung führen. Wir können vielleicht den Mut aufbringen, in wahren Mitgefühl für einander und für die Natur zu leben. Dazu gehört auch die Stärke, allem Bösen zu widerstehen – aller Ungerechtigkeit und aller Gewalt, auch wenn eine Kirche in einer Minderheitssituation lebt. Wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit sowie die Heilung der Verwundeten und das Streben nach friedlicher Versöhnung ist unser Auftrag – in jedem Kontext. Die Glaubwürdigkeit unseres Handelns kann durch die Qualität unserer Gemeinschaft – einer Gemeinschaft der Gerechtigkeit und des Friedens – wachsen. – Wir lassen uns verwandeln durch unser Gebet und unser Handeln im Gebet.

Wir glauben, dass das Vaterunser uns auf unserem Weg helfen wird, uns leiten wird und uns den gemeinsamen Weg weisen wird.

V. Die Rolle des ÖRK auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Der ÖRK konzentriert sich auf die Gemeinschaft der Kirchen und auf seine Rolle, zusammenzurufen, zu koordinieren und zu unterstützen, sowie auf seine Führungsrolle. Durch sein Engagement „deckt er den Tisch“ für die Kirchen und für andere Organisationen und Gemeinschaften, einschließlich der weltweiten christlichen Gemeinschaften, kirchlichen Dienste und Werke, interreligiösen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Bewegungen, damit diese sich in der Spiritualität und der Praxis, die sie in ihrem Streben nach Verwandlung für Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit entwickelt haben, austauschen können.

Neben der Ermutigung und Erleichterung der Beteiligung einzelner Mitgliedskirchen und ökumenischer Partner an dem Pilgerweg sollte der ÖRK sich auch selbst an dem Pilgerweg beteiligen. Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens steht im Zentrum und im Herzen der Strategieplanung des ÖRK in Zusammenarbeit mit den Kirchen und Partnern, um unsere Einheit in Vielfalt, unsere Teilhabe an Gottes Mission, unsere ökumenische Bildung sowie unser öffentliches Zeugnis für gerechten Frieden zu erneuern und zu stärken.

Die globalen Ziele des ÖRK für die nächste Zeit spiegeln die grundlegenden Dimensionen eines Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens wider. Diese sind:

Die Gemeinschaft stärken: Wenn die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner im Rahmen des Pilgerwegs gemeinsam unterwegs sind und zusammenarbeiten, erleben sie die Gabe der Einheit;

Gemeinsam Zeugnis ablegen: Wenn die Kirchen und ökumenischen Partner zusammen vorangehen, können sie gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden eintreten;

Zu Spiritualität, Reflexion und ökumenischer Ausbildung ermutigen: Wenn die Gemeinschaft zusammen Zeugnis ablegt, wird sie gestärkt, weil gemeinsam Spiritualität aufgebaut wird;

Vertrauen und Verständnis aufbauen: In der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit und Frieden ist es notwendig, sich mit allen „Menschen guten Willens“ zusammenzutun;

Inspirierend und innovativ kommunizieren: Unterwegs, im Zeugnis, beim Lernen und partnerschaftlichen Zusammenarbeiten ist inspirierende und innovative Kommunikation gefragt, um wirksame Sichtbarkeit zu erreichen.

Diese globalen Ziele des Engagements des ÖRK auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens kommen in seiner Programmarbeit zum Ausdruck. Als Schwerpunkt der Programmarbeit für die nächsten sieben Jahre wird der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens Initiativen in den Gemeinschaften, Advocacy für **gerechten Frieden** auf nationaler und internationaler Ebene miteinander verbinden und sich dabei auf folgende Aspekte konzentrieren:

lebensbejahendes Wirtschaften

Klimawandel

gewaltfreie Schaffung von Frieden und Versöhnung

Menschenwürde

einhergehend mit einer kontinuierlichen Analyse, Untersuchung und Reflexion darüber, was es für die Kirchen in der heutigen Welt bedeutet, sich auf einen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu befinden.

Ein Prozess der theologischen Reflexion über den gemeinsamen Pilgerweg, einschließlich der Arbeit der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, der Kommission für Weltmission und Evangelisation, der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten und der gesamten Programmarbeit des ÖRK, muss im Mittelpunkt des Pilgerwegs stehen. Einheit, Mission und Dienst der Kirchen und Partner werden durch die Teilnahme an dem Pilgerweg zusammengehalten und in eine dynamische Wechselwirkung gestellt.

Um einen transparenten und partizipatorischen Prozess zu gewährleisten, wird der ÖRK:

eng mit den Kirchen und ökumenischen Partnern zusammenarbeiten, um im Rahmen des Pilgerwegs Handlungsrichtungen und eine Reflexion zu entwickeln und den Austausch von Beiträgen und Ressourcen zu fördern;

regelmäßige Reflexionen über den Pilgerweg und die notwendigen Schritte in allen Kommissionen und Beratungsgremien ermöglichen;

eine Referenzgruppe mit Sachverständigen verschiedener Aspekte des Pilgerwegs und Vertreterinnen/Vertretern relevanter Leitungs- und Beratungsgremien und ökumenischer Partner ins Leben rufen. Diese

Referenzgruppe wird ein flexibles Instrument sein. Ihre Zusammensetzung wird sich je nach Verlagerung der Schwerpunkte und Prioritäten ändern.

Während jeder Zentralaussschusstagung wird ausreichend Zeit eingeplant, damit der Programmausschuss sich mit der Entwicklung des Pilgerwegs befassen kann und damit dringende Anliegen im Zusammenhang mit dem Pilgerweg diskutiert werden können.

VI. Die Kirchen auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

Gemeinsam und mit ihren ökumenischen Partnern sind die Kirchen sowohl in ihrem jeweiligen Kontext als auch durch ihre internationale Zusammenarbeit die Hauptakteurinnen des Pilgerwegs. Und dennoch ist dieser Pilgerweg auch ein Aufruf und eine Chance für Einzelpersonen, Ortsgemeinden und Gemeinschaften, sich an der Bewegung der Gerechtigkeit und des Friedens zu beteiligen. Der Prozess der **Verwandlung** wird das Sammeln von Erfahrungen, den gegenseitigen Austausch, gegenseitiges Zuhören, Beten, Buße, Zeugnis, Bewusstseinsbildung, Nachdenken und Handeln umfassen.

Die folgenden Fragen können vielleicht helfen, sich in der eigenen Familie, als Kirchengemeinde oder Gemeinschaft oder gemeinsam in einer ökumenischen Gemeinschaft auf diesen Pilgerweg vorzubereiten:

- Was verspricht ein Pilgerweg im biblischen Sinne?
- Was verstehen Sie in Ihrem eigenen Kontext unter einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens?
- Was verspricht ein Pilgerweg?
- Wen würden Sie gerne als Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter haben?
- Was sind Ihre Erfahrungen mit dem Geschenk des Lebens, dem Geschenk der Schöpfung?
- Wie feiern Sie dieses?
- Welche Wunden gibt es in Ihrem Kontext?
- Wir wollen Sie mit den Wunden umgehen, die anderen oder der Natur zugefügt wurden?
- Welche Art der Verwandlung erleben Sie?
- Worauf werden Sie einen Schwerpunkt legen?
- Gibt es realistische Möglichkeiten, Ungerechtigkeit und Gewalt umzuwandeln?
- Welche der vorgeschlagenen Maßnahmen sind Sie bereit, in Ihrem Kontext umzusetzen?

Letztendlich lädt Gott uns ein, uns voller Freude, Demut, Mut und Engagement diesem göttlichen Weg anzuschließen und dabei zu beten:

Wir sind eine Gemeinschaft, die unterwegs ist, eine Gemeinschaft von Pilgerinnen und Pilgern. Wir sind gemeinsam unterwegs hin zu einem Leben in Fülle. Wir bitten Gott um Führung und Inspiration, damit unser Pilgerweg uns durch dynamischen und kreativen Austausch für Gerechtigkeit füreinander öffnet. Gott des Lebens, weise uns den Weg, damit wir zu lebendigen Werkzeugen deiner Gerechtigkeit und deines Friedens werden!

ANGENOMMEN

Anlage 5 Eingang 02/05

Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

- **Projekt P.10: „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“**
- **Projekt K.15: „Kompetenzentwicklung für milieu-sensible Jugendarbeit“**
- **Projekt K.12: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**

Anlage 5, Anlage A

Abschlussbericht

Projekt P.10 Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 18.9.2008 durch den Landeskirchenrat nach Überweisung durch die Frühjahrstagung der Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2009 bis 2014 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 280.810 € aus Projektmitteln.

Nach Anstellung des Projekt-Geschäftsführers (0,5 Stelle) wurde durch Kollegiumsbeschluss vom 2.2.2010 das Projekt aus Personalkosten-

gründen von ursprünglich 5 Jahren auf 4 Jahre + 5 Monate (1.3.2010 – 31.7.2014) reduziert.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Die Landeskirche versteht sich als „Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi“ (GO Art. 52). Bei der Entwicklung eines „Körpergefühls für den weltweiten Leib Christi“ spielen in der Breite der Landeskirche Direktpartnerschaften eine besondere Rolle. Um deren Wirkung zu stärken, war es Ziel des Projekts, (1.) bestehende Partnerschaften zu Kirchen in Übersee durch strukturelle, konzeptionelle, fachliche und inhaltliche Unterstützung zu qualifizieren, (2.) bestehende Partnerschaften zu vernetzen und (3.) an einer Partnerschaft interessierte Bezirke und Gemeinden zu beraten und Kontakte zu möglichen Partnern herzustellen. Insbesondere neu entstandene Partnerschaften sollten in der Vorbereitung, der Durchführung und Nachbereitung von gegenseitigen Besuchsreisen unterstützt werden.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

1. Eine **Bestandsaufnahme** bestehender Partnerschaften nach Übersee unmittelbar nach der Beauftragung von Gemeinmediakon Ernst Herold mit der Geschäftsführung des Projekts hat ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt 24 Partnerschaften in der EKiba bestanden, davon waren 12 Gemeinde- und 12 Bezirkspartnerschaften. Als „Partnerschaften“ wurden solche Kontakte nach Übersee betrachtet, die gegenseitige Besuche vorsahen und – zumindest ansatzweise – auf gegenseitigen Vereinbarungen mit den Partnern im Süden beruhten. Daneben gab es weitere Partnerschaften im Nord-Süd-Kontext in den Arbeitsfeldern Diakonie, Jugend-, Schüler- und Pfadfinderarbeit sowie bei der Evang. Hochschule Freiburg. Außerdem konnten 18 Europapartnerschaften identifiziert werden.

Mitte 2010 wurden die einzelnen Übersee-Partnerschaften anhand eines detaillierten Fragebogens durch die Beratungsfirma FAKT ausgewertet. An dieser Evaluation der bestehenden Partnerschaften beteiligten sich 20 Partnerschaftsgruppen. Die Umfrage bestätigte das facettenreiche Bild der Partnerschaften in der EKiba. Insbesondere bei Gemeindepartnerschaften sind die Übersee-Partner mitunter nicht Kirchengemeinden, sondern NGOs, die der kirchlichen Arbeit nahe stehen. Für das Partnerschaftsprojekt bedeutete dies, wesentlich stärker als ursprünglich vorgesehen, neben den „Kirchenpartnerschaften“ (zumeist EMS-Kirchen) auch Projektpartnerschaften einzubeziehen. Die Auswertung zeigte zudem, dass ein beträchtlicher Teil der Partnerschaften bereits seit über zwei Jahrzehnten bestand und viele von ihnen, nachdem in den letzten Jahren direkte Kontakte abgerissen waren, sich in einer Krise befanden oder sogar ruhten. Sie bedurften dringlich einer Neu-, bzw. Wiederbelebung. Viele der bestehenden Partnerschaftsgruppen beklagten zudem, von der sonstigen gemeindlichen und bezirklichen Arbeit nur marginal wahrgenommen zu werden. Unisono war die Feststellung, dass die Einbeziehung jüngerer Menschen in die Partnerschaftsarbeit nur sehr unzureichend gelungen war.

2. Die Bestandsaufnahme legte nahe, vordringlich die Aufgabe der **Neu- und Wiederbelebung der vorhandenen Partnerschaften** anzugehen. Bei der besonderen Eigenständigkeit der Partnerschaftsgruppen konnte dies nur in einem sehr zeitintensiven, individuellen Beratungsprozess gelingen, der einherging mit vielfältigen konkreten Unterstützungsmaßnahmen durch den Geschäftsführer und die Abteilung Mission und Ökumene, insbesondere hinsichtlich der Wiederaufnahme der Kontakte mit den Partnern im Süden. Dreiundzwanzig Nord-Süd- und Süd-Nord-Begegnungen wurden initiiert und teilweise gestützt durch Mittel des Projektfonds zur Förderung von Begegnungen. Gestiegene Antragszahlen für diese Begegnungen bei der Inlandsförderung von „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ (früher „ABP“) belegen den Anstieg: 5 in 2011; 8 in 2012; 10 in 2013. Insgesamt erwies sich der Aufwand zur Wiederbelebung der bestehenden Partnerschaften als wesentlich höher als bei der Projektbeantragung angenommen. Alle Partnerschaften haben sich an dem durch das Projekt angestoßenen Qualifizierungsprozess beteiligt und stehen zumeist in regelmäßigem Austausch mit ihren Partnern im Süden.
3. Wesentlicher Bestandteil der Neubelebung vorhandener Partnerschaften waren spezifische **Qualifizierungsmaßnahmen**, die vom Projekt in individuellen Beratungsprozessen (meist durch den Geschäftsführer) eingebracht wurden. Bei den Beratungen standen im Fokus:
 - a. die Fragen der grundsätzlichen Haltung in Partnerschaftsbeziehungen (Verbindlichkeit: Verpflichtung beider Partner auf gemeinsame Überzeugungen, Methoden und Zielen; Gleichheit: Gleichberechtigung beider Partner; Gegenseitigkeit: Verpflichtung nicht nur gegenüber der eigenen Gemeinschaft, sondern auch derjenigen des Partners; Offenheit: Konflikt- und Dialogfähigkeit beider Partner);

- b. die Stärkung der Strukturen des Partnerschaftsausschusses;
- c. das Anstreben verbindlicher Partnerschaftsvereinbarungen;
- d. die Möglichkeiten der Einbindung in kirchengemeindliche oder kirchenbezirkliche Strukturen und Gremien;
- e. die Bereitschaft, Partnerschaftsreisen gründlich vor- und nachzubereiten;
- f. die Verbesserung der Kommunikationsstrukturen mit den überseeischen Partnern;
- g. bei Projektpartnerschaften, die Verstärkung der Bereitschaft zu Begegnungen, insbesondere auch zu Süd-Nord-Begegnungen;
- h. das Vorhaben, die eigene Partnerschaftsarbeit in regelmäßigen Rhythmen zu evaluieren;
- i. die Empfehlung, die kirchengemeindliche, bzw. kirchenbezirkliche Frauen- und Jugendarbeit sowie Religionslehrer/innen stärker einzubeziehen.

Die Beratungsprozesse hatten bei den verschiedenen Partnerschaftsgruppen, je nach Ausgangslage, andere Schwerpunkte. Der Geschäftsführer war mit allen Partnerschaften, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, durchgängig im Kontakt.

Neben den individuellen Beratungsprozessen der Partnerschaftsgruppen waren die jährlichen badischen Partnerschaftstreffen von besonderer Bedeutung für die gemeinsame Qualifizierung der Partnerschaftsarbeit. Die Partnerschaftstreffen fanden statt mit jeweils 15–20 Teilnehmer/innen am 19.11.2011 in Freiburg mit dem Schwerpunktthema „Schlussfolgerungen aus der Auswertung der Fragebögen zur Partnerschaftsarbeit“, am 15.9.2012 in Karlsruhe mit dem Schwerpunktthema „Beteiligung der jungen Generation in der eigenen Partnerschaftsarbeit“, am 8.6.2013 in Karlsruhe mit dem Schwerpunktthema „Die geistliche Dimension und Spiritualität in der Partnerschaftsbegegnung“ sowie am 5.7.2014 in Karlsruhe zum Schwerpunktthema „Zukünftige Entwicklung der Partnerschaftsarbeit nach Ablauf des Projekts“. Ziel der badischen Partnerschaftstreffen war jeweils auch, die eigene Partnerschaftsarbeit im größeren Zusammenhang zu sehen, in den sie eingebettet ist. Die komplexen Bezüge einer Direktpartnerschaft wurden vermittelt, nicht nur hinsichtlich der kirchlichen Strukturen in Baden ebenso wie im Partnerland, sondern u.a. auch in der Verbindung mit der EMS, mit Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, mit den Freiwilligendiensten und anderen zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen.

Schließlich konnten durch die EKD-weite Vernetzung des Geschäftsführers und der Abteilung Mission und Ökumene Impulse zur Partnerschaftsarbeit aus anderen Landeskirchen und kirchlichen Werken an die Partnerschaftsgruppen weitergegeben werden. Umfangreiche Handbücher zur Partnerschaftsarbeit wurden aktuell von der Nordkirche und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) herausgegeben und können in der EKiba mit wenigen Ergänzungen genutzt werden. Zur Projektarbeit in kirchlichen Partnerschaften hat Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst eine detaillierte Arbeitshilfe veröffentlicht, verbunden mit regelmäßigen Einladungen zur gezielten Fortbildung im Projektmentoring, die vereinzelt auch in Anspruch genommen wurde.

4. Vernetzung der Partnerschaftsgruppen

Hauptinstrument der Vernetzung der Partnerschaftsgruppen waren die ganztägigen jährlichen badischen Partnerschaftstreffen, bei denen jeweils ein Großteil der bestehenden Partnerschaften vertreten waren. Bei jedem dieser Treffen erwies sich das Bedürfnis nach Austausch („Freud und Leid in Partnerschaften“) und gegenseitiger Beratung als groß. Zugleich wurden die Partnerschaftstreffen auch als informeller „Beirat“ des Partnerschaftsprojekts genutzt, um gemeinsam den Fortgang des Projekts zu begleiten und eigene Akzente zu setzen. So ging vom Partnerschaftstag 2012, der die Einbeziehung jüngerer Menschen in die Partnerschaftsarbeit thematisierte, der Impuls zur Organisation des multilateralen Partnerschaftstreffens „Global Youth in Partnership“ aus. Ein weiterer Anstoß war die Vereinbarung gemeinsamer Initiativen: So beteiligten sich drei badische Kamerun-Partnerschaften gemeinsam an der Gestaltung und Betreuung eines Informationsstandes zu Kamerun-Partnerschaften auf den Kirchentagen 2011 und 2013.

Als weiteres Instrument der Netzwerkbildung wurde bereits in der 1. Projektphase (nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, in der 3. Projektphase) in Kooperation mit dem ZfK eine Internetplattform „Mit Christen in aller Welt befreundet“ geschaltet: www.ekiba-partnerschaften-international.de. Die Website wurde vom Geschäftsführer kontinuierlich weiterentwickelt, mit einer badischen „Landkarte“ zu Partnerschaften, mit Informationen über einzelne Partnerschaften sowie über die Partner-

länder und -kirchen. Allerdings ist es nicht gelungen, die Website als Austauschplattform für alle Partnerschaftsgruppen und weitere Interessierte zu etablieren.

In der Projektlaufzeit ist der Gewinn multilateraler Partnerschaftsbegegnungen für die Vernetzung der Partnerschaften neu in den Blick gekommen. So haben sich im Mai 2013 mehrere Partnerschaften aus Südbaden an einem Internationalen Seminar in Beuggen anlässlich des Jubiläums des Heidelberger Katechismus beteiligt. Die Delegationen aus den Partnerbezirken in Ghana (2 Pers.), Indonesien (8 Pers.) und Kamerun (10 Pers.) besuchten in diesem Kontext selbstverständlich auch ihre jeweiligen Partnerbezirke.

Weitaus aufwändiger gestaltete sich die Organisation und Durchführung des vom Partnerschaftstreffen 2012 angeregten internationalen Jugendtreffens „Global Youth in Partnership“, das vom 20.9. – 8.10.2013 stattfand. Jugendliche aus möglichst vielen Direktpartnerschaften waren eingeladen, zusammen mit deutschen Jugendlichen aus der Partnerschaftsarbeit, sich dem Thema „Friedensstifter sein“ zu widmen und sich der Frage zu stellen, wie junge Menschen verstärkt für Partnerschaftsarbeit zu gewinnen wären. Das Jugendtreffen war strukturiert in eine gemeinsame Seminarphase, die Beteiligung am YouVent 2013, einwöchige Besuche in den badischen Partnerbezirken und ein abschließendes gemeinsames Auswertungsseminar. 15 junge Menschen aus verschiedenen Partnerschaften zu Partnerbezirken in Ghana, Indien, Indonesien, Kamerun, Kenia, Korea, Nicaragua und Südafrika nahmen teil und machten die Jugendbegegnung zu einem konstruktiven und inspirierten Treffen. Die Dokumentation ihrer Resonanz, ihrer Empfehlungen und weiterer Berichte zum „Global Youth in Partnership“ wurden als Broschüre gedruckt.

Das Ziel eines sich weitgehend selbst tragenden Partnerschaftsnetzwerks erwies sich allerdings im Laufe des Projekts als illusionär. Trotz des Interesses der zumeist ehrenamtlichen Akteure in der Partnerschaftsarbeit an der Vernetzung zeigte sich, dass die Zeitbudgets der Beteiligten eine Konzentration auf die jeweilige Partnerschaftsarbeit vor Ort erforderlich machen und wenig Spielraum für Engagement darüber hinaus ermöglichen würden. Zudem wurde deutlich, dass die Partnerschaftsarbeit aufs Engste mit den unmittelbaren Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene und dem Mandat der Fachgruppe „Mission / Ökumene weltweit, kirchl. Entwicklungsdienst“ verknüpft ist. Dies betrifft nicht nur die Notwendigkeit kontinuierlicher Beratung, sondern auch andere für die Partnerschaftsarbeit zentrale Berührungspunkte wie z. B. den Einsatz der Ökumenischen Mitarbeiter/innen, die internationalen Freiwilligeneinsätze in beide Austauschrichtungen und den Kontakt zu den Partnerkirchen im Süden. Verwerfungen in Partnerkirchen (wie die durch die Korruptionsvorwürfe in der „Kirche von Südindien“ oder die Homosexualitätsdebatte in der Presbyterischen Kirche in Ghana entstandenen) haben unmittelbare Rückwirkungen auch auf die Partnerschaftsarbeit einzelner Bezirke und Gemeinden und können diese gravierend zurückwerfen.

5. Fortbildungskonzept

Im Laufe des Projekts hat sich bei den Beratungsprozessen und den jährlichen Partnerschaftstreffen herauskristallisiert, welche Fortbildungsbedarfe bestehen und mit welchen Fortbildungsangeboten darauf (auch in Zukunft) zu reagieren ist. Zum Fortbildungsangebot gehören folgende Elemente, die auch nachhaltig (durch die Abteilung Mission und Ökumene und andere) gewährleistet werden können:

- Jährliches Partnerschaftstreffen mit wechselnden Schwerpunktthemen
- Jahrestagung Mission und Ökumene, ebenfalls mit Schwerpunktthemen
- Jährliche länderbezogene Partnerschaftsseminare der EMS
- Fachgespräche mit Gästen aus einzelnen Partnerkirchen
- Einbeziehung der Ökumenischen Mitarbeitenden
- Seminare zur Projektarbeit in Partnerschaften (Brot für die Welt)
- Seminare zur Freiwilligenarbeit (FÖF, ÖFP und andere)
- Handbücher zu verschiedenen Aspekten der Partnerschaftsarbeit (VEM, Nordkirche, Brot für die Welt)

Allerdings hat das Projekt auch gezeigt, dass die Notwendigkeit von Fortbildung in den Partnerschaftsgruppen plausibel gemacht werden muss, um die entsprechenden Zeifenster eingeräumt zu bekommen.

6. Gewinnung neuer Partnerschaften

In der Projektplanung (Antragsfassung v. 15.8.2008) wurde vom Umstand ausgegangen, „dass die direkten Anfragen an die Abteilung Mission und Ökumene zur Vermittlung einer Partnerschaftsbeziehung zu einer Kirche in Übersee deutlich zugenommen haben.“ Im Projektablauf hat sich die Situation deutlich anders dargestellt. Zwar besteht nach wie vor lebhaftes Interesse unserer kirchlichen Partner im

Süden an neuen Partnerschaften (u.a. in den Partnerkirchen in Indien, Indonesien, Ghana, Nigeria), ihre konkreten Vorschläge jedoch, an bislang „partnerschaftslose“ Bezirke durch Projektgeschäftsführer und Abteilung weitervermittelt, blieben weitgehend ohne Resonanz. Insbesondere der Geschäftsführer war sehr intensiv bemüht, bei Verantwortlichen und potentiell Interessierten für das Eingehen einer neuen Partnerschaft zu werben. Dabei wurde ihm in der Regel signalisiert, dass – trotz des grundsätzlichen Interesses – die Partnerschaftsfrage derzeit nicht „obenan auf der Agenda“ stehen könne. Bezirksstrukturreformen, Zusammenlegungen der Gemeinden, das Gebäudesanierungsprogramm nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Auch erschwerte die räumliche Größe der neuen Bezirke mit den damit verbundenen Partikularinteressen hinsichtlich einer Partnerschaft die Festlegung auf eine konkrete Partnerschaft. Zudem fiel ein Teil der Projektlaufzeit in das Vorfeld der Kirchenwahlen, in dem keine neuen weitreichenden Verpflichtungen eingegangen werden konnten. So ließ sich das Projektziel „Gewinnung neuer Partnerschaften“ nicht in der gewünschten Weise erreichen. In den Projektzeitraum fiel lediglich die Anbahnung einer neuen Gemeindepartnerschaft (Leimen-Lüderitz/Namibia) und die „Adoption“ der Projektpartnerschaft „Malaika“ durch die Region Kehl/KB Ortenau. Der Kirchenbezirk Mannheim entschied sich gegen eine Partnerschaft mit einem überseeischen Bezirk und für eine Partnerschaft mit einer walisischen Kirchengemeinde. Hier spielte der Gesichtspunkt eine ausschlaggebende Rolle, dass die gegenseitige Kommunikation im europäischen (Nah-) Bereich besser gewährleistet werden könne.

Die durch diese Situation entfallene Begleitung von in der Projektplanung vorgesehenen Besuchsreisen ermöglichte allerdings den zeitlichen Spielraum, um eine aufwändige Veranstaltung wie das „Global Youth in Partnership“ organisieren zu können.

3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)

1. Ziel: Qualifizierung von 10 Partnerschaften durch strukturelle, konzeptionelle, fachliche und inhaltliche Unterstützung. Alle 26 Partnerschaften sind, in unterschiedlicher Intensität, in Qualifizierungsprozesse einbezogen worden.

2. Ziel: Beratung und Vermittlung von überseeischen Partnern mit der Erwartung, 8 neue Partnerschaften begründen zu können. Alle KBZ ohne Partnerschaft wurden kontaktiert und teilweise mit potentiellen Partnern in Beziehung gebracht. Aus den oben genannten Gründen konnte jedoch nur 1 Bezirks- und 1 Gemeindepartnerschaft auf den Weg gebracht werden.

3. Ziel: Darstellung des „Mehrwerts“ und des Potentials von Partnerschaftsarbeit für die Bezirke: Da die Neuauflage der „Leitlinien für Partnerschaften“ Aspekte der projektinternen Auswertung und der externen Evaluation aufnehmen muss, ist eine gründliche Textrevison erforderlich, die erst am Ende der Projektlaufzeit sinnvoll ist. Der Druck der neuen „Leitlinien für Partnerschaften“ ist für Februar 2015 vorgesehen. Sie können eingesehen werden unter www.ekiba-partnerschaften-international.de.

4. Ziel: Verlässliche Verknüpfung der Partnerschaftsarbeit mit den Leitungsgremien von Bezirken und Gemeinden. Von 10 Partnerschaften ist gesichert bekannt, dass sie in ihren zuständigen Gremien des Kirchenbezirks, bzw. der Kirchengemeinde einmal jährlich über die Partnerschaft berichten und beraten.

5. Ziel: Einrichtung eines Netzwerks zur gegenseitigen Kommunikation der Partnerschaftsgruppen. Ein sich selbst tragendes Netzwerk der Partnerschaftsgruppen konnte aus oben genannten Gründen nicht erreicht werden. Gleichwohl ist ein Partnerschaftsnetzwerk durch die jährlichen

badischen Partnerschaftstreffen (allerdings ohne Ordnung) etabliert. Die Internetplattform ist eingerichtet.

3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Das Projekt wurde zu seinem Abschluss im September-November 2014 durch die Beratungsfirma FAKT (Bernhard Causemann) extern evaluiert (Bericht: EKIBa-Homepage → Ökumene & Partnerschaften → Internationale Partnerschaften). Die Evaluierung konnte auf der vorherigen gründlichen Auswertung des Projekts durch das Partnerschaftstreffen 2014 und die Fachgruppe „Mission / Ökumene weltweit“ aufbauen. Der Evaluierungsbericht von FAKT liegt vor. In ihm heißt es: „Durch das Projekt gelang eine Wiederbelebung und Verstärkung von Partnerschaften. Gesprächspartner berichteten, dass viele Partnerschaftsgruppen die Begegnung deutlich intensivierten. Die Interviews im Rahmen dieser Evaluierung erbrachten durchgehend positives bis sehr positives Feedback. Die Unterstützung in praktischen Fragen, die strategische Beratung und der Austausch bei den Partnertreffen wurden sehr geschätzt und führten dazu, dass es jetzt eine Verbindung unter den Gruppen gibt.“ Die Interviews, die der Evaluator führte, bestätigten die oben genannten Gründe für die Nichterreichung des Ziels „Etablierung neuer Partnerschaften“. Um in dieser Hinsicht vertieft Einsichten zu gewinnen, wurde der Evaluator gebeten, sich in seiner Evaluation auf die zentrale Frage zu konzentrieren, „was fördernde und hindernde Bedingungen für den Erhalt und die Schaffung neuer Partnerschaften sind“. Die Evaluation behandelt in diesem Sinne eine Fülle von Einzelfragen und gibt Hinweise, die für die zukünftige Ausrichtung der Partnerschaftsarbeit wichtig sein werden. So empfiehlt er, dass die Landeskirche die Partnerschaften nicht auf Kirchen mit offizieller Partnerschaft beschränken solle, weil viele Haupt- und Ehrenamtliche persönliche Bezüge zu anderen Kirchen hätten. Er weist auf das Potential einer verstärkten kirchlichen Beteiligung an Städtepartnerschaften hin. Breiten Raum widmet er der Einbeziehung von Freiwilligendiensten. Gesondert stellt er sich der Frage, welcher Unterstützung die Partnerschaftsarbeit nach Projektbeendigung bedarf.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

In Übereinstimmung mit den Evaluationsempfehlungen wird die Abteilung Mission und Ökumene weiterhin mit klar definierten Aufgaben die Partnerschaften begleiten. Deren Verstärkung, aber auch die Neugewinnung von Partnerschaften werden dabei im Blick bleiben. Die Abteilung wird weiterhin zu jährlichen badischen Partnerschaftstreffen einladen. Die drei Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene werden sich in ihren Regionen durch Verlagerung der Schwerpunkte ihrer Arbeitsbereiche verstärkt der Partnerschaftsarbeit widmen, einer von ihnen mit besonderen Koordinationsaufgaben für die badische Partnerschaftsarbeit insgesamt.

Besonders aussichtsreiche Perspektiven eröffnen sich im Süd-Nord-Austausch der Freiwilligendienste durch neue Initiativen der EMS und das Projekt „Freiwilligendienste 2020“.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Der Kostenrahmen wurde eingehalten. Der Ansatz bei den Reisekosten wurde deutlich unterschritten, weil Zuschüsse für Partnerbegegnungen neuer Partnerschaften entfielen. Allerdings wurden Reisekostenzuschüsse auch zur Wiederbelebung von Partnerschaften gewährt, sofern die Kontakte zwischen den Partnern in Nord und Süd über mehrere Jahre abgerissen waren.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Name: Peter Scherhans

Karlsruhe, den 22.1.2015

Anlage 5, Anlage A, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5, ab 1.5.2011 Referat 3	Projekt „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“	Projektübersicht Stand: Kolleg.Beschluss 2.2.2010
---	--	---

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<p>➤ Ziel des Projektes ist die Qualifizierung von Partnerschaften zu Kirchen in Übersee durch strukturelle, konzeptionelle, fachliche und inhaltliche Unterstützung. Bestehende Partnerschaften werden vernetzt und in die Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen. An einer Partnerschaft interessierte Bezirke oder Gemeinden werden beraten und Kontakte zu möglichen Partnern hergestellt. Es werden neue Partnerschaften eingegangen, Besuchsreisen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.</p>

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>➤ 10 bestehende Partnerschaften sind qualifiziert. ➤ 8 (ürspr. 10, reduziert 2.2.10) neue Partnerschaften sind eingerichtet. ➤ Die Neuauflage der „Leitlinien für Partnerschaften nach Übersee“ sind veröffentlicht. ➤ In den zuständigen Gremien des Kirchenbezirks bzw. der Kirchengemeinde wird einmal jährlich über die Partnerschaften berichtet und beraten. ➤ Das Partnerschaftsnetzwerk ist mit einer Ordnung etabliert und eine Internetplattform „Weltweite Kirche“ ist eingerichtet.</p>

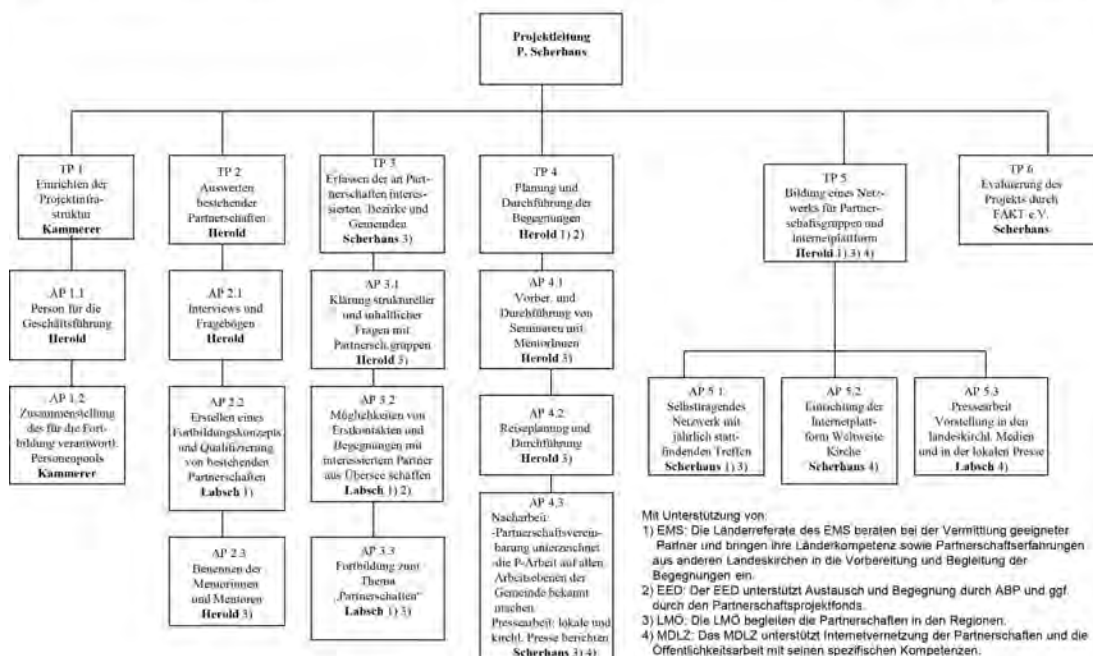
Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<p>➤ 1. Bezirke und Gemeinden fragen nach einer Partnerschaft, nehmen in der Regel Kontakt mit dem Referat auf und lassen sich intensiv beraten und begleiten. ➤ 2. Bestehende Partnerschaften nehmen verstärkt die Serviceleistungen des Referates wahr und fragen insbesondere in problematischen Situationen offen um Rat. ➤ 3. Partnerschaften vermitteln ökumenisches, interkulturelles und interreligiöses Wissen und fördern zum Dialog auf. ➤ 4. Durch Partnerschaftsgruppen erlebt die Gemeinde vor Ort, dass sie Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi ist. ➤ 5. Partnerschaftsgruppen in der Landeskirche entwickeln über Jahrestreffen und eine Internetplattform Möglichkeiten gegenseitiger Information und Partizipation.</p>

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
<p>10 bestehende Partnerschaftsgruppen haben in fachlicher Begleitung ihre Beziehungen ausgewertet und daraus Perspektiven für die Weiterführung entwickelt. 8 neue Partnerschaften wurden vereinbart und sind strukturell im Bezirk oder in der Gemeinde und durch das Partnerschaftsnetzwerk gesichert. Ein Team unterhält das Partnerschaftsnetzwerk und organisiert jährliche Treffen für die Partnerschaftsgruppen in der Landeskirche. Die Internetplattform „Weltweite Kirche“ als Austauschforum ist eingerichtet.</p>

Sachkosten (Euro): 121.410,00	Projektbeginn: 1. März 2010 AP 1.1 bereits im Vorfeld des Projektes
Personalkosten (Euro): 159.400,00	Projektende: 31. Juli 2014

Anlage 5, Anlage A, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5, ab 1.5.2011 Referat 3	Projekt „Initiative für Partnerschaftsbeziehungen zu Gemeinden und Bezirken in Übersee“	Projektstrukturplan Stand: Kolleg.Beschluss 2.2.2010
---	--	--



Anlage 5, Anlage A, Anlage 3

Übersicht über derzeit bestehende und im Projekt betreute Partnerschaften von Kirchenbezirken und Gemeinden nach Übersee

Bezirk/Gemeinde in Baden	Bezirk/Gemeinde in Übersee	Land
KBZ Baden-Baden und Rastatt	Toraja-Kirche District Tallunglipu	Indonesien (Sulawesi)
KBZ Breisgau-Hochschwarzwald	Prebyterian Church Distrikt Bui	Kamerun
KBZ Freiburg-Stadt	Balinesische Kirche GKPB	Indonesien (Bali)
KBZ Hochrhein	Presbyterian Church District Kwahu	Ghana
KBZ Konstanz	Presbyterian Church Distrikt Donga-Mantung	Kamerun
KBZ Markgräflerland	Presbyterian Church Distrikt Dikome	Kamerun
KBZ Markgräflerland	Gepsutra – Kirche in Südostsulawesi	Indonesien (Sulawesi)
KBZ Ortenau – Region Lahr	Iglesia Morava (Herrnhut) Mosquita	Nicaragua
KBZ Ortenau – Region Kehl	Malaika Home (NGO) Kakamega; Projektpartnerschaft	Kenia
KBZ Pforzheim-Stadt	Church of South India Coimbatore Diözese	Indien
KBZ Überlingen-Stockach	Presbyterian Church Distrikt Bakossi	Kamerun
KBZ Villingen	Church of South India Karnataka South Diözese	Indien
KBZ Wertheim	Presbyterian Church District Volta	Ghana

KG Bad Schönborn	PCC Kumba Theologisches Seminar	Kamerun
KG Durlach	Moravian Church Endulini	Südafrika
KG Heidelberg-Kirchheim	Moravian Church Zincuca-Gemeinde	Südafrika
Mehrere KG im Kraichgau	Cards-Projekte (NGO) Projektpartnerschaft	Indien
KG Laudenschbach	Moravian Church Langa-Gemeinde	Südafrika
KG Leimen	Ev. Luth. Ovambo-Gemeinde Lüderitz	Namibia
KG Lützelachsen	Presbyterian Church (PROK) Ansan	Südkorea
KG Mannheim-Gartenstadt (Gnaden-Gem.)	Joao Ressoa (NGO) Projektpartnerschaft	Brasilien
Diakonie Mosbach und Eine Welt e.V.	CDC Hyderabad Projektpartnerschaft	Indien
KG Sandhausen	Moravian Church KG Khayelitsha	Südafrika
KG Wehr+Öfingen	CDS (NGO) Projektpartnerschaft	Indien
KG Weingarten	Presbyterian Church (PROK) Jumin-Gemeinde	Südkorea
KG Weinheim (Johannes-Gemeinde)	Presbyterian Church (PROK) Di Dim Dol-Gemeinde	Südkorea

Stand: September 2014
Ernst Herold, Initiative Partnerschaften

Anlage 5, Anlage A, Anlage 4

Stand 29. Oktober 2014

5.3 Finanzierungsplan

Initiative für Partnerschaftsbeziehungen Referat 5 zu Gemeinden und Bezirken in Asien und Afrika

	GLD 03.3350.00 Grp.	Plan-Summe Euro	Finanzbericht	
			bisher verbraucht Euro	noch verfügbar Euro
I. Personalkosten				
1.1 Sachbearbeitung 0,5 Stelle f. 5 J. TVöD 10, Gem.Diakon	4230	159.400	155.007,84	4.392,30**
Summen		159.400	155.007,84	4.392,30
II. Sachmittelkosten				
2.1 FWB-Partnerseminare	6110 UK 1	20.500	9.246,00	11.254,00
2.2 Aufbau des Netzwerkes	6110	7.000	2.026,57	4.973,43
2.3 Begegnungsreisen	6100	83.920	25.366,77	58.553,23
2.4 Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitshilfe Druck und Layout	6300	4.990	2.717,61	2.272,39*
2.5 Evaluation	6370	5.000	4.964,15	35,85
Summen		121.410	44.321,10	77.088,90
III. Investitionskosten		0		
Gesamtvolumen		280.810	199.328,94	81.481,20
	1960		280.800,00	

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden.

Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

** Im Laufe des Projektes hat Herr Herold voll gearbeitet, aber auf Teile seines Gehaltes im Rahmen einer Sabbat-Jah Die aufgelaufenen Gehaltsanteile entsprechen lt. PV den Personalkosten für die Monate 7-9.2014. Sie sind als Nachlaufkosten des Projektes zu werten.

* **Telef. mit Herr Scherhans am 4.12.2014:**

Die Rechnung für Layout und Druck der Leitlinien liegt noch nicht vor - Kosten max. 700 Euro

Druck muss spätestens bis Februar 2015 abgerechnet sein. Die Kosten sind im Soll-Ist-Vergleich berücksichtigt!

Anlage 5, Anlage B

Abschlussbericht

Projekt K. 15 Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am April 2012 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2012 bis 2015 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 235.100 € aus Projektmitteln. Da ein geplanter zweiter Durchgang nicht zustande kam, wurde das Projekt am 30.11.2014 frühzeitig beendet.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele

1. Ein Modul für milieusensible Jugendarbeit insbesondere in konsummaterialistischen Milieus ist an der Evangelischen Hochschule Freiburg entwickelt.
2. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone werden vor Ort in Schule und Gemeinde in der Entwicklung milieusensibler Jugendarbeit insbesondere in konsummaterialistischen Milieus begleitet.
3. Modelle für die Arbeit mit jungen Menschen aus prekären sozialen Milieus werden entwickelt, erprobt und begleitet.
4. Ein Praxishandbuch für milieusensible Jugendarbeit stellt die Erfahrungen im Projekt für die Jugendarbeit in Gemeinden und Schulen zur Verfügung.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Die in Klammern angegeben Seitenzahlen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf den Abschlussbericht der Evaluation.(Anlage 6)

Zu 1. Ein Modul für milieusensible Jugendarbeit, insbesondere in konsummaterialistischen Milieus, ist an der Evangelischen Hochschule Freiburg entwickelt.

Rahmenbedingungen und Inhalte

In Kooperation mit der EH Freiburg (Kooperationspartnerin Frau Prof. Dr. Kirchhoff) wurde eine Weiterbildung, bestehend aus 3 Modulen (Anlage 4), für Religionspädagog_innen, Sozialarbeiter_innen und Theolog_innen entwickelt. Die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung erfolgte auf Masterniveau (DQR Stufe 7). In den Modulen I, II und III wurden damit jeweils 5 Creditpoints (CP) erbracht. Die Weiterbildung ist vom Format her somit auf einen Masterstudiengang anrechenbar.

Die Weiterbildung dauerte von Oktober 2013 bis Juni 2014 und umfasste 4 Theorieeinheiten, die Erstellung und Durchführung eines Praxisprojektes, persönliche Beratung durch Coaching und eine Abschlusspräsentation.

Von Seiten der FWB wurde die Maßnahme als Einzelmaßnahme gefördert und den Teilnehmenden wurden 15 FWB Tage – verteilt auf 2 Jahre – angerechnet.

Da mit diesem Format (FWB in Kombination mit EH/Masterniveau) Neuland betreten wurde, benötigte es zunächst viel Energie in der Konzeptionsphase. Exemplarisch wurde erprobt, wie es gelingen kann, längere Weiterbildungsangebote, vor allem für Religionspädagog_innen, für mögliche Masterstudiengänge anrechenbar zu machen.

Diese Grundüberlegungen sind auch für zukünftige Weiterbildungen abrufbar.

Einschätzung :

Für die Teilnehmenden des ersten Durchgangs war das Thema ausschlaggebend für ihre Anmeldung. Das Interesse, die Weiterbildung für ein mögliches Masterstudium zu nutzen, war für diese Gruppe von nachgeordneter Bedeutung. Dennoch waren die Rückmeldungen ausschließlich positiv darauf, auf diesem Weg weiterzudenken und den Religionspädagog_innen dadurch eine berufliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Fachlich war die Kooperation mit der EH Freiburg ein großer Gewinn für die Qualität der Weiterbildung.

Zu 2. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone werden vor Ort in Schule und Gemeinde in der Entwicklung milieusensibler Jugendarbeit insbesondere in konsummaterialistischen Milieus begleitet.

Zu Beginn der Planungsphase wurden zunächst mögliche Zielgruppen für diese Weiterbildung benannt. Dabei galten die Kriterien Berufserfahrung, Arbeitsfeld Jugend mit Bezug zur Zielgruppe „Jugendliche aus konsummaterialistischen Milieus“, eigene biografische Nähe.

Gezielt wurden Personen aus diesem Bereich angesprochen und gewonnen.

Der erste Durchgang (2013–2014) fand mit 8 Teilnehmenden statt. Die Gruppe setzte sich aus 2 Pfarrer_innen, 2 Bezirksjugendreferent_innen, 2 Gemeindediakon_innen, einem Jugendreferenten der Landesebene und einer pädagogischen Mitarbeiterin aus dem DW Baden zusammen.

Von den Teilnehmenden wurde die relativ kleine Gruppengröße als sehr förderlich beschrieben. „Es habe so ein produktiver Austausch stattfinden können, der durch die Erfahrung der Teilnehmenden zu neuen Ideen geführt habe.“ (S. 26). Auch die Berufsgruppenmischung war dazu sehr hilfreich.

Bis auf eine Person hatten alle Teilnehmenden mehr als 10 Jahre Berufserfahrung (S. 10)

Das Arbeitsfeld Jugend war bei allen gegeben. Auch zur Zielgruppe der sog. konsummaterialistischen Milieus gab es bei fast allen Berührungspunkte über z.B. Konfiunterricht, Freizeitarbeit, Freiwilligendienst.

Allerdings führte das „Milieudenken“ auch zu starker inhaltlicher Kritik. Wie auch der 14. Kinder- und Jugendbericht zeigt, wurde schnell deutlich, dass eine Sonderbehandlung und -förderung gerade das Gegenteil bewirken und zu vermehrter Ausgrenzung und einem eigenen negativen Selbsterleben führen kann. So heißt es im Bericht: „Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Ausweitung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachen keineswegs im Selbstlauf zu einer Kompensation dieser herkunftsbedingten Benachteiligungen führt. Vielmehr tragen die Teile B und C dieses Berichts viele Indizien dafür zusammen, dass öffentliche Angebote, Leistungen und Institutionen selbst zur Perpetuierung sozialer Ungleichheit beitragen (können).“ (14. Kinder- und Jugendbericht S. 365) Diese negative Auswirkung sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Von den Teilnehmenden gab niemand an, einen Migrationshintergrund zu haben.(S. 10) Im Laufe der Weiterbildung wurde jedoch deutlich, dass die Hälfte in ihrer familiären Geschichte durchaus Erfahrungen von Flucht und Migration haben. Zwei Teilnehmende hatten als einzige einen akademischen Abschluss in ihrer Familie (S. 10).

Für einen zweiten Durchgang (2014/2015) gab es letztendlich nur zwei feste Interessent_innen. Damit musste dieser abgesagt werden.

Eine teilnehmende Person meinte in der Evaluation dazu: „Die Ausschreibung der Weiterbildung, die stark mit dem Milieubegriff verknüpft war, hält u.U. potenzielle Teilnehmende von einer Bewerbung ab.“ (S. 32) Im persönlichen Gespräch mit verschiedenen Interessierten zeigten sich noch andere Hemmnisse:

- Interessierte aus der Berufsgruppe der Sozialarbeiter_innen haben inzwischen oft unterhäftige Beschäftigungsverhältnisse und kurzfristige Zeitverträge, sodass eine längere Weiterbildung schwer zu bewerkstelligen ist.
- Bei den Sozialarbeiter_innen gibt es regelmäßige Pflichtfortbildungen, so dass die Motivation und die Möglichkeit für darüberhinausgehende Qualifizierung gering ist.
- Bei den Gemeindediakon_innen gab es einige interessierte Berufsanfänger_innen, die aber durch die zweijährige Fort- und Weiterbildungs-sperre wegen dem Traineeprogramm nicht teilnehmen konnten.
- Ebenfalls bei den Gemeindediakon_innen gab es bereits wenige, die einen klaren Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen haben.
- Von den Bezirksjugendreferent_innen hatten viele gerade eine länger Fortbildung bzw. ein Masterstudium absolviert.
- Pfarrer_innen meldeten zurück, dass sie zwar sehr interessiert am Thema seien, sie den zeitlichen Umfang aber nicht in ihrem Alltag unterbringen können.

Einschätzung/ Entwicklungen: Die Resonanz, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, ist sehr hoch. Gewinnbringend wird der berufsgruppenübergreifende Ansatz gewertet. Das Hauptinteresse ist eine fachliche Weiterbildung in Kombination mit einer Weiterentwicklung der eigenen Praxis. Vom Format her wurde von den Teilnehmenden der Umfang und die Zeit für die persönliche Entwicklung als sehr positiv gewertet, allerdings scheint das Format nur eine kleine Gruppe zu aktivieren.

Zu diesem Format der Weiterbildung gab es im Rahmen einer Exkursion nach Berlin Kontakte zur EKBO, die interessiert an einer zukünftigen Kooperation sind.

Zu 3. Modelle für die Arbeit mit jungen Menschen aus prekären sozialen Milieus werden entwickelt, erprobt und begleitet

Das Praxisprojekt nahm zeitlich und konzeptionell im Weiterbildungs-konzept eine zentrale Rolle ein (S. 23). Dazu haben die Teilnehmenden Unterstützung und Beratung durch Coaching und durch die Projektleitung erhalten. Die Ergebnisse und Erfahrungen wurden schriftlich dokumentiert und bei einem Abschluss hier im Evangelischen Oberkirchenrat am 27. Juni 2014 präsentiert und diskutiert.(Anlage 5)

Einschätzung/Erfahrungen: Alle Teilnehmenden haben über die Praxisprojekte grundsätzlich die Brücken und Barrieren in ihrer Arbeit reflektiert und exemplarische Veränderungen erprobt. Bei einigen werden die Projekte erst im Laufe des Jahres 2015 durchgeführt. Die Kombination aus Theorie und Praxis hat sich sehr bewährt. Der inhaltliche Ansatzpunkt

lag weniger im Entwickeln von einem völligen neuen „Sonder-Angebot“ für konsummaterialistische orientierte Jugendliche, sondern im erweiternden Denken der bestehenden Angebote. Das Thema „Othering“ und Ausgrenzung spielte eine große Rolle. Exemplarisch ist das Krippenspielprojekt zu nennen, bei dem eine „traditionelle“ Kigogruppe mit einem Filmprojekt auf einem Spielplatz, in einem sozialen Brennpunktortsteil, zusammengeführt wurde.

Zu 4. Ein Praxishandbuch für milieusensible Jugendarbeit stellt die Erfahrungen im Projekt für die Jugendarbeit in Gemeinden und Schulen zur Verfügung.

Aufgrund der geringen Gruppengröße und des Ausfalls des zweiten Kurses wurde darauf verzichtet Die Teilnehmenden des ersten Durchgangs reflektierten jedoch ihre gemachten Erfahrungen in schriftlicher Form und stellten diese beim Abschluss der Weiterbildung in gedruckter Form zur Verfügung.(s. Anlage 5)

Einschätzung: Das Thema der „Milieusensiblen Arbeit“ sollte im Kontext mit Diversity breiter diskutiert werden, sonst droht die Gefahr der zusätzlichen Stigmatisierung. Chancen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit liegen gerade darin, Erfahrungen über Lebenswelten hinweg zu ermöglichen. Dazu braucht es einen starken selbstkritischen Blick auf die eigene Biografie und Prägungen und eine fachliche Weiterqualifizierung, um nicht selbst ungewollt zu Ausgrenzung beizutragen.

3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)

- 24 Gemeindiakoninnen und Gemeindediakone, die einen Zugang zu konsummaterialistischen Milieus haben oder finden wollen, sind an der Evangelischen Hochschule (EH) Freiburg gewonnen und für milieusensible Arbeit geschult. (Ziel 1)

Bei der Projekterstellung wurde deutlich, dass bei diesem Thema eine Engführung auf die Berufsgruppe der Gemeindediakon_innen eher hinderlich ist. Die Gruppe der Teilnehmenden bestätigte den positiven Effekt des beufgruppenübergreifenden Austauschs.

Die Teilnehmenden wurden aus der Gruppe der Kolleg_innen mit Berufserfahrung gewonnen. Angehende Kolleg_innen bzw. Berufseinsteiger_innen konnten aus genannten Gründen nicht an der Weiterbildung teilnehmen.

Im ersten Durchgang konnten statt der geplanten 12 Teilnehmenden nur 8 Personen gewonnen werden. Der zweite Durchgang musste wegen zu geringen Zahlen abgesagt werden.

- Das Mastermodul milieusensible Jugendarbeit ist konzeptioniert, Lehrende (aus der Sozialen Arbeit wie der Gemeindepädagogik) für Theorie und Praxis sind gewonnen (Ziel 1)

Für die Weiterbildung wurden 5 Lehrende und 3 Personen für Coaching gewonnen. Davon stammten 4 der Lehrenden aus dem Bereich der sozialen Arbeit und einer aus dem Bereich der Kirche /Theologie.

- Es gibt 24 milieusensible Praxisprojekte in Gemeinde/in der Kooperation mit Schulen, die durch die Absolventinnen und Absolventen des Mastermoduls durchgeführt werden. (Ziel 2)

Da nur 8 Personen teilnahmen wurden auch nur 8 Praxisprojekte entwickelt. 2 davon waren im Bereich der Freiwilligendienste angesiedelt, 2 im Bereich Jugendarbeit und Schule und 4 im Bereich Gemeinde/Bezirk.

- Mit den Praxisprojekten werden 600 Kinder und Jugendliche aus sozial prekären Milieus erreicht. Sie machen positive Erfahrungen mit der Kirche. (Ziel 3)

Die Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht klar benennen, da einige Projekte erst in 2015 zur Durchführung kommen und die Weiterbildungszeit zur Erstellung der Konzeption genutzt wurde. Insgesamt dürfte die Reichweite im Schnitt aber bei den angestrebten 25 Personen pro Projekt liegen.

- Ein Praxishandbuch dokumentiert die Praxisprojekte und Erfahrungen in milieusensibler Jugendarbeit. (Ziel 4)

Bedingt durch die geringe Teilnehmendenzahl wurde kein großes Handbuch erstellt. Es liegt aber eine schriftliche Dokumentation und Reflexion der Praxisprojekte vor.(Anlage 5)

3.2 Evaluierung

Die Evaluation soll durch ein externes Institut erfolgen. Ziel ist die Identifikation der erfolgskritischen Faktoren für die Projektziele. Diese sollen für die Implementierung in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der EH Freiburg konzeptionell verarbeitet werden. (Ziffer 1.5. des Antrags)

Zu Beginn der Planung wurde eine Kompetenzbeschreibung entwickelt (S. 12–13). Auf dieser Grundlage entwickelte die begleitende Evaluation ihr mehrperspektivisches Forschungsdesign.

Die Evaluation wurde von dem Forschungs- und Innovationsverbund FIVE an der EH Freiburg durchgeführt und liegt in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes vor (Anlage 6).

Die Fragestellungen lauteten

I: „Wurden die Projektziele von den Teilnehmenden erreicht?“ und

II: „Wie bewerten die beteiligten Akteure (Referent_innen und Teilnehmende) die Weiterbildung?“ (S. 6)

Um Ergebnisse zu erhalten wurden quantitative und qualitative Erhebungsmethoden kombiniert.

Quantitativ:

- Fragebogen vor und nach der Weiterbildung für TN
- Protokollbogen zu jeder Einheit für TN

Qualitativ :

- Gruppengespräche zu Beginn und Ende der Weiterbildung mit TN
- Leitfadengestützte Interviews nach jeder Einheit mit Referent_innen

Ergebnisse zu Zielbereich I.

II. Die vorformulierten Lehr-Lernziele wurden erreicht (S. 11–17)

„Es gelingt mir besser als vorher, mich in die Situation benachteiligter Kinder und Jugendliche hineinzuversetzen; ich nehme Alltagsdiskriminierung deutlicher wahr und reagiere darauf.“ (S. 17)

I.2. Das Weiterbildungsprogramm hat bei den Teilnehmenden (in der Selbsteinschätzung) zu Kompetenzentwicklung geführt (S. 17–18)

„Ich würde nicht sagen, dass ich sicher bin, aber ich bin sicher in meiner Unsicherheit.“ (S. 18)

In allen Bereichen (Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz, Selbstständigkeit) fand laut Eigeneinschätzung eine Kompetenzsteigerung statt. (S. 20)

I.3. Die Teilnehmenden haben ein Praxisprojekt entwickelt

Alle haben ein Projekt entwickelt, leider wurde ein Projekt nicht schriftlich dokumentiert (Stellenwechsel der TNin).

I.4. Lehr-Lernziele wurden methodisch-didaktisch angemessen angebahnt

Die Teilnehmenden bewerteten dies als sehr gelungen. Gründe dazu seien fachlich kompetente Referent_innen, Zeit für Austausch in der Gruppe, starker Theorie-Praxis Bezug, positiver Prozess durch Dauer der Weiterbildung; gute Abstimmung durch konstante Projektleitung; prozessorientierte Herangehensweise der Referent_innen; Methodenwechsel

Ergebnisse zu Zielbereich II.

II.1. Die Teilnehmenden und die Referent_innen sind mit den (eigenen) Weiterbildungseinheiten zufrieden (S. 24–25)

Dies lässt sich durchgehend bejahen. Der Lernerfolg wurde im Schnitt von den Teilnehmenden mit der Note 1,75 bewertet. (S. 25). Auch die Referent_innen melden zurück, dies sei insgesamt eine gelungene Veranstaltung gewesen (S. 25).

II.2.

Die Teilnehmenden sind mit dem Weiterbildungskonzept insgesamt zufrieden.(S. 26–27)

Die Teilnehmenden bewerteten im abschließenden Gruppengespräch das Angebot als „durchgängig positiv“ (S. 26)

Als besonders vorteilhaft stellten sie heraus: die Dauer über 9 Monate, die kleine Gruppengröße, das Praxisprojekt, Exkursion nach Berlin

II.3. Die Referent_innen sind mit dem Weiterbildungskonzept insgesamt zufrieden (S. 27–28)

Positiv wurde empfunden: kleine Gruppe, kontinuierliche Begleitung durch Projektleitung, konzeptionelle Verankerung der gegenseitigen Beratung

Negativ benannt wurde: teilweise Unterbrechung durch andersweitige Verpflichtungen der TN, Raumsituation an der EH, problematischer Beginn durch Evaluationseinheit

II.4. Die Teilnehmenden schätzen die Weiterbildung für die weitere berufliche Praxis als relevant ein. (S. 29–30)

Die höchste Relevanz erhielten die Themenfelder Risikobiografien und diversitätsbewusste Jugendarbeit. Insgesamt erhielt kein Themenfeld die Einschätzung „unwichtig“.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Das Lehrmodul soll regelmäßig an der EH durchgeführt werden. Die Begleitung der AbsolventInnen vor Ort wird durch Kooperationen mit den bezirklichen Jugendwerken sichergestellt. Bei erfolgreichem Abschluss des Projekts wird es in das Angebot der EH Freiburg aufgenommen und in Verbindung mit bezirklichen Jugendwerken und dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk weiter ausgebaut. Dabei wirken

die ausgebildeten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für milieusensible Jugendarbeit innerhalb der Berufsgruppe. Im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk werden die Erfahrungen milieusensibler Jugendarbeit gebündelt und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinde, Schule und Jugendverbänden aufgearbeitet und bereit gestellt. (Ziffer 1.5. des Antrags)

Durch die frühzeitige Beendigung des Projektes kam es zu keiner Übernahme des Moduls an der EH. Noch offen ist die Frage, ob und wie die gemachten Erfahrungen einer Weiterbildung zwischen FWB und EH nutzbar gemacht werden können.

Inhaltlich bleibt das Thema „milieusensible Jugendarbeit“ eine Herausforderung für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit. In den Arbeitsfeldern Diversity, Jugendarbeit und Schule bzw. Jugendarbeit und Dia-

konie oder den Friedensdiensten wird das Thema weiter entwickelt. Da die Stelleninhaberin am 01.12.14 als Landesjugendreferentin zur Evangelischen Gemeindejugend Baden wechselt, wird die Thematik auch hier präsent bleiben.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar

Der Finanzierungsplan wurde eingehalten.

Bis zum 03.12.2014 wurden 122.709 € verbraucht. Es fließen 111.391€ zurück

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Stefanie Kern

Karlsruhe, den 18.12.2014

Anlage 5, Anlage B, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 April 2012	<h2>Projektübersicht</h2>	K.15 neu Kompetenzen für milieusensible Jugendarbeit aufbauen
		Weitere Beschlüsse: Datum: 18.12.2014

Ziele des Projektes

Was will dieses Projekt erreichen?

- Ein Modul für milieusensible Jugendarbeit insbesondere in konsummaterialistischen Milieus ist an der Evangelischen Hochschule in Freiburg entwickelt.
Dieses Ziel wurde erreicht. Exemplarisch wurde eine FWB Weiterbildung in 3 Modulen auf Masterniveau gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt.
- Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone werden vor Ort in Gemeinde und Schule in der Entwicklung milieusensibler Jugendarbeit insbesondere in konsummaterialistischen Milieus begleitet.
Im Rahmen des Projektes war Frau Kern Ansprechperson für dieses Thema in der badischen Landeskirche. Die Resonanz darauf war eher gering, es entstanden jedoch Kontakte über Baden hinaus, um dieses Thema zu vertiefen.
- Modelle für die Arbeit mit jungen Menschen aus prekären sozialen Milieus werden entwickelt, erprobt und begleitet.
Im Rahmen der Weiterbildung entwickelten die Teilnehmenden jeweils ein Praxisprojekt. Dabei wurden sie fachlich und persönlich gecoacht und begleitet.
- Ein Praxishandbuch für milieusensible Jugendarbeit stellt die Erfahrungen für die Jugendarbeit in Gemeinden und Schulen zur Verfügung.
Die Teilnehmenden dokumentierten schriftlich ihre gemachten Erfahrungen und Praxisansätze. Um ein

Handbuch zu erstellen hätte es eine weitere Durchführungsrunde bedurft.

Messgrößen

Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?

- 24 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die einen Zugang zu konsummaterialistischen Milieus haben oder finden wollen, sind an der Evangelischen Hochschule (EH) Freiburg gewonnen und für milieusensible Arbeit geschult. (Ziel 1)
8 Teilnehmende aus unterschiedlichen kirchlichen Berufsgruppen wurden gewonnen.
- Das Mastermodul milieusensible Jugendarbeit ist konzeptioniert, Lehrende (aus der Sozialen Arbeit wie der Gemeindepädagogik) für Theorie und Praxis sind gewonnen (Ziel 1)
Das Mastermodul wurde konzipiert und Lehrende (vorrangig aus dem Bereich Soz. Arbeit) wurden gewonnen.
- Es gibt 24 milieusensible Praxisprojekte in Gemeinde/in der Kooperation mit Schulen, die durch die Absolventinnen und Absolventen des Mastermoduls durchgeführt werden. (Ziel 2)
Jede/jeder Teilnehmende konzipierte ein Praxisprojekt in seinem /ihrem jeweiligen Bereich. Es entstanden somit 8 Projekte. Ein zweiter Durchgang kam nicht zustanden.
- Mit den Praxisprojekten werden 600 Kinder und Jugendliche aus sozial prekären Milieus erreicht. Sie machen positive Erfahrungen mit der Kirche. (Ziel 3)

Die jeweiligen Praxisprojekte hatten eine Reichweite zwischen 10 und 30 Personen. Einige Projekte werden erst 2015 umgesetzt werden.

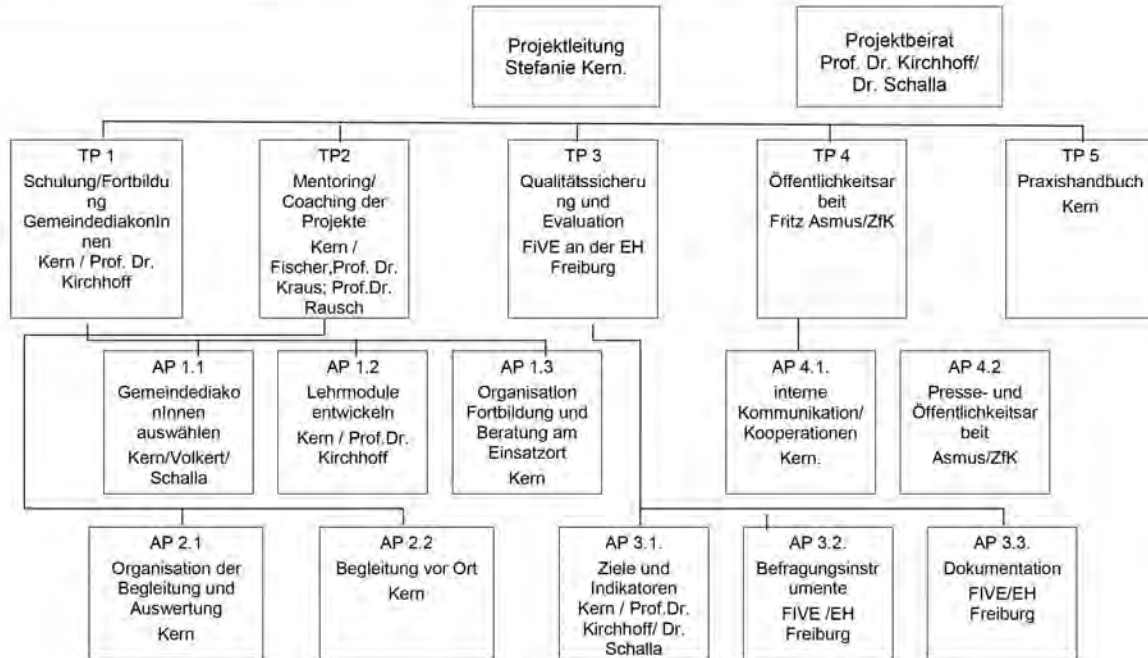
- Ein Praxishandbuch dokumentiert die Praxisprojekte und Erfahrungen in milieusensibler Jugendarbeit. (Ziel 4)
Es gibt eine schriftliche Dokumentation der gemachten Erfahrungen der Teilnehmenden bei ihren Praxisprojekten.

Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<p>Jugendmilieus werden erschlossen, zu denen die Jugendarbeit nur wenig Kontakte hatte. Dafür werden GemeindediakonInnen/ReligionspädagogInnen geschult, die für die milieusensible Arbeit besonders geeignet sind.</p> <p>Das Thema der Weiterbildung entwickelte sich schnell zum Thema „Othering“/ Diskriminierungserfahrungen im Bereich kirchlicher Jugendarbeit und wie man dagegen wirken kann.</p> <p>Die Teilnehmenden wollten keine Sondermaßnahmen mit „Milieuzuschreibung“ entwickeln, sondern in Bereichen in denen sie stark sind (z.B. Krippenspiel, Freiwilligendienst, Freizeiten,...) Barrieren identifizieren und Brücken bauen.</p>	

Zielfoto	
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	
<p>Die Christusgemeinde hat sich auf Initiative ihres neuen Gemeindediakons darauf verständigt, mehr für Kinder und Jugendliche im sozialen Brennpunkt des Stadtteils zu tun. Der Gemeindediakon kennt die Möglichkeiten der Arbeit in diesem Milieu durch die Fortbildung an der EH in Freiburg. Gemeinsam mit Jugendlichen der Werkrealschule, der Schulsozialarbeiterin und dem Jugend-Mitarbeiterkreis der Gemeinde hat der Gemeindediakon hierfür ein Konzept für offene Jugendarbeit erarbeitet. In den Räumen der Gemeinde wird deshalb heute das neue Jugendzentrum eröffnet. Die Jugendlichen der 9. Klasse haben sich an Organisation und Programmgestaltung beteiligt. Höhepunkt der Veranstaltung ist der Rap-Contest auf der kleinen Kulturbühne. Der Gewinner überzeugt mit einer Rap-Version des 23. Psalms und bekommt als Preis den Vertrag für die Kursleitung „Jo Mann! – Rappen leicht gemacht.“ Er kann sich damit ein Taschengeld neben der Schule verdienen.</p> <p>Das neue Zielfoto könnte so aussehen: Die Christusgemeinde hat sich auf Initiative ihres neuen Gemeindediakons darauf verständigt, mehr für ein Miteinander in ihrem Stadtteil zu tun. Der Gemeindediakon kennt die Möglichkeiten einer sozialraumorientierten Arbeit durch seine Fortbildung. Gemeinsam mit Jugendlichen der Werkrealschule, des Gymnasiums, der Konfigruppe und dem Jugend-Mitarbeiterkreis der Gemeinde hat der Gemeindediakon in unterschiedlichen kreativen Formen zu einem "Ghettocheck" eingeladen. Dabei wurden Angsträume identifiziert, aber auch Lieblingsplätze markiert. Es findet eine Ausstellung auf dem Marktplatz statt. Anschließend laden Jugendliche den Ältestenkreis und den Gemeinderat zu einem gemeinsamen Stadtteilspaziergang ein, der unter dem Motto „Ich zeig dir meinen Kiez“ steht. Dies bringt eine Diskussion um öffentliche Räume in Gang. Die Konfis entscheiden sich das Thema „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ zum Thema ihrer Konfirmation zu machen..</p>	

Sachkosten (Euro): geplant :100.000 verbraucht : 37.346 fließen zurück : 62.654	Projektbeginn: 1.1.2012
Personalkosten (Euro): geplant :135.100 verbraucht : 88.983 fließen zurück : 46.117	Projektende: geplant :31.12.2015 Vorzeitiges Projektende : 30.11.2014

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 April 2012	<h2>Projektstrukturplan</h2>	<h3>K.15 Neue Zielgruppen erreichen in der Jugendarbeit</h3> Weitere Beschlüsse: Datum: 18.12.2014
---	------------------------------	---



Anlage 5, Anlage B, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 April 2014	<h2>Projektphasenplan</h2>	<h3>K.15 Neue Zielgruppen erreichen in der Jugendarbeit</h3> Weitere Beschlüsse: Datum: 18.12.2014
---	----------------------------	---

Phase 1 Planung	APK, Kollerni	Phase 2 Durchführung	APK, Kollerni	Phase 3 Dokumentation	APK, Kollerni
<p>Das Konzept für das Master-Lehrmodul ist erarbeitet und abgestimmt</p> <p><i>Das Projekt startete erst zum 01.09.2014 Bis Anfang Dezember mussten alle Rahmenbedingungen (Masterniveau; FWB-EH; Referent_innen; Unterkünfte; Prospekt) erstellt sein. Dies war ein sehr kurzer Vorlauf.</i></p> <p>Geeignete GemeindefreiwirtschaftlerInnen sind für das Lehrmodul gewonnen</p> <p><i>Nach der Ausschreibung und der Abklärung der Rahmenbedingungen konnte ab Januar 2014 damit begonnen werden gezielt Kolleg_innen anzusprechen und zu werben.</i></p> <p>Das Design für die erste Befragung der Fortbildungsteilnehmenden ist entwickelt.</p> <p><i>Bis Ende Juni 2013 wurde gemeinsam mit FIVE ein Forschungsdesign entwickelt. Dazu wurde als Grundlage eine Kompetenzbeschreibung erstellt.</i></p>		<p>Geeignete GemeindefreiwirtschaftlerInnen werden im Rahmen von Lehrmodulen an der EH Freiburg fortgebildet. Das Lehrmodul findet in zwei Durchgängen statt.</p> <p><i>Die Weiterbildung startete im Oktober 2013 mit 8 Teilnehmenden (4 Tage). Es folgte Einheiten im November 2013 (2Tage), Januar 2014 (Exkursion nach Berlin / 5 Tage), März 2014 (3 Tage) und Juni 2014 (Abschlussstag in Karlsruhe).</i></p> <p><i>Im Frühjahr 2014 wurde der komplette 2.Durchgang organisiert, ausgeschrieben und beworben. Leider meldeten sich nur 2 Interessierte, somit musste im Juni der 2. Durchgang abgesagt werden.</i></p> <p>Geschulte GemeindefreiwirtschaftlerInnen werden am Einsatzort begleitet.</p> <p><i>Im Rahmen der Weiterbildung wurden die Teilnehmenden durch professionelles Coaching (2x2 Stunden), im Rahmen der Einheiten und durch die Projektleitung bei ihren Praxisprojekten begleitet.</i></p> <p><i>Im Januar 2015 wurde ein Nachtreffen gewünscht, um die Auswirkungen der Projekte zu überprüfen.</i></p>		<p>Abschließende Evaluation</p> <p><i>Das Forschungsinstitut FIVE erstellte eine schriftliche Auswertung Ihrer Evaluation.</i></p> <p>Dokumentation des Projekts</p> <p><i>Die Teilnehmenden dokumentierten ihre Praxisprojekte und die gemachten Lernerfahrungen in schriftlicher Form.</i></p> <p><i>Die Projektleitung dokumentierte die stattgefundenen Themen und den Aufbau der Weiterbildung.</i></p> <p>Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Lehr- und Begleitmoduls für GemeindefreiwirtschaftlerInnen an der EH Freiburg</p> <p><i>Zwischen Frau Prof. Dr. Kirchhoff und Frau Kern fand im Sommer 2014 ein Auswertungsgespräch statt. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass es wichtig ist, diese Form der Weiterbildung für die Berufsgruppe der GemeindefreiwirtschaftlerInnen weiterzuentwickeln.</i></p> <p>Ein Praxishandbuch bereitet die Erfahrungen für die Arbeit in Gemeinde, Jugendverband und Schule auf.</p> <p><i>Aus oben genannten Gründen konnte kein Praxishandbuch erstellt werden.</i></p>	
<p>Ergebnis: Master-Lehrmodul sind entwickelt, werden beworben und organisiert</p> <p>Kosten: 39.600</p> <p>verbraucht Sept.2012 bis Juli 2013: 2.581€ Sachmittel 37,283 Personal- und Verwaltung gesamt : 39.864</p> <p>Evaluationskonzept: 20.000 verbraucht : 10.710€</p>	1.7.2013	<p>Ergebnis: ReligionspädagogInnen werden geschult und am Einsatzort beraten</p> <p>Kosten: 65.200</p> <p>verbraucht Aug.2013-Nov.2014: 11.095 Sachmittel 55,793 Personal- und Verwaltung gesamt : 66.888</p>		<p>Ergebnis: Evaluation liegt vor; Implementierung des Modells im EKJB</p> <p>Kosten: 130.300</p> <p>Stand 03.Dezember 2014 : 126.329 € verbraucht -3.620 € Erstattung FWB /Teilnehmende 122.709 Gesamtverbrauch</p> <p>112.391 € nicht verbrauchte Projektmittel</p>	04.2016

Anlage 5, Anlage B, Anlage 4

Modul I

Theologische und sozialpädagogische Perspektiven auf die Arbeit mit Jugendlichen aus prekären Milieus

- Ziele kirchlichen Handelns mit Jugendlichen
Referent : Matthias Spenn (Theologe; Direktor des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).
- Risikobiographien, Risiko- und Schutzfaktoren im Leben
Referentin: Sibylle Fischer (RECOS Beauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Evangelischen Hochschule [EH] Freiburg)
- Chancen und Grenzen milieusensibler Arbeit
Referentin: Stefanie Kern (Dipl. Religionspädagogin; Jugendreferentin im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden)

Modul II

Methodische und praktische (Weiter-) Entwicklung des aktuellen Handlungsfeldes

- Beratung; Supervision; Training und Projektentwicklung
Coaching: Prof. Dr. Björn Kraus (EH Freiburg); Prof. Dr. Günter Rausch (EH Freiburg); Sibylle Fischer (EH Freiburg)
- Entwicklung und Durchführung eines Praxisprojektes; Dokumentation und Präsentation; Fallarbeit und Theorie-Praxis Verzahnung

Modul III

Soziologie, Psychologie, Sozialpädagogik und Theologie des Jugendalters

- Wahrnehmung von Jugendwelten
ReferentInnen: Gabi Rohmann vom Archiv der Jugendkulturen in Berlin; Dr. Thomas Schalla (Landesjugendpfarrer Baden)
- Konzepte und Methoden der Arbeit mit Jugendlichen
Matthias Spenn (Direktor des Amtes für kirchliche Dienste in der EKBO)
- Theorie und Praxisbesuche: Arbeit mit Jugendlichen in gesellschaftlichen Spannungsfeldern
Exkursionen zu Praxisfeldern in Berlin
Referent : Martin Nestler (Bundesakademie für Kirche und Diakonie)
- Analyse des Sozialraums von Jugendlichen; objektive und subjektive Zugänge; Vernetzung
Referent : Prof. Dr. Günter Rausch (EH Freiburg)
- Diversitätsbewusste Jugendarbeit; pädagogisches Handeln im Kontext von Milieuunterschieden und Konflikten
Referenten: Andreas Foitzik (Dipl. Päd.; Fachdienst Jugend, Bildung, Migration in Reutlingen)
Wiebke Scharathow (akademische Mitarbeiterin an der Pädagogischen Hochschule Freiburg)

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4		K.15 neu Kompetenzen milieusensible Jugendarbeit			
Finanzierungsplan		Finanzbericht			
Datum des Beschlusses:		28.04.2012		Stand: 03.12.2014	
		GLD	Plan-Summe	bisher verbraucht	noch verfügbar
		03.1111.00		Euro	Euro
		Grp.	Euro		
I. Personalkosten					
1.1	Landesjugendreferentin (N.N.) 0,5 Dep/Jahr; TVöD EG 10	4230	117.700	76.178,71	41.521,29
1.2	Sachbearbeitung/Sekr. EH Freiburg 0,10 Dep/Jahr; TVöD 3-9Ü	4232	17.400	12.804,73	4.595,27
Summen - PK			135.100	88.983,44	46.116,56
I.a Allgemeine Verwaltungskosten					
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960	11.400	8.550,00	2.850,00
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	6960	6.300	3.357,79	2.942,21
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	1.400	1.050,00	350,00
Summen - AVL			19.100	12.957,79	6.142,21
II. Sachmittelkosten					
2.1	Lehrbeauftragte	4251	20.000	6.310,56	13.689,44
2.2	Reisekosten	6100	5.800	5.926,82	-126,82
2.3	Praxishandbuch	6500	10.000	0,00	10.000,00
2.4	Öffentlichkeitsarbeit	6710	3.500	565,97	2.934,03
2.5	Geschäftsaufwand	6300	3.600	63,70	3.536,30
2.6	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Porto-, Lehrmaterial, Bewirtungskosten) Bürokosten	6790	4.800	810,73	3.989,27
		6310	11.700	0,00	11.700,00
2.7	Evaluation (externes Institut)	6370	20.000	10.710,00	9.290,00
Summen - SK			79.400	24.387,78	55.012,22
III. Investitionskosten					
3.1	Laptop für ProjektmitarbeiterIn	9420	1.500	0,00	1.500,00
Summen - Inv.			1.500	0,00	1.500,00
IV. abzl. Einnahmen					
	sonstige Einnahmen	1700	0		
Summen - Einnahmen			0	3.620,00	-3.620,00
Projektmitteleinsatz			235.100	122.709	112.391

Projektmittel

1960

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Anlage 5, Anlage C

Abschlussbericht

Projekt K.12 Jugendkirchen in Kirchenbezirken

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 22. Oktober 2009 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 01. 01. 2010 bis 31. 12. 2014 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 400.000 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele

- Unterstützung nachhaltiger Konzepte von Jugendkirchen in kirchenbezirklicher Verantwortung
- Initiierung von 2 Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung
- Jugendliche finden in Jugendkirchen einen Ort, an dem sie kirchlicher Verkündigung in jugendgemäßer Form begegnen
- Neue Konzepte evangelischer Kinder- und Jugendarbeit werden entwickelt und erprobt

3. Stand der Zielerreichung

(Anlage 1 Projektübersicht)

Das Projekt Jugendkirchen in den Kirchenbezirken kommt mit Ende des Jahres 2014 an das Ende des Projektzeitraumes.

Gleichzeitig werden alle drei Jugendkirchen, die im Projektzeitraum mit ihrem Angebot gestartet sind, auch nach dem Projektzeitraum weitergeführt werden.

3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)

- *Es gibt zwei neue Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung.*

- Tatsächlich gibt es drei neue Jugendkirchen in Baden, die alle drei unterschiedlich konzeptionell ausgerichtet arbeiten:

In Pforzheim arbeitet die Jugendkirche als Kooperation einer Region von Gemeinden mit dem Bezirksjugendwerk und der Bezirksjugend zusammen. Auch hier gibt es ein konkretes Gebäude als Zentrum. Ausgehend von der Jugendkirche finden zentral und dezentral in verschiedenen Gemeinden Jugendgottesdienste, Schulungen im TRAINEE-Programm und eine große Konfirmandenfreizeit „Konfi2go“ statt. www.mylight-pf.de

In der Ortenau besteht die Jugendkirche aus einem Netzwerk von drei Säulen: der Jugendpilgerkapelle Himmelblick in Nordrach, dem Netzwerk Jugendgottesdienste und dem Bereich der Schulprojekte. Die drei Säulen werden von Mitarbeiter/innen des Bezirksjugendwerkes und des CVJM getragen. <http://evang-jugend-ortenau.de/inhalte/start/netzwerk-jugendkirche.html>

In Wertheim besteht eine Jugendkirche, die ausgehend von einem Kirchengebäude auch dezentrale Veranstaltungen und Jugendgottesdienste anstößt und begleitet. Das Bezirksjugendwerk ist in die Gemeinderäume bei der Jugendkirche gezogen. Jugendkirche und Bezirksjugend sind in Wertheim deckungsgleich. www.ejuwe.de

- *In den Kirchenbezirken sind Koordinationsgruppen für die Jugendkirchen eingerichtet.*

- In allen drei Kirchenbezirken arbeiten verschiedene Netzwerke an der Gestaltung der Jugendkirchen mit.

- *Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob und inwiefern Jugendliche unterschiedlicher Milieus durch die Jugendkirchen erreicht worden sind. Operationalisierbare Messgrößen werden im Rahmen der Evaluation gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt.*

- Die wissenschaftliche Untersuchung des Jugendkirchenprojektes und der Milieus, aus denen Jugendliche erreicht werden, hat stattgefunden. (Siehe unten unter 3.2)

- *Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob die Formen der Verkündigung von Jugendlichen als angemessen erlebt worden sind.*

- Die Untersuchung gibt Auskunft darüber, dass Jugendliche die Formen der Verkündigung als angemessen erleben. (siehe ebenfalls unter 3.2) In allen drei Jugendkirchen-Konzeptionen werden Jugendliche selbst an den Jugendgottesdiensten und den Verkündigungsformen in der Planung und Durchführung beteiligt. Das hilft, dass die Formen und Themen für die Jugendlichen als relevant in ihrer Lebenswelt erfahren werden.

- *Im Projektzeitraum haben 2 Veranstaltungen der Jugendkirche zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ im Kirchenbezirk stattgefunden. Daran haben mindestens 50% der Gemeinden im Kirchenbezirk teilgenommen.*

- Die Veranstaltungen zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ haben in unterschiedlicher Form stattgefunden.

In Pforzheim fanden verschiedene öffentliche Veranstaltungen statt, z.B. ein „Spinnertreffen“ für die Jugendgottesdienste, ein Abend zur Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule und andere. Die Vorgabe mit den 50% sind in Pforzheim schwer zu kontrollieren bzw. zu erreichen. Der Kirchenbezirk Pforzheim Stadt ist gleichzeitig Stadtgemeinde. In verschiedenen Regionen wird die Jugendarbeit von gemeinsamen Teams mehrerer Gemeinden verantwortet.

Zudem ist im Bereich der Jugendarbeit das Evangelische Jugendwerk Pforzheim ein gemeinsames der beiden Bezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land, und so arbeitet die Evangelische Jugend immer auf beide Bezirke bezogen, und es waren auch Jugendmitarbeiter/innen beider Bezirke auf den Veranstaltungen anwesend.

In der Ortenau gab es 2013 und 2014 ein Netzwerktreffen zum Thema Jugendgottesdienst. Dabei wurden 10% der Gemeinden erreicht.

In Wertheim tagten zwei Bezirksvertretungen zu Schwerpunktthemen: im Frühjahr 2012 zum Thema Jungscholarbeit in den Gemeinden und Perspektiven der Zusammenarbeit, und im Herbst 2013 mit dem Schwerpunktthema Jugendarbeit und Schule – neue Chancen. Zum Schwerpunktthema waren alle Interessierte in den Gemeinden eingeladen.

- *Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in den Jugendkirchen haben an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Themenkomplex Jugendkirchen teilgenommen*

- Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendkirchen haben sich fortbilden lassen: Die Mitarbeitenden der Jugendkirche Pforzheim waren z.B. zweimal auf dem Jugendkirchensymposium und einmal auf dem „Powerday“ in Unterweissach. Auch Mitarbeitende aus Wertheim nahmen an zwei Jugendkirchensymposien sowie an der aej-Konsultation Fachgespräch Jugendkirchen teil. Ehrenamtliche wurden in Aufbaukursen zur Jugendkirche geschult, und der Bezirksjugendreferent besuchte die Langzeitfortbildung „Sozialmanagement in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen“.

- *Die Jugendkirchen sind einmal jährlich Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit*

- *Im Projektzeitraum war die Jugendkirche mindestens einmal Thema einer Bezirkssynode*

- In den Bezirken sind die Jugendkirchen Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Bezirkssynoden, den Pfarrkonventen und den Bezirkskirchenräten. Die Häufigkeit und Intensität unterscheidet sich je nach Bezirk und Gremium.

In Pforzheim haben sich z.B. ein Pfarrkonvent und auch die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend mit der Jugendkirche befasst. In der Bezirkssynode wurde „mylight“ zweimal in einem extra TOP behandelt, bei der Bezirksvisitation war die Jugendkirche ebenfalls Thema.

In der Ortenau war die Jugendkirche in jedem Leitungskreis der Evangelischen Jugend und in jeder Bezirksvertretung auf der Tagesordnung, in den Leitungsgremien des CVJM wurde die Kooperation in der Jugendkirche ebenfalls mehrfach beraten.

Die Bezirkssynode hat sich leider noch nicht mit der Jugendkirche befasst, da gerade im Projektzeitraum viele andere Themen auf der Agenda des Bezirkes standen: Friedensethik, Neuwahlen, Haushalt, Strukturen in der Ortenau. Für den Herbst 2014 war das Thema geplant, musste aber wegen der Wahlen des Bezirkskirchenrates doch noch verschoben werden.

Da in Wertheim die Jugendkirche fester Bestandteil der Bezirksjugendarbeit ist, kommt sie auf jeder Bezirksvertretungssitzung mit einem eigenen Bericht vor. 2010 und 2011 in den Jahren der Konzeptionierung hat das Thema einen großen Schwerpunkt eingenommen.

Eine Bezirkssynode mit dem Schwerpunkt „Jugendkirche“ hat im Berichtszeitraum leider nicht stattgefunden. Allerdings ist dieses Feld den Synodalen durchaus präsent. So wurde als ein Ergebnis der Bezirksstrukturreform, die die Synode im Berichtszeitraum stark in Anspruch nahm, bei der Beschreibung des ab 2020 umgesetzten Gruppenamtes Lauda-Königshofen/ Grünsfeld dem Gemeindediakon 25% Jugendarbeit, der jetzigen Gemeindediakonenstelle ab 2012 25% Jugendarbeit „in Verbindung mit der Jugendkirche“ eingesetzt.

3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Die Evaluierung des Jugendkirchenprojektes wurde durch das Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund FIVE an der EH Freiburg durchgeführt.

Für die Evaluation fanden zwei Erhebungen statt: die erste durch Ruth Würfel im Rahmen ihrer Masterthesis an der EH Freiburg im Herbst 2011, und die zweite durch Laura Kassel im Frühsommer 2014. Auch wenn zum ersten Zeitpunkt nur zwei der drei Jugendkirchen untersucht werden konnten, da die dritte noch in der Planungsphase steckte, und wenn die Jugendlichen und Ehrenamtlichen, die zu den zwei Zeitpunkten befragt wurden, nicht die gleichen waren, wird dennoch versucht, Tendenzen einer Entwicklung festzustellen.

Die Evaluation baut methodisch auf drei Säulen auf: Es wurden je Kirchenbezirk 30 Fragebögen von Jugendlichen ausgefüllt, 3-4 ehrenamtlich Mitarbeitende nach einem Leitfaden interviewt, und mit jeweils einer Gruppe von ca 6 teilnehmenden Jugendlichen eine Gruppendiskussion durchgeführt.

Um die Messgrößen zu untersuchen, die in den Zielen des Projektes formuliert waren, dient die Konzentration auf drei Zeilbereiche:

- 1) Kirchenbindung und Milieuüberschreitung
- 2) Jugendkirchen und Verkündigung
- 3) Strukturen der Jugendkirche

Aus heutiger Sicht ist die Formulierung der Messgröße, die mit dem Milieubegriff arbeitet, schwierig umzusetzen, da im Jugendalter (noch) keine klare Zuordnung zu Milieus besteht. Vielmehr spricht die Forschung eher von „Lebenswelten“ von Jugendlichen. So wurde auch keine genaue Milieuerhebung der erreichten Jugendlichen durchgeführt, und auch keine klare Zielsetzung beschrieben, welches Milieu genau zusätzlich erreicht werden sollte.

Das hinter der Messgröße stehende Ziel, zu untersuchen, welche Gruppen von Jugendlichen erreicht werden, und ob auch Jugendliche erreicht werden, die familiär oder lebensgeschichtlich keine enge Kirchenbindung kennen, wurde mit dem ersten Punkt der Untersuchung betrachtet.

Eine Annäherung an die Milieus wurde über die besuchte Schulform versucht.

Für die drei Jugendkirchen ergeben sich aus der Evaluierung für diese Zielbereiche folgende Ergebnisse:

Pforzheim

1) Kirchenbindung & Milieuüberschreitung

Die in der Jugendkirche „mylight“ erreichten Jugendlichen gehen zum größten Teil auf das Gymnasium. Auch die Einschätzung der ehrenamtlich Mitarbeitenden geht, befragt zur Milieuzugehörigkeit, dahin, dass eher Jugendliche mit höherer Bildung und wenige mit Migrationshintergrund erreicht werden. Viele der Jugendlichen kämen außerdem aus einem kirchennahen Elternhaus. Die Bindung an die Jugendkirche ist aber bei den erreichten Jugendlichen hoch.

2) Jugendkirchen & Verkündigung

Jüngere Jugendliche bestimmen in der Jugendkirche die Themen mit. Alle Jugendliche bewerten bei der ersten Befragung das Angebot der Jugendkirche als sehr gut (40%) oder eher gut (60%), also beiden positiven Kategorien, in der zweiten Umfrage erreichen die beiden Kategorien zusammen über 95%.

Die Gründe für eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendkirche sind vielfältig. Der Beziehungsaspekt („Die Gruppenleitung ist klasse“ und „Ich treffe dort Freund/innen“) ist sehr wichtig. Daneben wird aber auch der Themenkomplex Religion/Glaube/Gott als sehr wichtig oder eher wichtig bezeichnet. (Zusammen kommen die Aussagen auf 88 bzw 100%).

3) Strukturen der Jugendkirche

Hier werden die Strukturen der Jugendkirche und die Ermöglichung von ehrenamtlichem Engagement und Partizipation untersucht.

Die Jugendkirche wird von Jugendlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden als Einstiegsmöglichkeit in kirchliches Engagement beschrieben. Die hohe Möglichkeit zur Mitbestimmung, die Freiwilligkeit und der Vernetzungsgedanke machen das Angebot sehr attraktiv.

Die Jugendkirche hat vor allem für Jugendliche, die schon kirchlich engagiert oder interessiert waren, eine Möglichkeit zu attraktivem weiterem Engagement geboten.

Ortenau

1) Kirchenbindung & Milieuüberschreitung

Auch hier wurde versucht, über die besuchten Schularten eine Annäherung an die Milieuverteilung der Jugendlichen zu beschreiben. Die Jugendkirche in der Ortenau erreicht bei den untersuchten Veranstaltungen vor allem Realschüler/innen und Gymnasiast/innen. Die Breite der erreichten Jugendlichen variiert allerdings je nach Angebotsform – ebenfalls die Kirchenbindung. Jugendgottesdienste sind eher für Jugendliche attraktiv, die schon kirchlich gebunden sind, die Angebote der schulbezogenen Arbeit erreichen eher eine größere Bandbreite von Jugendlichen auch aus kirchenferneren Familien.

2) Jugendkirchen & Verkündigung

Ehrenamtliche Mitarbeitende geben an, dass sie, um „den Nerv“ der jugendlichen Themen zu treffen, im Team auch junge Ehrenamtliche beteiligen und dass der direkte Austausch mit den Jugendlichen über die Angebote gesucht werde. Die Jugendlichen selbst bewerten das Angebot mit über 80% als sehr gut oder eher gut, also positiv. Signifikant ist, dass die anderen 20% und ein niedriger Wert für den Themenbereich Religion/Glaube/Gott ist wichtig (15%) auftritt, wenn die Teilnahme nicht freiwillig stattfindet.

3) Strukturen der Jugendkirche

Auch in der Ortenau engagieren sich vor allem Mitarbeitende, die bereits kirchlich engagiert waren. Es besteht die Hoffnung, über das Netzwerk Jugendkirche Jugendliche motivieren zu können, die sich in die normalen kirchlichen Strukturen nicht mehr einbringen.

Die Aktivitäten der Jugendkirche als Netzwerk werden allerdings nicht als eigene Institution wahrgenommen.

Wertheim

1) Kirchenbindung & Milieuüberschreitung

Hier ist eine deutliche Tendenz zur Bindung an die Angebote der Jugendkirche zu erkennen. In der zweiten Befragung gab es keine Teilnehmenden, die zum ersten Mal an einer Veranstaltung der Jugendkirche teilnahmen, bei der ersten Befragung waren das noch über 40%. Die überwiegend besuchte Schulart war zum ersten Zeitpunkt noch deutlicher das Gymnasium (ca 2/3) als zum zweiten Zeitpunkt (ca 1/2).

2) Jugendkirchen & Verkündigung

Die befragten Jugendlichen erklären zu beiden Zeitpunkten, dass sie die Angebote der Jugendkirche eher gut bzw sehr gut finden. Mehr Jugendliche sprechen sich dabei hier für „sehr gut“ aus. 85 bzw 100% geben an, wieder an einem Angebot der Jugendkirche teilnehmen zu wollen. Die Gründe für die Teilnahme sind vielfältig: um Freund/innen zu treffen, weil dort Themen vorkommen, die mich betreffen, weil ich dort von Gott erfahre und mein Glaube zur Sprache kommt, weil ich dort etwas Sinnvolles tue, weil ich dort aktiv mitgestalten kann, weil ich dort etwas lernen kann, weil sich dort Andere für mich interessieren, weil die Gruppenleitung klasse ist“ – alle Möglichkeiten werden hoch bewertet.

3) Strukturen der Jugendkirche

Die Wahrnehmung der Jugendkirche wird von den ehrenamtlich Tätigen als positiv eingeschätzt. Sichtbar werde die Jugendkirche vor allem auch durch den Umbau des Gemeindehauses und den eigenen Bus. Die Jugendkirche wird als Ergänzung der „Erwachsenenkirche“ gesehen, in einer gemeinsamen Kirche. Die Kommunikation und die Schnittstellen zwischen beiden werden deshalb als sehr wichtig bewertet.

3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Das Projekt der Jugendkirchen wurde während seiner Projektzeit kontinuierlich evaluiert. Besonders im letzten fünften Projektjahr wurde dabei die nachhaltige Verfestigung der Konzepte in den Kirchenbezirken in den Blick genommen.

In allen drei Bezirken werden die Jugendkirchenprojekte weitergehen, und werden in unterschiedlicher Weise in Kooperation von Gemeinden, Freundeskreisen und Kirchenbezirken finanziert.

Sie sind in ihrer Unterschiedlichkeit alle drei angebonden an die bestehenden Strukturen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken und den Bezirksjugendwerken.

Im Einzelnen sehen die Perspektiven folgendermaßen aus:

In Wertheim ist die Jugendkirche zur Marke geworden. Sie ist nicht nur ein Schwerpunkt der Bezirksjugendarbeit, sondern sie ist Synonym mit der Bezirksjugend geworden. So wird im Rahmen der Bezirksjugendarbeit weiter versucht, die Jugendkirche aufrechtzuerhalten und auszubauen. Der Kirchenbezirk hat bis 2020 eine 25% Gemeindediakon/innen – Stelle der Jugendkirche zugedacht, die hoffentlich bald besetzt

werden kann. Es soll außerdem versucht werden, mit Hilfe des Förderkreises Jugendkirche eine BuFDI-Stelle einzurichten.

In Pforzheim konnten durch die Fördervereine der Pfarrgemeinden Büchenbronn, Dillweißenstein und Sonnenhof jährlich jeweils 10.000,- Euro an Spenden für mylight erbracht werden. Auch der Kirchenbezirk beteiligt sich weiterhin an der Jugendkirche. Einzelne Projekte konnten durch andere Partner (teil-)finanziert werden (Sponsoring, Stiftungen, Spenden). So ist geplant, dass mylight in der bisherigen Form weitergeführt werden kann, und die Personalstellen beibehalten werden können.

In der Ortenau wird die Kooperation der verschiedenen am Netzwerk Jugendkirche beteiligten Partner fortgeführt.

„und jetzt ihr!“ – Wie sieht eure Jugendkirche aus?
Ein Ausblick in landeskirchlicher Weite

Alle drei Jugendkirchen haben sich in ihren Bezirken in unterschiedlicher Intensität zur Marke entwickelt. Das ist auch durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit geschehen. Logos sind für alle drei Bezirke entstanden, die mittlerweile mit der Bezirksjugend und mit dem Projekt der Jugendkirche identifiziert werden.

Auf Landesebene wollen wir ebenfalls öffentlichkeitswirksam weiter über die Projekte und die Möglichkeiten von Jugendkirchen sprechen.

Das Netzwerk Jugendkirchen in Baden wird vom Landesjugendpfarramt weiter koordiniert und begleitet. Aus den Erfahrungen im Kirchenkompassprojekt „Jugendkirchen in den Kirchenbezirke n“ soll eine Veröffentlichung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes entstehen, das die Konzeptionen in den Bezirken darstellt, die am Projekt teilgenommen haben, sowie die Jugendkirche in Mannheim, die schon länger besteht. Damit soll eine Bandbreite aufgezeigt werden, in der die Konzeptionen von Jugendkirchen realisiert werden können. Verantwortliche der vier

Jugendkirchen in Baden stehen als Gesprächspartner/innen und Berater/innen für Engagierte aus anderen Bezirken zur Verfügung, wenn sich andere Bezirke auf den Weg zu einer eigenen Jugendkirche machen wollen. Die Veröffentlichung möchte dazu anregen und Hilfestellungen bieten.

Sie soll zur Frühjahrssynode erscheinen, über den Emailversand des ZfK beworben werden, und dann im Kinder- und Jugendwerk zu bestellen sein.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar

Das Projekt war zunächst mit einem Umfang von 600.000 Euro größer geplant als es mit 400.000 Euro genehmigt und beschlossen wurde.

Dazu wurde das ursprüngliche Ziel, zwei Jugendkirchen in Kirchenbezirken Badens zu etablieren, auf drei Jugendkirchen ausgeweitet, da die Anträge von Bezirken so vielversprechend waren.

Als Ausgleich wurde zum einen versucht, Sachmittel aus der Linienarbeit zu finanzieren, um hier Einsparpotential zu bekommen, das dann das Defizit in den Fondsmittel, die für die einzelnen Jugendkirchen ausgeschüttet wurden, aufzufangen.

Zusätzlich wurden Mittel der Jugendsonntagskollekte vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden mit eingebracht (Kriterium 6: „Innovative Projekte zur Entwicklung von Arbeitsfeldern in der Kinder- und Jugendarbeit“), womit die höheren Ausgaben kompensiert werden konnten.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Ulrike Bruinings (zuvor Dr. Thomas Schalla)

Karlsruhe, den 8. Januar 2015

Anlage 5, Anlage C, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	Jugendkirchen in Kirchenbezirken	Projektübersicht Stand: 31.07.2009
--	---	--

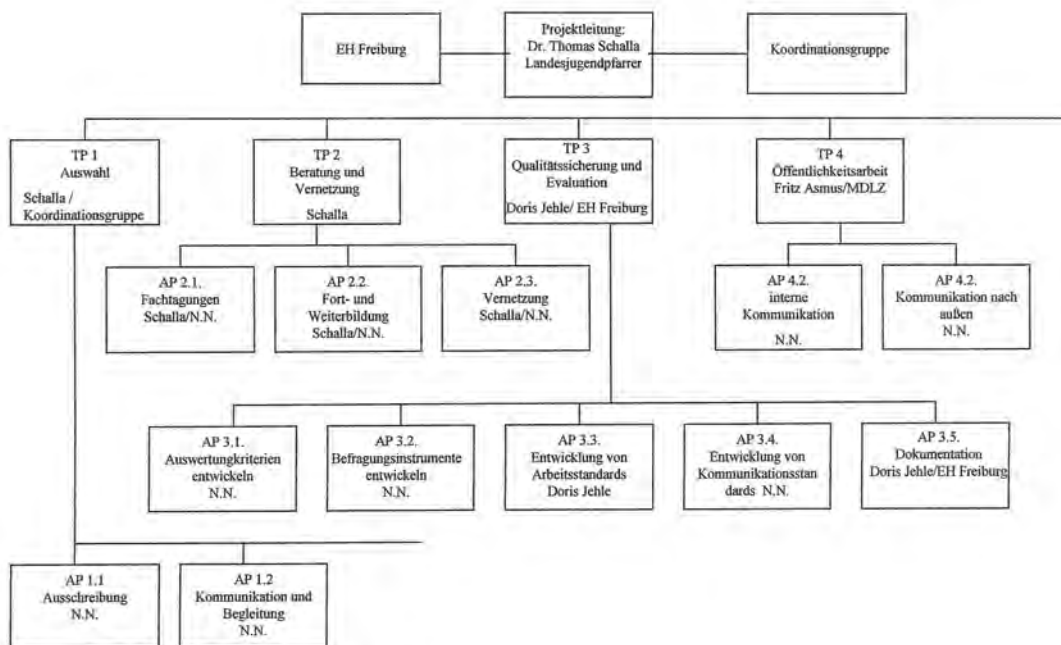
Ziele des Projektes				
Was will dieses Projekt erreichen?				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung nachhaltiger Konzepte von Jugendkirchen in kirchenbezirklicher Verantwortung ➤ Initiierung von 2 Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung ➤ Jugendliche finden in Jugendkirchen einen Ort, an dem sie kirchlicher Verkündigung in jugendgemäßer Form begegnen ➤ Neue Konzepte evangelischer Kinder- und Jugendarbeit werden entwickelt und erprobt 				
Erläuterungen				
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugendkirchen sind ein Instrument zur Weiterentwicklung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ➤ Jugendkirchen überwinden Milieugrenzen und binden Jugendliche, die von Gemeinden bisher nicht erreicht werden ➤ Jugendkirchen sind Ergänzungen zu gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit und stehen in enger Verbindung zu ihr 				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Sachkosten (Euro): 342.000</td> <td style="width: 50%;">Projektbeginn: 01.01.2010</td> </tr> <tr> <td>Personalkosten (Euro): 58.000</td> <td>Projektende: 31.12.2014</td> </tr> </table>	Sachkosten (Euro): 342.000	Projektbeginn: 01.01.2010	Personalkosten (Euro): 58.000	Projektende: 31.12.2014
Sachkosten (Euro): 342.000	Projektbeginn: 01.01.2010			
Personalkosten (Euro): 58.000	Projektende: 31.12.2014			

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt zwei neue Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung ➤ in den Kirchenbezirken sind Koordinationsgruppen für die Jugendkirchen eingerichtet ➤ Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob und inwiefern Jugendliche unterschiedlicher Milieus durch die Jugendkirchen erreicht worden sind. Operationalisierbare Messgrößen werden im Rahmen der Evaluation durch gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt ➤ Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob die Formen der Verkündigung von Jugendlichen als angemessen erlebt worden sind ➤ Im Projektzeitraum haben 2 Veranstaltungen der Jugendkirche zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ im Kirchenbezirk stattgefunden. Daran haben mindestens 50% der Gemeinden im Kirchenbezirk teilgenommen ➤ Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Jugendkirchen haben an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Themenkomplex <i>Jugendkirchen</i> teilgenommen ➤ Die Jugendkirchen sind einmal jährlich Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit ➤ Im Projektzeitraum war die Jugendkirche mindestens einmal Thema einer Bezirkssynode
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk haben eine „Zukunftswerkstatt Kinder- und Jugendarbeit“ hinter sich. Gemeinsam mit Verbänden und Entscheidungsträgern aus der Kirche haben sie einen Plan für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Alle zusammen feiern sie in der bezirklichen Jugendkirche einen Schlussgottesdienst. Die Dialogpredigt halten der Bezirksjugendpfarrer (der zugleich Pfarrer der Jugendkirche ist) und die ehrenamtliche Vorsitzende des Leitungskreises der Kinder- und Jugendarbeit. Der defekte Gitarrenverstärker musste kurzfristig ersetzt werden. Das war leicht, denn die Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie das bezirkliche Jugendwerk haben ihre Büro- und Materialräume ebenfalls in der Jugendkirche.

Siehe Ziff. 4.1 Projekthandbuch Teil 1/APK Stand März 2009

Anlage 5, Anlage C, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	Jugendkirchen in Kirchenbezirken	Projektstrukturplan
		Stand: 31. 07.2009



Siehe Ziff. 4.2 Projekthandbuch Teil I/APK Stand März 2009

Anlage 5, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	Jugendkirchen in Kirchenbezirken	Phasenplan
		Stand: 31.07.2009

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Planung	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Durchführung	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Evaluation und Dokumentation	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
Koordinationsgruppe Jugendkirchen wird eingesetzt Ausschreibung des Fonds Jugendkirchen Bezirkliche Konzepte für Jugendkirchen werden erarbeitet Beschluss der Bezirksversammlung Kinder- und Jugendarbeit: Beschlüsse des BKR Antragsstellung Fortbildungsbedarf wird festgestellt Kriterien für die Evaluation werden mit den Jugendkirchen festgelegt		Jugendkirchen machen je nach Konzept Angebote Schwerpunkterveranstaltungen in Bezirkssynoden Regelmäßige Bericht im BKR begleitende Evaluation Fachtagungen Jugendkirche im AfKJ		Abschließende Evaluation Abschließendes „Forum Jugendkirche“ Dokumentation des Projekts Empfehlungen zur Weiterarbeit am Thema Jugendkirche Einspeisung der Erfahrungen in die bundesweite Fachdiskussion	
Ergebnis: zwei Jugendkirchen sind ausgewählt Kosten: 23,204 bis 31.12.2010	31.3.2011	Ergebnis: Jugendkirchen arbeiten Kosten: 294.084 bis 31.12.2013	31.3.2014	Ergebnis: Jugendkirchen sind evaluiert und dokumentiert Kosten: 82.712	30.06.2015

Stand März 2009/ Terminierung der Phasen / Vorlage LKR und LaSy siehe Ziff. 7.3 Projekthandbuch Teil I /APK Stand März 2009

Anlage 5, Anlage C, Anlage 4

Jugendkirchen in Kirchenbezirken Federführendes Referat: 4 Beschluss vom:		Finanzierungsplan		
		Stand 04.12.2014	Finanzbericht	
Plan-Summe		bisher	noch	
Euro		verbraucht	verfügbar	
		Euro	Euro	
I. Personalkosten				
1.1 Sachbearb. u.Sekretariat (AfKJ) 0,15 Stelle, 5 Jahre, TVöD EG 3-9Ü	38.500	35.229,40	3.270,60	
Summen Personalkosten	38.500	35.229,40	3.270,60	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten				
1.a.1 PV (inkl. ZGAST), IT, ID	14.200	14.200,00	0,00	
1.a.2 Haushaltswesen (8% der Sachkosten)	3.600	3.707,81	-107,81	
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	1.700	1.700,00	0,00	
Summe allgem. Verwaltungskosten	19.500	19.607,81	-107,81	
II. Sachmittelkosten				
2.1 Workshops, Arbeitstreffen inkl. Reisekosten	10.000	1.643,94	8.356,06	
2.2 Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetplattform)	7.000	0,00	7.000,00	
2.3 Arbeitsmaterial, Leihgebühr Instrumente	6.200	0,00	6.200,00	
2.4 Fortbildungen inkl. Reisekosten	10.000	290,00	9.710,00	
2.5 Evaluation im 5. Jahr	8.000	9.869,67	-1.869,67	
2.6 Sonstiges	4.800	236,34	4.563,66	
Summen Sachmittelkosten	46.000	12.039,95	33.960,05	
III. Fondsmittel				
3.1 Fondsmittel für bezirkliche Projekte	296.000	360.000,00	-64.000,00	
Summe Fondsmittel	296.000	360.000,00	-64.000,00	
IV. Investitionskosten				
3.1	0	0,00	0,00	
Summen Investitionskosten	0	0,00	0,00	
V. abzl. Einnahmen				
4.1 Einnahmen Fortbildungen	0	0,00	0,00	
Sonstige Einnahmen				
4.2 (Jugendsonntagkollekte)	0	30.148,00	30.148,00	
Summen Einnahmen	0	30.148,00	30.148,00	
Projektmitteleinsatz	400.000	396.729,16	3.270,84	

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden.
Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

* Für Dezember 2014 sind noch PK zu buchen, die in den obigen Ist-Beträgen schon kalkulatorisch berücksichtigt sind.

Anlage 6 Eingang 02/06**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264,267) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bürgschaftssicherungsrücklage“ durch das Wort „Verpflichtungssicherungsrücklage“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 „Verpflichtungssicherungsrücklage

 - (1) Für übernommene Bürgschaften ist eine Rücklage von mindestens 10 v. H. der eingegangenen Verpflichtungen (Bürgschaftssumme) anzusammeln.
 - (2) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds ist eine Rücklage von mindestens 5 v. H. der Ansprüche von Einlageberechtigten abzüglich der Ausgleichsrücklage des Gemeinderücklagenfonds anzusammeln.
 - (3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) ist eine der Verpflichtung angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form folgende strukturelle Risikomerkmale der KZVK zu berücksichtigen:
 - a) Wertschwankungsrisiken der Kapitalanlagen
 - b) Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.
 - c) ggf. eine bestehende Deckungslücke zwischen Verpflichtungen und angesammeltem Kapital.“
3. In § 98 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden zu regeln.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:**1. Einführung**

Die Landessynode hat bei ihrer Beschlussfassung zur Übernahme der Gewährträgerhaftung für die KZVK den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, einen Vorschlag für eine rechtliche Regelung zu machen.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden nun die Grundsätze zur Rücklagenbemessung im KVHG festgelegt und die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Ermittlung der konkreten Höhe über eine Rechtsverordnung zu regeln.

Dem Grunde nach bestehen für die Landeskirche als Gewährträger folgende Risiken, die bei der Rücklagenbemessung zu berücksichtigen sind:

- Wertschwankungen der Kapitalanlagen
- der nicht durch Eigenkapital gedeckte Teil der Verpflichtungen der KZVK
- Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass dem landeskirchlichen Haushalt nicht mehr Mittel entzogen werden, als zur Risikoabdeckung tatsächlich nötig sind. Die Risikoermittlung soll dabei möglichst transparent, ohne großen zusätzlichen Aufwand bzw. externe Kosten erfolgen und regelmäßig überprüfbar sein. Daher soll die Quantifizierung der Risiken möglichst in pauschalierter Form und durch Nutzung bereits verfügbarer Daten erfolgen.

Inzwischen konnten die noch offenen Detailfragen zu den zur Risikobemessung nötigen Parametern geklärt und das Ergebnis in den beigefügten Regelungsvorschlägen zum KVHG und der Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Das ORA hat mit Schreiben vom 03.11.2014 zu den Regelungsvorschlägen Stellung genommen, die Anmerkungen des ORA sind im vorliegenden Änderungsgesetz eingearbeitet. An Stelle der angeregten Vereinbarung wird die Mitwirkungspflicht der KZVK über einen inzwischen erfolgten Briefwechsel sichergestellt. Die Stellungnahme des ORA sowie der vorgenannte Briefwechsel sind Anlage zu dieser Vorlage.

2. Zu den einzelnen Regelungen**Zu § 13**

Die Änderung der Bezeichnung von Bürgschafts- in Verpflichtungssicherungsrücklage trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei einer Gewährträgerhaftung sowohl juristisch als auch in der wirtschaftlichen Tragweite nicht um eine Bürgschaft handelt.

Zu § 17**Abs. 1 und 2**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen grundsätzlich der bisherigen (nicht in Absätzen unterteilten) Regelung für klassische Bürgschaften und die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds.

Zur rechtlichen Klarstellung wurde die bisherige Praxis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage neu in den Gesetzestext aufgenommen, d.h.

Absatz 1: Verpflichtung = Bürgschaftssumme

Absatz 2: Verpflichtung = Einlagen abzgl. Ausgleichsrücklage (aufgrund des Nachrangs einer Gewährträgerhaftung).

Abs. 3 Allgemein

Die grundsätzliche Verpflichtung und zumindest die dem Grunde nach zu berücksichtigenden Risiken sollten gesetzgeberisch benannt werden. Die aufgrund der Komplexität der Verpflichtungen im Rahmen der Gewährträgerhaftung zur KZVK notwendigen Detailregelungen sind allerdings sehr umfangreich und sollen daher in Form einer Rechtsverordnung erfolgen.

a) Wertschwankungsrisiken

Im von der KZVK angewendeten Kapitaldeckungsverfahren werden die Beiträge am Kapitalmarkt angelegt, um daraus zu einem späteren Zeitpunkt die Rentenzahlungen zu leisten. Wertverluste am Kapitalmarkt können also dazu führen, dass die zur Bedienung der Rentenverpflichtungen nötige Liquidität nicht zur Verfügung steht und damit nach Inanspruchnahme der vorrangig verpflichteten Mitglieder (Arbeitgeber) der Gewährträger in Haftung genommen wird.

b) Ausfallrisiken

Der Gewährträger Landeskirche muss wie bereits zu a) beschrieben nur insoweit einspringen, als die vorrangig verpflichteten Mitglieder die auf sie zurückfallenden Verpflichtungen der KZVK nicht ausgleichen können. Dabei ist zu überlegen für welchen Teil der Mitglieder dies überhaupt zutreffen kann und mit welcher Wahrscheinlichkeit mit einem konkreten Ausfall zu rechnen wäre.

c) Deckungslücke

Im von der KZVK angewendeten Kapitaldeckungsprinzip werden die Rentenverpflichtungen bilanziell als Rückstellungen auf der Passivseite ausgewiesen, diesen stehen die aus den Beiträgen getätigten Kapitalanlagen auf der Aktivseite gegenüber. Bei der KZVK übersteigen die Verpflichtungen das Aktivvermögen, so dass sich ein Fehlbetrag ergibt. Sollte es der KZVK nicht gelingen diesen durch künftige Beiträge abzubauen, folgt daraus ein Liquiditätsproblem. Dies hat zur Folge, dass die Rentenverpflichtungen nicht mehr in voller Höhe bedient werden können und damit wiederum nach Inanspruchnahme der vorrangig verpflichteten Arbeitgeber der Gewährträger in Haftung genommen wird. Insoweit ist die Deckungslücke eine der Größen, um das Risiko für die Landeskirche zu bemessen.

§ 98 Abs. 1 Nr. 4:

Für die vorgesehene Rechtsverordnung gibt es bislang noch keine Ermächtigung in § 98 KVHG. Daher ist hierzu die vorgesehene Ergänzung nötig. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung und der finanziellen Tragweite sollte der Erlass durch den Landeskirchenrat erfolgen.

3. Anlagen:

1. Rechtsverordnung zur Ermittlung der Sicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung) – ENTWURF–
2. Briefwechsel zwischen Finanzreferentin und KZVK zur Mitwirkungspflicht
 - a. Schreiben OKRin Bauer an KZVK vom 12.11.2014
 - b. Antwortschreiben KZVK vom 15.01.2015
 - c. Antwortschreiben OKRin Bauer vom 28.01.2015
3. Stellungnahme ORA vom 03.11.2014

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2015 abgedruckt.)

Anlage 6, Anlage 1

Entwurf

Rechtsverordnung zur Ermittlung der Sicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (Verpflichtungssicherungsrücklagenverordnung)

Vom

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 98 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 2015 (GVBl. S.) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Wertschwankungsrisiken Kapitalanlagen

- (1) Das Verlustpotential des Fondsportfolios der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) wird anhand des standardisierten Risikomaßes Value at Risk (VaR; 99 v.H./1 Jahr) auf Basis einer ab 2005 zurückliegenden Werthistorie der zusammengesetzten Benchmark bezogen auf die aktuelle Allokation der KZVK berechnet.
- (2) Das Verlustpotential der Direktanlagen der KZVK wird mit 50 Prozent der Buchwerte von Wertpapieren mit dem Rating Non-Investmentgrad einer anerkannten Ratinggesellschaft und der Wertpapiere ohne Rating bemessen, mindestens aber 4,5 Prozent der Buchwerte des Gesamtbestandes an Direktanlagen.
- (3) Auf den Buchwert der anderen Vermögensanlagen wird der nach Absatz 1 berechnete Prozentsatz angewendet.
- (4) Die detaillierte Berechnung des Verlustpotentials regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Richtlinien.

§ 2

Deckungslücke

- (1) Eine Deckungslücke besteht, wenn in der geprüften Bilanz der KZVK ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.
- (2) Bestehende stille Reserven werden minderd, stille Lasten erhöhend bei der Deckungslücke berücksichtigt.

§ 3

Ausfallrisiko

- (1) Ein Ausfallrisiko wird nur bei den Mitgliedern außerhalb der verfassten Kirche unterstellt. Entsprechend deren Anteil am Mitgliederbestand der KZVK ist die Summe der Risiken nach §§ 1 und 2 auf 70 Prozent zu vermindern (= Bemessungsgrundlage).
- (2) Als Ausfallwahrscheinlichkeit bei den vorrangig verpflichteten Mitgliedern sind 7,5 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Bemessungsgrundlage anzusetzen.

§ 4

Stichtag

- (1) Maßgebend sind die Werte zum 31.12 des Vorjahres.
- (2) Soweit sich Werte nur aus dem geprüften Jahresabschluss der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) entnehmen lassen und dieser zum Stichtag nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, ist dessen jeweils aktuellste Fassung zugrunde zu legen.

§ 5

Höhe der Rücklage

Die zu bildende Rücklage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

Wertschwankungsrisiken
+ Deckungslücke
./ stillen Reserven
+ stille Lasten
= <i>Summe der Risiken</i>
davon 70 Prozent
= Bemessungsgrundlage
x 7,5 Prozent
= zu bildende Rücklage

§ 6

Ansammlung der Rücklage

- (1) Der nach § 5 zu bildende Rücklagenbestand soll innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung durch Mittelzuflüssen erreicht sein.
- (2) Die Rücklagenhöhe soll in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Anlage 6, Anlage 2 a

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. November 2014 betr. Rücklagenbildungsregelung für die Gewährträgerhaftung

Sehr geehrter Herr Keller,

in Ausführung des Synodenauftrags werden wir demnächst gemeinsam den Ihnen bekannten Regelungsvorschlag zur Quantifizierung der für die Gewährträgerhaftung nötigen Rücklage ins Kollegium einbringen.

Die darin vorgesehene Berechnung setzt Daten voraus, die sich in der nötigen Tiefe nicht allein aus dem geprüften Jahresabschluss der KZVK ergeben. Bei der Umsetzung der vorgesehenen Regelungen sind wir als Landeskirche damit auf die Mitwirkung der KZVK angewiesen. Da die KZVK selbst nicht den Regelungen des KVHG unterliegt, sollten wir auf Vorschlag des Oberrechnungsamtes eine entsprechende Vereinbarung schließen. Mein Vorschlag ist, dass wir dies im Rahmen einer Bestätigung des Vorstandes tun, die wir den Gremien mit der Einbringung des Gesetzes vorlegen können.

Ich bitte Sie daher zu veranlassen, dass der Vorstand der KZVK uns schriftlich bestätigt, dass uns und im Bedarfsfall auch der Rechnungsprüfung seitens der KZVK folgende Daten, ggf. einschließlich der Berechnungsgrundlagen bzw. begründenden Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden:

Value at Risk für das Fondsportfolio auf Basis einer ab 2005 zurückliegenden Werthistorie bezogen auf die aktuelle Allokation
Allokation der Vermögensanlagen insgesamt
Buch- und Kurswert sämtlicher Vermögensanlagen
Rang und Rating der einzelnen Wertpapiere
Stille Reserven und Lasten
Verteilung der Mitglieder nach verfasster Kirche und außerhalb der verfassten Kirche.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Bauer

Anlage 6, Anlage 2 b

Schreiben der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 15. Januar 2015 betr. jährlich im Zusammenhang mit Gewährträgerhaftung zur Verfügung zu stellendem Datenmaterial

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Bauer,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihnen jährlich nachträglich die folgenden Daten zur Verfügung stellen werden:

Value at Risk für das Fondsportfolio auf Basis einer ab 2005 zurückliegenden Werthistorie bezogen auf die aktuelle Allokation
 Allokation der Vermögensanlagen insgesamt
 Buch- und Kurswert sämtlicher Vermögensanlagen
 Rang und Rating der einzelnen Wertpapiere
 Stille Reserven und Lasten
 Verteilung der Mitglieder nach verfasster Kirche und außerhalb der verfassten Kirche

Wir legen Wert darauf, Ihnen fundierte und von der jeweils eingesetzten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Deshalb werden wir Ihnen für den jeweiligen Anschlussstichtag nach Vorliegen des sich auf diesen Stichtag beziehenden Wirtschaftsprüfungstestates das oben dargestellte Datenmaterial zur Verfügung stellen. Sie haben damit die Rechtssicherheit, dass sich alle Ihnen überlassenen buchhaltungsrelevanten Kapitalanlagedaten mit den zu beachtenden (bewertungs-)rechtlichen Bestimmungen im Einklang befinden und statistische Angaben mit dem ebenfalls im Rahmen der Wirtschaftsprüfung geprüften Lagebericht übereinstimmen.

Bitte teilen Sie uns mit, welchem Mitarbeiter bzw. welcher Mitarbeiterin Ihres Referates wir die Unterlagen zukünftig zuschicken sollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Panke
 Vorstand
 Verteiler
 Herr Oberkirchenrat Keller

gez. Christ
 Abteilungsleiter Controlling

Anlage 6, Anlage 2 c

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Januar 2015 betr. Datenmaterial

Sehr geehrter Herr Dr. Panke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Januar 2015 mit dem Sie die jährliche Übermittlung der erforderlichen Daten für unsere Rücklagenbildung zusagen. Bitte senden Sie diese Unterlagen unmittelbar an mich.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für das beginnende neue Jahr

gez. Barbara Bauer

Anlage 6, Anlage 3

Schreiben des Oberrechnungsamtes der EKD vom 3. November 2014 betr. Regelungsvorschlag KZVK-Rücklage

Sehr geehrte Frau Bauer,
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. September 2014 haben Sie uns um Prüfung und Stellungnahme im Rahmen des § 1 Abs. 3 RPG zum Regelungsvorschlag des Referates 7 zur Bildung einer KZVK-Rücklage gebeten.

Bevor wir inhaltlich auf die einzelnen Regelungsvorschläge eingehen, möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir die intensive Auseinandersetzung mit den aus der KZVK und der dafür übernommenen Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken für den Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden sehr begrüßen.

Sicher besteht Einvernehmen dahingehend, dass die Beherrschung der mit der Gewährträgerhaftung verbundenen Risiken vorrangig durch eine verantwortliche Geschäftsführung der KZVK sowie durch risikoreduzierende Steuerungsentscheidungen des KZVK-Stiftungsrates erfolgen muss.

Dazu gehört unter anderem die Frage, ob die Stiftungsaufsicht im Evangelischen Oberkirchenrat über die übliche Rechtsaufsicht hinaus auch Interventionsmöglichkeiten im Hinblick auf eine nachhaltige Wirtschafts- und Geschäftsführung der KZVK nutzen kann. Hierzu sehen wir im Gesamtzusammenhang dieses Themenkomplexes noch einen Klärungs- bzw. Optimierungsbedarf.

Der im Synodalbeschluss zu OZ 12/19 vom 11. April 2014 angesprochenen Rücklage kann in diesem Kontext nur eine äußerst subsidiäre Funktion zukommen. Angesichts der in der Vorlage genannten notwendigen Kapitalausstattung dieser Rücklage in Höhe von circa 12 Mio. EUR muss allen Beteiligten klar sein, dass dieser Betrag nicht ausreichen

wird, um in ernsthaften Krisenfällen bei der KZVK die kurzfristig erforderliche Liquidität für die Erfüllung der laufenden Leistungsansprüche sicherzustellen.

Im schlimmsten Fall könnte sogar der negative Effekt eintreten, dass bei den Handlungsverantwortlichen der KZVK eine höhere Risikobereitschaft bei der Wirtschafts- und Geschäftsführung der KZVK entsteht, weil für Nottfälle bei der Landeskirche bereits eine Rücklage besteht.

Das ORA regt daher an, über den genannten Regelungsvorschlag hinaus, weitere risikominimierende Steuerungsinstrumente zu implementieren.

Zu den Regelungsinhalten haben wir konkret folgende Anmerkungen:

- Die Umsetzbarkeit des Regelungsvorschlages setzt die Mitwirkung der KZVK bei der Bereitstellung diverser Informationen voraus. Da die KZVK nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 RVO-Stiftungen ausdrücklich nicht den Regelungen des KVHG unterliegt, kann sie über die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des KVHG nicht zur Mitwirkung verpflichtet werden. Die Vorlage lässt offen, wie diese Mitwirkungspflicht abgesichert werden kann bzw. soll.

Das ORA regt daher an, dass die Landeskirche eine Vereinbarung mit der KZVK schließt, nach der die KZVK die für die Berechnung der Rücklage erforderlichen Daten (Value at Risk des Fondsportfolios der KZVK; aktuelle Allokation der KZVK-Vermögensverwaltung; Buch- und Kurswerte sämtlicher Vermögensanlagen einschließlich Rang- und Ratingangaben der einzelnen Wertpapiere, der in der geprüften Bilanz der KZVK ausgewiesene und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, die stillen Reserven und Lasten; Verteilung der Mitglieder in Mitglieder der verfassten Kirche und Mitglieder außerhalb der verfassten Kirche) an die Landeskirche liefert.

Damit wäre auch eindeutig geklärt, welche Daten nicht unter die grundsätzlich zu beachtende Verschwiegenheitspflicht der Stiftungsratsmitglieder fallen.

- Zu § 17 Abs. 3 KVHG (neu):

Das ORA regt an, den 2. Satz folgendermaßen zu ergänzen (kursiv):

Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form *folgende strukturelle Risikomerkmale der KZVK* zu berücksichtigen.

Durch die redaktionelle Ergänzung würde klargestellt, wessen Kapitalanlagen, Deckungslücken usw. hier gemeint sind.

- Zu § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 2 RVO-KZVK:

Die hierfür benötigten Daten setzen eine detaillierte Kenntnis interner Geschäftsgrundlagen der KZVK voraus, die dem EOK in einer Detailtiefe vorliegen müssen, die nur aus dem geprüften Jahresabschluss nicht zu entnehmen sind. Zugleich müssen diese Unterlagen und Informationen für die Prüfungszwecke des ORA einsehbar bzw. nachvollziehbar sein. Wir verweisen hierzu nochmals auf unseren Vorschlag, eine entsprechende Vereinbarung mit der KZVK abzuschließen, die für den Bedarfsfall auch eine direkte Auskunftspflichtung der KZVK gegenüber dem ORA umfasst.

- Zu § 5 RVO-KZVK:

Nach § 17 Abs. 3 KVHG (neu) soll eine „angemessene“ Rücklage angesammelt werden. Dementsprechend sieht § 6 Abs. 2 RVO-KZVK zutreffend vor, dass die „Angemessenheit“ der Rücklage in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll. Im Gegensatz dazu wird in § 5 RVO-KZVK von einer „mindestens“ zu bildenden Rücklage bzw. einer „Mindestrücklage“ gesprochen, was die offene Frage nach einem evtl. Höchstbestand bzw. Bestandskorridor usw. aufwirft.

Das ORA regt daher an, die Bezeichnung als „Mindestrücklage“ zu überprüfen bzw. die mit einem variablen Bestandskorridor verbundenen Detailfragen (z. B. Definition eines Höchstbestandes, Umgang mit Bestandsüberschreitungen usw.) ergänzend auszugestalten.

- Zu § 6 Abs. 1 RVO-KZVK:

Das ORA regt an, den Verweis auf § 4 in Satz 1 zu korrigieren. Richtig wäre der Verweis auf § 5.

Wir bitten um Information über den weiteren Fortgang der Angelegenheit und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Tamara Metzger

Anlage 7 Eingang 02/07**Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die elektronische Verwaltung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(EVerwG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit
- § 4 Elektronische Zahlungsverfahren
- § 5 Nachweise
- § 6 Elektronische Aktenführung
- § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
- § 10 Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren
- § 11 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten
- § 12 Elektronische Formulare
- § 13 Georeferenzierung
- § 14 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 15 Barrierefreiheit
- § 16 Rechtsverordnung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Tätigkeit der Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Baden (Landeskirche) sowie der Dienststellen von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über welche die Landeskirche die Aufsicht führt, nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. für die Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat,
2. für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
 - a) die Dienststellen (Verwaltungs- und Serviceämter) der kirchlichen Verwaltungszweckverbände,
 - b) die Verwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke,
 - c) die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke,
3. die Dienststellen der Diakonieverbände,
4. die Dienststellen folgender Stiftungen:
 - a) Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
 - b) Evangelische Pfarrfründestiftung Baden,
 - c) Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - d) Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

(im Folgenden: Dienststellen).

§ 2**Elektronischer Zugang zur Verwaltung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat muss, die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen können einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen.

(2) Die Eröffnung des Zuganges ist grundsätzlich über die von der Landeskirche bereitgestellte elektronische Infrastruktur vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Dienststellen können einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

§ 3**Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit**

Die Dienststellen sollen über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung stellen.

§ 4**Elektronische Zahlungsverfahren**

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens bei der Dienststelle Gebühren oder sonstige Forderungen an, soll die Dienststelle die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 5**Nachweise**

(1) Wird die Tätigkeit einer Dienststelle, insbesondere ein Verwaltungsverfahren, elektronisch durchgeführt, dürfen die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Dienststelle für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Dienststelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Dienststelle kann erforderliche Nachweise, die von einer kirchlichen Stelle stammen, mit Einwilligung der bzw. des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden kirchlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde und die abgebende kirchliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Dienststelle sicherzustellen, dass die bzw. der Betroffene

1. die Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

§ 6**Elektronische Aktenführung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat soll, die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen können ihre Akten elektronisch führen, sofern dies bei langfristiger Betrachtung nicht unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden und die elektronischen Akten vor unberechtigtem Zugriff gesichert werden.

(2) Dienststellen, die elektronisch Akten führen, sind verpflichtet, die dauerhafte Archivierung der elektronischen Dokumente sicherzustellen.

§ 7**Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**

(1) Die Dienststellen sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 8**Akteneinsicht**

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Dienststellen, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht jeweils dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt dieser Akten gestatten.

§ 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Die Dienststellen sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand führt oder zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen, und muss abgesehen werden, wenn sie eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe für das Vorgehen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 10 Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt für die Abrufverfahren § 10 DSG-EKD.

(2) Die Beteiligung kirchlicher Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 21 Absatz 3 und 4 DSG-EKD durchzuführen und der Beauftragte für den Datenschutz der Landeskirche zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 21a Satz 1 DSG-EKD hinaus schriftlich festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und
2. welche der beteiligten Stellen für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nr. 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen als Registerstelle, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht über die in § 21a Satz 1 DSG-EKD genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen verwahrt und diese Übersicht zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Einsicht bereithält. Nach Satz 1 Nr. 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die unter den Voraussetzungen des § 11 DSG-EKD andere Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht Anwendung findet. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 15 bis 16 DSG-EKD gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die bzw. der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter.

§ 11 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

Stellen Dienststellen über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist, sind grundsätzlich

maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen werden und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

§ 12 Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Dienststelle bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 13 Georeferenzierung

Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, muss der Evangelische Oberkirchenrat und können die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen in das Register eine einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

§ 14 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann unbeschadet von Artikel 63 Absatz 1 GO zusätzlich in einer elektronischen Ausgabe verbreitet werden, wenn dies über öffentlich zugängliche Netze geschieht.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte der elektronischen Ausgabe allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung der Inhalte ausgeschlossen ist.

(3) Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form gilt die papiergebundene Form als die maßgebliche.

§ 15 Barrierefreiheit

Die Dienststellen sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente in angemessener Form gewährleisten. Dies gilt nicht, soweit dies einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würde oder zwingende Gründe entgegenstehen. Die Gründe für das Vorgehen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.

§ 16 Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt durch Rechtsverordnung die zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu

1. zulässigen Ausnahmen von der Verpflichtung zur dauerhaften Archivierung elektronischer Dokumente gemäß § 6 Absatz 2,
2. dem Scan-Verfahren nach § 7 Absatz 1,
3. den rechtlichen Gründen für eine weitere Aufbewahrung von Papierdokumenten nach § 7 Absatz 2,
4. den Bedingungen einer Nutzung von nach § 11 bereitgestellten Daten.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung für den Evangelischen Oberkirchenrat am 1. Juli 2015 und mit Wirkung für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

I. Allgemeines:

Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation in und mit der kirchlichen Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll ermöglichen, im kirchlichen Bereich einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Medienbruchfreie Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung sollen möglich werden.

Ebenso sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, die einer Verwirklichung von Komponenten des E-Governments in der kirchlichen Verwaltung entgegenstehen. So wird durch den vorgesehenen § 7 für das ersetzende Scannen eine gesetzliche Grundlage geschaffen, ohne die nach verbreiteter Meinung das ersetzende Scannen gegen tragende Rechtsgrundsätze des allgemeinen und kirchlichen Verwaltungshandelns verstoßen würde.

Daneben ist die Kirche als wichtiger Kommunikationspartner der staatlichen und kommunalen Verwaltungen durch die im staatlichen und kommunalen Bereich konsequente Umsetzung des Regierungsprogrammes „Vernetzte und transparente Verwaltung“ sowie die Verfolgung der Ziele der nationalen E-Government-Strategie des IT-Planungsrats selbst in gewissem Zugang, was die eigene Fähigkeit zur elektronischen Verwaltung betrifft.

Wegen der ähnlichen verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen und der notwendigen Abstimmung der kirchlichen Verwaltung auf die Gegebenheiten und Entwicklungen im staatlichen Bereich orientiert sich der Wortlaut des Entwurfes an dem vom Bund erlassenen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (EGovG, BGBl. I S. 2749; www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht). Im Landesrecht steht die Nachzeichnung dieses Bundesgesetzes unmittelbar bevor; ein entsprechender Gesetzentwurf besteht bereits (Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze).

Als wesentliche Änderungen gegenüber dem status quo bringt der vorliegende Gesetzentwurf

- die Verpflichtung der vom Gesetz erfassten kirchlichen Dienststellen zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs,
- die Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- die Erfüllung von Publikationspflichten auch durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- die Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- die Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die vom Gesetz erfassten kirchlichen Dienststellen („open data“).

Neben den zu erwartenden Einsparungen an Ressourcen wird ein Ausbau der elektronischen Verwaltungsdienste im kirchlichen Bereich auch die Ortsunabhängigkeit der Verwaltungsarbeit steigern. Dies kommt auch den Beschäftigten in der kirchlichen Verwaltung zugute, indem der Ausbau die Telearbeit erleichtert und mobiles Arbeiten unterstützt werden. Dies dient auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schließlich wird durch eine Erweiterung des elektronischen Zugangs zur kirchlichen Verwaltung auch ein wichtiger Beitrag zur Barrierefreiheit geleistet, als zentrale Bedingung für die Chance auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Bei Umsetzung aller durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen der elektronischen Verwaltung bestehen die Kosten der Umsetzung vor allem in den Kosten der Einrichtung eines elektronischen Zahlungsverfahrens.

Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Scannern und die Kosten für die Einführung der E-Akte sind bereits in den Kosten des DMS-Projektes enthalten (die Kosten für einen Hochleistungsscanner liegen bei 10.000 bis 40.000 Euro; hinzukommen Schulungen für das eingesetzte Personal).

Dem entstehenden Erfüllungsaufwand sind die Entlastungen durch das EVerwG gegenüberzustellen. Durch den optimierten Ablauf der Verwaltungsprozesse entsteht ein Entlastungspotenzial, das derzeit noch nicht bezifferbar ist. Ersparnisse an Papier- und Büromaterial lassen sich ebenfalls noch nicht beziffern, sind aber absehbar.

Nach im Zusammenhang mit der Vorbereitung des EGovG vorgenommenen Modellrechnungen wären die im Zusammenhang mit der Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen IT-Verfahren zu tätigen Investitionen nach etwa vierzehn Jahren amortisiert.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die dort bezeichneten Dienststellen a) der Landeskirche und b) von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Landeskirche die Aufsicht führt. Eine Geltung des Gesetzes für alle kirchlichen Einrichtungen, die in irgendeiner Hinsicht (auch) Verwaltungstätigkeit entfalten, also etwa für die Dekanate und die Pfarrämter, erschien zumindest zum

jetzigen Zeitpunkt nicht angemessen. Daher fallen sie nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes; es erfasst nur die nach Umfang und Ausstattung „großen“ kirchlichen Dienststellen. Zu gegebener Zeit kann aber erwogen werden, den Geltungsbereich des Gesetzes zu erweitern.

Der Begriff der Dienststelle folgt der Regelung in Artikel 112 Abs. 1 Satz 1 GO. Die Vorschrift lautet:

„Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden.“

Das vorgelegte Gesetz soll für die gesamte Verwaltungstätigkeit der Dienststellen nach § 1 gelten. Fiskalisches Handeln, wie es insbesondere im Vergaberecht bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch bürgerlich-rechtliche Verträge der Verwaltung vorkommt, ist damit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Verwaltungstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist nicht auf Handeln mit Außenwirkung beschränkt. Der Begriff ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des Verwaltungsverfahrens, der in § 3 WZG-EKD (Rechtssammlung Nr. 501.100) definiert ist und als ein Kriterium die Außenwirkung der Tätigkeit der Behörde festlegt. Verwaltungsverfahren ist insoweit eine Teilmenge der Verwaltungstätigkeit. Verwaltungstätigkeit kann daher auch die behördeninterne Verwaltungstätigkeit erfassen, vgl. die §§ 6, 7 oder 9 dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Elektronischer Zugang zur Verwaltung):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird das Ziel verfolgt, allen potentiellen Nutzern eines Dienstes den Zugang zur kirchlichen Verwaltung zu ermöglichen. Absatz 1 verpflichtet deshalb die Dienststellen gem. § 1, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung (z. B. Posteingang für papierbasierte Eingänge, persönliche Vorsprache) auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Es soll umfassend die Möglichkeit eröffnet werden, mit den Dienststellen elektronisch in Kontakt treten zu können, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit.

Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 2 Abs. 1 WZG-EKD und ergänzt diesen. Nach § 2 Abs. 1 WZG-EKD ist Voraussetzung für die Übermittlung elektronischer Dokumente, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Eine Verpflichtung von Dienststellen zur Eröffnung des Zugangs ergibt sich aus dieser Regelung noch nicht. Absatz 1 sieht nunmehr diese Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs vor. Im Allgemeinen wird insbesondere in der öffentlichen Angabe einer E-Mail-Adresse in Briefköpfen oder auf der Internetseite der Dienststelle eine konkludente Eröffnung des Zugangs zu sehen sein.

§ 2 WZG-EKD hat folgenden Wortlaut:

„(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) „Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. „Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. „Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. „Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) „Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. „Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“

Im einfachsten Fall erfolgt die Eröffnung des Zuganges durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches. Hat die Dienststelle ein E-Mail-Postfach, so erfüllt sie die Verpflichtung im Sinne des Absatzes 1.

Soweit eine Dienststelle also ein E-Mail-Postfach hat, kann sie qualifiziert elektronische signierte Dokumente empfangen. Jedoch besteht daneben die Möglichkeit, dass die Dienststelle ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein anderes Verfahren (z. B. das Verfahren im Sinne von § 87a Absatz 6 Satz 1 AO, sogenanntes Elsterverfahren) oder andere spezielle Verfahren oder Portallösungen einrichtet, über das ihr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nach SigG versehene elektronische Dokumente übermittelt werden können.

Absatz 1 legt lediglich fest, dass ein *Zugang* für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet werden muss bzw. kann. Es erfolgt keine Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren. Die Regelung ist also technikoffen gestaltet. Dadurch wird das sogenannte Multikanalprinzip abgesichert. Das heißt, dass eine Dienststelle nicht ausschließlich elektronisch erreichbar sein darf, sondern den Zugang für die papierbasierten Eingänge nach wie vor offen halten muss. Denn nicht alle Personen wollen E-Verwaltungs-Angebote nutzen oder sind hierzu in der Lage. Grundsätzlich sollen die Beteiligten wählen können, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten. Elektronische Informations-, Kommunikations- und Transaktionsangebote der Verwaltung treten als zusätzlicher Service neben die etablierten Zugänge (insbesondere persönliche Vorsprache, Telefon, Telefax oder Schreiben).

Es gilt, dass elektronische Eingänge gegenüber solchen in Papierform weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen. Vorzüge, die sich durch die elektronische Bearbeitung ergeben, können jedoch berücksichtigt werden.

Die Dienststellen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 müssen keinen entsprechenden Zugang eröffnen, sie können es aber. Hier muss für die Dienststelle also eine Entscheidung getroffen werden. Angesichts der mit der Entscheidung gegebenenfalls verbundenen Kosten liegt die Entscheidungskompetenz nicht bei der Verwaltungsleitung, sondern beim zuständigen Organ der jeweiligen Körperschaft bzw. Stiftung.

Zu Absatz 3:

Die Dienststellen können ihre Verpflichtung darüber hinaus auch dadurch erfüllen, dass sie einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Mit jedem einfachen E-Mail-Postfach können in technischer Hinsicht elektronische Dokumente, die mit einer qeS nach SigG versehen sind, empfangen werden.

Zu § 3 (Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit):

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dient vorrangig dem Ziel eines beteiligtenfreundlichen Verfahrens. Die Information über Zuständigkeiten und Verfahren sollen verbessert werden, Ansprechstelle und Kontaktmöglichkeiten sollen benannt werden. Grundsätzlich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Dienststelle vorzubereiten. Wenn dadurch Antragsteller besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informiert sind, trägt dies auch zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Verwaltung bei.

Die Vorgabe an die Dienststellen, sich bei der Information an Beteiligte einer allgemein verständlichen Sprache zu bedienen, soll sicherstellen, dass klare, einfache und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene Formulierungen verwendet werden, um die Adressaten auch tatsächlich zu erreichen und nicht durch eine zu stark juristisch geprägte oder mit fachspezifischer Terminologie gespickte Sprache zu verunsichern.

Zu § 4 (Elektronische Zahlungsverfahren):

Zuweilen fallen in einem Verwaltungsverfahren Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur) an. Diese sollen mittels üblicher Zahlungsverfahren wie z. B. mittels Überweisung, Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte oder elektronische Bezahlsysteme (über Payment-Service-Provider), die sich bereits im elektronischen Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können.

Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen. Mit der Regelung werden die Dienststellen verpflichtet, mindestens eines dieser üblichen Zahlverfahren anzubieten, damit die an dem Verwaltungsverfahren Beteiligten die Gebühren oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Art, auf einfache Weise begleichen können. Der Zahlungspflichtige soll nicht etwa aus diesem Grunde doch die Dienststelle persönlich aufsuchen müssen. Das Angebot ist bei Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden, und bei denen Beteiligte für das gesamte Verfahren keine Dienststelle persönlich aufsuchen müssen. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen.

Die Schulstiftung der Landeskirche arbeitet bereits mit dem Programm „profi-cash“ in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Bank.

Zu § 5 (Nachweise):

Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung ist das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original. Wenn die zur Begründung eines Antrags erforderlichen Nachweise im (Papier-)Original vorgelegt werden

müssen, entfällt für den Antragsteller die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Infolgedessen wird in diesen Fällen auch der Antrag häufig in Papierform gestellt werden. Für die Verwaltung bedeutet dies einen Medienbruch, der z. B. bewirkt, dass Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen übernommen und – bei elektronischer Aktenführung – die Papieranträge eingescannt werden müssen. Die Vorschrift trägt dazu bei, hier zu durchgehend elektronischen Lösungen zu kommen.

Zu Absatz 1:

Die elektronische Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erfasst sowohl die durchgängige als auch die lediglich teilweise elektronische Durchführung mittels elektronischer Kommunikation (vgl. § 2).

Die Verwaltungspraxis lässt, zum Beispiel bei Anträgen, schon jetzt häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Verwaltung in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§ 14 VZG-EKD) für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt.

Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Verwaltung die Vorlage im Original verlangen. Solche Umstände können z. B. Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbringen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten. Als Originale sind sowohl papiergebundene Formate als auch elektronische Originale zu verstehen. Die von der Dienststelle zu bestimmende Art der Einreichung umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung des Originals auch die bewusst technikoffen gestaltete und an § 2 VZG-EKD angelehnte Frage, in welchem Format ein elektronisches Dokument einzureichen ist.

Zu Absatz 2:

Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass dieser die Daten erneut bei einer Dienststelle angeben muss, wenn die Daten bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Dienststelle angegeben wurden. Dies ist nicht nur eine unnötige Erschwernis für den Beteiligten, sondern auch für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Denn wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise z. B. Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Dienststelle benötigt werden, könnte die Verwaltung auf die Vorlage der Originale verzichten und stattdessen diese Nachweise elektronisch bei der ausstellenden Dienststelle einholen. Auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) stellen (häufig) Bescheinigungen aus, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden. Sie sollten daher diesbezüglich gleichgestellt werden.

Dieser Weg ist insbesondere dann von Interesse, wenn wegen eines besonderen Bedürfnisses nach Verlässlichkeit der Nachweise die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch den Antragsteller nicht ausreicht. Im Interesse der Adressatenfreundlichkeit sollte die Devise „die Daten sollen laufen, nicht die Beteiligten“ den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit der Entscheidung, ob er der Verwaltung die Daten selbst übermittelt, z. B. durch Vorlage der Originalbescheide, oder ob er die Verwaltung ermächtigt, die Daten bei der Stelle abzurufen, bei der sie vorliegen. Dabei darf die Mitwirkungspflicht, die sich auch auf das Beibringen von Unterlagen erstreckt, nicht auf die Verwaltung abgewälzt werden. Es bedarf weiterhin einer aktiven Beteiligung des Antragstellers. § 14 VZG bleibt als Grundsatz von der Regelung des § 5 EVerwG unberührt.

Als bereichsspezifische Ausnahme zum in § 4 Absatz 2 Satz 1 DSG-EKD normierten Grundsatz der Direkterhebung regelt Absatz 2 daher als weitere Verfahrenserleichterung, dass eine für ein Verwaltungsverfahren zuständige Dienststelle erforderliche Nachweise, die von einer (anderen) kirchlichen Stelle stammen, direkt bei der ausstellenden Behörde elektronisch einholen kann. Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung ergibt sich auch aus dem datenschutzrechtlichen Rahmen, der für die anfordernde und die abgebende Dienststelle gilt. Dabei muss die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten vorliegen. Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung naturgemäß nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen. Die Einwilligung des Verfahrensbeteiligten ist entbehrlich, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Dienststelle bzw. die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Der Grundsatz der

Direkterhebung gilt dann nicht, sofern es spezialgesetzliche Sondervorschriften gibt.

Zu Absatz 3:

Die Einwilligung kann nach Absatz 3 auch elektronisch erteilt werden. Für die elektronische Einwilligung, die bislang für den Bereich des Datenschutzes nicht normiert ist, wurde an die Anforderungen des § 13 Absatz 2 des staatlichen Telemediengesetzes angeknüpft. Die Ausgestaltung dieser Anforderungen soll einfach und nutzerfreundlich erfolgen, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu produzieren. So kann – ähnlich wie zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Internet-Verkäufen – die bewusste Aktivierung eines Einwilligungsfeldes ausreichend sein.

Zu § 6 (Elektronische Aktenführung):

Zu Absatz 1:

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen die Dienststellen die Akten möglichst elektronisch führen.

Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine „Soll-Regelung“ gewählt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Dienststellen je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen. Neben einer stufenweisen, zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (z. B. Personalakten oder Verschlussachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein. Die Regelung bietet hier den notwendigen Spielraum, um individuellen Bedarfslagen einzelner Dienststellen angemessen Rechnung zu tragen. Ist die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (z. B. bei geringen Aktenbeständen), ist eine notwendige Abweichung von dem gesetzlichen Gebot denkbar.

Der nicht gesetzlich normierte Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung umfasst die Pflicht der Verwaltung zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der kirchlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze gelten auch für die auf IT gestützte elektronische Aktenführung. Die elektronische Akte ist daher auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können.

Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit (und gegebenenfalls Lösbarkeit) der Daten zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Ermessen der Dienststellen. Eine gesetzliche Klarstellung (Absatz 1 Satz 2) erscheint jedoch geboten, um den (Rechts-)Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bestehen.

Nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ermöglicht ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln. Die Dienststelle hat durch geeignete technisch-organisatorische Maß-

nahmen nach dem – jeweils geltenden – Stand der Technik sicherzustellen, dass die zuvor beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden und die Integrität und Authentizität der elektronischen Dokumente sowie deren langfristige Aufbewahrung gesichert ist. Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Die Dienststelle kann hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen oder vorhandene technische Richtlinien nutzen. Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann z. B. die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI – (TR-03125 (TR-ESOR)) vom 18.02.2011 als Stand der Technik herangezogen werden.

Zu Absatz 2:

Neben einer langfristigen Aufbewahrung der noch nicht archivierten elektronischen Akten muss durch die elektronische Akten führenden kirchlichen Dienststellen auch die Archivierung der archivwürdigen elektronischen Dokumente gesichert werden.

Zu § 7 (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals):

Zu Absatz 1:

Die Dienststellen sollen anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsverfahren und stellt künftig den Regelfall dar, was durch die „Soll“-Regelung zum Ausdruck gebracht wird. Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller Digitalisate dabei nicht erforderlich.

Nach Satz 2 hat die Dienststelle für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herangezogen werden. Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginals, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

„Wenn sie lesbar gemacht werden“: Papierdokumente werden nach dem Einscannen in der Regel in pdf-Dokumente umgewandelt. Diese sind zunächst digitale Bilddateien und damit für Funktionen wie eine Volltextsuche zunächst nicht nutzbar. Durch ein Zusatzfeature, die sog. OCR-Erkennung, ist es möglich, den Text eines pdf-Dokuments so aufzubereiten, dass ihn der Computer erkennen kann. Dies ist mit dem Halbsatz „wenn sie lesbar gemacht werden“ gemeint.

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvermeidbar hoch ist, kann die Dienststelle vom Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Dies kann z. B. bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingesehen werden können.

Die Bestimmungen des § 7 beziehen sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Dienststelle gestellt.

Zu Absatz 2:

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden. Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es inzwischen in § 7 Abs. 2 EGVG. § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) trifft dagegen lediglich generelle Aussagen („In Papierform eingereichte Schriftstücke sollen zur Ersetzung der Urschrift in elektronische Dokumente übertragen werden“). Allein untergesetzlich ist im staatlichen Bereich für die Bundesverwaltung bislang die Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (Registerrichtlinie) einschlägig. In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung auch im kirchlichen Bereich verlangen.

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu sechs Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Behörde kann zum Zweck der „Qualitätsprüfung“ des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist auch in Ansehung des Rechts der Beteiligten auf ein faires Verfahren nicht möglich. Zum Recht auf ein faires Verfahren zählt auch eine faire Handhabung des Beweisrechts. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis greifen soll.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Dienststelle (bzw. ihres Trägers) übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),
- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann.

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B.

- bei kulturhistorisch wertvollen archiwwürdigen Papierunterlagen oder
- wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Dienststelle notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt.

Einzelheiten sollten von der Dienststelle in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeitenden Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden.

Die Anbieterspflicht gegenüber dem Landeskirchlichen Archiv nach der Verordnung zum Schutze des Archivgutes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechtssammlung Nr. 520.220) wird durch die spätere Anbieterspflicht der elektronischen Dokumente erfüllt. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Wechsel des Mediums.

Zu § 8 (Akteneinsicht):

Die Vorschrift regelt nur Art und Weise der Akteneinsicht und erzeugt kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Das Recht auf Akteneinsicht (vgl. z. B. § 16 VwZG-EKD, § 62 PFDG-EKD) ist Bestandteil eines gerechten und fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Dienststelle zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (z. B. sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei muss sie darauf achten, auch weniger technikaffine Beteiligte nicht auszuschließen. In diesem Fall können z. B. Papierausdrucke gefertigt werden. Auch kann die Dienststelle dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Diensträumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Er-

forderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über E-Mail-Versand zulässig.

Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des § 9 DSGVO Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige, wenngleich technisch derzeit aufwändige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der staatlichen Rechtsordnung bereits in § 299 Absatz 3 ZPO sowie § 100 Absatz 2 VwGO eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher Verfahren genutzt werden können.

Zu § 9 (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung erfordert eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen. Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. IT-Unterstützung, Formulare) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Kirchenmitgliedern oder Dritten. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 3 VwZG-EKD. Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der Beteiligten zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Gängige Methoden zur Prozessmodellierung sind insbesondere solche Vorgehensweisen, die die Bundesbeauftragte für Informationstechnik für die Erfassung und Erstellung von IT-Zustandsanalysen empfiehlt.

Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden erfolgt die Auswahl der zu verwendenden Werkzeuge, wobei deren Nutzung einheitlich erfolgen sollte. Ziel ist die einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, welche die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen. Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind. Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Insbesondere bei verwaltungsträgerübergreifenden Prozessen ist für den Erfolg der Prozessanalyse wichtig, dass soweit wie möglich durchgängige, trägerübergreifende Standardmethoden eingesetzt werden.

Zu Satz 2:

Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen

zum Verfahrensstand bereitzustellen. Dadurch lässt sich für die Beteiligten nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse des Verfahrensbeteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum der Behörde einzuengen (vgl. hierzu auch Ausnahmetatbestände in Absatz 2).

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift beschreibt abschließend die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1. Mit ihr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit widersprechen (§ 2 Abs. 4 KVHG). Dies ist z. B. der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist, so dass Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen würden. Daneben können Fälle in Betracht kommen, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugsmaßnahmen). Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten. Nach Satz 2 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 1 zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 1 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, z. B. Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 10 (Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren):

Die Regelung entspricht § 11 EGovG und regelt die Fälle, in denen mehrere verantwortliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 8 DSGVO (Rechtssammlung Nr. 140.500) die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Datenbestand ermöglichen. Hierzu gehört z. B. ein elektronisch geführtes gemeinsames Kirchenbuchsystem.

Der Gesetzentwurf enthält für solche Fälle die Verpflichtung, wesentliche Punkte vor der Errichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln. Dabei ist es ein Anliegen des Entwurfes, nur das zu regeln, was wirklich über die anderen Formen der Datenverarbeitung hinaus den Unterschied ausmacht (minimalistische Regelung).

Zu Absatz 1:

Satz 1 definiert den Begriff des gemeinsamen Verfahrens. Ein gemeinsames Verfahren ist eine dauerhafte, zweckgerichtete Vereinbarung mehrerer datenschutzrechtlich verantwortlicher Stellen zu einer gemeinsamen Einrichtung einer technischen Anwendung/Plattform, in die Daten eingegeben werden und die den wechselseitigen Zugriff und Abruf auf bzw. aus einem so entstandenen gemeinsamen Datenbestand ermöglicht.

Im Unterschied zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 DSGVO sind bei den gemeinsamen Verfahren alle beteiligten Stellen ihrerseits datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen i. S. v. § 2 Abs. 8 DSGVO, wobei jede der beteiligten Stellen gegebenenfalls nur für einen Teil der Datenverarbeitung jeweils verantwortlich ist. Ein gemeinsames Verfahren kann als mehrdimensionales Verfahren bezeichnet werden. Es ist umfassender als das eindimensionale automatisierte Abrufverfahren, auch wenn dieses eine Form des gemeinsamen Verfahrens darstellt. Während es beim Abrufverfahren lediglich um eine bestimmte technische Form der Übermittlung personenbezogener Daten von einer Stelle an eine andere Stelle (oder Person) geht, ist ein gemeinsames mehrdimensionales Verfahren durch eine einheitliche Plattform gekennzeichnet, die gemeinsam von mehreren Stellen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck, eben mehrdimensional, betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten auf die beteiligten Stellen unterschiedlich verteilt sind.

Die Datenverarbeitung zu Kontroll-, Prüf- und Aufsichtszwecken stellt deshalb selbst dann kein gemeinsames Verfahren dar, wenn die Über-

mittlung hierfür erforderlicher personenbezogener Daten mittels automatisierten Abrufs geschieht. Die Datenverarbeitung zu Kontroll-, Prüf- und Aufsichtszwecken ist ein eindimensionales Verfahren, da die andere Stelle passiv bleibt.

Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass auch Abrufverfahren gemeinsame Verfahren sind. Abrufverfahren stellen prinzipiell eine Untermenge von Verfahren zur gemeinsamen Datenverarbeitung dar (siehe oben). Deshalb werden diese beiden Spielarten einer Datenverarbeitung durch mehrere Stellen in einer einheitlichen Vorschrift zusammengefasst. Nach den Definitionen der Datenübermittlung (vgl. z. B. § 2 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b DSGVO) ist der Abruf eine Form der Übermittlung und damit eine Datenverarbeitung für die aus einem „gemeinsamen“ Datenbestand zum Abruf bereitstellende und die aus diesem „gemeinsamen“ Datenbestand empfangende Stelle. Gemeinsam bezeichnet dabei nicht die „Besitzverhältnisse“; vielmehr ist damit gemeint, dass es derselbe Datenbestand ist.

Für die an den gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen gilt für ihre interne Organisation und die Verhältnisse gegenüber Dritten mit Ausnahme des Abrufenden § 11 dieses Gesetzes. Für das Abrufverfahren selbst gilt hingegen der allgemeine § 10 DSGVO. Das ist auch interessengerecht, da bei gemeinsamen Verfahren die Beteiligten die Datei gemeinsam gestalten (z. B. haben alle grundsätzlich Lese- und Schreibzugriff), wohingegen bei Abrufverfahren grundsätzlich die speichernde Stelle voll verantwortlich bleibt und der Abrufende lediglich eine begrenzte und im Einzelfall festzulegende Teilverantwortung trägt (reiner und begrenzter Lesezugriff).

Das – behördeninterne – Dokumentenmanagementsystem (DMS) stellt kein gemeinsames Verfahren im Sinne der obigen Definitionen dar, da nur eine verantwortliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 8 DSGVO involviert ist.

Zu Absatz 2:

Wie bei § 10 DSGVO setzt Satz 1 als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den Aufgaben der beteiligten Stellen voraus (Verhältnismäßigkeit).

Je höher der Schutzbedarf der Daten, desto eher wird sich die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens verbieten.

Satz 2 stellt klar, dass – auch wenn das gemeinsame Verfahren an sich zulässig ist – die Zulässigkeit der konkreten Datenverarbeitung im Einzelfall ebenfalls zu prüfen ist.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 werden zum Ausgleich der besonderen Risiken, die jedes gemeinsame Verfahren in sich trägt, eine obligatorische Vorabkontrolle sowie die Anhörung des Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben. Satz 2 legt fest, welche Unterlagen schon bei der Anhörung vorzulegen sind. Das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sieht verschiedene Beteiligungsformen des Datenschutzbeauftragten vor. Hier wurde die Anhörung gewählt, weil sie in Umsetzung der Unabhängigkeit es ermöglicht, sich intensiv mit dem Verfahren zu befassen – oder wenn z. B. absehbar ist, dass die Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht sehr gering sind, von einer Stellungnahme abzusehen. Dem Datenschutzbeauftragten ist im Zusammenhang mit seiner Anhörung ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Unbeschadet bleibt selbstverständlich auch das Recht des Datenschutzbeauftragten, nach den sonstigen Vorschriften (z. B. § 19 Absatz 5 DSGVO) weitere Unterlagen anzufordern, Einsicht zu nehmen, sich vor Ort zu informieren oder sonst die Unterstützung der verantwortlichen Stelle anzufordern. Eine Rechtsvorschrift als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines gemeinsamen Verfahrens ist dagegen nicht gefordert.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der Landeskirche werden durch den Datenschutzbeauftragten der EKD wahrgenommen (Bekanntmachung vom 14.11.2014, GVBl. 2015, S. 6).

Zu Absatz 4:

Hier sind die besonderen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen und der Dokumentation zusammengefasst. Dabei ist besonders wichtig, dass die jeweiligen Akteure mit ihrem Verantwortungsbereich transparent bleiben, respektive ihnen ihr Verantwortungsbereich auch bewusst ist. Wie einleitend erläutert (minimalistische Regelung), wurde dabei auf Redundanzen mit den vorhandenen Anforderungen an Verfahren verzichtet, auch wenn sie bei gemeinsamen Verfahren eine Schlüsselrolle spielen (wie z. B. ein Rollen- und Berechtigungskonzept oder besondere Sicherheitsmaßnahmen infolge der Vernetzung). So sind z. B. bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen von

dem Betreiber des Verfahrens sicherzustellen (z. B. technische Anforderungen an das Passwort: 8 Stellen mit Sonderzeichen, Passwortwechsel regelmäßig erzwingen), während andere nur von den angeschlossenen Stellen vor Ort gewährleistet werden können (z. B. Passwort und Benutzerkennung oder Zugangskarte nicht dem Zugriff Unbefugter aussetzen). Entsprechend muss auch die datenschutzrechtliche Verantwortung aufgeteilt sein. Deshalb ist nicht der Begriff der Daten verarbeitende Stelle verwendet, sondern auf die jeweils für konkrete Sachverhalte verantwortliche Stelle abgestellt.

Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei gemeinsamen Verfahren mehrere Stellen beteiligt sind und deshalb die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden müssen. Wird das Verfahren von einer Stelle zur Verfügung gestellt und betreut, so muss das festgelegt werden und es muss geregelt sein, wer bestimmt, welche fachlichen Anforderungen umgesetzt werden bzw. wie der Einigungsprozess zu erfolgen hat. Wegen der Komplexität, zur Sicherstellung der Revisionsicherheit und weil diese Festlegungen das Verzeichnisse ergänzen, ist Schriftform erforderlich.

Satz 2 dient der Umsetzung der Transparenzanforderungen: Die einzelnen an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen haben ein Verzeichnis („Übersicht“) zu erstellen, das naturgemäß nur ihren Ausschnitt am Verfahren abdeckt. Betroffenen ist es nahezu unmöglich, jedenfalls aber nicht zumutbar, einen Überblick über die Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren nur durch Zusammentragen der einzelnen Teile zu einem gesamten Puzzle zu erhalten. Deshalb muss es eine Stelle geben, bei der der Gesamtüberblick verwahrt und zur Einsicht bereitgehalten wird. Da es nach Absatz 2 Nummer 1 mehrere verantwortliche Stellen geben kann, müssen diese sich auf eine Stelle einigen, die diese Aufgabe wahrnehmen soll. Die Angaben nach Satz 1 sind zur Ergänzung des Verzeichnisses erforderlich, damit es seine Informationsfunktion für Betroffene erfüllen kann.

Satz 3 stellt klar, dass den nach Nummer 1 verantwortlichen Stellen weitere koordinierende Funktionen zukommen können. Dazu gehört auch die Auftragsvergabe bei Auftragsdatenverarbeitung und bei Wartungs- und Fernwartungsaufträgen. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine Auftragsvergabe nicht notwendig nach Nummer 1 umfasst ist. Satz 3 legt fest, dass eine (nach Nummer 1) verantwortliche Stelle Aufträge zur Datenverarbeitung vergeben kann. Sie ist durch die Daten verarbeitende Stelle dazu bevollmächtigt. Es können eine oder mehrere verantwortliche Stellen in dieser Weise beauftragt werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenverarbeitungsbestimmungen bleibt die Daten verarbeitende Stelle, denn die Vorschriften der Auftragsdatenverarbeitung bleiben im Übrigen unberührt.

Zu Absatz 5:

Ein wesentliches praktisches Problem bei der datenschutzrechtlichen Beratung und Kontrolle von gemeinsamen Verfahren, die unter Beteiligung von nichtkirchlichen Stellen erfolgen, ist die Anwendung unterschiedlichen Datenschutzrechts und die Zuständigkeit verschiedener Datenschutzkontrollstellen. Die Abstimmungsprozesse im Vorfeld wie auch die eigentlichen Kontrollen werden dadurch belastet, ohne dass es zu einem Qualitätsgewinn für den Datenschutz kommt. Da die denkbaren Konstellationen zu unterschiedlich sind, ist in Absatz 5 eine allgemeine Formulierung gewählt worden, deren Ziel es ist, möglichst alles abzudecken. Deshalb gibt Absatz 5 nur vor, dass Regelungen zu treffen sind. Weder die Form der Regelung noch deren Inhalt ist vorgegeben, denn dies ist im Rahmen dieses Gesetzes nicht möglich. Eine solche Regelung könnte inhaltlich die Anwendung des DSGVO-EKD oder eines Landesdatenschutzgesetzes und die Zuständigkeit von Kontrollstellen für das gesamte Verfahren oder für Teile beinhalten.

Zu Absatz 6:

Im Anschluss an die Sonderregelung in Absatz 4 Satz 2 wird mit der Regelung der Tatsache Rechnung getragen, dass in gemeinsamen Verfahren für die Betroffenen schwer durchschaubar ist, welche Stelle welche Datenverarbeitungen vornimmt, welche Stelle welche Daten speichert und deshalb auch gegenüber welcher Stelle die Rechte auf Auskunft, Löschung, Sperrung, Berichtigung und Einsicht in das Verzeichnisse geltend gemacht werden können. Um zu vermeiden, dass Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Rechte wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, werden die beteiligten Stellen verpflichtet, das Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ist diese nicht unmittelbar bekannt, so kann sie leicht über die von den verantwortlichen Stellen bestimmte zentrale Stelle ermittelt werden, die jeder beteiligten Stelle bekannt ist. Da diese die Verzeichnisse aufbewahrt, woraus auch die Zuständigkeiten abzuleiten sind, kann jede anrufende Stelle bei dieser Stelle die Zuständigkeiten erfragen und die Anliegen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an die richtige Stellen weiterleiten. Über diesen Weg ist sichergestellt, dass die Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können.

Zu § 11 (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten):

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung.

Die Regelung trägt der aktuellen sog. Open-Data-Diskussion Rechnung. Unter Open (Government)Data – oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-)Daten – wird das öffentlich verfügbare Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten, zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, verstanden. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (z. B. sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Zentraler Begriff der Regelung ist das Wort „Daten“. Der Begriff der „Daten“ soll reine „Fakten“ bezeichnen – unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext. Erst indem solche „Daten“ (oder „Fakten“) in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen „Informationen“. Dies bedeutet auch, dass durch eine Weitergabe von Daten und die daraus resultierende Einbindung in andere Kontexte neue Informationen entstehen können. Die Verwendung des Begriffs „Daten“ rückt die technische Ausrichtung der Vorschrift in den Vordergrund, während der Begriff „Information“ stärker auf den Inhalt abstellt. In der Alltags- und Rechtssprache werden die beiden Begriffe weitgehend synonym gebraucht.

Die Regelung erzeugt keine Veröffentlichungspflicht. Sie stellt bestimmte Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Die allgemeinen (z. B. Schutz personenbezogener Daten) und fachspezifischen Schranken für die Veröffentlichung von Daten bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Dienststellen zur Datenbereitstellung in maschinenlesbaren Formaten. Die Verpflichtung gilt nur, soweit ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Behörden nur für diejenigen Daten, die auch genutzt werden, den Aufwand für deren maschinenlesbare Bereitstellung betreiben müssen. Denn nur dann ist ein solcher Aufwand angemessen und vertretbar. Indikator für ein solches Nutzungsinteresse sind beispielsweise entsprechende Anfragen oder bereits bestehende Applikationen, die entsprechende Daten verwenden.

Satz 2 enthält eine Definition für die Maschinenlesbarkeit. Die Definition orientiert sich an der Diskussion, die derzeit auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) zur Maschinenlesbarkeit geführt wird. Alle Formate, deren Daten von Software interpretiert werden können, sind maschinenlesbar. Im Zusammenhang mit Open Data sind maschinenlesbar insbesondere solche Daten, die eine Weiterverarbeitung ermöglichen. Die zu Grunde liegende Datenstruktur und entsprechende Standards müssen öffentlich zugänglich sein und sollten vollständig und offen publiziert und kostenfrei erhältlich sein. Einzelne Formate erfüllen diese Voraussetzungen vollständig, andere nur gering oder gar nicht.

Zu Satz 3: Dokumente können (z. B. in einem DMS-System) mit Metadaten versehen werden, die ein beschleunigtes Auffinden (im Vergleich zur langwierigen Volltextsuche) ermöglichen. Dabei handelt es sich um Daten wie

- Dokumenttyp
- Verfasser
- Erstelldatum
- Schlagworte zum Sachbezug etc.

Satz 3 zielt daher auf einen einfachen Zugang zu den Daten ab, wozu insbesondere die leichte Auffindbarkeit der Daten zählt. Das Auffinden wird erleichtert, wenn ein Datensatz durch möglichst einheitliche und abgestimmte Metadaten erschlossen ist. Diese sollten z. B. Kontaktinformationen, Veröffentlichungs- und Änderungsdaten, Beschreibungen, Verweise zu Nutzungsbestimmungen, geographische und zeitliche Granularitäten und Abdeckungen enthalten. Die Struktur und Beschreibung der Metadaten sollte möglichst vorhandenen Standards folgen und für Nutzer vollständig, offen und kostenfrei zugänglich sein.

Zu § 12 (Elektronische Formulare):

§ 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift des Erklärenden üblicher

Bestandteil jeglicher Art von Formularen. Dennoch gibt es eine verbreitete Rechtspraxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn es qualifiziert elektronisch signiert wird. Dies führt angesichts der mangelnden Verbreitung der qeS in der Praxis dazu, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen, statt eine Versendung per einfacher E-Mail zu ermöglichen, wenn nicht explizit Schriftform angeordnet ist. Mit Satz 1 wird klargestellt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird.

Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier in der elektronischen Welt auch künftig nur eine Unterzeichnung über die qeS sowie durch die mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (s. o., S. 1) neu eingeführten schriftformersetzenden Technologien abgebildet werden.

Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde beispielsweise als ausgefülltes pdf-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Briefpost entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.

Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist und das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen lediglich bei der elektronischen Fassung entfällt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Schriftformerfordernis besteht, da die Schriftform gemäß § 2 WZG-EKD nicht durch eine handschriftliche Unterschrift in einem Feld, sondern durch deren elektronischen Substitute abgebildet wird.

Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle gegenüber Falschangaben zu erhöhen, bleibt es den Dienststellen unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten.

Hierzu können sie z. B. das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, so dass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 des Strafgesetzbuches erfolgen kann.

Die Regelung in Satz 2 begründet keinen wirtschaftlichen Mehraufwand für die Dienststellen, da sie gerade der Vereinfachung der Abläufe dient. Satz 2 kann allenfalls bedeuten, dass für die elektronische Übermittlung ein eigenes Formular (ohne Unterschriftsfeld) erzeugt werden muss und nicht einfach das Papierformular eingescannt werden kann. Dies ist aber ohnehin der Fall, weil ein elektronisches Formular nur Sinn ergibt, wenn es auch elektronisch ausgefüllt werden kann, was bei einem gescannten Dokument nicht möglich ist.

Zu § 13 (Georeferenzierung):

Georeferenzierung bedeutet: Zuweisung raumbezogener Informationen zu einem Datensatz. Manche Sachdaten der kirchlichen Verwaltung haben einen sogenannten Raumbezug, z. B. zu einer Adresse. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register nicht möglich, die Informationen räumlich in Beziehung zu setzen, z. B. um Nachbarschaften oder Entfernungen, Häufigkeit von Einrichtungen o. Ä. festzustellen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem: Wo liegen die Kindergärten im Stadtgebiet? In welchen Entfernungen liegen Kirchen zueinander? Eine Verbindung kann derzeit nur aufwändig erfolgen, z. B. indem für die Adresse oder eine geografische Angabe die Lage über Hilfsmittel ermittelt wird. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage erneut.

Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Bezug zu einem Grundstück haben, mit der Koordinate des Flurstücks bzw. des Gebäudes verknüpft werden. Flurstücke sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen. Gebiete sind z. B. ein Kirchenbezirk oder ein Gemeindegebiet, die wiederum in der Regel aus mehreren Flurstücken bestehen. Zur einheitlichen Umsetzung sind technische

Regelungen zu treffen. Das Liegenschaftskataster führt bereits zu Gebäuden eine sogenannte Hauskoordinate und zu Flurstücken eine sogenannte Flurstückskoordinate. Es liegt nahe, diese Informationen zu nutzen, um die Daten mit einer festgelegten direkten Georeferenzierung zu ergänzen. Die Speicherung der Koordinate ergänzt die Adressangabe innerhalb des Registers. Es wird keine neue Information erfasst. Zusätzlich kann zur Koordinate, die in jedem Fall innerhalb des betroffenen Gebäudes bzw. Flurstücks bzw. Gebietes liegen sollte, auch ein Flächenumring im Register gespeichert werden. Durch die Speicherung der Koordinaten ist dann eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden.

Die Festlegung für die Georeferenzierung in Registern fördert die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten aller Daten der kirchlichen Verwaltung. Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar, sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten.

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, z. B. durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Nestrukturierung und grundlegender Überarbeitung eines digitalen Registers.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die datenschutzrechtlichen Vorschriften des DSGVO-EKD und gegebenenfalls der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften für das einzelne Register zu beachten sind.

Die sog. Geodaten sind bereits im Evangelischen Oberkirchenrat in der Datenbank FUNDUS hinterlegt. Er muss die Vorschrift anwenden, die übrigen in § 2 genannten Dienststellen können hiervon Gebrauch machen.

Zu § 14 (Gesetzes- und Verordnungsblätter):

Zu Absatz 1:

Mehrere Vorschriften des landeskirchlichen Rechts sehen vor, dass im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bestimmte Umstände bekannt zu geben oder Unterlagen zu veröffentlichen sind (vgl. bspw. Art. 63 GO, § 14 Abs. 2 Pfarstellenbesetzungsgesetz, § 15 Steuerordnung, § 4 Abs. 2 Kirchliches Stiftungsgesetz).

Zum Teil wird im Rechtsverkehr aus der Bezeichnung eines Publikationsorgans als „Blatt“ gefolgert, dass dieses in Papierform zu führen ist. Wird die jeweilige Publikation elektronisch geführt, besteht gegenwärtig Rechtsunsicherheit, ob dadurch auch diese kirchenrechtlich angeordneten Publikationspflichten erfüllt werden können. Teilweise werden eigens für solche rechtlich angeordneten Publikationen parallel Printausgaben geführt. Wegen dieser Unsicherheit ist derzeit lediglich eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung vertretbar.

Die Möglichkeit einer ausschließlichen Verkündung in einem elektronischen Verkündungsorgan eröffnet die Vorschrift nicht. Die Publikation in allein elektronischer Form würde eine Änderung der Grundordnung in Art. 63 erfordern, da nach der verbreiteten Auffassung zur Auslegung des Art. 82 GG die Verkündung von Gesetzen stets die Papierform impliziert (vgl. auch Jörg Winter, GO-Kommentar, Artikel 63 Rdnr. 6). Im Falle einer entsprechenden Änderung des Art. 63 GO und einer allein elektronischen Publikation wäre sicher zu stellen, dass das Gesetzes- und Verordnungsblatt für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist.

Zu Absatz 2:

Dem Zweck des Gesetzes- und Verordnungsblattes entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt. Dies gilt nicht nur für die elektronischen Publikationsformen, sondern auch für die Papierausgabe. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, z. B. Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Dennoch wird man bis auf Weiteres davon ausgehen, dass die etablierten Verbreitungsformen auch für die Papierausgabe ausreichend im Sinne des Satzes 1 sind.

Für die elektronische Ausgabe ist zu beachten, dass auch der Teil der potentiellen Leser, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies

kann z. B. an öffentlichen Internetterminals, etwa in kirchlichen Verwaltungsstellen, Bibliotheken oder anderen Einrichtungen, oder durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie „angemessen“ sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben.

Absatz 2 trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Derartige Korrekturen müssen aber als solche erkennbar gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde.

Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist gegebenenfalls auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze (Absatz 1) als nicht gegeben anzusehen ist. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt wird, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die rechtlich maßgebliche Publikation die Papierausgabe ist (so auch die Einleitung zur Rechtsquellenammlung „Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden“) und nicht die digitale Ausgabe.

Zu § 15 (Barrierefreiheit):

Mit § 15 wird das Ziel verfolgt, dass einzelne Komponenten der elektronischen Verwaltung, wie z. B. der elektronische Zugang zur Verwaltung und die elektronische Aktenführung, so gestaltet sind, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise und bei Inanspruchnahme der entsprechenden Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis zugänglich und nutzbar sind. Die kirchlichen Dienststellen sollen dies durch angemessene Vorkehrungen gewährleisten. Als angemessene Vorkehrungen gelten die notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

Zu § 16 (Rechtsverordnung):

§ 16 des Entwurfes ermächtigt den Evangelischen Oberkirchenrat, ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen zum Gesetz zu erlassen. Dabei ist selbstverständlich der durch das Gesetz gesteckte Rahmen zu beachten.

Gegenstand einer Verordnungsregelung kann beispielsweise sein, inwieweit die dauerhafte Aufbewahrung elektronischer Dokumente nach § 6 Abs. 2 eine Priorisierung der Bedeutung der Daten einschließen kann, um die Entstehung von „Datenfriedhöfen“ zu vermeiden, die wachsen können, wenn etwa jede E-Mail, die zu einem Vorgang geschrieben wurde, für alle Zeit aufbewahrt wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann ferner konkretisierende organisatorische Regelungen in einer Rechtsverordnung zum Scan-Verfahren treffen oder festlegen, welche Papierdokumente dauerhaft aufbewahrt werden müssen.

Gegenstand einer Verordnungsregelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat können insbesondere die Bedingungen der Nutzung von nach § 11 bereitgestellten Daten sein, also ihre Weiterverwendung und Weiterverbreitung.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Die Regelung sieht mit Wirkung für den Evangelischen Oberkirchenrat einerseits und die übrigen in § 1 genannten Dienststellen andererseits ein unterschiedliches Inkrafttreten des Gesetzes vor, um den übrigen in § 1 genannten Dienststellen zu ermöglichen, sich auf das Gesetz und dessen Möglichkeiten organisatorisch einzustellen (Übergangsregelung).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2015 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 02/08

Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. März 2015: Erarbeitung eines Anhangs zum Gesangbuch

Am 1. Advent 1995 wurde in der Evangelischen Landeskirche das Evangelische Gesangbuch (EG) eingeführt. Es enthält in seinem EKD-weit einheitlichen Stammteil 535 Lieder und Gesänge. Hinzu kommt ein Regionalteil mit weiteren 152 Liedern. Der Regionalteil wurde gemeinsam mit der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Lutherischen und der Reformierten Kirche im Elsaß erarbeitet und herausgegeben.

Das EG folgte dem Evangelischen Kirchengesangbuch (EKG), das 1951 eingeführt wurde und damit 44 Jahre lang gültig war. Seit 1995 sind zwanzig Jahre vergangen. Es zeichnet sich ab, dass in zehn bis zwanzig Jahren die Herausgabe eines neuen Gesangbuchs in der evangelischen Kirche in Deutschland ansteht.

Die EKD reagiert auf diese Situation, indem erste vorbereitende Arbeiten für eine Gesangbuchrevision angegangen werden. Zur Zeit läuft eine breite Studie über die Rezeption des EG bei liturgisch Verantwortlichen, Kirchenmusiker/innen und Gemeindegliedern.

In dieser Zeit zwischen der Herausgabe zweier Gesangbücher gilt es, den Bestand an neu entstandenen Liedern zu sichten und zu erproben, welche Lieder sich in Gemeinden, Gemeindegruppen und Initiativen bewähren, um bei der Arbeit an einem neuen Gesangbuch und einem neuen Regionalteil auch auf einen Bestand an neueren, aber bereits in vielen Gemeinden etablierten Liedern zurückgreifen zu können. Gesangbuch-Kommissionsarbeit stellt seit dem späten 17. Jahrhundert immer auch einen, für die Fortentwicklung des evangelischen Kirchenliedes sehr wichtigen, Schritt der „Kanonisierung“ einiger weniger wertvoller zeitgenössischer Lieder dar, die sonst in einem unübersichtlichen Feld von Liedproduktion unterzugehen drohten.

Für die Arbeit am EG hatte der Anhang 77 in Baden eine solche Funktion gehabt. Er enthielt 155 Lieder und Gesänge, deren Nummerierung so gestaltet war, dass eine gemeinsame Nutzung mit dem EKG leicht möglich war. In ihn war bereits der Anhang 71 als Vorgängerwerk und ersten Versuch, neues Liedgut den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, integriert worden. Der Anhang 77 war praktisch in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden als offizielles Ergänzungsheft zum EKG in Gebrauch.

Ein erster Schritt zur Erprobung neuerer Lieder wurde 2005 mit der Herausgabe des Heftes „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder“ (wwdl) getan. Dieses Liederheft enthält 94 neue Lieder, die bei den Diskussionen um die Erstellung des EGs und des Regionalteils noch nicht berücksichtigt worden waren. Dieses Liederheft wurde gemeinsam herausgegeben von den Evangelischen Landeskirchen in Württemberg, Baden und der Pfalz und der Lutherischen und der Reformierten Kirche des Elsaß. Es ist als freies Verlagsprodukt beim Stube-Verlag München erschienen.

Das Liedheft wwdl wurde zwar den badischen Gemeinden empfohlen, es fand aber nur in wenigen Gemeinden Verbreitung. Seine Bekanntheit ist weit entfernt von der Bekanntheit des Anhang 77. Eine Wirkung, die zur „Kanonisierung“ eines Bestandes an neueren Liedern geführt hat, ist davon nicht ausgegangen. Gerade dies wäre aber nun wichtig, wenn überhaupt noch die Herausgabe eines gemeinsamen Gesangbuchs in zehn bis zwanzig Jahren gelingen soll.

Vor einiger Zeit erreichte uns nun aus Württemberg die Anfrage, ob sich die Evangelische Landeskirche in Baden an der Erarbeitung und Herausgabe einer zweiten, erweiterten Auflage des Liedheftes wwdl beteiligen würde. Diese Anfrage war die Initialzündung für folgenden Vorschlag, der in der Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik entwickelt wurde:

Die Evangelische Landeskirche führt eine erweiterte Neuauflage des Heftes wwdl als offiziellen Anhang zum EG in Baden ein – wahrscheinlich unter einem anderen Titel. Die Nummerierung wird so gestaltet, dass eine gemeinsame Nutzung mit dem EG leicht möglich ist.

Ein Erscheinen wird für 2017/18 geplant. Das eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, in diesem Anhang die 2017 dann neu gestaltete Perikopenordnung abzudrucken und alle neuen Wochenlieder und Wochenpsalmen, die bisher im EG nicht enthalten sind, aufzunehmen.

Im Beirat für Kirchenmusik und in der Liturgischen Kommission wurde dieser Vorschlag beraten. In beiden Gremien hat er Unterstützung und Zustimmung erfahren. Allerdings wurde auch angefragt, ob angesichts der Pluralisierung der gottesdienstlichen Landschaft ein Anhang zum Gesangbuch überhaupt landeskirchenweit Akzeptanz gewinnen würde. Damit könnte die Einführung eines Gesangbuch-Anhangs zugleich ein Problemlauf dafür sein, ob ein gemeinsamen Gesangbuch zukünftig überhaupt noch Akzeptanz gewinnen würde.

Eine Rückfrage bei der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Union der Evangelischen Kirchen im Elsaß, mit denen uns ein gemeinsamer Regionalteil zum EG verbindet, ergab, dass dort kein Interesse an einem verbindlich eingeführten Anhang zum EG besteht. Allerdings wurde aus der Pfalz Interesse signalisiert, bei einer Neuauflage von „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder“ mitzuarbeiten. Auch der württembergische Oberkirchenrat möchte eher nicht auf einen verbindlich eingeführten Anhang zum Gesangbuch zugehen.

Dennoch kann es sehr sinnvoll sein, die Erarbeitung einer Neuauflage von wwdl und die Erarbeitung eines badischen Anhangs zum EG miteinander zu verbinden. Auch wenn dann für die anderen Landeskirchen das Ergebnis der Arbeitsgruppe voraussichtlich erneut als freies Verlagsprodukt erscheinen wird, ergeben sich doch Synergien: an Kompetenz bei der Erarbeitung und bei der praktischen Erstellung des Liederheftes (z.B. Einholen der Rechte, Notensatz). Dies bedeutet also, sich von badischer Seite aus an der Erarbeitung einer Neuauflage von wwdl zu beteiligen und dann dieses Produkt nach einer badischen Redaktion als badischen Anhang zum EG herauszugeben.

Damit ergibt sich folgender Vorschlag für ein Verfahren

- In der Frühjahrstagung 2015 wird um ein zustimmendes Votum zur Erstellung eines badischen Anhangs zum EG und um Zustimmung zum vorgeschlagenen Verfahren gebeten.
- Ein landeskirchenübergreifender Liedheftausschuss wird bis zum Sommer 2015 gebildet, in dem aus der badischen Landeskirche die Bereiche Kirchenmusik, liturgische Kommission, Populärmusik, Kirchenchorverband, Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienstarbeit und/oder Konfirmandenarbeit) angemessen vertreten sein sollen,
- Am 13./14.11.2015 findet eine Tagung der Evang. Akademie Baden zum Thema „Was ist ein gutes Kirchenlied?“ (Arbeitstitel) statt, an der die Mitglieder des Liedheftausschusses teilnehmen sollten,
- Die Gemeinden und Bezirke werden im Laufe des 2. Halbjahres 2015 um Vorschläge aufzunehmender neuer Lieder gebeten (sinnvolle Voraussetzung: Entstehung nach Redaktionsschluss des EG, also ca. 1990)
- Die vom gemeinsamen Liedheftausschuss vorgelegte Liedliste wird den Bezirken im Herbst 2015 zusammen mit einem Vorschlag zur Aufnahme von Texten etc. zur Stellungnahme vorgelegt. Um Rückmeldung wird gebeten.
- Der badische Teil des Liedheftausschusses bündelt die eingegangenen Stellungnahmen Anfang 2017 und macht Vorschläge zur Aufnahme bzw. zur Verwerfung der Änderungsvorschläge.
- Die Landessynode entscheidet im Herbst 2017 über die Einführung als offizielles Gesangbuch-Anhangs der Evang. Landeskirche in Baden.
- Nach Abschluss der Arbeit an der neuen Perikopenordnung und Einarbeitung der Ergebnisse erscheint der badische Anhang zum EG 2018 – der Erwerb wird durch die Landeskirche stark subventioniert, damit keine Gemeinde aus finanziellen Gründen auf die Anschaffung verzichten muss.
- Materialien zur Einführung in der Gemeinde, Literatur für Orgel, Posaunenchor und andre Instrumente erscheint, ein Fortbildungsangebot unterstützt die Einführung. Wenn urheberrechtlich möglich, erscheint eine digitale Ausgabe und Material für die digitalen Gesangbuchkonkordanzen.

Daraus ergibt sich folgender Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem skizzierten Verfahren zu und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und insbesondere Liturgische Kommission und Beirat für Kirchenmusik, einen Entwurf für einen Anhang zum Evangelischen Gesangbuch (Ausgabe Baden) zu erarbeiten, in dem auch die neue Perikopenordnung und aus ihr folgende neue Wochenlieder und Wochenpsalmen aufgenommen sind.

Anlage 9 Eingang 02/09

Eingabe von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 19. Januar 2015: Änderung § 5 MVG

Schreiben des Evangelischen Dekanates Baden-Baden und Rastatt vom 27. Januar 2015 betr. Eingabe zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage leite ich Ihnen drei gleichlautende Eingaben von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung unseres Kirchenbezirks weiter mit der Bitte,

diese dem Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke zu übermitteln.

In der Eingabe geht es um den im Jahr 2014 geänderten § 5, Absatz 3, Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes: *Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.*

Die Mitarbeitervertretung beklagt nun, m.E. zurecht, dass sie mit der personellen Größe der MAV, die ihr aufgrund der Mitarbeiteranzahl der Mitarbeitenden des Kirchenbezirks zusteht, noch einmal doppelt so viele Mitarbeitende aus Gemeinden des Bezirks vertreten soll.

Mit scheint, über diese Bestimmung sollte noch einmal nachgedacht werden. Soll sicher gestellt werden, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden von allen Dienststellen in einem Kirchenbezirk in die Betreuung einer Mitarbeitervertretung kommen, muss dies personelle und finanziell so geregelt werden, dass die Mitarbeitervertretungen dies leisten können und die finanziellen Belastungen (z.B. Freistellungen für und Kosten von Fortbildungen) nicht ausschließlich beim Kirchenbezirk verbleiben.

Ich bitte daher, die Eingabe der Mitarbeitervertretung wohlwollend zu prüfen und die weitere Bearbeitung zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Jammerthal, Dekan

Schreiben Gerhard Klaar vom 19. Januar 2015 betr. Eingabe zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

mit der Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) im § 5, Absatz 3, Satz 1 hat die Landessynode eine begrüßenswerte Ergänzung zur Stärkung von Mitarbeiterinteressen eingefügt. Der eingefügte Satz lautet:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“

Mit dieser Gesetzesergänzung haben seit deren Inkrafttreten im Jahr 2013 die Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke in der badischen Landeskirche diese Mitarbeitenden zu vertreten.

Was bei der Gesetzesänderung leider versäumt wurde, ist die gesetzliche Regelung der Verfahrensweise, wie dieser Satz in der Praxis umzusetzen ist.

Seit dem Inkrafttreten werden von unserer Mitarbeitervertretung (MAV) nicht nur die 34 Mitarbeitenden vertreten, die beim Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt angestellt sind, sondern auch alle Mitarbeitenden in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen in denen keine MAV besteht.

Das sind nach dem Stand vom 30.10.2014: 77 Mitarbeitende.

Somit werden inzwischen von unserer MAV 34 + 77 = 111 Mitarbeitende vertreten.

Von Mitarbeitenden aus Kirchengemeinden unseres Kirchenbezirks wurde die MAV in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach in Anspruch genommen.

Mit der bisherigen Regelung in § 5, Abs. 3 MVG Baden kann der erhöhte Arbeitsaufwand, der mit der Vertretung von 111 Mitarbeitenden verbunden ist, auf Dauer nicht mit der aktuellen MAV-Größe im Sinne des MVG umgesetzt werden.

Eine gesetzliche Ergänzung, um die vorstehende Situation – die vermutlich in anderen Kirchenbezirken in Baden so oder ähnlich sein wird – praktikabel zu regeln, ist dringend erforderlich.

Ziel unserer Eingabe ist es deshalb, zu einer praktisch handhabbaren Ergänzung des § 5, Abs. 3, Satz 1 MVG beizutragen.

Der Absatz 2 im § 5 MVG ist bei der Umsetzung des oben genannten Absatz 3 Satz 1 nicht hilfreich sondern in diesem Fall eher hinderlich weil es für die Umsetzung ein sehr umständliches Verfahren bedeutet und einen erheblichen Aufwand an Zeit und Verhandlungen mit sehr vielen Beteiligten erfordert.

Zudem ist die Reihenfolge bei der Gesetzesänderung unvollständig: Zunächst wurde die Zuständigkeit der MAVen der Kirchenbezirke erweitert, aber bei der Klärung der Umsetzung und der im Einzelfall erforderlichen Vergrößerung der betroffenen MAVen wurde noch nichts geregelt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung im Mitarbeitervertretungsgesetz *Baden* vor:

Im § 5 Absatz 3 wird eingefügt:

je ein neuer Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4. Die nachfolgenden Sätze im Absatz 3 sollen belassen werden. Dort ändert sich nur die Reihenfolge.

Die Ergänzung könnte inhaltlich so gefasst werden:

1 Die Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke, die von der Regelung im vorstehenden Satz 1 betroffen sind, stellen im Benehmen mit den betroffenen Dienststellen die Zahl der Wahlberechtigten fest. 2 Sodann ist zu prüfen, ob die Zahl der Wahlberechtigten sich gem. § 8 MVG auf die Größe der MAV auswirkt. 3 Daraus ergibt sich ob die Größe der MAV anzupassen ist. 4 Erforderlichenfalls ist eine Neuwahl unter Beteiligung aller in diesem Fall Wahlberechtigten durchzuführen.

Bei der ordentlichen Handhabung des § 5, Abs. 3, Satz 1 (und Satz 2 ?) MVG ergibt sich eine weitere Notwendigkeit:

Da möglicherweise etlichen Dienststellen in denen es bisher keine MAV gibt, eine Zusammenarbeit mit einer MAV nicht so bekannt ist, sind die verschiedenen Dienststellenleiter und die MAV des Kirchenbezirks mit mehreren unterschiedlichen Ansprechpartnern konfrontiert, die miteinander im Sinne der Präambel des MVG zusammen zu wirken haben. Hier gibt es sicher für etliche Dienststellenleitungen Fragen und Informationsbedarf.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für die haupt- und ehrenamtlichen Dienststellenleitungen sollte die Landeskirche im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten eine Handreichung für die Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitungen und der MAV erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Klaar

Es liegen weiter gleichlautenden Eingaben vor, von:

Petra Wilhelmi (Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt)

Daniela Jentzen (Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt)

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 2015 zur Eingabe von Gerhard Klaar u.a. betr. Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

die kirchlichen Mitarbeitenden des Diakonischen Werks des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt Frau Petra Wilhelmi und Frau Daniela Jentzen sowie Herr Gerhard Klaar haben am 19. Januar 2015 eine inhaltlich jeweils gleichlautende Eingabe an die Landessynode verfasst, in der sie eine Änderung des § 5 Mitarbeitervertretungsgesetz anregen. Diese Eingaben erreichten die Landessynode über das Dekanat Baden-Baden und Rastatt und den Evangelischen Oberkirchenrat, die den Eingang derselben auf den 24. Januar bzw. 29. Januar 2015 datierten. Gegen die formelle Zulässigkeit der Eingaben bestehen insoweit gemäß § 17 Nr. 1 Satz 2 Geschäftsordnung der Landessynode keine Bedenken.

Zum Inhalt der Eingaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG – sind in Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, Mitarbeitervertretungen zu bilden. § 5 Abs. 3 MVG.EKD stellt es den Gliedkirchen frei, in ihren Übernahme- und Anwendungsgesetzen für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen zu bilden. Von dieser Gestaltungsmöglichkeit hat die Evangelische Landeskirche in Baden durch Artikel 1 Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. April 2013 Gebrauch gemacht und in § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG bestimmt, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten werden. Eine Regelung zu Bildung und Verfahren, wie diese Mitarbeitervertretung auf der Ebene des Kirchenbezirks zu installieren ist, besteht nicht. Folgerichtig gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Wahl und Zusammensetzung von Mitarbeitervertretungen sowie die Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 11 Abs. 2 MVG in Verbindung mit der Wahlordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Juni 1997. Von besonderer Bedeutung ist hier § 8 MVG. Diese Norm legt in Abhängigkeit von der Zahl der wahlberechtigten Personen in einer Dienststelle gestaffelt die Zahl der Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen fest. Dienst-

stellen im Sinne des Mitarbeitervertretungsrechtes sind gemäß § 3 Abs. 1 MVG die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Dienststelle für die bezirkliche Mitarbeitervertretung, die die kirchlichen gemeindlichen Dienststellen gemäß § 5 Abs. 3 MVG mitvertritt, ist demgemäß nur der Kirchenbezirk. Folgerichtig rekrutiert sich die Zahl der aktiv und passiv wahlberechtigten Personen zu diesem kollektiven Gremium nur aus den Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Je nachdem, wie groß die Zahl der Kirchengemeinden ist, in denen aufgrund eines niedrigen Mitarbeiterstandes oder aus sonstigen Gründen keine Mitarbeitervertretung zustande kommt und deren Mitarbeitende deshalb von der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks betreut werden, kann das zu einem erheblichen Missverhältnis zwischen der Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen und der von diesen zu betreuenden Mitarbeitenden führen.

Demgemäß beklagen die Verfasser der Eingaben, dass sie als Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt mit Stand Oktober 2014 über die 34 Mitarbeitenden des Kirchenbezirks hinaus weitere 77 Mitarbeitende der gemeindlichen Dienststellen im Kirchenbezirk und somit insgesamt 111 Personen in der Wahrnehmung ihrer Rechte als Arbeitnehmende unterstützen. Damit ist die gewählte Mitarbeitervertretung mit drei Personen formal dienststellenbezogen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 MVG zwar richtig besetzt, aber mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben für 111 Mitarbeitende überfordert. Sowohl aus dem schon aus der Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes folgenden Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit als auch insbesondere aus Gründen der Fürsorge für die Dienst- und Arbeitnehmerschaft heraus gilt es, das positive Instrument der gemeinsamen Vertretung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG um eine entsprechende Verfahrensregelung zu ergänzen, die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in der Praxis auch tatsächlich möglich macht.

Die Verfasser der Eingaben schlagen dazu vor, hinter § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG folgende Sätze 2 bis 5 einzufügen:

„Die Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke, die von der Regelung im vorstehenden Satz 1 betroffen sind, stellen im Benehmen mit den betroffenen Dienststellen die Zahl der Wahlberechtigten fest. Sodann ist zu prüfen, ob die Zahl der Wahlberechtigten sich gemäß § 8 MVG auf die Größe der MAV auswirkt. Daraus ergibt sich, ob die Größe der MAV anzupassen ist. Erforderlichenfalls ist eine Neuwahl unter Beteiligung aller in diesem Fall Wahlberechtigten durchzuführen.

Die bisher formulierten Sätze 2 und 3 des § 5 Abs. 3 MVG werden zu § 5 Abs. 3 Sätze 6 und 7 MVG.“

§ 5 Abs. 3 MVG wird bei Übernahme dieses Formulierungsvorschlages sehr lang und unübersichtlich. Um dieser Gefahr zu begegnen empfiehlt es sich, für die Bildung von Mitarbeitervertretungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG auf bereits existierende Regelungen im Mitarbeitervertretungsrecht durch Verweis zurückzugreifen. Dazu bietet sich hier § 8 Abs. 3 MVG an. Nach dieser Norm ist bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich somit aus der Summe aller von der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung in den jeweiligen Dienststellen zu vertretenden Wahlberechtigten. Sofern gemeindliche Dienststellen ausnahmsweise erst nach Bildung und damit nach der Wahl der Mitarbeitervertretung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG Berücksichtigung finden, sollte über das Instrument der Nachwahl gemäß § 16 Abs. 3 MVG eine auskömmliche Besetzung der Mitarbeitervertretung möglich sein. Im Gegensatz zur Neuwahl vollzieht sich die Nachwahl in einem weniger aufwändigen Verfahren. Zudem bleiben die gewählten Mitarbeitervertreter und -vertreterinnen bei einer Nachbesetzung legitimiert und damit handlungsfähig.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt nach allem vor, hinter § 5 Abs. 3 Satz 1 MVG folgenden Satz 2 einzufügen:

„Für die Bildung der bezirklichen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 8 Abs. 3 und 16 Abs. 3 MVG entsprechend.

Die bisher formulierten Sätze 2 und 3 des § 5 Abs. 3 MVG werden zu § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 MVG.“

Ausgeklammert und nicht Gegenstand der Eingaben ist bei allem bisher die sich an eine entsprechende Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes zwangsläufig anschließende Diskussion der Kostentragung für die bezirkliche Mitarbeitervertretung. Wenn sich alle mitvertretenen Mitarbeitenden von gemeindlichen Dienststellen bei deren Bildung aktiv und passiv zur Wahl stellen und die bestehenden Regelungen zur Gemeinsamen Mitarbeitervertretung entsprechend angewandt werden, bedarf es konsequent auch einer Anwendung des § 30 Abs. 3 Satz 1 MVG. Danach werden die Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung

von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Vertretung der gemeindlichen Dienststellen wäre damit zukünftig nicht mehr wie bisher für diese kostenneutral. Im Übrigen stehen auch Freistellungsansprüche der gemeindlichen Mitarbeitenden, die in die bezirkliche Mitarbeitervertretung gewählt sind, im Raum.

Der über die Eingaben formulierte Wunsch nach einer Handreichung für die Zusammenarbeit zwischen Dienststellen und der MAV ist im Evangelischen Oberkirchenrat als Idee schon länger präsent. Es ist geplant, dieses Vorhaben demnächst umzusetzen.

Hinzuweisen ist ergänzend auf die schon nach aktueller Rechtslage bestehende Problematik der Pflicht der Dienststellen, die Kosten für die Tätigkeit ihrer Mitarbeitervertretungen zu tragen. Diesbezüglich wurde seitens des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg der Wunsch an die Landeskirche herangetragen, diese Kosten mitzufinanzieren. Über mögliche Lösungen ist zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin

Zu Eingang 02/09

Schreiben von Gerhard Klaar vom 12. März 2015 betr. Nachtrag zur Eingabe vom 19. Januar 2015 zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

die Eingaben von Frau Jentzen, Frau Wilhelmi und mir vom 19. Januar 2015 liegen Ihnen inzwischen sicher vor. Der Eingang der Eingaben wurde uns auch schon schriftlich bestätigt.

Aus aktuellem Anlass möchte ich diesen Nachtrag vorlegen. An dem in Kopie beigefügten Schriftwechsel mit Frau Pfarrerin Eder ist unschwer zu erkennen, wie uneinheitlich der Informationsstand über das Mitarbeitervertretungsgesetz im allgemeinen und im besonderen im Hinblick auf den in unserer Eingabe angesprochenen § 5, Absatz 3 des Gesetzes ist.

Zum Einen: Alle anderen betroffenen Kirchengemeinden unseres Kirchenbezirks haben die erbetenen Mitteilungen zur Verfügung gestellt.

Zum Anderen: Anfragen eines anderen Pfarrers, wie denn jetzt im Hinblick auf die bereits erfolgte Gesetzesänderung die Beteiligung und Mitwirkung der MAV im Sinne des MVG umzusetzen ist, lassen mich bis jetzt noch ratlos zurück.

Ich glaube, dass mit diesem Beispiel aus der Praxis deutlich wird, wie wichtig es ist, das Mitarbeitervertretungsgesetz mit der jetzigen gesetzlich unvollständig geklärten Situation zu ergänzen.

Die Ergänzung sollte so gut verständlich sein, dass alle Beteiligten schon aus dem Gesetzeswortlaut erkennen können, was gemeint ist und wie es umzusetzen ist, möglichst ohne dass ein Gesetzeskommentar bemüht werden muss.

Ich hoffe, dass der in der Eingabe vorgelegte Vorschlag für die Ergänzung des Gesetzes dabei eine Hilfe ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Klaar

Anlage 1

Schreiben von Pfarrerin Margarete Eger vom 2. März 2015 betr. Mitteilung von Mitarbeitenden

Sehr geehrter Herr Klaar,

in Ihrem Schreiben vom 14.1.2014 und vom 13.2.2015 haben Sie die Adressen unserer Mitarbeitenden in der Gemeinde erfragt. Wir haben unseren Mitarbeitenden mitgeteilt, dass sie durch die MAV des Kirchenbezirks mitvertreten werden und dass sie sich an Sie wenden können. Allerdings haben unsere Mitarbeitenden kein aktives und kein passives Wahlrecht. Sie als MAV haben kein Recht auf die Namen und die Adressen unserer Mitarbeitenden, wie mir von Frau Sabine Wöstmann, der zuständigen Juristin im EOK, mitgeteilt wurde. Strittig sei auch, ob Sie ein Anrecht auf die Anzahl unserer Mitarbeitenden haben. Da das aber für Sie vielleicht wichtig ist, damit Sie wissen, wieviele Menschen Sie vertreten, möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir 5 Mitarbeitende haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Margarete Eger

Anlage 2

Schreiben von Gerhard Klaar vom 13. Februar 2015 betr. Mitteilung von Mitarbeitenden

Sehr geehrte Frau Pfarrerin Eger,

mit Schreiben vom 14. Januar 2014 habe ich Sie gebeten, uns eine Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim zuzusenden.

Bei der Durchsicht der inzwischen erstellten Mitarbeiterliste ist uns in der Mitarbeitervertretung aufgefallen, dass von der Ev. Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim bis jetzt nur die Pfarramtssekretärin Frau Manuela Müller in unserer Liste aufgeführt ist.

Wir vermuten, dass es außer Frau Manuela Müller auch noch andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde gibt. Möglicherweise ist die Mitarbeiterliste in Vergessenheit geraten, deshalb erinnern wir daran.

Wir legen Ihnen unser Schreiben vom 14. Januar 2014 zur Erinnerung als Zweitschrift bei.

Da uns als Mitarbeitervertretung selbstverständlich an einer konstruktiven, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit gelegen ist, haben wir unserem Schreiben vom 14. Januar 2014 auch erläuternde Kopien aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz beigefügt. Diese fügen wir auch heute nochmals bei.

Die Pfarrer unseres Kirchenbezirks wurden von Herrn Dekan Jammerthai bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass unserer Mitarbeitervertretung doch die Listen mit den Mitarbeitenden zugesandt werden sollen.

Die Ev. Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim ist die einzige Kirchengemeinde unseres Kirchenbezirks aus der uns noch keine vollständige Mitarbeiterliste vorliegt.

Da nach dem rechtsgültigen Mitarbeitervertretungsgesetz auch die Mitarbeitenden der Ev. Dreieinigkeitsgemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim von unserer Mitarbeitervertretung vertreten werden, müssen wir natürlich auch wissen, für wen im Einzelnen wir zuständig sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns vorab für die baldige Zusendung der Mitarbeiterliste und bieten Ihnen weiterhin eine gute und konstruktive Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Klaar
MAV – Vorsitzender

Anlage 3

Schreiben von Gerhard Klaar vom 14. Januar 2014 betr. Mitteilung von Mitarbeitenden

Sehr geehrte Frau Pfarrerin Eger,

im Pfarrkonvent im September 2013 haben Herr Dekan Jammerthai und ich die Änderungen im Mitarbeitervertretungsgesetz, im § 5, Absatz 3 MVG vorgestellt, die von der Frühjahrssynode 2013 unserer Landeskirche beschlossen wurde. Der neu eingefügte Satz lautet:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten.“ Damit also durch unsere Mitarbeitervertretung (MAV).

Im Pfarrkonvent im September habe ich Listen verteilt, mit denen uns die Mitarbeitenden in den betreffenden Kirchengemeinden mitgeteilt werden sollten. Da der Rücklauf nur zögerlich verlief, hat Herr Jammerthai mit der Email vom 31.10.2013 alle Kirchengemeinden nochmals an die Meldung der Mitarbeitenden erinnert. Leider fehlen uns immer noch die Mitarbeitenden aus Ihrer Kirchengemeinde sowie aus Durmersheim, Kuppenheim und St. Jakob in Gernsbach.

Im Mai 2014 wird (immer nach den jeweiligen Kirchenwahlen) die MAV neu gewählt. Zur nächsten Mitarbeiterversammlung unserer MAV haben wir alle von uns vertretenen Mitarbeitenden – soweit sie uns inzwischen bekannt sind – eingeladen. Das Einladungsschreiben lege ich bei mit der Bitte, dieses in Kopie an die Mitarbeitenden in Ihrer Gemeinde weiterzugeben in der Hoffnung, dass diese die Einladung noch rechtzeitig erhalten.

Damit die von uns neu vertretenen Mitarbeitenden erfahren, was sich für sie ändert, wäre eine Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung sicher von Interesse.

Für die Dienststellenleitungen in den betreffenden Kirchengemeinden ist es seit der Gesetzesänderung wichtig, das Mitarbeitervertretungsgesetz in allen die Mitarbeitenden betreffenden arbeitsrechtlichen Angelegenheiten anzuwenden.

Die entsprechenden Passagen aus dem Gesetz fügen wir Ihnen bei – zusammen mit einem Kommentar des Gesetzes zum § 2, in dem der Begriff des Mitarbeitenden definiert wird.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, eine gute und konstruktive Zusammenarbeit und eine baldige Rücksendung der Mitarbeiterliste.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Klaar
MAV – Vorsitzender

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. März 2015 zum Nachtrag zur Eingabe von Gerhard Klaar vom 12. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zu seiner zusammen mit Frau Daniela Jentzen und Frau Petra Wilhelm verfassten Eingabe gemäß § 17 Nr. 1 Geschäftsordnung der Landessynode vom 19. Januar 2015, zu der der Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 17. März bereits rechtlich Stellung bezogen hat, verfasste der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt, Herr Gerhard Klaar, am 12. März einen Nachtrag, der am 19. März in der Geschäftsstelle der Landessynode einging. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung der Landessynode müssen Eingänge nach § 17 Nr. 1 bis 3 spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden. Die Frühjahrssynode tagt in der Zeit vom 22. bis zum 25. April 2015. Die zitierte Frist ist daher nicht gewahrt, sofern der von Herrn Klaar formulierte Nachtrag als Eingabe im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung der Landessynode qualifiziert wird.

Die insoweit angesprochene Problematik der formellen Zulässigkeit des Nachtrags lässt sich ohne Eingang auf die inhaltlichen Ausführungen desselben nicht lösen.

Inhaltlich verweist Herr Klaar in seinem Nachtrag auf die aus seiner Sicht bestehenden Regelungslücken im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz, die hier dazu führen, dass notwendige Informationen nicht fließen und eine effektive Vertretung aller Mitarbeitenden im Kirchenbezirk nicht möglich ist. Diese Problematik greift bereits die Eingabe vom 19. Januar mit umfangreicher Begründung auf und verbindet sie mit dem Vorschlag einer konkreten Gesetzesänderung. Wegen der Identität der Streitgegenstände ist der in Rede stehende Nachtrag vom 12. März ist daher nicht als eigenständige Eingabe im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung der Landessynode, sondern lediglich als Ergänzung zur Eingabe vom 19. Januar zu qualifizieren, dessen formelle Zulässigkeit demzufolge nicht in Frage steht.

Des Weiteren nehmen wir zum Inhalt des Nachtrags wie folgt Stellung:

Das von Herrn Klaar in Kopie beigefügte Schreiben der Dreieinigkeitsgemeinde Muggensturm vom 2. März 2015 gibt die aktuelle Rechtslage wieder. Die bezirkliche Mitarbeitervertretung hat gegenüber den kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, deren Mitarbeitende von ihr gem. § 5 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz mitvertreten werden, keinen Anspruch auf Mitteilung der Adressen der Mitarbeitenden. Letztere sind (lediglich) berechtigt, die Dienste dieses Mitbestimmungsorgans bei Bedarf in Anspruch zu nehmen. Es steht ihnen aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu. Sie sind aktuell auch nicht zu dessen Mitarbeiterversammlung einzuladen. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz besteht die Mitarbeiterversammlung aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Dienststelle der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks ist unabhängig von § 5 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz nur die zuletzt genannte öffentlich rechtliche Körperschaft. Die mit der Eingabe vom 19. März intendierte Gesetzesänderung des § 5 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz führt, wie vom Nachtragsführer beabsichtigt, konsequent auch hier zu einer Änderung. Soweit für die Mitvertretung im Sinne von § 5 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz die Regeln über die Gemeinsame Mitarbeitervertretung angewandt werden, hätten künftig alle über die bezirkliche Mitarbeitervertretung vertretenen gemeindlichen Mitarbeitenden das Recht, an Mitarbeiterversammlungen teilzunehmen. Für den entsprechenden Einladungsversand ist eine Bekanntgabe sämtlicher Adressen erforderlich. Allerdings gilt es auch hier, die sich daran anschließende Kostenfolge gemäß § 31 Abs. 7 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz zu beachten. Diese ist, wie schon in der Eingabe vom 19. März 2015, auch im Nachtrag nicht angesprochen. Dabei ist zu erwarten, dass gerade diese Kostenfolge das größte Hindernis bei der beantragten Gesetzesänderung ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Teichmanis

Anlage 10 Eingang 02/10

Eingabe der Landessynodalen Caroline Handtmann, Ralph Hartmann und Dr. Thomas Schalla vom 24. Februar 2015: Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden

Schreiben von Ralph Hartmann, Dr. Thomas Schalla und Caroline Handtmann vom 24. Februar 2015 betr. Deutscher Evangelischer Kirchentag

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Unterzeichnenden beantragen, dass sich die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden um die Austragung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Baden bemüht. Darum bitten wir die Landessynode um folgenden Beschluss:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die notwendigen Schritte für die Einladung des Deutschen Evangelischen Kirchentags nach Baden zu unternehmen.

Die finanziellen Mittel werden durch Rückstellungen in den nächsten Haushalten erbracht.

Begründung

Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist seit vielen Jahrzehnten ein wichtiger Bestandteil des Protestantismus in Deutschland. Evangelische Kirche ist ihrem Selbstverständnis nach grundsätzlich Kirche in der Öffentlichkeit. Die Verkündigung des Evangeliums soll die Menschen zum Glauben einladen, ist aber zugleich ein kritischer Maßstab für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen.

Die Kirche ist so auch ein selbstverständlicher Teil der Zivilgesellschaft. Sie wird durch die Kirchentagsbewegung zu einem Forum, das von den politischen Verantwortungsträgern in Staat und Gesellschaft ebenso stark genutzt wird wie von Kirchen, Gemeinden und Verbänden.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag verbindet seit vielen Jahrzehnten Kultur und Politik, Christentum und Gesellschaft, Glaubensfragen und Lebensfragen aus der Perspektive der christlichen Tradition miteinander. Nicht die Organisation der Kirche steht dabei im Mittelpunkt, sondern die Relevanz des christlichen Glaubens für das Zusammenleben der Menschen.

Die Erfahrungen aus den Landeskirchen, die den Deutschen Evangelischen Kirchentag zu Gast hatten zeigen, dass er wichtige und nachhaltige Impulse für die Arbeit in Kirche, Gemeinde und Gesellschaft hat. Der Dialog mit der Gesellschaft bekommt einen nachhaltigen Entwicklungsschub, die öffentliche Wahrnehmung von Kirche und Gemeinde wird gestärkt und das Miteinander von beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird in der Vorbereitung, Durchführung und Aufarbeitung des Kirchentags stabilisiert. Es gilt, die Kirchenbindung zu stärken und die Relevanz unseres Glaubens für persönliche und gesellschaftliche Lebensfragen aufzuzeigen. Der Kirchentag wäre ein klares Signal dafür, dass die Kirche sich deutlich vernehmbar und verstärkt in den Dialog mit der Gesellschaft begibt. Für viele Menschen verstärkt das auch die Bedeutung der Kirche insgesamt.

Der Kirchentag ist ein gesellschaftliches und kirchliches Ereignis mit großer Strahlkraft. Bislang hat sich die Evangelische Landeskirche in Baden nicht um die Bewerbung als Austragungsort bemüht. Das ist bedauernd. Die Evangelische Landeskirche in Baden steht in ihrer theologischen Grundausrichtung, durch ihre räumliche Nähe zu Frankreich und der Schweiz und durch die guten ökumenischen Beziehungen für eine offene, weltzugewandte, dialogfähige und erkennbare Kirche. Sie ist durch die kluge Finanzpolitik der vergangenen Jahre wirtschaftlich stark. Sie hat mit Mannheim und Karlsruhe zwei Großstädte, die als Austragungsorte für den Kirchentag in Frage kommen und die sich gerne darum bewerben.

Die Gastgeberschaft für den Deutschen Evangelischen Kirchentag bindet und fokussiert Ressourcen. Wir glauben aber, dass dies möglich ist. Die Sachkosten können durch frühzeitige Rückstellungen haushaltsverträglich gestaltet werden. Für die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung des Kirchentags in Baden ist eine gemeinsame strategische Ausrichtung kirchlichen Handelns auf allen Ebenen notwendig. Der strategischen Orientierung unserer Kirche insgesamt aber würde das gut tun.

Die Entscheidung für die Landeskirche und den konkreten Ort liegen in der Hand des Deutschen Evangelischen Kirchentags. Wir meinen aber, dass es höchste Zeit wird, den Kirchentag auch nach Baden einzuladen.

gez. Ralph Hartmann
Dekan der Evangelischen Kirche in Mannheim

gez. Dr. Thomas Schalla
Dekan der Evangelischen Kirche in Karlsruhe

gez. Caroline Handtmann
Landessynodale

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 2015 zur Eingabe der Synodalen Handtmann, Hartmann und Dr. Schalla zur Austragung eines Deutschen Evangelischen Kirchentages in Baden

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates,

im Namen des Kollegiums beziehe ich Stellung zum Antrag der Synodalen Handtmann, Hartmann und Dr. Schalla, den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) einzuladen, in Baden einen Kirchentag auszutragen.

Es handelt sich um einen Antrag von drei Synodalen aus der Mitte der Landessynode, welcher nach § 17 Nr. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschOLS) zulässig ist.

Das Kollegium hat sich mit dieser Frage in seinen Sitzungen am 25.2.2014 und am 10.3.2015 befasst. Dabei wurden folgende Argumente Pro und Contra ausgetauscht:

Argumente für einen Kirchentag in Baden

Mit der Veranstaltung des DEKT in Baden werden evangelische Kirche und Landeskirche in Baden eine enorme öffentliche Aufmerksamkeit gewinnen. Der Kirchentag erleichtert es, weiten Teilen der säkulareren gewordenen Gesellschaft die Relevanz von Kirche zu verdeutlichen.

Ein DEKT in der EKlBa wird auch kirchenfernere Menschen in Baden erreichen und so die normale kirchliche Arbeit durch ein besseres Image kirchlicher Arbeit nach dem DEKT unterstützen.

Durch die Vorbereitung und Mitgestaltung des DEKT vollziehen sich in der Landeskirche eine große Zahl von Vernetzungsprozessen. Diese Netzwerke beleben auch nach dem DEKT die Zusammenarbeit innerhalb der EKlBa.

Durch die Ausrichtung des Abends der Begegnung wächst unter beteiligten Gemeinden und Bezirken die Identifikation mit der EKlBa.

Bei einer Ausrichtung in der Metropolregion Rhein-Neckar (Mannheim-Ludwigshafen) würde die Kooperation mit der Evangelischen Kirche der Pfalz gestärkt, bei einer Ausrichtung in Karlsruhe würde dieser Effekt wahrscheinlich weniger deutlich werden.

Ein Kirchentag in Baden in grenznaher Lage zu Frankreich (und der Schweiz) stärkt die Europäisierung des Kirchentags.

Es ist zu erwarten, dass von einem DEKT in Baden deutlich mehr belebende Impulse in die EKlBa einfließen, als von einem DEKT in anderen Landeskirchen.

Die doch in Baden eher schwache Kirchentagsbewegung wird erheblich gestärkt.

Kirchentag als Veranstaltungsform belebt Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und macht Lust und Freude auf kirchliche Themen.

Der Kirchentag kann durch Vernetzung und Fokussierung neue Strukturen schaffen, die das Leben in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken beleben.

Durch die Beteiligung an der Organisation des Kirchentags werden viele Mitarbeitende neue Erfahrungen mit der Organisation von Groß-Events machen. Dieses Know-How ist auch hilfreich für weitere Veranstaltungen.

Die Vernetzung zwischen EKlBa und Kulturbereich wird erheblich gestärkt.

In der jeweiligen Stadt wird die Kooperation zwischen Kirche und städtischen Einrichtungen enorm intensiviert.

Das besondere Profil des badischen Protestantismus (Liberalität, Konsensorientierung) würde im deutschen Protestantismus deutlicher wahrgenommen.

Die Evangelische Landeskirche übernimmt die ihrer Stärke entsprechende Verantwortung in der EKD.

Die Bedeutung von Events für das kirchliche Leben nimmt zu. Ein Groß-Event in der Nähe stärkt die Kirchenbindung.

Traditionelle badische Großevents (Youvent, Posaumentag, Chorfest, Henhöfertag, Mitarbeitstag usw. können zusammengeführt werden).

Argumente gegen einen Kirchentag in Baden

Der DEKT erwartet von der gastgebenden Landeskirche einen finanziellen Beitrag, der einerseits einen Zuschuss an den Kirchentag umfasst und andererseits die Finanzierung einer landeskirchlichen Geschäftsstelle und eigener Angebote der Landeskirche (z.B. die Angebote für Kinder und Jugendliche) sicherstellt. Im Jahr 2025 dürften diese Mittel im Bereich von ca. 10 Mio Euro oder mehr liegen (Genaueres wäre mit dem Kirchentag zu verhandeln). Damit werden erhebliche Mittel gebunden.

Der DEKT erwartet von der gastgebenden Landeskirche ein regionales Begleitprogramm. Die Organisation des Abends der Begegnung und dreier regionaler Themenbereiche (darunter das Programm für Kinder und Jugendliche) muss von der Landeskirche übernommen werden. Dazu kommt die Mitarbeit in anderen Themenbereichen, die von DEKT verantwortet werden. Hier werden erhebliche personelle Ressourcen in der EKlBa gebunden.

Es werden neue personelle Ressourcen gebraucht. In der Regel kümmern sich hauptamtliche Kirchentagsbeauftragte um das Projekt. Die Personalressourcen in Baden sind mit „Alltagsgeschäft“ bereits sehr eng.

Vom Kirchenbezirk vor Ort wird erhebliches Engagement erwartet.

Die Vernetzung und Erfahrung solcher Großprojekte sind in Baden nicht erprobt. Es besteht die Gefahr dass der Kirchentag eine Region erheblich belastet.

Der Landesausschuss Kirchentag ist auf eine solche Herausforderung nicht eingestellt. Er besteht bisher aus einer jährlichen Tagung von Kirchentagsfreunden und ehrenamtlicher Gremienmitglieder.

Das Aussprechen einer Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag stellt die Voraussetzung dafür dar, dass Geschäftsstelle und Präsidium prüfen, ob und ggf. wann ein DEKT in Baden veranstaltet werden kann und soll.

Im Jahr 2014 wurden Sondierungsgespräche mit der Generalsekretärin des DEKT, Pfrin. Dr. Ueberschär, geführt. Diese haben ergeben, dass eine Durchführung des Kirchentages in Baden frühestens 2025 möglich ist. Da aber lange Planungshorizonte von Nöten sind und bei einer Einladung nach Baden rechtzeitig mit der Bildung von Rücklagen begonnen werden muss, sollte in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Verständigung sehr langfristig darüber erzielt werden, ob eine solche Einladung ausgesprochen wird.

Unabhängig von den Überlegungen auf landeskirchlicher Ebene gibt es in den Dekanaten Karlsruhe und Mannheim sehr ernsthafte Bemühungen, den DEKT in die jeweilige Stadt bzw. Region zu holen. Dazu wurden von den beiden Dekanen jeweils schon Gespräche mit Bürgermeistern und anderen Entscheidungsträgern geführt. In beiden Städten gibt es Erfahrungen mit Großveranstaltungen (z.B. in Karlsruhe jährlich mit dem FEST, in Mannheim mit Katholikentag 2012, Turnfest 2013 und dann Bundesgartenschau 2023). Beide Städte kämen sicher an die Grenzen ihrer Belastbarkeit, könnten aber wohl dennoch einen Kirchentag „bewältigen“ (eine genaue Prüfung erfolgt nach eingegangener Einladung durch die Geschäftsstelle des DEKT).

Das Kollegium lehnte es in seiner Diskussion am 25.2.2014 ab, den DEKT nach Baden einzuladen. In seiner Sitzung am 10.3.2015 ist das Kollegium zu keiner neuen Einschätzung gekommen, da die Veranstaltung eines Deutschen Evangelischen Kirchentags in Baden erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden und für die badische Landeskirche einen sehr großen Kraftakt darstellen würde.

Ich hoffe, auf diese Weise der Diskussion in der Landessynode eine sachliche Grundlage geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Anlage 11 Frage 1/1**Frage des Synodalen Götze vom 13. Oktober 2014 zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen**

Die Vorlage Frage 1/1 ist abgedruckt im Protokoll Nr. 1 Herbsttagung 2014, Anlage 6.)

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. März 2015 zu den Fragen des Synodalen Götze

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

hiermit sende ich Ihnen im Auftrag des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats die Beantwortung der Anfrage des Synodalen Mathias Götze, die dieser gemäß §20 der Geschäftsordnung der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat gestellt hat.

Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh ist auf der letzten Tagung der Landessynode schon einmal kurz mündlich auf die Fragen eingegangen. Hier erfolgt nun eine ausführliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Beantwortung der Anfrage des Synodalen Mathias Götze gemäß § 20 Geschäftsordnung der Landessynode zur weltweiten Verfolgung und Diskriminierung von Christen, Herbsttagung 2014

1. Frage: Welche Möglichkeiten sieht der Evangelische Oberkirchenrat gerade auch im Rahmen der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der Einflussnahme auf Politik und Gesellschaft in unserem Land, die Situation bedrängter und verfolgter Christinnen und Christen bekannt(er) zu machen und die Solidarität mit ihnen in unserem Land zu stärken?

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt die Situation durch die Fachabteilungen auf verschiedenen Ebenen wahr und versucht, in angemessener Weise sowohl in Gemeinden für die Situation zu sensibilisieren als auch auf die Politik, insbesondere die Landespolitik, Einfluss zu nehmen.

Hierzu ist er zum einen im Gespräch mit Vertretern von Gemeinden und Kirchen, die von Bedrängung und Verfolgung betroffen sind und bei uns in Deutschland leben. Ein Beispiel ist das intensive Gespräch mit dem antiochenisch orthodoxen Erzbischof Barakat und Priester Abdallah Dis sowie die weitere Zusammenarbeit mit den Geistlichen aus verschiedenen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.

Solche Gespräche können – wie in diesem Fall – Anlass für Pressemitteilungen, Pressekonferenzen sein oder für gezielte Gespräche mit den politisch Verantwortlichen. Ebenso wichtig ist das kontinuierliche Gespräch über Fragen der Flüchtlings- und Aufnahmepolitik des Landes. Beispiele sind die Briefe der vier baden-württembergischen Bischöfe für ein Aufnahmekontingent von Flüchtlingen aus dem Irak mit der Bitte, das Kontingent für syrische Flüchtlinge zu erhöhen. Der Evangelische Oberkirchenrat setzt sich seit langem für klare Kriterien für diese Aufnahmekontingente ein und wirkt in Gesprächen mit Ministerien, Regierungspräsidenten, Rechtsberatungskonferenzen und durch Mitarbeit in der Härtefallkommission daran mit, dass die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak verbessert werden und insbesondere die besondere Gefährdungssituation von Angehörigen von religiösen Minderheiten bei der Aufnahme berücksichtigt wird. Dabei muss natürlich auch die Erfahrung gemacht werden, dass nicht alle Interventionen in Richtung Politik erfolgreich sind.

Die Fachabteilungen und das Bischofsbüro arbeiten dabei natürlich auch mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammen, z. B. in einer sehr gut besuchten Pressekonferenz mit DPA, Katholischer Nachrichtenagentur und anderen aus Anlass des Besuchs von Erzbischof Barakat. Darüber hinaus hat es gerade im letzten Jahr zahlreiche Pressemeldungen zum Thema „Flüchtlinge“, aber auch der Situation in Syrien und im Irak gegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass in den Gemeinden der Landeskirchen eine große Hilfsbereitschaft für Flüchtlinge besteht. Vielerorts sind es Kirchengemeinden, die die Gründung von Flüchtlingsarbeitskreisen ins Leben gerufen haben und ehrenamtlich mittragen. Auf diesem Hintergrund wächst auch das Interesse und Engagement für die Situation bedrängter und verfolgter Christinnen und Christen.

2. Frage: Der Umstand, dass derzeit mehr als 100 Millionen Christinnen und Christen in mehr als 50 Ländern aufgrund ihres Glaubens diskriminiert, bedrängt und teilweise sogar mit dem Tod bedroht werden, ist auf den Tagungen unserer Landessynode bisher praktisch nicht thematisiert worden – offensichtlich im Gegensatz zur württembergischen Landes-

synode, wo dieses Thema laut Presseberichten in den letzten Jahren immer wieder aufgegriffen worden ist. Welche Möglichkeiten sind aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates denkbar, angebracht und vielleicht sogar schon ins Auge gefasst, um die Landessynode regelmäßig über dieses offensichtlich immer wichtiger werdende Thema auf dem Laufenden zu halten?

Die Landessynode wurde in den letzten Sitzungen regelmäßig über das Thema informiert, z. B. im Herbst 2013 im Bildungs- und Diakonieausschuss mit Berichten von Betroffenen aus dem Nordsudan (Yassir Eric, arabisch-evangelische Gemeinde) und Priester Abdallah Dis (antiochenisch-orthodoxe Gemeinde, Syrien). Im Oktober 2013 hat die Landessynode ein Hilfspaket mit konkreten Maßnahmen (s. u.) vor allem für syrische Flüchtlinge diskutiert. Der Landeskirchenrat hat dies dann im Dezember 2013 beschlossen.

Bei der Frühjahrstagung 2014 wurde wiederum über die Situation in Syrien berichtet ebenso wie in der „Aktuellen Stunde“ bei der Herbsttagung 2014. (Dem schloss sich die Ihnen bekannte Diskussion in den Ausschüssen zu einer erneuten Ausweitung von Unterstützungsmaßnahmen für Flüchtlinge und in der Flüchtlingsarbeit Engagierte an. Das Thema ist also auf der Tagesordnung der Landessynode regelmäßig präsent. Darüber hinaus werden die Gemeinden informiert und aus aktuellen Anlässen immer wieder zur Fürbitte aufgerufen, zuletzt anlässlich der Ermordung von koptischen Christen in Libyen. Ein fester thematischer Sonntag im Kirchenjahr ist der Sonntag Reminiszenz. Alle Pfarrämter werden schriftlich auf das Material der EKD hingewiesen und gebeten, die Fürbitte im Gottesdienst entsprechend zu gestalten. In diesem Jahr wurden im Blick auf die aktuelle Situation auch noch zusätzliche Gebete auf der EKiBa-Website zur Verfügung gestellt.¹ Auch die Predigt des Landesbischofs im Ordinationsgottesdienst am 1.3.15 nahm das Thema auf.

3. Frage: Welche finanziellen Mittel werden seitens der Landeskirche eingesetzt, um verfolgten und bedrängten Glaubensgeschwistern zu helfen? Können und sollen diese Mittel in Anbetracht der größer gewordenen und vermutlich noch größer werdenden Not erhöht werden? An welche Größenordnungen ist gedacht? Auf welchen Wegen kann und könnte effektiv Hilfe geleistet werden?

Die finanzielle Hilfe der Landeskirche konzentriert sich auf Gebiete, in denen es enge kirchlich-partnerschaftliche Verbindungen wie im Nahen Osten, in Indien, Indonesien und Westafrika gibt, oder bei denen Durchführungsorganisationen wie Brot für die Welt oder Diakonie Katastrophenhilfe, die von den Landeskirchen mit ihren Diakonischen Werken gemeinsam verantwortet werden, über verlässliche regionale und lokale Partnerstrukturen verfügen. In aller Regel geht es also nicht unmittelbar um Einzelfallhilfe.

Im Bereich der kirchlich-partnerschaftlichen Verbindungen fördert die Landeskirche, über ihre KED-Beiträge hinaus, mit erheblichen Kollekten- und Budgetmitteln Projekte, die – wie z. B. bei Dialogprojekten in Indonesien – in Spannungsgebieten Konflikten entgegenwirken, die zur massiven Diskriminierung von Glaubensgeschwistern führen könnten. Diese Förderung erfolgt stets auf konkrete Anfragen unserer kirchlichen Partner und führt dadurch zu deutlichen jährlichen Schwankungen im Zuwendungsvolumen.

Mit dem Bürgerkrieg in Syrien ist es zur besonderen Not von Glaubensgeschwistern in einem Kernland unserer kirchlich-partnerschaftlichen Verbindungen gekommen. Darauf hat die Landeskirche mit besonderen Maßnahmen reagiert:

Das erste Hilfspaket wurde durch den Landeskirchenrat im 11. Dezember 2013 für eine Laufzeit von drei Jahren beschlossen. Es umfasst Flüchtlingsberatung für syrische und andere Flüchtlinge in Baden (420.000,00 €) und zwei Projekte unserer Partnerkirchen im Nahen Osten (über die EMS): Die Unterstützung eines Schulprojekts für Flüchtlingskinder in Syrien im „Tal der Christen“ (Wadi-Al-Nasara) und die Flüchtlingsarbeit, insbesondere im Umfeld der Schneller-Schule im Libanon (zusammen 80.000,00 €).

Im Oktober 2013 rief der Landesbischof zu einer Sonderkollekte für Syrien auf. Der Kollektenertrag betrug bis Ende 2014 insgesamt 74.407,00 €. Die Hilfe wurde in diesem Fall zum größeren Teil an die Diakonie-Katastrophenhilfe weitergeleitet, die logistisch in der Lage ist, solche Nothilfe im größeren Maßstab professionell zu leisten. Kleinere Projekte unsere Partnerkirchen im Nahen Osten wurden entsprechend ihrem Bedarf weiter unterstützt: Zum einen das oben erwähnte Schulprojekt im „Tal der Christen“ (hierfür standen außerdem aus der Kollekte anlässlich des Bischofswechsels 9.172,00 € zur Verfügung), zum anderen die Arbeit der „Gemeinschaft

¹ http://www.ekiba.de/html/content/bedraengte_bedrohte_verfolgte_christen488.html

Evangelischer Kirchen im Nahen Osten" in Homs und Aleppo (über Projekte des GAW). Hinzu kommen zahlreiche Einzelkollekten – etwa beim Gottesdienst mit den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (September 2014) für die diakonische Arbeit der orthodoxen Gemeinden syrischer Herkunft bei uns oder für die Christen in Nordnigeria (Kirche der Geschwister) beim „Tag für Engagierte“ im Februar 2015.

Für das Projekt zur Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und in der Flüchtlingsarbeit engagierten Ehrenamtlichen wurde im Dezember 2014 vom Landeskirchenrat eine Summe von 1,457 Millionen Euro bewilligt. Damit wurde der Beschluss der Landessynode vom Oktober 2014 umgesetzt (insgesamt 6 Stellen-deputate auf drei Jahre befristet in ganz Baden).

Das ist in der Summe ein bedeutender Mitteleinsatz und zeigt die Bereitschaft der Synode, in dieser besonderen Situation große Mittel zur Verfügung zu stellen sowie die Spendenbereitschaft seitens der Gemeinden. Dafür soll ein großer Dank ausgesprochen werden.

Da ein Ende des Bürgerkriegs in Syrien ebenso wie in anderen Konfliktregionen nicht abzusehen ist, wird in den nächsten Jahren weiterhin dringlich Nothilfe geleistet werden müssen. Dafür werden Spenden und kirchliche Budgetmittel in erheblichem Umfang notwendig sein. Schon bisher konnte die Diakonie Katastrophenhilfe ihre breit angelegte Flüchtlingshilfe in Syrien und seinen Nachbarländern nur deshalb wahrnehmen, weil der überwiegende Teil der Ausgaben durch das Auswärtige Amt oder das BMZ finanziert wurden. Der Mittelaufwand für die weiterhin notwendigen Hilfsprojekte unserer kirchlichen Partner in Nahost wird groß, aber überschaubar bleiben, weil die begrenzten kirchlichen Strukturen absehbar eine geregelte Durchführung nur mittelgroßer Projekte erlauben. Auch Nothilfe bedarf eines besonderen „Know-how“, um die anvertrauten Mittel verantwortlich und ohne eine weitere Verschärfung des Konfliktpotentials einzusetzen.

4. Frage: *Es gibt die begründete Befürchtung, dass ein Land wie der Irak, in dem schon zur Zeit der Alten Kirche das Christentum zu Hause war, bald „christenfrei“ werden könnte, sind doch in den letzten Jahren bis zu 2 Millionen Christinnen und Christen wegen oft dezidiert islamistisch motivierter Terroranschläge und wegen Übergriffen aus dem Land geflohen. Man schätzt, dass noch bis zu einer halben Million im Land leben. Gerade für Syrien wird eine ähnliche Entwicklung befürchtet. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates seitens unserer Kirche, die Glaubensgeschwister dort in ihrem Überlebenskampf zu unterstützen? Wie positioniert sich die badische Landeskirche in diesem Zusammenhang bei der Frage, ob und in welcher Zahl Flüchtlinge aus Syrien in Deutschland aufgenommen werden sollen?*

Wie der Bericht von Oberkirchenrat Urs Keller auf der Synode im Herbst 2014 dargelegt hat, unterstützt die Landeskirche auf vielfache Weise die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen und Flüchtlingen aus der ganzen Region bei uns durch ihr Engagement in der Flüchtlingssozialarbeit, durch das Engagement beim Flüchtlingsgipfel mit dem Ziel, einen gesamtgesellschaftlichen Konsens für den Flüchtlingsschutz und für die Unterbringung in Baden-Württemberg zu erreichen. Das Engagement wird durch das neue Projekt zur Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit konkret unterstützt. Insbesondere richtet sich dies darauf, das sehr große Engagement in den Gemeinden im Bereich der Flüchtlingsbegleitung durch die neu geschaffenen Beratungsstellen zu unterstützen.

Neben der politischen und der Öffentlichkeitsarbeit ist die geistliche Dimension im Miteinander eine wichtige Aufgabe. Zum einen geht es dabei um die geistliche Begleitung von Flüchtlingen. Viele Kirchengemeinden leisten schon einen großen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen in ihrer Gemeindegemeinschaft und in ihren Gottesdiensten. Zum anderen werden Gemeinden anderer Sprache und Herkunft beraten und unterstützt. Sie bereichern und stärken auch unsere Gottesdienste und unsere Fähigkeit zur Solidarität. Mit ihnen zu beten und Gottesdienst zu feiern stärkt auch unsere Hoffnung angesichts der Ohnmacht, die viele empfinden. So jedenfalls die Erfahrungen vieler Gemeinden, nicht zuletzt im ökumenischen Gottesdienst für Flüchtlinge und Engagierte in der Karlsruher Lutherkirche vor Weihnachten.

Schließlich ist die zwischenkirchliche geistliche Solidarität nicht zu unterschätzen. Hierfür stehen u. a. Briefe des Landesbischofs an die bedrängte Kirche der Geschwister in Nordnigeria im Dezember 2014, der dort der Kirchenleitung persönlich durch die Direktorin von Mission 21 übergeben und im Adventsgottesdienst verlesen werden konnte, oder das Kondolenzschreiben an seine Eminenz, Bischof Damian, dem Oberhaupt der koptischen Christen in Europa, aus Anlass der Ermordung der koptischen Christen in Libyen.

Die Frage, wie die Existenz von christlichen Gemeinden in den umkämpften Regionen in Nordsyrien und im Nordirak und im gesamten

Nahen Osten gesichert werden kann, ist komplex und auch innerhalb der verschiedenen christlichen Kirchen in der Region kontrovers. Stimmen von Betroffenen fordern sowohl Unterstützung zum Bleiben als auch eine Unterstützung der Geflohenen und eine möglichst gute Aufnahme in den Zufluchtsländern. Dies betrifft immer wieder besonders schutzbedürftige Menschen wie Kranke, Alte, Kinder und Angehörige von Minderheiten.

Die Landeskirche versucht, dem mit einem „doppelten Konzept“ gerecht zu werden: Auf der einen Seite steht die Unterstützung von Kirchen in der betroffenen Region, wie z. B. in Syrien im „Tal der Christen“, und die Unterstützung der durch die hohe Zahl von Flüchtlingen innerhalb der Region stark belasteten Partnerkirchen z.B. im Libanon und in Jordanien, auf der anderen Seite steht die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit und von engagierten Gemeinden hier bei uns sowie deren geistliche Begleitung (s. o.)

Gesprächspartner aus der Region (Pfarrer Dr. Habib Badr, Libanon) betonen dabei immer wieder, dass auch in der aktuell verzweifelten Situation langfristige Perspektiven nötig sind. Diese sehen sie u. a. in der Zusammenarbeit mit moderaten Muslimen. Sie betonen die Bedeutung, die evangelische Bildungseinrichtungen über Jahrzehnte für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in der Region gespielt haben, und setzen darauf, dass sie das auch in Zukunft tun werden. Beispielhaft dafür stehen z.B. die Schneller-Schulen im Libanon und in Jordanien. (Auf tragische Weise unterstrichen wird die Bedeutung der Bildung dadurch, dass die IS offenbar Familien dafür bezahlt, dass ihre Kinder nicht zur Schule gehen, ebenso wie in der „Frontstellung“, die die Sekte Boko Haram (gleich „Westliche Bildung ist Sünde“) schon mit ihrer Namenswahl deutlich macht.

Schließlich bemüht sich die Landeskirche (mit ihren begrenzten Möglichkeiten) durch die ökumenische Diakonie und den kirchlichen Entwicklungsdienst auch daran mitzuwirken, dass der Nährboden für Gewalt gegen Christen und religiöse Minderheiten der „Nährboden“ entzogen wird. Hierbei kommen die vielfältigen Ursachen der aktuellen Gewalt in den Blick. „Religiöse, soziale und machtpolitische Dimensionen einer Krisensituation greifen dabei ineinander.“²

5. Frage: *Die Sorge um weltweit bedrängte und verfolgte Christinnen und Christen und deren Unterstützung wurde bisher offensichtlich in hohem Maße freien Werken und Hilfsorganisationen wie „Open Doors“ überlassen. Welchen (neuen) Handlungsbedarf gibt es gerade vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen und einer neuen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit in diesem Bereich für unsere Landeskirche? In welcher Weise ist an eine Zusammenarbeit mit bereits tätigen Hilfsorganisationen wie „Open Doors“ gedacht, die über fundiertes Hintergrundwissen und Erfahrungen in diesem Bereich verfügen?*

Für ihre Arbeit orientiert sich die Landeskirche an den Grundsätzen von EKD und Deutscher Bischofskonferenz, wie sie sich z.B. in den Veröffentlichungen zum Sonntag Reminiszere³ oder im gemeinsamen Bericht von EKD und Deutscher Bischofskonferenz zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013⁴ finden.

1. Trotz der dramatischen Situation ist ein differenzierter Umgang mit dem Terminus der „Christenverfolgung“ nötig. Der Begriff der Verfolgung beschreibt eine völkerrechtlich eng begrenzte Bedrohungslage, die nicht auf alle gewaltsamen Übergriffe auf Christen zutrifft. Oft liegen den berichteten Konflikten verschiedene ethnische, politische, soziale, kulturelle, ökonomische, kriminelle oder geostrategische Ursachen zugrunde, was gerade auf die aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten und auch im nördlichen Teil Afrikas zutrifft. EKD und DBK gehen von einer „Menschenrechtsperspektive“ aus, die das Recht auf Religionsfreiheit für alle Menschen im Blick hat.
2. Differenzierung heißt nicht Banalisierung des Leids und der Bedrängnis. Als Landeskirche nehmen wir – wie oben dargestellt – Anteil am Leid der Geschwister in den Konfliktregionen dieser Welt und engagieren uns für bedrängte und verfolgte Christinnen und Christen sowohl öffentlich als auch in politischen Hintergrundgesprächen als auch mit konkreten solidarischen und diakonischen Maßnahmen. Dabei geht es auch um die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in den betroffenen Ländern. Entscheidend ist es, nicht mit

2 Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013, DBK-EKD, S. 7

3 <http://www.ekd.de/international/menschenrechte/fuerbitte.html> (abgerufen zuletzt 10.3.2015)

4 http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/GT21_Oekum-Bericht_web.pdf (abgerufen zuletzt 10.3.2015) Vgl. zum Folgenden ebd., S. 7, S. 13

Stereotypen und Vereinfachungen zu arbeiten, die u.U. neue Feindbilder hervorrufen und Zukunftsperspektiven verbauen.

Der Solidarität und konkreten Hilfe für die „Glaubensgenossen“ (Gal 6, 10) sind wir verpflichtet. Gleichzeitig ist das Gespräch mit anderen Religionen unerlässlich, um langfristig zu einem friedlichen Zusammenleben beizutragen und alle religiösen Minderheiten zu schützen. Der Einsatz für bedrängte und verfolgte Christen überwindet konfessionelle und kirchenpolitische Grenzen.

Die Organisation „Open Doors“ hat durch ihre Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zweifellos dazu beigetragen, auf die Situation bedrängter und verfolgter Christen verstärkt aufmerksam zu machen. Dies ist ebenso zu würdigen wie die Tatsache, dass Gemeindeglieder, die in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, sich durch die Informationen und Angebote von „Open Doors“ unterstützt sehen. Der Schwerpunkt bei „Open Doors“ liegt dabei primär auf Einzelfallhilfe durch Fürbitte, Sachzuwendungen und politische Anwaltschaft, z. B. für inhaftierte Christinnen und Christen.

Gleichzeitig gibt es auch kritische Punkte, die im konstruktiv kritischen Gespräch bedacht sein wollen. Dazu zählt unter anderem der „weite Begriff“ von Christenverfolgung, die „Open Doors“ – nach eigener Darstellung – verwendet.⁵ Auf einem differenzierten und menschenrechtlichen Verständnis von „Christenverfolgung“ zu bestehen, ist wichtig, um jede Instrumentalisierung des Begriffs und das Entstehen neuer Feindbilder zu vermeiden.

Unsere Verbundenheit mit Christinnen und Christen weltweit gründet sich in unserem Glauben und speist sich nicht in der Abgrenzung gegen andere. Unser Anliegen ist es, ihnen mit unserem Gebet und in konkreter Solidarität beizustehen und für das friedliche Zusammenleben aller Menschen einzutreten – wofür das Recht auf Religionsfreiheit essentiell ist. Dabei stehen wir in ökumenischen Beziehungen⁶, die uns mit Kirchen unterschiedlicher Konfessionen weltweit verbinden, ebenso wie im interreligiösen Gespräch.⁷

5 Hier fließen unter dem Begriff „Verfolgung“ Tatbestände von Verfolgung und Völkermord zusammen mit Bedrängungs- und Diskriminierungssituationen. Bedrängung und Verfolgung von staatlicher Seite fließen ebenso ein wie Diskriminierung durch Nachbarn und Dorfgemeinschaften. (vgl. Selbstdarstellung Open Doors https://www.opendoors.de/verfolgung/christenverfolgung_heute/verfolgung_zuletzt_abgerufen_10.3.2015) Dies alles zu benennen ist richtig. Alles unter demselben Vorzeichen der Christenverfolgung zusammen zu fassen birgt aber die Gefahr, dass Konflikte, die unterhalb der Schwelle der Verfolgung liegen, verschärft werden und dass die Rede von der Christenverfolgung der Gefahr ausgesetzt ist, instrumentalisiert zu werden.

6 Für manche Länder (z.B. Palästinensergebiete, Jordanien, Kolumbien) wird von Open Doors auch das Verhältnis von nicht traditionellen, protestantischen Kirchen und historisch gewachsenen Kirchen thematisiert. Diese Konflikte haben eine andere Dimension als „Christenverfolgung“. Sie sollen natürlich nicht tabuisiert werden, haben aber gute Chancen im vertrauensvollen ökumenischen Gespräch gelöst zu werden. Hier sind in den letzten Jahren durchaus Erfolge erreicht worden. Wenn diese innerchristlichen konfessionellen Konflikte im Zusammenhang von „Christenverfolgung“ thematisiert werden – „konfessionelles Anspruchsdenken“ wird z.B. für Jordanien unter den „Triebkräften der Verfolgung“ aufgeführt – erschwert dies das ökumenische Gespräch und verschärft Fremdheit und Konflikte.

7 Open Doors analysiert in den Situationsbeschreibungen vor allem die Situation der Christen. So entsteht für manche Kontexte ein einseitiges Bild, das Christen als einzige verfolgte Gruppe erscheinen lässt, während andere religiöse Minderheiten die Gewalt gegen moderate Muslime und zwischen verschiedenen muslimischen Konfessionen aus dem Blick gerät. Das kann dazu führen, dass ein Bild des Islam gefördert wird, das ihn als homogene Gruppe und dadurch als „Feind“ des Christentums erscheinen lässt.

Der ökumenische Bericht betont: „Die Ländersituationen und die Ergebnisse der Studie legen nahe, sich über konfessionelle und religiöse Grenzen hinweg für gegenseitigen Respekt zu engagieren, sich religionsübergreifend für rechtsstaatliche Verhältnisse einzusetzen und so an einem friedlichen Miteinander der Religionen zu bauen. Besondere Glaubwürdigkeit gewinnt ein kirchlicher Einsatz dadurch, dass der Einsatz für die Religionsfreiheit bedrohter Glaubensgenossen nicht isoliert geschieht, sondern Teil eines umfassenden kirchlichen Engagements für alle Menschenrechte und deren Durchsetzung ist. Es ist im besten Interesse der christlichen Kirchen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Gemeingut zu verstehen, als Freiheitsrecht aller, dessen Verwirklichung ohne Ab- und Ausgrenzung auskommt.“ („Ökumenischer Bericht...“, ebd. S. 55)

So konzentriert sich der Ev. Oberkirchenrat bei seinem Einsatz für bedrängte und verfolgte Christinnen und Christen auf Gesprächspartner, mit denen die Landeskirche über die Evangelische Mission in Solidarität im Libanon, in Jordanien und auch in Syrien über Mission 21 bzw. die Basler Mission – Deutscher Zweig (Nigeria und Sudan) verbunden ist. Unsere Gesprächspartner sind vor Ort gut vernetzt in Kirchen vor Ort, die ökumenisch eingebunden sind und mit denen uns langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit verbindet. In diesen Missionswerken existieren auch Erfahrungen mit Minderheiten und Verfolgungssituationen, z.B. auch in Indonesien, Indien und Malaysia und Erfahrungen, wie Kirchen (oft im Zusammenhang mit anderen Religionsgemeinschaften) in Konflikten vermittelnd und deeskalierend eingreifen können. Wie oben dargestellt haben in jüngerer Zeit auch die Kontakte zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wachsende Bedeutung für die Einschätzung der Lage vor Ort und das konkrete Engagement. Die Pflege dieser Kontakte ist für die Landeskirche vordringlich.

Anlage 12 Frage 2/1

Frage des Synodalen Ehmann vom 26. Januar 2015 zur Auswertung der Kirchenwahlen

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke

Gemäß § 20(1) der Geschäftsordnung unserer Synode stelle ich folgende Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Weiterleitung.

Besten Dank und freundliche Grüße
gez. Reinhard Ehmann.

Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2013 fanden die Wahlen zu den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten unserer Badischen Landeskirche statt.

Gibt es eine Auswertung der Wahlen, die im Blick auf zukünftige Wahlen und die Wahlgesetzgebung berücksichtigt werden muss? Wie sieht dieses Auswertung aus?

Gibt es insbesondere eine Auswertung in Bezug auf die Zahl der in Ältestenkreis und Kirchengemeinderat jeweils zu Wählenden, in Bezug auf das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl) und den Zeitpunkt der Wahlen? Wie sehen diese Auswertungen aus?

Herzlichen Dank
gez. Reinhard Ehmann

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. März 2015 zu den Fragen des Synodalen Ehmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Mail vom 26. Januar 2015 hat Pfarrer Reinhard Ehmann folgende Anfrage nach § 20 (1) der Geschäftsordnung der Landessynode gerichtet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2013 fanden die Wahlen zu den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten unserer Badischen Landeskirche statt. Gibt es eine Auswertung der Wahlen, die im Blick auf zukünftige Wahlen und die Wahlgesetzgebung berücksichtigt werden muss? Wie sieht diese Auswertung aus? Gibt es insbesondere eine Auswertung in Bezug auf die Zahl der in Ältestenkreis und Kirchengemeinderat jeweils zu Wählenden, in Bezug auf das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl) und den Zeitpunkt der Wahlen? Wie sehen diese Auswertungen aus?

Herzlichen Dank. Reinhard Ehmann“

Im Folgenden sollen die Teil-Fragen einzeln beantwortet werden, sie sind dazu jeweils kursiv gesetzt.

1) „Gibt es eine Auswertung der Wahlen, die im Blick auf zukünftige Wahlen und die Wahlgesetzgebung berücksichtigt werden muss? Wie sieht diese Auswertung aus?“

Zu den Kirchenwahlen 2013 liegt ein umfassender **Abschlussbericht** vor, in dem sowohl die Rückmeldungen aus vielen Kirchenbezirken und Gemeinden, als auch die Problemanzeigen und Verbesserungsvorschläge aus der referatsübergreifenden „Planungsgruppe Kirchenwahlen“, dem „Beirat Kirchenwahlen“, der Dekankonferenz, sowie aus dem Kollegium und dem Landeskirchenrat berücksichtigt wurden. Der Abschlussbericht umfasst 25 Gliederungspunkte und benennt Erfahrungen und Empfeh-

lungen mit dem Ziel, die erarbeiteten Verbesserungsvorschläge sowohl zur Wahlgesetzgebung wie zur praktischen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bei den nächsten Kirchenwahlen vorab zu bedenken und ggf. umzusetzen.

Mehrere Exemplare des Abschlussberichtes werden zur Tagung der Landessynode ausliegen, so dass Interessierte hier Einblick nehmen können. Darüber hinaus liegt eine statistische **Auswertung** der Kirchenwahlen vor, die im Folgenden ebenfalls zur Beantwortung der Anfrage herangezogen wird. (Die Kurzfassung dieser statistischen Auswertung ist, wie der Bericht, im Intranet unter „Treffpunkte“ abzurufen: Treffpunkte – EOK allgemeine Info – Kirchenwahlen. Für Interessierte werden einige Ausdrücke bei der Frühjahrstagung ausliegen.)

Das Kollegium hat den Abschlussbericht zu den Kirchenwahlen 2013 am 1. Juli 2014 zur Kenntnis genommen und „*bittet die zu den nächsten Kirchenwahlen zu bildende referatsübergreifende Planungsgruppe, die darin gegebenen Anregungen und Empfehlungen zu berücksichtigen.*“.

Zur **Wahlgesetzgebung** wurde beschlossen: „*Zur Vorbereitung der Kirchenwahlen 2019 wird der Planungsgruppe und der kirchlichen Mitarbeiterschaft spätestens Ende 2017 die endgültige Fassung von Wahlgesetz und Durchführungsbestimmungen kommuniziert.*“

Die entsprechende zusammenfassende Empfehlung im Abschlussbericht lautete: „*Es muss bei künftigen Wahlen darauf geachtet werden, dass ein Jahr vor dem Wahltermin keine Änderungen mehr im Wahlgesetz und den Durchführungsbestimmungen erfolgen. Bekanntmachungen müssen klar, prägnant und für jeden verständlich formuliert werden.*“

Insbesondere die Handlungsanweisungen zum Verschließen der Stimmzettel-Umschläge und zum Umgang mit den abgegebenen Wahlbriefen müssen frühzeitiger und verständlicher kommuniziert werden.

2) „*Gibt es insbesondere eine Auswertung in Bezug auf die Zahl der in Ältestenkreis und Kirchengemeinderat jeweils zu Wählenden (...)?*“

Im Abschlussbericht wird die **Problematik der Kandidatenfindung** an mehreren Stellen angesprochen. Offensichtlich ist es vielen Gemeinden schwergefallen, genügend Kandidierende zu finden, die bereit waren, sich auf die lange Wahlperiode von sechs Jahren einzulassen. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, ein langsames Hineinschnuppern in die Arbeit der Kirchenältesten zu ermöglichen. Für die Suche von Kandidierenden wird empfohlen, einen vorlaufenden Zeitraum von ca. einem Jahr einzuplanen. Definitiv zu spät ist der Beginn der Suche nach Kandidierenden erst ab dem Ende der Sommerferien, was 2013 leider in einigen Gemeinden der Fall war.

Die statistische Auswertung **zu den Zahlen der Kandidierenden und der zu Wählenden** ergibt folgendes Bild:

In 23% aller Gemeinden konnte die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kandidierenden nicht erreicht werden, in der Regel ging es um das Fehlen einer einzelnen Person.

In 21% der Gemeinden standen mehr Kandidierende als „Plätze“ zur Verfügung.

In 56% der Gemeinden entsprach die Zahl der zu Wählenden der Zahl der Kandidierenden.

3) „*Gibt es insbesondere eine Auswertung (...) in Bezug auf das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl)?*“

Auch bei den vorletzten Kirchenwahlen 2007 gab es neben der Urnenwahl schon die Möglichkeit der **Briefwahl**. Die statistische Auswertung zeigt, dass bei den Kirchenwahlen 2013 die Zahl der abgegebenen Stimmen sich deutlich auf die Briefwahl verlagert hat:

Allgemeine Briefwahl	2007	60,0%	der abgegebenen Stimmen
	2013	93,7%	“
Urnenwahl	2007	40,0%	“
	2013	6,3%	“

Insgesamt lag die **Wahlbeteiligung** im Jahr 2013 bei 19,9% und ist damit gegenüber 2007 nahezu gleich geblieben (20%). Obwohl dieses Ergebnis hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, stellt der Abschlussbericht aufgrund der Rückmeldungen fest, dass sich die Briefwahl insgesamt bewährt habe. Allerdings werden einige Verbesserungen in der Durchführung empfohlen. Insbesondere die Qualität der Unterlagen (z.B. Größe und Erkennbarkeit der Stimmzettel-Umschläge) und die Verständlichkeit der rechtlichen Durchführungsbestimmungen bzw. Handlungsanweisungen (z.B. zum Verschließen der Umschläge) sind zu verbessern. (s.o. Punkt 1)

4) „*Gibt es insbesondere eine Auswertung in Bezug auf (...) den Zeitpunkt der Wahlen?*“

Der **Zeitpunkt der Kirchenwahlen** wurde auch 2013 – wie bei den Wahlen zuvor – gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg festgelegt. Diese hatte um eine Verlegung des ursprünglich im November geplanten gemeinsamen Wahltermins gebeten. Daraufhin galt es abzuwägen, ob der Vorteil eines gemeinsamen baden-württembergischen Wahltermins die Nachteile der Wahlen am 1. Advent ausgleichen könne. Die im Abschlussbericht zusammengefassten Rückmeldungen zeigen kein deutliches Bild, da manche Gemeinden den 1. Advent ausdrücklich als Wahltermin begrüßt haben. Als Nachteil wurde allerdings empfunden, dass die am Auszählungsvorgang Beteiligten an diesem Tag stark belastet waren. Auch die gesetzlich festgelegten Fristen nach dem Wahlvorgang sorgten für einen gewissen Druck, der in der Vorweihnachtszeit als zusätzliche Belastung empfunden wurde. Darum wird angeregt, über eine Verlängerung der Frist zwischen der Wahl und der Einführung der neuen Kirchenältesten nachzudenken.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karen Hinrichs
Oberkirchenrätin

Anlage 13**Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2015 der Landessynode**

- Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse -

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
02/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014: <u>Eckpunkte Inklusion</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Froese	OKR Keller (Ref. 5)
02/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk</u> und zur <u>Änderung des Kirchenbaugesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6) OKR Werner (Ref. 8)
02/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: <u>Eckdaten</u> für den <u>Doppelhaushalt 2016/2017</u> mit Anlage <u>Mittelfristige Finanzplanung</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Bauer (Ref. 7)
02/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: <u>Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Baumann	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
02/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 11. Februar 2015: <u>Abschlussberichte im landeskirchlichen Projektmanagement</u> P.10 „Initiative für <u>Partnerschaftsbeziehungen</u> zu <u>Gemeinden und Bezirken in Übersee</u> “ Berichterstattender Ausschuss – HA: Schaupp	OKRin Bauer (Ref. 7) OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
		K.15 „ <u>Kompetenzentwicklung für milieusensible Jugendarbeit</u> “ Berichterstattender Ausschuss – BDA: Handtmann	OKR Prof. Dr. Schneider- Harpprecht (Ref. 4)
		K.12 „ <u>Jugendkirchen in Kirchenbezirken</u> “ Berichterstattender Ausschuss – BDA: Grether	OKR Prof. Dr. Schneider- Harpprecht (Ref. 4)
02/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17. Dezember 2014: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die <u>Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft</u> in der Evangelischen Landes- kirche in Baden (KVHG) Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKRin Bauer (Ref. 7) OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
02/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. März 2015: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über die elektronische Verwaltung</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Kreß	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6) OKRin Bauer (Ref. 7)
02/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19. März 2015: Erarbeitung eines <u>Anhangs zum Gesangbuch</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Hammelsbeck	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
02/09	Eingabe	von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (Gerhard Klaar, Petra Wilhelmi, Daniela Jentzen) vom 19. Januar 2015: <u>Änderung § 5 MVG</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Ehmann	OKRin Dr. Teichmanis (Ref. 6)
02/10	Eingabe	der Landessynodalen Caroline Handtmann, Ralph Hartmann und Dr. Thomas Schalla vom 24. Februar 2015: <u>Deutscher Evangelischer Kirchentag in Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – HA: Prinz zu Löwenstein	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)

Anlage 14

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Dezember 2014 zum Haushaltsplan 2015 für das Arbeitsplatzförderungsgesetz III

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 beigefügten Haushalt für AFG III für das Jahr 2015 beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 AFG III-Gesetz ist er der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Süß

Anlage

Haushaltsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG) (01.0002.0007) für das Jahr 2015

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Plan 2014	Plan 2015
2990	Langzeit Arbeitslose			
2990.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	22.500,00	40.000	25.000
2990.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	37,10	90	40
2990.00.1960.0xxxxx	Verrechnungen	20.000,00	7.500	15.000
2990.00.2210.0xxxxx	Spenden	4.742,40	5.000	5.000
2990.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	16.650,76	0	0
	Summe Einnahmen	63.930,26	52.590	45.040
2990.00.6700.0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	15.770,50	7.500	15.000
2990.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	58.000,00	45.090	30.040
	Summe Ausgaben	73.770,50	52.590	45.040
	Summe Einnahmen	63.930,26	52.590	45.040
	Bedarf 2990	9.840,24	0	0
9	Allg. Haushaltsbedarf			
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs			
9290	Sonstiges			
9290.00.1960.0xxxxx	Verrechnungen	95.092,00	0	3.000
9290.00.2210.0xxxxx	Spenden	19.998,56	10.000	20.000
9290.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	194.304,71	0	0
	Summe Einnahmen	309.395,27	10.000	23.000
9290.00.6700.0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	3.000,00	0	0
9290.00.6960.0xxxxx	Verrechnungen	25.000,00	10.000	23.000
9290.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	90,79	0	0
	Summe Ausgaben	28.090,79	10.000	23.000
	Summe Einnahmen	309.395,27	10.000	23.000
	Überschuss 9290	281.304,48	0	0
	Summe Ausgaben	454.272,54	306.660	339.250
	Summe Einnahmen	684.177,73	306.660	339.250
	Überschuss Sachbuch 00	229.905,19	0	0
Zusammenfassung				
0	Gremienarbeit	151.735,14	73.180	74.100
2	Jugendhilfe	223.047,32	223.480	242.150
9	Allg. Haushaltsbedarf	309.395,27	10.000	23.000
	Summe Einnahmen	684.177,73	306.660	339.250
Zusammenfassung				
0	Gremienarbeit	96.338,81	73.180	74.100
2	Jugendhilfe	329.642,94	223.480	242.150
9	Allg. Haushaltsbedarf	28.090,79	10.000	23.000
	Summe Ausgaben	454.072,54	306.660	339.250
	Summe Einnahmen	684.177,73	306.660	339.250
	Überschuss Sachbuch 00	229.905,19	0	0

Haushaltsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG) (01.0002.0007) für das Jahr 2015

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Plan 2014	Plan 2015
0	Gemeindearbeit			
03	Allgemeine Gemeindearbeit			
0391.00.0500.0xxxxx	Kirchliche Berufe	25.000,00	0	0
0391.00.1100.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen			100
0391.00.1961.0xxxxx	Zinseinnahmen	86,92	180	0
0391.00.1960.0xxxxx	Erstattungen	10.954,67	0	0
0391.00.2210.0xxxxx	Verrechnungen	0,00	13.000	24.000
0391.00.2910.0xxxxx	Spenden	49.290,39	60.000	50.000
0391.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	66.411,16	0	0
	Summe Einnahmen	151.735,14	73.180	74.100
0391.00.4210.0xxxxx	Vergütung Theologen	0,00	60.180	0
0391.00.4231.0xxxxx	Vergütung andere	46.158,15	0	47.000
0391.00.6700.0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	25.737,00	13.000	24.000
0391.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	24.443,66	0	3.100
	Summe Ausgaben	96.338,81	73.180	74.100
	Summe Einnahmen	151.735,14	73.180	74.100
	Überschuss 0391	55.396,33	0	0
2	Jugendhilfe			
22	Jugendliche			
2290	Zweckgebundene Zuweisungen			
2290.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	52.000,00	52.000	52.000
2290.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	38,64	120	40
2290.00.1960.0xxxxx	Verrechnungen	5.000,00	7.900	16.000
2290.00.2210.0xxxxx	Spenden	3.557,76	3.500	3.500
2290.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	5.038,25	0	0
	Summe Einnahmen	65.634,65	63.520	73.540
2290.00.6700.0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	18.693,00	7.900	16.000
2290.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	75.000,00	55.620	55.540
	Summe Ausgaben	93.693,00	63.520	73.540
	Summe Einnahmen	65.634,65	63.520	73.540
	Bedarf 2290	28.058,35	0	0
29	Sonstige diakonische u. soziale Arbeit			
2980	Arbeitslosen Treffs			
2980.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	92.000,00	92.000	92.000
2980.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	71,33	170	70
2980.00.1960.0xxxxx	Verrechnungen	0,00	13.700	30.000
2980.00.2210.0xxxxx	Spenden	1.411,08	1.500	1.500
	Summe Einnahmen	93.482,41	107.370	123.570
2980.00.6700.0xxxxx	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	31.891,50	13.700	30.000
2980.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	91.000,00	93.670	93.570
2980.00.9910.0xxxxx	Soll-Fehlbeitr.-Abdeckung	39.457,94	0	0
	Summe Ausgaben	162.379,44	107.370	123.570
	Summe Einnahmen	93.482,41	107.370	123.570
	Bedarf 2980	68.897,03	0	0

Anlage 15**Vorschlagsliste des Ältestenrates vom 21. April 2015:
Wahlen zur Bischofswahlkommission**

Vorschlagsliste nach den Beratungen des Ältestenrates am 21. April 2015 für die Wahlen zur Bischofswahlkommission gem. § 2 ff Bischofswahlgesetz

zu wählen sind:

6 theologische Mitglieder und 6 nichttheologische Mitglieder der Landessynode

Vorsitzender: Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel Bretten-Bruchsal

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Bildungs- und Diakonieausschuss: | |
| Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin | Ladenburg-Weinheim |
| 2. Hauptausschuss: | |
| Breisacher, Theo, Pfarrer | Karlsruhe-Land |
| 3. Finanzausschuss: | |
| Steinberg, Ekke-Heiko,
Stadtkämmerer i.R. | Baden-Baden und Rastatt |
| 4. Rechtsausschuss: | |
| Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i.R. | Freiburg |

6 Theologische Mitglieder der Landessynode:

<i>Hammelsbeck, Daniela (HA)</i>	<i>Breisgau-Hochschwarzwald</i>
<i>Jammerthal, Thomas (RA)</i>	<i>Baden-Baden und Rastatt</i>
<i>Lehmkühler, Thomas (RA)</i>	<i>Neckargemünd-Eberbach</i>
<i>Suchomsky, Sören (HA)</i>	<i>Karlsruhe</i>
<i>Wetterich, Cornelia (BDA)</i>	<i>Wertheim</i>
<i>Kreß, Karl (RA)</i>	<i>Adelsheim-Boxberg</i>

6 Nichttheologische Mitglieder der Landessynode:

<i>Baden, Prinzessin Stephanie von (RA)</i>	<i>Überlingen-Stockach</i>
<i>Handtmann, Caroline (BDA)</i>	<i>Karlsruhe</i>
<i>Löwenstein, Udo Prinz zu (HA)</i>	<i>Heidelberg</i>
<i>Nolte, Dr. Achim (FA)</i>	<i>Freiburg</i>
<i>Rufer, Thomas (FA)</i>	<i>Ladenburg-Weinheim</i>
<i>Utech, Klaus (FA)</i>	<i>Emmendingen</i>

Theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Hinrichs, Karen, Oberkirchenrätin

Nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats:

Bauer, Barbara, Oberkirchenrätin

Vertreter der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg:

Nüssel, Prof. Dr. Friederike

Stellvertreter:

Oeming, Prof. Dr. Manfred

Mitglied des Rates der EKD:

Um eine Entsendung wird bei Anordnung der Wahl gebeten.

(endgültige Besetzung siehe GVBl. Nr. 7/2015)

Anlage 16**Vorschlagsliste des Ältestenrates vom 21. April 2015:
Wahlen zum Spruchkollegium für das Lehrverfahren**

Vorschlagsliste nach den Beratungen des Ältestenrates am 21. April 2015 für die Wahlen zum Spruchkollegium für das Lehrverfahren

Vorsitzender:

Professor Dr. Manfred Oeming

Stellvertretender Vorsitzender:

Professor Dr. Reiner Marquard

Mitglied**Stellvertreter/in****A: Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung**

Prof. Dr. Johannes Ehmann Eichenstr. 58 67067 Ludwigshafen	Isabel Overmans Brunnenmatten 8 79108 Freiburg
Prof. Dr. Reiner Marquard Längenhardstr. 12 79104 Freiburg	Dr. Hendrik Stössel Melanchthonstr. 1 75015 Bretten

B: Ordinierte Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen

Martina Schüßler Adlerstr. 22 88090 Immenstaad	Stefan Hamann Pfarrgasse 14 75031 Eppingen- Mühlbach
Martin Haßler Kirchplatz 3 79356 Eichstetten	Sigrid Zweygart-Pérez Heiliggeiststr. 17 69117 Heidelberg

C: Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamte

Dorothee Michel-Steinmann Lise-Meitner-Str. 17 76275 Ettlingen	Karl-Friedrich Reiner Prielstr. 11 88696 Owingen
--	--

D: Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamte und zum Richteramt

Dr. Gerhard Teufel Steinigäcker 8 76275 Ettlingen	Thomas Krebs Schöneckstr. 3 79104 Freiburg
---	--

E: Inhaber/Inhaberinnen eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie

Prof. Dr. Manfred Oeming Kisselgasse 1 69117 Heidelberg	Prof. Dr. Johannes Eurich Karlstr. 16 69117 Heidelberg
---	--

(endgültige Besetzung siehe GVBl. Nr. 7/2015)

Anlage 17

Schlussklärung der Zweiten Europäischen Synodalenbegegnung 2015 in Budapest

Gemeinsam auf dem Weg Schlussklärung der Zweiten Europäischen Synodalenbegegnung Budapest, 30. Januar – 1. Februar 2015

Delegierte von 49 evangelischen Synoden aus 23 europäischen Ländern versammelten sich vom 30. Januar bis 1. Februar 2015 in Budapest (Ungarn). Die Begegnung wurde von der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) organisiert. Wir danken den Evangelischen Kirchen in Ungarn und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Deutschland) für ihre großzügige Gastfreundschaft.

Das Thema der Konferenz war der Einfluss des Protestantismus in Europa in Gegenwart und Zukunft. Wir freuten uns über die Tatsache, dass die protestantische Reformation im 16. Jahrhundert mehr war als eine Bewegung zur Erneuerung der Kirche. Es war ein gesellschaftlicher Neubeginn überall in Europa, in der Politik, im sozialen Leben, in Kunst und Kultur, Bildung und Wirtschaft. Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 haben wir uns mit dem Beitrag der Evangelischen Kirchen zur Gestaltung der Zukunft Europas befasst.

In unseren Diskussionen haben wir gehört, wie sehr der Einfluss der Evangelischen Kirchen in Europa davon abhängt, ob sie jeweils als Mehrheit oder Minderheit in ihren Ländern leben. Wir haben erfahren, dass die große Vielfalt der Kirchen unsere Gemeinschaft bereichert. In einer Situation, in der Größe und Einfluss der Kirchen abnimmt, ist es wichtiger denn je eng beieinander zu stehen.

Als Delegierte der Synoden und leitenden Gremien der Evangelischen Kirchen verpflichten wir uns:

Den Glauben weiterzugeben

Unsere Aufgabe ist es, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen und uns bei allen, sowohl bei den Armen als auch bei den Machthabern, für christliche Werte einzusetzen.

Die Kirchen sollen in ihrer Zusammenarbeit neue Wege finden, um kirchenferne Menschen zu erreichen. Wir brauchen eine inklusive Sprache und neue Wege der Kommunikation. Musik und Kunst sind dabei wichtige Werkzeuge, um Menschen anzusprechen.

Junge Menschen sind eine unserer wichtigsten Ressourcen, jetzt und in der Zukunft. Wir bitten die Synoden dafür zu sorgen, dass junge Menschen auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens einbezogen werden.

Erziehung und Bildung sind ein wichtiger Faktor für die Weitergabe des Glaubens, in Familien, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen. Nach unserem Verständnis bedeutet Erziehung und Bildung, Menschen zu einem verantwortlichen Leben vor Gott und den Mitmenschen zu befähigen.

Gottes Wort kommt zu den Menschen und wird Veränderung bewirken. Die Synoden haben eine besondere Verantwortung für die Weitergabe des Glaubens an die nachfolgenden Generationen. Wir empfehlen, im Blick auf dieses Thema die internationale Vernetzung zu verstärken. Gemeinsam sind wir besser ausgerüstet, neue Ideen zu entwickeln und Best-Practice-Beispiele sowie Ressourcen zu teilen.

Dialog

Wir bitten die Synoden, Dialogforen mit anderen Konfessionen und Religionen einzurichten im Blick auf solche Themen, die uns gemeinsam am Herzen liegen wie der Einsatz für den Frieden und die Aufnahme von Flüchtlingen.

Wir sehen es als eine wichtige Aufgabe der GEKE an, die gemeinsame Stimme der Evangelischen Kirchen in Europa bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

Glaube und Tat

Das Evangelium fordert unseren Einsatz für Menschenwürde, Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Wir müssen die Wunden dieser Welt beim Namen nennen. Wir rufen die Synoden auf, ungerechte Verhältnisse zu benennen und Einfluss auf die Politik zu nehmen. Wir verpflichten uns selbst, unser Engagement zu verstärken und uns für eine bessere Gesellschaft für alle einzusetzen. Daher möchten wir uns über erfolgreiche Projektbeispiele austauschen und von der Praxis der anderen lernen.

Wir empfehlen den Synoden dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Entscheidungen auch ein Abbild unserer Werte sind. Wir sind rechenschaftspflichtig für alle Bereiche unserer Arbeit. Die Synoden sind aufgerufen in Ausübung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Standards für Nachhaltigkeit zu setzen.

Wir bitten die GEKE, eine Tagung für die Schatzmeister aus Minderheitskirchen zu organisieren.

Wir stellen fest, dass unseren Synoden und Entscheidungsgremien hauptsächlich Menschen mit einem privilegierten Status angehören. Wir bitten die Synoden, ihre Verfahren und Regelungen zu überprüfen mit dem Ziel, auch Menschen aus Randgruppen die aktive Mitarbeit in der Leitung der Kirche zu ermöglichen.

Wir bitten die Synoden, die Arbeit der GEKE an den Fragestellungen zum Lebensende und zur Sterbehilfe fortzusetzen.

Gemeinschaft von Kirchen

Wir empfehlen die Fortsetzung regelmäßiger Begegnungen von Synodemitgliedern als ein wichtiges Werkzeug zur Stärkung der Gemeinschaft zwischen den Evangelischen Kirchen. Wir bitten den Rat der GEKE anzuerkennen, dass dies eine Tagung von demokratisch gewählten Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertretern ist und nicht nur eine Begegnung von Einzelpersonen.

Wir bitten die GEKE, offiziell Laien in ihre Strukturen und Aktivitäten einzubeziehen zur Förderung der Kirchengemeinschaft auf allen Ebenen.

Die nächste Europäische Synodalentagung wird im Jahr 2017 in der Schweiz stattfinden. Wir danken dem Schweizerischen Kirchenbund für die großzügige Einladung und freuen uns auf die Begegnung. Wir bitten die GEKE, Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter zum nächsten Treffen einzuladen.

Für die Zwischenzeit verpflichten wir uns, die Botschaft dieser Tagung an unsere Synoden weiterzugeben. Wir ermutigen die Synoden, Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Kirchen zum Erfahrungsaustausch einzuladen.

Wir unterstützen die Idee eines ersten Europäischen Kirchentages.

Bei unserer Begegnung hörten wir mit Betroffenheit von der schwierigen Lage der Kirchen in der Ukraine und im Nahen und Mittleren Osten – beispielhaft für die Herausforderungen vor denen Christinnen und Christen in vielen Teilen der Welt stehen. Wir haben gemeinsam den Text aus 1. Korinther 12, 26 bedacht: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit.“ Wir bitten die Mitgliedskirchen um ihr Gebet und ihre Unterstützung. Wir alle hoffen, dass wir uns bald gemeinsam freuen dürfen in Gerechtigkeit und Frieden.

Budapest, 1. Februar 2015

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de